This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

BUHR B

a39015 00026478 1b

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

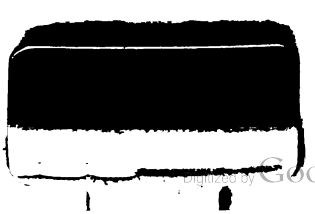

Digitized by Google

~~14.2.J~~
DD
801
.H5
W
v.9

Digitized by Google

Digitized by Google

11072

HARRIS LIBRARY University of MICH

Allgemeine Statistik

des

Großherzogthums Hessen

von

Georg Wilhelm Justin Wagner.

Darmstadt.
Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.
1831.

Digitized by Google

(Dieses Buch macht zugleich den 4. Band der statistisch-topographisch-historischen Beschreibung des Großherzogthums Hessen aus, wovon der 1. Band die Topographie der Provinz Starkenburg, der 2. die der Provinz Rheinhessen, der 3. die der Provinz Oberhessen, sämmtlich in alphabetischer Ordnung, enthält.)

Digitized by Google

Statistisch-topographisch-historische

Beschreibung

des

Großherzogthums Hessen

von

Georg Wilhelm Justin Wagner,
Großherzoglich Hessischem Geometer.

Ne in nostra patria, peregrini atque hospites esse, videamur.
Cicero.

Vierter Band.

Statistik des Ganzen.

Darmstadt,
Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.
1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Das Publikum erhält nun hier den vierten und letzten Band meiner statistisch-topographisch-historischen Beschreibung des Großherzogthums Hessen mit einem vollständigen Inhalts-Verzeichniß. Möge er sich gleich den drei ersten Bänden einer nicht ungünstigen Aufnahme zu erfreuen haben!

Ob ich das mir vorgesteckte Ziel, von der ganzen Staatsverfassung und Staatsverwaltung eine bündige, einfache und doch klare Uebersicht zu geben, einigermaßen erreicht habe, mögen Sachkenner entscheiden. Um dieß vorgesteckte Ziel zu erreichen, habe ich sämmtliche Staatsbehörden mit ihren Geschäftskreisen in der Ordnung aufgeführt, wie sie sich koordinirt oder subordinirt sind, ohne jedoch mir irgend ein Urtheil über die ganze Staatseinrichtung zu erlauben.

Das Großherzogl. Hausgesetz und die Gemeinde-Ordnung, wovon ich Seite 115 und 145 gesprochen habe, muß ich dem geneigten Leser schuldig bleiben, und zwar ersteres, weil es nicht erschienen ist, und letztere, weil nach der erfolgten Ablehnung des proponirten Gesetzes die beabsichtigten Verbesserungen noch zur Zeit nicht ins Leben treten konnten. Da jedoch diesem Gesetz, vielleicht schon auf dem nächsten Landtage, nicht unbedeutende Reformen bevorstehen, so wollte ich es, zumal da es von nicht geringem Umfange ist, in seiner jetzigen Gestalt, nicht aufnehmen.

Was die beigefügte Literatur betrifft, so habe ich zwar so sorgfältig, als möglich gesammelt, nicht leicht ohne bestimmte Absicht gewählt, und selbst mehrere dem Anscheine nach unbedeutendere Schriften und in periodischen Werken versteckte Aufsätze aufgenommen;

Digitized by Google

dessen ungeachtet mögen mir einzelne Schriften entgangen seyn. Sachkennern sind auch die Schwierigkeiten einer solchen Sammlung nicht unbekannt: sie werden etwaige Mängel mit Nachsicht beurtheilen, so wie sie mich durch humane, auf diesen Band sowohl, als auf seine drei Vorgänger sich beziehende Belehrungen zum innigen Danke verpflichten werden.

Nach den neuesten Abänderungen sind die Contingente des Bundesheers in 11 Armeekorps eingetheilt worden. Das eilfte Armeekorps, 11,152 Mann stark, besteht aus folgenden Contingenten: Sachsen-Weimar, Altenburg, Meiningen und Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Reuß, ältere und jüngere Linie, (vorher zum neunten), Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Liechtenstein, Hessen-Homburg, Frankfurt (vorher zum achten), Lippe-Detmold und Schauenburg und Waldeck (vorher zum zehnten Armeekorps gehörig). Hiernach muß das auf den Seiten 159—161 und 343—346 Gesagte abgeändert werden. Alles Uebrige ist bei der früheren Eintheilung geblieben. Zugleich werden hier einige Druckfehler berichtiget. Seite 240, Zeile 7 muß es heißen 294 Schüler, Seite 288, Zeile 37: Die Aufgeber von Geldern, Gold- und Silberbarren, haben den Werth genau auf der Adresse anzugeben ꝛc. Die Seite 212 genannten Hof- und Marstalls-Justiz-Deputationen sind nun aufgehoben, so wie die Seite 266 aufgeführte 40er Wittwenkasse die Beschränkung der Anzahl der Mitglieder auf 40 aufgehoben, und den Namen Wittwen-, Waisen- und Sterbkasse angenommen hat.

Roßdorf bei Darmstadt, den 12. Mai 1831.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Geschichte.

Erste Periode.

Aelteste Geschichte bis auf die Vereinigung Hessens mit Thüringen; ungefähr bis 1120.

Die Katten, ein freies und tapferes Volk, waren die ältesten Bewohner von Hessen. Tacitus schildert sie als eine kräftige, muthige und kriegerische Nation, die, stolz von Ansehen, viel Ueberlegung und Betriebsamkeit hatte, sich Erkorne vorsetzte, den Vorgesetzten gehorchte, Ordnung kannte, und im Kriege mehr auf den Führer, als auf das Heer baute. Ihre ganze Stärke war im Fußvolk; die Reuterei suchte schnell den Sieg zu erobern, und ihn schnell zu überlassen. Die hervorstechende Neigung war Liebe zur Freiheit, zur Jagd und zum Krieg; dabei waren die Katten Freunde der Wahrheit, Redlichkeit und Treue. Es war Gebrauch, Haar und Bart wachsen zu lassen, und diese, der Tapferkeit geweihte Tracht, nicht eher, als nach eines Feindes Ermordung, abzulegen. Im Genuß der einfachen Speisen war dieses Volk mäßig, aber im Trinken wurde die Mäßigkeit oft verletzt. Einfach war die Kleidung und Wohnung; Künste und Wissenschaften waren fremd, und nur Tapferkeit gab Vorzug und Rang. Die Katten duldeten keine Könige; die Gewalt der Heerführer dauerte so lang, als der Krieg währte. Im Frieden war, außer den Priestern, einer dem andern gleich, wenn nicht einer durch große Thaten sich ausgezeichnet hatte. Wie andere teutsche Völker, waren sie dem Götzendienst ergeben, und verehrten die Götter in dunkeln Hainen und Wäldern. Dies sind die Hauptcharakter-Züge der Katten.

Digitized by Google

Ungefähr ein halbes Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung zog Julius Cäsar, von den Ubiern aufgefordert, über den Rhein gegen die Sueven, vielleicht dasselbe Volk, das von spätern Schriftstellern Katten genannt wurde. Allein von unbedeutenden Folgen war dieser Zug, so wie ein zweiter, indem die Vorsicht dieses Volks alle Versuche vereitelte. Vipsanius Agrippa war der zweite römische Feldherr, der 39 Jahre vor unserer Zeitrechnung, den Rhein überschritt, wozu denselben wahrscheinlich die Klagen der Ubier über die Bedrükungen der Katten bewogen. Denn gewiß ist es, daß die Ubier auf das linke Rheinufer versetzt wurden, und daß das verlassene Land von einem Kattischen Zweige, den Mattiakern, besetzt wurde. Dadurch wurden die Katten unmittelbare Nachbarn der Römer.

Drusus suchte die römische Macht auf die rechte Rheinseite auszudehnen. Gegen ihn verbanden sich die Sigambrer, Tenchterer und Usipeter, schlugen die Römer, und bekriegten darauf die Katten, weil diese keinen Antheil am Bunde genommen hatten. Dieses geschah zehn Jahre vor Christi Geburt. Im nächsten Jahre unternahm Drusus einen neuen Zug gegen die Katten, und kämpfte, wiewohl, nicht ohne große Anstrenguna, glücklich gegen die Usipeter, Katten und Markomannen. Er legte ein Kastell unter den Katten auf dem Taunus an, welches die Katten als ein Zeichen der Sklaverei ansahen, sich deßhalb mit den Sigambern verbanden, aber der römischen Kriegskunst unterliegen mußten. Durch die Schlacht im Teutoburger Wald, die der Cherusker-Fürst Arminius, neun Jahre nach Christi Geburt, gegen die Römer gewonnen hatte, wurde Teutschland befreit. Im Jahr 15 überfiel Drusus Sohn, Germanikus, die Katten, bemächtigte sich des Berges Taunus, und stellte das von seinem Vater hier angelegte Kastell wieder her. Noch mehrmals wurden die Katten von den Römern angegriffen, und ihr Land zum Theil verwüstet; dagegen aber überwanden sie im Jahr 86 die den Römern ergebenen Cherusker, bis sie im Jahr 162 sogar in das römische Gebiet selbst einfielen. Der römische Kaiser Caracalla mußte den Frieden erkaufen.

Etwa um die Mitte des 3. Jahrhunderts verbanden sich die Katten mit andern teutschen Volksstämmen unter dem Namen Franken. Der Name Katte wurde nun immer seltener, und verlor sich endlich ganz. Ob nun die Hessen, deren Namen zuerst in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts vorkommt, wirkliche Nachkommen der Katten sind, läßt sich nicht entscheiden.

Digitized by Google

Um diese Zeit erschien der angelsächsische Mönch Winfried, bekannter unter dem Namen Bonifacius, in Hessen, und erwarb sich durch die Einführung des Christenthums viele Verdienste. Es entstanden im Jahr 732 die Kirche und das Kloster Amöneburg, 732 die Kirche nebst dem Kloster Fritzlar, 736 die Abtei Hersfeld, 742 das Bisthum Buraburg oder Büraburg, und 744 die Abtei Fuld. Durch die Anlegung der Klöster wurden große Strecken Landes urbar gemacht, und aus den Klöstern selbst verbreitete sich die Cultur in die Nähe und in die Ferne.

Bonifacius wurde in der Folge Erzbischof von Mainz, und Hessen kam dadurch, in kirchlicher Hinsicht, unter mainzische Botmäßigkeit.

Hessen kommt schon früher als ein unter fränkischer Gewalt stehender Gau vor. Wann Hessen und die benachbarten Länder in Gaue abgetheilt worden, ist zwar unbekannt, jedoch ist urkundlich gewiß, daß diese Abtheilung schon vor dem Jahr 786 bestand.

Seit 768 beherrschte Carl der Große, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Carlmann, das fränkische Reich, und seit 771 war er alleiniger Regent. Am wichtigsten für Hessen ist Carl durch die Unterwerfung der Sachsen. Diese streiften 774 bis Fritzlar, und 778, als Carl nach Spanien gezogen war, drang eine Schaar bis an den Rhein, und wendete sich alsdann nach dem Lahngau. Ein Heer, das schnell zusammengerafft war, verfolgte die Sachsen, und schlug sie bei Leisa oder Battenfeld an der Eder so, daß nur wenige entkamen.

Carls Enkel, Ludwig der Teutsche, dem bei der Theilung ganz Teutschland zugefallen war, ließ Hessen durch Grafen regieren. Seit 886 finden sich in Hessen und der Nachbarschaft drei Brüder, Conrad, Gebhard und Eberhard, deren Großmutter Gerberge, Tochter Königs Ludwig des Teutschen war, und da zunächst vor ihnen schon lahngauische Grafen vorkommen, die die Namen Gebhard und Udo führten, so müssen diese als ihre Vorfahren angesehen werden. Conrad stand dem fränkischen und sächsischen Hessengau, einem Theil des Niederlahngaus und vielleicht auch dem Oberlahngau vor. Gebhard war Graf der Wetterau und des Oberrheingaus, so wie der dritte dem größten Theil des Niederlahngaus vorstand. Ein vierter Bruder, Rudolph, war geistlichen Standes, und erhielt 892 das Bisthum Würzburg. Dieses Haus heißt das Salisch- oder Conradinisch-Hessische.

Conrad, der in einer Fehde mit Grafen Adelbert von Babenberg, 905, erschlagen wurde, hatte 886 dem Kloster Lorsch Güter in der Gegend von Wetzlar gegen andere in der Wet-

Digitized by Google

[illegible] Dieser Conrad hatte drei Söhne hinterlassen, Conrad, Eberhard und Otto. Conrad der Sohn wurde König der Teutschen, als im Jahr 911 Ludwig das Kind, mit dem in Teutschland die männliche Nachkommenschaft Carls des Großen erlosch, gestorben war.

Conrad überließ als König seinem Bruder Eberhard das Herzogthum Franken, und sein Bruder Otto war Graf in der Gegend von Wetzlar. Sterbend empfahl Conrad seinem Bruder Eberhard, den Herzog Heinrich von Sachsen, Sohn Herzogs Otto des Erlauchten, zur Königswürde, und da Heinrich, 919, durch Eberhards Mitwirkung, erwählt wurde, ernannte er Eberharden zum ersten Herzog in Franken, wozu auch der fränkische Hessengau gehörte.

Gebhard, Bruder Conrads des Vaters, hinterließ zwei Söhne: Hermann I. und Udo. Der erstere war im Besitz eines Theils des Oberlahngaus, und wurde 926 Herzog in Allemanien. Er starb 949. Udo war zu dieser Zeit Graf der Wetterau und des Oberrheingaus, und starb gleichfalls im Jahr 949.

Eberhard, zweiter Bruder Conrads des Vaters, hinterließ einen Sohn Conrad, der wegen seiner Kleinheit Kurzbold genannt wurde, und Graf des Niederlahngaus war. Ein zweiter Sohn war wahrscheinlich Eberhard.

Eberhard, Bruder des teutschen Königs Conrad I., war Graf in Hessen und Herzog der Franken. Er starb 939, und nach seinem Tode kam die Grafschaft Hessen an Hermann I., Herzog in Allemanien. Dieser Hermann hinterließ keine männliche Nachkommenschaft, und es folgte ihm daher sein Schwiegersohn Ludolf, Sohn Königs Otto I. oder Großen, auch als Graf von Hessen. Mit dem Sohne Ludolphs, Otto, der 982 minderjährig starb, erlosch der Conradinische Mannsstamm in der Grafschaft Hessen. Hierauf traten Grafen aus einem andern Hause auf, von welchen mehrere die Namen Werner und Giso führten. Die gräfliche Gerichtsbarkeit findet sich wieder theils bei den Grafen von Arnstein, theils bei den Grafen von Dietz.

Nachdem Conrad Kurzbold 948 kinderlos gestorben war, folgte ein Eberhard, wahrscheinlich ein Bruder, als Graf des Niederlahngaus. Nachdem Eberhard um 966 gestorben, traten auch hier dem Conradinischen Stamme ganz fremde Grafen auf.

Udo, zweiter Sohn des Grafen Gebhard und Bruder Hermann I., war nach seines Vaters Tode, Graf von der Wetterau und dem Oberrheingau; er starb, wie schon oben bemerkt ist, 949, und hinterließ viele Kinder. Einer der Söh-

Digitized by Google

ne, Conrad, wurde Graf des Oberrheingaus und später auch Herzog in Allemanien (Schwaben). Nach seinem Tode, 997, folgte ihm im Herzogthum Hermann II., Sohn seines Bruders Udo. Die oberrheingauische Grafschaft kam vom Conradinischen Hause ab. Hermann II. starb 1004, und mit seinem Sohne, Hermann III., erlosch 1012 diese Linie.

Ein anderer Sohn des obigen Udo, Bruders Hermann I., war Heribert, Graf der Wetterau, oder eines Theils derselben, des Kinziggaus; er starb 997. Dessen Sohn, Otto, mit dem Beinamen von Hammerstein, stand der Wetterau vor; er starb 1036, oder später, und überlebte seinen Sohn Udo, der 1034 gestorben ist. So erlosch der Hessisch-Conradinische Mannsstamm in der Wetterau.

Nachdem dieses Haus, wenigstens im Mannsstamme ausgestorben war, erschienen die Grafen von Nüringe im Besitz der gaugräflichen Gerichtsbarkeit über die Wetterau, oder doch über einen großen Theil derselben. Berthold, der 1043 vorkommt, ist der erste bekannte Graf von Nüringe. Von 1163 an findet sich ein Graf Gerhard von Nüringe, der zum letztenmal 1170 genannt wird, und der letzte des Mannsstammes war. Mit dem Erlöschen des Nüringischen Hauses ist keine Spur mehr von gaugräflicher Gerichtsbarkeit vorhanden, und die Nüringischen Güter kamen durch Erbtöchter an die Herrn von Bolanden und Münzenberg.

Mit der Bevölkerung nahm auch die Zahl der Rechtssachen zu, welche die Grafen entscheiden sollten. Sie ließen daher einen Theil der Geschäfte durch Stellvertreter, die Zehntner, besorgen. An diese Zehnt- oder Centgerichte ging auch der Blutbann über. Die Kirchen errichteten eigne Gerichte, bei welchen die Vögte die Stelle der Richter einnahmen.

So entstanden neue Grafschaften und Herrschaften; so bildeten sich in Hessen die Grafschaften Nidda und Ziegenhain.

Die veränderte Gerichtsverfassung gab auch der Kriegsverfassung eine andere Gestalt. Der Heerbann in Teutschland ging unter, das Lehensgefolge trat an seine Stelle. Man wählte sich einen Herrn, mit welchem man in den Krieg zog. Der Gebieter hatte Mannen, und konnte, wenn sein Gebiet auch noch so klein war, seinem Nachbar eine Fehde ankündigen. Aus diesem Grunde entstanden neue Burgen, bei welchen sich die Leute, Schutz suchend, anbauten. Um die Burgen, oder bei denselben, bildeten sich Dörfer, die sich zum Theil zu Städten erhoben. Die Klöster waren die Orte, wo Künste und Wissenschaften getrieben wurden, die sich von hier aus weiter verbreiteten. Die Leibeigenschaft wurde milder, wozu die Kirchen das Ihrige beitrugen. Freie und Leibeigene

Digitized by Google

durchen einander näher gebracht, und Ersteres lehrten, wie unter der Frankenherrschaft, nicht allein das Schwert, sondern trieben auch Ackerbau.

Zweite Periode.

Von der Vereinigung Hessens mit Thüringen, bis auf die Trennung von Thüringen, oder den Tod Heinrich Raspe's. Von 1120—1247.

Ludwig I. Landgraf von Thüringen. † 12. Jan. 1140.

Die Wetterau hatte außer den Grafen von Nürings, noch andere kleine Gebieter, als: Grafen von Nidda, von Mörle, Herrn von Arnsburg, von Büdingen, von Hanau, von Lißberg u. s. w. Im nördlichen Theile finden sich außer dem Gleibergischen Hause noch zwei andere. Die Besitzungen des einen gingen bald nachher an die Grafen von Ziegenhain über. Das andere theilte sich in zwei Linien. Aus der einen entsproßten die Grafen von Hohenlinden, und aus der andern erscheint ein Graf Giso. Dieser vermehrte durch Vermählung seine Besitzungen auch in Niederhessen bedeutend, führte seitdem den Namen eines Grafen von Gudensberg, und legte den Grund zur Wiedervereinigung des zerstückelten Landes. Der Graf Giso hatte eine Erbtochter Hedwig, welche sich mit Ludwig I., ersten Landgrafen von Thüringen, und Sohne Ludwigs des Saliers (Springers) verband, so wie sich Giso's Wittwe, die auch den Namen Hedwig führte, mit Heinrich Raspe I., Bruder des Landgrafen Ludwig I., vermählte. Seit dem Jahre 1123 erscheint Ludwig I. an Gisos Stelle.

Zu den Besitzungen, die hierdurch an das landgräfliche Haus kamen, darf gerechnet werden: Allendorf an der Lumda, Biedenkopf, Gladenbach, Homberg an der Ohm ꝛc. Daß auch Cassel und Münden zu den Hessischen Besitzungen gehörten, entdeckt eine Urkunde von Ludwig I. Sohne.

Ludwig I. wurde vom König Lothar, 1130, in einer feierlichen Versammlung der Reichsfürsten zu Quedlinburg zum Landgrafen in Thüringen erhoben. Des Landgrafen Gemahlin legte den Grund zur Stiftung des Klosters Ahnaberg in Cassel. Ludwig starb den 12. Jan. 1140, mit Hinterlassung von drei Söhnen, von welchen der älteste ihm in der Regierung folgte. Seine Gemahlin lebte noch im Jahr 1154.

Digitized by Google

Ludwig II., der Eiserne, geboren 1128.

Ludwig I. Nachfolger war sein Sohn, Ludwig II., der, obgleich noch nicht erwachsen, 1140 auf dem Reichstage zu Worms mit der landgräflichen Würde belehnt wurde. Er half den Grafen Conrad von Wittelsbach von dem Mainzer Stuhle vertreiben, und den Grafen Christian von Buch auf denselben erheben; auch war er unter den Fürsten, die sich 1166 darüber vereinigten, Alexander III. nie als Pabst anzuerkennen. Er nahm Theil an einer Fehde gegen Heinrich den Löwen, welche eine gegenseitige Verwüstung der Länder zur Folge hatte, und 1168 beigelegt wurde; wohnte einem Feldzuge nach Polen bei, und starb 1172 mit Hinterlassung von vier Söhnen, Ludwig, Friedrich, Heinrich Raspe und Hermann. Er war zweimal vermählt; zuerst mit Kunigunde, welche wahrscheinlich eine Gräfin von Neuerburg war, und ihm ansehnliche Besitzungen auf dem Westerwalde, in Westphalen und jenseits des Rheins zubrachte; nachher mit Jutta oder Clementia, einer Schwester Kaisers Friedrich Barbarossa. Den Beinamen „der Eiserne", führte dieser Landgraf wahrscheinlich, weil er immer gepanzert war. Ludwigs Bruder, Heinrich Raspe II. hatte die Hessischen Besitzungen, und heißt daher auch gewöhnlich Graf von Hessen, bisweilen auch Graf von Gudensberg.

Ludwig III., der Milde genannt.
† 26. Oktober 1190.

Ludwig III., der Milde, der Gutwillige und von neuern Schriftstellern auch der Fromme genannt, folgte seinem Vater, Ludwig dem Eisernen in der landgräflichen Würde. Er nahm auch Theil an dem Kriege gegen Heinrich den Löwen, als derselbe seiner Würden verlustig erklärt wurde; gerieth aber, nebst seinem Bruder Hermann, in Gefangenschaft, in welcher er zwei Jahre verlebte.

Nach Christian von Buch's Tode, bestieg Conrad von Wittelsbach abermals den Mainzer Stuhl, und da der alte Haß des neuen Erzbischofs gegen das landgräfliche Haus noch nicht erloschen war, so brachen bald Streitigkeiten aus, zu deren Beilegung 1184 ein Reichstag zu Erfurt gehalten wurde. Dennoch griffen 1186 beide Theile zu den Waffen. Die Burgen Heiligenburg und Grünberg erstanden. Das Nähere ist unbekannt.

Im Jahr 1190, den 26. Oktober starb der Landgraf auf der Rückreise von einem Kreuzzuge nach Palästina, und hinterließ, obgleich mehrmals, und zuletzt mit Sophie, Wittwe

Digitized by Google

des dänischen Königs Waldemar vermählt, doch keinen Sohn. Eine Tochter Jutta, war mit Dietrich, Markgrafen von Landsberg, vermählt.

Hermann I. † 1216.

Hermann I. war Ludwig II. jüngster Sohn und des vorigen Landgrafen Bruder. Er war früher Pfalzgraf von Sachsen, und gelangte, da sein Bruder ohne männliche Nachkommenschaft gestorben war, 1190, zur landgräflichen Würde. Bald nach dem Antritt seiner Regierung mußte er die Waffen ergreifen, um seinen Tochtermann, Dietrich den Bedrängten, gegen dessen Bruder, den Meißnischen Markgrafen Albrecht, den Stolzen zu schützen. Darauf wurde der Landgraf von den Erbischöfen Conrad von Mainz und Adolph von Cölln angegriffen, welche 1195 Grünberg und Marburg verbrannten, und Melsungen angriffen, bis die Fuldischen und Hersfeldischen Aebte den Frieden vermittelten.

Als nach Saladins Tod der Pabst einen neuen Kreuzzug predigte, war der Landgraf einer der Ersten, die sich hierzu aufmachten. Er kam 1197 in das heilige Land, nahm Antheil an mehreren Unternehmungen, kehrte aber auf die Nachricht vom Tode des Kaisers schon im folgenden Jahre zurück.

Die neue Königswahl veranlaßte Streitigkeiten, die das Reich zerrütteten. Der Landgraf wechselte mehrmals die Parthei, welches die Verwüstung von Thüringen zur Folge hatte. Erst kurz vor seinem 1216 erfolgten Tod erscheint Hermann in Hessen, wo er damals das Schloß Hermannstein bei Wetzlar anlegte.

Der Landgraf hatte zwei Gemahlinnen, die beide den Namen Sophie führten, und von welchen die letztere eine Tochter Herzogs Otto von Baiern war. Söhne finden sich nur aus zweiter Ehe: Hermann, Ludwig IV., Heinrich Raspe IV. und Conrad.

Ludwig IV., der Heilige genannt.
geb. 28. Oktober 1200. † 11. September 1227.

Ludwig, der, noch nicht 16 Jahre alt, seinem Vater in der Regierung folgte, wurde bald nach seinem Regierungs-Antritt in eine Fehde mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz verwickelt, worüber aber nähere Nachrichten fehlen. Mit dem Bischof Eckhard von Merseburg bekam er Streitigkeiten, da sich derselbe in die Verwaltung der Vormundschaft mischen wollte, die ihm sein Schwager, der Markgraf Dietrich von Meißen, über seinen Sohn, Heinrich den Erlauchten, aufgetragen hatte.

Digitized by Google

Neue Streitigkeiten bekam er mit Jutta, seiner Stiefschwester, welcher er Antheil an der Regierung gelassen hatte. Er mußte sie endlich mit den Waffen aus dem Lande treiben. Hieran reihet sich eine Unternehmung gegen Polen, oder gegen die Einwohner von Lebus. Diese hatten meißnische und thüringische Kaufleute beraubt, und da sie Schadens-Ersatz verweigerten, so bemächtigte sich der Landgraf plötzlich mit 3400 Rittern und Knechten der Stadt und des Schlosses Lebus, zerstörte sie, und kehrte mit Beute beladen zurück. Kaiser Friedrich II. bereitete einen Kreuzzug, an welchem der Landgraf Antheil nahm. Er reiste nach Italien, und starb zu Otranto den 11. September 1227, im 28ten Lebensjahre.

Ludwig wird der Heilige genannt, obgleich er nicht heilig gesprochen ist. Seine Gemahlin war Elisabethe die Heilige, Tochter Königs Andreas II. von Ungarn, die schon im 4ten Jahre verlobt, und 14 Jahre alt mit dem Landgrafen vermählt wurde. Elisabethe lebte als Wittwe in Marburg, wo sie ein Hospital stiftete, und sich ganz der Sorge für Arme und Kranke hingab. Sie starb den 19. November 1231, im 24ten Lebensjahre, und wurde 1236, vom Pabste Gregor IX., heilig gesprochen. Der Gedächtnißtag ist der 19. November. Der einzige Sohn, Hermann II., starb 1242 kinderlos. Eine der Töchter war Sophie, Gemahlin Herzogs Heinrich von Brabant, und Stammmutter des Hessischen Hauses.

Hermann II. geb. den 28. Merz 1223 † 1242;
Heinrich Raspe IV. † 17. Februar 1247;
Conrad † 1240.

Hermann II., war bei seines Vaters Tode erst 4 Jahre alt, darum übernahmen seine Vaters Brüder, Heinrich Raspe IV. und Conrad, die vormundschaftliche Regierung, und kommen daher von nun an unter dem Namen Landgrafen von Thüringen, Pfalzgrafen von Sachsen vor. Die Regierung wurde in der Art abgetheilt, daß Conrad sich hauptsächlich mit den Hessischen und Heinrich Raspe mit den Thüringischen Landes-Angelegenheiten beschäftigte. Zu dieser Zeit wurde das Land durch einen Theil der Ziegenhainischen Güter vergrößert. Die Irrungen, die wegen dieser Güter entstanden waren, wurden 1233 durch einen Vergleich mit dem Grafen von Ziegenhain beigelegt.

Conrad, der in einer Fehde mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz, Fritzlar verbrannt hatte, trat aus Reue darüber, wie man sagt, 1234 in den teutschen Orden, und starb 1240, als Hochmeister.

Digitized by Google

Hermann, der 1238 die Zügel der Regierung ergriffen hatte, starb 1242 im 19ten Lebensjahre, und wahrscheinlich an einer Vergiftung. Seine Gemahlin war Helene, Herzogs Otto von Braunschweig Tochter, welche keine Kinder aus dieser Ehe hinterließ.

Heinrich Raspe, der nun noch allein übrig war, wurde von Kaiser Friedrich II., den er bei seinen Streitigkeiten mit den Päbsten unterstützte, bei seinem Zuge nach Italien zum Reichsverweser ernannt. Als Friedrich II. mit dem Banne belegt wurde, und Pabst Innocentius IV. alles aufbot, einen Gegenkönig zu wählen, so gab Heinrich Raspe den dringenden Bitten des Pabstes nach, und ließ sich am 22. Mai 1246 zum Könige wählen.

Des Kaisers Friedrich Sohn Conrad brachte ein Heer auf, das Heinrich Raspe in der Nähe von Frankfurt schlug, worauf er nach Schwaben rückte, und sich einen Theil des Landes unterwarf. Der Winter nöthigte ihn zur Rückkehr, und hier starb er den 17. Februar 1247, und, obgleich dreimal vermählt, doch ohne Nachkommenschaft. Mit ihm erlosch der Mannsstamm seines Hauses.

In dieser Periode hatten sich mancherlei Veränderungen ereignet. Neue Geschlechter waren entstanden, alte waren erloschen. Nach dem Abgang des Nüringischen Hauses, 1170, traten in der Wetterau die Münzenberger auf. Die Grafen von Nidda starben um 1200 mit Berthold II. aus, und etwas später die Grafen von Kleeberg. Die Besitzungen dieser Herrn finden sich bei den Herrn von Isenburg und deren Erben wieder. Im Niederlahngau kommen die Grafen von Ziegenhain, Abkömmlinge Gottfrieds I. empor. Kittorf, Burggemünden, Stauffenberg scheinen anfänglich zu deren Besitzungen gehört zu haben. Poppo von Hohenlinden und Gottfried von Wegebach erscheinen. An Ersteren schließt sich ein Graf Werner, der sowohl von Battenberg, als von Wittgenstein heißt, und als Stammvater der beiden nach diesen Schlössern benannten gräflichen Häuser betrachtet werden muß.

Das Ritterthum hatte durch die Kreuzzüge einen höheren Schwung erhalten. Der niedere Adel hob sich mehr. Unter demselben zeichnen sich mehrere Häuser aus, wie die von Hatzfeld, von Hohenselms, von Rodheim (bei Giessen), von Romrod, von Eisenbach, von Lißberg.

Aber auch die Fehden mehrten sich durch den niederen Adel; darunter litt der Ackerbau. Dagegen aber wurden die Wissenschaften allgemeiner, und große Aufmunterung fand die Poesie am Hofe Hermanns I. Stiftungen und Klöster ver-

nachfolgten, sich, indem sich dadurch fast jedes bedeutende Haus Verdienste zu erwerben suchte.

Dritte Periode.

Geschichte unter den Hessischen Landgrafen, bis auf Philipp des Großmüthigen Tod. Von 1247 — 1567.

Heinrich I. geb. 24. Juni 1244. † 21. Dec. 1308.

Der Stammvater des brabantischen Hauses ist Reginer, Gerh, oder wie er auch zuweilen genannt wird, Herzog im Hasbain und Hennegau, unter dessen Söhnen Reginer II. bis 928 vorkömmt. Dieser hatte einen Sohn, Reginer III., dessen Enkel Heinrich war, der 1035 gestorben seyn soll. Dieser hatte einen Sohn, Lambert II., dem sein Sohn Heinrich folgte. Ein Sohn Heinrichs, Gottfried I., der Bärtige, auch der Große genannt, erhielt 1106 das Herzogthum Niederlothringen und die Markgrafschaft Antwerpen, und starb 1140. Dessen Urenkel hatte einen Sohn, Heinrich II., mit dem Beinamen der Großmüthige. Dieser hatte zwei Gemahlinnen. Die erste war Maria, eine Tochter Kaiser Philipps, die zweite aber Sophia, eine Tochter des Landgrafen Ludwigs IV. und der heiligen Elisabeth, Tochter Königs Andreas II. von Ungarn. Aus der letzten Ehe entsprossen Heinrich, der erste Landgraf von Hessen, und Elisabeth, die an den Herzog Albrecht von Braunschweig vermählt wurde.

Mit Heinrich Raspe IV. († 1247) erlosch, wie schon gesagt, der männliche Stamm seines Hauses. Diejenigen, die auf dessen hinterlassene Besitzungen die nächsten Ansprüche hatten, waren Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meissen, ein Sohn von Heinrich Raspens IV. Halbschwester Jutta, und Sophie, Herzogin von Brabant.

Heinrich der Erlauchte, war vom Kaiser Friedrich II., noch bei Lebzeiten Heinrich Raspens IV., mit der Landgrafschaft Thüringen belehnt worden. Auf Hessen aber, das nebst den in Thüringen gelegenen Gütern ein Allodium der Landgrafen von Thüringen gewesen, konnte der Markgraf Heinrich der Erlauchte nach Heinrich Raspens IV. Tode keine Ansprüche machen, sondern es wurde Sophie, Herzogin von Brabant, nebst ihrem dreijährigen Sohne Heinrich, als die nächste und rechtmäßige Erbin, hierzu berufen.

Digitized by Google

Der Herzog von Brabant begab sich 1247 nach Teutschland, kehrte aber noch in demselben Jahre nach Brabant zurück, wo er den 1. Februar 1248 starb. Die Herzogin erscheint 1248 in Hessen, befand sich am 20. Oktober in Grünberg, und hielt sich in den Jahren 1249 und 1250 meistens in Marburg auf.

Sophie wollte vermuthlich damals nach Brabant zurückkehren; sie trug dem Markgrafen von Meissen, Heinrich dem Erlauchten, die Vormundschaft ihres Sohnes auf, und übergab ihm das Schloß Wartburg, so wie das Land zur Verwaltung. Man findet nun in den Jahren 1252, 1253 und 1254, Hessen unter einer von dem Markgrafen angeordneten Statthalterschaft, an deren Spitze Conrad von Elben stand.

Als aber Sophie 1254 mit ihrem Sohne nach Hessen zurückkehrte, und die zur Verwaltung übergebenen Lande zurückforderte, da verweigerte Heinrich von Meissen die Zurückgabe der Thüringischen Allodialgüter.

Sophie mußte zu den Waffen greifen, und so begann 1256 der unglückliche neunjährige Thüringische Erbfolgekrieg. Herzog Albrecht von Braunschweig war seiner Schwiegermutter mächtigster Beistand, errang mehrere Vortheile über den Markgrafen von Meissen, aber durch seine Gefangenschaft gingen alle errungene Vortheile wieder verloren.

Der Landgraf Heinrich I., wegen seiner Jugend, das Kind genannt, der seit 1263 Antheil an der Regierung genommen, bot, um seine Länder den Kriegsübeln zu entziehen, die Hand zum Frieden, und da die von Sophien gemachten Anerbietungen für den Markgrafen von Meissen annehmbar waren, so kam der Frieden 1264 zu Stande. Der Landgraf erhielt Hessen und die Grafschaft an der Werra, und der Markgraf die Landgrafschaft Thüringen, die Grafschaft gleichen Namens und die Pfalzgrafschaft Sachsen.

Heinrich erscheint von 1265 an, als Herr der Gleiberg-Tübingenschen Güter, zu welchen Giessen gehörte. Er hat solche wahrscheinlich durch Kauf erworben.

Die Streitigkeiten, in welche Hessen 1270 mit dem Bischof Simon von Paderborn wegen feindseliger Behandlung von Hessischen Unterthanen gerieth, war an sich unbedeutend. Wichtiger waren aber die Streitigkeiten mit dem Erzbischof Werner von Mainz, die 1273 ausbrachen, deren Veranlassung aber unbekannt ist. Die Geschichte bemerkt, daß der Erzbischof den Landgrafen anklagte, er habe, ohne Ankündigung der Fehde, Naumburg, Weidelberg und Heiligenberg eingenommen, diese Schlösser theils zerstört, Schloß und Stadt Naumburg aber im Besitz behalten. Am 21. Mai 1273 wurde

Digitized by Google

von Erzbischof Werner der Landgraf mit dem Banne und sein Land mit dem Interdikt belegt, so wie der Landgraf vom Kaiser Rudolph von Habsburg den 25. Jan. 1274 in die Reichsacht erklärt wurde. Beides hatte keine besonders ungünstige Folgen für Hessen, vermuthlich weil der Kaiser bald einsah, daß er sich von dem Erzbischof zu weit hatte führen lassen.

Der Streit dauerte noch 1282 fort, und wurde endlich zum Vortheile für Hessen entschieden. Der Landgraf brachte die unruhigen Adeligen zum Gehorsam, vergrößerte sein Land durch die Orte Grebenstein, Zierenburg und Immenhausen, und bemühte sich das Wohl seiner Unterthanen durch Aufrechthaltung von Ruhe und Sicherheit zu befördern.

Endlich starb Sophie 1284, und der Landgraf führte nun die Regierung allein. Er übertrug dem Kaiser Adolph von Nassau einen Theil von Hessen zu Lehen, und erlangte dadurch die Erhebung in den Fürstenstand mit Sitz und Stimme. Der Kaiser belehnte wiederum den Landgrafen, 1291, mit dem Schlosse Bomeneburg (Boineburg) und mit der Stadt Eschwege mit Zugehör.

Heinrich I. hatte die Absicht, seine Lande unter die Söhne beider Ehen zu theilen, womit aber sein ältester gleichnamiger Sohn unzufrieden war, und sich gegen den Vater empörte. Durch Vermittelung Kaisers Adolph wurde 1296 der Friede wieder hergestellt. Auch Otto, des Landgrafen zweiter Sohn, zeigte nach seines Bruders Heinrich Tode, Mißfallen gegen die Landestheilung. Aber auch diese Sache wurde beigelegt, und die Theilung unter die beiden ältesten der noch lebenden drei Söhne bewerkstelligt.

Der Landgraf nahm in den letztern Zeiten seines Lebens, seinen Sitz in Cassel, wo er den Grund zu einem Schlosse legte, und ein Karmeliter-Kloster gründete. Er starb den 21. Dec. 1308, und wurde zu Marburg begraben. Seine erste Gemahlin war Adelheide, eine Tochter Herzogs Otto von Braunschweig, von welcher er zwei Söhne hatte, Heinrich und Otto. Sie starb 1274. Die zweite Gemahlin war Mechtilde, Tochter Dietrichs VIII. von Cleve, mit welcher er auch zwei Söhne, Johannes und Ludwig, erzeugte. Außer diesen Söhnen hatte der Landgraf noch 8 Prinzessinnen. Diese Gemahlin ist den 12. December 1309 gestorben.

Otto I. in Oberhessen, geb. 1272. † 17. Jan. 1328 und Johannes I. in Niederhessen, geb. um 1278 † im Januar 1311.

Nach Heinrichs Tode regierte Otto in Oberhessen und Johann in Niederhessen. Ersterer nahm seine Residenz zu Mar-

Digitized by Google

burg, und Letztere zu Cassel. Der Kaiser Heinrich VII. gab 1309 den beiden Brüdern die Bestätigung aller ihren Vorfahren ertheilten Vergünstigungen.

In demselben Jahre verbündete sich Johann mit den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen gegen den Markgrafen Friedrich von Meissen; auch wurde ihm bald darauf vom Kaiser Heinrich die Beschirmung der Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen gegen den Markgrafen übertragen, und er zum Befehlshaber des Kriegsheers ernannt, das Erfurt und den eben genannten Städten Hülfe leisten sollte.

Der Landgraf Johann starb mit seiner Gemahlin Adelheid, einer Tochter Herzogs Albrecht des Fetten, 1311, an der damals in Teutschland wüthenden Pest, und beide wurden im Ahnaburger Kloster zu Cassel begraben.

Otto wurde nun alleiniger Regent, und gelangte zum Besitz von ganz Hessen, mit Ausnahme der Burg und Stadt Marburg, des landgräflichen Theils von Wetter und des Zehntens zu Ebsdorf, welches alles er seinem Halbbruder Ludwig, Bischof von Münster, vermöge Vertrags von 1311, abtrat.

Der Landgraf war ein weiser, friedliebender, das Wohl seiner Unterthanen befördernder Regent, wurde aber dennoch mit Heinrich von Nassau, Herzog Albrecht dem Feisten von Braunschweig und dem Abt Heinrich VI. von Fuld, welch letzterer besonders die Gegend um Alsfeld verwüstete, in Streitigkeiten verwickelt.

Zur Fehde mit dem Erzbischof Peter von Mainz gaben einige mainzische Lehen in Niederhessen die Veranlassung. Diese Streitigkeiten wurden wieder beigelegt. Desto blutiger aber war der Krieg, der 1328 mit dem Erzbischof Mathias von Mainz ausbrach, und der über Hessen, namentlich über die Stadt Giessen, vieles Elend verbreitete.

Otto starb den 17. Januar 1328, und wurde im Ahnaburger Kloster beigesetzt. Seine Gemahlin Adelheid, war eine Tochter des Grafen Otto III. von Ravensberg, die noch 1333 im Leben war. Otto hatte 4 Söhne, Heinrich, Ludwig, Otto und Hermann und eine Tochter, Elisabeth.

Heinrich II., der Eiserne genannt. geb. um 1298. † 1376.

Heinrich folgte seinem Vater in der Regierung, und erbte zugleich auch die Streitigkeiten mit Mainz. Ein glänzender Sieg, den er im August 1328 bei Hermannstein, unweit Wetzlar, über seine Feinde erfocht, die zur Wiedereroberung von Giessen heranzogen, machte diesen Feindseligkeiten auf ei-

Digitized by Google

nige Zeit ein Ende. Nach erlangtem Frieden wendete sich der Landgraf 1329 gegen die Herrn von Treffurt, welche seine Staaten oft beunruhigt, und ihnen, namentlich während des Kriegs mit Mainz, bedeutenden Schaden zugefügt hatten. Mit einem Theil ihrer Herrschaft wurde Hessen vergrößert, und 1338 kaufte der Landgraf Wilhelmsthal, und 1346 die Herrschaft Spangenberg. In diesem Jahre brach mit Mainz ein abermaliger Krieg aus, der 1356 zum Vortheile Hessens geendigt wurde, aber über das Land vieles Ungemach verbreitet hatte.

Im Jahr 1350 erwarb der Landgraf das Schloß Königsberg, 1357 einen Theil der Herrschaft Itter, 1360 die Hälfte des Amtes Schmalkalden, die Hälfte des Schlosses Scharfenstein und die Vogtei Herrnbreitungen und 1372 das Gericht Veilstein.

Der Landgraf ernannte 1349 seinen Sohn Otto zum Mitregenten, nach dessen am 10. Dec. 1366 erfolgten Tode aber seines verstorbenen Bruders Ludwig von Grebenstein Sohn, Hermann, zum Mitregenten und Nachfolger. Hierüber aufgebracht, verband sich sein Eidam Otto, Sohn Herzogs Ernst von Braunschweig, mit dem Hessischen Adel und den benachbarten Grafen, welcher Bund der Sternenbund genannt wurde, und behandelte Hessen um das Jahr 1371 feindlich.

Landgraf Hermann traf mit Zustimmung Heinrich II, mit Meissen und Thüringen 1373 eine Erbverbrüderung, durch welche die wechselseitige Erbfolge in allen damals besessenen und künftig zu besitzenden Landen beiden Häusern versichert wurde. Zugleich trug Hermann das bisher eigenthümliche Hessen dem Kaiser und Reich zu Lehen auf.

Unter diesen Umständen fand Herzog Otto von Braunschweig die Erreichung seiner Absichten unmöglich, und entsagte endlich, nebst seiner Mutter, 1376 allen Ansprüchen auf Hessen. Jedoch dauerten die gegen Hessen geschlossenen Bündnisse, und die damit verknüpften Unruhen fort.

Der Landgraf Heinrich starb 1376 in einem hohen Alter und hinterließ den Ruhm eines großen Fürsten. Von seiner Gemahlin Elisabeth von Meißen, von welcher er sich eines falschen Verdachts wegen trennte, hatte er, außer einem vor ihm verstorbenen Sohn Otto, zwei Töchter, Elisabeth und Adelheid.

Hermann I, der Gelehrte, allein; geb. um 1340. † 23. Mai 1413.

Hermann war, wie schon bemerkt, ein Sohn Ludwigs von Grebenstein, Bruders des Landgrafen Heinrich II. Er hatte

zu Prag studirt, und sich so viel Kenntnisse erworben, daß er in Gegenwart Kaisers Carl IV. mit großem Ruhme Magister der freien Künste wurde. Er hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, wurde Kanonikus in Trier und Magdeburg, entsagte aber dieser Würde, als ihn sein Oheim, Heinrich II., um 1366, zum Mitregenten und Nachfolger bestimmte.

Kaum war Hermann zur Regierung gelangt, so brach der Haß eines Theils der benachbarten Grafen, und des größten Theils des Hessischen, gegen ihn feindselig gesinnten Adels, in hellen Flammen aus.

Nachdem der Sternenbund, der 1371 entstanden, besiegt war, bildete sich 1375 der Mimmebund, durch welchen namentlich Oberhessen fürchterlich verwüstet wurde. Ein Vergleich von 1377 machte diesen Verwüstungen ein Ende. Durch den Hörnerbund, der 1379 entstanden, wurde Hessen drei Jahre lang verwüstet, und ehe noch diese Unruhen beseitigt waren, erhob sich der Falknerbund, der von dem westphälischen Adel gestiftet wurde, und dem viele Hessen beigetreten waren. Oberhessen, besonders die Gegend um Frankenberg, wurde von den Kriegsübeln heimgesucht. Hierzu gesellte sich der Löwenbund. Markgraf Balthasar von Meissen fiel auf Anstiften des Erzbischofs Adolph von Mainz, in Gemeinschaft mit Herzog Otto von Braunschweig in Hessen ein, verheerte solches zum Theil, belagerte aber Cassel ohne Erfolg. Im Jahr 1385 kam der Friede zu Stande. Aber schon im folgenden Jahre nahmen die Feindseligkeiten zwischen Mainz und Hessen wieder ihren Anfang. Die Feinde eroberten 1386 Sontra und Eschwege, 1387 Rothenburg, Melsungen und Gudensberg; Cassel konnte nicht eingenommen werden. Das Jahr 1387 machte diesen Streitigkeiten ein Ende. Sontra und Eschwege blieben bei Thüringen.

Im Jahr 1391 wurde zwischen dem Hessischen und Westphälischen Adel der Berglerbund gegen den Landgrafen errichtet. Nach mehreren Unruhen kam endlich ein Friede zwischen Hessen und Mainz zu Stande, und bald darauf, 1413, starb Hermann im 74. Jahre seines mühevollen und unruhigen Lebens zu Marburg.

Trotz den beständigen Kämpfen hatte er doch durch die Hälfte der Herrschaft Lißberg 1385, durch die Herrschaft Wolkersdorf 1389, die er durch Kauf, und durch die Stadt Nach, die er pfandweise erhielt, seine Staaten vergrößert.

Hermann war zweimal vermählt, zum Erstenmal mit Johanna von Nassau, die 1383 gestorben, und zum Zweitenmal mit Margaretha von Hohenzollern, Tochter des Burggrafen

Friedrich V. von Nürnberg, von welcher er 4 Söhne und eben so viele Töchter hatte, und welche 1406 gestorben ist.

Ludwig I., oder der Friedfertige; geb. 6. Februar 1402. † 17. Januar 1458.

Ludwig I. war Hermanns jüngster Sohn, und folgte seinem Vater, da die drei ältern Söhne gestorben waren, noch nicht 12 Jahre alt, in der Regierung, in welcher er Anfangs vom Herzog Heinrich von Braunschweig und einigen aus der Ritterschaft unterstützt wurde.

Des Landgrafen eifrigstes Bemühen war, seinem Lande Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, so daß dasselbe auch zu einem vorzüglichen Wohlstande gelangte. Die Streitigkeiten mit Mainz wurden 1416 durch einen Vergleich gänzlich beigelegt, in Folge dessen die Hessische Geistlichkeit nur in geistlichen Sachen dem Erzstifte, und in weltlichen ihrem Landesherrn unterworfen war.

Er erneuerte 1421 die Erbverbrüderung mit Thüringen und Meissen, und da Sachsen in der Folge eine Erbverbrüderung mit Brandenburg schloß, so trat er auch dieser bei. Die Abtei Hersfeld begab sich 1421 unter des Landgrafen Schutz, so wie er auch die Abtei Fuld gegen deren Coadjutor, Hermann von Buchenau, unterstützte. Dadurch wurde der Landgraf mit Mainz in Krieg verwickelt, in Folge dessen die Mainzer Melsungen und Felsberg verbrannten, aber zwischen Borken und Fritzlar eine große Niederlage erlitten, die 1427 den Friedensschluß zu Frankfurt veranlaßte.

Der Fuldische Abt Johann ertheilte, 1430, die Anwartschaft auf die Fuldischen Lehen dem Grafen von Ziegenhain.

Mit Herzog Philipp von Brabant starb die ältere Linie dieses Hauses aus, und der Landgraf verzichtete freiwillig auf die Ansprüche, die er als nächster Erbe auf das Herzogthum Brabant hatte; zugleich lehnte er auch die Ehre ab, als er nach dem Tode seines Schwagers, Kaisers Albrecht II., zu dessen Nachfolger in Vorschlag gebracht wurde.

An den Kriegen gegen die Hussiten in Böhmen, 1420, 1422 und 1431, nahm der Landgraf Antheil.

Die Grafschaft Ziegenhain und die mit derselben verbundene Grafschaft Nidda kam bei dem 1450 erfolgten Ableben Johanns von Ziegenhain zum Theil an Hessen, und durch Kauf brachte der Landgraf 1451, das Schloß und Amt Neuengleichen an sich, erbaute 1456 die Schlösser Ludwigsau, Ludwigstein (bei Witzenhausen) und Ludwigsbrück (bei Rothenburg), und stiftete 1454 das vormalige Kloster Weißenhof zu Cassel.

Digitized by Google

Im Jahr 1458 starb der Landgraf nach einer 45jährigen Regierung in Spangenberg. Er stand wegen seiner Gerechtigkeits- und Friedensliebe in großem Ansehen; sorgte für die Sicherheit der Landstraßen, beförderte den Handel, und erhob das Land zu einer zuvor noch nicht erreichten Größe.

Der Landgraf war mit Anna, Tochter des Churfürsten Friedrich des Streitbaren von Sachsen vermählt, mit welcher er 4 Prinzen und 1 Prinzessin erzeugte. Die ältesten Prinzen, Ludwig und Heinrich folgten in der Regierung. Diese Gemahlin war 1420 geboren, wurde 1436 vermählt, und starb den 17. September 1462.

Ludwig II. der Freimüthige, geb. 7. Sept. 1438. † 6. Nov. 1471, und Heinrich III. geb. 1441. † 18. Jan. 1483.

Ludwig, der älteste von den vier Prinzen, übernahm die Regierung, an welcher ihm sein Vater schon Theilnahme gestattet hatte. Hiermit war aber Heinrich um so weniger zufrieden, als hierüber keine bestimmte Erklärung seines Vaters vorlag, und er drang mit großem Eifer auf eine Landes-Theilung, die auch 1460 auf vier Jahre zu Stande kam. Ludwig erhielt Niederhessen nebst Ziegenhain, und Heinrich Oberhessen nebst Nidda. Ersterer nahm seine Residenz in Cassel, und Letzterer in Marburg.

Bei den Unruhen, welche 1460 zwischen dem Pfalzgrafen Friedrich I. und dem Erzbischof Dietrich von Mainz entstanden, nahm Ludwig die Parthie des Ersteren, und half den 4. Juli 1460 den Sieg bei Pfeddersheim mit erfechten, so wie er nachher den Frieden vermittelte. In den darauf erfolgten Streitigkeiten, die durch die Absetzung des Erzbischofs Dietrich von Mainz und die Wahl Adolphs von Nassau veranlaßt wurden, führte er die Waffen für Adolph, eroberte die mainzischen Orte Hofgeismar, Schöneberg, Gieselwerda, und behielt sie auch in dem 1463 abgeschlossenen Frieden. Landgraf Heinrich hatte es mit der Gegenparthei gehalten, und im bemerkten Frieden Mellnau, Battenberg und Rosenthal erlangt.

In dem Kriege zwischen Ludwig und dem Bischof Simon von Paderborn, der wegen angeblicher Grenzstreitigkeiten ausbrach, fiel letzterer in Hessen ein, und wurde bei dessen Verwüstung von Landgraf Heinrich unterstützt.

Endlich entstand, 1465, zwischen beiden Brüdern selbst ein blutiger Krieg, weil Ludwig immer noch auf die Alleinherrschaft Ansprüche machte, und Heinrich bei der Theilung sich verkürzt glaubte. Beide Theile hatten Verbündete. Die Be-

Digitized by Google

mühungen des Herzogs Wilhelm von Sachsen, der Brüder Oheim, so wie die der Landstände, welche eine Aussöhnung bezweckten, waren ohne Erfolg. Die Feindseligkeiten wurden nur noch heftiger und Hessen aufs Neue der Verwüstung Preis gegeben; Borken und Schwarzenborn waren in Flammen aufgegangen.

Endlich glückte es den wiederholten Bemühungen 1469 den Frieden herbeizuführen. Hessen sollte in zwei gleiche, von einander ganz völlig abgesonderte Theile getheilt werden, und Ludwig, als der älteste, in beider Namen die Lehen vom Kaiser empfangen. Ziegenhain kam zu Oberhessen.

Ludwig starb den 6. November 1471 zu Reichenbach, und wurde zu Marburg begraben. Seine Gemahlin war Mechtilde, eine Gräfin von Würtemberg, von welcher er zwei Söhne Wilhelm I. und Wilhelm II. hatte, und welche den 6. Juni 1495 gestorben ist.

Wilhelm I. geb. 14. Juli 1466 † 18. Febr. 1515 und Wilhelm II. geb. 26. Aug. 1468 † 11. Juli 1509.

Ludwig II. hatte kurz vor seinem Tode seine Gemahlin und einige von der Ritterschaft zu Vormündern über seine zwei Prinzen gesetzt. Diese Vormundschaft riß aber Landgraf Heinrich III. zu Marburg größtentheils an sich.

Im Jahr 1480 erneuerte Heinrich der Stadt Witzenhausen, die das Jahr vorher, durch Brand alle ihre Urkunden verloren hatte, ihre Privilegien, bewilligte in demselben Jahre der Stadt Wetter ihre Freiheiten, nahm 1477 die Kugelherrn in Marburg auf, und erbaute 1472 das Schloß Friedenwald und 1477 das Schloß Wolkersberg.

Einen bedeutenden Zuwachs hatten des Landgrafen Staaten durch die Erbschaft der Grafschaft Katzenellenbogen, und durch den dazu gehörigen Theil von Dietz, welche er durch seine Gemahlin Anna, Tochter Philipps, letzten Grafen von Katzenellenbogen, erhielt. Da der Landgraf schon bei Lebzeiten seines Schwiegervaters sich zum Voraus die Landesfolge auf alle Art zu sichern gewußt, so konnte er um so leichter nach dessen am 27. Juni 1479 erfolgten Tode vom Ganzen Besitz ergreifen.

Heinrich starb den 18. Januar 1483 in Marburg. Er hatte 4 Prinzen, von welchen ihn nur der jüngste, Wilhelm III., überlebte, und sein Nachfolger wurde.

Geschichte von Katzenellenbogen.

Die Obergrafschaft Katzenellenbogen machte den größten Theil des Oberrheingaus aus; der Einrich begriff die Nieder-

grafschaft Katzenellenbogen. Im Oberrheingau hatte gegen Ende des 11. Jahrhunderts, Heinrich I. von Katzenellenbogen, beträchtliche Besitzungen, welche dessen Nachfolger im Eintrich vermehrten.

Heinrich I. hatte einen Sohn, Heinrich II. und einen Enkel, Heinrich III. Des letztern Sohn, Berthold I., war bei einem Kreuzzug, und half 1204 Konstantinopel erobern. Dessen Bruder, Diether I., der sich nach dem Schlosse Hohenstein nannte, hatte 2 Söhne, Diether II., Graf von Katzenellenbogen und Heinrich IV., Graf von Hohnstein; letztere starb ohne Erben. Diether II. nannte sich auch einen Grafen von Lichtenberg, und war 1245 schon todt. Dieser hatte 2 Söhne, Diether III. und Eberhard I., welche zwei Hauptlinien stifteten. Die ältere erhielt ihre Güter namentlich in der Niedergrafschaft und die jüngere in der Obergrafschaft.

Aeltere Linie.

Diether III. trat dem rheinischen Bunde bei. Durch Pfandschaft erhielt er die Reichsburg Trebur mit ihrem Distrikte. Seine Söhne waren Wilhelm I. und Diether IV. Wilhelm theilte mit seinem Bruder und bekam Rheinfels und Zwingenberg; jedoch blieb Mehreres in Gemeinschaft. Er erbaute das Schloß Reichenberg, wozu er unter andern mehrere mit seiner Gemahlin Irmengard erheurathete Isenburgische Dörfer schlug. In dem Kriege der Churfürsten von Mainz, Trier und Cölln gegen den römischen König Albrecht I., in welchem er die Parthie der erstern nahm, wurde Zwingenberg verbrannt, und das Schloß Reichenberg zerstört.

Kaiser Ludwig von Baiern ertheilte 1330 dem Grafen Stadt- und Vestungsgerechtigkeit für Darmstadt. Noch kurz vor seinem 1331 erfolgten Tode führte er das Erstgeburtsrecht in seiner Familie ein. Sein Bruder, Diether IV., hatte bei der Theilung Altkatzenellenbogen, Lichtenberg und Reinheim erhalten. Er starb 1315.

Wilhelms I. ältester Sohn gleichen Namens brachte Rodensteinische Güter pfandweise ein, und erlangte die Nassauische Hälfte von Altkatzenellenbogen; auch fiel ihm das Schloß Lichtenberg wieder zu. Er vermehrte seine Besitzungen durch Ankauf, und starb 1384 oder 1385 ohne Kinder. Sein Bruder Eberhard V. baute das Schloß Burgschwalbach, und starb 1403, mit Hinterlassung einer Tochter Anna, welche mit Johann III. von der jüngern Linie vermählt, die beiden Linien wieder vereinigte.

Digitized by Google

Jüngere Linie.

Eberhard I., ein Bruder Diethers III., erlangte durch seine Gemahlin Elisabeth von Eppenstein, Theil an den Aemtern und Schlössern Homburg vor der Höhe und Steinheim. Vom König Rudolph I. erhielt er 1276 die Reichsgüter zu Treburg, das Dorf Dornheim, die Hälfte von Crumstadt ꝛc., so wie von Gottfried von Eppenstein 1283, das Schloß und die Stadt Braubach. Sein Sohn Gerhard starb vor, oder gleich nach dem Vater, mit Hinterlassung von zwei Söhnen. Ein anderer Sohn Eberhards I., Berthold II., starb 1329. Bertholds II. jüngerer Sohn, Eberhard III., verpfändete seinen Theil an Homburg und Steinheim an Gottfried, Grafen von Eppenstein. Diether VI., ein Sohn Johannes I. und Enkel Bertholds II., erheurathete mit seiner zweiten Gemahlin, Anna von Nassau-Hadamar, beträchtliche Güter und Pfandschaften. Er starb 1402. Sein Sohn, Johann III., baute das Schloß Neukatzenellenbogen. Von seiner Stiefmutter Anna von Nassau-Hadamar kaufte er viele Güter und Pfandschaften, und brachte durch einzelne Kaufkontrakte verschiedene Theile der Münzenberg-Falkensteinischen Güter an sich. Seine Gemahlin war Anna, Eberhard V. Tochter, von der Altkatzenellenbogenschen Linie, und brachte so beide Grafschaften zusammen. Er starb 1444.

Sein Sohn, Philipp der Aeltere, machte durch Kauf und Pfandschaften viele Erwerbungen, worunter ein Theil von Butzbach, und 1/4 der Grafschaft Dietz war. Sein Sohn, Philipp der Jüngere, starb 1454 mit Hinterlassung einer Tochter Ottilie, welche an den Markgrafen von Baden vermählt war.

Mit Philipp des Aeltern Tochter Anna, welche 1458 an Landgraf Heinrich III. vermählt wurde, kamen sämmtliche Katzenellenbogensche Besitzungen an die Landgrafen von Hessen.

So weit die Geschichte von Katzenellenbogen.

Wilhelm I., Wilhelm II., Wilhelm III. geb. 8. Sept. 1471. † 17. Febr. 1500.

Die beiden Brüder Wilhelm I. und II. residirten zu Cassel. Wilhelm III., welcher zu Marburg residirte, Sohn Heinrich III., war der jüngste von seinen Brüdern, und bei seines Vaters Ableben noch minderjährig. Der Churfürst und Erzbischof Hermann von Cölln, des Vaters Bruder, übernahm die Vormundschaft.

Zwischen den beiden Brüdern Wilhelm I. und II. entstanden wegen der Theilung der väterlichen Hinterlassenschaft Strei-

Digitized by Google

tigkeiten. Mechtilde hatte, um allen Zwistigkeiten zu entgegnen, ihren Sohn Wilhelm II. zum geistlichen Stande bestimmt, allein derselbe bezeugte hierzu keine Neigung, und durch einen Vergleich von 1485 erhielt er zu seinem Antheil einstweilen die Orte Gudensberg, Niederstein, Melsungen, Reichenbach und Lichtenau. Endlich erhielt er durch kaiserliche Vermittlung die Hälfte von Hessen.

Wilhelm I., der an Geistesschwäche zu leiden anfing, beschloß den 3. Juni 1493, die Regierung an seinen Bruder Wilhelm II. abzutreten, und starb 1515 zu Cassel. Seine Gemahlin war Anna, Tochter Herzogs Wilhelm von Braunschweig, von welcher er 5 Prinzessinnen hatte.

Unterdessen war Wilhelm III. zur Volljährigkeit gelangt. Er hatte die Herrschaft Eppstein und Klingenberg, so wie den vierten Theil des Schlosses Oberroßbach gekauft, und Reichenberg als mainzisches Lehen erhalten. In Gemeinschaft mit seinem Vetter, Wilhelm II. wohnte er 1495 dem berühmten Reichstage zu Worms bei, auf welchem Maximilian I. dem Fehdegeist, dem Faustrecht, überhaupt der Verwirrung in Teutschland ein Ziel setzte, und wo auch die Streitigkeiten zwischen den Grafen von Hohenlohe und den Landgrafen von Hessen, wegen Ziegenhain und Nidda, dadurch beseitigt wurden, daß Ersterer mit seinen Ansprüchen auf Ziegenhain abgewiesen wurde. Zu derselben Zeit wurden auch die beiden Landgrafen vom Kaiser mit den Grafschaften Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda belehnt.

Wegen der Schutzgerechtigkeit über die Abtei Hersfeld, waren zwischen beiden Landgrafen einige Mißhelligkeiten entstanden, die aber 1498 durch Vermittelung der Hessischen Landstände beseitigt wurden.

Wilhelm III., der für Hessen auch eine neue Gerichtsordnung hatte abfassen lassen, starb 1500 ohne Erben. Seine Gemahlin war Elisabeth, eine Tochter des Churfürsten von der Pfalz, und vermählte sich wieder mit dem Markgrafen Philipp von Baden.

Wilhelm II. war der nächste Erbe. Aber wegen der Vereinigung der Grafschaften Katzenellenbogen und Dietz mit Hessen, wurden von Johann, Herzog von Cleve und Adolph von Nassau, als Schwägern Wilhelms III., Schwierigkeiten erhoben, indem diese behaupteten, daß ihre Gemahlinnen die rechtmäßigen Erben dieser Grafschaften seyen. Die Zwistigkeiten dauerten über 50 Jahre, und wurden endlich dahin verglichen, daß Katzenellenbogen ferner bei Hessen bleiben, von Dietz aber Nassau den vierten Theil erhalten sollte.

Digitized by Google

Rupert, Sohn des Churfürsten Philipp von der Pfalz war in die Acht erklärt, und der Landgraf Wilhelm II. vom Kaiser Maximilian I. mit zur Vollstreckung dieser Acht, die gewöhnlich die bairische Fehde genannt wird, aufgefordert worden.

Zu dem Ende brach der Landgraf den 27. Mai 1504 mit einer starken Armee von Marburg auf, rückte in den Odenwald, nahm Umstadt, Otzberg und Habizheim weg, zog das Dorf Ernsthofen ein, besetzte das Schloß Bickenbach, verbrannte das Schloß Schönberg, eroberte Stein bei Worms. Er setzte hierauf über den Rhein, durchzog die Pfalz und kehrte den 17. Juli zurück; besetzte dann Schloß und Stadt Homburg vor der Höhe ꝛc. Diese Orte verband der Landgraf zum Theil mit Hessen, womit er 1499 auch schon die Herrschaft Plesse vereinigt hatte.

Wilhelm II. legte 1500 zu Marburg ein Hofgericht an, verbesserte die Münze, und verschaffte seinem Lande Ruhe und Sicherheit. Er starb 1509 zu Cassel, und wurde zu Marburg begraben. Der Landgraf war zweimal vermählt gewesen. Zuerst mit Jolanda, Tochter des Herzogs Friedrich von Lothringen, und zum zweitenmal mit Anna, Tochter des Herzogs Magnus II. zu Mecklenburg. Die erste Ehe war ohne Kinder, aus der zweiten hatte er eine Prinzessin und einen Prinzen.

Philipp I., der Großmüthige; geb. 13. November 1504; † 31. Merz 1567.

Philipp I., zu Marburg geboren, einziger Sohn Wilhelms II., war der Nachfolger seines Vaters, aber bei dessen Tode noch nicht 5 Jahre alt. Wilhelms II. Gemahlin, Anna, der Graf Philipp von Waldeck, Conrad von Mansbach und ein Doktor der Rechte, Namens Roland, waren zu Vormündern bestimmt. Aber die Landstände schlossen solche von der Vormundschaft aus, rissen die Regierung an sich, und errichteten 1509 aus dem Adel ein sogenanntes Landregiment. Die Landgräfin bemächtigte sich, 1515, mit Beirath der Landstände, der Landesverwaltung, und zugleich wurde ein Ausschuß ernannt. Allen diesen Anordnungen ertheilte Maximilian I. die Bestätigung.

Die Abtei Fuld hatte die Absicht, die Abtei Hersfeld an sich zu ziehen, welchem Vorhaben sich aber die Landgräfin aufs Thätigste widersetzte. Franz von Sickingen, der den Fuldischen Abt unterstützte, fiel in die Grafschaft Katzenellenbogen ein, nahm Nastädten und einige andere Orte weg, belagerte Darm-

Digitized by Google

stadt, und würde die Stadt eingenommen haben, wenn der Friede nicht zu Stande gekommen wäre.

Dieser Frieden war für Hessen sehr nachtheilig, und wurde von Maximilian I. 1517 für nichtig erklärt. Hessen mußte aber doch an Franz von Sickingen 35,000 fl. an Kriegskosten bezahlen.

Im Jahr 1518 wurde der 14jährige Landgraf vom Kaiser für volljährig erklärt, und übernahm nun die Regierung.

Um diese Zeit machte Dr. Martin Luther den Anfang mit der Reformation, und schlug den 31. Oktober 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg seine 95 Sätze an, welches der eigentliche Anfang der Reformation war. Der Landgraf nahm den wärmsten Antheil an dieser Begebenheit, und sein heller Blick zeigte sich auf dem durch Luthers Freimüthigkeit so berühmt gewordenen Reichstage zu Worms im Jahr 1521. Die Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig unterstützte der Landgraf, 1519, gegen den feindseligen Bischof Johann IV. von Hildesheim, und half auch die vom Kaiser über denselben ausgesprochene Acht vollziehen. Den Ritter Franz von Sickingen, welcher 1522 dem Churfürsten von Trier ins Land fiel, und auch gegen Hessen feindliche Absichten blicken ließ, nöthigte er von seinen Eroberungsplanen abzustehen, und wirkte zur Eroberung der Veste Landstein, bei welcher Sickingen tödtlich verwundet wurde, kräftig mit. Dem Bauernaufstande, der in Schwaben entstanden, und sich auch nach Hessen und Thüringen verbreitete, trat er kühn entgegen, und nöthigte die Bauern, die Hersfeld und Fuld eingenommen, und die vornehmsten Hessischen Städte zur Gemeinschaft eingeladen hatten, sich bei Hersfeld, 4000 Mann stark, zu unterwerfen, wozu er auch Münzern mit seinem Haufen zwang. Während des Kriegs brachte der Landgraf die Aemter Landeck und Frauensee an Hessen.

Zu den merkwürdigsten Begebenheiten unter Philipps Regierung gehört die Einführung der Reformation. Nachdem er Luthers und Melanchthons Schriften fleißig gelesen, deren Inhalt genau geprüft, überhaupt sich von der Richtigkeit der neuen Lehre gehörig überzeugt hatte, gestattete er derselben den Eingang in sein Land, wozu er noch mehr durch die zwei Religionsgespräche bestärkt wurde, die er 1526 und 1527 zwischen evangelischen und katholischen Gottesgelehrten zu Homberg und Marburg hatte halten lassen. Er schaffte die katholischen Kirchengebräuche ab, entfernte die Bilder aus den Kirchen und hob die Klöster auf. Die Einkünfte der letztern verwendete er zu milden Stiftungen. Die adeligen Stifter, Kaufungen und Wetter, die großen Hospitäler Hofheim, Gro-

Digitized by Google

nau, Hanau und Merxhausen, so wie die Universität Marburg sind Philipps Werke. Wo früher die fetten Mönche schwelgten, und in träger Ruhe ihre Tage hinbrachten, da fand nun der Arme, der Gebrechliche und Leidende eine sichere Zufluchtsstätte. Im Jahr 1527 wurde die erste Buchdruckerei in Hessen, und zwar zu Marburg errichtet.

Ueberzeugt, daß die Katholiken feindliche Absichten gegen die evangelische Lehre hatten, schloß der Landgraf 1526 mit dem Churfürsten von Sachsen zu Torgau ein Vertheidigungs-Bündniß, welchem bald noch mehrere evangelische Fürsten und Städte beitraten. Auf die Nachricht, daß Herzog Georg von Sachsen mit mehreren andern katholischen Fürsten und Bischöfen ein Bündniß gegen ihn und den Churfürsten von Sachsen, heimlich geschlossen, und daß dieser Bund unter andern die Absicht habe, ihnen ihre Länder durch Waffengewalt zu entreißen, rüstete sich der Landgraf, und war schon im Begriff, in Bamberg und Würzburg einzufallen, als die katholischen Fürsten das geschlossene Bündniß trügerisch läugneten, worauf sich der Landgraf wieder zurückzog. Doch mußten Mainz, Bamberg und Würzburg 100,000 fl. für gehabte Kriegskosten bezahlen.

Indessen ließen die katholischen Fürsten auf dem vom Kaiser Carl, 1529, zu Speier abgehaltenen Reichstage ihre Gesinnungen ziemlich klar durchblicken. Die unter den Protestanten selbst entstandenen Uneinigkeiten vermochte Philipp nicht ganz beizulegen, und alle weitere Versuche, die er zur Vereinigung der getheilten beiden protestantischen Partheien machte, waren um so weniger von Wirkung, je mehr man sich von dem, vom Kaiser Carl V. im Jahr 1530 zu Augsburg ausgeschriebenen Reichstage versprach. Hier übergaben die Protestanten ihr von Melanchthon abgefaßtes Glaubensbekenntniß, welches unter dem Namen der Augsburgischen Confession bekannt ist.

Dieser Reichstag eröffnete den Protestanten keine erfreulichen Aussichten. Bigotterie behielt die Oberhand über Licht und Aufklärung. Die Protestanten schlossen, den Katholiken nicht trauend, ein Bündniß zu Schmalkalden, das unter dem Namen des Schmalkaldischen Bundes bekannt ist.

Unterdessen drangen die Türken bis Wien vor; der Kaiser forderte die protestantischen Fürsten zur Hülfe auf, die sie auch, nachdem ihnen der Frieden bewilligt war, leisteten. Dieser Frieden, 1532 zu Nürnberg geschlossen, war der erste Religionsfrieden. Während der Kaiser im Kampfe mit den Türken war, gelang es dem Landgrafen, seinen Verwandten und Freund, von von dem schwäbischen Bunde seiner Län-

Digitized by Google

der herzoglose Herzog Ulrich von Würtemberg, wieder in seine Würden einzusetzen.

Ein abermaliger Versuch Philipps, 1535, die Vereinigung der beiden protestantischen Partheien zu veranlassen, schlug fehl. Im folgenden Jahre schloß der Landgraf mit dem Könige Christian III. von Dänemark, zu gegenseitiger Hülfeleistung, ein Bündniß auf 10 Jahre. In diesen Bund wurden 1537 die Herzoge Heinrich und Georg von Sachsen aufgenommen.

Philipp, immer seine Blicke auf die kirchlichen Angelegenheiten seiner Staaten richtend, theilte diese, um sie besser zu ordnen, in sechs Superintendenturen ein, nemlich Marburg, Cassel, Alsfeld, Rotenburg, Darmstadt und St. Goar.

Nach Beendigung des Kriegs, den der Landgraf gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel führte, waren die Glieder des Schmalkaldischen Bundes darauf bedacht, ihren Bund, der 1546 zu Ende ging, um so mehr zu erneuern und zu verstärken, als sie bemerkten, daß der Kaiser heimlich mit kriegerischen Entwürfen gegen sie beschäftigt sei, welches Gerücht sich auch auf dem Reichstage zu Regensburg, 1546, bestätigte. In diesem Jahre brach der Krieg gegen den Schmalkaldischen Bund aus; die Achtserklärung des Kaisers gegen den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen war gleichsam die Kriegserklärung dieses hinterlistigen Kaisers.

Obgleich dem Kaiser an physischer und moralischer Stärke überlegen, wurden die Bundesfürsten doch durch ihre eigene Uneinigkeit zu jeder kräftigen Unternehmung untüchtig. Oberteutschland ergab sich dem Kaiser; in die Grafschaft Katzenellenbogen drang der Graf von Beuern, eroberte Darmstadt mit List und zerstörte das Schloß; bei Mühlberg wurde der Churfürst von Sachsen geschlagen und gefangen, und Philipp, allein noch unbesiegt, mußte sich endlich, allein zu schwach, unterwerfen.

Hart waren die Bedingungen für den Landgrafen, und bestanden hauptsächlich darin: den Kaiser fußfällig um Verzeihung und Gnade zu bitten, allen geschlossenen Bündnissen zu entsagen, alle Vestungen mit Ausnahme Ziegenhains zu schleifen, alles übrige Geschütz auszuliefern, dem Kaiser im Türkenkriege beizustehen, 150,000 fl. als Strafe zu bezahlen u. s. w.

Der Kaiser scheute sich nicht, treulos sein gegebenes Wort brechend, den Landgrafen als Gefangenen bei sich zu behalten. Während dieser harten Gefangenschaft, wurden, unter der rühmlichen interimistischen Regierung seines noch sehr jungen Sohnes Wilhelm, die Punkte seiner eingegangenen Kapitulation erfüllt, das Geld bezahlt, die Vestungen Cassel, Giessen

Digitized by Google

und Rüsselsheim geschleift und das Geschütz weggeführt, und dennoch verstand sich der Kaiser nicht zur Freilassung, und einige Versuche der Selbstbefreiung hatten eine noch härtere Behandlung zur Folge.

Endlich schloß der Churfürst von Sachsen, Markgraf Albert von Brandenburg-Culmbach, Herzog Johann Albert von Mecklenburg und Landgraf Wilhelm von Hessen, 1551, mit Frankreich ein Bündniß gegen den Kaiser, um die Befreiung Philipps mit Waffengewalt zu erzwingen.

Die Verbündeten nahmen Augsburg ein, überrumpelten die Ehrenburger Klause, den Paß nach Tyrol, eroberten Inspruck, und hätten beinahe den Kaiser Carl V. selbst gefangen genommen. Dieser, den Gefühl für Recht nicht leiten konnte, wurd nun durch Waffengewalt genöthigt, 1552 den Passauer Vertrag einzugehen, dem zu Folge nicht allein den Landgrafen frei zu geben, sondern auch den Protestanten freie Religionsübung zuzugestehen. Der Religionsfriede kam 1555 zu Augsburg zu Stande. Auch wurden die bereits 57 Jahre hindurch gedauerten Streitigkeiten mit Nassau wegen der Grafschaften Katzenellenbogen und Dietz 1557 dahin friedlich beigelegt, daß Hessen den vierten Theil der letztern Grafschaft nebst 450,000 fl. an Nassau gab.

Der Landgraf stellte nach seiner Befreiung die Ruhe und Sicherheit in seinen Landen wieder her, gab denselben mehrere heilsame Verordnungen, darunter eine Hofgerichtsordnung von 1524, eine Reformationsordnung von 1526, Kirchenverordnungen von 1527, 1528, 1539 und 1566, eine Halsgerichtsordnung von 1535, eine Polizeiordnung von 1535 ꝛc.

Philipp starb 1567 im 63. Jahre seines Lebens, und im 41. Jahre seiner preißwürdigen und rühmlichen Regierung, und wurde in der St. Martinskirche zu Cassel beigesetzt.

Diesem Landgrafen, einem Feinde alles blinden Glaubens, verdankte Hessen die Segnungen der Reformation, und die Entfernung der Priester-Hierarchie und der damit verbundenen Beschränkung in Religions-Gegenständen. Er hatte seine Unterthanen in den Stand gesetzt, frei zu denken, und in ihren Meinungen nicht mehr von andern abzuhängen.

Der Landgraf war außer seiner standesmäßigen Gemahlin, Christine, eine Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, auch noch, mit Bewilligung dieser, zu Rotenburg mit Margarethe von der Saale vermählt, ohne deßhalb seine eheliche Verbindung mit jener aufzuheben. Von erstorer Gemahlin hatte er 5 Prinzen und 5 Prinzessinnen, und mit der zweiten 7 Grafen und 1 Gräfin.

Digitized by Google

In Teutschland überhaupt und in Hessen besonders haben sich in dieser Periode mancherlei Veränderungen zugetragen. Das Faustrecht wurde von Kaiser Maximilian I. nach und nach verdrängt. Zwistigkeiten wurden nun durch besonders angestellte Rechtsgelehrte entschieden. Die Lasten des Bauernstandes, namentlich die Frohnden waren sehr vermindert. Die Bevölkerung vermehrte sich, und Wohlstand und Handel nahm zu, Waldungen wurden ausgerodet und in urbares Land verwandelt. Das Kriegswesen erlitt durch Einführung des Schießpulvers eine große Veränderung. Eine gewisse Soldaten-Miliz kam auf. Dadurch verlor der Adel immer mehr an seinem eigenthümlichen, in der Führung der Waffen bestandenen Beruf. Die Buchdruckerkunst wurde erfunden, wodurch die Wissenschaften, so wie durch die Erfindung des Lumpenpapiers, bedeutend gehoben wurden. Das gemeine Volk war aber noch roh, und wie andere teutsche Völker, der Trunkenheit sehr ergeben.

Vierte Periode.

Vom Tode Philipps des Großmüthigen an, bis auf die jetzige Zeit. Von 1567 bis 1830.

Georg I., Stifter der Hessen-Darmstädtischen Linie; geb. 10. September 1547; † 7. Februar 1596.

Landgraf Philipp I. hatte 1562 ein Testament gemacht, und darin verordnet, daß seine noch lebenden vier Söhne, nach seinem Absterben, Hessen gemeinschaftlich regieren sollten, zugleich aber eines jeden Antheil vest bestimmt. Sein ältester Sohn, Wilhelm IV., der vorzüglich zur Befreiung seines Vaters mitgewirkt hatte, erhielt ungefähr die Hälfte der gesammten Hessischen Länder, nemlich Niederhessen, Ziegenhain und Itter. Ludwig V. bekam etwa den vierten Theil, nemlich Oberhessen und Nidda; Philipp II. den achten Theil, nemlich die Niedergrafschaft Katzenellenbogen, und Georg I. eben so viel, nemlich die Obergrafschaft Katzenellenbogen. Weiter war im Testament verordnet, wenn einer der vier Brüder ohne Erben sterben sollte, so sollten alsdann die übrigen Häuser dessen Lande zu gleichen Theilen erben. Nach dieser Theilung kamen die vier Brüder zu Ziegenhain zusammen, wo sie einen Erb- und Brüder-Vertrag schlossen. Wilhelm, Stifter der noch

Digitized by Google

blühenden Casselschen Linie, nahm seine Residenz zu Cassel, Ludwig seine zu Marburg, Philipp seine zu Rheinfels und Georg die seinige zu Darmstadt.

Georg I. hatte die Obergrafschaft Katzenellenbogen, nemlich die Aemter oder Schlösser Auerbach, Darmstadt, Doenberg, Lichtenberg, Reinheim, Rüsselsheim und Zwingenberg, von der Baarschaft 5000 fl. und von dem Geschütz den sechsten Theil erhalten. Nach demselben Verhältniß wurden Kleider, Hausrath, Silber und Kleinodien vertheilt.

Das Schloß in Darmstadt lag in Schutt. Der Landgraf begann 1568 den Wiederaufbau, errichtete viele Gebäude und gemeinnützige Anstalten, und suchte seine Residenz zu verschönern.

Im Jahr 1583 starb der Landgraf Philipp II. zu Rheinfels und zwar kinderlos, welches die Vertheilung seines Landes unter die drei Brüder nach dem Testamente ihres Vaters und dem Ziegenhainischen Erbvertrag zur Folge hatte. Landgraf Georg I. erhielt außer den Aemtern Schotten und Sternfels im Oberfürstenthum, das ganze Amt Homburg vor der Höhe, zu seinem Antheil; hierzu kam 1602 noch ein Drittel vom Amt Braubach. Im Jahr 1578 erwarb der Landgraf vom Kloster Eberbach den Hof Gehaborn, kaufte die Höfe Cranichstein und Sensfeld, errichtete 13 Schulen, legte die Gegenden am Rhein durch den angefangenen Landgraben (Landbach) trocken, und versuchte sogar den Seidenbau, so wie er überhaupt bemüht war, der Cultur überall aufzuhelfen.

Der Landgraf starb 1596 und hinterließ, ob er gleich manches gekauft und vieles gebaut hatte, doch seinem Nachfolger eine halbe Million baares Geld. Georg hatte zwei Gemahlinnen; die erste war Magdalene, Tochter des Grafen Bernhard von der Lippe, die zweite war Eleonore von Würtemberg, von welchen er 6 Söhne, Ludwig Wilhelm, Ludwig V., Philipp, Friedrich, Johann und Heinrich, sodann 4 Töchter, Christina, Elisabeth, Anna und Magdalena hatte.

Ludwig V., der Getreue;
geb. 24. September 1577, † 27. Juli 1626.

Die Söhne Georgs I., Ludwig, Philipp und Friedrich, folgten ihrem Vater in der Regierung, und beschlossen, 1606, das Recht der Erstgeburt für beständig einzuführen, welcher Vertrag auch 1608 vom Kaiser bestätigt wurde. Die beiden jüngern Brüder überließen Ludwig V. die Regierung allein; Philipp nahm seinen Sitz zu Butzbach, baute hier und zu Philippseck Schlösser, und starb 1643 ohne Erben. Friedrich stiftete die Homburgische Linie.

Digitized by Google

Im Jahr 1604, den 9. Oktober starb Landgraf Ludwig IV. zu Marburg, der letzte von Philipps Söhnen. Da er keine Nachkommenschaft hinterließ, so hatte er in seinem 1595 errichteten Testament sein Land zu gleichen Theilen an Cassel und Darmstadt vermacht, womit aber Georgs I. Söhne nicht zufrieden waren, sondern eine Theilung nach den Köpfen verlangten. Ein niedergesetztes Austrägal-Gericht entschied, daß das Land nach dem Willen des Erblassers getheilt werden sollte. Demnach erhielt Darmstadt den südlichen Theil dieses Fürstenthums.

Da Cassel gegen die Bedingungen des Testaments in dem aus der Marburgischen Erbfolge erhaltenen Antheils die reformirte Confession einführte, so benutzte Ludwig V. nebst seinen Brüdern, diesen Umstand, um ihre Forderungen beim Kaiser geltend zu machen. Diese Erbschaftsstreitigkeit wurde 1623 vom Reichshofrath dahin entschieden, daß Cassel diesen ererbten Theil nicht nur an Darmstadt abtreten, sondern dieses Haus auch für die bisher aus diesem Theile gezogenen Einkünfte entschädigen sollte.

Darmstadt nahm 1624 Besitz von der ganzen Marburgischen Erbschaft, behielt auch die Universität Marburg allein, und führte die lutherische Confession wieder ein. Cassel konnte die bisher bezogenen Einkünfte von 1,357,154 fl. jetzo nicht bezahlen; darum bekam Darmstadt einen großen Theil der Casselschen Landen zum Unterpfande, welcher jedoch, so wie die Hälfte von den Einkünften der Universität Marburg wieder an Cassel zurückgegeben wurden.

Landgraf Ludwig V. hatte 1600 von Wolfgang Heinrich, Grafen zu Isenburg-Büdingen, das Amt Kelsterbach um 366,177 fl. erkauft, welches trotz den von den andern Isenburgischen Grafen erregten Streitigkeiten im Vergleich von 1642 bei Darmstadt blieb. Dem Dorfe Grebenau ertheilte der Landgraf 1605 Stadtgerechtigkeit, und 1608 legte er den sehr beträchtlichen Hof Rheinfelden an. Seine schirmvogteilichen Befugnisse über Wetzlar behauptete er 1612 mit Gewalt. Im Jahr 1607 errichtete er die Universität Giessen, und verlegte solche nachher nach Marburg.

Der 30jährige Krieg war ausgebrochen, und der Landgraf erklärte sich für Oestreich, weil ihm die Gunst desselben, wegen des Marburgischen Erbfolgestreits unentbehrlich war. Der Herzog Christian von Braunschweig hatte sich, um sich mit Friedrich V. von der Pfalz zu vereinigen, den Darmstädtischen Landen genähert. Der Herzog besetzte das Buseccker Thal, nebst mehreren Schlössern der Umgegend, und verlangte vom Landgrafen den Durchzug nach der Pfalz, der ihm aber ver-

Digitized by Google

weigert wurde. Er behandelte den Landgrafen nun feindlich, zündete Altfeld und Homberg an, wurde aber von dem bairischen Generalwachtmeister, Grafen von Anholt und den Hessen-Darmstädtischen Truppen, 1621, zwischen Alten- und Großenbasack aufs Haupt geschlagen, und zum Rückzuge genöthigt.

Graf von Mansfeld, Rache schnaubend, brach mit 16,000 Mann unvermuthet auf, und erschien am 22 Mai 1622 vor Darmstadt, welches er noch denselben Tag einnahm. In der Stadt und Umgegend wurde geplündert, vieles verwüstet, und den Landgraf selbst mit seinem Prinzen Johann aufgefangen und nach Mannheim geführt. Der Sieg der Ligisten bei Höchst am 19. Juni 1622 befreite den Landgrafen bald wieder.

Im Jahr 1625 erlangte der Landgraf vom Kaiser Ferdinand II. die Bestimmung der Volljährigkeit in der Hessen-Darmstädtischen Linie auf das achtzehnte Jahr. — Ludwig vermehrte seine Truppen, besetzte Marburg, besonders das Schloß, und belagerte das Schloß Rheinfels, welches Cassel nicht gutwillig herausgeben wollte. Jedoch erlebte er die Einnahme des Schlosses nicht mehr, indem er den 17. Juli 1626 starb. Von seiner Gemahlin, Magdalene von Brandenburg hatte er 6 Prinzen und 4 Prinzessinnen.

Georg II.,

geb. 17. Merz 1605, † 24. April 1661.

Georg war der älteste Prinz, und folgte seinem Vater in der Regierung. Er setzte die Belagerung von Rheinfels eifrig fort, und zwang die Vestung bald zur Uebergabe, so wie er sich auch zugleich des Schlosses Neukatzenellenbogen bemächtigte.

In den Jahren 1627 und 1628 schloß der Landgraf Vergleiche mit der Casselschen Linie, zu Folge deren die Niederhessischen Aemter zurückgegeben wurden, Schmalkalden aber und die Grafschaft Niederkatzenellenbogen als Pfandschaft bei Darmstadt blieb. Auch andere Familien-Rechte wurden bei dieser Gelegenheit genauer bestimmt.

Von Gustav Adolph suchte der Landgraf 1631 die Neutralität für sein Land zu erhalten, weßhalb er das Militär vermehrte. Aber dennoch war das Land allen Verheerungen ausgesetzt. In die Vestung Rüsselsheim wurde auf einige Zeit schwedische Besatzung eingenommen.

Indessen überzeugte sich der Landgraf immer mehr von der Unzulänglichkeit einer längern Neutralität, indem Freund und Feind sein Land gleich hart behandelten. Aus diesem Grunde

rechte zu sichern, einen besseren Vertheidigungsstand zu haben. Zu Ende 1634 war der mit dem kaiserlichen Feldmarschall Gallas eine Uebereinkunft getroffen, vermöge deren die Mainzer Festung kaiserliche Besatzung einnahm. Im Jahr 1635 wurde Darmstadt von den französisch-weimarischen Truppen besetzt. Diese zogen endlich ab, und an ihre Stelle kamen den 16. Februar 1635 kaiserliche Truppen.

Kaiser Ferdinand II. fand sich 1635 bewogen, dem Landgrafen wegen seiner beständigen Ergebenheit für Oesterreich, die weggenommenen Grafschaften Isenburg und Büdingen zurückzugeben. Die Grafen brachten aber einen vom Kaiser und auch im westphälischen Frieden bestätigten Vertrag zu Stande, nach welchem sie zwar ihr Land größtentheils wieder erhielten, einen Theil aber an Darmstadt abtraten, so wie auch auf das streitige Amt Kelsterbach Verzicht thaten.

Nach dem Prager Frieden, 1635, hatte der Landgraf den Vorsatz, mit seinen Truppen aus dem Kriegsfeuer zu treten. Allein im Februar 1637 war vom Grafen Gallas auf kaiserlichen Befehl von Regensburg aus die Verordnung erschienen, daß die Lande der Landgrafen von neuen an Einquartirung und andern Kriegslasten gänzlich befreit bleiben sollen. Die Hessischen Truppen nahmen an der Belagerung Hanau's Theil; da aber die schwedisch-niederhessische Besatzung zu Hanau, unter Ramsay's Befehl, durch häufige Ausfälle dem umliegenden Lande vielen Schaden zufügte, so mußten die Truppen zurückberufen, und die Stadt enge eingeschlossen. Zu Ende 1639 richteten die Baiern bei ihrem Durchzuge die größten Verwüstungen an, so wie die französisch-weimarischen Armeen im Jahr 1640. Zu Anfange des Aprils 1647 traf Turenne in der Bergstraße ein, und belagerte fast die ganze Obergrafschaft. Darmstadt wurde gleichfalls eingenommen, und später mit 500 Mann Casselschen Soldaten besetzt. Die Niederhessen waren unterdessen in die Niedergrafschaft Katzenellenbogen eingefallen, und hatten sich nach und nach mehrerer festen Plätze bemächtigt.

Noch vor Abschluß des westphälischen Friedens kam zwischen Darmstadt und Cassel ein Vergleich wegen der Marburgischen Erbschaftsangelegenheit zu Stande, zu Folge dessen Darmstadt an Cassel abtrat: die Niedergrafschaft Katzenellenbogen, Rheinfelden, Umstadt, den vierten Theil von dem Fürstenthum Oberhessen, nebst 5000 fl. jährlicher Einkünfte für das adelige Kloster Schiffenberg und Stadt Marburg. Dafür erhielt Darmstadt 60,000 fl., und die Universität wurde gemeinschaftlich.

Digitized by Google

Der 30jährige Krieg, der 1648 endigte, hatte dem Lande schreckliche Wunden geschlagen, Freund und Feind hausten gleich unmenschlich. Hierzu kam 1629 die Pest, die den Landgrafen nöthigte, sich mit seinem Hofstaate und der Canzlei nach Lichtenberg zu begeben. Nach der Nördlinger Schlacht (6 Sept. 1634) zogen sich die Schweden nach Mainz hin; während dem raubten und zerstörten die Kaiserlichen in der Obergrafschaft fast alles. Ueberall wüthete nur Mord und Plünderung und die unmenschlichsten Grausamkeiten. Die Einwohner verliessen die offnen Orte, und flüchteten sich nach Darmstadt, Otzberg, Rüsselsheim, Lichtenberg, Reinheim. Nun kam die Pest, der furchtbare Würgeengel, mit erneuerter Gewalt. Unbegraben blieben die Todten liegen auf dem Felde oder in den Betten. An manchen Orten war kaum der zwanzigste Theil der Bewohner, in vielen Orten Niemand mehr übrig. Die Pest ließ endlich nach, die Uebriggebliebenen bebauten das Feld; kaum aber war die Erndte reif, da erschien 1636 Gallas, und nahm die Erndte weg. Nun entstand Theurung. Mit Begierde wurde das Aas verzehrt, Hunde und Katzen waren Leckerbissen, Frösche, Kröten, Brennnessel, Schwämme wurden genossen. Nachher bildeten sich Banden von Räubern; eine Menge Dörfer lagen in Schutt, oder waren ganz verlassen. Rastlos suchte der Landgraf die schrecklichen Spuren des Kriegs zu vertilgen, und das verödete Land wieder in Flor zu bringen.

Georg II. stiftete das Gymnasium zu Darmstadt, das den 12. April 1629 eingeweiht wurde; auch wurde in demselben Jahre ein neuer Schloßbau aufgeführt. Die Universität zu Giessen wurde 1650 aufs Neue eingerichtet. Im Jahr 1658 kaufte der Landgraf vom Grafen Johann Christian Ferdinand von Hanauischen Stamm dessen Familiengüter in Gräfenhausen, nebst der reichslehnbaren Burg daselbst, um 22,000 fl. Im Jahr 1659 trat er dem rheinischen Bunde bei, und 1661, in seinem Sterbejahr, erwarb er noch die Hälfte von Eberstadt.

Seine Gemahlin war Sophie Eleonore, Tochter Johann Georg I., Churfürsten von Sachsen, von welcher er 14 Kinder hatte, von welchen der älteste Prinz in der Regierung folgte.

Ludwig VI.,

geb. 25. Jan. 1630, † 24. April 1678.

Landgraf Ludwig VI. trat gleichfals dem rheinischen Bunde bei, und zu den früheren Erwerbungen fügte er 1662 die andere Hälfte von Eberstadt, das reichslehnbare Schloß Frankenstein und die Dörfer Ober-, Nieder- und Schmalbeerbach, Stettbach und Allertshofen.

Digitized by Google

Im Jahr 1663 wurde der rheinische Bund auf drei Jahre erneuert, und von demselben dem Kaiser Hülfsmannschaft gegen die Türken bewilligt, welche auch im Oktober ihren Marsch nach Wien antrat, und den 22. Juli 1664 der Schlacht bei dem Kloster St. Gotthard an der Raab beiwohnte.

Die Streitigkeiten mit Churpfalz wegen des gemeinschaftlichen Amts Umstadt wurden, obgleich schon Truppen marschirt waren, doch gütlich beigelegt. Auch die Mißhelligkeiten mit der Homburgischen Linie wegen gegenseitiger Gerechtsame, wurden 1668 friedlich beseitigt, und Darmstadt die Landeshoheit über Bingenheim und Homburg ausdrücklich vorbehalten.

Der Reichskrieg, der durch den französischen Einfall in die Niederlande 1672 veranlaßt wurde, brachte den Hessen-Darmstädtischen Landen durch die Durchmärsche, Plünderungen und Verwüstungen großen Schaden.

Ludwig starb 1678. Er hatte, besonders in seiner Residenz vieles gebaut, war ein Beförderer der Künste und Wissenschaften, indem er der Universität Giessen ihre beinahe ganz verlornen Einkünfte wieder gab, dem Gymnasium zu Darmstadt wieder aufhalf, und den Grund zur Bibliothek in Darmstadt legte.

Der Landgraf war zweimal vermählt, zum Erstenmal mit Marie Elisabethe von Holstein-Gottorp, und zum Zweitenmal mit Elisabethe Dorothee von Sachsen-Gotha, von welchen er 5 Prinzen und 4 Prinzessinnen hatte.

Ludwig VII.

geb. 22. Juni 1658, † 30. Aug. 1678.

Ludwig VII. war der älteste und aus erster Ehe allein übrig gebliebene Prinz. Er folgte seinem Vater in der Regierung, starb aber noch in demselben Jahre ohne Nachkommenschaft.

Ernst Ludwig.

geb. 15. Dec. 1667. † 12. Sept. 1739.

Der Landgraf Ernst Ludwig war Ludwig VI. ältester Sohn aus zweiter Ehe. Er folgte seinem Stiefbruder Ludwig VII. unter Vormundschaft seiner Mutter Elisabethe Dorothee.

Wegen Bingenheim fanden mit dem Hessen-Homburgischen Hause einige Mißhelligkeiten statt, die aber so beigelegt wurden, daß dieser Ort gegen Bezahlung einer Geldsumme und ein jährlich zu entrichtendes Geldquantum bei Darmstadt blieb.

Am 15. Februar 1688 trat Ernst Ludwig die Regierung an, und noch in demselben Jahre brach der Orleans'sche Krieg

Digitized by Google

aus, den der abscheuliche Louvois entzündet hatte, und der unnennbares Elend über so viele Menschen brachte. Die Franzosen drangen auch in die Obergrafschaft ein, bemächtigten sich nach der Einnahme von Rüsselsheim auch der Residenz Darmstadt, nahmen das Schloß Dornberg, verbrannten Stockstadt, und hatten Darmstadt ein gleiches Schicksal zugedacht, wenn sie die andringenden Teutschen nicht an der Ausführung verhindert hätten. Darauf verbrannten die Franzosen 1689 Dornberg, sprengten die Vestungswerke von Rüsselsheim, und räumten nun die Obergrafschaft. Diese wurde jedoch 1693 abermals von den Erbfeinden Teutschlands besetzt, die Vestungswerke Darmstadts auf Befehl des Marschalls de Lorges geschleift, Zwingenberg geplündert und verbrannt, worauf sich die Franzosen nach dem Neckar zurückzogen.

Die Streitigkeiten mit Nassau-Weilburg, durch die Gemeinschaft des Hüttenbergs veranlaßt, wurden dahin ausgeglichen, daß diese Gemeinschaft, mit Ausnahme des Amts Kleeberg, 1703, aufgehoben wurde. Andere Zwistigkeiten, die mit der Nebenlinie Hessen-Homburg entstanden waren, wurden 1707 durch Vergleiche beseitigt. Weitere Streitigkeiten entstanden mit den Ganerben von Buseck. Mit diesen war 1576 ein Vergleich getroffen worden, in welchem sie die Hessische Gerichtsbarkeit und Landeshoheit anerkannten. Sie erhoben jedoch 1702 Klage gegen Darmstadt, und dieses ergriff, da vom Reichshofrathe, 1706, ein ungünstiges Urtheil erfolgt war, den Rekurs an den Reichstag. Dem Hause Hessen-Darmstadt wurde die Gerichtsbarkeit im Busecker Thal, nebst der Lehensherrlichkeit, als eine beständige kaiserliche Commission 1725 aufgetragen, und der Vergleich von 1576 bestätigt.

Im Jahr 1708 wurde der Casselsche Antheil an dem zwischen Hessen und Churpfalz gemeinschaftlichen Amte Umstadt eingetauscht; aber mit Churpfalz entstanden wegen der von dieser, im Amte Umstadt versuchten Religionseinrichtungen, große Zwistigkeiten.

Den Solms-Braunfelsischen Antheil an Butzbach erlangte der Landgraf 1714, und das ganze Amt Seeheim 1717, und zwar letzteres von den Grafen von Erbach um die Summe von 221,750 fl. Im Jahr 1722 wurde der Hof Hartenau um 20,000 fl. und in demselben Jahre, Schloß und Dorf Ernsthofen mit Zugehör um 71,750 fl. erkauft.

Ernst Ludwig starb 1739. Seine erste Gemahlin war Dorothee Caroline von Brandenburg-Anspach, und die zweite, Louise Sophie, Gräfin von Seibeltsdorf, von welcher er 3 Prinzen und 2 Prinzessinnen hatte.

Digitized by Google

Ludwig VIII.,
geb. 5. April 1691, † 17. Oktober 1768.

Ludwig VIII. hatte noch als Erbprinz 1736 nach dem Tode seines Schwiegervaters Johann Reinhard, letzten Grafen von Hanau, die Hanau-Lichtenbergischen Lande, so wie das Amt Schaafheim, durch Erbschaft erhalten. Wegen der Hanau-Münzenbergischen Mobiliar-Verlassenschaft und des Amtes Babenhausen entstanden mit Hessen-Cassel heftige Zwistigkeiten, wozu noch die Streitigkeiten wegen der Universitäts-Vogtei und der von Cassel verlangten Einlösung von Braubach kamen. Endlich kam aber 1767 ein Vergleich zu Stande, dem zu Folge Braubach gegen eine, jährlich an Cassel zu zahlende Rente bei Darmstadt blieb, die Universitätsvogtei aber gegen 80,000 fl. an Cassel abgetreten wurde.

Im östreichischen Erbfolgekrieg gab der Landgraf der Republik der vereinigten Niederlande, welche seit 1743 an diesem Kriege Antheil genommen, zwei Regimenter Infanterie in Sold. Im siebenjährigen Kriege stellte der Landgraf sein Contingent.

Giessen wurde 1759 den Franzosen eingeräumt. Nachdem sich aber die französische Armee gegen Butzbach hingezogen hatte, rückten die Alliirten vor, forderten Giessen auf, und begonnen die Belagerung von Giessen, mußten sich aber wegen Ueberschwemmung der Lahn zurückziehen.

Oberhessen war auch 1760 der Kriegsschauplatz der beiden Heere, wodurch die Gegenden der Lahn und Ohm sehr bedeutend litten, bis zuletzt die Alliirten am 21. Merz bei Grünberg geschlagen und zum schnellen Rückzuge gezwungen wurden. Im Jahr 1762 ging ein Theil der französischen Armeen wieder nach Giessen, wodurch das Oberfürstenthum abermals von den Kriegsübeln hart heimgesucht wurde, bis endlich dem im Oktober geschlossenen Waffenstillstand den 15. Februar 1763 der Friede folgte.

Die Stadt Wetzlar, die sich gegen das Hessische Schutzrecht abermals auflehnte, wurde 1763 besetzt, und die Rädelsführer wurden bestraft.

Der Landgraf starb den 17. Oktober 1768. Er hatte eine übergroße Liebe zur Jagd und Anhänglichkeit an das Jagdpersonale, und besaß eine Freigebigkeit, die oft keine Grenzen kannte. Von seiner Gemahlin Charlotte Christine hatte er 3 Prinzen und 3 Prinzessinnen.

Ludwig IX.,
geb. 15. December 1719, † 6. April 1790.

Erst unter der Regierung dieses Landgrafen nahmen die Streitigkeiten mit Cassel wegen des Hanauischen Amtes Ba-

Digitized by Google

benhausen ein Ende, indem solches durch den mit Cassel 1771 getroffenen Vergleich getheilt wurde.

Der Landgraf hatte sich schon früher nach Pirmasens, einem Hanau-Lichtenbergischen Orte begeben, und nahm auch, als Regent, seine Residenz hier. Dieser Ort zählte 14 Häuser, hob sich aber durch die Begünstigungen des Landgrafen so außerordentlich, daß man 1789 über 6800 Einwohner in 750 Häusern zählte.

Hier errichtete der Landgraf sein Grenadier-Regiment und war hier ganz Soldat und Soldaten-Freund.

Schon 1789 fing die französische Revolution an, den Staat und namentlich die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, nicht wenig zu beunruhigen. Aber der Landgraf verlor seine Fassung nicht, und setzte dem Andrange Standhaftigkeit entgegen. Auch in den beiden, bei Straßburg auf der rechten Rheinseite gelegenen Aemtern Lichtenau und Willstat fingen die Grundsätze der Revolution sich zu verbreiten an, wodurch Bewegungen entstanden, die aber durch eingelegtes Militair so unterdrückt wurden, daß sich keine Spur mehr davon zeigte.

Der Landgraf starb den 6. April 1790 zu Pirmasens und wurde zu Darmstadt begraben.

Seine Gemahlin war Henriette Christine Caroline Louise, Tochter des Pfalzgrafen Christian III. von Zweibrücken-Birkenfeld, geboren den 9. Merz 1721, mit welcher er sich den 20. August 1741 vermählte, und welche den 30. Merz 1773 gestorben ist.

Er erzeugte mit seiner Gemahlin 3 Prinzen und 5 Prinzessinnen, nemlich: 1) Caroline, geboren den 2. Merz 1746, vermählt an Friedrich Ludwig Wilhelm Christian, Landgraf von Hessen-Homburg, den 27. September 1768, Wittwe seit dem 20. Januar 1820 und gestorben den 19. September 1821; 2) Friederike Louise, geboren den 16. Oktober 1751, vermählt an Friedrich Wilhelm II., König von Preussen, den 13. Juli 1769, Wittwe seit dem 14. November 1797, und gestorben den 25. Februar 1805; 3) Ludewig I. nachheriger Großherzog; 4) Amalie Friederike, geboren den 30. Juli 1754, vermählt an den Markgrafen Carl Ludwig von Baden, den 15. Juli 1774, und Wittwe seit dem 15. December 1801; 5) Wilhelmine, nachmals Natalie genannt, geboren den 25. Juni 1755, vermählt an den damaligen Großfürsten und nachherigen Kaiser von Rußland, Paul I., den 10. Oktober 1773, und gestorben den 26. April 1776; 6) Louise, geboren den 30. Januar 1757, vermählt an Carl August, Großherzog von Sachsen-Weimar, den 3. Oktober 1775, Wittwe

Digitized by Google

seit dem 14. Juni 1828, und gestorben den 14. Februar 1830; 7) Friedrich Ludwig, geboren den 10. Juli 1759, und gestorben den 11. Merz 1802; 8) Christian Ludwig, geboren den 25. November 1763, und gestorben den 17. April 1830.

Ludewig X., geb. 14. Juni 1753; seit 1806. Großherzog Ludewig I., † 6. April 1830.

Die französische Revolution ging ihren raschen Gang fort, und es brach endlich der blutigste Krieg aus, an welchem Darmstadt fortwährend mit 5000 Mann und mehr, den größten Antheil nahm.

Die Hess. Truppen kämpften bei der Belagerung von Mainz sowohl, als in den Niederlanden, so wie jenseits des Rheins und an der Donau. Der Darmstädtische Hof mußte 1792 bei dem Vordringen der Franzosen die Residenz verlassen, und sich 1796, als Jourdan's Armee nach Franken zog, selbst nach Sachsen begeben, und sah sich 1799 abermals genöthigt, Darmstadt zu verlassen; denn es sollte die Provinz Starkenburg nicht allein der Operationspunkt, sondern auch vom französischen Direktorium diesseits des Rheins, wenigstens eine theilweise Revolution versucht werden. Aber zu Anfang Merz 1799 wurde mit Frankreich eine Uebereinkunft abgeschlossen. Den 9. Februar 1801 erfolgte der Lüneviller Frieden, und Hessen-Darmstadt verlor den am linken Rheinufer gelegenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, der mit etwa 28 Quadratmeilen und 76,000 Einwohnern an Frankreich fiel.

Diejenigen teutschen Erbfürsten, die in diesem Frieden Länder auf der linken Rheinseite verloren hatten, sollten dafür auf der rechten entschädigt werden. Dieses Entschädigungs-Geschäft ward, nach den von Frankreich und Rußland gemeinschaftlich zu Regensburg vorgelegten Entwürfen in dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25 Februar 1803 beendigt.

Hierdurch verlor Darmstadt den Rest der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, oder die Aemter Lichtenau und Willstat, ferner die Aemter Braubach, Katzenellenbogen, Kleeberg, so wie Bad-Ems, die Herrschaft Eppstein und das Dorf Weiperfelden, nebst den Schutz und anderen Rechten auf die Städte Wetzlar und Frankfurt, zusammen 6 Quadrat-Meilen und 9300 Einwohner.

Dagegen erhielt der Landgraf folgende Ländertheile: das Herzogthum Westphalen, nebst Volkmarsen, allen Abteien, Klöstern und Stiftern; die churmainzischen Aemter Starkenburg, Gernsheim, Steinheim mit Alzenau, Hirschhorn, Bilbel, Rockenberg, einen Theil der Gefällverweserei Haßloch und

Astheim; die sämmtlichen Besitzungen des Mainzer Domkapitels auf der linken Mainseite, so wie die Mainzer Universitäts- und Klostergüter auf derselben Seite; endlich die Abtei Seligenstadt mit ihren Besitzungen und das Kloster Marienschloß; die churpfälzischen Aemter Lindenfels, Otzberg und Umstadt, so weit letzteres Amt noch nicht Hessisch war; die Parzellen, welche von den Aemtern Alzei und Oppenheim auf dem rechten Rheinufer lagen; die Reste des Bisthums Worms, nach Abzug einiger an Baden gekommenen Orte; die vormals freie Reichsstadt Friedberg, und die Probstei und die von Baden eingetauschte Reichsstadt Wimpfen. Zusammen betrugen die Entschädigungslande 103 Quadrat-Meilen mit 210,000 Einwohnern, und der Gewinn überstieg den Verlust um 69 Quadrat-Meilen und 124,700 Seelen.

Den 12. Juli 1806 ward der Grundvertrag des rheinischen Bundes zu Paris geschlossen, welchem das Haus Darmstadt beitrat, und zugleich nahm der Souverain die großherzogliche Würde an, mit allen königlichen Rechten, Ehren und Vorzügen, und die Verbindlichkeit zur Stellung eines Bundes-Contingents von 4000 Mann von jeder Waffengattung. Zugleich wurden die Länder der Bundesmitglieder arrondirt, und die Souveränitäts-Rechte, als Gesetzgebung, höchste Gerichts-Instanz, Oberpolizei, Militair-Conscription und Besteuerungsrecht bestimmt, und zugleich eine Allianz mit Frankreich geschlossen.

Die Conföderationsakte vom 12. Juli 1806 wurde den 25. Juli ausgewechselt, und durch das Patent vom 13. August nahm der Großherzog folgende Ländertheile in Besitz: die Landgrafschaft Homburg, das Burggrafthum Friedberg mit allen Zubehörungen, die Herrschaften Breuberg, Heubach und Habitzheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, die Besitzungen der Fürst- und Gräflich Solmsischen Häuser in der Wetterau, mit Ausschluß der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein; ferner den Stollberg-Gedernschen Antheil an der Grafschaft Königstein, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berlenburg, Schlitz, genannt Görz und die bisherigen unmittelbar von Riedeselschen, nebst mehreren ritterschaftlichen Besitzungen. Im Ganzen erhielt das Großherzogthum durch den Rheinbund einen Zuwachs von 122,000 Einwohnern.

In demselben Jahre wurde mit dem Fürsten von Nassau-Weilburg wegen verschiedener ritterschaftlichen Besitzungen ein Vertrag abgeschlossen, so wie auch mit dem Fürsten von Isenburg wegen verschiedener ritterschaftlichen und anderer unmittelbaren Besitzungen. Auch mit dem Fürsten Primas

Digitized by Google

wurde wegen verschiedener Territorialanstände ein Ausgleichungs-Vertrag errichtet. Ueber verschiedene strittige Länderpunkte wurde mit Baden ein Vergleich abgeschlossen. Die Landstände im ganzen Umfang des Großherzogthums wurden durch Dekret vom 1. Oktober 1806 aufgehoben, und durch Beschluß vom 10. November 1806 erfolgte die Aufhebung der Steuerfreiheit.

In Folge der durch die Bundesakte übernommenen Verpflichtung mußte Hessen 1806 an dem Kriege gegen Preussen, wo die Truppen zweimal die Stadt Graudenz nahmen, und 1809 an dem Kriege gegen Oestreich Theil nehmen. Auch in Spanien haben die Hessen gefochten, und sich in allen diesen Kriegen mit bekannter Tapferkeit ausgezeichnet.

Im Jahr 1809 kam Schiffenberg und Kloppenheim an den Staat, und nach dem Wiener Frieden, 14. Oktober 1809, wurde das Großherzogthum abermals vergrößert, indem es durch die mit Frankreich am 11. Mai 1810 und mit Baden am 8. September 1810 abgeschlossenen Verträge folgende Ländertheile erhielt: 1) von der Grafschaft Hanau: a. das Amt Babenhausen; b. das Amt Dorheim; c. das Amt Rodheim; d. das Amt Heuchelheim; e. das Amt Münzenberg; f. das Amt Ortenberg. 2) von dem Fürstenthum Fulda: die Stadt Herbstein. 3) von dem Großherzogthum Baden: a. das Fürstl. Leiningensche Amt Amorbach; b. das Fürstl. Leiningensche Amt Miltenberg; c. das Fürstl. Löwenstein-Wertheimische Amt Heubach; d. das Freiherrl. von Fechenbachische Dorf Laudenbach; e. das Fürstl. Trautmannsdorfische Dorf Umpfenbach. Der ganze Zuwachs betrug 30,000 Seelen.

In dem französisch-russischen Kriege stellte Hessen das ganze konstitutionsmäßige Contingent zur französischen Armee. Nur wenige Trümmer von den Hessen kehrten zurück. Ende April 1813 wurde der neue Feldzug eröffnet, und neue Truppen wurden gestellt.

Nachdem Frankreich, auch nach der verlornen Leipziger Schlacht, von keinem Frieden wissen wollte, rüsteten sich Europa's Herrscher aufs Neue, und Ludewig I. sagte sich zu Folge der mit den alliirten Mächten unterm 2. November 1813 vorläufig abgeschlossenen Allianz-Convention von Frankreich los, und trat der teutschen Sache bei.

Die Hessen drangen mit den Alliirten in Frankreich ein, und nahmen, nachdem Napoleon 1815 von Elba zurückgekehrt war, an den Gefechten bei Straßburg Antheil.

Durch die Wiener Congreßakte, und die von den Ministern der vier großen Mächte zu Paris am 3. September 1815

Digitized by Google

geschlossenen Convention, so wie in Folge der mit Preussen am 10 Juni 1815 und 30. Juni 1816, und mit Churhessen am 29. Juni 1816 abgeschlossenen Staatsverträge erfuhr das Großherzogthum eine abermalige Länderveränderung. Es überließ an Preussen: das Herzogthum Westphalen, und die Oberhoheit über die Standesherrschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berlenburg; 2) an Churhessen: a. das Amt Dorheim, und b. von dem Amt Steinheim die Orte Großauheim, Großkrotzenburg und Oberrodenbach, und c. die Oberhoheit über das Solms-Rödelheimische Dorf Praunheim; 3) an Baiern: a. das Amt Alzenau; b. das Fürstl. Leiningensche Amt Amorbach; c. das Fürstl. Leiningensche Amt Miltenberg; d. das Fürstl. Löwenstein-Wertheimische Amt Heubach; 4) an Hessen-Homburg, die Souverainität über die demselben zustehende Landgrafschaft gleiches Namens.

Dagegen erhielt der Großherzog folgende Ländertheile: 1) die gegenwärtige Provinz Rheinhessen; 2) die Oberhoheit über die sämmtlichen Besitzungen des Fürstl. Isenburgischen Hauses und der gesammten Gräfl. Isenburgischen Linien, mit Ausnahme der Fürstl. und Gräfl. Isenburgischen Gerichte Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach und des Ortes Wolfenborn; 3) die churhessische Hälfte des Fleckens Vilbel; 4) den Hessen-Homburgischen Antheil an dem Dorfe Petterweil; 5) die Oberhoheit über den Gräfl. Ingelheimischen Ort Obererlenbach, über die Gräfl. Solms-Rödelheimische Hälfte von Niederursel, über die Gräfl. Schönbornische Herrschaft Heussenstamm, über den Freiherrl. Großlagischen Ort Eppertshausen. Diese Landestheile enthielten 189,000 Einwohner, und nur 5000 Seelen mehr, als die oben genannten Abtretungen. Endlich wurden durch Vertrag vom 29. Januar 1817, an Baiern die Oberhoheit über die vier Orte Umpfenbach, Laudenbach, Windischbuchen und Reichartshausen und von Baiern dagegen an Hessen die Ortschaften Dorndiel, Rudheim und Meßbach abgetreten.

Die Kriegsjahre kosteten Hessen große Summen Geldes. Wiederholt mußte das Militairkontingent ausgerüstet und fast ganz neu geschaffen werden. Dabei machten die unaufhörlichen Durchmärsche fremder Truppen, die Ausgaben jeder Art, nicht allein von Jahr zu Jahr größere Summen nöthig, sondern führten auch mehrere Vermögenssteuern herbei.

Manches mußte nun verbessert und vom Zeitgeiste mehr angepaßt werden. Mehrere heilsame und zweckmäßige Anordnungen sind nach dem Kriege seit 1815 veranlaßt worden.

Digitized by Google

Darunter gehört die Aufhebung der Staatsfrohnden (25. Okt. 1815); die wichtige Verordnung von der Zehnt-Ablösung (15. Aug. 1816); die Aufhebung der Chausseefrohnden (6. Nov. 1816); die verbesserte Brandversicherungs-Ordnung (18. Nov. 1816); das neue Maas- und Gewichtsystem (10. Dec. 1817); die Aufhebung der Bannmühlen (18. Febr. 1818).

Ludewig I. erwarb sich das Verdienst, seinem Volke Landstände und eine Constitution (1820) gegeben zu haben. Es erschienen mehrere Gesetze, worunter das Rekrutierungsgesetz, die neue Gemeinde-Ordnung, das neue Finanzgesetz ꝛc., vorzüglich folgenreich sind. Dahin gehören weiter die Gesetze über die Domänen-Veräußerung, über die Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, über die Auswanderung, über den Abkauf der fiskalischen Grundrenten, über das Pensionswesen, über die Aufhebung des Zunft-Distrikts-Zwangs, über die Anlegung der Depositen-Gelder bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse ꝛc.

In den Jahren 1821 und 1822 erfolgte eine neue Landes-Eintheilung. Die Justiz wurde von der Administration in der untersten Instanz scharf getrennt, so wie an der ganzen Staatsverwaltung vieles verbessert worden ist.

Ludewig I. starb den 6. April 1830, an demselben Tage, an welchem er vor vierzig Jahren seine glorreiche und ewig denkwürdige Regierung angetreten hatte.

Seine Gemahlin war Louise Caroline Henriette, Tochter des Landgrafen Georg Wilhelm von Hessen, welche den 15. Februar 1761 geboren, den 19. Februar 1777 vermählt wurde und den 24. Oktober 1829 zu Auerbach gestorben ist.

Der Großherzog hatte von seiner Gemahlin 5 Prinzen und 3 Prinzessinnen, nemlich: 1) Ludwig II., geboren den 26. December 1777, nunmehriger Großherzog; 2) Louise Caroline Theodore Amalie, geboren den 16. Januar 1779, vermählt den 27. Juli 1800 mit dem Prinzen Ludwig von Anhalt-Köthen, Wittwe seit dem 16. September 1802, und gestorben den 18. April 1811; 3) Ludwig Georg Carl Friedrich Ernst, geboren den 31. August 1780, vermählt den 29. Januar 1804 mit Caroline Ottilie, Prinzessin von Nidda, geborne von Thürôt de Zeudrô; 4) Friedrich August Carl Anton Emil Maximilian Christian Ludwig, geboren den 14. Mai 1788; 5) und 6) zwei Prinzessinnen, am 12. Mai 1789 todt geboren, 7) Emil Maximilian Leopold August Carl, geboren den 3. September 1790; 8) Ferdinand Gustav Wilhelm Friedrich, geboren den 18. December 1791, und gestorben den 30. Januar 1806.

Digitized by Google

Ludwig II. geb. 26. December 1777.

Ludwig nahm durch Patent vom 6. April 1830 vom Großherzogthum Hessen Besitz, und trat die Regierung an demselben Tage an.

Die Stände-Versammlung wurde bis zum 16. Juni vertagt.

Mehr zu sagen, ist jetzo hier der Ort nicht. Aber mit voller Beruhigung, mit unbegrenztem Vertrauen werden die Liebe, die Ergebenheit und die unverbrüchliche Treue, die das Hessische Volk seinem Stammen zu weihen gewohnt ist, sich dem Fürsten zuwenden, der aus dem edlen Hessischen Hause stammt, und in welchem das Volk nun den Lenker und Regierer seines Schicksals verehrt.

Zweiter Abschnitt.

Länderbestand.

Das Großherzogthum besteht theils aus Domanial- theils aus standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Landen. Sie liegen theils an den gesegneten Ufern des Rheins, auf beiden Seiten dieses Stroms, so wie auf der linken Mainseite, an der paradiesischen Bergstraße und im Odenwald, theils an der Lahn und Wetter, wo sie den größten Theil der so fruchtbaren Wetterau und des hohen, rauhen Vogelsbergs, so wie des sogenannten Hinterlandes nebst der Herrschaft Itter einnehmen.

1. Lage und Grenzen.

Die Hessischen Staaten liegen zwischen dem 25°, 33′ und 27°, 20′ östlicher Länge, und (mit Ausnahme des Marktflekens Kürnbach) zwischen dem 49°, 13′ und 51°, 20′ nördlicher Breite. *)

*) Anmerk. Hier sowohl, als an allen andern Orten, wo von der geographischen Länge die Rede ist, ist immer die erste Mittagslinie (Meridian), durch die Insel Ferro gezogen anzunehmen, welcher Punkt der gewöhnlichste ist. Die Franzosen pflegen den ersten Meridian über die Pariser Sternwarte, welche genau 20° östlicher als Ferro liegt, die Engländer über Greenwich, 17°, 40′ östlicher, die Preussen über Berlin 36°, 18′, 15″ östlicher gelegen, zu ziehen und von da aus die Längengrade von Westen nach Osten zu zählen. Ferro gehört zu Afrika und zu den kanarischen Inseln, die aus einer Gruppe

Der äußerste westliche Punkt ist die Stadt Bingen, und der äußerste östliche Punkt die Stadt Schlitz; gegen Süden ist die Stadt Wimpfen oder eigentlich das noch 4 Stunden südlicher gelegene Kürnbach, und gegen Norden das Dorf Deisfeld der äußerste Punkt.

Teutschland liegt zwischen dem 23°, 45′ und 36°, 40′ östlicher Länge, so wie unterm 45°, 12′ und 55°, 0′ nördlicher Breite, demnach ist der Mittelpunkt unterm 30°, 12′ der Länge und unterm 50°, 6′ der Breite gelegen. Dagegen liegt der Mittelpunkt des Großherzogthums unterm 26°, 25′ östlicher Länge und unterm 50°, 17′ nördlicher Breite. Es liegt also das Großherzogthum hinsichtlich der Länge um 3°, 46′ weiter gegen Westen und hinsichtlich seiner Breite um 0°, 11′ weiter gegen Norden außerhalb dem Mittelpunkte von Teutschland.

Die Hessischen Staaten bilden keine zusammenhängende arrondirte Ländermasse, sondern sind von mehreren fremden Gebieten durchschnitten. Die Provinz Starkenburg liegt zwischen Rhein, Main und Neckar, dessen Fläche sie größtentheils einnimmt. Einzelne Theile, nemlich der Bezirk Wimpfen, liegen auf der linken Neckarseite. Die Stadt Wimpfen, die in dem Haupttheile dieses Bezirks liegt, ist $6^1/_2$ Stunde von dem Hauptlande entfernt, und einzelne Theile dieses Bezirk liegen von dieser Stadt nordwestlich und südöstlich. Westlich von Starkenburg liegt, durch den Rhein getrennt, die Provinz Rheinhessen, die bis auf einen kleinen Theil auf dem rechten Rhein- und Mainufer, ein zusammenhängendes Ganzes bildet. Von Starkenburg nördlich dehnt sich die Provinz Oberhessen aus, von ersterer durch den Main, durch Churhessen und das Gebiet der freien Stadt Frankfurt geschieden. Auch diese Provinz bildet kein geschlossenes Ganzes, sondern mehrere größere Theile sind von dem Haupttheile getrennt. Gegen Norden lauft die Provinz in einen langen schmalen Streifen aus, und 4 Stunden von der äußersten nördlichen Grenze noch weiter gegen Norden, liegt, ganz isolirt, der Bezirk Vöhl (Herrschaft Itter). Dieser Bezirk besteht wieder aus drei einzelnen Theilen, von welchen zwei dem größern nordwestlich (das Kirchspiel Eimelrod) und nordöstlich liegen (der Ort Hö-

---

von 20 Eilanden bestehen, die an der westlichen Küste von Afrika und ungefähr 18 Meilen entfernt vom Lande liegen. Kanaria, die der ganzen Gruppe den Namen gab und zugleich die größte ist, Teneriffa mit dem feuerspeienden Pic, 13,206 Par. Fuß hoch, Ferro, Palma, Fortaventura, Lancerota und Gomera sind die Namen der Hauptinseln. Bei Juba II., König beider Mauritanien, der diese Inseln zuerst genauer beschrieben hat, kommt Ferro unter dem Namen Ombrios vor.

Digitized by Google

eingeschlossen). An der südlichen Seite der Provinz liegen die Orte Vilbel, Rödelheim, Niederwinsel und Steinbach vom Ganzen, und unter sich getrennt. Dagegen schlieſst oder auch diese Provinz mehrere fremde Gebietstheile ganz ein, nemlich am südlichen Theile das Churhessische Amt Dorheim und Gericht Katzenberg, mit welchem das Nassauische Amt Reichelsheim ein geschlossenes Ganzes bildet. Ein zweiter Churhessischer Gebietstheil ist im Norden ganz von der Provinz eingeschlossen.

Die Grenzen des südlichen Theils des Großherzogthums, nemlich die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sind gegen Norden: das Herzogthum Nassau, das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und ein Theil von Churhessen; gegen Osten: das Königreich Baiern und das Großherzogthum Baden; gegen Süden: das Großherzogthum Baden und Rheinbaiern; gegen Westen: Rheinbaiern und der Preussische Regierungs-Bezirk Coblenz. Der Bezirk Wimpfen liegt zwischen dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden.

Die Grenzen des nördlichen Theils, oder der Provinz Oberhessen, sind gegen Norden und Osten: Churhessen; gegen Süden: Churhessen und das Gebiet der freien Stadt Frankfurt; gegen Westen: das Herzogthum Nassau, die Landgrafschaft Hessen-Homburg und Preussen. Der Hauptheil des Bezirks Wöhl ist gröſstentheils vom Fürstenthum Waldeck und nur östlich vom Churfürstenthum Hessen eingeschlossen, so wie die von diesem Bezirk getrennten kleineren Theile innerhalb des Fürstenthums Waldeck liegen. Die Orte Vilbel, Rödelheim, Niederwesel und Steinbach sind von Churhessischen und Nassauischen Gebietstheilen eingeschlossen.

Natürliche Grenzen hat nur der südliche Theil des Großherzogthums, indem die Nahe Rheinhessen und Rheinpreussen so scheidet, daſs selbst die auf dem rechten Nahe-Ufer liegenden Gemarkungstheile der Preussischen jenseits gelegenen Orte Münster, Sarmsheim, Laubenheim, Langenlohnsheim und Bretzenheim, unter Hessische Hoheit gekommen sind. Nur die Gemarkung von Kreuznach gehört ganz zum Preussischen Gebiete. Dagegen stehet der zu Bingen gehörige jenseitige Gemarkungstheil unter Preussischer Hoheit. Auch der Rhein und Main sind Grenzflüsse, indem ersterer Rheinhessen von Mainz bis Bingen von dem Herzogthum Nassau, und letzterer die Provinz Starkenburg von dem Bairischen Untermainkreise, dem Churhessischen Fürstenthum Hanau und dem Herzogthum Nassau trennt. Auch die Lahn bildet oberhalb Giessen auf eine ganz kurze Strecke die Landesgrenze.

Digitized by Google

2. Größe.

Der Flächengehalt des Großherzogthums beträgt 152³/₄ Quadrat-Meilen; davon hat

die Provinz Starkenburg	54	□ Meilen.
die Provinz Rheinhessen	24³/₄	— —
die Provinz Oberhessen	74	— —
zusammen	152³/₄	— —*)

Die kultivirten Flächen der Hessischen Staaten betragen:

Ackerfeld	1,589,634	neue Morgen.
Wiesen	381,408	— —
Weiden	34,187	— —
Weinland	28,173	— —
Gärten	3,774	— —
Wald	1,081,410	— —
zusammen	3,128,586	— —

Wenn diese kultivirte Fläche in 1000 gleiche Theile getheilt wird, so kommen auf

das Ackerfeld	0,508.....
die Wiesen	0,122.....
die Weiden	0,011.....
das Weinland	0,012.....
die Gärten	0,001.....
den Wald	0,346.....
	1,000

Obige 152³/₄ □ Meilen enthalten, die Länge der geographischen Meile zu 2967,69 Klafter und die Quadrat-Meile zu 22,018 Morgen gerechnet, 3,363,249¹/₂ neue Morgen, und wenn davon die kultivirte Fläche in Abzug gebracht wird, so bleiben 234,663¹/₂ Morgen übrig, die auf die Hofraithen, Wege ꝛc. kommen würden.

*) Anmerk. Die bisherigen Angaben des Flächenraums waren sehr verschieden. Crome hatte den Flächenraum auf 196, später aber nur auf 186 Quadrat-Meilen bestimmt, indem er für die Provinz Starkenburg 65, für Rheinhessen 26 und für Oberhessen 95 Quadrat-Meilen annahm. Auf dem Bundestag zu Frankfurt ward dagegen der Flächenraum zu 190 Quadrat-Meilen angegeben. Die Provinz Rheinhessen haben einige nur zu 20, während Schmidt, in seiner Geschichte des Großherzogthums Hessen den Flächenraum von Oberhessen zu 110 Quadrat-Meilen angenommen hat.

Digitized by Google

Auf eine Quadrat-Meile kommt im Durchschnitt:

Ackerfeld	10,406,8	neue	Morgen.
Wiesen	2,496,0	—	—
Weiden	223,8	—	—
Weinland	249,9	—	—
Gärten	24,7	—	—
Wald	7,079,6	—	—
Hofraithen ꝛc.	1,536,3	—	—
	22,018,0	—	—

3. Oberfläche und Boden.

Die Hauptgebirge sind der Odenwald im Süden, der Vogelsberg im Osten, die auslaufenden Aeste des Taunus und Westerwalds im Westen und die Aeste des Rodhaars im Norden. Das odenwäldische Gebirg ist merkwürdig wegen seiner Länge und hie und da nicht unbeträchtlichen Breite. Es erstreckt sich von Mudau über Schlossau, Hesselbach, Würzberg, Eulbach und Vielbrunn bis Obernburg, wo es von der Mimling durchschnitten wird. Der Rücken dieses Gebirgs ist beinahe ganz eben, und an demselben endigen sich fast alle Thäler, die vom Main heraufsteigen. Der Odenwald gehört zum größten Theile zum Großherzogthum, und es ist dieses Gebirg keineswegs unfruchtbar, sondern wird von vielen fruchtbaren, herrlichen, aber zum Theil engen Thälern durchschnitten. Auch ziehen fruchtbare Felder an den Seiten und Abhängen der Berge hin. Am rauhesten und ödesten ist der oben bemerkte Höhenzug. Die sogenannte hohe Straße zieht längs dieses Höhenzugs, wo sich auch die römischen Bevestigungen befinden. Die höchsten Punkte sind: der Katzenbuckel, der aber schon zum Großherzogthum Baden gehört, 2830 Hess. (2180 Par.), die Neunkircher Höhe 2364 Hess. (1820 Par.), die Trumm 2312 Hess. (1780 Par.), der Krähberg 2255 Hess. (1736 Par.), die Knoder Höhe 2247 Hess. (1730 Par.), der Würzberg 2139 Hess. (1647 Par.), die Seidenbucher Höhe 2136 Hess. (1644 Par.), die Eulbacher Höhe 2018 Hess. (1553 Par.) Fuß über der Meeresfläche ꝛc.

Der Vogelsberg gehört fast ganz zum Großherzogthum, und erreicht im Bezirk Schotten seine größte Höhe. Er dehnt sich in einer Länge von 10—12 Stunden und in einer Breite von 5—6 Stunden aus, und hängt einigermaßen mit dem Rhöngebirge zusammen. Die größte Höhe ist auf dem Oberwald, und lauft von da, in allen Richtungen, wie unregelmäßige Strahlen eines Sterns aus. Dieses Gebirg erhebt sich so allmählig, daß man, ohne eine einzige steile Höhe zu er-

Digitized by Google

steigen, [illegible] Hess. Fuß hoch kommen. Der Vogelsberg, der die Wasserscheide zwischen Rhein und Weser macht, gehört der Basalt-Formation an, und es verlieren sich dessen Aeste meist an Sandstein. Man findet viele Thäler, die zwar schmal und enge sind, aber in der schönern Jahreszeit einen erfreulichen Anblick gewähren. Die höhern Punkte dieses Gebirgs sind in abnehmender Höhenfolge: der höchste Punkt 3104 Hess. (2388 Par.) *), der Oberwald, oder die sieben Ahorne 2965 Hess. (2281 Par.), der Hoherodskopf 2948 Hess. (2268 Par.), der Nesselberg 2943 Hess. (2264 Par.), der Taufstein 2924 Hess. (2249 Par.), der [illegible] 2859 Hess. (2199 Par.), der Geiselstein 2840 Hess. (2185 Par.), der Bilstein 2600 Hess. (2000 Par.), Herchenhain 2592 Hess. (1994 Par.), das Ulrichsteiner Schloß 2501 Hess. (1924 Par.), der Küppel 2427 Hess. (1867 Par.) Fuß über der Meeresfläche. Das Taunusgebirg **) berührt das Großherzogthum nur wenig, und zu demselben wird der Hausberg, der sich westlich von Butzbach zu 1755 Hess. (1350 Par.) Fuß erhebt, gerechnet.

Das Rothhaargebirg berührt den Norden. Der Rothhaar, am kahlen Astenberg, der Winterberg, die Berlenburger Höhen, in der Preußischen Provinz Westphalen, sind die höchsten Punkte. Es führt seinen höchsten Zug durch die Provinz Westphalen, bis zur Berlenburger Grenze hin, nahe an der Hessischen Grenze bei [illegible]. Ein Zweig geht südlich zwischen der Grenze der Grafschaft Wittgenstein und des Bezirks Battenberg, durch einen Theil dieses Bezirks, und bildet die Wasserscheide zwischen der Lahn und Eder. Ein anderer [illegible] aus der Grafschaft Wittgenstein auf der rechten Lahnseite hin, durch die Bezirke Battenberg und Gladenbach, bis nach Königsberg.

*) Anmerk. Dieser Punkt ist zugleich der höchste im Großherzogthum, und dennoch erreicht er noch nicht $1/6$ der Höhe des Ortles, der höchsten Bergspitze Teutschlands, die in Tyrol an der Graubündtner Grenze liegt und 18,806 Hess. (14,466 Par.) Fuß über der Meeresfläche erhaben ist.

**) Anmerk. Der Taunus, auch die Homburger Höhe genannt, ist ein ansehnliches, besonders wegen seiner Heilbäder, als Ems, Schlangenbad rc. berühmtes Waldgebirg, zwischen dem Main und der Lahn im Herzogthum Nassau gelegen. Dieses Gebirg zieht in zwei Bergreihen über Homburg, Königstein und Eppstein bis zum Schlangenbad, wo es sich dem Rheingaugebirge anschließt. Die höchsten Spitzen sind der große Feldberg 3381 Hess. (2601 Par.), der Altkönig 3120 Hess. (2400 Par.) und der kleine Feldberg 3093 Hess. (2379 Par.) Fuß über der Meeresfläche gelegen.

Die höchsten Punkte dieses Gebirgs, so weit solches zum Großherzogthum gehört, sind: die Sackpfeife bei Hatzfeld 2730 Hess. 2100 Par.), der Buchholz bei Wallau 2495 Hess. (1919 Par.), der Mittelkopf bei Piedenkopf 2252 Hess. (1732 Par.), der Rachelshäuser Kopf 2112 Hess. (1625 Par.), die Warte bei Oberdieten 2106 Hess. (1620 Par.), der Dünsberg 1888 Hess. (1452 Par.), die Battenberger Warte 1832 Hess. (1409 Par.) Fuß ꝛc.

Alle diese Gebirge liegen in der Provinz Oberhessen. Was nun Rheinhessen anbelangt, so ist diese Provinz zwar nach allen Richtungen von Hügeln und Anhöhen durchkreuzt, aber keine Anhöhe erhebt sich über 1000 Hessische Fuß. Die höchsten Punkte sind indessen der Rochusberg bei Bingen, der Eichelberg unweit Wöllstein, der Geleeskizzel bei Finten, der Gippel bei Alzeisheim, der Klopsberg bei Dittelsheim. Die größten Ebenen in dieser Provinz befinden sich am Rhein, zwischen Worms und Oppenheim, und zwischen Mainz und Bingen. *)

In der Provinz Starkenburg fängt neben dem Odenwald, oder neben der Bergstraße eine große unabsehbare Ebene an, die bis an den Rhein und Main hinzieht, und sich über den ganzen westlichen, und zum Theil nördlichen Theil dieser Provinz ausdehnt. In Oberhessen, zwischen dem Vogelsberg und dem Taunus liegt die Wetterau, die, im Vergleich mit den sie umgebenden Gebirgshöhen, eine große, ebene Fläche bildet, aber doch von vielen Anhöhen und Hügeln durchzogen wird, und sich bis an den Main erstrecke.

Die Produktionskraft des Bodens ist sehr verschieden, und die Güte desselben durchläuft alle Abstufungen von der fruchtbarsten Erde bis zum Flugsand. Im Odenwald ist der Boden meist mit Lehm gemischt, während gegen den Rhein hin der Sand mehr oder weniger vorherrscht, und zuweilen in wahren Flugsand übergeht. In Rheinhessen enthalten wenige Distrikte, wie das wilde Rheinbett und die Ufer der Nahe, Sand, während der übrige Theil der Provinz einen sehr fruchtbaren, mit Thon, Sand und Kalkerde in verschiedenem Verhältniß gemischten Boden hat. Die Wetterau ist ein vorzüglich fruchtbarer Landstrich, der alles erträgt. Dagegen ist der Boden des Vogelsbergs meist thonartig, minder fruchtbar, und an Orten, wo er rauh mit Basaltsteinen und Eisenerde ge-

*) Anmerk. In den drei ersten Bänden sind 138 Höhenpunkte angegeben, nemlich bei Starkenburg 27, bei Rheinhessen 16 und bei Oberhessen 95. Von diesen gehören 115 zum Inland und 23 (bei Starkenburg) zum Ausland.

Digitized by Google

mengt ist, oft so unfruchtbar, daß zuweilen alle Urbarkeit aufhört.

4. Gewässer.

Sämmtliche Gewässer des Großherzogthums gehören zwei Stromgebieten an, dem des Rheins und dem der Weser. Der Rhein fließt theils in das teutsche Meer (Nordsee), theils in den Zuyderssee. Zu seinem Stromgebiete gehören folgende größere Flüsse: der Rhein selbst, der Main, der Neckar, die Lahn und die Nahe; kleinere Flüsse oder starke Bäche sind: die Weschnitz, der Modaubach, die Mimling, die Gersprenz, der Itterbach, der Landbach, der Schwarzbach, der Sandbach, der Ulvenbach, der Winkelbach, der Gammelsbach, die Selze, die Pfrimm, der Carlsbach, der Eisbach, der Appelbach, der Wisbach, die Nidda, die Nidder, die Wetter, die Horloff, die Lumda, die Ohm, die Wieseck ꝛc.

Der Rhein nimmt unmittelbar auf: den Main bei Mainz, den Neckar bei Mannheim, die Lahn bei Niederlahnstein, die Nahe bei Bingen, die Weschnitz bei der vormaligen Veste Stein, den Modaubach bei Stockstadt, den Landbach bei Ginsheim, den Sandbach zwischen Stockstadt und Erfelden, den Winkelbach bei Gernsheim, die Selze unweit Freienweinheim, die Pfrimm unterhalb Worms, den Carlsbach bei Worms, den Eisbach daselbst.

Der Main nimmt auf: die Mimling bei Eisenbach, die Gersprenz bei Stockstadt, die Nidda bei Höchst. Der Neckar nimmt auf: den Itterbach bei Eberbach, den Ulvenbach bei Hirschhorn, den Gammelsbach unweit Eberbach. Die Lahn nimmt auf: die Lumda bei Lollar, die Ohm oberhalb Marburg, die Wieseck bei Giessen. Die Nahe: den Appelbach unweit Gensingen, den Wisbach unterhalb Grolsheim. Der Landbach: den Schwarzbach bei Trebur. Die Nidda: die Nidder unweit Vilbel, die Wetter bei Assenheim, die Horloff oberhalb Oberflorstadt.

Die Weser (Visurgis), kein Hessischer Fluß, entsteht bei Münden im Königreich Hanover, aus der Vereinigung der Werra, die gleichfalls nicht zum Großherzogthum gehört, und der Fulda, und geht durch Niedersachsen, Westphalen und unter Bremen in die Nordsee. Zum Flußgebiete der Weser gehören folgende kleinere Flüsse und starke Bäche: die Fulda, die Eder, die Schwalm, die Diemel und die Schlitz. Mit der Weser vereinigen sich unmittelbar: die Fulda und die Diemel. Die Fulda nimmt auf: die Eder unterhalb Cassel, die Schlitz bei Hutzdorf. Die Eder: die Schwalm bei Rhünde.

Digitized by Google

Unter den genannten 34 Flüssen und Bächen sind 6, die weder Ursprung noch Ausmündung in den Hessischen Staaten haben; 8 dagegen haben blos ihre Ausmündung, eben so viel blos ihren Ursprung, und endlich 12 Ursprung und Ausmündung zugleich. *)

5. Clima.

Die geographische Lage des Großherzogthums, das sich von Süden 53 Reisestunden gegen Norden ausdehnt, so wie auch physische Ursachen, als Berge, Thäler, Flüsse ꝛc., bringen in dem Großherzogthum eine große Verschiedenheit hervor.

Am mildesten und der Vegetation am günstigsten ist das Clima in Rheinhessen, so wie in Starkenburg am Rhein und Main bis zum Odenwalde. Die Bergstraße, die das lieblichste Clima besitzt, bringt die feinsten Obstsorten, so wie Mandel und Kastanien und die zartesten Gemüse hervor. Ueberhaupt fängt in Rheinhessen, so wie in den Rheingegenden und in in der Bergstraße, die Vegetation schon in der Mitte des Monats Merz an, das Steinobst kommt zu Anfange Aprils zur Blüthe, und die Kirschen reifen gegen Johannis. Die Heuerndte tritt bereits in den ersten Tagen des Monats Juni ein und die des Getreides Anfangs Augusts, oder schon Ende Juli's. Frühjahr und Sommer nehmen in diesen Gegenden 3—4 Wochen früher ihren Anfang, als im Vogelsberg und dem Hinterlande. In der Wetterau ist das Clima der Fruchtbarkeit des Erdreichs überaus günstig; aber schon bei Giessen ist die Vegetation im Frühjahr mehr als drei Wochen gegen die von Mainz zurück.

Im Odenwald ist zwar der Sommer kürzer und der Winter länger, als im Rheinthale, hingegen ist der Sommer auch heißer und der Winter kälter. Kaum ist hier die Wärme eingetreten, so beginnt die Vegetation äußerst schnell. Der östliche und nördliche Theil von Oberhessen hat wohl ein gesundes, aber keineswegs ein mildes Clima.

Das Clima des Vogelsbergs, des Hinter- und Oberlandes ist so rauh, daß es den rauhesten Teutschlands an die Seite gesetzt werden kann. Schon im Ausgang des Juli treten

*) Anmerk. Einschließlich der genannten, sind 126 Flüsse und Bäche in den drei ersten Bänden abgehandelt. Davon haben 16 weder Ursprung noch Ausmündung, 24 nur Ursprung, 17 nur Ausmündung und 69 Ursprung und Ausmündung zugleich im Großherzogthum, so wie davon 107 zum Stromgebiet des Rheins und 19 zu dem der Weser gehören.

Digitized by Google

auf den Höhen des Vogelsbergs die dichten Nebel sind, die nur um Mittage sich auf einige Stunden vertheilen, und bis zum Winter hin dauern. Auf den Höhen fällt der Schnee oft so hoch, daß in den Dörfern, um von einem Haus zum andern kommen zu können, erst Wege gemacht werden müssen. Hier, wo keine Obstbäume mehr fortkommen, auch keine Winterfrüchte gebaut zu werden pflegen, bleibt der Schnee oft 8 — 9 Monate, und bis gegen Pfingsten liegen.

Fast noch rauher ist das sogenannte Hinterland, aber am strengsten ist das Clima im Bezirk Vöhl, namentlich in dem abgesonderten Theile desselben, welchen man das Oberland nennt, nemlich im Kirchspiel Eimelrod, welches zugleich der äußerste nördliche Punkt ist, wo der Schnee fast bis zum Ausgange des Mai's liegen bleibt, und welches im Winter fast ganz unzugänglich ist.

Uebrigens beweist die Gesundheit des Clima's schon der merkwürdige Umstand, daß im Durchschnitt im Großherzogthum sich die Sterblichkeit wie 1 : 43 verhält, während sonst in Teutschland von 36 einer, und in Holland gar von 26 einer stirbt.

Die Sümpfe, die sich in Rheinhessen noch am Altrhein befinden, machen diese Gegenden ungesund, und die Fieber gleichsam einheimisch. Hierher gehören die Orte Eich, Gimbsheim, Mombach, Heidesheim ꝛc. Auch in Kastel sind wegen der sumpfigen Lage und der hohen Vestungswerke fast alle Arten von Fiebern einheimisch. Auch der periodische und kalte Wind der alle Tage zweimal den Rheinschlund bei Bingen herauf wehet, macht diese Gegend ungesund, wenn er an heißen Sommer-Tagen die Temperatur schnell und plötzlich abkühlt. Jedoch ist derselbe mehr den Fremden als den Eingebornen nachtheilig.

Im Ganzen ist anzunehmen, daß $^5/_{16}$ des Großherzogthums ein rauhes, $^8/_{16}$ ein gemäßigtes und $^3/_{16}$ ein sehr mildes Clima haben.

Hieran schließt sich eine Reihe meteorologischer Beobachtungen, die zu Darmstadt *) im wahren Mittag gemacht worden sind.

*) Anmerk. Darmstadt liegt unterm 49°, 52′, 24″ N. B. und 494 Hess. (380 Par.) Fuß über der Meeresfläche, in einer ausgedehnten sandigen Ebene, die in einiger Entfernung von den Höhen des Odenwaldes östlich begrenzt ist. Diese tägliche Beobachtungen sind in der Hess. Zeitung abgedruckt, scheinen aber einige, wiewohl unerhebliche Druckfehler zu enthalten. Der Barometerstand ist in Hessischen Normalzollen angegeben, de-

Digitized by Google

Die Temperatur der Atmosphäre ändert sich nicht nur hinsichtlich auf die Dauer, indem sie tägliche, monatliche und jährliche Verschiedenheit zeigt, sondern ihre Vertheilung ist auch in Bezug auf verschiedene Orte, durch ihre geographische Lage, die Richtung und Gewalt der Winde, durch die Erhebung des Bodens, durch die äußere Gestalt, seine innere Beschaffenheit und den Zustand seiner Oberfläche, wesentlich bedingt.

Da alle diese Ursachen Veränderungen in der Temperatur bewirken, so können auch meteorologische Beobachtungen, die nur an einem Orte gemacht sind, keine allgemeine Norm zur Bestimmung des Climas eines Landes abgeben.

Indessen mögen diese Beobachtungen, und die daraus zu folgernde Resultate, in Ermanglung weiterer, hier ihre Stelle finden, obgleich sie, in Rücksicht auf ihre Anzahl noch zu gering sind, um allgemeine Folgerungen darauf gründen zu können, indem es deren nur 1815 sind, die in der Periode vom 1. Januar 1825 bis den 31. December 1829, also die täglichen Erfahrungen eines Zeitraums von fünf Jahren umfassen.

Der mittlere Barometerstand betrug 30,07 Hessische Normalzoll.

Der höchste Stand des Barometers war am 1. Merz 1825, und betrug 30,94, und der zunächstfolgende, am 11. Mai 1825 = 30,90.

Der niedrigste Barometerstand in dieser Periode, wurde am 14. November 1826 und 22. August 1829 beobachtet, und betrug jedesmal 29,14, so wie der nächstfolgende am 7. November 1825 statt fand, und 29,22 betrug.

Der mittlere Barometerstand in den verschiedenen Jahreszeiten war folgender:

Im Winter (Januar, Februar und December) = 30,11.
Im Frühjahr (Merz, April und Mai) = 30,05.
Im Sommer (Juni, Juli und August) = 30,09.
Im Herbst (September, Oktober und November) = 30,06.

Es folgen nun die Resultate der Thermometer-Beobachtungen, und zur besseren Vergleichung, nach verschiedenen Skalen, wovon die erstere beobachtet, die beiden andern aber berechnet sind.

---

ren 10 auf einen Fuß gehen, und welcher sich zum Pariser verhält, wie 1,0000 : 0,7696. Der Thermometer, nach welchem die Beobachtungen gemacht sind, ist der hunderttheilige.

Digitized by Google

	Nach dem 100theiligen Thermometer.	Nach Reaum.	Nach Fahrenheit.
Die mittlere Temperatur	12,6	10,1	54,7
Die mittlere Temperatur im J. 1825	12,7	10,2	54,9
1826	13,5	10,8	56,3
1827	12,7	10,2	54,9
1828	13,2	10,6	55,8
1829	10,8	8,6	51,4
Jan.	+ 1,1	+ 0,9	34,0
Febr.	+ 1,9	+ 1,5	35,4
Merz	7,6	6,1	45,7
April	13,7	11,0	56,7
Mai	17,9	14,3	64,2
Juni	21,1	16,9	70.0
Juli	23,5	18,8	74,3
Aug.	21,6	17,3	70,9
Sep.	18,9	15,1	66,0
Okt.	12,7	10,2	54,9
Nov.	5,7	4,6	42,3
Dec.	4,3	3,4	39,7
Win.	+ 2,4	+ 1,9	36,3
Früh.	13,1	10,5	55,6
Som.	22,1	17,7	71,8
Herbst.	12,4	9,9	54,3
Der höchste Stand (3. August 1826)	32,7	26,2	90,9
Der nächstfolgende (5. Juli 1828)	32,1	25,7	89,8
Der niedrigste Stand (17. Febr. 1827)	—16,2	13,0	2,8
Der nächstfolgende (18. Febr. 1827)	—13,2	10,6	8,2

6. Naturprodukte.

Pferdezucht. Diese hat sich in neuern Zeiten etwas gehoben, indem gegenwärtig 34,015 Stück Pferde und 4,057 Stück Fohlen gezählt werden. Zur Verbesserung der Zucht sind aus der Staatskasse jährlich 30,000 fl. bewilligt, und es werden jedes Jahr an 16 Orte des Großherzogthums Beschäler geschickt, wodurch die Zucht immer mehr in Aufnahme kommt, wobei auch der Umstand von Bedeutung ist, daß nunmehr die Remonte-Pferde für die Kavallerie, Gensdarmerie und Artillerie im Lande gekauft werden. Im Jahr 1819 wurden nur 27,540 Stück Pferde gezählt. Indessen werden in der Provinz Starkenburg die meisten, in Oberhessen die wenigsten Pferde gezogen.

Digitized by Google

Rindviehzucht. Die Rindviehzucht ist von großer Bedeutung, und nach dem Ackerbau der wichtigste Nahrungszweig, besonders in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, wo sie am stärksten getrieben wird. An vielen Orten, besonders fast in der ganzen Provinz Rheinhessen, ist bereits die Stallfütterung eingeführt. Auch ist dieß in vielen Theilen der beiden andern Provinzen geschehen, und wird, wo es thunlich ist, immer noch mehr geschehen. In Oberhessen ist besonders die Zahl der Ochsen verhältnißmäßig viel größer als in den beiden andern Provinzen, welches aber dem Umstand zugeschrieben werden muß, daß dort der Ackerbau meistens mit Ochsen, hier aber meistens mit Pferden getrieben wird. Denn Oberhessen zählt 14,988 Stück, Starkenburg 5,396 Stück und Rheinhessen nur 2729 Stück Ochsen. Im Ganzen finden sich im Großherzogthum 1,397 Stück Bullen, 23,113 Stück Ochsen, 157,252 Stück Kühe und 62,367 Stück Rinder, zusammen 244,129 Stück. Im Jahr 1825 wurden an Ochsen, Rindern, Stieren und Kühen zur Zucht 5832 Stück eingeführt, wovon der größere Theil nach Rheinhessen gegangen ist.

Schweinezucht. Diese Zucht ist von Bedeutung, und wird vorzüglich durch den starken Kartoffelbau, durch die starken Brandeweinbrennereien und durch die großen Eich- und Buchwaldungen in den diesseitigen Provinzen sehr befördert. Auch werden in diesen Provinzen viele Schweine ausgeführt, welches in Rheinhessen nicht der Fall ist, indem solche nur zum Selbstbedarf gezogen, und hierzu die jungen Schweine noch gekauft werden. Die drei Provinzen zählen 140,501 Stück, wovon 47,631 Stück auf Starkenburg, 37,706 Stück auf Rheinhessen und 55,164 Stück auf Oberhessen kommen. Indessen sind im Jahr 1825 an Zuchtschweinen 30,094 eingetrieben und meistens nach Rheinhessen gebracht worden.

Schaafzucht. Diese ist am ausgedehntesten in der Provinz Oberhessen, welche jährlich viele Hämmel aus Hanover, Westphalen, Waldeck, Churhessen bezieht, und solche gemästet in das Nassauische und in die Gegend von Frankfurt verkauft. Im Ganzen ist das Schaafvieh in Oberhessen von schlechter Race, und nur in einigen Gegenden durch hannövrische Stöhre veredelt. Besser ist die Race in Starkenburg, von welchen die Wolle fein und gut ist, besonders bei mehreren Schäfereien, die durch spanische Böcke veredelt worden sind. Am unbedeutendsten ist die Schaafzucht in Rheinhessen, weil es hier an Weiden und an Winterfutter fehlt, und auch die Hutgerechtigkeit aufgehoben ist. Im Ganzen zählt man im Großherzogthum 224,243 Stück Schaafe, wovon auf Ober-

Digitized by Google

hessen allein 183,820, auf Starkenburg 37,884 und auf Rheinhessen nur 3539 Stück kommen.

Ziegen finden sich 11,723 und Esel 1059 Stück.

Der Kapitalwerth des Viehstandes im Großherzogthum war im Jahr 1828 folgender:

34,015	Pferde	à 68 fl.	=	2,313,020 fl.
4,057	Fohlen	à 31 fl.	=	125,767 fl.
1,397	Bullen	à 44 fl.	=	61,468 fl.
23,113	Ochsen	à 46 fl.	=	1,003,198 fl.
157,252	Kühe	à 36 fl.	=	5,661,072 fl.
62 267	Rinder	à 22 fl.	=	1,369,874 fl.
140,501	Schweine	à 5 fl.	=	702,505 fl.
224,243	Schaafe	à 3 fl.	=	672,729 fl.
11,723	Ziegen	à 2 fl.	=	23,446 fl.
1,059	Esel	à 4 fl.	=	4,236 fl.
659,627	Stück,	an Werth		11,937,315 fl.

Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, besonders im Odenwald, haben das meiste Wildprett, wo es in den Gräfl. Erbachischen Thiergärten in sehr großer Menge angetroffen wird. Im Bezirk Breuberg finden sich Fischotter.

Die Federviehzucht ist in mehreren Distrikten des Großherzogthums von Belange, so daß die Zucht an diesen Orten einen nicht unbedeutenden Nahrungszweig abgiebt.

Auerhähne giebt es in den Bezirken Erbach und Lindenfels, Uhus (Strix bubo) im Hinterland, und Seeadler (Aquila ossifraga) und Flamingos (Phoenicopterus ruber) sind schon in mehreren Theilen des Großherzogthums geschossen worden.

Fische finden sich in den Flüssen und größern Teichen, welch letztere in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen angetroffen werden, in Menge. Die zahllosen Gewässer des Odenwaldes haben viele Forellen. In den Flüssen werden außer den gewöhnlichen Fischen auch zuweilen Salmen gefangen.

Getreide wird in allen Gattungen gebaut, und zwar in solcher Menge, daß ein großer Theil ausgeführt werden kann. Waizen wird wohl überall, am meisten aber in Rheinhessen gewonnen. Korn ist das Hauptprodukt der Provinz Oberhessen, das auch in den übrigen Provinzen stark, aber nicht gerade zum Ueberfluß gebaut wird. Am stärksten wird die Gerste in allen drei Provinzen erzeugt, während Spelz in Oberhessen am wenigsten gewonnen wird. Dagegen aber ist Hafer Hauptprodukt der Provinzen Oberhessen und Starkenburg, wo namentlich der Odenwald, der Vogelsberg und das

Digitized by Google

Hinterlande denselben in Menge und von guter Qualität hervorbringen, während Rheinhessen fast Mangel hieran hat.

Heidekorn ist ein Produkt des Odenwaldes, wo dasselbe sowohl zur Grütze, als auch zu Mehl dient, das mit Korn- oder Spelzenmehl vermengt und zu Brod verwendet wird. Auch im Hinterland und auf dem Vogelsberg, so wie überhaupt in den rauheren Gegenden wird ziemlich viel Buchweizen gewonnen; dagegen wird er in Rheinhessen beinahe gar nicht gebaut.

Hirse liefert die Provinz Starkenburg, namentlich aber das Ried, so wie die Bezirke Seligenstadt und Dieburg in nicht unbeträchtlicher Menge. Auch Rheinhessen gewinnt denselben in einigen Gegenden, so wie in der Provinz Oberhessen, die Wetterau, und einige andere Distrikte noch den meisten Hirsen erzeugen.

Hülsenfrüchte, als Erbsen, Wicken und Linsen werden überall, fast bis zur Ausfuhr gebaut, und selbst in den bergigen Gegenden, wie im Odenwald, Vogelsberg und Hinterland. Den größten Ueberfluß haben indessen in Starkenburg namentlich die Bezirke Dornberg, Bensheim, Heppenheim, Dieburg, Langen, so wie in der Provinz Oberhessen die Wetterau.

Der Futterkräuterbau wird am stärksten in Rheinhessen getrieben, wo die Stallfütterung eingeführt ist. Indessen stehen die übrigen Provinzen der Provinz Rheinhessen nicht viel nach. Daß übrigens der Futterkräuterbau in Rheinhessen so gepflegt wird, hat auch mit darin seinen Grund, daß es hier der natürlichen Wiesen so wenige giebt, während die beiden andern solche in Menge haben.

Der Gemüsebau ist allgemein verbreitet, und wird am stärksten in Starkenburg, namentlich in der Bergstraße, im Ried, und in der Nähe von Darmstadt getrieben. Diese Gegenden liefern viele und zarte Gemüse, sodann Weißkraut zur starken Ausfuhr, gelbe und weiße Rüben, Rettige, Zwiebeln. In der Nähe von Darmstadt werden viele Spargelpflanzen gezogen, die auswärts sehr geschätzt sind. Nicht minder bedeutend ist der Gemüsebau in Rheinhessen, wo namentlich bei Mainz, Worms, Bingen ꝛc. viele und meist zarte Gemüsesorten gezogen werden. Auch Oberhessen hat keinen Mangel an Weißkraut, Zwiebeln, gelben und weißen Rüben, so daß solche fast bis zur Ausfuhr gebaut werden, aber die feineren Sorten werden noch häufig eingeführt.

Kartoffeln werden überall in großer Menge gebaut, besonders in Oberhessen und Starkenburg, wo sie in einigen Theilen des Vogelsbergs, des Hinterlandes und des Odenwaldes oft

Digitized by Google

der Handwirthschaft der Menschen sind. Die beste Kartoffel erzeugt übrigens der Vogelsberg, so wie auch in den sandigen Gegenden der Provinz Starkenburg diese Frucht von vorzüglicher Güte ist.

Rübsaamen und Kohl wird in großer Menge, hauptsächlich in Rheinhessen gezogen. Auch in Oberhessen, selbst im Vogelsberg und im Hinterlande wird dieses Oelgewächs häufig gebaut, und auch in Starkenburg wird, obgleich der Anbau des Rübsaamens nicht so stark ist, doch eine große Quantität gewonnen. Indessen hat auch erst seit mehreren Jahren die Cultur dieses Gewächses hier zugenommen.

Mohn oder Magsaamen ist in mehreren Bezirken der Provinz Starkenburg, wie namentlich Dornberg, Dieburg, Breuberg, Rothheim und Langen, eins der Hauptprodukte. Er wird theils in großen Quantitäten verkauft, theils auch zu Oel geschlagen, das ausgeführt wird und zur besten Qualität in Teutschland gehört. Dieses Produkt setzt an diesen Orten bedeutende Summen in Umlauf, und giebt gewöhnlich das beste Geld, das der Landmann von seinen Felderzeugnissen einnimmt. Dagegen liefern die beiden andern Provinzen den Mohn in weit geringerer Quantität und in Rheinhessen hat erst seit einigen Jahren die Cultur desselben begonnen.

Der Hanfbau wird gleichfalls in der Provinz Starkenburg, namentlich in den Bezirken Heppenheim, Bensheim, Rothheim und Dieburg, am stärksten getrieben, während der Anbau in den beiden andern Provinzen hauptsächlich nur in den Wetterau und in den Cantonen Wörrstadt und Wöllstein von einiger Bedeutung ist.

Flachs wird zwar überall, am meisten aber doch in Oberhessen cultivirt, wo sein Bau fast in allen Gegenden gleich stark getrieben wird. Er wird hier nicht nur in außerordentlicher Menge verspunnen und verwebt, sondern sein Saamen auch zu Oel verwendet, und die Leinkuchen zur Viehmastung benutzt. Uebrigens wird in der Provinz Starkenburg, besonders in den Bezirken Seligenstadt, Dieburg, Langen, Offenbach, so wie in einigen Orten des Bezirks Dornberg nicht nur viel, sondern auch sehr guter Flachs gewonnen. Der Flachs von Egelsbach, Münster, Babenhausen, Erzhausen ꝛc. soll dem von Riga und Schlesien gleich kommen. Auch in Rheinhessen wird der Flachs, der sehr fein ist, und hauptsächlich in den Cantonen Pfeddersheim, Osthofen, Alzei und Wörrstadt gewonnen wird, dem schlesischen gleich geschätzt.

Der Tabaksbau wird in der Provinz Starkenburg ziemlich lebhaft getrieben, und erzeugen die Bezirke Heppenheim, Bensheim, Seligenstadt und Wimpfen, den Tabak nicht nur

in bedeutender Quantität, sondern auch von guter Qualität. Er wird mit amerikanischen Blättern in den Fabriken zu Offenbach, Hanau, Frankfurt ꝛc. verarbeitet, und ohne Zweifel wird der Tabaksbau immer noch mehr in die Höhe kommen. In den Provinzen Rheinhessen und Oberhessen ist der Tabaksbau sehr unbedeutend.

Der meiste Hopfen wird in Oberhessen, besonders in den Bezirken Friedberg, Vilbel, Nidda und Hungen gebaut, liefert aber nur den geringsten Theil des Bedarfs. In der Provinz Starkenburg wird in den Bezirken Erbach und Wimpfen etwas Hopfen gewonnen, während in Rheinhessen gar keiner gezogen wird.

Der Wein ist ein Hauptprodukt der Provinz Rheinhessen, wo derselbe in allen Cantonen in größerer und geringerer Quantität und Qualität gewonnen wird. Die vorzüglichsten Weine wachsen zu Nierstein, Laubenheim, Gaubischofsheim, Bingen (der Scharlachberger), Mainz (der Kästricher, Bienengärtner, Jacobsberger), Kostheim, Nackenheim, Bodenheim, Dienheim, Oppenheim, Worms (die Liebfrauenmilch), Bechtheim, Büdesheim, Kempten, Oberingelheim, Großwinternheim, Heidesheim, Essenheim ꝛc., unter denen der Niersteiner, Laubenheimer, Gaubischofsheimer, der Kästricher, der Scharlachberger den bessern Rheingauer Weinen gleich kommen. Geringer, aber doch noch gute Weine, sind die von Bosenheim, Selzen, Harxheim, Hahnheim, Ost- und Westhofen, Elsheim, Gauböckelheim, Guntersblum, Alsheim u. a. m. Gute rothe Weine wachsen zu Ober- und Niederingelheim, Großwinternheim, Heidesheim und Gundersheim, von welchen ersterer nach dem Aßmannshäuser der beste rothe Rheinwein ist. In der Provinz Starkenburg wird in den Bezirken Bensheim, Heppenheim, Lindenfels, Dieburg, Dornberg ꝛc. Weinbau getrieben. Den meisten und besten Wein erzeugt die Bergstraße, besonders der Kirchberg zwischen Auerbach und Zwingenberg und die Starkenburg. Diesen folgen die Gronauer und Zeller Weine.

Es finden sich 38,173 Morgen Weinberge; davon kommen auf Rheinhessen 35,136, auf Starkenburg 2863 und auf Oberhessen 174 Morgen. Das Großherzogthum erzeugt jährlich 150,000 bis 200,000 Ohm, wovon allein auf Rheinhessen 120,000 Ohm kommen. Vorzüglich gute Jahrgänge sind 1748, 1760, 1762, 1766, 1776, 1779, 1780, 1781 und noch mehr 1783 und 1811.

Die Obstzucht ist sehr im Flor, und ist in vielen Distrikten des Großherzogthums so bedeutend, daß dieselbe einen vorzüglichen Nahrungszweig abgiebt. Selbst im Odenwald wird

Digitized by Google

vieles Obst gewonnen, und besonders bedeutend ist hier die Zwetschenzucht. Das edelste Obst bringen besonders die Bezirke Heppenheim, Bensheim, Dornberg, Darmstadt und Offenbach hervor, wo nicht allein Aepfel, Birnen, Kirschen, sondern auch Mandeln, Kastanien und sehr viele Welschnüsse gewonnen werden. Sehr thätig wird der Obstbau in Oberhessen getrieben, besonders in den Bezirken Büdingen, Friedberg, Vilbel, Hungen und Giessen, und selbst im Hinterland ist der Obstbau bedeutend, und besonders wird eine große Menge von Zwetschen gezogen, gedörrt und ausgeführt. Auch wird das Obst stark zu Essig verwendet, und damit ein ziemlicher Handel getrieben. In Rheinhessen wird besonders in den Cantonen Mainz, Bingen, Worms sehr gutes Obst gewonnen. Die Zwetschen werden zum Theil zu Brandewein benutzt.

An Holz herrscht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen im Allgemeinen Ueberfluß, obgleich einzelne Distrikte, wie die Wetterau, Mangel haben. Die Hauptholzarten, die vorkommen, sind: die Eiche, die Buche, die Hainbuche, die Birke, die Aspe, die Kiefer, die Fichte, auch die Lerche wird nun stark gezogen, und in den rauhen Gegenden des Vogelsbergs giebt es schöne Ahorne und Rüstern. Sehr zugenommen hat die Holzzucht in neuern Zeiten durch die Theilung vieler gemeinschaftlichen Waldungen. Die Waldungen bestehen meistens aus Hochwald, doch giebt es, namentlich im Bezirk Hirschhorn, auch sogenannte Hackwaldungen, in welchen das Laubholz alle 12—14 Jahren abgetrieben, und die Rinde zu Gerberlohe benutzt wird. Die Reiser werden nach dem Abtriebe an Ort und Stelle verbrannt, der Boden hierauf aufgehackt und mit Heidekorn eingesäet. Hierauf wird in denselben Boden Korn gesäet, das gleichfalls eine gute Erndte giebt, und dann bleibt der Boden wieder zum Holzwuchs liegen. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen können etwas Holz ausführen, welches auch auf dem Neckar und Main geschieht.

Die Provinz Rheinhessen ist an Holz sehr arm. Die Waldungen werden meist als Niederwald benutzt, indem die Waldungen von Zeit zu Zeit abgetrieben, und die Rinden zur Gerberlohe verwendet werden. Außer den Pappeln, Rüstern, Weiden und Erlen, die durch das Abköpfen etwas Holz geben, wird namentlich auf dem Lande und von den ärmern Einwohnern viel Stroh und Stoppeln zum Heizen gebraucht. Die Provinz bezieht ihr Brennholz, so wie das Nutz- und Werkholz auf dem Rhein und Main aus dem Schwarzwalde und dem Spessart.

Digitized by Google

Der sämmtliche Waldboden in dem Großherzogthum beträgt 1,081,410 neue Morgen. Davon hat Oberhessen 566,984, Starkenburg 492,903 und Rheinhessen nur 21,523 Morgen. Darunter sind landesherrliche 342,628 *), gemeinheitliche und privat 515,985 und standes- und patrimonialgerichtsherrliche 222,897 Morgen.

An Mineralien mancherlei Art hat das Großherzogthum im Allgemeinen keinen Mangel, und am besten ist hiermit die Provinz Oberhessen ausgestattet. Etwas Waschgold hat die Eder, allein die Ausbeute ist zur Deckung der Kosten nicht hinreichend.

Auf Kupfer wird in den Bezirken Vöhl und Gladenbach, hier bei Thalitter und hier bei Bitberg, gebaut. Das erste Werk liefert Kupferschiefer, der theils mit Kupfergrün, theils mit Kupferglas und Kupferkies-Erz eingesprengt ist, und besteht aus zwei Revieren, von welchen das eine, zum Rosengarten, bei Thalitter, und das andere, zur Appellau genannt, bei Dorfitter liegt. Ersteres besteht aus 12 Schächten, die jährlich 7000, und das andere aus 18 Schächten, die 15,000 bis 16,000 Kübel Kupferschiefer liefern. Der Centner giebt 1½ Pfund reines Kupfer, und außer dem Kupferschiefer werden jährlich nach 12 bis 1500 Kübel sogenannte Bundarze gewonnen, die aber nur dazu dienen, den Kupferschiefer leichter in Fluß zu bringen. Die Ausbeute an reinem Kupfer beträgt im Durchschnitt 400 Ctnr., und es wird dieses Kupfer, da es von sehr guter Qualität ist, besonders von den Bronze-Waaren-Fabrikanten in Nürnberg gesucht.

Das zweite Kupferbergwerk ist die Ludwigsgrube bei Bitberg, welches aber ein altes ausgebautes Werk ist. Es enthält nur noch wenige edle Kupferkiese und Buntkupfererze, und sobald einige hundert Centner beisammen sind, so werden diese auf der Hütte zu Breidenbach geschmolzen.

Weiter sind die Eisenbergwerke im Großherzogthum verbreitet, indem solche in den drei Provinzen von größerer oder geringerer Bedeutung sind. Am bedeutendsten ist das Bergwerk bei Königsberg im Bezirk Gießen, das einen dichten Rotheisenstein liefert. Diesem folgen die Nachelshäuser und Lixfelder Eisenbergwerke, die gleichfalls gute dichte Rotheisensteine haben, die mit den Königsbergern, auf der Ludwigshütte bei Biedenkopf geschmolzen werden, und ein vorzügliches Eisen geben.

*) Anmerk. Im Jahr 1829 wurden in den herrschaftlichen Waldungen 236,838 Stecken Holz gefällt; davon kommen auf Starkenburg 87,378, auf Rheinhessen 7,000 und auf Oberhessen 142,460 Stecken.

Digitized by Google

Im Bezirk Hungen sind Eisenbergwerke zu Nonnenroth, Inheiden und Hungen, die meistens Thoneisensteine liefern, und von denen ersteres das bedeutendste ist. Die gewonnenen Erze werden auf der Friedrichshütte bei Ruppertsburg geschmolzen. Sodann sind Eisengruben zu Gelnhaar, Hirzenhain und Usenborn im Bezirk Nidda, deren Erze auf der Hirzenhainer Hütte geschmolzen werden.

In der Provinz Starkenburg sind Eisenbergwerke in den Bezirken Erbach und Lindenfels, dort zu Michelstadt, Steinbach, Reichenbach ꝛc., und hier zu Waldmichelbach. Die Erze aus dem Bezirk Erbach werden zu Steinbach, und die von Waldmichelbach an diesem Orte selbst geschmolzen. Die erstere Hütte liefert nicht nur vortreffliches Gußeisen, zu den feinsten Formwaaren brauchbar, sondern auch Massein von vorzüglicher Güte.

Rheinhessen hat zu Bechtheim und Heppenheim im Canton Oppenheim Eisengruben, deren Erze zu Schönau und Winnweiler in Rheinbaiern geschmolzen werden.

Von Steinkohlen finden sich Spuren in der Provinz Rheinhessen.

Ein mächtiges und bedeutendes Produkt für das Großherzogthum sind die Braunkohlen in der Provinz Oberhessen. Das wichtigste Werk dieser Art ist das bei Dorheim, das auf Churhessischem Grund und Boden liegt und bei der Zurückgabe des Amtes Dorheim, Hessisches Staatseigenthum geblieben ist. Das Lager, das 1842 entdeckt worden, ist im Durchschnitt drei Klafter mächtig, und so verbreitet, daß die Grenzen bis jetzo noch nicht erreicht sind. Die Kohlen, deren das Werk jährlich über 200,000 Ctnr. liefert, sind größtentheils im aufgelösten Zustande, und werden wie Torfstücke geformt. Die Kohlen werden theils an die Saline Wisselsheim und an Privaten, theils vertragsmäßig an die Churhessische Saline Neuheim abgesetzt.

An dieses Werk grenzt das Bauernheimer Braunkohlenbergwerk im Bezirk Friedberg, das 1802 eröffnet worden ist, und dem Grafen von Solms-Rödelheim gehört. Die Kohlen sind weit besser als die Dorheimer, daher auch mehr gesucht und theuerer. Da aber diesem Werke der vertragsmäßige Absatz entgeht, so ist derselbe auch um die Hälfte geringer, als der des Dorheimer Werks.

Das Salzhäuser Braunkohlenwerk im Bezirk Nidda, wird wie das Dorheimer, gleichfalls auf Staatskosten betrieben, und wurde 1812 entdeckt. Es ist das mächtigste Braunkohlenwerk in der Provinz, indem die Kohlen 70 bis 100 Fuß auf einander liegen. Auch sind die Kohlen ziemlich holzreich,

Digitized by Google

und werden größtentheils an die dasige Saline abgesetzt. Die jährliche Ausbeute ist 60,000 Ctnr., und daß der Absatz nicht bedeutender ist, hat in den nahe liegenden großen Waldungen seinen Grund.

Zu Niedereschbach im Bezirk Vilbel, und zu Zell und Brauerschwend im Bezirk Alsfeld, befinden sich auch Braunkohlenwerke, die auf Staatskosten betrieben worden sind. Ersteres wurde aber, ob es gleich sehr gute Kohlen hat, wegen der zu kostbaren Wassergewältigung, und die beiden andern, weil der zu niedrige Holzpreis die Baukosten nicht deckt, verlassen.

Sodann sind noch Braunkohlenwerke zu Eberstadt, das zugleich durch seinen Reichthum an Alaun sich auszeichnet, so wie am Hessenbrücker Hammer, das sehr gute Kohlen liefert, beide im Bezirk Hungen gelegen, und im Bezirk Friedberg bei Oberwöllstadt, das nur schwach benutzt wird, und zu Niederwöllstadt, das aber schlechte Kohlen liefert. Diese Werke werden von einzelnen Gewerkschaften betrieben. Auch befindet sich noch zu Beyenheim im Bezirk Friedberg, ein Braunkohlenwerk, und zu Rinderbiegen im Bezirk Büdingen, welch letzteres aber, wegen der zu niedrigen Holzpreise nicht benutzt wird. In der Provinz Starkenburg ist bei Seligenstadt ein Braunkohlenwerk. Aus dem bituminösen Holze, das sich in ganzen Stämmen tief in der Erde findet, wird eine gute Buchdruckerschwärze bereitet.

Torflager haben die Provinzen Starkenburg und Oberhessen in ziemlicher Menge, aber es wird der Torf in einigen Gegenden noch wenig oder gar nicht benutzt. In ersterer Provinz findet sich Torf in den Bezirken Dornberg, Bensheim, Heppenheim, Seligenstadt und Dieburg, und zwar im Bezirk Dornberg in den Orten Griesheim, Bauschheim, Wolfskehlen, Nauheim, Berkach, Dornheim, Goddlau, Großgerau, im Bezirk Bensheim zu Pfungstadt, Gernsheim, Eschollbrücken, im Bezirk Heppenheim zu Lampertheim, im Bezirk Seligenstadt bei Seligenstadt und Froschhausen und im Bezirk Dieburg zu Kleestadt, Kleinumstadt, Richen, Dieburg. Die bedeutendsten Torfstiche sind zu Griesheim, Seligenstadt, Lampertheim, Kleestadt, Kleinumstadt, Pfungstadt, Richen. Seligenstadt liefert jährlich über 1,000 000, Kleestadt 200,000, eben so viel Kleinumstadt, und Richen über 60,000 Torfstücke.

Auch Oberhessen hat einen nicht unbedeutenden Reichthum an Torf, besonders im Bezirk Gießen. Hier haben die Orte Daubringen und Wainzlar einen guten Pech- oder Sumpftorf; Großlinden, Wieseck, Steuffenberg und Langgöns aber nur Rasen- oder Heidentorf. Diese Lager wurden 1822 ver-

Digitized by Google

deckt, so wie zu Niederursel im Bezirk Vilbel seit 1816 Torf gestochen, und nur von den Einwohnern des Orts benutzt wird.

Basalte haben die drei Provinzen, namentlich die Provinz Oberhessen, wo der Vogelsberg zur Basalt-Formation gehört. Der Bezirk Schotten hat hieran einen ungeheuren Reichthum, sodann findet sich viel Basalt in den Bezirken Lauterbach, Nidda, Vilbel, Friedberg, Giessen, Kirtorf und Alsfeld. In der Provinz Starkenburg haben Basalte die Bezirke Offenbach, Seligenstadt und Reinheim, so wie in Rheinhessen die Cantons Alzei und Wöllstein.

Dachschiefer finden sich in den Bezirken Gladenbach und Battenberg in der Provinz Oberhessen; hier zu Achenbach und dort zu Gladenbach, Niederweidbach und Simmersbach. Die Gladenbacher Schiefer sind vorzüglich gut, geben aber keine starke Ausbeute, weil das Werk nicht stark betrieben wird. Auch die zu Niederweidbach sind gut, werden aber nicht benutzt, welches auch bei den Schiefern, die im Bezirk Vöhl bei Dorfitter brechen, der Fall ist.

In der Nähe von Darmstadt sind weit ausgedehnte Mandelsteinbrüche, die sämmtliche Bausteine sowohl für Darmstadt, als auch für einige Orte der Umgegend liefern.

Im Bezirk Lindenfels finden sich vortreffliche Wetzsteine, die aber wenig benutzt werden.

Feinere Thonarten hat das Großherzogthum in mehreren Distrikten. In der Provinz Starkenburg befindet sich bei dem Mönchbruch, im Bezirk Dornberg, eine gute Fayence-Erde, auch bei Ober- und Unterostern im Bezirk Erbach kommt eine gute Porzellanerde vor, welche letztere aber nicht benutzt wird. In der Provinz Oberhessen hat namentlich Hartenrod im Bezirk Gladenbach einen sehr guten Porzellanthon (Gypsspath), der in sehr großer Menge und mit geringen Kosten gewonnen, aber im Auslande verwendet wird. Eine gute Pfeifenerde kommt bei Usenborn im Bezirk Nidda vor, die aber nicht gebraucht wird. Auch Rheinhessen hat an mehreren Orten guten Thon. Eine gute weiße Töpfererde wird bei Dintesheim und Kettenheim im Canton Alzei gefunden. Auch fand man bei Niederwiesen, in demselben Canton, Lagen von guter weißer Erde, die in der Porzellanfabrik zu Zweibrücken gebraucht worden ist. Im Canton Bingen findet sich bei Büdesheim eine Fayenceerde, so wie bei Bingen eine Pfeifenerde, welche letztere aber nicht benutzt wird.

Kalksteine haben die drei Provinzen, nemlich in der Provinz Rheinhessen die Cantone Niederolm, Oppenheim und Osthofen; in Oberhessen die Bezirke Battenberg, Lauterbach,

Digitized by Google

Nidda, Vilbel, Gieſſen, Vöhl; in Starkenburg die Bezirke Seligenſtadt, Offenbach, Bensheim, Breuberg (im letztern blauer Kalk).

Eine Art Marmor wird bei Auerbach in der Provinz Starkenburg gebrochen.

Sandſteinbrüche finden ſich im Großherzogthum viele, von welchen mehrere ganz vorzügliche Steine liefern. Die Provinz Starkenburg hat deren namentlich in den Bezirken Breuberg, Dieburg, Erbach, Lindenfels, Langen, und zu den beſten gehören unſtreitig die zu Steinbach im Bezirk Erbach. Sodann finden ſich in dieſem Bezirk noch Brüche zu Lauerbach, Olfen, Oberkainsbach, Michelſtadt und Obermoſſau, die theils rothe, theils weiße Steine liefern. Im Bezirk Breuberg ſind Sandſteine zu Fürſtengrund, die zu Mühlſteinen verwendet werden, ſodann zu Hainſtadt, die ebenfalls gut ſind; von geringerer Güte ſind die zu König, Kirchbrombach, Mimlinggrumbach, Neuſtadt ꝛc. Alle dieſe Orte liefern rothe Sandſteine. Bedeutende Sandſteinlager hat der Bezirk Dieburg, und Brüche, die alle rothe Steine liefern, ſind zu Heubach, Lengfeld, Raibach, Dorndiel, Radheim, von welchen Orten die beiden erſtere die beſten und bedeutendſten Brüche haben. Der Bezirk Lindenfels hat zu Litzelbach Steine von vorzüglicher Güte. Die Steine bei Langen ſind ſehr grobkörnig, und nur als Bauſteine, vornehmlich aber als Grenzſteine vorzüglich brauchbar.

In der Provinz Oberheſſen finden ſich Sandſteine in den Bezirken Kirtorf, Lauterbach, Büdingen, Nidda, Friedberg, Battenberg und Vöhl. Dieſe Steine werden aber größtentheils nur als Bauſteine verwendet. Vorzüglich brechen zu Büdingen feine rothe Steine, die weit verführt werden, auch die zu Lehrbach im Bezirk Kirtorf und zu Landenhauſen im Bezirk Lauterbach werden zu Mühlſteinen verwendet, und zum Theil weit verführt. Die Ranſtädter im Bezirk Nidda ſind von vorzüglicher Güte.

In der Provinz Rheinheſſen findet man namentlich in den Cantonen Alzei und Wöllſtein Sandſteinbrüche, dort zu Flonheim, Bornheim und Nack, und hier zu Fürfeld und Steinbockenheim. Die beſten Brüche ſind die bei Flonheim, die einen ſchönen, weißlichen, feinkörnigen Stein liefern, der beſonders zu Leichenſteinen und andern Monumenten ſehr brauchbar iſt. Zu Nack wird ein weißgrauer guter Stein gebrochen, der ſehr ſtark zu Geſtellſteinen verwendet wird. Nicht unbedeutend iſt der Sandſteinbruch bei Steinbockenheim, der beſtändig 10 — 12 Steinhauermeiſter beſchäftigt. Die Bornheimer Steine dienen zu Mühlſteinen.

Digitized by Google

Kochsalz wird zu Wimpfen, Kreuznach, Salzhausen, Wisselsheim und Büdingen gewonnen. Die Saline Ludwigshall zu Wimpfen kann den bedeutendsten Werken Teutschlands an die Seite gesetzt werden. Dieses unermeßliche Lager, welches das reinste Steinsalz liefert, wurde im Jahr 1818 in einer Tiefe von 400 — 500 Fuß durch Bohren entdeckt. In die Bohrlöcher, die 20 — 30 Fuß in den Salzfelsen hineingehen, wird das Wasser hineingeleitet, und dann als eine 26grädige Sole heraufgepumpt, und ohne Gradierung versotten. Durch Teicheln wird die Sole in die Sudhäuser geleitet, deren 11 mit 14 Pfannen vorhanden sind. In einer der größten Pfannen werden innerhalb 4 — 5 Tagen mit 5 — 6 Klafter Holz 140 — 160 Cntr. des schönsten und besten Küchensalzes gewonnen. Der jährliche Ertrag ist 110,700 Centner, wovon ohngefähr 42,000 Ctnr. an Nassau vertragsmäßig abgesetzt werden.

Die zweite Saline ist in Rheinhessen bei Kreuznach. Sie liegt außerhalb der Provinz, steht zwar unter Preussischer Hoheit, ist aber nach dem Staatsvertrage vom 30. Juni 1816 ein vollständiges Domanial-Eigenthum des Großherzogthums Hessen. Die Saline, die $^1/_2$ Stunde von Kreuznach entfernt ist, besteht aus der Theodors- und der Carlshalle, wovon diese auf dem rechten, jene aber auf dem linken Nahe-Ufer liegt. Beide enthalten 10 Schächte, 10 Gradierhäuser und 14 Sudpfannen. Die Sole ist nur $1^1/_2$ löthig, und das jährliche Erzeugniß ist 31 — 33,000 Centner Salz, wovon ein Theil an Preussen abgesetzt wird. Der reine Ertrag im Jahr 1828 belief sich auf 30,304 fl.

Die Provinz Oberhessen hat drei Salinen, nemlich zu Salzhausen, Wisselsheim und Büdingen. Die erste hat eine $^1/_2$ — $^3/_4$ grädige Sole, die ein vorzüglich reines, weißes, scharfes und gut krystallisirtes Salz liefert, das sehr gesucht wird. Das Gradiergebäude ist kreisrund, hat 700 Fuß im Umfang, und stehet auf einer Anhöhe. Der Wasserbehälter hat 200 Fuß im Durchmesser, und ist 14 Fuß tief in den felsigen Boden eingehauen. Jährlich werden ungefähr 4000 Centner Salz gesotten.

Die Saline zu Wisselsheim hat $^1/_2$ — $^3/_4$ löthige Sole, und liefert jährlich 2500 — 3000 Cntr. schönes und reines Salz. Das Werk hat 2 Gradiergebäude, jedes 700 Fuß lang, 2 Kunsträder, 5 Brunnen und 3 Sudpfannen. Am geringsten ist die Saline zu Büdingen, die nur 290 Cntr. Kochsalz, 58 Cntr. Viehsalz und 9 Cntr. Dungsalz liefert.

Auch befindet sich eine reichhaltige Salzquelle zu Oberhörgern im Bezirk Hungen, die aber nicht benutzt wird.

Digitized by Google

Der Ertrag der ebenbemerkten Salinen ist jährlich	149,690 Cntr.
Der Bedarf zu 12 Pfund auf den Kopf ist	86,205 —
bleiben übrig	63,485 —
Davon werden an das Herzogthum Nassau verkauft	42,000 —
bleiben übrig	21,485 —

Dieser Rest wird an die Preussische Regierung abgesetzt.

Mineralwasser hat das Großherzogthum in ziemlicher Menge, obgleich nur einige Quellen einigen Ruf haben. Bade-Anstalten finden sich in Oberhessen zu Salzhausen, in Starkenburg zu Auerbach und in Rheinhessen zu Nierstein, von welchen die erstere die Haupt-Bade-Anstalt ist, und erst in den neuesten Zeiten angelegt worden ist. Der Gehalt der Quelle nähert sich am meisten der von Wiesbaden, und man findet hier Tropf-, Dampf- und Spritzbäder, und die Temperatur des Wassers beträgt nicht ganz 12 Grad des Reaumur'schen Thermometers. Das Mineralwasser zu Auerbach wird theils zum Baden, theils zum Trinken gebraucht, zum Verführen hält sich aber das Wasser nicht. Das Niersteiner Bad — Sironabad — in Rheinhessen ist ein Schwefelwasser, und es sind hier außer den gewöhnlichen auch Dampf- und Tropfbäder eingerichtet. Das Wasser, das viel Aehnlichkeit mit dem Weilbacher Schwefelwasser hat, verliert beim Transport zu Lande fast gänzlich seinen Geruch und Geschmack, erlangt aber denselben wieder, wenn es 14 — 20 Tage ruhig gelegen hat.

Auch die Mineralwasser zu Großkarben und Vilbel in Oberhessen, haben einigen Ruf, und werden nach Frankfurt, Hanau und Offenbach verführt. Sodann finden sich in Oberhessen zu Echzel und Berstadt, Gelnhaar und Unterwiddersheim im Bezirk Nidda Mineralwasser, von welchen die beiden ersten Schwefelwasser sind, sodann zu Stockheim und Staaden im Bezirk Büdingen, zu Wisselsheim und Niederroßbach im Bezirk Friedberg, zu Traishorloff im Bezirk Hungen und zu Leihgestern im Bezirk Giessen. Aber alle diese Quellen werden meistens nur von den Einwohnern benutzt. Am merkwürdigsten ist der sogenannte schwarze Born bei Gelnhaar, der ein schwärzliches Wasser hat, das selbst bei der brennendsten Sommerhitze kalt ist.

Rheinhessen hat außer dem Sironabad, noch Mineralwasser zu Offstein im Canton Pfeddersheim, das stark getrunken wird, zu Dienheim im Canton Oppenheim und zu Alsheim und Osthofen im Canton Osthofen, von welchen die beiden letztern Schwefelwasser sind.

Digitized by Google

II.

Volk.

Im Jahr 1828 betrug die Volkszahl im Großherzogthum 718,373 Seelen, nemlich:

1)	in der Provinz Starkenburg . . .	256,745
2)	in der Provinz Rheinhessen . . .	189,986
3)	in der Provinz Oberhessen . . .	271,642
	Summe	718,373

Das Land zu 152¾ Quadratmeilen gerechnet, kommen auf eine Quadratmeile 4703 Menschen. Aber nach den einzelnen Provinzen ist dieses Verhältniß sehr ungleich; denn während in Rheinhessen auf eine Quadratmeile 7676 Menschen gerechnet werden müssen, so kommen auf Starkenburg 4755, und auf Oberhessen nur 3671 auf eine Quadratmeile.

Die Domaniallande enthalten 536,231, die standesherrlichen 126,308 und die patrimonialgerichtsherrlichen Distrikte 55,834 Einwohner.

Nach dem Alter, Geschlecht ꝛc. theilt sich die Bevölkerung ab: Kinder unter 14 Jahren: Knaben 119,942; Mädchen 119,007; Personen über 14 Jahren: männlich 208,108; weiblich 220,036. Fabrikarbeiter, Gesellen und Lehrjungen: Inländer 9855; Ausländer 3540. Männliche Dienstboten, und zwar: Inländer 10,350; Ausländer 2131; weibliche Dienstboten, und zwar: Inländer 21,320; Ausländer 4084. Ueberhaupt finden sich männlichen Geschlechts 353,926; weiblichen Geschlechts 364,447. Unter der Bevölkerung sind Taubstumme von 7—14 Jahren 144 enthalten; darunter männlich 79 und weiblich 65.

Nach einem Durchschnitt der Jahre 1825, 1826 und 1827 wurden geboren 25,047; darunter Knaben 12,871 und Mädchen 12,176, so wie Uneheliche 3732 und Todtgeborne 874. Gestorben sind mit Einschluß von 874 Todtgebornen 16,559; darunter männlich 8515 und weiblich 8044, so wie unter denselben unter 14 Jahren: Knaben 4449 und Mädchen 3605; über 14 Jahren: männlich 4066 und weiblich 4438. Getraut wurden 5,204 Paare.

Es folgt nun die Angabe des Verhältnisses der Geburten, der Trauungen, der Sterbfälle ꝛc. zur ganzen Bevölkerung im Großherzogthum, und da es gewiß von Interesse ist, über dieses Verhältniß von den Provinzen unter sich, so wie zum Ganzen, eine Uebersicht zu haben, so werde auch dieses hier angege-

Digitized by Google

ben. Es muß aber noch bemerkt werden, daß das Verhältniß zum Ganzen, nicht aus dem Verhältniß der einzelnen Provinzen, sondern das Ganze aus dem Ganzen, berechnet worden ist.

Die Geburten verhalten sich zur ganzen Bevölkerung:

1) im Großherzogthum *) . . . . . 1 : 28,680 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 1 : 26,384 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 1 : 28,664 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 1 : 31,266 . . . .

oder es kommen auf 100 Menschen an Geburten:

1) im Großherzogthum . . . . . 3,486 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 3,790 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 3,488 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 3,198 . . . .

Es sind demnach in Starkenburg die Geburten im Verhältniß am häufigsten, indem hier auf 26 Menschen eine Geburt kommt, während dem dieß in Oberhessen erst bei 31 Menschen der Fall ist.

Die Gestorbenen verhalten sich zur ganzen Bevölkerung;

1) im Großherzogthum . . . . . 1 : 43,382 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 1 : 41,072 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 1 : 44,629 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 1 : 44,892 . . . .

oder es kommen auf 100 Menschen an Sterbfällen:

1) im Großherzogthum . . . . . 2,305 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 2,434 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 2,240 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 2,228 . . . .

Hier stehen die Sterbfälle mit den Geburten in den einzelnen Provinzen unter sich, im vollkommensten Verhältniß, indem in Starkenburg wieder die meisten, und in Oberhessen die wenigsten Sterbfälle nach Verhältniß vorkommen.

Die unehelich Gebornen stehen zu den Gebornen überhaupt im Verhältniß:

1) im Großherzogthum . . . . . 1 : 6,711 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 1 : 7,245 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . . 1 : 8,767 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 1 : 5,320 . . . .

oder unter 100 Geburten sind Unehelige:

1) im Großherzogthum . . . . . 14,899 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 13,802 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 11,405 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . 18,796 . . . .

*) Anmerk. Hierunter ist jedesmal die, nach Zusammenstellung der drei Provinzen, berechnete Durchschnittssumme zu verstehen.

Digitized by Google

Hier kommen in Oberhessen auf 5 Geburten, und in Rheinhessen erst beinahe auf 9 Geburten eine uneheliche; ein Verhältniß, das sich eher umgekehrt hätte erwarten sollen lassen.

Die Gestorbenen verhalten sich zu den Gebornen:

1) im Großherzogthum . . . . . 1 : 1,512 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 1 : 1,556 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 1 : 1,556 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 1 : 1,436 . . . .

oder gegen 100 Geborne sind gestorben:

1) im Großherzogthum . . . . . 66,112 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . 64,238 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 64,227 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . 69,648 . . . .

Die Todtgebornen verhalten sich zu den Gebornen überhaupt:

1) im Großherzogthum . . . . . 1 : 28,656 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . 1 : 26,587 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 1 : 35,827 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 1 : 26,805 . . . .

oder auf 100 Geburten kommen Todtgeborne:

1) im Großherzogthum . . . . . 3,489 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 3,761 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 2,791 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 3,718 . . . .

Hier ist in Rheinhessen das Verhältniß der Todtgebornen am geringsten, und in Starkenburg am stärksten.

Die Trauungen verhalten sich zur ganzen Bevölkerung:

1) im Großherzogthum . . . . . 1 : 138,042 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . 1 : 126,633 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . 1 : 150,543 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . 1 : 144,337 . . . .

oder auf 100 Menschen kommen an Trauungen:

1) im Großherzogthum . . . . . 0,724 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 0,802 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 0,664 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 0,693 . . . .

Die meisten Ehen werden nach Verhältniß in Starkenburg, und die wenigsten in Rheinhessen geschlossen.

Nach den obigen Angaben werden sowohl im Ganzen als in den einzelnen Provinzen mehr Knaben als Mädchen geboren. Das Verhältniß ist:

1) im Großherzogthum . . . . . 1 : 0,946 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 1 : 0,936 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 1 : 0,962 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 1 : 0,946 . . . .

Digitized by Google

Dagegen sind aber auch unter 14 Jahren, mehr männlichen, als weiblichen Geschlechts gestorben, und es ist dieses Verhältniß folgendes:

1) im Großherzogthum . . . . . 1 : 0,810 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . 1 : 0,853 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . 1 : 0,713 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . 1 : 0,837 . . . .

Ueber 14 Jahren hingegen, sind weniger männlichen, als weiblichen Geschlechts gestorben, wie nachstehendes Verhältniß zeigt:

1) im Großherzogthum . . . . . 1 : 1,092 . . . .
2) in der Provinz Starkenburg . . . 1 : 1,102 . . . .
3) in der Provinz Rheinhessen . . . 1 : 1,086 . . . .
4) in der Provinz Oberhessen . . . . 1 : 1,084 . . . .

Die Volksmenge wohnt in 66 Städten, 49 Marktflecken, 1013 Dörfern, 47 Weilern, überhaupt in 104,088 Häusern. *)

Unter den Städten sind enthalten:

2	zwischen	20,000 — 30,000	Einwohnern.
0	zwischen	10,000 — 20,000	Einwohnern.
3	zwischen	5,000 — 10,000	Einwohnern.
2	zwischen	4,000 — 5,000	Einwohnern.
8	zwischen	3,000 — 4,000	Einwohnern.
12	zwischen	2,000 — 3,000	Einwohnern.
20	zwischen	1,000 — 2,000	Einwohnern.
16	zwischen	500 — 1,000	Einwohnern.
3	zwischen	300 — 500	Einwohnern.
66	Städte.		

Die größte Stadt im Großherzogthum ist Mainz in der Provinz Rheinhessen, mit 28,439, der größte Marktflecken: Lampertheim in der Provinz Starkenburg mit 3161, und das größte Dorf: Griesheim in der Provinz Starkenburg, mit 2390 Einwohnern. Außerdem finden sich in Rheinhessen noch zwei Dörfer (Nierstein und Sprendlingen) mit mehr als 2000 Seelen und in Starkenburg, Biblis mit 2000 Einwohnern. Ueberhaupt wohnen von der Bevölkerung 181,048 oder $^1/_4$ derselben in Städten.

Was die Religionsverschiedenheit anbelangt, so ist von den beiden Hauptpartheien der christlichen Religion die evangelische Kirche am zahlreichsten, indem sich zu dieser 516,687, und zur katholischen nur 177,888 Seelen bekennen; nemlich:

*) Anmerk. Im Jahr 1817 zählte man im Großherzogthum 629,359 Einwohner und 94,207 Häuser; erstere waren im Jahr 1819 auf 630,638 und letztere auf 96,078 gestiegen. Im Jahr 1824 betrug die Volkszahl 671,235 und die Zahl der Häuser 99,157.

Digitized by Google

	Evangelische.	Katholiken.
1) in der Provinz Starkenburg	177,732	71,425
2) in der Provinz Rheinhessen	87,695	93,764
3) in der Provinz Oberhessen	251,260	12,699
Summe	516,687	177,888.

Die Lutheraner und Reformirten der Provinz Rheinhessen, so wie der größere Theil in Oberhessen und ein kleiner Theil in Starkenburg haben sich bereits vereinigt, und bilden jetzt nur eine, eine evangelisch-christliche Kirche. In der Provinz Starkenburg betragen die Lutheraner 156,584, die Reformirten 15,538, und die Vereinigten nur 5610 Seelen.

Mennoniten *) giebt es im Großherzogthum 1295, nemlich:

1) in der Provinz Starkenburg	70
2) in der Provinz Rheinhessen	871
3) in der Provinz Oberhessen	354
Summe	1295.

Inspirirte finden sich in Oberhessen im Bezirk Büdingen, und sind hier unter den Mennoniten bereits aufgeführt. Diese christliche Religionssekte hat weder eine Taufe, noch hält sie das heilige Abendmahl, obgleich sie die heilige Schrift als Norm ihres Glaubens annimmt. Auch hat sie keinen Geistlichen, sondern nur einen sogenannten Aeltesten, und glaubt an fortwährende Einwirkungen des heiligen Geistes.

*) Anmerk. Simon Menno, der 1505 zu Witmarsen in Friesland geboren wurde, trat 1536 aus dem katholischen Priesterstande zu den Wiedertäufern, sammelte die nach Beilegung der münsterschen Unruhen zerstreuten Haufen derselben in Gemeinden, die er durch Milderung ihres Fanatismus der öffentlichen Duldung zu empfehlen und mit den Einrichtungen der weltlichen Obrigkeit auszusöhnen wußte. Seine Glaubenslehre stimmt — außer der strengern Kirchenzucht, der Verweigerung des Eides und der Theilnahme an Kriegsdiensten und obrigkeitlichen Aemtern — mit den Reformirten überein. Er konnte aber nicht verhindern, daß diese Sekte schon 1554 über den Grad der bei dem Kirchenbanne anzuwendenden Strenge uneinig wurde und in mehrere Partheien sich trennte. Menno starb 1561 zu Oldesloe im Holsteinischen, und die teutschen und holländischen Taufgesinnte legten sich nach ihm den Namen Mennoniten bei. Sie werden wegen ihrer Sittenreinheit, überhaupt wegen ihrer bürgerlichen Tugenden, von jeder weisen Regierung gerne geduldet, und gelangen, wegen ihrer Ordnungsliebe und bewunderungswürdigen Industrie, fast immer zur Wohlhabenheit.

Digitized by Google

Juden finden sich im Großherzogthum 22,503, nemlich:

1)	in der Provinz Starkenburg	7 518
2)	in der Provinz Rheinhessen	7,656
3)	in der Provinz Oberhessen	7,329
	Summe	22,503.

Die Einwohner sind, bis auf einige Franzosen, sämmtlich teutscher Abstammung. *)

III.

Cultur.

Die physische und technische Cultur. Das eifrigste Bestreben der Staatsregierung ist, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vermittelst der Gesetzgebung und unter Beobachtung der Privat-Rechte diejenigen absoluten Hinternisse, die den bessern Betrieb der Landwirthschaft hemmen, und die in der Provinz Rheinhessen schon vor deren Vereinigung mit dem Großherzogthum, verschwunden, zu beseitigen und zu entfernen.

Hiervon sind die bestehenden Gesetze, hinsichtlich der Leibeigenschaft, der Frohnden, der Zahnten, der Grundrenten ꝛc., die sprechendsten Beweise.

Ungemessene Frohnden können nie statt finden, und die gemessenen sind ablösbar. Alle Natural-Staatsfrohnden sind aufgehoben, ohne weitere Leistungen von Seiten der Frohndpflichtigen. In den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken sollen die Frohndberechtigten für die verlornen Staatsfrohnden, die sich als gutsherrliche Frohnden darstellen, aus der Staatskasse durch immerwährende Geldrenten entschädigt werden. Die Leibeigenschaftsfrohnden müssen entweder in fünfjährigen unverzinslichen Terminen abgekauft, oder aber in Grundzinsen verwandelt werden.

*) Anmerk. Offenbach wurde durch französische Flüchtlinge erweitert, und es bestehet hier noch neben einer teutsch-reformirten Gemeinde eine französisch-reformirte. Neuisenburg wurde 1700 von einer französischen Kolonie gegründet, wie auch Walldorf von französischen Emigranten zu Anfang des 18ten Jahrhunderts angelegt wurde. Rohrbach, Wembach und Hahn wurden 1699 den französischen Flüchtlingen als Höfe eingeräumt, und von denselben zu Dörfern erweitert. Auch den Gundhof, und zwar den Theil, der nun abgebrochen ist, haben die Franzosen angelegt.

Digitized by Google

Alle Natural-Jagdfrohnden sind aufgehoben, ohne die geringste Leistung für die Pflichtigen. Die Berechtigten werden gleichfalls durch eine jährliche Rente aus der Staatskasse entschädigt. Die Verwandlung aller Zehnten ist gestattet, und alle fiskalischen Grundrenten können mit 18 für 1 abgekauft werden *). Alle Bannmühlen sind aufgehoben, so wie auch jeder Zunftdistriktszwang entfernt ist.

Die Gemeindegüter, mit Ausnahme der Waldungen, so wie die Hubengüter können getheilt werden. In neuern Zeiten sind viele gemeinschaftliche Wald- und Feldgemarkungen getheilt, und dadurch in bessern Bau gebracht worden. Beispiele hiervon sind die Theilungen der Röder, Bieger, Dieburger, Hochweiseler, Rodensteiner und anderer Marken.

Viele Zehnten sind bereits in ständige Frucht-Grundrenten verwandelt, und dadurch eine freiere Behandlung der Grundgüter bewirkt worden. Was urbar gemacht werden kann, wird in Bau gebracht. Ein reger Eifer bringt den Feldbau in die Höhe, und sucht dem Grund und Boden den höchstmöglichsten Ertrag abzugewinnen. Einen noch höhern Flor wird der Feldbau erreichen, wenn einst die Zehnten, die Huth- und Weideberechtigungen abgeschafft werden.

Ein eigenes Wiesenkultur-Gesetz liegt vor, und sucht die Beschränkungen zu entfernen, die bisher dem Wiesenbau hinsichtlich der Be- und Entwässerung im Wege standen.

Einen hohen Grad der Vervollkommnung hat der Landbau in der Provinz Rheinhessen erreicht, nicht minder in vielen

*) Anmerk. In Rheinhessen können Renten mit 15 für 1 abgelöst werden; der Pflichtige hat aber die Befugniß, wegen des ihm zugehenden Steuerkapitals der Rente noch $^2/_5$ des Kaufschillings abzuziehen. Er bewirkt also die Ablösung eigentlich mit 12 für 1. Renten der Privaten werden, insofern sie in Geld bestehen, mit 20 für 1, oder eigentlich wegen des Abzugs von $^1/_5$ mit 16 für 1, Naturalien dagegen mit 25, oder beziehungsweise mit 20 für 1 abgelöst. — Ueber die Quote des Abkaufs von Staatslehensgütern liegt noch keine gesetzliche Bestimmung für das Großherzogthum vor. Bisher haben aber hier und da folgende Abkäufe statt gefunden: 1) der Besitzer mußte für die Allodifikation $^1/_{10}$ des abgeschätzten Werths und den 18fachen Betrag der jährlichen Pächte bezahlen; 2) es scheint das Gewöhnliche zu seyn, daß, nach Abzug der Lasten, der Kapitalwerth durch Multiplikation des Pursteuerkapitals mit 25 gefunden und davon $^1/_5$ als Allodifikationspreiß gerechnet wird, wenn schon in andern Fällen der Multiplikator mit 20, der Allodifikationspreiß aber mit $^1/_{10}$ des auf diesem Wege gefundenen Kapitalwerths und der 18fache Betrag des Canons, als besonderer Maasstab für Ablösung der Nutzungen angenommen war.

Digitized by Google

Gegenden der beiden andern Provinzen. Musterwirthschaften finden sich viele, und ein landwirthschaftlicher Verein besteht zu Büdingen.

An vielen Orten ist schon längst eine Wechselwirthschaft und die Stallfütterung eingeführt, wodurch der Feldbau so bedeutend gewonnen hat.

Das Großherzogthum erzeugt mit wenigen Ausnahmen alles, was nöthig ist, und manche Produkte in solchen Quantitäten, daß bedeutende Exporte statt finden können und statt finden.

Die Pferdezucht, zu deren Vervollkommnung jährlich 30,000 fl. aus der Staatskasse bezahlt werden, hat sich durch das Landgestüte sehr gehoben und von 1811 — 1826 sind 29,332 Stuten gedeckt worden. Dieser Zweig der Landwirthschaft ist bereits so weit gediehen, daß das Land die für das Militair nöthigen Pferde selbst erzeugt. Die Zucht der übrigen Hausthiere hat einen erfreulichen Fortgang, und gewährt dem Lande unberechenbare Vortheile.

Zur Beförderung des Handels hat die Staatsregierung gethan, was bisher geschehen konnte. Eine Menge herrlicher Straßen durchziehen in einer Länge von 266,100 Klaftern oder 177½ Stunden, die Provinzen in allen Richtungen und immer werden noch neue angelegt. Sie öffnen das Land mehr und mehr dem größern Verkehr der umliegenden Gegend, und erleichtern den innern und äußern Handel immer mehr. Schiffbrücken sind bei Mainz und Offenbach, und eine fliegende Brücke ist bei Oppenheim, und bei Worms ist eine solche projektirt. Zu Mainz ist ein Freihafen und die Anlegung eines Winterhafens bei Oppenheim ist im Antrage.

Eine Rheinschiffarths-Assekuranz-Gesellschaft besteht zu Mainz und hat den Zweck, Versicherung für das Zugrundegehen oder den Verlust der Waaren zu leisten. Handelskammern bestehen zu Mainz und Offenbach, und ein Handelsgericht für die Provinz Rheinhessen ist zu Mainz.

Ein wichtiges Institut, das auf den Handel influirt, so wie zum Transport der Reisenden und Waaren dient, und zur Beförderung der Kommunikation im In- und Auslande bestimmt ist, sind die fahrenden und Briefposten, die durch 39 Postämter besorgt werden. Auch sind die einzelnen Bezirke unter sich, so wie mit dem Ganzen, durch das Bezirksbotenwesen in Verbindung gesetzt. Mehrere Dampfschiffe auf dem Rhein gehen ihren regelmäßigen Gang.

Der Gewerbsfleiß ist sehr bedeutend. Fabriken und Manufakturen aller Art machen das Ausland fast entbehrlich, und liefern Waaren von seltener Schönheit und Vollkommenheit, die

Digitized by Google

in die entferntesten Theile Europa's, selbst in fremde Welttheile verschickt werden.

Mit Preussen, Baiern, Würtemberg, Sachsen-Coburg und Hessen-Homburg bestehen besondere Handelsverbindungen.

Die ästhetische Cultur. Nicht minder wird die ästhetische Bildung des Volks gepflegt. Die artistische Cultur wird sehr gehoben. Angehende Künstler werden ermuntert, dadurch, daß sie in Stand gesetzt werden, fremde Länder und ihre Kunstschätze zu sehen. Mit der Realschule zu Darmstadt ist die Bauschule verbunden. Auch hat Darmstadt eine Zeichenschule, so wie litho- und zinkographische Anstalten, deren sich noch welche in mehreren Theilen des Großherzogthums befinden. Das Land hat Künstler, die im Auslande berühmt sind, und ihrem Vaterlande Ehre machen, besonders im Fache der Kupferstecherkunst.

Die Baukunst strebt empor. Die Kunstsammlungen sind nicht unbedeutend. Sehr reichhaltig ist das Museum in Darmstadt an Gegenständen der bildenden und zeichnenden Künste. Es enthält eine Sammlung von Kupferstichen und Handzeichnungen der berühmtesten Künstler; eine Sammlung der plastischen Darstellung, namentlich Statüen, Gemmen, Gypsabdrücke und Schnitzarbeiten, ein Münzkabinet; Mosaikarbeiten; überhaupt eine Sammlung von Kunstwerken jeder Art, aller Völker und aller Zeiten; eine Sammlung von mathematischen und physikalischen Instrumenten; Waffen ꝛc. Die Gemäldegallerie besitzt vorzügliche Stücke, auch Glasmalereien und mehrere Gegenstände der Phelloplastik. Mainz hat eine Sammlung von Gemälden, von römischen Alterthümern, ein Münzkabinet und von physikalischen und mechanischen Instrumenten. Giessen hat eine Sammlung chirurgischer und geburtshülflicher Instrumente, von Maschinen, Modellen, Zeichnungen ꝛc. Erbach hat eine reichhaltige Sammlung von Kunstgegenständen älterer und neuerer Zeit. Sie enthält hauptsächlich viele plastische Nachbildungen der berühmtesten Männer in Lebensgröße, eine Sammlung römischer und griechischer Kunstwerke, Glasmalereien, Gewehren ꝛc. Offenbach besitzt eine Sammlung von Gemälden und Alterthümern.

Die intellektuelle Cultur. Für die Beförderung der geistigen Cultur ist vorzüglich durch gute Anstalten gesorgt. Der öffentliche Unterricht ist vortrefflich, und den, besonders dazu aufgestellten Instruktionen unterworfen. An der Spitze aller Anstalten für höhere und gelehrte Bildung stehet die Landes-Universität, mit welcher eine Forstlehr-Anstalt und ein philologisches Seminarium verbunden ist. Das Großherzogthum zählt 6 Gymnasien, 2 Progymnasien und mehrere

Digitized by Google

lateinische Vorbereitungsschulen. Ein bischöfliches Seminarium, zur Bildung angehender katholischen Geistlichen, besteht zu Mainz. Zur Verbesserung der Unterrichtsweise haben die Schullehrer-Seminarien, ein protestantisches zu Friedberg und ein katholisches zu Bensheim, viel beigetragen. Realschulen bestehen mehrere. In der Militairschule zu Darmstadt, für Officiere und andere Militair-Personen, die hierzu die Erlaubniß erhalten, bestimmt, wird ein vorzüglicher Unterricht ertheilt. In Mainz und Giessen sind Hebammenschulen, welche mit den dortigen Entbindungs-Anstalten in Verbindung stehen.

Die Elementarschulen, die Grundlagen der wahren Volksbildung, schreiten sichtbar auf dem Wege der Vervollkommnung vor. Außerdem findet man in den größern Städten Freischulen für arme Kinder. Privat-Anstalten für die Bildung der männlichen und weiblichen Jugend bestehen an vielen Orten.

Wissenschaftliche Werke liefert das Großherzogthum fast in jedem Fache, und an periodischen Blättern erscheinen gegenwärtig vier Zeitungen, von welchen drei politischen und eine merkantilischen Inhalts sind, ein Regierungsblatt, sechs Frag- und Anzeigeblätter und sieben besondere Zeitschriften. Von diesen sind drei dem Kirchen- und Schulwesen, eine der Forstkunde und eine dem Militairwesen gewidmet, so wie eine juridischen und eine belletristischen Inhalts ist *).

---

*) Anmerk. Die speciellen Namen dieser periodischen Schriften sind: 1) Die Großherzogl. Hess. Zeitung; ist politischen Inhalts, und erscheint zu Darmstadt in 4to wöchentlich in sechs Nummern zu einem halben Bogen. Der Jahrgang kostet 5 fl.; 2) Die Mainzer Zeitung, ist politischen Inhalts, und erscheint zu Mainz in 4to täglich zu einem halben Bogen. Der Jahrgang kostet 8 fl.; 3) Die Wormser Zeitung; ist politischen Inhalts, und erscheint zu Worms in 4to wöchentlich dreimal. Der Jahrgang kostet 5 fl. 36 kr.; 4) Die Handelszeitung, von W. Pietsch. Erscheint seit dem 1. Juli 1828 zu Mainz im Verlage des Herausgebers, wöchentlich zweimal in 4to zu einem halben Bogen. Der Jahrgang kostet 7 fl.; 5) Das Großherzogl. Hess. Regierungsblatt. Erscheint zu Darmstadt in gr. 4to seit der zweiten Hälfte des Jahrs 1819. Es enthält Gesetze, Bekanntmachungen, Verfügungen ꝛc., und so oft Materialien vorhanden sind, erscheint eine Nummer. Der Jahrgang kostet 3 fl.; 6) Darmstädtisches Frag- und Anzeigeblatt. Erscheint in 4to wöchentlich zu 2 — $2^1/_2$ Bogen und der Jahrgang kostet 1 fl. 36 kr.; 7) Mainzer Wochenblatt. Erscheint wöchentlich zweimal in klein 4to zu $^1/_2$ zuweilen auch zu $^3/_4$ — 1 Bogen. Der Jahrgang kostet 2 fl.; 8) Giesser Frag- und Anzeigeblatt. Erscheint wöchentlich in 4to zu $1^1/_2$ — 2 Bo-

Digitized by Google

Buchhandlungen zählt das Großherzogthum 10 und Buchdruckereien 20; außerdem noch mehrere Kunsthandlungen, Stein- und Notendruckereien.

Unter den wissenschaftlichen Sammlungen verdienen besonders folgende genannt zu werden: die Bibliothek in Darmstadt, aus ungefähr 120,000 Bänden bestehend. Sie besitzt eine

---

gen; 9) Offenbacher Wochenblatt. Erscheint in 4to wöchentlich; 10) Friedberger Frag- und Anzeigeblatt. Erscheint in 4to wöchentlich zu 1 — 1½ Bogen; 11) Gräflich Erbachisches Wochenblatt. Erscheint wöchentlich in 4to zu ½ Bogen. Der Jahrgang kostet 1 fl. 30 kr.; 12) Allgemeine Kirchenzeitung. Ein Archiv für die neueste Geschichte und Statistik der christlichen Kirche, nebst einer kirchenhistorischen und kirchenrechtlichen Urkundensammlung. Herausgegeben von Dr. Ernst Zimmermann. Erscheint zu Darmstadt seit 1821 in gr. 4to und wöchentlich in vier Nummern und zuweilen mit literärischen Beilagen. Das damit verbundene theologische Literaturblatt erscheint in zwei wöchentlichen Nummern. Der Jahrgang kostet 10 fl.; mit dem Literaturblatt 15 fl. und das Literaturblatt besonders 6 fl.; 13) Katholische Kirchenzeitung. Herausgegeben von H. J. Schmitt. Erscheint seit 1829 zu Offenbach in 4to wöchentlich in zwei Nummern, jede Nummer zu einem halben Bogen. Der Jahrgang kostet 3 fl. 18 kr.; 14) Allgemeine Schulzeitung. Herausgegeben von Dr. Carl Dilthey und Dr. Ernst Zimmermann; mit einem pädagogisch-philologischen Literaturblatt. Erscheint zu Darmstadt in 4to und seit 1824 in zwei Abtheilungen. Die erste ist für das allgemeine Volksschulwesen und die zweite für das gelehrte Schulwesen und von jeder Abtheil. wöchentlich drei Nummern. Der Preiß ist 10 fl. mit dem Literaturblatt 15 fl. und das Literaturblatt besonders 6 fl.; 15) Neue Jahrbücher der Forstkunde; von G. W. Freiherrn von Wedekind. Erscheint seit 1827 zu Mainz in gr. 8., und das Heft kostet gewöhnlich 1 fl. 48 kr.; 16) Allgemeine Militair-Zeitung. Herausgegeben von einer Gesellschaft teutscher Officiere und Militair-Beamten. Erscheint zu Darmstadt seit dem 1. Juli 1826 in gr. 4to wöchentlich in zwei Nummern, zuweilen mit Kupfern und lithographischen Beilagen. Der Inhalt ist rein historisch und revertrend und giebt die neuesten Einrichtungen und Verfügungen bei den Armeen und Truppenkorps aller Staaten und die neuesten Erscheinungen in der militairischen Welt überhaupt. Der Jahrgang kostet 8 fl.; 17) Zeitschrift für Civilrecht und Proceß; herausgegeben von Dr. J. L. B. Linde, Dr. Th. Marezoll und Dr. J. R. von Wenigen-Ingenheim. Erscheint seit 1827 zu Giessen in zwanglosen Heften, deren drei einen Band bilden und 3 fl. 36 kr. kosten; 18) Hessische Blätter. Beiträge zur Unterhaltung und Belehrung. Herausgegeben von mehreren Literaturfreunden. Erscheint zu Darmstadt seit dem 1. Okt. 1830 in gr. 4to wöchentlich in drei Nummern. Das halbjährige Abonnement beträgt 3 fl.

Digitized by Google

große Anzahl Prachtwerke, besonders aus der Naturgeschichte und Länderkunde. Mainz hat eine städtische Bibliothek, die aus mehr als 80,000 Bänden besteht. Der ausgezeichnetste Theil dieser Sammlung sind die Incunabeln *); auch besitzt sie viele alte und merkwürdige Manuscripte. Gieſſen hat eine Bibliothek, die mehr als 18,000, und Laubach eine gräfliche, die bei 45,000 Bände besitzt.

Ein sehr bedeutendes und vorzüglich ausgezeichnetes Naturalienkabinet hat Darmstadt, wo sich auch noch mehrere Privatsammlungen befinden. Mainz und Gieſſen haben gleichfalls Naturalienkabinette, die aber nicht besonders bedeutend sind. Auch hat Gieſſen eine Sternwarte und mehrere andere wissenschaftliche Anstalten. Zu Darmstadt ist eine Bibelgesellschaft, mit welcher mehrere Filialgesellschaften verbunden sind. Seit mehreren Jahren besteht zu Mainz ein Verein für Literatur und Kunst, der auf hundert Mitglieder vestgesetzt ist.

Die moralische Cultur. Der Charakter des Volks ist zwar mehr friedlich, als kriegerisch, allein die Tapferkeit der Hessen, selbst in Kämpfen, die ihrem vaterländischen Interesse fremd waren, hat sich jedesmal ehrenvoll bewährt und und bestätigt. Auch vergißt das Volk nie, was es der Treue gegen seine erbliche Dynastie, der anerkannten Güte und Milde seiner Regierung und dem Hessischen Namen schuldig ist.

Der Rheinhesse ist besonders lebhaft und leicht beweglich. Der Bewohner des Hochlandes zeichnet sich vor dem Niederländer durch schärfer hervortretende Volksthümlichkeit aus; er ist rauher und härter, genügsam, thätig und betriebsam. Der Bewohner des in vielerlei Hinsicht so ausgezeichneten Odenwaldes ist kräftig und ausdauernd in körperlichen Arbeiten; gutmüthig, weichherzig und dienstfertig, und hat vielen Sinn für Recht. Die Bewohner des Vogelsbergs und des Hinterlandes sind ein starker Schlag Leute, besitzen einen muthigen Sinn, eine große Biederkeit, Ehrlichkeit und Dienstfertigkeit, und wissen noch wenig von verdorbenen Sitten und Gewohnheiten. Dagegen aber ist die Geisteskultur noch nicht so groß, wie bei den Bewohnern der niedern Gegenden, der Bergstraße, der Gegenden am Rhein und namentlich in Rheinhessen. Vieles Volksthümliche haben indessen die neueren Zeiten mehr oder minder verwischt.

*) Anmerk. Incunabeln (Erstlingsdrucke, Druckerstlinge oder alte Drucke) ist die in Teutschland üblichste Benennung derjenigen Bücher, die von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Jahr 1500 gedruckt worden sind. Der Name stammt von dem lateinischen Worte incunabula her, welches eine Wiege, so wie auch überhaupt jeden Anfang oder Ursprung bedeutet.

Digitized by Google

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, je civilisirter ein Volk ist, desto mehr Anstalten und Institute hat es, die sein Wohl bezwecken, und es mag daher, um das Ganze gehörig würdigen zu können, eine kurze Aufführung dieser Anstalten hier statt finden, indem solche weiter unten ausführlicher werden behandelt werden.

Eine Brand-Assekurations-Anstalt dehnt sich über das ganze Großherzogthum aus. Für die Wittwen und Waisen ist auf das Beste gesorgt, indem für die Hinterlassenen sämmtlicher definitiv Angestellten Wittwenkassen existiren. Man findet eine Civildiener-Wittwenkasse, eine geistliche Wittwenkasse, die in fünf verschiedene Klassen zerfällt, eine Schullehrer, eine Forstdiener- und eine Militair-Wittwenkasse, welche letztere aus zwei Abtheilungen besteht. Diese sind alle öffentliche Institute. Unter dem Schutze des Staats stehen die Ludewigs- und Luisen-Stiftung zur Versorgung elternloser lediger Töchter, sodann folgende Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten, als die Ludwigs- und Wilhelminen Stiftung, die 35er und die 40er Wittwenkasse. Zur Errichtung einer (mitteldeutschen) Lebensversicherungsanstalt, gleichfalls eine Privatanstalt, die in Giessen ihren Sitz hat, ist der Plan entworfen. Das Hospital, die Invaliden- und die Waisenhaus-Anstalten dehnen sich über das ganze Land aus. Besondere Hospitäler sind noch zu Mainz, Alzei, Worms, Bingen, Darmstadt, Bensheim, Giessen ꝛc. Entbindungs-Anstalten sind zu Mainz und Giessen, so wie zu Darmstadt und Offenbach Pfandhäuser bestehen. Eine Versorgungs-Anstalt für geistliche Invaliden der Mainzer Diöcese befindet sich in Rheinhessen.

IV.

Gewerbe und Handel.

1. Gewerbe.

Das Hauptgewerbe ist der Ackerbau und die Viehzucht; aber dennoch findet man einige, nicht ganz unbedeutende Fabrikationszweige, so wie auch mehrere beträchtliche Fabrikstädte, wie Offenbach, Lauterbach, Alsfeld, Schlitz ꝛc.

Am ausgedehntesten ist die Fabrikation der Leinewand, aber nur in der Provinz Oberhessen, und wird hier namentlich in den Bezirken Lauterbach, Alsfeld, Grünberg, Hungen, Nidda, Vilbel ꝛc. außerordentlich stark und fleißig betrieben.

Digitized by Google

Aber in vielen Theilen der Provinz wird dieses Geschäft hauptsächlich nur im Winter vorgenommen. Zu dieser Zeit treibt aber auch die ganze Einwohnerzahl diesen Gewerbszweig, es spinnt das männliche wie das weibliche Geschlecht, der Knabe wie der Greis.

Die Orte Lauterbach und Herbstein sind der Hauptsitz der Leinenfabrikation und hier, so wie in der Umgegend sind mehrere tausend Leinewebestühle in Bewegung und in Herbstein wird die Leineweberei so stark getrieben, daß dieser Ort gleichsam nur eine Linnenmanufaktur zu seyn scheint, obgleich die Fabrikation von Leinen- und Packtuch nur von einigen Handelsleuten eigentlich fabrikmäßig betrieben wird.

Auch in Lauterbach ist die Leineweberei von allen Gewerben das ausgedehnteste, und es wird hier besonders Pack- und Scheckleinewand, so wie auch farbige, blau- und weißgestreifte und gewürfelte Leinwand von vorzüglicher Qualität bereitet. Zu Alsfeld wird gleichfalls blau- und weißgestreifte Leinwand in bedeutender Menge, so wie auch Leinewand gefertigt. Bei und in Grebenau ist die Spinnerei ein Hauptnahrungszweig, und es wird hier vieles Packtuch fabricirt. Grünberg verfertigt gleichfalls blau- und weißgestreifte Leinwand.

Schlitz zeichnet sich aus durch seine Damastwebereien, indem die Weber das feinste Garn nach vorgelegten Mustern zu den schönsten Tafelgedecken verarbeiten.

In der Provinz Starkenburg ist die Leineweberei hauptsächlich im Odenwald im Gange. Jedoch kommt nur ein kleiner Theil in Handel, sondern der größte Theil wird nur für den eignen Bedarf fabricirt. In Rheinhessen ist dieser Gewerbszweig von geringer Bedeutung.

Wollenmanufakturen giebt es nur zwei, die eine in der Provinz Oberhessen, die andere in der Provinz Starkenburg. Die erstere besteht zu Altenburg und es sind mit derselben englische Maschinenspinnereien verbunden, nemlich eine Grobmühle und vier Feinmühlen, auf welchen die Wolle in kurzer Zeit in ein feines Garn verwandelt wird. In dieser Manufaktur werden Bieber, sowohl feine als ordinäre, die selbst den Englischen nicht nachstehen, so wie Tücher, Flanelle und Decken verfertigt.

Die andere Wollenmanufaktur besteht zu Eberstadt und es sind mit derselben gleichfalls Maschinenspinnereien verbunden. Hier werden namentlich Schwonebey, sowohl glatt, als geköpert, feine Flanelle, Moltons, Espagnoleis, Bett- und Pferdedecken fabricirt.

Alsfeld zählt 140 Wollentuchfabrikanten, und Biebenkopf mehr als 100, die zwar gute und besonders gut gefärbte,

Digitized by Google

meist aber nur ordinäre und nur wenig mittelfeine Tücher bereiten. Auch zu Grünberg werden Tücher und Flanelle gefertigt. Die Stadt Schotten hat 97 Tuchmacher. Zu Erbach und Michelstadt befinden sich Tuchmanufakturen, mit welchen Maschinenspinnereien verbunden sind. Außerordentlich thätig wird die Tuchfabrikation in Beerfelden von einzelnen Meistern betrieben, und es haben diese Tücher einen ziemlichen Grad von Vollkommenheit erreicht, und zeichnen sich hauptsächlich durch ihre ächten Farben aus.

Außerdem bestehen in den beiden Provinzen noch viele kleine Fabriken, die wollene Strümpfe, Beinkleider, Kappen, Handschuhe ꝛc. fabriciren. Ausgezeichnet sind die Strumpfstrickereien in einem großen Theil der Bezirke Battenberg und Gladenbach, indem hier die Bevölkerungen vieler Ortschaften vom Kinde bis zum Greise beständig mit Stricken beschäftigt sind. Besonders im Bezirk Vilbel werden sehr viele Strümpfe, so wie ganz und halbwollene Zeuche bereitet.

Baumwollenfabrikation. Die Fabrikation von Baumwollenwaaren, obgleich im Ganzen nicht sehr bedeutend, wird in den drei Provinzen getrieben. Starkenburg besitzt zu Offenbach einige Manufakturen, namentlich von Baumwollenmaschinenspinnereien, in welchen gedrehte Baumwolle und Watten und Baumwollengarn in allen Farben bereitet wird.

Zu Alsfeld besteht eine Barchentfabrik, die vorzügliche Waaren liefert. Auch finden sich Barchentfabriken zu Laubach und zu Angersbach, und zu Worms bestehet eine Zeuchweberei, in welcher Zwilch, Barchent und Baumwollenzeuchwaaren verfertigt werden. Im Ganzen liefern diese Fabriken so viel Barchent, daß das ganze Großherzogthum damit versehen werden kann.

An mehreren Orten der Provinz Oberhessen werden halbbaumwollene Zeuche verfertigt, die unter dem Namen Siamoisen bekannt sind, und bei welchen die Kette aus Leinen und der Einschlag aus Baumwolle besteht.

Die Seidenmanufakturen sind sehr unbedeutend und es finden sich nur in der Provinz Starkenburg im Bezirk Offenbach mehrere, in welchen floretseidne Strümpfe, Handschuhe, Kappen, Geldbeutel ꝛc. fabricirt werden. Dergleichen Waaren werden hauptsächlich von einzelnen Meistern gefertigt.

Färbereien finden sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und namentlich sind in letzterer Provinz mehrere Zeuchdrucker, so wie sehr geschickte Färber, die der Leinwand eine schöne blaue Farbe geben, und Tücher in allen Nüancen färben.

Digitized by Google

Bleichereien finden sich namentlich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Sie sind zum Theil sehr ausgedehnt und bleichen auch mit Salzsäure.

Tabaksfabriken, sowohl Rauch- als Schnupftabaksfabriken befinden sich im Großherzogthum 29, von welchen mehrere von bedeutendem Umfange sind. Hiervon hat Oberhessen 12, nemlich zu Alsfeld 3, zu Gießen 2, zu Friedberg 1, zu Niederrussel 1, zu Rödelheim 1, zu Hartenau 3 und zu Gladenbach 1. Die Provinz Starkenburg zählt 10 Fabriken, nemlich 2 zu Offenbach, 2 zu Darmstadt, 1 zu Bensheim, 1 zu Wimpfen, 1 zu Neckarsteinach, 1 zu Lampertheim, 1 zu Großzimmern und 1 zu Kelsterbach. Die übrigen Fabriken sind in Rheinhessen, wovon sich 3 zu Mainz, 2 zu Worms, 1 zu Bingen und 1 zu Büdesheim befinden. Mehrere dieser Fabriken liefern aber nur ordinäre Sorten. Obgleich diese Fabriken das ganze Großherzogthum hinreichend versehen könnten, so wurden dennoch 1826 noch 440 Centner fabricirter Tabak eingeführt, so wie 1825 = 24,700 Centner und 1829 = 17,289 Centner roher Tabak eingebracht wurden.

Papierfabriken. Papiermühlen hat die Provinz Oberhessen 17, Starkenburg 14 und Rheinhessen 1. Die meisten dieser Papiermühlen liefern nur gröbere Sorten Papier, so wie einige nur Pappendeckel fabriciren. Jedoch fertigen mehrere dieser Gewerbsanstalten Papiersorten, die dem schönsten Schweizerpapier nicht nachstehen, so wie unter andern das schönste Velinpapier. Auch liefert Oberhessen sogenannte Preßpappe von seltener Schönheit und Güte, welche selbst in entferntere Gegenden verführt wird.

Druckpapier wird zum Bedarf hinreichend gefertigt, nicht aber feinere Sorten. Von letzterer Sorte wurden 1826 = 825 Centner und Makulatur 300 Centner ins Großherzogthum eingeführt.

Fabriken in gefärbtem Papier, so wie von Tapeten, befinden sich zu Darmstadt, und in Papier mâché und Spielkarten namentlich zu Offenbach. Diese Anstalten liefern zum Theil recht ausgezeichnet schöne Waaren.

Die Stärkefabrikation wird in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen betrieben, und Siegellackfabriken und Oblatenbäckereien finden sich einige in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen.

Eine Rudelfabrik besteht zu Mainz und Chokolatfabriken sind zu Offenbach und Mainz, so wie zu Rüsselsheim und Offenbach Cichorienfabriken existiren.

Fabrikation von Bier, Brandewein ꝛc. Die Bierbrauereien sind von großer Bedeutung, und selbst in der

Digitized by Google

weinreichen Provinz Rheinhessen giebt es viele Bierbrauer. Das beste Bier, das mitunter von ganz vorzüglicher Güte ist, wird in der Provinz Starkenburg bereitet. Dagegen fabriciren die Provinzen Oberhessen und Rheinhessen den Branntwein in sehr bedeutenden Quantitäten, und zwar die erstere Provinz meist aus Kartoffeln und Korn, letztere aber auch aus Weinhefen und Weintrestern.

Ueberhaupt gehören die Branntweinbrennereien zu einem sehr ausgedehnten Erwerbszweige. Liqueure und Weingeist werden an mehreren Orten fabricirt, so wie auch Frucht- und Weinessig.

Mühlenwesen. Mahl- und Oelmühlen sind im Großherzogthum in großer Menge vorhanden, und fabriciren eine ungeheure Quantität Mehl und Oelwaaren. Gyps-, Knochen-, Loh- und Schneidemühlen finden sich in mehreren Theilen des Großherzogthums und vorzüglich häufig sind die Schneidemühlen besonders in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Sie verfertigen sehr viele Schnittwaaren.

Pottaschesiedereien finden sich hauptsächlich nur in der Provinz Oberhessen, und zwar in den Bezirken Vöhl und Battenberg.

Hutfabriken. Filzwaaren liefert das Großherzogthum in hinreichender Menge, und von solcher Qualität, daß sie den englischen und französischen gleichkommen. Die vorzüglichsten Fabriken finden sich zu Offenbach, die nicht allein mehrere Sorten von Hüten, sondern auch von mehreren Farben liefern. Hutfabriken haben auch Mainz und Worms, und viele Filzwaaren werden von einzelnen Meistern verfertigt.

Lederfabrikation. Die Lederfabrikation wird vorzüglich lebhaft, sowohl fabrikmäßig, als auch von einzelnen Meistern getrieben, und es wird sehr vieles, gutes und leichtes, für den inländischen Bedarf ganz geeignetes Sohlleder fabricirt. Besonders zeichnen sich die Orte Neckarsteinach, Michelstadt, Erbach, Umstadt, Bensheim, Heppenheim, Alsfeld, Lauterbach, Butzbach, Schlitz, Biedenkopf, Grünberg, Schotten, Bingen, Alzei, Worms ꝛc. aus.

Mehrere Fabriken bereiten Saffian in allen Farben, Kordun, weißes und gefärbtes Schaafleder, englisches Sohlleder, gepreßtes Kalbsleder und vorzüglich ausgezeichnet hierin sind die Fabriken zu Offenbach und Mainz. Zu Alsfeld sind mit der Saffiangerberei gelungene Versuche gemacht worden. Ferner hat die Provinz Oberhessen Saffiangerbereien zu Lauterbach, Schlitz ꝛc.

Obgleich außerordentlich vieles Leder fabricirt wird, so wurden dennoch im Jahr 1826 an Leder jeder Gattung noch un-

Digitized by Google

gefähr 6000 Centner, so wie 1825 = 148,360 Stück Häute, wovon allein Rheinhessen 130,984 Stück erhalten hat, eingeführt.

Fabriken in Lederwaaren sind vornehmlich zu Offenbach, die namentlich Etuis, Brieftaschen, Reise-Chatoullen ꝛc. verfertigen.

Zu Offenbach befindet sich eine Schneiderei von Kaninchen- und Haasenhaaren zu Hutstoffen und zu Rüsselsheim eine Pelzfabrik.

Leimsiedereien sind in der Provinz Starkenburg namentlich zu Babenhausen und Neuschloß, in der Provinz Oberhessen zu Butzbach, Lauterbach, Schlitz, Alsfeld, und in der Provinz Rheinhessen zu Mombach und Mainz und am letztern Orte wird namentlich Fischleim bereitet.

Eine Fabrik von Instrumentalsaiten besteht zu Offenbach, welche Violin-, Violoncelle- und Guitarre-, Darm- und übersponnene Saiten verfertigt.

Seifensiedereien, so wie Talglichterziehereien finden sich überall, und an mehreren Orten, wie namentlich zu Offenbach, werden diese Waaren im Großen fabricirt. Mainz hat eine Schwarzseifenfabrik.

Wachslichterfabriken sind zu Offenbach und Darmstadt, so wie am erstern Orte auch eine Wachsbleiche ist.

Eine sehr ausgedehnte Glas- und Wachsperlenfabrik besteht zu Mainz, die beständig 120 — 150 junge Mädchen beschäftiget.

Wachstuchfabriken hat die Provinz Oberhessen eine zu Rödelheim und drei zu Lauterbach, welche letztere sowohl feines als grobes Wachstuch bereiten, wovon dieses zu Packwachstuch verwendet wird. In der Provinz Starkenburg befinden sich Wachstuchfabriken zu Offenbach und Sprendlingen, von welchen erstere sowohl Wachsleinen, als Wachstaffent in allen Farben verfertigt.

Möbelfabriken finden sich mehrere. Zu Offenbach werden Stühle, Sessel und Kanapee's aus weißem und farbigem Stroh, mit Gestellen aus allerlei Holzgattungen verfertigt. Zu Mainz bestehet eine Fabrik, welche Metzer Stühle fabricirt. Außerdem betreiben in der Provinz Oberhessen, besonders zu Friedberg, Mehrere ihr Geschäft fabrikmäßig, und verfertigen nebst andern in den beiden andern Provinzen, Möbel von seltener Schönheit und Güte.

Vorzügliche mathematische und physikalische Instrumente werden zu Darmstadt verfertigt. Auch werden daselbst, so wie zu Mainz und an mehreren andern Orten vortreffliche musikalische Instrumente, wie Flauten, Kla-

Digitized by Google

zinetten, Fagot's, Wagen-Instrumente, Forteviano's, Klaviere, Orgeln ꝛc. verfertigt, so wie auch im Großherzogthum Flügel fabricirt werden, die selbst den so berühmten Wienern nichts nachgeben.

Fabriken, in welchen lakirte Stöcke gefertigt werden, sind namentlich zu Mainz und Offenbach. Auch werden am letztern Orte Sonn- und Regenschirme gefertigt, die wegen ihrer Güte, selbst im Auslande einen starken Absatz finden.

Fabriken in Blumen, Bijouterie- und Posamentierwaaren sind in Darmstadt und Offenbach.

Eine sehr ausgedehnte Chaisenfabrik besteht zu Offenbach, in welcher sich alle dahin einschlagende Arbeiter, als Schmiede, Schlosser, Gestellmacher, Schreiner, Sattler, Lakirer, Platirer, Federmacher ꝛc. beisammen befinden, und welche alle Arten von Reise-, Stadt- und Staatswagen von der seltensten Güte und Pracht liefert. Auch zu Mainz und Darmstadt werden Chaisen verfertigt.

Nicht unbedeutend sind die Gewerbsanstalten in Metallwaaren.

Eisenschmelzen. In der Provinz Starkenburg finden sich zwei Eisenschmelzen, nemlich zu Steinbach und Waldmichelbach. Erstere bezieht die Erze von Steinbach, Michelstadt, Rehbach, Langenbrombach und Momart. Sie liefert die Masseln theils an den dasigen Eisenhammer, theils verwendet sie solche zu Gußwaaren, wovon jährlich 3400 Centner Waaren geliefert werden, die durch ihre schönen Formen sich auszeichnen. Mit der Eisenschmelze zu Waldmichelbach ist eine Eisenqußdreherei verbunden. Die Provinz Oberhessen besitzt drei Eisenschmelzen, nemlich zu Biedenkopf (die Ludwigshütte), zu Hirzenhain und Ruppertsburg (die Friedrichshütte). Das bedeutendste Werk ist die Ludwigshütte, ein Hammer- und Schmelzwerk, das die Erze von Königsberg, Rachelshausen und Lixfeld bezieht, und das Roheisen, welches jährlich etwa 11,000 Centner beträgt, auf die Hämmer zu Battenberg, Breidenstein und Hatzfeld liefert. Gußwaaren werden nur so viel gefertigt, als für die Umgegend nöthig sind. Auch wird ein Theil des Roheisens ins Ausland verkauft. Die andere Schmelze, aus einem Hochofen, einem Groß-, Klein- und Zainhammer bestehend, bezieht die Erze von Gelnhaar, Usenborn, Steinberg und Hirzenhain. Es werden hier mancherlei Gußwaaren, als Oefen, Kochgeschirre ꝛc. gefertigt. Die Schmelze zu Ruppertsburg, aus einem Hochofen, einem Zain- und Kleinhammer bestehend, erhält ihre Erze von Hungen, Inheiden und Nonnenroth. Das Roheisen wird theils zu

Digitized by Google

Guß- theils zu Schmiedeisen verwendet. Die Gußwaaren zeichnen sich durch ihre Schönheit aus, und bestehen namentlich aus ordinären und Cirkulieröfen, glatt, poliert und mit geschmackvollen Zierrathen versehen, Kochgeschirre, Kessel, Pfannen, Röste, Platten ꝛc.

Eisenhämmer hat die Provinz Starkenburg 9, nemlich zu Mühlhausen bei Neustadt, Michelstadt, Gammelsbach, Schöllenbach, Steinbach, Aschbach (zwei), Waldmichelbach und Hirschhorn. Der erstere Hammer bezieht das Roheisen aus dem Auslande, so wie der Michelstädter (Reuß und Comp.), welcher in den neuesten Zeiten sich sehr gehoben hat, und der bedeutendste Hammer ist, sein Roheisen sowohl aus dem In- und Auslande bezieht. Die Gammelsbacher und Schöllenbacher Hämmer erhalten das Roheisen von Aßlar im Braunfelsischen. Der Steinbacher Hammer (der Unterhammer) bekommt die Masseln theils von der Schmelze von Steinbach, theils aus dem Auslande. Zu Aschbach sind zwei große Hämmer, die aber, wegen Mangel an Absatz, nur schwach betrieben werden. Der Waldmichelbacher Hammer hat zwei große Hämmer und einen Zainhammer.

Die Provinz Oberhessen zählt 6 Eisenhämmer, nemlich zu Battenberg (der Auhammer) mit einem Staabhammer mit zwei Feuern und einem Zainhammer, zu Breidenstein mit einem Feuer, zu Hatzfeld mit zwei Feuern. Diese drei Werke beziehen das Roheisen von der Ludwigshütte. Der Schellnhäuser Hammer, aus einem Staabhammer mit einem Feuer und einem Klein- und Zainhammer bestehend, bezieht die Masseln theils von der Friedrichshütte, theils aus dem Nassauischen. Der Hessenbrücker Hammer bei Wetterfeld besteht aus einem Staabhammer und bezieht die Masseln zum Theil aus dem Herzogthum Nassau. Sodann besteht ein Eisenhammer zu Merkenfritz. Obgleich das Großherzogthum mehr Eisen erzeugt, als es braucht, so erhält doch namentlich Rheinhessen, welches gar kein Eisenwerk besitzt, seine Eisenwaaren aus dem Ausland, namentlich aus dem Nassauischen.

Kupferschmelzen hat das Großherzogthum zwei, und zwar in der Provinz Oberhessen zu Thalitter und zu Breidenbach. Die erstere Schmelze bezieht ihre Erze aus dem dasigen Kupferbergwerke, das in zwei Reviere getheilt ist, von welchen das eine bei Thalitter und das andere bei Dorfitter liegt, und welche jährlich 20 — 25,000 Kübel Kupferschiefer liefern, die etwa 400 Centner gutes reines Kupfer geben, das sehr gesucht wird. Die Breidenbacher Schmelze bezieht ihre Erze von Silberg, woselbst eine alte ausgebaute Grube

Digitized by Google

abgebaut viel Kupfer geliefert hat, so wie noch jetzt edle Kupfererze und Bunkupfererze zu Tag gefördert werden.

Zu Worms befindet sich ein Kupferhammer, der erst angelegt worden ist.

Glockengießereien sind zu Darmstadt und Mainz, und Schrift- und Schnittgießereien zu Offenbach und Mainz.

Messerschmiede sind namentlich zu Lauterbach, die sowohl Feder-, als Tisch- und andere Messer von gutem Stahl fertigen, und verschicken solche theils ins Ausland und verkaufen sie theils an die Galanterie-Händler. Mehrere Messerschmiede zu Giessen verfertigen gleichfalls gute Waaren, aber meist nur auf Bestellung. Auch werden an diesen Orten gute Gewehre gemacht, die sich besonders durch ihre guten Schlösser auszeichnen.

Nagelschmiede sind in großer Menge vorhanden, und verfertigen mehr Waaren, als zum Bedarf nöthig sind. Vorzüglich werden in der Provinz Oberhessen viele Nägel fabricirt. Zu Felda werden von 50 Nagelschmieden täglich ungefähr 25,000 Stück Nägel gemacht. Rainrod im Bezirk Schotten zählt 74 Nagelschmiede, und zu Eichelsdorf treiben die Bauern im Winter größtentheils das Nagelschmiedhandwerk. Auch in der Provinz Starkenburg giebt es viele Nagelschmiede.

Stecknadelfabricken befinden sich zu Büdingen; so wie auch zu Himbach, zu Gedern und Ließberg in der Provinz Oberhessen mehrere Stecknadelfabrikanten sind, die ihre Waaren im Ausland, namentlich auf den Frankfurter Messen absetzen. Auch zu Offenbach besteht eine Nadelfabrik, so wie sich daselbst auch zwei Fabriken befinden, in welchen Pfeifendeckel von Messing- und Stahldrath verfertigt werden.

Eine Stahlwaarenfabrik befindet sich in der Provinz Starkenburg zu Dieburg, die sehr gute Arbeiten verfertigt. Eine Waagebalkenfabrik besteht zu Offenbach, in welcher Waagebalken von allen Sorten und Größen zum Wiegen von 1 — 15 Centner verfertigt werden.

Fabriken, in welchen lakirte Blechwaaren fabricirt werden, sind zu Offenbach und Mainz. Sie fertigen alle Arten von Kaffee- und Theegeschirren, Präsentir- und Spieltel-ler, Lampen, Leuchter, Frucht- und Arbeitskörbe ꝛc. Diese Waaren sind von den schönsten Formen und mit schönen Gemälden und Plastirarbeiten versehen. Auch giebt es zu Offenbach und an einigen andern Orten Silberwaaren-Fabriken.

Eine Bleiweißfabrik befindet sich zu Offenbach und eine Bleizuckerfabrik zu Worms, so wie eine Kupferdruckerschwärzefabrik zu Seligenstadt besteht, die ihre Waaren aus Braunkohlen bereitet.

Digitized by Google

Salinen hat das Großherzogthum mehrere, welche bereits unter der Rubrik Naturprodukte erwähnt worden sind.

Fayence- und Steingutfabriken befinden sich in der Provinz Starkenburg zu Offenbach und Kelsterbach und in der Provinz Rheinhessen zu Mainz, die eben so gute als schöne und geschmackvolle Waaren liefern. Die Krugbäckerei wird in mehreren Orten des Bezirks Langen, nemlich die Fabrikation von sogenanntem steinernem Geschirr betrieben. Töpfereien finden sich an vielen Orten des Großherzogthums, namentlich zu Schlitz, Lauterbach, Büdingen, Engelbach, Ueberach, Eppertshausen, Dieburg, Großzimmern, Roßdorf, Alzei, Wendelsheim, Oppenheim &c., von welchen einige einen auswärtigen Absatz haben.

Ziegel- und Kalkbrennereien finden sich fast in allen Gegenden des Großherzogthums, und fertigen zum Theil gute Waaren.

2. Handel.

Der Handel ist theils aktiv, theils passiv. Der innere Handel kann von keiner großen Bedeutung seyn, bewegt sich nun aber ganz frei, seit die Grenzzölle an die Stelle der Binnenzölle getreten sind.

Der Ausfuhrhandel setzt nur wenige Kaufleute in Aktivität, beschäftigt aber sehr viele im Kleinhandel. Er wird sehr lebhaft getrieben, und es nehmen die meisten Städte, selbst Dörfer hieran Antheil. Dieser Handel ist meistens in den Händen der Erzeuger; denn Großhändler, die sich mit dem Absatze der Landeserzeugnisse beschäftigen, giebt es nur zu Mainz, Worms, Offenbach &c., welche aber auch gute Geschäfte, namentlich in Wein machen.

Der Einfuhrhandel macht fast den Haupthandel aus; er wird lebhaft betrieben, und beschäftigt auch die meisten Kaufleute.

Von ausländischen, zum Verkauf oder Verbrauch innerhalb Landes bestimmten Erzeugnissen der Natur und Kunst, wird eine Verbrauchssteuer, und von Gegenständen der Durchfuhr eine Durchgangsgebühr erhoben.

Der Transithandel ist der bedeutendste und sehr gewinnreich. Er wird von Frankfurt bis nach Basel hin, sodann anderseits nach Bremen und Hamburg hin, und wieder zurück, getrieben, und besonders lebhaft ist dieser Handel zur Meßzeit. Sodann der Handel von Sachsen her, nach dem Rhein, welcher Fluß denselben sehr befördert, und nach den Niederlanden hin.

Digitized by Google

Er geht theils über Eisenach und Alsfeld nach Wetzlar, theils über Frankfurt.

Vorzüglich nimmt Mainz an demselben einen lebhaften Antheil, und obgleich die inländischen Kaufleute sich wenig damit beschäftigen, so ist derselbe doch für das Großherzogthum sehr gewinnreich. Dieser Handel wird hauptsächlich mit folgenden Produkten geführt; nordische: Eisenwaaren, Kupfer, Blei, Glas, Salz, Holz, Hopfen, Wachs, Wolle, Leinengarn, Heringe, Stockfische ꝛc.; südliche: Wein, alle Arten von Wollen-, Baumwollen-, Seiden-, so wie auch mancherlei Galanterie-Waaren und Luxusartikel.

Der Transito-, und Speditionshandel wird am allermeisten durch den Rhein, Main und Neckar begünstigt, und hat seinen Hauptsitz zu Mainz.

Einen lebhaften Antheil am Handel nehmen, außer Mainz, noch die Städte Worms, Bingen, Offenbach und auch Gießen. Mainz eignet sich hierzu vortrefflich durch seine glückliche Lage an zwei schiffbaren Flüssen, durch seinen Freihafen, und auch dadurch, daß es sich im Besitz mehrerer Handels-Institute, namentlich der Rhein-Oktroi, befindet.

Bedeutende Handelsgeschäfte macht Worms, und die Stadt kann künftig, als Niederlagsort am Mittelrhein, noch bedeutender werden. Von hier aus wurden bisher größtentheils die Hardtweine, nebst andern rheinbairischen Produkten nach Frankfurt und Mainz verladen, so wie überhaupt die Stadt einen lebhaften Antheil an dem oberrheinischen Zwischenhandel nimmt. Bingen treibt einen starken Fruchthandel, nimmt überhaupt einen thätigen Antheil am Rheinhandel, und macht besonders mehrere Versendungen von Weinen. Auch werden über Bingen die Produkte des Nahegau's verführt.

Durch Offenbach können nun, da die Stadt eine Schiffbrücke besitzt, die Waarenzüge aus Nord- nach Süddeutschland, und so umgekehrt, ihren Weg einschlagen. Gießen könnte durch die Schiffbarmachung der Lahn bis Weilburg, der Niederlagsort für die Waaren werden, die von Sachsen nach dem Rhein, über Alsfeld, entweder durch die Wetterau nach Frankfurt, und von dort nach Mainz und weiter, oder über Alsfeld und Grünberg nach Wetzlar ꝛc. gehen.

Im Ganzen hat das Großherzogthum die Handelsbilanz für sich.

Die Haupteinfuhrartikel sind: die Colonial- und Medicinalwaaren; die Luxusartikel; Caffee 1825 = 13,000 Centner; Zucker 11,000 Centner; Pferde 1348 Stück; Schlacht- und Zuchtvieh; Ochsen, Rinder, Stiere, Kühe zur Zucht, 1825 = 5832 Stück; Schlachtochsen, 1826 = 1200 Stück; Schwei-

Digitized by Google

zur Zucht, 1825 = 30,094 Stück; Häute, 1825 = 148,360 Stück; Tabaksblätter, 1825 = 24,704 Entr.; 1826 = 17,289 Centner; Hopfen, Wein, 1825 = 1698 Ohm; etwas Eisen; Steinkohlen; Dachschiefer, Marmor, Gyps, Alabaster, Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren; Tabak, 1826 = 440 Centner; feine Papiersorten, 1826 = 825 Centner; Leder, 1826 gegen 6000 Centner; Glaswaaren ꝛc.

Die Ausfuhrartikel sind: Pferde, Rindvieh, Schweine, Wolle, Butter, Käse, Getreide aller Art in großer Quantität, nach Frankfurt, nach dem Rhein und Main; Hülsenfrüchte, Weißkraut, Rettige, Zwiebeln, Rüb- und Magsaamen; Tabaksblätter nach Norddeutschland; viel Wein, besonders Rheinwein; Obst, gedörrte Zwetschen, Welschnüsse, Kastanien, Mandel, Wachholderbeeren; Holz und Holzwaaren; Lohrinden ins Würtembergische; viel Holzsaamen, Kleesaamen; Braunkohlen, Basalt, Sandsteine, Sauerwasser; leinen Garn und Leinwand in die Rheingegenden und nach Frankfurt; Wollwaaren, besonders Tücher, Finets, Moltons, Decken, Flanelle, Bieber ins Bairische und Würtembergische; wollene Strümpfe, Bett- und Futterbarchent; Tabak, etwas Papier; Glanzpappe, bis nach Rußland; Filzwaaren; viel Leder und Arbeiten in Leder; viele Mehlwaaren, Gersten-Graupen bis in den Norden von Europa; feines Spelzenmehl, geschälte Hirse, nach dem Niederrhein und Norddeutschland; Oel, als Lein-, Magsaamen- und Nußöl; Bier, Brandewein, Weinessig, wohlriechende Wasser; Salz, Fayence- und irdenes Geschirr, Wachstuch, Portasche, Bijouterie- und Posamentirwaaren, Möbel, Chaisen; Metallfabrikate, besonders Gußwaaren, Stecknadeln, Messer, Nägel, Staabeisen; lakirte Blechwaaren; Instrumente, mathematische und musikalische; Instrumentalsaiten, Regen- und Sonnenschirme ꝛc.

Seit 1828 wurden mit Preussen, im folgenden Jahre mit Baiern und Würtemberg und 1830 mit Sachsen-Coburg und Hessen-Homburg Zollvereinigungs-Verträge abgeschlossen. Es stehet zu erwarten, daß der Produktenhandel, nachdem demselben ein großer, ausgedehnter, freier Markt eröffnet ist, mehr gehoben werde. Wegen des Grenzverkehrs besteht mit Baden ein Vertrag.

Der erstere Vertrag hatte in dem ersten Jahre seiner Dauer, nach der officiellen Bekanntmachung, für das Großherzogthum sehr günstige Resultate. Die wichtigsten Artikel, die vom 1. Juli 1828 bis 1. Juli 1829 aus dem Großherzogthum in den Preussischen Staat ausgeführt wurden, waren Wein, Getreide, Mühlenfabrikate, Oel, rohe und fabricirte Tabake, graue

Digitized by Google

Packleinewand, grobe Schuhmacherarbeiten, Brandewein, hölzernes Hausgeräthe, Butter, chemische Fabrikate, feine Lederwaaren, Fleisch, gemeine Töpferwaaren und getrocknetes Obst. Der Werth dieser Gegenstände betrug in einem sehr mäßigen Anschlag 3,198,431 fl.

Nicht minders Vortheile werden die übrigen abgeschlossenen Verträge dem Gewerbsfleiß des Großherzogthums gewähren.

Der Handel auf dem Rhein wird durch die vereinigte Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz und Cölln sehr befördert. Zu Mainz und Offenbach sind Handelskammern und zu Mainz besteht ein Handelsgericht.

Ein sehr wichtiges Beförderungsmittel für den Handel sind der Rhein, der Main und Neckar, so wie die sehr gut gehaltenen Chausseen, die das Großherzogthum in allen Richtungen durchziehen, und eine Länge von 266,100 Klafter oder $177^1/_2$ Stunden haben.

Die wichtigsten Straßen sind: 1) die Straße über Cassel, Giessen, Frankfurt, durch die Bergstraße in das Großherzogthum Baden, welche den Norden und Süden von Teutschland verbindet, und, so weit sie das Großherzogthum berührt, eine Länge von $30^1/_4$ Stunde hat; 2) die Straße vom Rhein über Darmstadt, durch den Odenwald an Neckar, beträgt $23^4/_5$ Stunden; 3) die Straße vom Nieder- nach dem Oberrhein, über Bingen, Mainz, Worms, beträgt $20^2/_3$ Stunden; 4) die Straße von Giessen über Grünberg, Alsfeld nach Sachsen, beträgt 15 Stunden; 5) die Straße von Mainz über Wörrstadt, Alzei nach Paris, beträgt 10 Stunden ꝛc.

Mainz hat, wie schon bemerkt, einen Freihafen, und daselbst so wie zu Offenbach *) sind Schiffbrücken, und bei Oppenheim besteht eine fliegende Brücke. Seit 1829 hat Offenbach das Wechselrecht, und seit derselben Zeit jährlich 2 Messen, die immer wichtiger werden. Auch Mainz und Worms haben Messen, die, obgleich sie jedesmal 14 Tage dauern, doch nur bloße Krämermärkte sind. Wichtiger hingegen sind in Mainz die wöchentliche Fruchtmärkte, die auf den Preis der Früchte bis nach Holland hin einen nicht unbedeutenden Einfluß haben. Auch Bingen hat wöchentlich einen starken Frucht- und Viehmarkt, auf welchem besonders ein beträchtlicher Getreidehandel getrieben wird. Der Fruchtmarkt zu Gernsheim ist gleichfalls nicht unerheblich.

Von Bedeutung ist der Rinde- und Lohmarkt zu Hirschhorn, welcher drei Wochen dauert, und auf welchem mit Holz

*) Anmerk. Diese Brücke ist mit Churhessen gemeinschaftlich.

Digitized by Google

Gerberlohe, Leder u. s. w. ein sehr beträchtlicher Handel getrieben wird. Sodann sind die Viehmärkte zu Großrohrheim, Beerfelden, Giessen, Lollar, Ulrichstein, Schotten, Herchenhain ꝛc. zum Theil sehr erheblich, indem auf denselben sehr vieles Vieh aufgekauft, und nach Frankfurt, Coblenz, Cölln, so wie ins Churhessische und Sächsische, ausgeführt wird.

Seit 1822 bestehen zu Alsfeld und Erbach Wollmärkte, für welche Beschaumeister angestellt sind, die alle zum Verkauf gebrachte Wolle genau zu untersuchen, und diejenige, die nicht Kaufmannsgut ist, von dem Verkauf auf dem Markte abzuweisen haben.

Einen sehr großen Einfluß auf den Handel, so wie auf die bürgerlichen Gewerbe überhaupt, hat die Einführung eines gleichförmigen Maaß- und Gewichtsystems in allen Theilen des Großherzogthums *).

Dieses System gründet sich auf den vierhundertmillionsten Theil des Erdquadranten, welcher die Grundeinheit ist, aus welchem alle Maaße und Gewichte im Großherzogthum hergeleitet sind.

Diese Einheit ist der Zoll, deren 10 auf den Fuß gehen; 10 Fuße machen eine Klafter. Vier und zwanzig Zoll bilden die Elle, die in Halb-, Viertel- und Achtel-Elle eingetheilt ist.

---

*) Anmerk. Wie unendlich verschieden früher das Maas in den einzelnen Theilen des Großherzogthums war, geht hinlänglich aus folgender einfachen Vergleichung hervor. Die Provinz Starkenburg hatte 55, Rheinhessen 79 und Oberhessen 114 verschiedene, wenn auch zum Theil nur wenig von einander abweichende Längen-Maaße, Ruthe genannt, und nach Abzug der Anzahl dieser Maaße, die in den verschiedenen Provinzen unter einander gleich waren, blieben im Großherzogthum immer noch 218 verschiedenartige Maaße. Zwischen der Ruthe zu 2°, 1′0″5‴ bis zu der von 1°, 3 2″1‴ neues Maas, als Größtes und Kleinstes, lagen alle diese Verschiedenheiten. Gleichen Schritt mit dem Längenmaaß hielt das Flächenmaaß, ja es war dasselbe fast noch mannichfaltiger, indem, wenn auch die Längenmaaße verschiedener Orte übereinstimmten, oft die Zahl der Quadrate dieser Längen-Maaße, die z. B. einen Morgen bildeten, sehr abweichend waren. Nicht minder verschieden war das Körper-, das Hohl- und das Flüssigkeits-Maaß. Man denke, wie lähmend, wie hemmend diese unendlichen Abweichungen für das bürgerliche Leben, für Handel und Verkehr seyn mußten. Welche Wohlthat ist nun durch die Einführung eines gleichförmigen Maaßes dem Staate und jedem einzelnen Bewohner desselben zu Theil geworden, und dennoch ließen sich einzelne Stimmen hören, die das alte Chaos, das mit unendlicher Mühe und Beharrlichkeit verdrängt worden ist, wieder zurückwünschten!!!

Digitized by Google

Hundert Quadratklafter bilden ein Viertel, wovon 4 auf den Morgen gehen.

Die Kubikklafter ist in Tausendtheile getheilt, deren jeder 1000 Kubikzolle enthält.

Die Einheit der Hohlmaaße ist der Kubikzoll, deren 32 das Mäschen bilden. Vier Mäschen geben das Gescheid; vier Gescheid den Kumpf; vier Kümpfe das Simmer und vier Simmer das Malter.

Der Schoppen ist auf 32 Kubikzolle bestimmt, und kann in Halbe, Viertel ꝛc. eingetheilt werden. Vier Schoppen bilden die Maas, und vier Maas das Viertel; zwanzig Viertel oder 80 Maas gehen auf die Ohm.

Die Einheit der Gewichte ist ein Kubikzoll destillirtes Wasser bei seiner größten Dichte. Diese Einheit ist das Loth, das in 4 Quentchen, jedes zu 4 Richtpfennigen getheilt ist. Zwei und dreißig Loth geben das Pfund, und hundert Pfund den Centner.

Dieses System besteht demnach:

Längenmaaß.

Eine Klafter = 10 Fuß = 100 Zoll.
Ein Fuß = 10 Zoll.
Eine Elle = 24 Zoll.

Flächenmaaß.

Ein Morgen = 4 Viertel = 400 Klafter = 40,000 Fuß = 4,000 000 Zoll.
Ein Viertel = 100 Klafter = 10,000 Fuß = 1,000,000 Zoll.
Eine Klafter = 100 Fuß = 10,000 Zoll.
Ein Fuß = 100 Zoll.

Körpermaaß.

Eine Kubikklafter = 1,000 Kubikfuß = 1,000,000 Kubikzoll.
Kubikfuß = 1,000 Kubikzoll.
Ein Stecken Holz = 100 Kubikfuß = 100,000 Kubikzoll.
Ein Lohrinden-Gebund, wenn es zum Verkaufe kommt, Länge 4 Fuß, im Durchmesser 1 Fuß 5 Zoll.

Hohlmaaß.

Ein Malter = 4 Simmer = 16 Kümpf = 64 Gescheid = 256 Mäschen = 8,192 Kubikzoll.

Digitized by Google

Ein Simmer = 4 Kümpf = 16 Gescheid = 64 Mäschen = 2,048 Kubikzoll.
Ein Kumpf = 4 Gescheid = 16 Mäschen = 512 Kubikzoll.
Ein Gescheid = 4 Mäschen = 128 Kubikzoll.
Ein Mäschen = 32 Kubikzoll.
Kohlenmaaß = 40 Kubikfuß = 40,000 Kubikzoll.
Kalkmaaß (Bütte) = 10 Kubikfuß = 10,000 Kubikzoll.
Eine Ohm = 20 Viertel = 80 Maaß = 320 Schoppen = 10,240 Kubikzoll.
Ein Viertel = 4 Maaß = 16 Schoppen = 512 Kubikzoll.
Ein Maaß = 4 Schoppen = 128 Kubikzoll.
Ein Schoppen = 32 Kubikzoll.

Gewichte.

1) Gewichte überhaupt.

Ein Centner = 100 Pfund = 3,200 Loth = 12,800 Quentchen = 51,200 Richtpfennige = 3,200 Kubikzoll.
Ein Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Richtpfennige = 32 Kubikzoll.
Ein Loth = 4 Quentchen = 16 Richtpfennige = 1 Kubikzoll.
Ein Quentchen = 4 Richtpfennige = $^1/_4$ Kubikzoll.
Ein Richtpfennig = $^1/_{16}$ Kubikzoll.

2) Kölnisches Markgewicht für gemischtes Metall.

Eine Mark = 16 Loth = 64 Quentchen = 256 Pfennig = 65,536 Richtpfennige = 14,9670 Neue Loth.
Ein Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 4096 Richtpfennige = 0,9354 Neue Loth.
Ein Quentchen = 4 Pfennige = 1024 Richtpfennige = 0,2339 Neue Loth.
Ein Pfennig = 256 Richtpfennige = 0,0585 Neue Loth.
Ein Richtpfennig = 0,0002 Neue Loth.

3) Eintheilung für feines Gold.

Eine Mark = 24 Karat = 288 Grän = 14,9670 Neue Loth.
Ein Karat = 12 Grän = 0,6236 Neue Loth.
Ein Grän = 0,0520 Neue Loth.
Ein Dukaten-As = 0,0037 Neue Loth.

4) Eintheilung für feines Silber.

Eine Mark = 16 Loth = 288 Grän = 14,9670 Neue Loth.

Digitized by Google

Ein Loth = 16 Grän = 0,9354 Neue Loth.
Ein Grän = 0,0520 Neue Loth.

5) Juwelengewicht.

Ein englischer Karat = 0,0132 Neue Loth.
Er wird in Halbe, Viertel ꝛc. eingetheilt.

6) Nürnberger Apothekergewicht.

Ein Pfund = 12 Unzen = 96 Drachmen = 288 Skrupel = 5760 Gran = 22,9010 Neue Loth.
Eine Unze = 8 Drachmen = 24 Skrupel = 480 Gran = 1,9084 Neue Loth.
Eine Drachme = 3 Skrupel = 60 Gran = 0,2385 Neue Loth.
Ein Skrupel = 20 Grän = 0,0795 Neue Loth.
Ein Gran = 0,0040 Neue Loth.

Dieses neue Maaß- und Gewichtsystem, das den 10. December 1817 gesetzlich eingeführet wurde, ist bei allen Verwaltungs-Maaßregeln, die von der Staatsregierung ausgehen, oder auf dieselben Bezug haben, bei allen öffentlichen Anstalten, und für alle gerichtliche und sonstige Handlungen, das allein gesetzliche, und kein anderes Maaß und Gewicht stehet unter der Aufsicht des Staats.

Auch sind alle diejenigen Personen, die in offnen Läden, Schenkstuben, auf Märkten oder hausirend ein Gewerbe treiben, verbunden, dabei nur dieses Maaß und Gewicht anzuwenden.

Jedoch können Privatpersonen, die kein offenes Gewerbe treiben, in ihrem Privatverkehr jedes beliebige Maaß und Gewicht, worüber sie unter sich übereinkommen sind, gebrauchen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Staatskunde.

Erstes Kapitel.

I.

Staatsverfassung.

A. Innere Verhältnisse.

a. Verfassungs-Urkunde.

Die Verfassung des Großherzogthums Hessen war früher ganz monarchisch, ist aber seit dem Jahre 1820 durch Landstände beschränkt. Schon unterm 18. Merz 1820 erschien das Großherzogliche Edikt über die landständische Verfassung; da sich aber dagegen, sowohl vor, als nach Eröffnung des Landtags mancherlei Wünsche und Anträge erhoben haben, so ward hierauf die Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 erlassen, welche den Zeitumständen und den Bedürfnissen des Volks angemessen ist, und die mit zu den besten Teutschlands gehört. Sie enthält in 10 Titeln und in 110 Artikeln nicht allein die konstitutionellen Bestimmungen, sondern auch reglementäre Verfügungen.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

Art. 2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts, und haben,

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

wenn sie von dem Großherzoge verkündigt worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Das Großherzogthum bildet, in der Gesammt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganzes.

Art. 4. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde vestgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Art. 5. Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe *).

In Ermangelung eines durch Verwandschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz vestgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Titel II.

Von den Domänen.

Art. 6. Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Art. 7. Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses.

*) Anmerk. Die Gesetze und Edikte, welche integrirende Theile der Verfassung des Großherzogthums sind, folgen weiter unten.

Digitized by Google

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budjet aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Art. 8. Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, vestgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder Familien-Vermögen gehören.

Art. 9. Das Veräußerungs-Verbot des Art. 7. bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöß und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Art. 10. Eben dieses gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöß aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Kasse abzuliefern ist.

Art. 11. Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Art. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
2) durch Verheurathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3) durch Verleihung eines Staatsamts;
4) durch besondere Aufnahme.

Art. 14. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persön-

Digitized by Google

lichen Unterthans-Verband stehen, und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbands.

Art. 15. Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.

Art. 16. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe ziehet den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert:

1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;
2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
3) während der Dauer einer Curatel und
4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

Art. 17. Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;
2) durch Verheurathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Art. 18. Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staats-Amte.

Art. 20. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Art. 21. Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Digitized by Google

Art. 23. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthum keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Art. 24. Jedem Hessen stehet das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Art. 25. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Art. 26. Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Art. 27. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Art. 28. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Art. 29. Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Art. 30. Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Art. 31. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 32. Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Art. 33. Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden.

Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Art. 34. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen, und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben, und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Direktoren der Justiz-Collegien, die Landrichter, die Landgerichts-Assessoren und die Friedensrichter bleiben jedoch

Digitized by Google

den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Art. 35. Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Art. 36. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder im Auslande, auszubilden.

Titel IV.

Von den besonderen Rechten des Adels.

Art. 37. Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn werden durch das darüber erlassene Edikt vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Art. 38. Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung *).

Titel V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40. Verordnungen der Kirchengewalt, können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündigt, noch vollzogen werden.

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- so die der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staats, und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

---

*) Anmerk. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft (Patrimonialgerichtsherrn) sind durch die Deklaration vom 1. December 1807 festgesetzt worden. (S. Verordnungssammlung erstes Heft Seite 25—35).

Digitized by Google

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel VI.

Von den Gemeinden.

Art. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Art. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Titel VII.

Von dem Staats-Dienste.

Art. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet, und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Art. 48. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Art. 49. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militairpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Art. 50. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen, und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Titel VIII.

Von den Landständen.

Art. 51. Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Digitized by Google

Art. 52. Die erste Kammer wird gebildet:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 16. des Edikts über die standesherrlichen Verhältnisse;
3) aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel;
4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen.
5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
6) aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;
7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

Art. 53. Die zweite Kammer wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;
2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet.

Diese Städte sind:

a. die Residenzstadt Darmstadt,
b. die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat.
c. die Stadt Gieſſen,
d. die Stadt Offenbach,
e. die Stadt Friedberg,
f. die Stadt Alsfeld,
g. die Stadt Worms,
h. die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldistrikten gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Digitized by Google

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz vest.

Art. 54. Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht.

Art. 55. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben, und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adelige Grundeigenthümer 300 fl. direkte Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu wählende 100 fl. direkte Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahl-Bezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. direkte Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

Art. 56. An den Wahlen des Adels nehmen alle adelige Grundeigenthümer, welche 300 fl. direkte Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Art. 57. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistrikte geschieht durch drei Wahlen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 Höchstbesteuerten in dem Distrikt wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind.

Die Anzahl der für jeden Distrikt und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 vestgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen.

Art. 58. Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Digitized by Google

Art. 59. Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

1) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;
2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstesverhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlusts, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

Art. 60. Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht bloß zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich frei gesprochen worden zu seyn.

Art. 61. Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instruktionen handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Art. 62. In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Komissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Digitized by Google

Art. 63. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 64. Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 65. In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

Art. 67. Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweiten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, diskutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Art. 69. Die Auflagen, in so fern sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Digitized by Google

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

Art. 70. Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, ohne Seine Bewilligung, weder gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöhet werden.

Art. 71. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doktrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Akt der Gesetzgebung ein.

Art. 73. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Art. 74. Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militair, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militair-Straf-Codex soll jedoch, in so fern er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Art. 75. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird,

Digitized by Google

nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Art. 76. Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Art. 77. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 78. Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

Art. 79. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden.

Art. 80. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Art. 81. Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet nicht Statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Digitized by Google

Art. 82. Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letztern unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Art. 83. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Collegium derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Art. 84. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

Art. 85. Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald $^1/_3$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drei Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Sekretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Art. 86. Die zweite Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vor-

Digitized by Google

geschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neuen Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Sekretäre, welche dasselbe sich zu diesem Akte ernennt, zur Wahl der 6 zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Sekretarien für diesen Landtag geschritten.

Art. 87. Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, so bald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Art. 88. Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

> Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigner, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Art. 89. Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums, oder durch die ernannten Landtags-Commissarien vorgelegt.

Art. 90. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Art. 91. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

Art. 92. Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Art. 93. Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $^1/_3$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen worden und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das beste-

Digitized by Google

hende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Art. 94. Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Art. 95. Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer gebracht worden ist.

Art. 96. Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichenden Ansichten zu gelangen.

Art. 97. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Art. 98. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von Ihm dazu bestimmten Commissär, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Art. 99. Die Kammern haben ihre Verhandlungen, in sofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Art. 100. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen.

Art. 101. Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen und alsdann der den Stän-

den schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied, durch den Großherzog verkündet.

Titel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Art. 103. Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Art. 104. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Art. 105. Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn. Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 106. Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Art. 107. Im Falle einer Vormundschaft oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deßhalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

> Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Art. 108. Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

> „Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

Digitized by Google

Art. 109. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrigen Staatsdiener sind, in so fern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.

Art. 110. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß $^2/_3$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grund-Verfassung Unsers Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß Wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werden. — —

Außer diesem Staats-Grundgesetze, sind noch folgende Gesetze und Edikte integrirende Theile der Verfassung des Großherzogthums:

Zum Artikel 5.

a. Das Großherzogliche Hausgesetz. *)

Zum Artikel 6.

b. Das Domänen-Veräußerungs-Gesetz.

Jede Veräußerung der Großherzoglichen, im Inlande gelegenen Domänen, die nicht nach den gesetzlichen Formen vorgenommen wird, ist nichtig, und kann bis zum Ablauf der

*) Anmerk. Ueber die Ausarbeitung eines vollständigen Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus, wurde in der Ständeversammlung der Antrag gemacht. Da aber bis zum Druck dieses das Gesetz noch nicht erschienen war, so soll es diesem Bande als Anhang nachgetragen werden, in so fern es bis zur Vollendung desselben bekannt gemacht seyn wird.

Digitized by Google

gesetzlichen Verjährungszeit widerrufen werden. Wesentliche Formen, deren Unterlassung die Nichtigkeit der Veräußerung nach sich ziehet, sind:

a. die Bezeichnung der zu veräußernden Güter durch das Staats-Oberhaupt;
b. darf keine Domäne aus freier Hand veräußert werden;
c. die Versteigerung muß wenigstens 6 Wochen vorher durch die Landeszeitung, so wie durch Anschlag in dem Orte des belegenen Guts, in den an die Gemarkung angrenzenden Gemeinden, in dem Hauptort des Verwaltungs- und Justizbezirks, verkündigt werden;
d. die Ankündigung muß den Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, Bezeichnung der Nebenlieger, Gemarkung, Gewann und Flächen-Inhalt enthalten;
e. die Versteigerung wird von einem durch die obere Domänen-Verwaltung ernannten Commissär in Gegenwart des Rentbeamten vorgenommen;
f. die Versteigerung geschieht nach einer, von der Staatsregierung zu bestimmenden Einrichtung für Ertheilung des definitiven Zuschlags, wodurch dieser von der Willkühr des Commissärs unabhängig gemacht wird.

Als Anschlagspreiß, unter welchem kein Gebot angenommen werden darf, soll das Zwanzigfache des jährlichen Ertrags, ohne Abzug der Steuern, bestimmt werden.

Der Commissär sowohl, als der Rentbeamte ist von dem Mitbieten ausgeschlossen. Die Zahlungs-Termine sind für ein Viertel binnen drei Monaten nach der Versteigerung ohne Zinsen, für die übrigen drei Viertel in zwei Jahrszielen nach Ablauf der ersten drei Monate mit Zinsen zu 5 p. C.

Der Steigerer übernimmt vom Tage der Versteigerung an die Steuern, und tritt ganz in die Rechte der Domänen-Verwaltung.

Die Güter werden frei von Hypotheken veräußert.

(Gesetz vom 2. Juni 1821. Regierungsblatt vom Jahr 1821 p. 231 — 235).

Zum Artikel 12.

c. Das Gesetz über das Staatsbürgerrecht.

Die Hauptbestimmungen über das Staatsbürgerrecht sind in den Artikeln 12, 13, 14, 15, 16 und 17 der Verfassungs-Urkunde enthalten.

(Gesetz vom 18. Merz 1820. Regierungsblatt vom Jahr 1820. p. 161 — 162).

Digitized by Google

Zum Artikel 24.

d. Das Gesetz über die Auswanderungen.

Jeder Inländer darf, sobald in Rücksicht auf Gläubiger und öffentlichen Dienste nichts im Wege stehet, auswandern; es muß jedoch der Auswandernde entweder selbstständig über seine persönlichen Verhältnisse verfügen können, oder die dazu erforderliche Vollmacht beibringen.

Der Auswandernde kann seine unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nur mit besonderer Erlaubniß der Staats-Regierung zurücklassen.

Der Vorsatz der Auswanderung muß bei der Provinzial-Regierung angezeigt werden, welche alsdann gerichtliche Aufforderung der allenfallsigen Gläubiger, ihre Forderung innerhalb drei Monaten anzuzeigen, veranlaßt. Die Gläubiger-Aufforderung ist jedoch auf Minderjährige, welche ledig sind, und noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, auch kein eigenes Geschäft treiben, nicht anwendbar. Angestellte müssen vor der Auswanderung nach Dienstentlassung erhalten, und wegen ihrer Amtsverwaltung nöthigenfalls Rechenschaft abgelegt haben.

Sind alle diese Anstände beseitigt, und erfordert auch keine peinliche oder polizeiliche Untersuchung die Anwesenheit des Auswandernden, so ertheilt die Provinzial-Regierung, insofern der Auswanderer nicht den Zweck hat, sich oder seinen Sohn der Kriegsdienstpflicht zu entziehen, die Auswanderungs-Erlaubniß.

Bei Auswanderungen in Europäische Staaten ist die wirkliche Ertheilung der Dimissorialien jedesmal von einer vorher beizubringenden Nachweisung, welche des Auswanderers sicher zu gewartende Aufnahme in einem andern Lande außer Zweifel setzt, abhängig.

(Gesetz vom 30. Mai 1821. Regierungsblatt p. 230 — 231; Nachträge vom 10. Februar 1824 und 18. December 1824. Regierungsblatt p. 23 und 687).

Zum Artikel 25.

e. Das Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft in sämmtlichen Landestheilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist mit dem Ablaufe des Monats Junius 1813, vorbehaltlich der den Leibherrn zu leistenden Entschädigung, mit allen ihren Folgen dergestalt aufgehoben, daß dabei weder die Person des Leibherrn, noch der Ursprung und die Ausgedehntheit des Leibeigenschafts-Verhältnisses einigen Unterschied begründen kann, und die Auflösung

Digitized by Google

beschränkt sich namentlich nicht bloß auf die rein persönliche Leibeigenschaft, sondern sie erstreckt sich auch auf diejenige, welche mit dem Besitz eines bestimmten Guts verbunden ist.

In so fern die Leibherrn und Leibeigenen sich über die ersteren gebührende Entschädigung, innerhalb einer gewissen Zeit, nicht in Güte vereinigen können, sollen dieselben nach folgenden Bestimmungen festgesetzt werden:

1) wo die Luft leibeigen macht, da ist die Gemeinde die Entschädigung zu leisten schuldig;
2) in so fern die Luft nicht leibeigen macht, so soll der Durchschnittsertrag aller in den letzten 20 Jahren von den einzelnen Leibeigenen zu bestreiten gewesenen Leibeigenschafts-Prästationen berechnet werden;
3) wenn aber die kürzere Dauer der Leibeigenschaft diese 20jährige Durchschnittsberechnung nicht zuläßt, sich aber andere Leibeigene vorfinden, die mit diesen ganz gleiche Leistungen haben, so reicht es hin, die für diese berechnete Entschädigungssumme auch auf jene anzuwenden;
4) der auf einem dieser Wege gefundene Durchschnittsertrag soll mit fünf Procent zu Kapital erhoben, oder 20fach genommen werden.

Es können auf keine Weise neue Leibeigenschafts-Verhältnisse rechtsbeständig eingegangen und übernommen werden.

Die in den standes- und adelig-gerichtsherrlichen Bezirken ausgemittelten oder noch auszumittelnden Abkaufssummen der Leibeigenschafts-Gefälle werden in eine ständige Rente verwandelt.

Zu diesem Zwecke wird der mit 20 für 1 auszumittelnde Kapitalbetrag der auf diesen Gefällen haftenden ordinären Steuern von der Abkaufssumme ein für allemal in Abzug gebracht, und fünf Procent der nach diesem Abzug verbleibenden Hauptschuld bilden die künftige Rente, welche jährliche Rente ganz aus der Staatskasse an die vormaligen Leibherrn vom 1. Januar 1827 an entrichtet wird.

Von den vormaligen Leibeigenen wird die Hälfte der, nach gemachtem Abzug wegen wegfallender Besteuerung verbliebenen Hauptschuld der Staatskasse in, nach den besonderen Verhältnissen zu bestimmenden angemessenen Zielen mit fünf Procent Zinsen, vom 1. Januar 1827 an bis zur Abtragung, ersetzt.

Die Leibeigenschafts-Gefälle, die bis zum 1. Januar 1827 noch zurückstehen, so wie die Zinsen von den bereits ausgemittelten Abkaufssummen, verbleiben den vormaligen Leibherrn. Da jedoch diese, nach der die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffenden Verordnung vom 25. Mai 1811, die Abkaufs-

Digitized by Google

summen nur in fünfjährigen unverzinslichen Zielen empfangen sollen, so werden die vormaligen Leibeigenen von Entrichtung der von den Jahren 1824, 1825 und 1826 noch rückständigen Leibeigenschafts-Gefälle oder Zinsen der Abkaufssummen an ihre Leibherrn, als von einem dem gesetzlichen Zinsennachlaß entsprechenden Betrag, befreit.

In so weit die Abkaufssummen der Leibeigenschafts-Gefälle bereits an den vormaligen Leibherrn entrichtet sind, fällt sowohl die von dem Staat an den Leibherrn zu entrichtende Rente, als der Rückersatz der Hälfte der Abkaufssumme von den Leibeigenen an den Staat weg.

Den Leibeigenen wird dasjenige, was sie über die Hälfte der von ihnen verschuldeten Abkaufssumme bereits bezahlt haben, ersetzt werden *). (Verordnung vom 25. Mai 1811. Zeitung Nro. 68. und Gesetz vom 5. Juni 1827. Regierungsblatt p. 337 — 338).

*) Anmerk. Die Leibeigenschaft begreift in sich die Pflicht des Leibeigenen zu Diensten, Zinsen und andern Leistungen an seinen Gutsherrn, die entweder auf der Person des Leibeignen oder auf dem Gute, das er innen hat, dergestalt haftet, daß derselbe sich ohne Einwilligung des Leibherrn nicht davon befreien kann, und diese Leistungen selbst noch auf die Nachkommen des Leibeigenen forterben. Es hat also der leibeigene Bauer nicht nur wegen des Besitzes seines Gutes gewisse Lasten zu tragen, sondern auch wegen eines auf seiner Person haftenden Eigenthumsrechts gewisse Obliegenheiten zu erfüllen. Die Leibeigenschaft entstand entweder aus den Gefangenen, die man im Kriege machte, oder aus fremden Sklaven, die der Handel mit Ausländern zuführte. Die Leibeigenschaft ist in den Ländern, wo sie noch statt findet, bald gelinder, bald härter, so daß in manchem Staate der Leibherr den Leibeigenen bis zum Krüppel schlagen und ungestraft sogar tödten kann. Der Leibeigene hängt hinsichtlich seiner Person und Habe so von der Willkühr des Leibherrn ab, daß er weder seinen Wohnort verlassen kann, seine Kinder ohne Einwilligung des Leibherrn keine andere Lebensart wählen, keine Leibeigene sich ohne Vorwissen des Leibherrn verehlichen dürfen, und für die Einwilligung dazu noch überdieß der Bedemund, Frauenzins, Hemdschilling, Busengeld entrichtet werden muß, ja es kann sogar, wo die Leibeigenschaft noch in ihrer ganzen Strenge herrschend ist, der Leibeigene auf den Todesfall nicht einmal über seinen Nachlaß etwas anordnen, sondern alles gehört dem Leibherrn. Gegenwärtig sind die gewöhnlichsten Entstehungsarten der Leibeigenschaft folgende: Heurath eines oder einer Leibeigenen; durch freiwillige ausdrückliche Ergebung oder durch stillschweigende, wenn man sich Jahr und Tag in einer Gegend aufhält, in welcher die Luft leibeigen macht; durch Strafe wegen Verbrechen und endlich durch die Verjährung von 30 Jahren.

Digitized by Google

Zum Artikel 26.

f. Das Edikt über die Aufhebung der Frohnden.

Alle Natural-Staatsfrohnden, als die Frohnden zur Erbauung und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, zum Transport von Brennholz, Früchten, Fourage und sonstigen Viktualien, so wie das Holzmachen und Setzen für die Hofhaltung und Staatsdiener, zur Bebauung von Gütern, welche die Staatsdiener als Besoldungsstücke besitzen, zur Fortschaffung von Briefen und Packeten in Staatsangelegenheiten, so wie alle Hand- und Spannfrohnden für das Militair, die Chausseefrohnden, die Frohnden bei Ehrensachen, hören auf, ohne daß von den Frohndpflichtigen an den Staat, die Standes- und adeligen Gerichtsherrn und sonstigen Frohndberechtigten eine Entschädigung zu leisten wäre.

Alle bisher in Natur geleistete Staatsfrohnden sollen, so weit sie dem Staat unmittelbar nöthig sind, durch freiwillige Lohnarbeiter besorgt, und die Zahlung aus der Staatskasse geleistet werden.

Nur in den Fällen, wenn solche Frohnden so dringend sind, daß eine Verdingung um Lohn nicht möglich ist, sollen die Unterthanen gehalten seyn, solche gegen Bezahlung des vollen landüblichen Preißes zu leisten.

Die Leibeigenschafts-Frohnden, worunter alle Domanial- und Gutsherrliche Frohnden, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, enthalten sind, müssen entweder in fünfjährigen unverzinslichen Zielen abgekauft, oder in Grundzinsen verwandelt werden.

Den Pflichtigen stehet es jedoch frei, wenn sie die Abkaufssumme in den fünfjährigen Zielen nicht zu entrichten vermögen, und die Verwandlung der Frohnden in Grundzinsen

---

Das Ende erreicht die Leibeigenschaft durch Gesetze, welche dieselbe aufheben, durch ausdrückliche oder stillschweigende Freilassung, durch richterliches Erkenntniß wegen grober Excesse des Leibherrn in Ländern, wo der Leibeigene als Staatsmitglied angesehen wird, und endlich durch Verjährung von 30 Jahren. Im Großherzogthum Hessen war schon in frühern Zeiten die Leibeigenschaft nicht mit dem Besitz eines bestimmten Guts verbunden, sondern es bestand dieselbe darin, daß der Leibherr, gewöhnlich ohne alle Beziehung auf die Benutzung eines Guts durch den Leibeigenen, von diesem gewisse Abgaben, auch wohl Frohnden und von der Verlassenschaft das Mortuarium d. i. Hauptrecht, Sterbefall ꝛc. bezog, und daß der Leibeigene sich nur unter gewissen Umständen, und dann bloß gegen Entrichtung sogenannter Manumissionsgelder, von diesen an der Person klebenden lästigen Verhältnissen, die sich durch die Mutter oder auch wohl durch die Luft mittheilen, frei machen konnte.

Digitized by Google

nicht wünschen, entweder die Zinsen von der Abkaufssumme bis zu deren dereinstigen Abtragung zu entrichten, oder auch bis dahin die Naturalfrohnden noch fortzuleisten.

Da durchaus keine ungemessene Frohnden mehr Statt finden sollen, so sind vor allen Dingen, es mögen nun die Naturalfrohnden aufhören oder vor der Hand in Natur fortgeleistet werden, alle ungemessene Frohnden nach Gründen des Rechts und der Billigkeit auf gemessene zurückzubringen.

Die Domanial- und gutsherrlichen Frohnden, die bloß gutsherrliche Berechtigungen sind, brauchen nicht nothwendig abgekauft zu werden. In jedem Falle müssen aber auch alle ungemessene Domanial- und gutsherrliche Frohnden in gemessene verwandelt werden.

Die Natural-Jagdfrohnden aller Art, einschließlich der Frohnden zu den Wildzäunen und des Transports des Wildprets und die als Retribution derselben entrichtet werdenden Frohndgelder sind vom 1. Januar 1825 an aufgehoben, und die Frohndpflichtigen haben weder an die Staatskasse, noch an die Frohndberechtigten irgend eine Entschädigung dafür zu leisten. Auch da, wo bei der neuen Frohndregulirung diese Frohnden in eine Grundrente verwandelt worden, wird solche vom 1. Januar 1825 an, nicht mehr entrichtet.

Die Frohndberechtigten werden für den reinen Verlust, den die Aufhebung dieser Frohnden zu Folge hat, durch eine, vom 1. Januar 1825 an, aus der Staatskasse an sie zu entrichtende jährliche Rente entschädigt *).

(Edikt vom 8. April 1819. Zeitung Nr. 44. und Gesetz vom 6. Merz 1824. Regierungsblatt p. 89 — 90).

*) Anmerk. Die Frohnden sind: A. Staatsfrohnden, welche zu Staatszwecken geleistet werden. Hierher gehören: I. die Frohnden zur Erbauung und Unterhaltung 1) der Residenz- und anderer Schlösser und der dazu gehörigen Gebäuden; 2) der Dikasterial-Gebäuden; 3) der Wohnungen der Oberforstbehörden und Forstinspektoren; 4) der Wohnungen der Justiz- und Polizeidienerschaft; 5) aller übrigen zu allgemeinen Staatsanstalten gehörigen Gebäude. II. Die Frohnden zum Transport von Brennholz, Früchten, Fourage und sonstigen Viktualien, so wie auch das Holzmachen und Setzen 1) für die Hofhaltung und der sämmtlichen Hofdienerschaft; 2) für die Dikasterial- und sonstige allgemeine Staatsdienerschaft; 3) für die Oberforstbehörden und Forstinspektoren; 4) für die Justiz- und Polizei-Dienerschaft; 5) für allgemeine Staatsanstalten. III. Frohnden zur Bebauung von Gütern, welche den unter Nr. II. erwähnten Staatsdienern zur Besoldung gegeben sind. IV. Alle Hand- und Spannfrohnden für das Militair und Militairgebäude und Anstalten. V. Chaussee-Frohnden und Frohnden zu denjenigen übrigen Landstraßen, deren Bau und Unterhal-

Digitized by Google

Zum Artikel 27.

g. Das Gesetz über die Abtretung von Privat-Eigenthum für öffentliche Zwecke.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach förmlicher Entscheidung der Regierungs-Behörde, und gegen vollständige Entschädigung.

In so fern eine gütliche Uebereinkunft wegen der Abtretung von Privat-Eigenthum nicht zu Stande kommen sollte, so wird eine Commission ernannt, die die Nothwendigkeit der Abtretung, so wie auch die Entschädigung bestimmt.

Wenn der Eigenthümer der Vollständigkeit der ihm angebotenen Entschädigung widerspricht, so ist gegen ihn der Weg Rechtens zu betreten. Gegen das richterliche Erkenntniß finden von beiden Seiten die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt,

---

tung vom Staat übernommen ist oder wird. VI. Frohnden bei Ehrensachen. VII. Frohnden zum Transport von Briefen und Packets in Staatsangelegenheiten. B. Leibeigenschafts-frohnden, worunter alle Domanial- und Gutsherrliche Frohnden begriffen sind, als: I. Die Baufrohnden zu allen Gebäuden, welche keinen allgemeinen Staatszweck haben, oder deren Unterhaltung dem Fiskus wegen besonderer Gerechtsame obliegt, als 1) die Zehntscheuern und herrschaftlichen Speicher; 2) die herrschaftlichen Höfe; 3) diejenigen Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, welche der Fiskus wegen eines besondern Rechtstitels bauen oder unterhalten muß; 4) die Wohnungen sämmtlicher Forstdiener mit Ausnahme der Oberforstbehörden und Forstinspektoren. II. Frohnden zum Transport von Naturalien, als 1) Einfuhr der Zehnten und anderer herrschaftlichen Früchte in die Zehntscheuern und Speicher; 2) Wegfuhr von da zum Verkaufe und an schiffbare Flüsse; 3) Transport der Besoldungsnaturalien für die sub I. 4 genannten Forstdiener und diejenigen geistlichen Diener, welche die Naturalien vom Fiskus wegen eines besondern Rechtstitels erhalten. III. Frohnden bei herrschaftlichen Gütern und Waldungen: 1) Frohnden zur Bebauung der herrschaftlichen Felder, Wiesen und Weinberge; 2) Frohnden bei der Erndte, dem Heu- und Grummetmachen; 3) Frohnden an Bächen und Gräben, welche wegen herrschaftlicher Güter nöthig sind; 4) Frohnden zur Arthaftmachung und Besaamung herrschaftlicher Waldungen und für die Wege in denselben. IV. Jagdfrohnden: 1) Frohnden beim Jagen selbst, als Treiben ꝛc.; 2) Transport des geschossenen Wildprets; 3) Unterhaltung des Wildzauns, in so fern nach der Verordnung vom 6. August 1810, die Wildschaden betr., die Unterthanen dazu noch verbunden sind. V. Frohnden, welche Temporär- oder Erbbeständer nach ihren Bestandsbriefen zu leisten schuldig sind.

Digitized by Google

jedoch ohne Rücksicht auf eine Appellationssumme, wenn nicht bereits ein Justiz-Collegium gesprochen hat.

Ungeachtet des Widerspruchs des Eigenthümers gegen die Vollständigkeit der angebotenen Entschädigung kann die Verwaltungs-Behörde auf das Anerbieten der Entschädigung, die unverzügliche Uebergabe des Eigenthums verlangen, ohne den richterlichen Ausspruch über den Betrag der Entschädigung abzuwarten.

Gleichzeitig mit diesem Verlangen muß die Verwaltungs-Behörde die von der Commission vorgeschlagene Entschädigungs-Summe dem Eigenthümer wirklich anbieten und bei der Nichtannahme die Summe in öffentliche Verwahrung geben.

Entspricht der Eigenthümer diesem Verlangen innerhalb 14 Tagen nicht, so hat das Gericht auf Verlangen der Verwaltungsbehörde binnen 3 Tagen die Einweisung derselben in den Besitz des Grundeigenthums zu verfügen.

Ist das Privateigenthum Lehen oder Stammgut, ist es mit öffentlicher Hypothek beschwert, oder macht ein Dritter Einwendungen gegen die Auszahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, Nutznießer, Pächter ꝛc., so wird die Entschädigungssumme zu weiterer gerichtlicher Verfügung öffentlich hinterlegt.

Wenn das Grundstück zehntbar ist, so wird die Entschädigungssumme zwischen dem Eigenthümer und dem Zehntherrn nach Verhältniß des Steuerkapitals getheilt. Die Grundzinsen gehen an den künftigen Eigenthümer über.

Die bestehenden Verordnungen wegen Ueberlassung von Grundstücken zu Bauplätzen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. Jedoch treten die Bestimmungen dieses Gesetzes ein, wenn für den Bergbau die endliche Abtretung eines Grundstücks verlangt wird. Was von dem Bergbau gesagt ist, gilt auch von den Salzwerken, und die Interessenten von Hütten- und Hammerwerken werden, in so fern sie inländische Bergprodukte verarbeiten, auf dieselbe Weise als öffentliche betrachtet.

Die Besitzer von Grundstücken, die solche unterirdische Naturprodukte enthalten, deren Benutzung dem allgemeinen Besten entspricht, können nach diesem Gesetz genöthigt werden, dem Staate oder der Gemeinde die ein solches Fossil fortdauernd verwenden will, gegen Vergütung des vollständigen Werths und ohne Berücksichtigung des unterirdischen Produkts, abzutreten, wenn er nicht erklärt, dasselbe innerhalb zwei Jahren auf dieselbe Weise benutzen zu wollen.

(Gesetz vom 27. Mai 1821. Reggsbl. p. 187—193.)

Digitized by Google

Zum Artikel 29.

h. Das Rekrutirungs-Gesetz.

Die Truppen werden durch Freiwillige und durch Kriegsdienstpflichtige ergänzt, und die ordentliche Ergänzung geschieht in jedem Jahre nach Maaßgabe des Abgangs am kompleten Stande der Truppen, jedoch dergestalt, daß in Friedenszeiten die Aushebungen möglichst gleich gestellt werden.

Jeder Inländer, der nicht unter 16 und nicht über 32 Jahre alt ist, kann als Freiwilliger eintreten, und übernimmt durch seinen Eintritt eine sechsjährige Dienstzeit.

Ausnahmsweise wird derjenige, der schon eine sechsjährige Dienstzeit zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat, und nicht länger als ein Jahr verabschiedet ist, bei fortdauernder Qualifikation und guter Aufführung bis zum Alter von 36 Jahren als Freiwilliger angenommen.

Derjenige Soldat aber, welcher, nachdem er sechs Jahre lang brav gedient hat, ohne Unterbrechung freiwillig fort dienen will, hat auf Erneuerung seiner Kapitulation so lange Anspruch, als er diensttauglich ist. Während der neuen Dienstzeit kann er jedoch zu jeder Zeit, wo er eine angemessene Versorgung erhalten kann, entlassen werden, insofern es das Interesse des Militairdienstes gestattet.

Jeder Inländer wird mit Ablaufe des Jahres, worin das 20. Lebensjahr zurückgelegt worden ist, kriegsdienstpflichtig, es hört jedoch seine Verpflichtung auf, wenn der Dienstpflichtige ohne sein Verschulden bis zum Ablaufe des Jahres, worin er das 26. Jahr zurückgelegt hat, nicht in Anspruch genommen ist.

Die sämmtlichen Kriegsdienstpflichtigen werden in sechs Klassen getheilt.

Die erste Klasse begreift diejenigen, welche im Laufe des vorhergegangenen Jahres ihr 20. Jahr zurückgelegt haben, die zweite Klasse diejenigen, welche im vorigen Jahre 21 Jahre alt geworden sind, und so fort.

Den Kriegsdienstpflichtigen der ersten Klasse, mit Ausnahme der in das Depot Versetzten, sie mögen zum wirklichen Eintritte in den Dienst bezeichnet seyn oder nicht, ist das Heurathen untersagt, sie müßten denn Stellvertreter, die nicht mehr zur ersten Klasse der Dienstpflichtigen gehören, in ihre Nummer und in die Verhältnisse ihrer Klasse stellen.

Bei ausgebrochenem oder bevorstehendem Kriege kann diese Beschränkung des Heurathens durch besondere Verfügung auf die Dienstpflichtigen der zweiten und dritten Klasse ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Denjenigen, welche das Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen noch nicht erreicht haben, kann die Erlaubniß zum Heurathen nur dann ertheilt werden, wenn sie für ihre Stellvertretung auf den Fall, daß solche künftig nöthig würde, hinlängliche Sicherheit leisten.

Die Dienstpflichtigen der ersten Klasse, welche durch die Bestimmung des Looses in den Militairdienst eingetreten sind, müssen sechs Jahre dienen, eben so diejenigen, welche in Folge einer eigenen Verschuldung erst in späteren Jahren zum Kriegsdienste verwendet werden.

Wenn dagegen Leute ohne eigenes Verschulden erst nach ihrem Austritte aus der ersten Klasse zum Dienste verwendet werden, so haben diejenigen aus der zweiten Klasse nur 5, aus der dritten Klasse nur 4, aus der vierten Klasse nur 3, aus der fünften Klasse nur 2 und aus der sechsten Klasse nur 1 Jahr zu dienen.

Die Verabschiedung der Soldaten, welche ihre bestimmte Dienstzeit ohne Unterbrechung vollendet haben, erfolgt in Friedenszeiten bei der Einverleibung neuer Ersatzmannschaften, zur Zeit des Kriegs aber oder kurz vor dem Ausbruche eines Krieges, sobald es die Umstände ohne Nachtheil für den Dienst gestatten.

Unterbrochen wird die Dienstzeit durch Desertion und durch Gefängnißstrafen von 2 Monaten und mehr. Wer letztere erleitet, muß so viel länger dienen, als er sich im Gefängnisse befunden hat, der Deserteur aber verliert seine ganze Dienstzeit und muß eine neue beginnen.

Wenn zum Behufe der Gleichstellung der jährlichen Aushebungen außerordentlicher Weise Leute vor Endigung ihrer Dienstzeit zu entlassen sind, so entscheidet darüber das höhere Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Loos.

Von der Kriegsdienstpflichtigkeit ist Niemand frei, außer

1) die Standesherrn und ihre Familien;
2) diejenigen, welche die Größe von 63 Zollen Großherzoglich Hessischen Maaßes nicht haben;
3) diejenigen, welche zum Militairdienste untauglich sind.

Ausgeschlossen von dem Militairdienste sind diejenigen, welche sich der Aufnahme in denselben unwürdig gemacht haben.

Diese Unwürdigkeit ist mit jeder Verurtheilung zu wenigstens sechsmonatlicher, in Rheinhessen aber zu wenigstens dreizehnmonatlicher Gefängnißstrafe wegen Diebstahls, Betrugs oder Meineids, sodann mit jeder Verurtheilung zu wenigstens zweijähriger Gefängnißstrafe wegen anderer Verbrechen verbunden.

Der Unwürdige muß jedoch zur Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, wenn ihn das Loos trifft, einen Stellvertreter

Digitized by Google

einstellen, insofern oder insoweit er dazu vermögend ist oder vermögend wird.

In nachbemerkten Fällen wird der Kriegsdienstpflichtige in das Depot, das heißt, an das Ende seiner Altersklasse versetzt:

1) wenn der Vater das 60. Lebensjahr zur Zeit der nächsten Truppenergänzung überschritten haben wird oder durch seinen Körper- oder Seelen-Zustand unfähig ist, die zur Ernährung der Familie nöthigen Arbeiten zu verrichten;
2) wenn die Mutter im Wittwenstande lebt;
3) wenn der Dienstpflichtige dem Haushalte elternloser Geschwister vorstehet;
4) wenn der Dienstpflichtige einen Bruder durch den Militairdienst verloren hat, oder wenn ein Bruder durch den Militairdienst arbeitsunfähig geworden ist.

In allen diesen Fällen wird vorausgesetzt,

a. daß derjenige, welcher die Depotsetzung in Anspruch nimmt, unvermögend sei, einen Stellvertreter zu stellen;
b. daß kein arbeitsfähiger Bruder des Dienstpflichtigen vorhanden sei, der entweder, auf welche Weise es sei, vom Kriegsdienste frei geblieben ist, oder bis zur nächsten Truppenergänzung das 17. Jahr zurückgelegt haben wird.

Ist ein arbeitsfähiger Bruder vorhanden, der zur Zeit der Completirung des zweiten Jahres nach der Musterung das 17. Jahr zurückgelegt haben wird, so wird der Dienstpflichtige ebenfalls nicht in das Depot versetzt, sondern zur nächsten Musterung verwiesen. — Einsteher, wenn sie nicht bereits eine eigene Kapitulation gedient haben, werden der Familie als frei geblieben aufgerechnet.

Die Depotsetzung folgt nur, wenn sie in Anspruch genommen wird. Dieser Anspruch muß jedoch in dem unter 1 bemerkten Falle von dem Vater oder dessen Kurator, und in dem zweiten Falle von der Mutter vorgebracht werden.

Die obigen vier Fälle, die eine Depotsetzung begründen, sind nur auf eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Söhne oder Brüder anwendbar, auf Adoptivsöhne nur dann, wenn die Adoption vor dem 14. Lebensjahre förmlich vollzogen worden ist und ununterbrochen fortgedauert hat.

Auf Halbbrüder sind dieselben und die oben unter a. und b. bemerkten Bestimmungen anwendbar, insofern nicht die Versetzung ins Depot von einem Wittwer oder einer Wittwe in Anspruch genommen wird, in Bezug auf welche der Halbbruder als Stiefkind erscheint.

Digitized by Google

Die Depotversetzung aufhört, wenn die dabei in Rücksicht kommenden Umstände, mit Ausnahme des Alters, zur Zeit der Entscheidung über die Depotansprüche vorhanden sind. Sie wird aber zurückgenommen, wenn diese Umstände bis zur nächsten Truppenergänzung aufhören. Auch wird die Depotsetzung alsdann zurückgenommen, wenn der in das Depot Gesetzte die Familie nicht unterstützt, und zwar dergestalt, daß derselbe, insofern er ohne seine Depotsetzung hätte marschieren müssen, nun noch auf eine volle Dienstzeit von 6 Jahren zum Militairdienste verwendet wird.

Sämmtliche junge Leute, welche bis zum nächsten 1. Januar ihr 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, werden gemeindeweise in Listen nach alphabetischer Ordnung ihrer Namen eingetragen, und diese Listen in jeder Gemeinde 14 Tage lang öffentlich zur Einsicht angeheftet.

Bei dem Bürgermeister jeder Gemeinde wird ein Protokoll eröffnet, in welches die Reklamationen eingetragen werden, welche sich binnen dieser 14 Tage in Bezug auf die angehefteten Listen ergeben könnten.

Nach Ablauf dieser 14 Tage werden die Gemeindelisten mit dem Protokoll der Verwaltungsbehörde des Landrathsbezirks oder Cantons eingesandt.

Aus sämmtlichen Gemeindelisten wird nun eine Hauptliste der Kriegsdienstpflichtigen erster Klasse des ganzen Bezirks, ebenfalls in alphabetischer Ordnung der Namen, verfaßt und zu einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Orte des Landrathsbezirks oder Cantons abermals 14 Tage lang angeheftet und zugleich ein Protokoll eröffnet.

Die Revision der Hauptlisten, die Musterung der Dienstpflichtigen, die Entscheidung der Depotansprüche und die Loosziehung wird in allen Bezirken jeder Provinz von einer Rekrutirungs-Kommission vorgenommen, welche aus einem Mitgliede der Provinzialregierung und einem kommandirten Kapitain besteht. Die Verhandlungen dieser Kommission sind öffentlich; der Landrath des Bezirks oder der an dessen Stelle Beauftragte, so wie die Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden, müssen denselben beiwohnen. Für die ärztlichen Untersuchungen wird ein Militair- und ein Civilarzt beigezogen.

Diejenigen Dienstpflichtigen, die das vorgeschriebene Maaß nicht haben, so wie diejenigen, welche vermöge körperlicher Uebel oder Gebrechen zum Dienste untauglich sind, werden ausgeschieden. Wenn jedoch die Ersteren noch im Wachsen sind, oder wenn die körperlichen Uebel der Letzteren für heilbar erklärt werden, so müssen sie bei der nächsten Musterung wieder erscheinen.

Digitized by Google

Nach der Musterung entscheidet die Rekrutirungs-Kommission über die Deportansprüche, vorbehaltlich des Rekurses an den Rekrutirungsrath. Eben dahin werden diejenigen verwiesen, welche für ihre Ansprüche mangelhafte Belege beigebracht haben und das Fehlende nicht sogleich nachzuholen im Stande sind.

Nach der Musterung wird zur Loosziehung geschritten, das darüber aufgenommene Protokoll öffentlich vorgelesen und von der Rekrutirungskommission, so wie von dem Landrathe oder dem an dessen Stelle Beauftragten, unterzeichnet.

Der Rekrutirungsrath ist bestimmt, das Rekrutirungsgeschäft in allen seinen Theilen zu prüfen, alle dabei gegebenen Entscheidungen zu bestätigen oder zu verwerfen, und alle an ihn gebrachte Beschwerden oder Rekurse zu erledigen.

Der Rekrutirungsrath besteht in jeder Provinz aus dem Regierungspräsidenten oder einem andern Civilstaatsdiener höheren Rangs, welcher den Vorsitz führt, sodann zwei militärischen Mitgliedern in Staabsofficiersrange und zwei Mitgliedern aus der Zahl der Civildiener. Seine Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Es werden zwei Militärärzte und zwei Civilärzte bestimmt, deren Urtheil der Rekrutirungsrath in vorkommenden Fällen in Anspruch nimmt.

Das jährliche Rekrutenbedürfniß wird aus der ersten Klasse der Dienstpflichtigen genommen, auch wenn sie, mit Ausschluß des Depots, erschöpft werden sollte. Die Ziehung setzt sich dann in die zweite, und wenn auch diese, mit Ausnahme des Depots, erschöpft ist, in die dritte Klasse fort. Für den ferneren Bedarf kommt das Depot der ersten, dann das Depot der zweiten und dann das Depot der dritten Klasse zum Aufrufe. Im weiteren Verfolge trifft es die Mannschaft der vierten, dann der fünften, dann der sechsten Klasse, hernach die Depots dieser Klassen in derselben Ordnung.

Zur Bildung der Bezirkskontingente werden die Dienstpflichtigen, welche dienstauglich und nicht befreit oder zurück gestellt sind, nach der Folge ihrer Loosnummern aufgerufen. Auf diese Kontingente werden jedoch die aus den einzelnen Bezirken eingetretenen Freiwilligen aufgerechnet, eben so die Refraktäre von frühern Jahren, in so fern sie in dem betreffenden Ergänzungsjahre aus ihren Bezirken ersetzt worden sind.

Jeder Dienstpflichtige kann einen andern Mann, der die erforderlichen Eigenschaften hat, für sich einstellen. Dieses Recht des Dienstpflichtigen hört mit dem Tage auf, mit welchem seine Dienstzeit anfängt.

Digitized by Google

Der Einsteher muß folgende Eigenschaften haben:

1) er muß Inländer seyn;
2) er muß wenigstens in dem Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen stehen. — Wenn er noch zu einer der sechs Klassen der Dienstpflichtigen gehört, so ist, im Falle er noch selbst gezogen werden sollte, sein Einsteller verbunden, entweder selbst zu marschiren oder einen neuen Stellvertreter beizubringen;
3) er darf nicht über 26 Jahre alt seyn. Wenn er schon eine Kapitulation im inländischen Militair gedient hat und nicht länger als 2 Jahre verabschiedet war, so wird er bis zum zurückgelegten 36. Jahre zugelassen. Mit besonderer Bewilligung können auch Exkapitulanten nach dem 36. Lebensjahre, so wie Nichtexkapitulanten nach dem 26. Lebensjahre, angenommen werden;
4) er muß wenigstens die Größe von 65 Zollen Großherzoglich Hessischen Maaßes haben. Nur Exkapitulanten, deren Annahme dienstlich wünschenswerth ist, werden auch bei geringerer Größe zugelassen;
5) er darf nicht ungestaltet seyn, und muß die vollständige körperliche Tüchtigkeit zum Militairdienste haben;
6) er muß zureichende Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen;
7) er muß unverheurathet oder kinderloser Wittwer seyn. Vorzüglich braven Soldaten, welche ohne Austritt aus dem Militairdienste für andere einstehen wollen, kann jedoch, ihrer Verheurathung ungeachtet, das Einstehen gestattet werden.

Die Stellvertretung ist der freien Uebereinkunft der Interessenten überlassen.

Der Einsteher muß eine Kaution von 200 fl., oder, wenn er ein Exkapitulant ist, dessen Annahme das Kriegs-Ministerium im Interesse des Dienstes besonders genehmigt hat, eine solche von 150 fl. in die Staatsschuldentilgungskasse zahlen.

Wenn der Einsteher in der ersten Hälfte seiner Dienstzeit desertirt, so erhält der Einsteller die Kaution, nach Abzug des der Kriegskasse zukommenden Ersatzes für die Vertragnisse und sonstigen Verluste zurück; er muß aber nun selbst marschiren, oder einen andern Stellvertreter beibringen. Erfolgt aber die Desertion in der zweiten Hälfte der Dienstzeit, so ist der Einsteller von der oben erwähnten Verbindlichkeit befreit; die Kaution fällt aber, nach Abzug der Vertragnisse ꝛc. in die Einstandskasse. War jedoch der desertirte Einsteher ein von dem Kriegs-Ministerium besonders genehmigter Exkapitulant,

Digitized by Google

so hat in beiden Fällen der Einsteller keine Verbindlichkeit, selbst zu marschiren oder sich anderweit vertreten zu lassen; die Kaution ist aber, nach Abzug der Vertragnisse, der Einstandskasse verfallen.

Wenn der Einsteher während der Dienstzeit stirbt, so ist die Dienstpflichtigkeit des Einstellers aufgehoben. Wenn dagegen der Einsteller stirbt, während sein Stellvertreter im Dienste steht, so hebt dieß die Verbindlichkeit des Letzteren nicht auf, sondern er dient seine Kapitulation aus.

Wenn der Einsteher aus dem Militair ausgestoßen, oder zur Strafe entlassen wird, deßgleichen wenn er sich durch Selbstverstümmelung ꝛc. zum Militairdienst untauglich macht, so ist die Kaution, nach Abzug des verursachten Schadens, der Einstandskasse verfallen.

Ein Bruder darf unter den nachstehenden Modificationen für den andern einstehen:

1) er muß wenigstens das 17. Jahr zurückgelegt haben;
2) wenn der einstehende Bruder jünger ist, so tritt, wenn dessen Altersklasse zur Ziehung kommt, statt dessen der ältere Bruder in dessen Rechte und Verbindlichkeiten ein.
3) für den einstehenden Bruder wird keine Kaution gestellt.

Ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Kriegs-Ministeriums können auch bereits eingetretene Soldaten sich vertreten lassen, wenn sich dieselben in einer solchen Lage befinden, daß sie in beträchtliche Nachtheile gerathen oder ansehnliche Vortheile entbehren würden, wenn sie bis zum Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit fort dienen müßten. Der Stellvertreter muß aber alsdann Exkapitulant und nicht über ein Jahr verabschiedet seyn.

(Gesetz vom 20. Juli 1830. Regbl. p. 241 — 252.) *)

Zum Artikel 37.

1. Das Edikt über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse.

A. Persönliches Verhältniß der Standesherrn.

1) Die Standesherrn **) haben als Staatsbürger des Groß-

*) Anmerk. Das Rekrutirungsgesetz vom 6. August 1821. Regbl. p. 521 — 530 wurde, mit Benutzung der seitdem gemachten Erfahrungen, einer Revision unterworfen, und unter Aufhebung dieses Gesetzes, das Vorstehende verordnet.

**) Anmerk. Zu den Standesherrn des Großherzogthums gehören: der Fürst von Isenburg-Birstein, die Fürsten von Löwenstein-Wertheim, und die Fürsten von Solms-Braunfels und Solms-

herzogthums dem Großherzoge und dessen Nachkommen, auf Erfordern, die Huldigung persönlich zu leisten.

Wenn diese persönliche Huldigung nicht gefordert wird, so haben die Häupter der standesherrlichen Familien eine schriftliche Erklärung dahin auszustellen:

daß sie, als Besitzer des, des Großherzogs Souveränität untergebenen Fürstenthums (Grafschaft ꝛc.) dem Großherzoge treu und gehorsam seyn, und alles dasjenige thun und abwenden wollen, wozu sie als treue und gehorsame Standesherrn und Unterthanen dem Großherzoge und dessen Nachkommen, als ihren rechtmäßigen Regenten, in Folge der bestehenden Grundgesetze und Verfassung verpflichtet sind.

2) Sie werden forthin zur Standesklasse des hohen Adels von Teutschland gerechnet, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit, nach dem, im Staatsrecht des vormaligen teutschen Reichs damit verbundenen Begriffe.

3) Sie führen die Titel und die Benennungen von ihren Besitzungen fort, welche sie vor der Vereinigung mit dem Großherzogthum geführt haben; jedoch fallen alle jene Beisätze weg, die entweder ein vormaliges Verhältniß zum teutschen Reich ausdrücken, oder sie als Regenten ihrer Herrschaften bezeichnen würden.

4) Innerhalb der Standesherrschaften soll das Kirchengebet vorerst für den Großherzog und das Großherzogliche Haus, und dann erst für den Standesherrn und dessen Familie verrichtet werden.

5) Bei Sterbfällen in den standesherrlichen Familien soll innerhalb der Standesherrschaft das Trauergeläute für den Standesherrn und dessen Gemahlin 6 Wochen, für den präsumirten Nachfolger 3 Wochen und für die übrigen Mitglieder der Familie, 14 Tage lang Statt finden.

Während dieser Zeit sollen innerhalb der Standesherrschaft, alle öffentliche Lustbarkeiten eingestellt werden.

6) In den Erlassen der Großherzoglichen Landes-Collegien an die Häupter der standesherrlichen Familen sollen sich die-

---

Lich; die Grafen von Solms-Laubach, Solms-Rödelheim, Solms-Wildenfels, Stollberg-Werniaerode (Gedern), Stollberg-Roßla (Ortenberg), Isenburg-Büdingen, Isenburg-Wächtersbach, Isenburg-Meerholz, von Schlitz genannt Görtz, Erbach-Erbach-Wartenberg-Roth, Erbach-Fürstenau, Erbach-Schönberg und Leiningen-Westerburg. Die Freiherrn Riedesel zu Eisenbach haben mit einigen Ausnahmen, dieselben Gerechtsamen, wie die Standesherrn des Großherzogthums. s. Regbl. 1827 S. 371—378.

Digitized by Google

selben der Anrede bedienen: Durchlauchtig Hochgeborner Herr Fürst, — Erlauchtig Hochgeborner Herr Graf, und im Context: Eure Durchlaucht, — Euer Erlaucht.

7) Den Standesherrn stehet die Freiheit zu, ihren Aufenthalt, in so fern sie nicht im Großherzoglichen Staatsdienste stehen, in jedem zum teutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

8) Sie sind für sich und ihre Familien von aller Militairpflichtigkeit befreit, und können in jedem zum teutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate Militair- oder Civildienste nehmen.

9) Die Unterthanen in den Standesherrschaften haben dem Großherzoge den gewöhnlichen Huldigungseid abzulegen; gleichzeitig sollen dieselben dem Standesherrn eidlich versprechen, daß sie ihm die gebührende Ehrerbietung, und den, nach der Verfassung schuldigen Gehorsam erzeigen wollen.

10) Die noch bestehenden Familien-Verträge der Standesherrn werden nach den Grundgesetzen der frühern teutschen Verfassung aufrecht erhalten, so wie sie auch die Befugniß haben, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche aber dem Großherzoge vorgelegt werden müssen.

11) Es ist den Standesherrn gestattet, aus Männern, welche ihre Militairpflicht gegen den Staat vollständig erfüllt haben, nach freiwilliger Uebereinkunft mit denselben, Ehrenwachen von 20 — 30 Mann zum Gebrauch bei ihren Schlössern und Wohnungen zu halten, und ihnen eine willkührliche, jedoch von den Uniformen des Großherzoglichen Militairs verschiedene Kleidung zu geben.

12) An ihren Wohnorten können die Standesherrn die Herausgabe von Wochen- und Intelligenz-Blättern veranstalten, welche sich jedoch auf diejenigen Gegenstände beschränken müssen, die den Inhalt des, in der Großherzoglichen Residenz erscheinenden Wochenblatts ausmachen.

13) In peinlichen Fällen genießen die Standesherrn, wenn sie nicht im Großherzoglichen Militair- oder Civildienst stehen, das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes, gerichtet zu werden; und dieses Gericht kommt nicht nur den Häuptern der standesherrlichen Familien, sondern auch den ebenbürtigen Mitgliedern dieser Familien beiderlei Geschlechts zu Statten. In bloßen Civil-Strafsachen ist das Ober-Appellationsgericht die untersuchende und erkennende Behörde. Es bildet für die Entscheidung derselben in erster Instanz einen Senat, und über das Rechtsmittel der Revision wird durch das ganze Gericht entschieden.

Digitized by Google

In Civil-Rechts-Streitigkeiten ist das Oberappellationsgericht das Forum der Standesherrn in Personal-Sachen; in allen Real-Sachen aber stehen die Standesherrn in erster Instanz unter den einschlägigen Gerichten.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen die Standesherrn und ihre Familien unter dem Oberappellationsgericht des Großherzogthums.

14) Es bleibt den Standesherrn unbenommen, durch Testamente oder Familien-Verträge Vormundschaften über die minderjährigen Glieder ihrer Familie anzuordnen, und festzusetzen, wie es mit der Verwaltung ihres Vermögens während der Minderjährigkeit ihrer Kinder gehalten werden soll.

15) In Verlassenschafts-Sachen ist den Häuptern der standesherrlichen Familien gestattet, die deßfallsigen Verhandlungen und Auseinandersetzungen — insolange hierüber kein Rechtsstreit entsteht — auf eine legale Weise vornehmen zu lassen.

16) Die im Besitz einer Standesherrschaft sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien sind nach den Prinzen des Großherzoglichen Hauses die vordersten gebornen Stimmführer auf dem Landtage.

17) Die Wohnungen der Standesherrn sind von den Einquartierungen befreit.

18) Die Standesherrn haben für ihre Person alle Polizei-Gesetze des Großherzogthums zu beobachten, stehen jedoch in Polizei-Sachen für sich und ihre Familien, in ihrem standesherrlichen Bezirke unmittelbar unter dem Großherzog, und außerhalb desselben unter den Provinzial-Regierungen, oder wo? wo besondere Polizei-Behörden angeordnet sind, unter diesen.

B. Auswärtige Verhältnisse.

19) Den Standesherrn ist nicht gestattet, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen, um mit ihnen wegen Staatsangelegenheiten zu unterhandeln.

Die Privatangelegenheiten sowohl bei dem Großherzoge als bei den Großherzoglichen Staatsbehörden, als wie bei auswärtigen Regierungen, können jedoch die Standesherrn durch selbstgewählte Bevollmächtigte nach Gutfinden besorgen lassen.

C. Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Oberaufsicht

20) Dem Großherzog gebührt allein das Recht der Oberaufsicht über die Vollziehung aller gesetzlichen Anordnungen, für welche alle, innerhalb der Standesherrschaften angestellte Beamten dem Großherzoge verantwortlich sind.

Digitized by Google

21) Den Standesherrn bleibt überlassen, Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihres Eigenthums betreffen; doch dürfen dieselben den allgemeinen Landesgesetzen des Großherzogthums nicht entgegen seyn, und sich nicht auf Gegenstände der Justiz-Verwaltung erstrecken.

22) Die Gesetzgebung sowohl, als die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten innerhalb der Standesherrschaften, sollen mit denen in den übrigen Theilen des Staatsgebiets in Uebereinstimmung gebracht werden, welches jedoch immer mit Rücksicht auf die bundesverfassungsmäßigen wesentlichen Rechte der Standesherrn geschehen soll.

23) Grundgesetzliche, den Standesherrn als solchen ausschließlich zustehende Berechtigungen, können ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden.

D. Gerichtsbarkeit der Standesherrn.

24) Den Standesherrn verbleibt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch Lokalbeamten, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz durch Justiz-Canzleien.

25) Die Verwaltung der den Standesherrn zustehende Civil-Gerichtsbarkeit in erster und unterster Instanz, sowohl der willkührlichen als der streitigen, geschieht, soviel die amtssäßigen Sachen betrifft, durch Justiz-Beamte, welche mit den Justiz-Beamten der Domanial-Lande vollkommen gleiche Zuständigkeit haben.

Den Standesherrn selbst stehet in die Amtsführung dieser Justiz-Beamten so wie der Justiz-Canzleien *) keine Einwirkung zu.

---

*) Anmerk. Schon früher bestanden Justizkanzleien zu Gedern, Hungen und Michelstadt, und zwar erstere für die Standesherrschaft der Grafen von Stolberg; die zweite für die Besitzungen der Fürsten von Solms-Braunfels und Lich und der Grafen von Solms-Laubach und Rödelheim; diese wurde 1823 aufgelöst; die dritte für die Standesherrschaften der Fürsten von Löwenstein-Wertheim und der Grafen von Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau und Erbach-Schönberg, welche im Jahr 1824 aufgelöst wurde. Die Justizkanzlei zu Büdingen für die standesherrlichen Besitzungen des Fürsten von Isenburg und der Grafen von Isenburg wurde 1817 errichtet und 1820 mit derselben die von Gedern vereinigt. Im Jahr 1825 wurde diese Justizkanzlei gleichfalls aufgelöst, und die von derselben ausgeübte Gerichtsbarkeit an das Hofgericht in Gießen überwiesen.

Digitized by Google

26) Die standesherrlichen Justizbeamten üben in erster Instanz innerhalb ihres Amtsbezirks und unter der Benennung „Großherzoglich Hessisches Fürstlich, Gräflich z. B. Solmsisches Amt" auch die Forstgerichtsbarkeit aus.

Bei den gewöhnlichen periodischen Forst-Buß-Sätzen, so wie überhaupt bei den Verhandlungen über Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel richtet sich das Verfahren nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Standesherrliche Forstbeamte können diesen Gerichts-Sitzungen nur in der Eigenschaft als Denuncianten oder Sachverständige, keineswegs aber als Mitrichter beiwohnen.

27) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über amtsäßige in zweiter Instanz, und in erster Instanz über schriftsäßige Personen, so wie der Criminal-Gerichtsbarkeit, steht in den Standesherrschaften den standesherrlichen Justiz-Canzleien in demselben Umfange zu, wie solche den Hofgerichten übertragen ist.

28) Eine solche standesherrliche Justiz-Canzlei soll von den Großherzoglichen Staatsbehörden in dem Geschäftsgang nach allen Beziehungen eben so behandelt werden, wie die Hofgerichte, und mit denselben gleiche Zuständigkeit und gleichen Geschäftskreis haben.

29) Die Criminal-Gerichtsbarkeit ist von standesherrlichen Justiz-Canzleien und Justiz-Aemtern nach den jetzigen und künftigen Gesetzen und Verordnungen auf eben die Weise und in eben dem Umfange zu verwalten, wie solche von den Hofgerichten und Justiz-Aemtern in den übrigen Theilen des Staatsgebiets verwaltet werden wird.

Die Standesherrn haben alle in Criminal-Fällen angesetzte Geldstrafen zu beziehen.

30) In allen den Fällen, in welchen die Großherzoglichen Justiz-Beamten in den Domänen-Aemtern die kompetenten Richter in fiskalischen Sachen sind, sollen auch in den Standesherrschaften die standesherrlichen Justiz-Aemter als zuständig angesehen werden, so wie den Justiz-Canzleien die Entscheidung der fiskalischen Sachen in den Standesherrschaften in gleicher Art, wie den Hofgerichten überlassen ist.

31) Die Ernennung der Justiz-Canzlei-Direktoren, Räthe, und Assessoren, so wie der Justiz-Beamten, verbleibt den Standesherrn unter Vorbehalt der Bestätigung des Großherzogs.

32) Die Subalternen bei den standesherrlichen Justiz-Canzleien und Justizämtern, so wie solche Justiz-Canzlei-Advokaten oder Prokuratoren, deren Praxis auf den Umfang des standesherrlichen Gerichtssprengels beschränkt ist, werden von den Standesherrn ernannt, ohne daß eine Bestätigung derselben erforderlich wäre.

Digitized by Google

33) Die Justiz-Canzlei-Räthe, Assessoren und Justizbeamten in den Standesherrschaften, sind, so wie auch alle Subalternen, durch den Direktor der Justiz-Canzlei, dem Großherzoge zu verpflichten. Die Verpflichtung des Direktors der Justiz-Canzlei geschieht durch das Staats-Ministerium.

Den Standesherrn bleibt verstattet, sich von sämmtlichem, hier bemerkten Dienstpersonale, ebenfalls den Diensteid leisten zu lassen.

34) Die Entlassung der standesherrlichen Justiz-Beamten jeden Grades, kann, wenn nicht um dieselbe besonders nachgesucht wird, nur in denselben Formen, wie bei den übrigen Staats-Beamten geschehen, und muß jedesmal dem Großherzog sofort angezeigt werden.

35) In Ansehung der Appellationen und der Gerichtsbarkeit des Ober-Appellations-Gerichts in höchster Instanz bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

36 Die Visitationen der standesherrlichen Justiz-Aemter sollen der Regel nach durch die Justiz-Canzleien vorgenommen werden.

E. Standesherrliche Polizei-Verwaltung.

37) Den Standesherrn verbleibt nach Art. XIV. Nro. 4. der teutschen Bundesakte die Ausübung der Lokal-Polizei durch ihre Beamten.

38) Die standesherrlichen Polizei-Beamten sind an alle landesgesetzlichen Vorschriften gebunden, und für deren Befolgung dem Großherzoge und seinen Staats-Behörden verantwortlich.

Nachfolgende Geschäftsgegenstände werden zur eigenen Entschließung der Standesherrn vorbehalten:

a. Gesuche um Aufnahme in eine standesherrliche Gemeinde;
b. Gesuche um Aufnahme in einer Zunft;
c. Gesuche um Gestattung einer Lokal-Gewerbs-Concession;
d. Gesuche um Straferlaß oder Strafverwandlung, in so fern den Standesherrn hierzu die Befugniß zusteht;
e. Wiederbesetzung solcher Dienststellen, zu welchen der Standesherr zu ernennen und zu präsentiren hat; endlich
f. überhaupt alle die Fälle, wo von Ausübung der, durch gegenwärtiges Edikt den Standesherrn selbst vorbehaltenen Rechte die Rede ist.

Gegen deßfallsige Entschließungen der Standesherrn findet der Rekurs an die Staatsbehörden Statt.

39) Die vorbemerkten sechs Fälle ausgenommen, hat die Einwirkung der Großherzoglichen Regierung und anderer höhern Staatsbehörden auf die Amtsführung der standesherrlichen Polizei-Beamten in allen den Beziehungen Statt, in

Digitized by Google

welchen diese Einwirkung auf die Polizei-Beamten in den Domainen-Aemtern Statt findet.

40) Da, wo besondere Polizei-Beamten angestellt sind, finden, in Hinsicht ihrer Ernennung, Verpflichtung und Entlassung die nemlichen Bestimmungen Anwendung, welche oben, in Beziehung auf Justiz-Beamte gegeben sind.

Alle untere Polizei-Bedienten bei den Aemtern haben die Standesherrn zu ernennen, und die Ernennungen den Großherzoglichen Regierungen durch die Beamten anzeigen zu lassen.

41) Da die bereits vorläufig angeordnete Trennung der Justiz von der Polizei-Verwaltung, die Bildung größerer Amtsbezirke nothwendig macht, so wird der Großherzog noch vor der Ausführung dieser Maaßregel nähere Rücksprache mit den Standesherrn nehmen lassen.

42) Die standesherrlichen Polizei-Beamten können in Polizei-Sachen bei Legalstrafen auf die, durch das Gesetz bestimmte Summe — bei arbiträren Strafen aber bis zu 15 fl. einschließlich, oder auf eine 14tägige Arreststrafe erkennen. Bei arbiträren Strafen stehet den Standesherrn zu, für einen Tag Einthürmung einen Gulden Geldstrafe und umgekehrt ansetzen zu können.

Auch können sie arbiträre Strafen bis zur Hälfte erlassen; jedoch stehen ihnen Strafnachlässe bei Legalstrafen nicht zu.

43) Die Vormundschaftspolizei über die Gemeinden, Lokalstiftungen und Zünfte verbleibt, so lange nicht etwa in Beziehung auf die Gemeinde-Verfassung eine allgemeine, mit dieser Berechtigung unverträgliche gesetzliche Bestimmung erfolgt, unter Vorbehalt der höhern Aufsicht und Leitung der Großherzoglichen Behörden, den standesherrlichen Aemtern.

Den Standesherrn stehet die Befugniß zu, die Ortsschultheißen (jetzo Bürgermeister) und übrigen Ortsvorgesetzten zu ernennen, wovon sie jedoch jedesmal die Anzeige zu machen haben.

44) Hinsichtlich der Ernennung zu den Stellen der dermalen bestehenden Physikats- und andern Lokal-Sanitäts Beamten, bleibt es bei dem §. 5. des Nachtrags der Deklaration vom 1. August 1807. Sollte jedoch die Anstellung mehrerer Aerzte angeordnet werden, so stehet ihre Ernennung nur alsdann den Standesherrn zu, wenn sie die Besoldung derselben übernehmen.

45) Die Standesherrn haben unter Beobachtung der Landesgesetze das Recht, angeborne Unterthanen in die Gemeinden ihrer Standesherrschaften aufzunehmen, oder deren Aufnahme zu verweigern; beides unter Vorbehalt des an die höhern Behörden des Großherzogthums zu nehmenden Rekurses. Auch die Aufnahme von Ausländern in standesherrliche Gemeinden,

Digitized by Google

so wie die Aufnahme von fremden Juden können die Standesherrn bewilligen, wenn die Aufzunehmenden zuvor das Indigenat erhalten haben.

46) Die Standesherrn haben das Recht mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, in schon bestehende Zünfte aufzunehmen, und die erforderlichen Concessionen zur Betreibung von Lokal-Gewerben zu ertheilen, oder zu verweigern: beides unter Vorbehalt des Rekurses an die Staatsbehörden.

47) Die Standesherrn haben das Recht der unbeschränkten freien Benutzung und Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen Waldungen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. August 1819.

Ausrodungen von standesherrlichen Wäldern, mit Ausnahme für sich bestehender Waldbistrikte von höchstens 10 Morgen, und Benutzung des Waldbodens zu andern Zwecken, kann nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Staats-Forstbehörde erfolgen.

48) In den standesherrlichen Waldungen sollen alle Funktionen, die den Großherzoglichen Oberförstern oder Forstinspektoren zugewiesen sind, durch einen von dem Standesherrn zu ernennenden Forst-Beamten ausgeübt werden.

Diese standesherrlichen Forst-Polizei-Beamten stehen zu den Standesherrn im Allgemeinen in demselben Verhältniß, wie alle übrigen Polizei-Beamten.

Die Anstellung der Revierförster zur Ausübung der Polizei in den, innerhalb der Standesherrschaften gelegenen Gemeinden- und Corporations-Waldungen bleibt den Standesherrn überlassen.

49) Das Jagd- und Fischerei-Recht verbleibt den Standesherrn überall, wo sie es bisher auszuüben hatten, vorbehaltlich des dem Großherzoge zustehenden Gesetzgebungs-Rechtes und der landesherrlichen Oberaufsicht.

F. Standesherrliche Gerechtsame in Kirchen-Sachen.

50) Den Standesherrn des Großherzogthums verbleibt die Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen und über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der bestehenden Landes-Gesetze. Sie üben das ihnen zuständig gewesene allgemeine Präsentations-Recht bei Besetzung der, in ihren standesherrlichen Bezirken erledigt werdenden Pfarr- und Schulstellen aus, und bestellen die Verwalter von Kirchenkästen, Schulfonds und milden Stiftungen, nach Inhalt der Verordnung vom 20. Juni 1808.

51) Zu Ausübung dieser Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, sowie über milde Stiftungen, haben die Standes-

Digitized by Google

herren unter der Benennung — Großherzoglich Hessisches, z. B. Fürstlich und Gräflich Solmsisches Consistorium — eigene Behörden aufzustellen. *) Die weltlichen Mitglieder der Consistorien sind dem Großherzoge zur Bestätigung zu präsentiren, und durch den Direktor des Consistoriums in Dienstpflichten zu nehmen. Der Direktor selbst wird durch den Kirchen- und Schulrath verpflichtet.

Das erforderliche Canzlei-Personale wird von den Standesherrn bestellt, die geschehene Bestellung aber, mit der Nachweisung über die Qualifikation, dem Kirchen- und Schul-Rath angezeigt.

52) In den Geschäftskreis der Consistorien gehört die Anordnung der Pfarrverweser bei Erledigungs-Fällen, die Erstattung der Anträge auf Wiederbesetzung erledigter Pfarr- und Schulstellen an den Kirchen- und Schulrath, die Aufsicht über das gesammte geistliche Bauwesen, die Aufsicht über Kirchen- und Schulzucht, die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens, so wie die Revision und Abhör der darüber aufgestellten Rechnungen, die Aufsicht über die Lehr-, Amtsführung und das Privatleben der Pfarrer und übrigen Kirchen- und Schuldiener, die Vorstellung der neubestellten Kirchen- und Schuldiener, die ordentlichen und außerordentlichen Schulprüfungen und Visitationen, die Revision der Kirchenbücher, so lange über die Führung derselben keine abändernde gesetzliche Verfügung erfolgt ist.

53) Alle diese Geschäfte haben die Consistorien unter der Aufsicht der Kirchen- und Schulraths-Collegien verfassungsmäßig auszuüben. Sie sind schuldig, die, von den Kirchen- und Schulraths-Collegien erforderten, oder an dieselben zu erstattenden Berichte pünktlich zu erstatten, die hierauf ihnen zugehenden Weisungen und Entschließungen genau zu vollziehen, und den Kirchen- und Schulraths-Collegien alljährlich genaue Uebersichten über das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen vorzulegen, auch, auf deren Weisung, die Rechnungen selbst zur Einsicht oder Oberrevision einzusenden.

54) Die Standesherren sind nicht nur berechtigt, bei Anordnungen der Pfarrverweser und wegen Wiederbesetzung erledigter Pfarr- und Schulstellen, ihren Consistorien Berichte abzufordern und Befehle und Entschließungen zu ertheilen, sondern sie können sich auch von denselben über die geschehene Erfüllung ihrer gesammten Amtspflichten Berichte und Ausweise

*) Anmerk. Die standesherrlichen Consistorien, die jetzo im Großherzogthum bestehen, kommen weiter unten namentlich vor.

Digitized by Google

geben lassen und sie an die Erfüllung dieser ihrer Pflichten erinnern.

55) Hinsichtlich derjenigen milden Anstalten, welche von den Standesherren des Großherzogthums oder ihren Vorfahren selbst gestiftet worden sind, ist es denselben, was die Verwendung der Einkünfte betrifft, in so lange die freie, stiftungsmäßige Dispositionsbefugniß gestattet, als nicht eintretende Mißbräuche die Dazwischenkunft der Staatsbehörden erforderlich machen.

56) Die gewöhnlichen Kirchenvisitationen werden von den Kirchen- und Schulraths-Collegien angeordnet.

Zur Visitation der standesherrlichen Consistorien wird die Staatsbehörde Commissionen ernennen, und die Standesherrn sind verbunden, die etwaigen Mängel in der Einrichtung der Consistorien abzustellen.

G. Standesherrliches Eigenthum und Einkünfte.

57) Den Standesherrn verbleiben außer ihren Gebäuden, Gütern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Aktivlehen und Erblehen, Bergwerken, Grundzinsen und Gülten, Zehnten, Jagden und Fischereien, Weidgangs-Gerechtigkeiten, Flößereien, eigenthümlichen Wirthschafts-Gerechtigkeiten und andern Gegenständen des Privateigenthums, auch noch folgende Einkünfte:

a. die an die Stelle der Leibeigenschafts-Gefälle tretenden bereits regulirten, oder noch zu bestimmenden Reluitions-Gelder.

b. die gesetzlichen Receptions-Taxen in den Fällen, in welchen ihnen die Receptionen zustehen.

c. die jedesmaligen gesetzlichen Concessions-Gelder in den Fällen, wo die Standesherrn die Concessionen zu ertheilen haben.

d. die jedesmaligen gesetzlichen und herkömmlichen Zunftgelder, in so weit solche nicht die Natur von Gewerbssteuern haben.

e. die von den standesherrlichen Justizkanzleien, Justiz- oder Polizei-Aemtern, Consistorien und Forstbehörden, vermöge ihrer jedesmal gesetzlichen Befugniß angesetzten Geldstrafen, jedoch mit Ausnahme der Strafen, welche zur Aufrechthaltung der dem Großherzoge vorbehaltenen Rechte und Einkünfte angesetzt worden sind.

f. die nach jedesmaligen landesgesetzlichen Bestimmungen für diejenigen Geschäfte, welche die standesherrlichen Justizkanzleien, Justiz- und Polizeiämter, Consistorien und Forstbehörden zu besorgen haben, zu entrichtenden Sporteln; und endlich überhaupt alle Einkünfte und Nutzun-

Digitized by Google

gen, welche mit dem ihnen zukommenden Antheil an der Ausübung der Justiz und Polizei gesetzlich verbunden sind.

g. die, bisher in die standesherrlichen Kassen geflossenen Weg- und Brückengelder von Vicinalwegen, unter der Verbindlichkeit, die Einnahme ausschließend zur Unterhaltung der befragten Wege und Brücken zu verwenden, für welchen Zweck nur in so fern Umlagen auf die Gemeinden von der Großherzoglichen Regierung angeordnet werden können, als die Weg- und Brückengelder nicht zureichen, und als die Last der Unterhaltung den Standesherrn gegen den Bezug dieser Gelder nicht nach Herkommen oder Vertrag ausschließend obliegt.

h. die nach erfolgter Ausscheidung der Staatsfrohnden von den Unterthanen zu leistenden gutsherrlichen Frohnden, oder dafür bestimmte Frohndgelder.

i. die Nachsteuer von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen, in so fern solche nach den bestehenden oder künftigen Gesetzen und Freizügigkeits-Verträgen noch statthaft ist und seyn wird.

k. die jetzigen Concessionsgelder für das Schornsteinfegen nach Verhältniß der, in den Concessionen begriffenen standesherrlichen Bezirke.

58) Wenn in verfassungsmäßigem Wege allgemeine gesetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die vorstehend verzeichneten nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherrn zu Staatszwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder theilweise abgelöst, oder der Form nach verwandelt werden, so soll dieß nicht anders, als gegen gleichzeitige, vollständige Entschädigung der Standesherrn geschehen können.

59) Alle diejenigen Abgaben, Berechtigungen und Auflagen, innerhalb der Standesherrschaften, welche den rechtlichen Charakter direkter oder indirekter Steuern an sich tragen, gehören zur Staats-Einnahme.

60) Wenn Zweifel darüber entstehet, ob irgend ein Einkommen der Standesherrn von privatrechtlicher Natur sey, oder ob solches als eine, von den Unterthanen ihrem vormaligen Landesherrn geleistete Staatsabgabe anzusehen, und daher ohne die Standesherrn für ihren Verlust zu entschädigen, aufzuheben sey, so soll erst eine gütliche Vermittelung mit Zuziehung der Standesherrn und der betheiligten Unterthanen versucht werden, und in so fern solche nicht Statt findet, für jeden einzelnen Fall zwischen den Standesherrn auf der einen, und den betheiligten Unterthanen auf der andern Seite, vor der kompetenten Gerichtsstelle ein rechtliches Verfahren eingeleitet werden.

Digitized by Google

61) Da durch die Verordnung vom 8. April 1819 mehrere Frohnddienste für Staatsfrohnden erklärt und aufgehoben worden sind, welche die Standesherrn bisher besessen haben, so soll dieses Verhältniß näher untersucht, und für diejenigen Frohnden, welche sich als gutsherrliche Frohnden darstellen, eine billige Entschädigung vestgesetzt und vom Staate den Standesherrn in Form einer jährlichen Rente geleistet werden.

62) Den Standesherrn verbleibt nicht nur das Eigenthum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke, sondern auch das vorzugsweise Recht der Benutzung der, sich innerhalb ihrer Standesherrschaften künftig vorfindenden Mineralien und Fossilien. Haben jedoch die Standesherrn zuvor erklärt, daß sie den intendirten Bergbau nicht selbst übernehmen wollen, so kann alsdann die Ertheilung der Erlaubniß, nach Erz zu schürfen, die Concession zum Bergbau und zur Anlegung von Hütten-, Schmelz- und Hammerwerken, auch in den Standesherrschaften an Privat-Personen von den Staats-Behörden ertheilt werden.

H. Standesherrliche Steuer-Verpflichtung.

63) Die Standesherrn haben von allen steuerbaren Objekten alle und jede ordentliche und außerordentliche Steuern und Abgaben zu entrichten.

64) Um die Beschwerden über zu hohen Ansatz der standesherrlichen Steuer-Capitalien gründlich zu erledigen, soll, auf Ansuchen der Standesherrn, für jede Standesherrschaft ein Commissarius ernannt werden, der die Steuer-Capitalien in Beisein und nach Anhörung eines standesherrlichen Beamten revidiren, und nöthigenfalls berichtigen soll.

65) An allen ordinären direkten Steuern sollen den Standesherrn $^3/_8$ des Betrags in Abzug gebracht werden. Diese Verminderung beschränkt sich jedoch auf diejenigen steuerpflichtigen Objekte, welche die Standesherrn schon vor der Vereinigung mit dem Großherzogthum steuerfrei besessen haben, und dauert überhaupt nur so lange fort, als ein solches Objekt Eigenthum einer standesherrlichen Familie bleibt.

66) So lange bis die Berichtigung der standesherrlichen Steuer-Capitalien, die binnen 6 Monaten erledigt seyn soll, erfolgt ist, werden die Steuern nach dem bisherigen Ansatz fort entrichtet, nachher aber, im Falle daß sie zu viel bezahlt haben, wieder vergütet werden.

67) Die Standesherrn genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eignen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, so wie sie auch für sich und ihre Familien von der Entrichtung

Digitized by Google

das Chaussegeldes innerhalb ihrer Standesherrschaften befreit sind.

Zu allen Consumtions-Auflagen und andern indirekten Abgaben haben sie, gleich jedem Andern, beizutragen.

68) Um die Beschwerden zu beseitigen, welche von den Standesherrn hinsichtlich ihrer Konkurrenz zu den Beiträgen zu den Amts- und Communal-Bedürfnissen vorgetragen worden sind, soll bei der ersten Versammlung der Landstände denselben der Entwurf einer allgemeinen Verordnung zur Berathung vorgelegt werden, wodurch die Beitragspflicht der Forensen für die Zukunft bestimmt werden soll.

69) Als Ehrenvorzug ist den Standesherrn die Befreiung von allen etwaigen Personal-Steuern bewilliget.

I. Verhältniß der standesherrlichen Diener.

70) Die standesherrlichen Justiz-Canzlei-Direktoren, Justiz-Canzlei-Räthe, Justiz-, Polizei- und Sanitäts-Beamten, so wie die Mitglieder der standesherrlichen Consistorien, die Forst-Polizei-Beamten für die standesherrlichen Gemeinde-Waldungen, und sämmtliche Subalternen haben mit den Großherzoglichen Dienern gleicher Kategorie gleichen Rang.

Sie müssen gegen Leistung der gesetzlichen Antritts-Gelder, Jahres-Beiträge und Sterbe-Quartale den Großherzoglichen Wittwen-Instituten beitreten, und ihre Wittwen und Kinder haben sodann dieselbe Unterstützung zu erwarten, wie die Staats-Diener gleicher Klasse.

71) Die Standesherrn sind verbunden, die Mitglieder der Justiz-Canzleien, so wie die Justiz-, Sanitäts, und Polizei-Beamten und die Subalternen mit den Großherzoglichen Dienern gleicher Kategorie auch in den Besoldungen in so weit gleichzusetzen, als nicht etwa die Verhältnisse der Orte, an welchen die Justiz-Canzleien ihren Sitz haben, einige Verminderung rechtfertigen.

Eben so sind den, von den Standesherrn ernannten Mitgliedern der Consistorien, welche diese Funktion neben andern Dienststellen bekleiden, nicht nur in dieser Eigenschaft angemessene Zulagen zu bewilligen, sondern auch, in so fern sie nicht an dem Orte wohnen, wo die Sitzungen der Consistorien gehalten werden, die Reisekosten zu vergüten.

72) Die Correspondenz zwischen den andern Staats-Mittel-Behörden und den standesherrlichen Justiz-Canzleien wird in derselben Form geführt, wie die Correspondenz jener Mittel-Behörden unter sich.

73) Die Standesherrn können zu Verwaltung ihrer Güter, Einkünfte und Waldungen, Rentmeister, Kammerräthe und

Digitized by Google

Kammerdirektoren, Förster, Oberförster und Forstmeister ernennen, auch unter der Benennung — Rentkammer oder Domänen-Kanzlei — kollegialisch vereinigte Verwaltungs-Behörden bilden. Auch können sie die, an ihren Höfen bisher üblich gewesenen Hofwürden ertheilen, müssen aber bei Verleihung von höhern Titeln die Genehmigung des Großherzogs nachsuchen.

74) Die standesherrlichen Rentkammern oder Domänen-Kanzleien haben sich in ihren Vorstellungen an die Staatsbehörden der allgemeinen üblichen Curialien zu bedienen. Die Resolutionen sollen in der einfachen Form einer Signatur an die standesherrlichen Rentkammern erlassen werden.

K. Ausscheidung der Schulden, Diener und Pensionen.

75) Hinsichtlich der Ausscheidung der standesherrlichen Diener und Pensionen verbleibt es bei den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, und den, in Folge derselben bereits geschehenen Ausscheidungen. Die noch abzutheilenden standesherrlichen Kammerschulden sollen nach dem Verhältniß der, den Standesherrn verbleibenden, und der, dem Staat aus ihrem Kameral-Vermögen zufallenden Einkünfte, abgetheilt, somit die ordinären Steuern, welche die Standesherrn aus ihrem Kameral-Vermögen an die Staats-Kassen entrichten, den standesherrlichen Einkünften abgeschrieben, und denjenigen Einkünften, auf welche die Schulden von den Staatskassen zu übernehmen sind, zugerechnet werden.

Wenn bei bereits erledigten Schulden-Abtheilungen auf diese Grundsätze nicht Rücksicht genommen worden ist, so sollen die betreffenden Standesherrn dafür auf andere Weise billig entschädiget werden, in so fern nicht besondere Verhältnisse oder besondere Verträge dabei eintreten.

L. Lehens-Verband.

76) Hinsichtlich der standesherrlichen Aktiv- und Passiv-Lehen verbleibt es bei den Bestimmungen der Deklaration vom 1. August 1807 *).

*) Anmerk. Da nach dem 34. Artikel des Rheinischen Bundes-Vertrags, die konföderirte Souverains allen Rechten entsagt haben, die sie auf ihre wechselseitige Besitzungen haben, oder ansprechen mögen, einzig die eventuelle Successionsrechte ausgenommen, so sind die Lehen und dergleichen Rechte an den Großherzog übergegangen. Es wurden deßhalb alle diejenigen, welche in dem Großherzogthum Lehen von Mitgliedern des Rheinischen Bundes besaßen, durch das Edikt vom 4. Februar 1807 aufgefordert, diese Lehen, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der Zeit der

Digitized by Google

M. Allgemeine Bestimmungen.

77) Durch gegenwärtiges Edikt werden alle früher erlassene Verordnungen und Verfügungen über die standesherrlichen Verhältnisse aufgehoben, in so weit solche mit dem Inhalt desselben nicht übereinstimmen. Alle übrige gesetzliche Bestimmungen, welche mit dem Inhalt dieses Edikts vereinbarlich sind, bleiben in ihrer gesetzlichen Kraft. Ebenso bleiben die besonderen Verträge in ihrer Gültigkeit, die mit einzelnen Standesherrn des Großherzogthums hinsichtlich der Bestimmung ihrer Verhältnisse zu dem Staat bereits abgeschlossen sind, oder noch abgeschlossen werden.

78) Es soll daher dieses Edikt einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung des Großherzogthums bilden, und dessen Inhalt sowohl von sämmtlichen Landes-Collegien und übrigen Behörden, als wie von den Standesherrn selbst und sämmtlichen Unterthanen genau befolgt werden.

(Edikt vom 17. Februar 1820. Regsbl. p. 125 — 160.)

Zum Artikel 45.

Die Gemeinde-Ordnung*).

Zum Artikel 49.

I. Das Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staats-Beamten.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen zu haben. Wer im Auslande ein Staatsamt bereits bekleidet hat, kann, nach Befinden, auch ohne Prüfung, in den Staatsdienst aufgenommen werden.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt, und kein Staats-Beamter hat ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle.

Ausfertigung dieses Edikts an, bei den Großherzoglichen Lehenhöfen zu erneuern, welches auch bei den Lehen, die vormals von Kaiser und Reich herrührten, geschehen mußte. Die Aktiv-Lehen der Standesherrn verbleiben denselben, in so weit sie Rechte, Güter und Einkünfte betreffen, welche die Standesherrn, als solche, besitzen können, und in so weit nicht das dominium utile souverain gewordenen Herrn zustehet.

*) Anmerk. Die Gemeinde-Ordnung ist in der Stände-Versammlung einer Revision unterworfen worden, und wird bedeutende Abänderungen erleiden. Da zur Zeit des Drucks des Gegenwärtigen, dieses Gesetz noch nicht erschienen war, so soll es, wenn es bis zur Beendigung dieses Bandes bekannt gemacht seyn wird, demselben als Anhang nachgetragen werden.

Digitized by Google

Jede Besoldung wird in baarem Gelde angeschlagen, und der Betrag dieses Anschlags dient bei Bestimmung der Pension zur Norm.

Besoldungen und Pensionen der Staats-Beamten können nur zu $^1/_5$ von Gläubigern in Beschlag genommen werden.

Jeder Staats-Beamte kann nach 50 Dienstjahren sein Amt niederlegen, und behält den Titel und die Besoldung. Er kann nach 40jährigem Dienstalter, oder nach zurückgelegten 70 Lebensjahren das Amt niederlegen, und behält den Titel und $^9/_{10}$ der Besoldung. Bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstes-Unfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstes-Anstrengung oder unverschuldeten Unglücks, kann der Staats-Beamte seine Stelle niederlegen, und behält alsdann in den ersten 10 Jahren seit dem Eintritt in den Staatsdienst $^7/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^8/_{10}$ und bei späterem Austritt $^9/_{10}$ seiner Besoldung.

Jeder Staats-Beamte kann zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält den Titel, sodann von seiner Besoldung $^7/_{10}$ in den ersten 10 Dienstjähren, $^8/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren, und $^9/_{10}$ bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

Jedem Staats-Beamten, der in Ruhestand gesetzt ist, oder dessen Dienstes-Unfähigkeit, vermöge welcher er sein Amt niedergelegt hat, wieder gehoben ist, kann zu jeder Zeit ein, seinen frühern Dienstverhältnissen angemessenes Amt vorläufig **oder definitiv übertragen werden.**

Ein solcher Staats-Beamter darf daher, bei Verlust der Pension und des Titels, ohne besondere Erlaubniß, weder fremde Dienste annehmen, noch auf andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches ihm die Erfüllung der ausgesprochenen Verbindlichkeiten erschwert.

Die nur für die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit angestellten Staats-Beamten können nur durch gerichtliches Erkenntniß entlassen und gegen ihren Willen nicht anders, als dergestalt versetzt werden, daß sie in ihrer Dienst-Kategorie verbleiben. Jedoch bleiben die Direktoren der Justiz-Collegien, die Landrichter, die Landgerichts-Assessoren und die Friedensrichter den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Wenn ein Staats-Beamter durch richterlichen Ausspruch von einem Staasamte entsetzt wird, so führt diese Entsetzung, wenn auch mit ihr nicht eine Unfähigkeits-Erklärung zu allem ferneren Staatsdienste verbunden worden ist, nicht nur von selbst die Entsetzung von einem jeden anderen Staatsamte, welches der Staats-Beamte daneben bekleidete, auch wenn

Digitized by Google

ihm in Ansehung dieses Amtes keine Verletzung zu Schulden käme, mit sich, sondern es gehen auch dadurch die Ansprüche auf den Ruhegehalt von selbst verloren, welchen der Staats-Beamte wegen eines andern Staatsamts bezog.

Bei quiescirten Dienern tritt die Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts an die Stelle der Dienstentsetzung.

Wenn ein Staats-Beamter vor Gericht gestellt worden ist, und das Gericht urtheilt, daß bloß eine solche Strafe verdient worden sey, welche die Disciplinar-Straf-Befugniß der sämmtlichen Administrativ-Behörden nicht übersteigt, so wird das Gericht diese Strafe, wenn auch der Diener bereits in den Anklagestand versetzt oder die Specialuntersuchung über ihn verhängt worden war, nicht selbst aussprechen, sondern vielmehr die Sache, mit Entbindung des Dieners von dem Kriminalverfahren, an die kompetente Administrativ-Behörde zurückverweisen, damit von dieser die etwa erforderliche Disciplinarstrafe ausgesprochen werde.

In allen Fällen, wo ein Administrativ-Colleg in der Hauptsache zu erkennen hat, gebührt ihm auch das Urtheil darüber, ob der in Untersuchung gerathene Staats-Beamte die Kosten der Untersuchung und der interimistischen Verwaltung des Dienstes zu tragen habe.

(Edikt vom 12. April 1820. Regbl. p. 189 — 193 und Gesetz vom 9. Merz 1824. Regbl. p. 175 — 177.

Zum Artikel 49.

m. Die Militair-Dienst-Pragmatik.

Jeder Officier wird nach 50 Dienstjahren auf sein Nachsuchen in Ruhestand versetzt mit Belassung des Charakters und des vollen Gehalts. Eben so wird er nach 40jährigem Dienstalter oder nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre auf Nachsuchen in den Ruhestand versetzt, und behält den Charakter und $^9/_{10}$ des Gehalts.

Bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstesunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstesanstrengung oder unverschuldeten Unglücks, wird der Officier auf Ansuchen in Ruhestand versetzt, und behält den Charakter, sodann in den ersten 10 Jahren seit Erlangung des Officiergrades $^7/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^8/_{10}$ und bei späterem Austritt $^9/_{10}$ seines Gehalts. Ist aber der Officier durch den aktiven Felddienst zu jedem weiteren Militairdienste, sowohl im Felde als in der Garnison, untauglich geworden, so wird er auf sein

Digitized by Google

Nachsuchen zu jeder Zeit in Ruhestand versetzt, mit Beibehaltung des Charakters und des vollen Gehalts seines Grades.

Jeder, in Folge des gegenwärtigen Artikels in Ruhestand versetzte Officier, muß sich bei der Militairadministration oder im Civildienste, wenn er dazu brauchbar gefunden wird, anstellen oder gebrauchen lassen.

Jeder Officier kann zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält alsdann den Charakter des Grads, sodann von seinem Gehalte $^{7}/_{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren und $^{9}/_{10}$ bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

Ein auf Ansuchen oder durch Verfügung in Ruhestand versetzter Officier darf, bei Verlust des Charakters und der Pension, ohne besondere Erlaubniß weder fremde Dienste annehmen, noch auf eine andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches den etwaigen weiteren Gebrauch seiner Dienste hindern würde. Auch muß er die Pension im Lande verzehren.

Außerordentliche und ausgezeichnete Dienste können bei Officieren, welche auf ihr Ansuchen oder durch Verfügung in Ruhestand versetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden.

Die Gehalte und Pensionen der Officiere können nur zu $^{1}/_{5}$ von Gläubigern in Anspruch genommen werden.

(Edikt vom 25. April 1820. Regbl. p. 231 — 234.)

Zum Artikel 53.

a. Die Verordnung über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden von angesessenem Adel, von Wahlbezirken und von Städten gewählt.

Diejenigen adeligen Grundeigenthümer, welche Staatsbürger und wenigstens 30 Jahre alt sind, auch 300 fl. direkte Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten, nehmen Theil an der Wahl der Abgeordneten des angesessenen Adels aus ihrer Mitte und aus denjenigen, welche wenigstens 36 Jahre alt sind.

Die Ernennung der Abgeordneten aus den Wahlbezirken besteht aus drei Wahlen, welche unter Aufsicht der Provinzial-Regierungen erfolgen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten zur Ernennung der Wahlmänner. Jede Gemeinde, welche 250 — 500 Seelen zählt, hat Einen Bevollmächtigten, und für jede weitere 500 Seelen einen Bevollmächtigten zu wählen. Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zweck mit andern

Digitized by Google

Gemeinden desselben Bezirks vereinigt.

Stimmfähig ist jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger. Wählbar ist jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger, der wenigstens 25 Jahre alt ist, und wenigstens 20 fl. direkte Steuer jährlich entrichtet. Zur Gültigkeit der Wahl gehört Abstimmung von wenigstens $^2/_3$ der Stimmfähigen.

Die zweite Wahl ernennt die Wahlmänner.

Die Bevollmächtigten eines jeden Bezirks wählen 10 Wahlmänner, und 2 Ersatzmänner. Wählbar sind die 60 in dem Bezirk wohnenden und höchst besteuerten Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind. Zur Gültigkeit der Wahl müssen wenigstens $^3/_4$ abgestimmt haben.

Die dritte Wahl ernennt die Abgeordneten.

Die Wahlmänner eines jeden Bezirks wählen einen Abgeordneten zur zweiten Kammer, und wählbar ist, wer in dem Großherzogthum entweder 100 fl. direkte Steuern jährlich entrichtet, oder als Staatsdiener einen ständigen Gehalt von wenigstens 1000 fl. jährlich bezieht.

Zur Gültigkeit einer Wahl gehört die Abstimmung von wenigstens $^4/_5$ der Wahlmänner und unbedingte Mehrheit der abgelegten Stimmen. In Ermangelung unbedingter Stimmenmehrheit nach zweimaliger Abstimmung, entscheidet bei einer dritten Abstimmung entweder relative Stimmenmehrheit, oder, bei Stimmengleichheit, das Loos.

Bei keiner dieser drei Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei der Wahl der Abgeordneten des ansässigen Adels Stimmfähiger oder Wählbarer Theil nehmen oder gewählt werden.

Wird ein Abgeordneter zugleich von mehreren Bezirken gewählt so stehet ihm die Auswahl zu, und die andern wählen von Neuem.

Die Bevollmächtigten und Wahlmänner werden auf 6 Jahre gewählt und sind von Neuem wählbar.

Von den Bevollmächtigten der Städte, welche 2 Abgeordnete zu ernennen haben, werden in Einer Wahlhandlung 20 Wahlmänner und 4 Ersatzmänner, und sodann von diesen 2 Abgeordnete gewählt.

Die Abgeordneten des angesessenen Adels, der Wahlbezirke und der Städte werden auf 6 Jahre gewählt, und sind von Neuem wählbar.

Während dieser 6 Jahre findet neue Wahl von Abgeordneten Statt:

1) Wenn ein Abgeordneter in dieser Zeit stirbt oder unfähig wird.

Digitized by Google

2) Wenn ein Abgeordneter die gesetzlichen Befreiungen in Anspruch nimmt, und die Wahl ablehnt.

3) Wenn die vorgeschriebenen neuen Wahlen eintreten.

Die bisherigen Abgeordneten bleiben wählbar.

Mitglieder des Geheimen Ministeriums, Collegial-Vorstände, Geistliche, welche in Orten wohnen, der keinen andern Geistlichen derselben Confession besitzt, Justiz- oder Polizei-Beamte, angestellte Stadt- und Amts-Aerzte und Wundärzte können nicht zu Abgeordneten erwählt werden, so wie andere Staats-Beamte die Wahl nach erhaltenem Urlaub annehmen können.

(Verordnung vom 22. Merz 1820. Regbl. p. 113—116.

Zum Artikel 105.

o. Das Gesetz über die an die Stelle der Confiskation des ganzen Vermögens tretenden Strafen der Deserteurs und Refraktairs.

Statt der Einziehung des Vermögens eines Deserteurs und Refraktairs soll außer den verwirkten, in den Kriegsartikeln und sonstigen Strafreglements vestgesetzten körperlichen Strafen, und bei den Deserteurs dem Ersatz der vertragenen Montirungs-, Armatur- und sonstigen Equipirungs-Stücke und der Kosten, welche durch die Einübung zum Dienst verursacht worden sind, eine Geldstrafe Statt finden.

In Friedenszeiten wird bei dem Deserteur das Minimum dieser Strafe auf 150 fl. und das Maximum auf 3000 fl., bei einem Refraktair das Geringste auf 100 fl. und das Höchste auf 2000 fl. vestgesetzt.

Bei Ausbruch eines Kriegs und während des Laufs eines Kriegs können die Strafen nach gleichem Verhältniß auf das Doppelte erhöht werden.

Von der Exekution der Urtheile wird befreien und selbst zum Rückempfang der eingezogenen Strafe berechtigen, wenn bei freiwilliger Sistirung des Deserteurs ein faktischer Irrthum z. B. Gefangenschaft, bei der des Refraktairs physische oder moralische Hindernisse erwiesen werden.

Die Eltern sind, in so fern sie nicht Mitschuldige des Vergehens sind, zur Bezahlung der Strafe nicht verbunden. Dies schließt indessen die conservatorischen Maaßregeln, z. B. die Arrestbestrickung des zu hoffenden Vermögens des Ausreißers oder Austreters bis zu dem Zeitpunkte, wo er beerbt und die Einziehung der Strafe und der Ersatzkosten möglich ist, nicht aus.

Das Vermögen eines Verurtheilten, welches nach Abzug der Strafe und der Vertragnisse ꝛc. übrig bleibt, soll so lan-

Digitized by Google

ge sequestrirt werden, bis er sich entweder freiwillig stistirt, sein Tod bewiesen oder dieser gesetzlich präsumirt wird, wie es sich denn von selbst versteht, daß der Sequester auch in dem Fall aufhören müsse, wenn der Deserteur oder Refraktär die Strafe erlitten, und die Schuldigkeit geleistet hat, die oben ausgesprochen ist.

(Gesetz vom 24. September 1821. Regbl. p. 595—597.)

Zum Artikel 109.

p. Das Edikt über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staats-Beamten.

Die Minister, das Ministerium und alle jetzige oder künftige höchste Administrativ-Stellen sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Großherzogthums reklamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können.

Die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staats-Beamten kann auch alsdann geltend gemacht werden, wenn sie, vor der wirklich erfolgten Anklage, ihr Amt niedergelegt haben, oder von demselben entfernt worden sind.

Das Ober-Appellationsgericht ist das allein zuständige Gericht, um in Fällen, wo die Verantwortlichkeit geltend gemacht werden soll, zu untersuchen und zu entscheiden.

Die Competenz des Ober-Appellationsgerichts tritt ein, wenn ein Minister, oberster Staats-Beamter in den Anklagestand versetzt ist. Der angeklagte Minister, oder oberste Staats-Beamte kann verlangen, daß das Gericht wenigstens mit einem Präsidenten und sieben Räthen besetzt sey.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, das Personale der Richter zu ergänzen, so wird das Ober-Appellationsgericht aus dem sämmtlichen Personale der Tribunale des Landes für jeden erforderlichen Ersatzrichter zwei Individuen ernennen, von welchen der Angeklagte das eine nach Willkühr auszuschließen hat.

Dem Verurtheilten steht gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Revision, mit allen Wirkungen der Appellation und eben so das Rechtsmittel der wegen neu aufgefundener Thatsachen zu.

Ueber diese Rechtsmittel wird gleichfalls von dem Plenum des Ober-Appellationsgerichts entschieden. Im Falle der Revision sind jedoch der vorige Referent und Correferent ausgeschlossen, und es müssen an dem neuen Urtheile wenigstens eben so viele neue Richter Antheil nehmen, als dabei solche koncurriren, welche das erste Urtheil mitgesprochen haben.

(Edikt vom 5. Juli 1821. Regbl. p. 387 und 388. Nachtrag vom 8. Januar 1824. Regsbl. p. 9.

Digitized by Google

3) Familie des Regenten.

Der Regent ist Ludwig II., geboren den 26. December 1777, folgte seinem Vater in der Regierung den 6. April 1830; vermählt am 19. Juni 1804 mit der Prinzessin Wilhelmine Louise, Markgraf Carl Ludwig von Baden Tochter, geboren den 10. September 1788.

Kinder: 1) Ludwig, Erbgroßherzog, geboren den 9. Juni 1806.
2) Carl Wilhelm Ludwig, geboren den 23. April 1809.
3) Alexander Ludwig Georg Friedrich Emil, geboren den 15. Juli 1823.
4) Maximiliane Wilhelmine Auguste Sophie Marie, geboren den 8. August 1824.

Geschwister: 1) Ludwig Georg Carl Friedrich Ernst, geboren den 31. August 1780, vermählt den 29. Januar 1804 mit Caroline Ottilie, Prinzessin von Nidda, geborne von Törrök de Zeudrö, geboren den 23. April 1786.
Tochter: Louise Charlotte Georgine Wilhelmine, Prinzessin von Nidda, geboren den 11. November 1804.
2) Friedrich August Carl Anton Emil Maximilian Christian Ludwig, geboren den 14. Mai 1788 (katholisch).
3) Emil Maximilian Leopold August Carl, geboren den 3. September 1790.

Vatersschwester: Amalie Friederike, geboren den 30. Juli 1754, vermählt an den Markgrafen Carl Ludwig von Baden den 15. Juli 1774. Wittwe seit dem 15. Decemb. 1801.

Nebenlinie von Hessen-Homburg. *)

Ludwig Wilhelm, Landgraf, geboren den 29. August 1770; folgte seinem Bruder in der Regierung den 2. April 1829.

*) Anmerk. Die Nebenlinie von Hessen-Homburg wurde von Friedrich I., vierten Sohn des Landgrafen Georg I., 1595, gegründet. Im Jahr 1806 kam die Landgrafschaft Hessen-Homburg unter die Oberhoheit von Hessen-Darmstadt, bis der Landgraf, 1816, die Souverainität wieder erhielt, und Mitglied des teutschen Bundes geworden ist.

Digitized by Google

Geschwister: 1) Caroline Louise, geboren den 26. August 1771, vermählt mit dem regierenden Fürsten Ludwig Friedrich von Schwarzburg-Rudolstadt den 11. Juni 1791; ist Wittwe.

2) Louise Ulrike, geboren den 20. Oktober 1772, vermählt mit dem Prinzen Carl Günther von Schwarzburg-Rudolstadt den 29. Juli 1793.

3) Christiane Amalie, geboren den 29. Juni 1774, vermählt mit Friedrich, Erbprinz von Anhalt-Dessau, den 12. Juni 1792; ist Wittwe.

4) Auguste Friederike, geboren den 28. November 1776, vermählt den 3. April 1818 mit dem Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin; Wittwe seit dem 29. November 1819.

5) Philipp August Friedrich, geboren den 11. Merz 1779.

6) Gustav Adolph Friedrich, geboren den 17. Februar 1781, vermählt den 12. Februar 1818 mit Louise Friederike, Prinzessin von Anhalt-Dessau, geboren den 1. Merz 1798.

Kinder: 1) Caroline Amalie Elisabeth, geboren den 19. Merz 1819.

2) Friederike Elisabeth, geboren den 30. Sept. 1823.

3) Friedrich Ludwig Heinrich Gustav, geboren den 6. April 1830.

7) Ferdinand Heinrich Friedrich, geboren den 26. April 1783.

8) Amalie Marie Anne, geboren den 14. Okt. 1785, vermählt am 12. Jan. 1804 mit dem Prinzen Wilhelm von Preussen.

Bruders-Wittwe: Elisabeth, Wittwe des am 2. April 1829 gestorbenen Landgrafen Friedrich Joseph Ludwig, Königl. Prinzessin von Großbritannien, geboren den 22. Mai 1770.

Der Titel des Großherzogs ist: Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Digitized by Google

Er führt das Prädikat: Königliche Hoheit, so wie der Erbgroßherzog das Prädikat: Hoheit. Die übrigen nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen haben gleichfalls das Prädikat: Hoheit und den Titel: Prinzen und Prinzessinnen. Sämmtliche Geschwister, Schwäger und übrigen Seitenverwandten führen das Prädikat: Durchlaucht und den Haustitel: Landgrafen und Landgräfinnen zu Hessen.

Der Großherzog bekennt sich mit seinem Hause zur lutherischen Religion.

4. Hofstaat.

Die zum Hofstaat gehörigen Hofämter sind:

1) die Oberhof- und Hof-Chargen. Erstere bestehen aus dem Oberhofmarschall, Oberhofmeister, Oberkammerherrn, Obercerimonienmeister, und letztere aus dem Cerimonienmeister, den Kammerherrn ꝛc.

2) das Oberhofmarschallamt. Es besteht aus einem den Staab führenden Hofvorgesetzten (Oberhofmarschall), sodann zwei Deputatis, einem Hofsekretair. Diesem präsidirt der Oberhofmarschall, zu dessen Geschäftskreise alle auf das Hof-Oekonomiewesen sich beziehenden Gegenstände, die Administration der Schlösser und Lustanlagen des Großherzogs, die Ausübung der Hof-Polizei, die Bestallung der Officianten, der Livree- und andern niedern Dienerschaft gehören. Sämmtliche Hof-Oekonomie-Beamten, Officianten und Livrediener sind dem Oberhofmarschall untergeordnet, in Beziehung auf die Ausübung ihrer Dienstfunktion ganz an dessen Vorschriften gebunden und werden von demselben überwacht.

3) das Oberkammerherrnamt. Diesem stehen alle Anträge auf Anstellung der Kammerherrn und überhaupt alle diejenigen Verfügungen zu, welche auf deren Dienstleistungen Bezug haben. Es besteht aus einem Oberkammerherrn und einem Sekretair.

4) das Obercerimonienmeisteramt. Dieses leitet und besorgt das Hofcerimonielwesen, und dasselbe bildet ein Ober- und zwei Cerimonienmeister.

5) das Oberstallmeisteramt. Dieses hat alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche auf die Administration des Marstalls und die Bestallung der hierbei erforderlichen Dienerschaft Bezug haben. Es besteht aus einem Oberstallmeister, einem Deputatus, einem Sekretair und einem Canzlisten, und dem Oberstallmeister ist die gesammte Marstallsdienerschaft untergeordnet.

Das Hoftheater stehet unter einer besondern Direktion, der General-Theater-Intendanz.

Digitized by Google

Die Hofbibliothek, das Museum, die Bildergallerie und das Naturalienkabinet stehen unter besondern Direktoren.

Zum Hofstaat der Großherzogin gehören die Oberhofmeisterin, die Schlüssel- und Hofdamen.

Die Hofrangordnung besteht aus sechs Klassen. *)

5. Orden.

Das Großherzogthum hat nur einen einzigen Orden, der den 25. August 1807 von dem Großherzog Ludewig I. gestiftet worden ist.

Bis jetzo sind seine Statuten noch nicht bekannt gemacht worden, so wie er auf officiellem Wege noch keinen Namen erhalten hat. Man nennt ihn daher bald den Verdienst-Orden, bald den Ludewigs-Orden, wozu sowohl der Name seines Stifters, so wie der Buchstabe L. und die Worte: „Für Verdienst" auf dem Ordenskreuze die Veranlassung gegeben haben mögen. Am gewöhnlichsten heißt er der Großherzoglich Hessische Hausorden.

Der mit der Errichtung des Ordens verbundene Zweck ist: das Verdienst um Fürst und Vaterland im Militair, wie im Civile, von der obersten Stufe bis auf die unterste herab, damit öffentlich zu ehren und auszuzeichnen.

Er ist in fünf Klassen eingetheilt: 1) Großkreuz erster Klasse; 2) Großkreuz zweiter Klasse; 3) Kommandeurkreuz; 4) Ritterkreuz erster Klasse; 5) Ritterkreuz zweiter Klasse. Die erste Klasse ist ausschließlich für fürstliche Personen und Staatsdiener des ersten Ranges bestimmt. Zur zweiten ist wenigstens Generals- oder Geheimen Raths Rang erforderlich, so wie zur dritten der eines Staabsofficiers. Zur vierten können Subalternofficiere, wirkliche Räthe, Beamten ꝛc. gelangen, und die fünfte wird an niedere Civildiener, Unterofficiere, Soldaten, Bürger vergeben.

Das Ordenszeichen ist ein schwarz emaillirtes, roth eingefaßtes Kreuz von Maltheser Form. In der Mitte befindet sich auf schwarzem Grunde eine grüne Krone, halb von Lorbeer- halb von Eichenlaub geflochten, und von den Worten: „Gott, Ehre, Vaterland" umgeben. In der Mitte der Kehrseite ist auf rothem Grunde der goldene Buchstabe L. von einem weißen Bande umgeben, auf welchem die Worte: „Für

*) Anmerk. Hessen hatte früher folgende Erbämter: 1) den Erbmarschall in der Familie von Riedesel; 2) den Erbkämmerer in der von Berlepsch; 3) den Erbküchenmeister in der von Dörnberg, und 4) den Erbschenk in derjenigen der Schenke von Schweinsberg.

Digitized by Google

Verdienst" stehen. Das Band ist schwarz mit rother Einfassung, und Kreuz und Band sind durch alle Klassen gleichförmig, nehmen aber mit jeder Klasse an Größe und Breite ab.

Die erste Klasse trägt das Kreuz an einem handbreiten Bande über die rechte Schulter, die zweite am Halse: beide ziert noch auf der Brust ein silberner achtstrahliger Stern, dessen Mitte die Vorderseite des Kreuzes enthält. Die dritte Klasse trägt es um den Hals, doch ohne Stern, die vierte und fünfte im Knopfloch.

6. Wappen.

Das Großherzoglich Hessische Wappen, sehr einfach, ist ein, mit einer Königskrone gedeckter Schild, der mit einem Hermelinmantel umhangen ist. In demselben sieht man im blauen Felde einen gekrönten silbernen und roth gebälkten Löwen.

B. Auswärtige Verhältnisse.

7. Verhältniß zum teutschen Bund.

Das Großherzogthum Hessen, unter den teutschen Bundesstaaten an Flächenmaaß der zehnte und hinsichtlich der Volksmenge der achte Staat, bildet einen Bestandtheil dieses teutschen Staatenbundes, dessen Zweck Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten ist.

Die Bundesakte ist vom 8. Juni 1815.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine beständig dauernde Bundesversammlung, die in Frankfurt am Main ihren Sitz hat, und in der alle Mitglieder durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne (Viril-), theils Gesammt (Curiat-) Stimmen, jedoch ohne Nachtheil ihres Ranges führen, geleitet.

Diese Bundesversammlung hat das Recht, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als 4 Monate, sich zu vertagen.

Oestreich hat in der Bundesversammlung den Vorsitz, und jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zu machen und vorzutragen. Bei Abfassung und Aenderung der Grundgesetze des Bundes, bei Beschlüssen, die die Bundesakte betreffen, so wie bei organischen Bundeseinrichtungen und andern gemeinnützigen Anordnungen bildet sich die Bundesversammlung zu einem Plenum.

Durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung soll entschieden werden, in wie fern sich ein Gegenstand für das Plenum eignet.

Digitized by Google

In beiden Versammlungen gilt Stimmenmehrheit, und zwar entscheidet dieselbe in der engern Versammlung unbedingt, im Plenum nur alsdann, wenn die Mehrheit drei bis vier Stimmen beträgt. In der engeren Versammlung kommt bei Stimmengleichheit dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Bei Berathungen, wo von Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, von organischen Bundeseinrichtungen, von den Rechten Einzelner und von Religionsangelegenheiten die Rede ist, da gilt weder in der engern Versammlung, noch im Plenum Mehrheit der Stimmen.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff zu schützen, und garantiren sich ihre sämmtlichen Besitzungen, die zum Bunde gehören, und kein Mitglied darf bei einmal erklärtem Bundeskriege Privat-Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen. Auch darf kein Mitglied das andere bekriegen, noch Streitigkeiten durch Gewalt entscheiden, sondern muß sie bei der Bundesversammlung anbringen.

Diese soll sodann durch einen Ausschuß die Vermittelung versuchen, und in so fern diese fehlschlägt, soll die Bundesversammlung durch eine Austrägal-Instanz eine richterliche Entscheidung bewirken, welcher sich die streitenden Theile unterwerfen sollen.

Alle Bundesstaaten, die weniger als 300,000 Einwohner haben, verbinden sich mit andern Bundesmitgliedern, mit welchen sie zusammen wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts. In denjenigen Staaten, wo dergleichen Gerichte bereits bestehen, werden sie, wenn die Volkszahl nur nicht unter 150,000 Seelen beträgt, in bisheriger Form erhalten. Den vier freien Städten kommt das Recht zu, sich über die Errichtung eines solchen gemeinschaftlichen obersten Gerichts unter einander zu vereinigen.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung eingeführt. Allen christlichen Religionspartheien sind gleiche Rechte zugesichert, und für die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens soll künftig gesorgt werden.

Außerdem sichern die Bundesmitglieder ihren Unterthanen noch folgende Rechte zu:

1) Grundeigenthum außerhalb des Staats, wo sie leben, zu erwerben, ohne in dem fremden Staate mehr Lasten zu tragen, als die dort Eingebornen;

2) das Recht des freien Wegziehens aus einem Bundesstaat in den andern, und das Recht, in eines andern Bundesstaates Civil- oder Militair-Dienste zu treten,

Digitized by Google

im Falle keine früheren Verpflichtungen gegen das Vaterland Statt finden;

3) Aufhebung aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, wenn nicht besondere Freizügigkeits-Verträge bestehen;

4) wird sich die Bundes-Versammlung mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen, über die Preßfreiheit, und über die Sicherheit der Rechte der Schriftsteller und der Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. Auch sollen, wegen des Handels und des Verkehrs der verschiedenen Bundesstaaten unter einander, und wegen der Schifffahrt Maaßregeln genommen werden. *)

Der sämmtlichen Bundesmitglieder sind 38, die zusammen 17 Stimmen in der engern Versammlung und 69 Stimmen in plenum haben.

Die Bundeskontingente bestehen im hundertsten Theile der Bevölkerung eines jeden Bundesstaates; jedoch sind das Armee-Fuhrwesen, die Bäckerei und die Sanitätsanstalten hierunter nicht begriffen.

Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig, gestellt werden. Gleich nach dem Ausrücken muß der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatz-Mannschaft aufgestellt und vollzählig gehalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheers wird von dieser Ersatz-Mannschaft die Hälfte dem Heere nachgesendet, mit dem übrigen Nachsenden aber, nach Maaßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. Damit, bei größerem Verluste einzelner Kontingente, unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer, in einem Kriegsjahre, den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

Aus diesen gesammten Kontingenten werden 10 Armeekorps gebildet.

Nach der von der Bundes-Militair-Commission im September 1822 festgesetzten Eintheilung beträgt das Bundesheer im Frieden 301.637 Mann, nemlich 233,786 Mann Infanterie, 43,091 Mann Kavallerie, 21,744 Mann Artillerie und Train, 3,016 Mann Pioniere und Pontoniere und 604 Stück Geschütz. Die Bundes-Vestungen sind: Mainz, Landau und

*) Anmerk. Die Grund-Bestimmungen, die der Art. XIV. der teutschen Bundesakte hinsichtlich des staatsrechtlichen Verhältnisses der durch die Mediationsakte mittelbar gemachten vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen (Standesherrn) enthält, sind oben Seite 130 bis 145 angegeben.

Digitized by Google

Luxemburg. Die Geldmatrikel der Bundesstaaten richtet sich nach der Bevölkerung, und wird mit einem vom Hundert repartirt; zur Unterhaltung der Bundescanzlei werden 22,330½ fl. aufgebracht.

Das Großherzogthum Hessen hat in der engern Versammlung 1 Stimme, in plenum aber 3 Stimmen, so wie in der Versammlung die neunte Stelle. Das Contingent beträgt 6195 Mann und ist dem achten Armeekorps zugetheilt, zu welchem noch die Contingente von Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Liechtenstein, Hessen-Homburg und Frankfurt gehören.

Die sämmtlichen Mitglieder des teutschen Bundes sind folgende:

1) der Kaiser von Oestreich; hat das Präsidium und die erste Stelle mit 1 Stimme, und im Plenum 4 Stimmen. Contingent 94,822 Mann, welche die drei ersten Armeekorps bilden.

2) der König von Preussen; hat die zweite Stelle mit 1 Stimme und im Plenum 4 Stimmen. Contingent 79,234 Mann, welche das vierte, fünfte und sechste Armeekorps bilden.

3) der König von Baiern; hat die dritte Stelle mit 1 Stimme und im Plenum 4 Stimmen. Contingent 35,600 Mann, welche das siebente Armeekorps bilden.

4) der König von Sachsen; hat die vierte Stelle mit 1 Stimme und im Plenum 4 Stimmen. Contingent 12,000 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

5) der König von Hannover; hat die fünfte Stelle mit 1 Stimme und im Plenum 4 Stimmen. Contingent 13,054 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

6) der König von Würtemberg; hat die sechste Stelle mit 1 Stimme und im Plenum 4 Stimmen. Contingent 13,955 Mann, die zum achten Armeekorps gehören.

7) der Großherzog von Baden; hat die siebente Stelle mit 1 Stimme und im Plenum 3 Stimmen. Contingent 10,000 Mann, die zum achten Armeekorps gehören.

8) der Churfürst von Hessen; hat die achte Stelle mit 1 Stimme und 3 Stimmen im Plenum. Contingent 5,679 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

9) der Großherzog von Hessen; hat die neunte Stelle mit 1 Stimme und 3 Stimmen im Plenum. Contingent 6195 Mann, die zum achten Armeekorps gehören.

10) der König von Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg; hat die zehnte Stelle mit 1 Stimme und 3 Stim-

Digitized by Google

men im Plenum. Contingent 3,600 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

11) der König der Niederlande, wegen Luxemburg; hat die eilfte Stelle mit 1 Stimme und im Plenum 3 Stimmen. Contingent 2,556 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

12) der Großherzog von Sachsen-Weimar, gehört zur zwölften Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 2,010 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

13) der Herzog von Sachsen-Altenburg; gehört zur zwölften Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 982 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

14) der Herzog von Sachsen-Meiningen; gehört zur zwölften Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 1,150 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

15) der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha; gehört zur zwölften Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 1,366 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

16) der Herzog von Braunschweig; gehört zur dreizehnten Stelle, hat aber im Plenum 2 Stimmen für sich. Contingent 2,096 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

17) der Herzog von Nassau; gehört zur dreizehnten Stelle, hat aber im Plenum 2 Stimmen für sich. Contingent 3,028 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

18) der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin; gehört zur vierzehnten Stelle, hat aber im Plenum 2 Stimmen. Contingent 3,580 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

19) der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz; gehört zur vierzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 718 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

20) der Großherzog von Holstein-Oldenburg; gehört zur fünfzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 2,178 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

21) der Herzog von Anhalt-Dessau; gehört zur fünfzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 529 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

22) der Herzog von Anhalt-Bernburg; gehört zur fünfzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 379 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

23) der Herzog von Anhalt-Köthen; gehört zur fünfzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 325 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

24) der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen; gehört zur fünfzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich.

Digitized by Google

Contingent 451 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

25) der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt; gehört zur fünfzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 539 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

26) der Fürst von Hohenzollern-Hechingen; gehört zur sechszehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 145 Mann, die zum achten Armeekorps gehören.

27) der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen; gehört zur sechszehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 356 Mann, die zum achten Armeekorps gehören.

28) der Fürst von Liechtenstein; gehört zur sechszehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 55 Mann, die zum achten Armeekorps gehören.

29) der Fürst von Reuß, ältere Linie; gehört zur sechszehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 223 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

30) der Fürst von Reuß, jüngere Linie; gehört zur sechszehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 522 Mann, die zum neunten Armeekorps gehören.

31) der Fürst von Lippe-Detmold; gehört zur sechszehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 691 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

32) der Fürst von Lippe-Schauenburg; gehört zur sechszehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 240 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

33) der Fürst von Waldeck; gehört zur sechszehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 519 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

34) der Landgraf von Hessen-Homburg; gehört zur neunten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 200 Mann, die zum achten Armeekorps gehören.

35) die freie Stadt Frankfurt; gehört zur siebenzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 479 Mann, die zum achten Armeekorps gehören.

36) die freie Stadt Lübeck; gehört zur siebenzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 407 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

37) die freie Stadt Bremen; gehört zur siebenzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 485 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

38) die freie Stadt Hamburg; gehört zur siebenzehnten Stelle, hat aber im Plenum 1 Stimme für sich. Contingent 1,298 Mann, die zum zehnten Armeekorps gehören.

Digitized by Google

8. Verträge.

Außer dem allgemeinen Bundes-Vertrag bestehen noch 92 besondere Verträge, sowohl mit Mitgliedern des teutschen Bundes, als mit fremden Höfen. Sie sind:

1. Kaiserthum Oestreich.

1) Vertrag wegen wechselseitiger Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit. (Dieser Vertrag gilt nur für die zum teutschen Bund gehörigen östreichischen Staaten). Bekanntmachung vom 24. Mai 1817. Zeitung Nr. 64.

2) Vertrag über die gegenseitigen officiellen Mittheilungen der Sterbfälle von in dem einen der beiden Staaten sich aufhaltenden Militairs der andern Macht. Bekanntmachung vom 10. Februar 1817. Zeitung Nr. 19.

3) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung der Insinuationen. (Hiervon sind Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, hinsichtlich welcher Länder es bei der bisherigen Mittheilungsart im diplomatischen Wege verbleibt.) Bekanntmachung vom 9. August 1819. Regierungsblatt Nr. 7.

4) Vertrag wegen Zulassung der beiderseitigen Unterthanen bei den Gerichten zur Wohlthat des Armenrechts. (Dieser bestand bisher bei den Gerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; nachdem aber die K. K. Oestreichische Staatsregierung die Zusicherung ertheilt hat, daß die Hessischen Unterthanen im ganzen Umfange des Kaiserstaats die Wohlthat des Armenrechts genießen sollen, so wurde dieses Recht auch auf die Gerichte der Provinz Rheinhessen ausgedehnt.) Bekanntmachung vom 29. Mai 1819 und vom 4. April 1823. Regierungsblatt Nr 11.

2. Königreich Preussen.

1) Vertrag wegen einer Militairstraße der Preussischen Truppen, die von Erfurt nach Coblenz und von Coblenz nach Mainz marschieren. Bekanntmachung vom 6. August 1817. Zeitung Nr. 96.

2) Vertrag wegen wechselseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretender militairpflichtigen Mannschaft. Bekanntmachung vom 27. Februar 1818. Zeitung Nr. 30.

3) Vertrag wegen wechselseitiger Freizügigkeit. (Auch auf die nicht zum teutschen Bunde gehörigen Preussischen Staaten, soll der Inhalt des im Protokolle der teutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen teutschen Bundesstaaten vestgesetzten

Digitized by Google

Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit ausgedehnt werden.) Bekanntmachung vom 19. Juni 1818. Zeitung Nr. 75.

4) Vertrag wegen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Bekanntmachung vom 13. April 1819. Zeitung Nr. 46. Nachtrag vom 30. August 1819. Regierungsblatt Nr. 10.

5) Vertrag wegen der sichern Transportirung und nächtlichen Bewachung der Preussischen Militair-Arrestanten. Bekanntmachung vom 20. Oktober 1819. Regierungsblatt Nr. 20.

6) Vertrag wegen Beförderung der gerichtlichen Insinuationen. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1818. Zeitung Nr. 130. Ausgedehntere Bestimmung darüber vom 24. Juni 1819. Nr. 4. Nachträgliche Bemerkung vom 16. Oktober 1819. Regierungsblatt Nr. 19.

7) Vertrag wegen gegenseitiger Zulassung der Unterthanen bei den Gerichten zur Wohlthat des Armenrechts. (Dieser bestand bisher nur bei den Gerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; nachdem aber die Königl. Preuss. oberste Staatsbehörde sich zu der Erklärung veranlaßt gefunden hat, daß die Hessischen Unterthanen bei den Preussischen Gerichten ganz wie Preussische Unterthanen behandelt werden sollen, so wurde dieses Recht auch auf die Gerichte der Provinz Rheinhessen ausgedehnt.) Bekanntmachung vom 29. Mai 1819, sodann vom 10. Okt. 1821. Regierungsblatt Nr. 56. Nachtrag vom 4. April 1823. Regierungsblatt. Nr. 11.

8) Vertrag wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevler. Bekanntmachung vom 5. Juni 1822. Regierungsblatt Nr. 18.

9) Vertrag wegen der in den beiderseitigen Staaten zur Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck zu nehmenden Maaßregeln. Bekanntmachung vom 10. September 1827. Regierungsblatt Nr. 49.

10) Vertrag wegen einer Zollvereinigung. Bekanntmachung vom 27. Merz 1828. Regierungsblatt Nr. 13. Weitere Bestimmungen vom 5. Mai 1828, daselbst Nr. 18.

3. Königreich Baiern.

1) Vertrag wegen gegenseitiger Freizügigkeit. Bekanntmachung vom 17. Mai 1808. Zeitung Nr. 1. Ausdehnung auf die neuerworbenen Lande. Bekanntmachung vom 31. Juli 1816. Zeitung Nr. 95.

2) Vertrag wegen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1817. Zeitung Nr. 119.

Digitized by Google

3) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 13. Merz 1818. Zeitung Nr. 34.

4) Vertrag wegen Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zur Wohlthat des Armenrechts. Bekanntmachung vom 8. Januar 1821. Regierungsblatt Nr. 1.

5) Vertrag wegen gegenseitiger Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel. Bekanntmachung vom 8. August 1822. Regierungsblatt Nr. 24.

6) Vertrag wegen der diesseitigen Waaren-Durchfuhr an den Main. Bekanntmachung vom 14 April 1817. Zeitung Nr. 45.

7) Vertrag wegen einer Handelsverbindung. Bekanntmachung von 24. Juli 1829. Regierungsblatt Nr. 34.

8) Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure. Bekanntmachung vom 14. September 1830. Regierungsblatt Nr. 54.

4. Königreich Sachsen.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationenen. Bekanntmachung vom 5. November 1817. Zeitung Nr. 134.

5. Königreich Hanover.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 8. December 1817. Zeitung Nr. 148.

6. Königreich Würtemberg.

1) Vertrag wegen wechselseitiger Uebernahme von Vaganten und andern Ausgewiesenen. Bekanntmachung vom 5. August 1818. Zeitung Nr. 97.

2) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuation. Bekanntmachung vom 10. Juli 1818. Zeitung Nr. 85. Nachtrag vom 3. December 1818. Zeitung Nr. 147.

3) Vertrag wegen gegenseitiger Vergütung der strafrechtlichen Kosten. Bekanntmachung vom 16. Februar 1824. Regierungsblatt Nr. 4.

4) Vertrag wegen Bestrafung der gegenseitigen Forstfrevler. Bekanntmachung vom 10. April 1824. Regierungsbl. Nr. 26.

5) Vertrag wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in Gant- und andern Civilsachen. Bekanntmachung vom 1. Merz 1828. Regierungsblatt Nr. 11.

6) Vertrag wegen einer Handelsverbindung. Bekanntmachung vom 24. Juli 1829. Regierungsblatt Nr. 34.

Digitized by Google

7. Großherzogthum Baden.

1) Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Refraktäre. Bekanntmachung vom 1. December 1807. Verordnungen. Erstes Heft. Seite 87.

2) Vertrag wegen der modificirten Freizügigkeit der beiderseitigen Staatsdiener. Bekanntmachung vom 31. Merz 1808. Zeitung Nr. 20. Erläuterungen vom 6. August 1808. Zeitung Nr. 20.

3) Vertrag über die Aufhebung der, mit Ausnahme der beiderseitigen Staatsdiener, bisher bestandenen Abgabe von Nachsteuer, Abschoß ꝛc. Bekanntmachung vom 24. Juni 1811. Zeitung Nr. 144.

4) Vertrag über die Rechtsverhältnisse der in beiden Staaten zugleich angesessenen Standes- und adeligen Gerichtsherrn und über Vollziehbarkeit der Urtheile. Bekanntmachung vom 30. Juni 1813. Zeitung Nr. 81.

5) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 5. November 1817. Zeitung Nr. 134. Nachtrag vom 16. Oktober 1819. Regierungsblatt Nr. 19.

6) Vertrag wegen wechselseitiger Uebernahme von Vaganten und anderen Ausgewiesenen. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1817. Zeitung Nr. 119. Nachtrag vom 30. Juli 1818. Zeitung Nr. 93.

7) Vertrag wegen gegenseitiger Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel. Bekanntmachung vom 6. Februar 1822. Regierungsblatt Nr. 5. Ausdehnung auf die Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel. Bekanntmachung vom 16. Juli 1827. Regierungsblatt Nr. 36.

8) Vertrag wegen des Grenzverkehrs. Bekanntmachung vom 27. Januar 1826. Regierungsblatt Nr. 3.

8. Churfürstenthum Hessen.

1) Vertrag wegen gegenseitiger Nachsteuer- und Abzugsfreiheit. Bekanntmachung vom 15. Merz 1816. Zeitung Nr. 43.

2) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 8. December 1817. Zeitung Nr 148. Nachtrag vom 9. Mai 1822. Regierungsblatt Nr. 16.

3) Vertrag wegen gegenseitiger Besteuerung der Grundstücke an der Landesgrenze. Bekanntmachung vom 8. Januar 1823. Regierungsblatt Nr. 2.

4) Vertrag wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel. Bekanntmachung vom 17. Ja-

Digitized by Google

nuar 1823. Regierungsblatt Nr. 3. Ausdehnung auf die Feldfrevel. Bekanntmachung vom 12. December 1823. Regierungsblatt Nr. 36.

9. Königreich Dänemark.

1) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1818. Zeitung Nr. 130. (Dieser Vertrag gilt nur für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.)

2) Vertrag wegen Aufhebung des Abschosses-, Nachsteuer-, Zehnt- oder Abzuggeldes, sowohl in Hinsicht der zum teutschen Bunde gehörigen Lande, als auch in Rücksicht des eigentlichen Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleswig. Bekanntmachung vom 13. Mai 1823. Regierungsblatt Nr. 11.

10. Königreich der Niederlande.

1) Vertrag wegen der Nachsteuer- und Abzugsfreiheit. Bekanntmachung vom 14. Mai 1819. Zeitung Nr. 62. (Dieser Vertrag gilt für den gegenwärtigen und zukünftigen Umfang der Länder, mit Ausnahme der Königl. Niederländischen Kolonien außerhalb Europa.)

2) Vertrag wegen Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrecht. Bekanntmachung vom 29. April 1826. Regierungsblatt Nr. 14.

11. Herzogthum Braunschweig.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 8. December 1817. Zeitung Nr. 148.

12. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1819. Regierungsblatt Nr. 19.

13. Herzogthum Nassau.

1) Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Refraktäre. Bekanntmachung vom 9. Juni 1807. Verordnungen. Erstes Heft. Seite 237.

2) Vertrag wegen Kriegsnachsteuer. Bekanntmachung vom 21. December 1812. Zeitung Nr. 154.

3) Vertrag wegen der Freizügigkeit der beiderseitigen Unterthanen. Bekanntmachung vom 19. Juni 1813. Zeitung Nr. 75.

4) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 5. Nov. 1817. Zei-

Digitized by Google

tung Nr. 134. Nachtrag. Bekanntmachung vom 19. Merz 1822. Regierungsblatt Nr. 11. Weiterer Nachtrag vom 27. November 1827. Regierungsblatt Nr. 57

5) Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen. Bekanntmachung vom 9. Juni 1818. Zeitung Nr. 70. Nachtrag vom 28. August 1818. Zeitung Nr. 106.

6) Vertrag wegen gegenseitiger Verhütung und Bestrafung der Forst-, Fischerei- und Feldfrevel. Bekanntmachung vom 13. Februar 1822. Regierungsblatt Nr. 7.

14. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1) Vertrag wegen gegenseitiger Freizügigkeit. Bekanntmachung vom 10. Januar 1816. (Ist nicht in der Zeitung abgedruckt.)

2) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 16. Jan. 1818. Zeitung Nr. 9.

15. Herzogthum Sachsen-Coburg.

1) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 3. December 1818. Zeitung Nr. 147.

2) Vertrag wegen gegenseitiger Freizügigkeit. Bekanntmachung vom 16. Juni 1815. Zeitung Nr. 74.

3) Vertrag wegen einer Zollvereinigung. Bekanntmachung vom 1. Juni 1830. Regierungsblatt Nr. 37.

16. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung v. 10. Juli 1818. Zeitung Nr. 85.

17. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 16. Januar 1818. Zeitung Nr. 9.

18. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1819. Regierungsblatt Nr. 19.

19. Herzogthum Holstein-Oldenburg.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung v. 5. Nov. 1817. Zeitung Nr. 134.

Digitized by Google

20. Herzogthum Anhalt-Dessau.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 5. November 1817. Zeitung Nr. 134.

21. Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 5. November 1817. Zeitung Nr. 134.

22. Herzogthum Anhalt-Köthen.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 5. November 1817. Zeitung Nr. 134.

23. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 5. November 1817. Zeitung Nr. 134.

24. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 5. November 1817. Zeitung Nr. 134.

25. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 16. Januar 1818. Zeitung Nr. 9.

26. Fürstenthum Liechtenstein.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 16. Januar 1818. Zeitung Nr. 9.

27. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 16. Januar 1818. Zeitung Nr. 9.

28. Fürstenthum Waldeck.

1) Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Soldaten und Militairpflichtigen. Bekanntmachung vom 17. Januar 1809. Zeitung Nr. 10.

2) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 3. December 1818. Zeitung Nr. 147.

Digitized by Google

3) Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Vaganten und andern Ausgewiesenen. Bekanntmachung vom 6. Januar 1823. Regierungsblatt Nr. 2.

4) Vertrag wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und anderer Frevel. Bekanntmachung vom 16. Merz 1824. Regierungsblatt Nr. 29.

29. Fürstenthum Reuß (ältere Linie).

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1818. Zeitung Nr. 130.

30. Fürstenthum Reuß (jüngere Linie).

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1818. Zeitung Nr. 130.

31. Fürstenthum Lippe-Schaumburg.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 16. Januar 1818. Zeitung Nr. 9.

32. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 16. Januar 1818. Zeitung Nr. 9.

33. Landgrafschaft Hessen-Homburg.

1) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 3. December 1818. Zeitung Nr. 147.

2) Vertrag wegen einer Zollvereinigung. Bekanntmachung vom 1. Juni 1830. Regierungsblatt Nr. 37.

34. Freie Stadt Frankfurt.

1) Vertrag wegen gegenseitiger Freizügigkeit. Bekanntmachung vom 31. Mai 1816. Zeitung Nr. 69.

2) Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 10. Juli 1818. Zeitung Nr. 85. (Der Vertrag der unterm 23. November 1809. (Zeitung Nr. 146) wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Refraktäre mit dem Großherzogthum Frankfurt abgeschlossen worden ist, gilt noch in Beziehung auf das Fürstenthum Aschaffenburg und die freie Stadt Frankfurt.)

Digitized by Google

35. Freie Stadt Lübeck.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 10. Juli 1818. Zeitung Nr. 85.

36. Freie Stadt Bremen.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 10. Juli 1818. Zeitung Nr. 85.

37. Freie Stadt Hamburg.

Vertrag wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1818. Zeitung Nr. 130.

38. Fürst von Thurn und Taxis.

Vertrag wegen Belehnung des nutzbaren Eigenthums der Posten und die Verwaltung sämmtlicher Posten. Bekanntmachung vom 31. Merz 1818. Zeitung Nr. 43.

39. Republik Helvetien.

Vertrag wegen gegenseitiger Freizügigkeit. Bekanntmachung vom 15. Oktober 1823. Regierungsblatt Nr. 31.

40. Königreich Frankreich.

Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Deserteuren und Refraktären. Bekanntmachung vom 23. Juni 1807. Verordnungen. Erstes Heft. Seite 55.

41. Königreich Schweden und Norwegen.

Vertrag wegen gegenseitiger Freizügigkeit wegen Erbschaften. Bekanntmachung vom 22. November 1819. Regierungsblatt Nr. 26.

42. Königreich beider Sicilien.

Vertrag wegen gegenseitiger Freizügigkeit in Hinsicht auf Erbschaften. Bekanntmachung vom 14. Mai 1819. Zeitung Nr. 62. Ausdehnung auf die Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit bei Vererbungen, Schenkungen, Vermächtnissen, Auswanderungen, Verkäufe ꝛc. Bekanntmachung vom 5. Mai 1820. Regierungsblatt Nr. 28.

43. Pabst.

Vertrag über die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz. Bekanntmachung vom 12. Oktober 1829. Regierungsblatt Nr. 48.

Digitized by Google

9. Gesandtschaften.

Die weiteren auswärtigen Verhältnisse betreffend, so unterhält der Staat, außer dem Gesandten beim Bundestag, noch Gesandte zu Wien, zu Berlin, zu Paris und für den Nassauischen Hof.

Was die Gesandtschaftskosten anbelangt, so sind in dem Budget für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ jährlich 81,805 fl. enthalten.

Zweites Kapitel.

II.

Staatsverwaltung.

A. Verwaltungs-Eintheilung.

1. Administrativ-Verwaltung.

Der Lage nach zerfällt das Großherzogthum in drei, sehr ungleiche Theile, welche den Namen Provinzen führen; nemlich:

1) Provinz Starkenburg,
2) — Rheinhessen,
3) — Oberhessen.

Rheinhessen liegt auf dem linken, die beiden andern aber auf dem rechten Rheinufer.

Einer jeden dieser drei Provinzen ist eine Administrativ-Behörde vorgesetzt, welche den Namen Provinzial-Regierung führt. Jede Provinz besteht wieder aus Unterabtheilungen, die diesseits Landraths-Bezirke, jenseits Cantone heißen. Das Ganze besteht aus 40 solcher Abtheilungen, und diese sind:

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1) Bensheim,	1) Alzei,	1) Alsfeld,
2) Breuberg,	2) Bingen,	2) Battenberg,
3) Darmstadt,	3) Mainz.	3) Büdingen,
4) Dieburg,	4) Niederolm,	4) Friedberg,
5) Dornberg,	5) Oberingelheim,	5) Gießen,
6) Erbach,	6) Oppenheim,	6) Gladenbach,
7) Heppenheim,	7) Osthofen,	7) Grünberg,
8) Hirschhorn,	8) Pfeddersheim,	8) Hungen,

Digitized by Google

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
9) Langen,	9) Wöllstein,	9) Kirtorf,
10) Lindenfels,	10) Wörrstadt,	10) Lauterbach,
11) Offenbach,	11) Worms.	11) Nidda,
12) Reinheim,		12) Schlitz,
13) Seligenstädt,		13) Schotten,
14) Wimpfen.		14) Vilbel,
		15) Vöhl.

Den Landraths-Bezirken stehen die Landräthe vor, welchen die Bürgermeister untergeordnet sind. Diese stehen jenseits des Rheins, wo keine Landräthe sind, unmittelbar unter der Provinzial-Regierung.

Das ganze Großherzogthum enthält 1092 Gemeinden, die in 732 Bürgermeistereien eingetheilt sind, und es besteht eine Bürgermeisterei aus einer oder mehreren Gemeinden. Jeder Bürgermeisterei ist ein Bürgermeister vorgesetzt, dessen Stelle im Falle der Verhinderung von dem Beigeordneten versehen wird. Jede Filialgemeinde hat gleichfalls einen Beigeordneten.

Für jede Provinz besteht ein Medicinalkollegium, das der Provinzial-Regierung untergeordnet ist. Jeder Landraths-Bezirk oder Canton bildet einen Physikatsbezirk, in welchem größtentheils zwei Physici oder Bezirksärzte angestellt sind, die unmittelbar unter der Provinzial-Regierung stehen. Auch hat jeder Bezirk einen oder mehrere Wundärzte, so wie jeder eine Anzahl von Hebammen-Distrikte enthält. In jeder Provinz bestehen mehrere Viehärzte.

Zum Behuf der landständischen Wahlen ist das Großherzogthum in 34 Wahlbezirke eingetheilt, nemlich:

Provinz Starkenburg.

I. Wahlbezirk.

1. Bezirk Langen: Dietzenbach, Eppertshausen und Messel.
2. — Offenbach: Bürgel, Götzenhain, Hain, Münster, Neuisenburg, Offenthal, Philippseich, Sprendlingen und Urberach.
3. — Seligenstädt: Bieber, Dietesheim, Hainstadt, Hausen, Heusenstamm, Kleinauheim, Kleinsteinheim, Lämmerspiel, Mühlheim, Obertshausen und Steinheim.

II. Wahlbezirk.

Bezirk Dornberg: Astheim, Bauschheim, Berkach, Biebesheim, Bischofsheim, Büttelborn, Crumstadt, Dornberg, Dornheim, Erfelden, Goddlau, Großgerau,

Digitized by Google

Haßloch, Kleingerau, Königstädten, Leeheim, Raunheim, Rüsselsheim, Stockstadt, Trebur, Wallerstädten, Wolfskehlen und Worfelden.

III. Wahlbezirk.

1. Bezirk Dieburg: Dieburg und Kleinzimmern.
2. — Dornberg: Geinsheim, Ginsheim, Griesheim und Nauheim.
3. — Langen: Arheilgen, Braunshardt, Egelsbach, Erzhausen, Gräfenhausen, Kelsterbach, Langen, Mörfelden, Schneppenhausen, Walldorf, Weiterstadt und Wixhausen.

IV. Wahlbezirk.

1. Bezirk Dieburg: Altheim, Harpertshausen, Kleestadt, Langstadt, Schaafheim und Schlierbach.
2. — Langen: Messenhausen, Niederroden und Oberroden.
3. — Seligenstadt: Babenhausen, Dudenhofen, Froschhausen, Hainhausen, Harreshausen, Hergershausen, Jügesheim, Kleinkrotzenburg, Kleinwelzheim, Mainflingen, Rembrücken, Seligenstadt, Sickenhofen, Weiskirchen und Zellhausen.

V. Wahlbezirk.

1. Bezirk Bensheim: Alsbach, Auerbach, Eberstadt, Eich, Eschollbrücken, Gernsheim, Hähnlein, Hahn, Hochstädten, Kleinrohrheim, Langwaden, Niederbeerbach, Pfungstadt, Rodau, Schwanheim und Zwingenber.
2. — Darmstadt: Bessungen.
3. — Heppenheim: Großhausen, Großrohrheim und Wattenheim.
4. — Reinheim: Nieberramstadt, Traisa und Waschenbach.

VI. Wahlbezirk.

1. Bezirk Heppenheim: Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Hofheim, Kleinhausen, Lampertheim, Lorsch, Nordheim und Virnheim.
2. — Lindenfels: Albersbach, Bonsweiher, Breitenwiesen, Erbach, Igelsbach, Kirschhausen, Knoden, Kreiswald, Mitlechtern, Mittershausen, Oberhambach, Oberlaudenbach, Schannebach, Scheuerberg, Sonderbach, Unterhambach und Walderlenbach.

VII. Wahlbezirk.

1. Bezirk Bensheim: Binsheim und Fehlheim.
2. — Heppenheim: Heppenheim.

Digitized by Google

3. Bezirk Lindenfels: Affolterbach, Birkenau, Brombach, Ellenbach, Erlenbach, Eulsbach, Fahrenbach, Fürth, Glattbach, Grasellenbach, Hammelbach, Hilterskingen, Kallstadt, Kocherbach, Kolmbach, Kräckelbach, Krumbach, Lautenweschnitz Lindenfels, Linnebach, Litzelbach, Litzelrimbach, Lörzenbach, Mengelbach, Mönchsbach, Oberscharbach, Pfaffenbeerfurt, Rimbach, Rohrbach, Schlierbach, Seidenbach, Seidenbuch, Steinbach, Unterscharbach, Wahlen, Weschnitz, Winkel und Zetzenbach.

VIII. Wahlbezirk.

1. Bezirk Erbach: Airlenbach, Etzean, Falkengesäß, Gammelsbach, Hainbrunn, Hinterbach, Oberfinkenbach, Olfen, Raubach, Rothenberg und Unterfinkenbach.
2. — Hirschhorn: Darsberg, Grein, Hainbrunn, Hirschhorn, Langenthal, Neckarhausen, Neckarsteinach und Unterschönmattenwaag.
3. — Lindenfels: Aschbach, Buchklingen, Dürrellenbach, Eichelberg, Flockenbach, Gadern, Gorxheim, Großbreitenbach, Hartenrod, Hornbach, Kleinbreitenbach, Kreidach, Löhrbach, Mackenheim, Mörlenbach, Niederliebersbach, Oberabtsteinach, Oberliebersbach, Obermumbach, Oberschönmattenwaag, Reißen, Schimbach, Schnorrebach, Siedelsbrunn, Trösel, Unterabtsteinach, Wöckelsbach, Waldmichelbach und Weiher.
4. — Wimpfen: Helmhof, Hohstadt, Kürnbach, Wimpfen am Berg und im Thal.

IX. Wahlbezirk.

1. Bezirk Breuberg: Fürstengrund und König.
2. — Erbach: Affelbrunn, Beerfelden, Bullau, Ebersberg, Eisbach, Erbach (Stadt), Erbach (Dorf), Erbuch, Erlenbach, Ernsbach, Eulbach, Eutergrund, Galmbach, Günterfürst, Güttersbach, Haisterbach, Hebstahl, Hesselbach, Hetzbach, Hiltersklingen, Hohberg, Hüttenthal, Kailbach, Langenbrombach, Lauerbach, Michelstadt, Momart, Obermossau, Obersensbach, Rehebach, Roßbach, Schöllenbach, Schönnen, Steinbach, Steinbuch, Stockheim, Untermossau, Untersensbach, Weitengesäß, Würzberg und Zell.
3. — Reinheim: Bierbach, Eberbach, Erlau, Fr. Crumbach, Güttersbach und Michelbach.

Digitized by Google

X. Wahlbezirk.

1. Bezirk Breuberg: Affhöllerbach, Annelsbach, Balsbach, Birkert, Böllstein, Breitenbach, Breitenbrunn, Dusenbach, Etzengesäß, Forstel, Gumpersberg, Haingrund, Hainstadt, Hembach, Höchst, Höllerbach, Hummetroth, Kilsbach, Kimbach, Kirchbrombach, Langenbrombach, Litzelwiebelsbach, Mühlhausen, Mimlinggrumbach, Neustadt, Niederkinzig, Oberkinzig, Pfirsbach, Raibach, Rimhorn, Sandbach, Seckmauern, Stierbach, Vielbrunn und Wallbach.
2. — Dieburg: Hering, Heubach und Lengfeld.
3. — Erbach: Bockenrod, Eberbach, Erzbach, Frohnhofen, Großgumpen, Kirchbeerfurt, Kleingumpen, Laudenau, Niederkainsbach, Obergersprenz, Oberkainsbach, Oberostern, Reichelsheim, Rohrbach, Untergersprenz, Unterostern und Winterkasten.

XI. Wahlbezirk.

1. Bezirk Dieburg: Dorndiel, Großzimmern, Kleinumstadt, Moßbach, Radheim, Raibach, Richen, Semd und Umstadt.
2. — Reinheim: Georgenhausen, Gundernhausen, Hain, Oberramstadt, Reinheim, Rohrbach, Roßdorf, Spachbrücken, Ueberau, Wembach und Zeilhardt.

XII. Wahlbezirk.

1. Bezirk Bensheim: Balkhausen, Beedenkirchen, Bickenbach, Jugenheim, Malchen, Oberbeerbach, Quatelbach, Schmalbeerbach, Seeheim, Staffel, Stettbach und Wurzelbach.
2. — Breuberg: Birkert, Frauenauses, Habitzheim, Hassenroth, Hetschbach, Mittelkinzig, Niederklingen, Oberklingen, Obernauses, Schloßnauses, Wiebelsbach und Wüstamorbach.
3. — Lindenfels: Elmshausen, Gadernheim, Gronau, Hohenstein, Lautern, Raidelbach, Reichenbach, Schönberg, Wilmshausen und Zell.
4. — Reinheim: Allertshofen, Aßbach, Bierbach, Billings, Brandau, Brensbach, Ernsthofen, Frankenhausen, Großbieberau, Herchenrode, Horhohl, Kleinbieberau, Lichtenberg, Litzelbach, Meßbach, Neunkirchen, Neutsch, Niedermodau, Niedernhausen, Nonrod, Obermodau, Obernhausen, Rodau, Webern und Wersau.

Digitized by Google

Provinz Rheinhessen.

I. Wahlbezirk.

Canton Alzei: Albig, Alzei, Bechenheim, Bermersheim, Bornheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbesbüdesheim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim, Freimersheim, Gauodernheim, Heimersheim, Kettenheim, Köngernheim, Lonsheim, Nack, Niederwiesen, Offenheim, Uffhofen, Wahlheim und Weinheim.

II. Wahlbezirk.

1. Canton Bingen: Büdesheim, Gaulsheim und Kempten.
2. — Oberingelheim: Appenheim, Aspisheim, Bubenheim, Budenheim, Elsheim, Engelstadt, Freiweinheim, Gaualgesheim, Großwinternheim, Heidesheim, Horrweiler, Jugenheim, Mombach, Niederhilbersheim, Niederingelheim, Oberingelheim, Sauerschwabenheim und Wackernheim.

III. Wahlbezirk.

1. Canton Alzei: Wendelsheim.
2. — Bingen: Dietersheim, Dromersheim, Genſingen, Grolsheim, Ockenheim und Sponsheim.
3. — Wöllstein: Badenheim, Biebelsheim, Boſenheim, Eckelsheim, Freilaubersheim, Fürfeld, Gumbsheim, Hackenheim, Ippesheim, Neubamberg, Pfaffenſchwabenheim, Planig, Pleitersheim, Siefersheim, Sprendlingen, Steinbockenheim, Tiefenthal, Volxheim, Welgersheim, Wöllstein, Wonsheim und Zotzenheim.
4. — Wörrstadt: Niederweinheim.

IV. Wahlbezirk.

Canton Wörrstadt: Armsheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Eichloch, Ensheim, Frieſenheim, Gabsheim, Gauböckelheim, Hillesheim, Niederſaulheim, Oberhilbersheim, Oberſaulheim, Partenheim, Schimsheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Undenheim, Vendersheim, Wallertheim, Wörrstadt und Wolfsheim.

V. Wahlbezirk.

1. Canton Mainz: Kaſtel und Koſtheim.

Digitized by Google

2. Canton Niederolm: Bretzenheim, Drais, Ebersheim, Essenheim, Finten, Gaubischofsheim, Gonsenheim, Harxheim, Hechtsheim, Kleinwinternheim, Laubenheim, Marienborn, Niederolm, Oberolm, Sorgenloch, Stadecken, Weissenau und Zornheim.

VI. Wahlbezirk.

Canton Oppenheim: Bodenheim, Dalheim, Derheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Guntersblum, Hahnheim, Köngernheim, Lörzweiler, Mommernheim, Nackenheim, Nierstein, Oppenheim, Rudelsheim, Schwabsburg, Selzen, Waldülversheim, Weinolsheim und Winternheim.

VII. Wahlbezirk.

1. Canton Osthofen: Rheindürkheim.
2. — Pfeddersheim: Bermersheim, Dalsheim, Enzheim, Gundersheim, Gundheim, Heppenheim, Hernsheim, Hochheim, Hohensülzen, Horchheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mölsheim, Mörrstadt, Monsheim, Neuhausen, Niederflörsheim, Oberflörsheim, Offstein, Pfeddersheim, Pfiffligheim, Wachenheim, Weinsheim und Wiesoppenheim.

VIII. Wahlbezirk.

Canton Osthofen: Abenheim, Alsheim, Bechtheim, Blödesheim, Dittelsheim, Dorndürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Hamm, Hangenwahlheim, Hangenweisheim, Heppenheim, Heßloch, Ibersheim, Mettenheim, Monzernheim, Osthofen und Westhofen.

Provinz Oberhessen.

I. Wahlbezirk.

1. Bezirk Battenberg: Allendorf, Battenberg, Battenfeld, Berghofen, Biedenkopf, Bromskirchen, Dexbach, Dodenau, Eisa, Engelbach, Frohnhausen, Hatzfeld, Holzhausen, Leisa, Oberasphe, Reddighausen und Rennertehausen.
2. — Wöhl: Altenlotheim, Asel, Basdorf, Buchenberg, Deisfeld, Dorfitter, Eimelrod, Harbshausen, Hemmighausen, Herzhausen, Höringshausen, Kirchlotheim,

Digitized by Google

Marienhagen, Niederorke, Obernburg, Obernwerbe, Schmittlotheim, Thalitter und Vöhl.

II. Wahlbezirk.

1. Bezirk Battenberg: Achenbach, Breidenbach, Breidenstein, Buchenau, Eckelshausen, Katzenbach, Kleingladenbach, Kombach, Niederdieten, Niederhörle, Oberdieten, Quotshausen, Wallau, Weifenbach, Wiesenbach, Wolfgruben und Wolzhausen.
2. — Gladenbach: Allendorf, Ammenhausen, Bellnhausen, Bischoffen, Bottenhorn, Dammshausen, Dautphe, Dernbach, Dietenshausen, Elmshausen, Endbach, Erdhausen, Frechenhausen, Friebertshausen, Friedensdorf, Frohnhausen, Gladenbach, Gönnern, Günterod, Hartenrod, Herzhausen, Holzhausen, Homertshausen, Kehlnbach, Lixfeld, Mornshausen an der Dautphe, Mornshausen an der Salzböthe, Niedereisenhausen, Niederweidbach, Obereisenhausen, Oberhörle, Oberweidbach, Rachelshausen, Römershausen, Roth, Rüchenbach, Runzhausen, Schlierbach, Silberg, Simmersbach, Sinkershausen, Steinperf, Weidenhausen u. Wommelshausen.

III. Wahlbezirk.

1. Bezirk Gieſſen: Albach, Allendorf an der Lahn, Altenbuseck, Annerod, Bersrod, Bouern, Bieber, Burkhardsfelden, Daubringen, Fellingshausen, Frankenbach, Garbenteich, Großenbuseck, Hausen, Hermannstein, Heuchelheim, Kirchberg, Kleinlinden, Königsberg, Krumbach, Lollar, Mainzlar, Naunheim, Oppenrod, Reiskirchen, Rodheim, Rödchen, Ruttershausen, Stauffenberg, Steinbach, Steinberg, Trohe, Waldgirmes und Wieseck.
2. — Gladenbach: Roßbach und Wilsbach.
3. — Grünberg: Winnerod.

IV. Wahlbezirk.

Bezirk Lauterbach: Almenrod, Altenschlirf, Angersbach, Bannerod, Blitzenrod, Dirlamen, Eichelhain, Eichelrod, Eisenbach, Engelrod, Fleschenbach, Freiensteinau, Frischborn, Gunzenau, Heblos, Heisters, Hörgenau, Holzmühl, Hopfmannsfeld, Landenhausen, Lanzenhain, Lauterbach, Maar, Metzlos, Metzlosgehag, Niedermoos, Nösberts, Obermoos, Radmühl, Rebgeshain, Reichlos, Reuters, Rimlos, Rixfeld, Rudlos, Salz, Schadges, Schlech-

Digitized by Google

ernwegen, Sickendorf, Steinfurt, Stockhausen, Veitshain, Waldmoos, Wallenrod, Wernges, Wünschenmoos und Zahmen.

V. Wahlbezirk.

1. Bezirk Alsfeld: Altenburg, Biehen, Brauerschwend, Eifa, Elbenrod, Eudorf, Eulersdorf, Fischbach, Grebenau, Heidelbach, Hergersdorf, Hopfgarten, Liederbach, Merlos, Münchleusel, Niederbreitenbach, Oberbreitenbach, Oberforg, Rainrod, Reibertenrod, Reimerod, Renzendorf, Romrod, Schwabenrod, Schwarz, Strebendorf, Udenhausen, Unterforg, Vadenrod, Wallersdorf und Zell.
2. — Schlitz: Bernshausen, Fraurombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Niederstoll, Oberwegfurt, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Schlitz, Uellershausen, Uetzhausen, Unterschwarz, Unterwegfurt und Willofs.

VI. Wahlbezirk.

1. Bezirk Alsfeld: Leusel.
2. — Giessen: Allendorf an der Lumda.
3. — Grünberg: Allertshausen, Climbach, Geilshausen, Kesselbach, Londorf, Odenhausen, Rüdingshain und Weitershain.
4. — Kirtorf: Angerod, Appenrod, Arnshain, Bernsburg, Billertshausen, Bleidenrod, Büßfeld, Burggemünden, Dannerod, Deckenbach, Ehringshausen, Elpenrod, Erbenhausen, Ermenrod, Gleimenhain, Gontershausen, Haarhausen, Hainbach, Heimertshausen, Höingen, Homberg, Kirtorf, Lehrbach, Maulbach, Niedergemünden, Niederofleiden, Obergleen, Oberndorf, Oberofleiden, Otterbach, Rülfenrod, Schadenbach und Wahlen.

VII. Wahlbezirk.

1. Bezirk Alsfeld: Felda, Helpershain, Kestrich, Kleinfelda, Köddingen, Meiches, Sterndorf, Stumpertenrod und Windhausen.
2. — Hungen: Einartshausen.
3. — Lauterbach: Herbstein und Ilbeshausen.
4. — Nidda: Borsdorf, Oberwiddersheim und Unterwiddersheim.
5. — Schotten: Altenhain, Betzenrod, Bobenhausen, Feldkrücken, Götzen, Heckersdorf, Kölzenhain, Michel-

Digitized by Google

bach, Oberseibertenrod, Rainrod, Rüdingshain, Schmitten, Schotten, Sellnrod, Stornfels, Ulfa, Ulrichstein und Wohnfeld.

VIII. Wahlbezirk.

1. Bezirk Grünberg: Atzenhain, Beltershain, Bernsfeld, Bellnbach, Flensungen, Göbelnrod, Großeneichen, Großlumda, Grünberg, Harbach, Ilsdorf, Kirschgarten, Kleineichen, Kleinlumda, Lauter, Lehnheim, Lindenstruth, Merlau, Niederohmen, Oberohmen, Queckborn, Reinhardshain, Ruppertenrod, Saasen, Stangenrod, Stockhausen, Unterseibertenrod, Veitsberg, Weickartshain, Wettsausen, Wirberg, und Zeilbach.
2. — Hungen: Freienseen, Gonterskirchen, Ilsdorf, Lardenbach, Laubach, Ruppertsburg und Wetterfeld.

IX. Wahlbezirk.

1. Bezirk. Friedberg: Assenheim, Niederroßbach, Oberroßbach, Oberwöllstadt und Ockstadt.
2. — Vilbel: Bönstadt, Bruchenbrücken, Büdesheim, Burggräfenrode, Großkarben, Holzhausen, Ilbenstadt, Kaichen, Kleinkarben, Kloppenheim, Niedereschbach, Niederursel, Obererlenbach, Obereschbach, Okarben, Petterweil, Rendel, Rodheim, Rödelheim, Steinbach und Vilbel.

X. Wahlbezirk.

1. Bezirk Friedberg: Bauernheim, Bodenrod, Butzbach, Fauerbach bei Friedberg, Fauerbach bei Butzbach, Hochweisel, Langenhain, Maibach, Münster, Niedermörlen, Niederwöllstadt, Obermörlen, Oppershofen, Ossenheim, Ostheim, Rockenberg, Wickstadt und Ziegenberg.
2. — Giessen: Großenlinden, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern und Pohlgöns.
3. — Hungen: Hausen, Münzenberg, Niederweisel, Des- und Trais-Münzenberg.

XI. Wahlbezirk.

1. Bezirk Friedberg: Beyenheim, Melbach, Steinfurt und Wisselsheim.
2. — Hungen: Bellershain, Bettenhausen, Birklar, Dorfgill, Eberstadt, Ettingshausen, Gambach, Griedel, Grüningen, Hattenrod, Holzheim, Hungen, In-

Digitized by Google

heiden, Langsdorf, Lich, Münster, Muschenheim, Niederbessingen, Nonnenroth, Obbornhofen, Oberbessingen, Oberhörgern, Rödches, Södel, Traishorloff, Utphe, Villingen, Weckesheim, Wölfersheim und Wohnbach.

XII. Wahlbezirk.

1. Bezirk Büdingen: Staaden.
2. — Friedberg: Oberflorstadt und Unterflorstadt.
3. — Nidda: Bellmuth, Berstädt, Bingenheim, Bisses, Blofeld, Dauernheim, Echzel, Eichelsdorf, Fauerbach, Geisnidda, Gettenau, Glashütten, Heuchelheim, Kohden, Langd, Leidhecken, Michelnau, Nidda, Oberlais, Oberschmitten, Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Unterschmitten und Wallernhausen.
4. — Wilbel: Altenstadt, Heldenbergen, Oberau, Rodenbach, Rommelshausen und Stammheim.

XIII. Wahlbezirk.

1. Bezirk Nidda: Bergheim, Bleichenbach, Bobenhausen, Eckartsborn, Enzheim, Gedern, Gelnhaar, Glauberg, Hainchen, Hirzenhain, Lißberg, Mittelseemen, Niederseemen, Oberseemen, Ortenberg, Ranstadt, Schwickartshausen, Selters, Steinberg, Usenborn, Volkartshain und Wippenbach.
2. — Schotten: Bermuthshain, Breungeshain, Burkhards, Busenborn, Crainfeld, Eichelsachsen, Eschenrod, Grebenhain, Hartmannshain, Herchenhain, Kaulstoß, Sichenhausen und Wingertshausen.

XIV. Wahlbezirk.

1. Bezirk Büdingen: Altwiedermus, Aulendiebach, Bindsachsen, Bösgesäß, Büches, Büdingen, Burgbracht, Calbach, Diebach, Dudenroth, Düdelsheim, Eckartshausen, Gelnhaar, Haingrund, Hregheim, Himbach, Hitzkirchen, Inhausen, Kefenrode, Langenbergheim, Lorbach, Martenborn, Merkenfritz, Michelau, Mittelgrund, Niedermeckstadt, Orlesbausen, Pferdsbach, Rinderbiegen, Rohrbach, Rondneburg, Steckheim, Wenhausen, Wenings, Werlmings und Wolf.
2. — Nidda: Effolderbach und Lindheim.
3. — Wilbel: Engelthal und Höchst.

Digitized by Google

2. Justiz-Verwaltung.

a. die Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Die oberste Justiz-Behörde ist das Ober-Appellationsgericht.

In jeder Provinz besteht ein Hofgericht (Mittelgericht), als Provinzial-Justiz-Behörde, welchem die Landgerichte untergeordnet sind.

Die Grenzen der Landraths-Bezirke sind auch die der Landgerichtsbezirke. Zuweilen besteht ein Landraths-Bezirk aus zwei und einmal aus drei Landgerichts-Bezirke, je nachdem ein solcher Bezirk aus Domanial- und standesherrlichen Orten, oder aus Orten besteht, die verschiedenen Standesherrn gehören.

Solcher Landgerichte enthalten die beiden Provinzen zusammen 36, von welchen zwei den Namen Stadtgerichte führen, nemlich das zu Darmstadt und das zu Gießen.

Das Landgerichts-Personale besteht aus dem Landrichter mit einem oder zwei Assessoren, letztere theils mit, theils ohne Stimme (Votum).

In den beiden Provinzen bestehen zusammen 80 Advokaten, deren Zahl für Darmstadt auf 50 und für Gießen auf 30 festgesetzt ist.

b. die Provinz Rheinhessen.

Diese Provinz hat noch ihre eigene Justiz-Verfassung, nemlich die französische.

Die oberste Justiz-Behörde ist das Obergericht. Das Kreisgericht ist das Mittelgericht.

Jeder Canton umfaßt ein Friedensgericht, mit Ausnahme des Cantons Mainz, der aus zwei Friedensgerichten besteht.

Für die willkührliche Gerichtsbarkeit, oder als nicht rechtsprechende Behörden bestehen in jedem Canton in der Regel zwei Notarien.

Die Zahl der Advokaten und Prokuratoren ist für Mainz auf 20 festgesetzt.

Die Land- und Friedensgerichte in den Provinzen sind:

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1) Darmstadt,	1) Alzei,	1) Alsfeld,
2) Freienstein,	2) Bingen,	2) Altenschlirf,
3) Fürth,	3) Mainz I.,	3) Biedenkopf,
4) Großgerau,	4) Mainz II.,	4) Büdingen,
5) Hirschhorn,	5) Niederolm,	5) Friedberg,
6) Höchst,	6) Oberingelheim,	6) Gießen I.,

Digitized by Google

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
7) Langen,	7) Oppenheim,	7) Gieſſen II.,
8) Lichtenberg,	8) Osthofen,	8) Gladenbach,
9) Lorsch,	9) Pfeddersheim,	9) Großkarben,
10) Michelstadt,	10) Wölſtein,	10) Grünberg,
11) Offenbach,	11) Wörrstadt,	11) Homberg,
12) Steinheim,	12) Worms.	12) Hungen,
13) Umstadt,		13) Laubach,
14) Wimpfen,		14) Lauterbach,
15) Zwingenberg.		15) Lich,
		16) Nidda,
		17) Ortenberg,
		18) Rödelheim,
		19) Schlitz,
		20) Schotten,
		21) Vöhl.

3. Kirchen-Verwaltung.

a. Evangelisches Kirchenwesen.

In jeder Provinz besteht zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, ein Kirchen-Rath, als Provinzial-Behörde.

Diesem sind die geistlichen Inspektoren und in den Provinzen diesseits, die standesherrlichen Consistorien unmittelbar untergeordnet.

In der Regel umfaßt ein Landraths-Bezirk auch ein Inspektorat; doch greift ein solches zuweilen auch in mehrere Bezirke ein, wie auch ein Bezirk zuweilen aus mehreren Inspektoraten besteht, je nachdem ein solcher Bezirk standesherrliche, nicht standesherrliche oder Domanialorte enthält.

In Rheinhessen greift ein Inspektorat immer in mehrere Cantone ein.

Inspektorate bestehen im Großherzogthum 41, und zwar:

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1) Bensheim,	1) Alzei,	1) Alsfeld,
2) Brensbach,	2) Oppenheim,	2) Battenberg,
3) Breuberg,	3) Wölſtein,	3) Büdingen,
4) Darmstadt,	4) Wörrstadt,	4) Butzbach,
5) Dornberg I.,	5) Worms.	5) Echzel,
6) Dornberg II.,		6) Friedberg,
7) Heppenheim,		7) Gedern,
8) Langen,		8) Gladenbach,
9) Michelstadt,		9) Großenbuseck,

Digitized by Google

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
10) Offenbach I.,		10) Grünberg,
11) Offenbach II.,		11) Hüttenberg,
12) Reinheim,		12) Hungen,
13) Rimbach,		13) Itter,
14) Seligenstadt,		14) Kirtorf,
15) Umstadt I.,		15) Laubach,
16) Umstadt II.		16) Lauterbach,
		17) Lich,
		18) Rödelheim,
		19) Schlitz,
		20) Schotten.

Ein jedes Inspektorat enthält eine Anzahl Pfarreien, deren die drei Provinzen gegenwärtig 421 zählen.

Eine Pfarrei umfaßt eine oder mehrere Gemeinden.

In den standesherrlichen Besitzungen bestehen noch besondere Consistorien, die entweder ein Inspektorat umfassen, oder die Pfarreien einer Standesherrschaft, auch in dem Fall enthalten, wenn solche kein arrondirtes Ganzes bildet.

Diese Consistorien, deren die standesherrlichen Besitzungen 11 zählen, sind:

Provinz Starkenburg.	Provinz Oberhessen.
1) Erbach,	1) Büdingen,
2) König,	2) Gedern,
3) Michelstadt,	3) Hungen,
4) Offenbach.	4) Laubach,
	5) Lich,
	6) Rödelheim,
	7) Schlitz.

b. Katholisches Kirchenwesen.

Das Großherzogthum gehört zur oberrheinischen Kirchenprovinz, die aus 5 Bisthümern besteht.

Die bischöfliche Kirche zu Mainz hat zu ihrem Diöcesansprengel das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nemlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter Bairischer Hoheit stehenden Orte der Mainzer Diöcese noch übrig sind, und jene Orte und Pfarreien der Regensburger und Wormser Diöcesen, nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der Fuldaer Diöcese, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Giessen und Offenbach.

Digitized by Google

Das Kapitel besteht aus 1 Dekanatswürde, 6 Canonikaten und 4 Präbenden *).

Die bischöfliche Kirche zu Fulda hat zu ihrem Diöcesansprengel das ganze Churfürstenthum Hessen, nemlich vierzig Pfarreien, die in dieser Diöcese bereits begriffen sind, zwanzig Pfarreien von der alten Metropolitandiöcese, ehemals Mainz, späterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarsen von der Diöcese Paderborn, mit Ausschluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreich Baiern liegen, und andern Pfarreien Bairischer Diöcesen entweder schon zugetheilt sind, oder zugetheilt werden. Jene im Hessischen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber sollen der nächst gelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diöcese zugetheilt werden. Mit der nemlichen Fuldaer Diöcese bleiben noch neun Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar vereinigt.

Das Kapitel besteht aus 1 Dekanatswürde, 4 Canonikaten und 4 Präbenden.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg hat zu ihrem Diöcesansprengel das ganze Königreich Würtemberg mit allen Pfarreien, welche schon im Jahr 1816 von der Augsburger, Speierer, Wormser und Würzburger Diöcese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probstei zum heil. Vitus in Ellwangen, die ohne Diöcesanverband war, gehörten.

Das Kapitel besteht aus 1 Dekanatswürde, 6 Canonikaten und 6 Präbenden.

Die bischöfliche Kirche zu Limburg hat zu ihrem Diöcesansprengel das ganze Herzogthum Nassau, worin sich acht und fünfzig Pfarreien befinden, welche zum alten Metropoli-

*) Anmerk. Der von dem Großherzoge zum Bischof vorgeschlagene und päbstlich bestätigte bisherige Bischof von Rhodiopolis und Domdekan zu Freiburg, Dr. Josephus Vitus Büra, ist unterm 21. Oct. 1829 vom Großherzog zum Antritt der Würde und zur Ausübung der Funktionen als Bischof von Mainz ermächtigt und am 12. Januar 1830 in der Cathedralkirche zu Mainz eingesetzt worden. Nach Ernennung eines Domdechanten, fünf Domkapitularen und zweier Dompräbendaten wurde das bisherige bischöfliche Generalvikariat zu Mainz aufgelöst. Zur Auszeichnung des Kapitels wurde vom Großherzoge den Domkapitularen ein Kapitelskreuz verliehen, welches auf der Brust an einem weißen, roth gestreiften Bande getragen wird. Dieses weiß emaillirte, abgerundete, in den Ecken mit Flammen und oben mit der Königskrone versehene goldene Kreuz zeigt auf der einen Seite den Namenszug des Regenten, mit der Umschrift: „Pietate Fundatoris 1829“, auf der andern Seite das Bild des heil Martin, des Schutzheiligen der Cathedralkirche, mit der Umschrift: „Verbo et Exemplo“ und unten: „Sign. Cap. Episc. Mogunt.“

Digitized by Google

tansprengel von Regensburg, und zwei und fünfzig, welche zum alten Metropolitansprengel von Trier gehörten, und vier und zwanzig Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg, und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt.

Das Kapitel besteht aus 1 Dekanatswürde, 5 Canonikaten und 2 Präbenden oder Caplaneien.

Diese vier Bisthümer gehören zum Erzbisthum Freiburg im Breisgau.

Die Metropolitankirche zu Freiburg hat zu ihrem Diöcesansprengel das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nemlich die Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Constanzer, theils zu der Straßburger, Speierer, Wormser, Würzburger, Baseler und Regensburger Diöcese entweder gehören oder gehört haben; jene vierzehn Pfarreien sammt ihren Filialkirchen, welche im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen liegen, und zur benannten Constanzer Diöcese gehören, so wie vier und zwanzig Pfarreien im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, die zu eben dieser Diöcese gehören, und noch achtzehn Pfarreien des Dekanats Wöringen, nebst siebenzehn Pfarreien des Dekanats Haigerloch, die in eben diesem Fürstenthum liegen, und zu eben derselben Diöcese gehören.

Das Kapitel besteht aus 1 Dekanatswürde, 6 Canonikaten und 6 Präbenden.

Das Großherzogthum Hessen enthält 146 katholische Pfarreien, die in folgende 17 Dekanate eingetheilt sind: *)

---

*) **Anmerk. Die Eintheilung des Bisthums Mainz in Dekanate,** wird, da sie erst nach dem Druck der erstern Bände erfolgt ist, mit den Pfarreien, die sie enthalten, um so mehr hier nachgetragen, als die erstern Bände nur die alte Eintheilung enthalten. A. Provinz Starkenburg. I. Dekanat Bensheim; enthaltend die Pfarreien: 1) Bensheim; 2) Gernsheim (Bez. Bensheim); 3) Biblis; 4) Bürstadt; 5) Hofheim; 6) Lorsch; 7) Lampertheim; 8) Birnheim (Bez. Heppenheim). II. Dekanat Darmstadt; enthaltend die Pfarreien: 1) Darmstadt (Bez. Darmstadt); 2) Astheim; 3) Geinsheim; 4) Haßloch (Bez. Dornberg). III. Dekanat Dieburg; enthaltend: 1) Dieburg; 2) Großzimmern; 3) Hering; 4) Moßbach; 5) Umstadt (Bez. Dieburg); 6) Habitzheim; 7) Neustadt (Bez. Breuberg); 8) Eppertshausen; 9) Niederroden; 10) Oberroden (Bez. Langen); 11) Münster (Bez. Offenbach). IV. Dekanat Heppenheim; enthaltend: 1) Heppenheim (Bez. Heppenheim); 2) Birkenau; 3) Fürth; 4) Lindenfels, 5) Mörlenbach; 6) Oberabtsteinach; 7) Waldmichelbach (Bez. Lindenfels); 8) Hirschhorn; 9) Neckarsteinach; 10) Unterschönmattenwaag (Bez Hirschhorn); 11) Hesselbach (Bez. Erbach); 12) Wimpfen). V. Dekanat Seligenstadt; enthaltend: 1) Bieber;

Digitized by Google

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1) Bensheim,	1) Alzei,	1) Gieſſen,
2) Darmſtadt,	2) Bingen,	2) Ockſtadt,
3) Dieburg,	3) Gauböckelheim,	3) Vilbel.
4) Heppenheim,	4) Mainz,	
5) Seligenſtadt.	5) Niederolm,	
	6) Oberingelheim,	
	7) Oppenheim,	
	8) Oſthofen,	
	9) Worms.	

2) Heuſenſtamm; 3) Kleinkrotzenburg; 4) Lämmerſpiel; 5) Mainflingen; 6) Mühlheim; 7) Seligenſtadt; 8) Steinheim; 9) Weißkirchen (Bez. Seligenſtadt); 10) Bürgel; 11) Offenbach (Bez. Offenbach). B. Provinz Rheinheſſen. I. Dekanat Alzei; enthaltend: 1) Alzei; 2) Erbesbüdesheim; 3) Flonheim; 4) Freimersheim; 5) Gauodernheim; 6) Heimersheim; 7) Weinheim (Cant. Alzei). II. Dekanat Bingen; enthaltend: 1) Bingen; 2) Büdesheim; 3) Dietersheim; 4) Dromersheim; 5) Gaulsheim; 6) Genſingen; 7) Kempten; 8) Ockenheim (Cant. Bingen); 9) Badenheim; 10) Freilaubersheim; 11) Fürfeld; 12) Planig; 13) Sprendlingen; 14) Wöllſtein (Cant. Wöllſtein). III. Dekanat Gauböckelheim; enthaltend: 1) Bechtolsheim; 2) Frieſenheim; 3) Gabsheim; 4) Gauböckelheim; 5) Niederfaulheim; 6) Niederweinheim; 7) Oberhilbersheim; 8) Spiesheim; 9) Sulzheim; 10) Undenheim; 11) Vendersheim (Cant. Wörrſtadt). IV. Stadtdekanat Mainz; enthaltend die Pfarreien: 1) des hohen Doms; 2) St. Ignatz; 3) St. Emeran; 4) St. Quintin; 5) St. Chriſtoph; 6) St. Stephan; 7) St. Peter; 8) St. Rochus; 9) Kaſtel; 10) Koſtheim (Cant. Mainz). V. Dekanat Niederolm; enthaltend: 1) Bretzenheim; 2) Ebersheim; 3) Finten; 4) Gonſenheim; 5) Hechtsheim; 6) Marienborn; 7) Niederolm; 8) Oberolm; 9) Weiſſenau; 10) Zornheim (Cant. Niederolm). VI. Dekanat Oberingelheim; enthaltend: 1) Budenheim; 2) Gaualgesheim; 3) Heidesheim; 4) Mombach; 5) Niederingelheim; 6) Oberingelheim; 7) Sauerſchwabenheim (Cant. Oberingelheim). VII. Dekanat Oppenheim; enthaltend: 1) Bodenheim; 2) Guntersblum; 3) Lörzweiler; 4) Nackenheim; 5) Nierſtein; 6) Oppenheim; 7) Weinolsheim (Cant. Oppenheim). VIII. Dekanat Oſthofen; enthaltend: 1) Abenheim; 2) Alsheim; 3) Bechtheim; 4) Eich; 5) Heßloch; 6) Heppenheim im Loch; 7) Oſthofen; 8) Weſthofen (Cant. Oſthofen). IX. Dekanat Worms; enthaltend: 1) Dalsheim; 2) Gundersheim; 3) Gundheim; 4) Hernsheim; 5) Hohenſülzen; 6) Horchheim; 7) Oberflörsheim; 8) Offſtein; 9) Pfeddersheim (Cant. Pfeddersheim); 10) Worms, St. Martin; 11) Worms, St. Peter (Cant. Worms). C. Provinz Oberheſſen. I. Dekanat Gieſſen; enthaltend: 1) Gieſſen (Bez. Gieſſen); 2) Herbſtein (Bez. Lauterbach). II. Dekanat Ockſtadt; enthal-

Digitized by Google

4. Finanz-Verwaltung.

Die Ober-Finanz-Kammer, die Zoll-Direktion, die Ober-Bau-Direktion und die Ober-Forst-Direktion sind Centralstellen, die sich über das ganze Land erstrecken.

Der Ober-Finanz-Kammer sind unmittelbar untergeordnet die Domanial-Rentämter, die Steuer-Commissäre, die Ober-Einnehmer, die Salz-Regie-Verwaltung und die General-Controle.

In den Domanial-Landen bildet ein Landraths-Bezirk in der Regel auch ein Rentamt. In Bezirken hingegen, die Domanial- und standesherrliche Orte enthalten, besteht ein Rentamt oft aus Theilen mehrerer Landraths-Bezirken, so wie in Rheinhessen ein Rentamt mehrentheils einige Cantone umfaßt.

Solcher Rentämter bestehen 25, nemlich:

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1) Darmstadt,	1) Alzei,	1) Alsfeld,
2) Großgerau,	2) Bingen,	2) Biedenkopf,
3) Lampertheim,	3) Mainz,	3) Friedberg,
4) Lichtenberg,	4) Oppenheim,	4) Gieſſen,
5) Lindenfels,	5) Worms.	5) Gladenbach,
6) Seligenstadt,		6) Grünberg,
7) Umstadt,		7) Homberg,
8) Zwingenberg,		8) Nidda,
9) Hirschhorn, (Recep-		9) Schotten,
10) Wimpfen. turen.		10) Vöhl, Receptur.

Ein Landraths-Bezirk entspricht in der Regel einem Steuer-Commissariat, oder Steuer-Bezirk. In Rheinhessen besteht ein Steuer-Bezirk gewöhnlich aus einigen Cantonen.

Im Ganzen enthält das Großherzogthum 37 Steuer-Bezirke. Diese sind:

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1) Bensheim,	1) Alzei,	1) Battenberg,
2) Darmstadt,	2) Bingen,	2) Büdingen,

tend: 1) Niedermörlen; 2) Obermörlen; 3) Oberwöllstadt; 4) Ockstadt; 5) Oppershofen; 6) Rockenberg; 7) Wickstadt (Bez. Friedberg). III. Dekanat Vilbel; enthaltend: 1) Engelthal; 2) Heidenbergen; 3) Holzhausen und Kloppenheim; 4) Ilbenstadt; 5) Obererlenbach; 6) Vilbel (Bez. Vilbel). Die zu diesen Pfarreien gehörigen Filiale sind in den drei ersten Bänden bei den betreffenden Bezirken und Cantonen unter der Rubrik „Eintheilung" jedesmal angegeben.

Digitized by Google

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
3) Großgerau,	3) Mainz.	3) Batzbach,
4) Heppenheim,	4) Niederolm,	4) Giessen,
5) Hirschhorn,	5) Oberingelheim,	5) Gladenbach,
6) König,	6) Oppenheim,	6) Grünberg,
7) Langen,	7) Osthofen,	7) Herbstein,
8) Lindenfels,	8) Wörrstadt,	8) Hungen,
9) Michelstadt,	9) Worms.	9) Kirtorf,
10) Offenbach,		10) Nidda,
11) Reinheim,		11) Romrod,
12) Seligenstadt,		12) Schlitz,
13) Umstadt.		13) Schotten,
		14) Vitbel,
		15) Vöhl.

Eine Ober-Einnehmerei umfaßt immer mehrere Landraths-Bezirke, und die diesseitigen Provinzen bilden 7 solcher Ober-Einnehmereien. Rheinhessen dagegen besteht nur aus einer Ober-Einnehmerei (Centralkasse).

Die Ober-Einnehmereien sind:

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1) Bensheim,	Mainz.	1) Biedenkopf,
2) Darmstadt,		2) Giessen,
3) Umstadt.		3) Nidda,
		4) Romrod.

Ein Landraths-Bezirk oder Canton zerfällt wieder in eine oder mehrere Distrikts-Einnehmereien und überhaupt zählt das Großherzogthum 111 solcher Stellen.

In einem Steuer-Bezirk besteht in der Regel ein Obersteuerbote, so wie in jeden Distrikts-Einnehmerei ein Untersteuerbote.

Eine jede Distrikts-Einnehmerei zerfällt wieder in mehrere Orts-Einnehmereien, von welchen jede eine oder mehrere Gemeinden umfaßt. Chaussee-Geld-Einnehmereien sind da, wo sich Chaussee-Barrieren befinden.

Die Salzregie besteht im ganzen Großherzogthum.

Einer jeden Provinz ist ein Salzregie-Inspektor vorgesetzt. Jede Provinz zerfällt wieder in Salz-Magazins-Bezirke, deren das ganze Großherzogthum 21 zählt; nemlich:

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1) Beerfelden,	1) Alzei,	1) Alsfeld,
2) Bensheim,	2) Bingen,	2) Büdingen,

Digitized by Google

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
3) Darmstadt,	3) Bodenheim,	3) Friedberg,
4) Großgerau,	4) Fürfeld,	4) Giessen,
5) Langen.	5) Mainz,	5) Gladenbach,
	6) Worms.	6) Grünberg,
		7) Lautenbach,
		8) Rödelheim,
		9) Salzhausen,
		10) Vöhl.

Die Salz-Magazins-Bezirke theilen sich wieder in Salz-Auswieger-Bezirke.

Das ganze Großherzogthum ist in 8 Hauptzollämter eingetheilt, deren jedes mehrere Landraths-Bezirke oder Cantone in seinem Sprengel begreift. Diese sind:

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1) Heppenheim,	1) Mainz.	1) Alsfeld,
2) Neuisenburg,	2) Worms.	2) Lollar,
3) Offenbach.		3) Vilbel.

Jedes Hauptzollamt hat wieder Grenznebenzollämter I. und II. Klasse, Nebenzollämter im Innern und Anmeldungsposten.

Grenznebenzollämter I. Klasse finden sich 8, und II. Klasse 42, so wie Nebenzollämter im Innern 11, und Anmeldungsposten 9.

Der Ober-Bau-Direktion sind die Civil-, Straßen- und Wasser-Baumeister unmittelbar untergeordnet.

Civilbau-Bezirke finden sich 5, Straßenbau-Bezirke eben so viel und Wasserbau-Bezirke 9, und zwar:

Civilbau-Bezirke:

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1) Bensheim,	Mainz.	Giessen.
2) Darmstadt I.,		
3) Darmstadt II.,		

Straßenbau-Bezirke.

1) Darmstadt,	Mainz.	1) Giessen,
2) Offenbach.		2) Friedberg.

Wasserbau-Bezirke:

1) Gernsheim,	1) Hamm,	Giessen.
2) Großgerau,	2) Mainz,	
3) Lampertheim,	3) Oppenheim,	
4) Offenbach,	4) Worms.	

Digitized by Google

Ein jeder Straßenbau-Bezirk ist wieder in mehrere Chaussee-Wärter-Bezirke und jeder Wasserbau-Bezirk in mehrere Damm-Wärter-Bezirke eingetheilt.

Einem Landraths-Bezirk entspricht in der Regel ein Forst-Inspektorat. Oft aber enthält ein Forst-Inspektorat auch Theile von verschiedenen Landraths-Bezirken, nachdem letztere aus Domanial- oder standesherrlichen Orten bestehen.

Die Provinz Rheinhessen besteht nur aus einem einzigen Forst-Inspektorat, und das ganze Großherzogthum, so weit die Organisation erfolgt ist, enthält 19 Forst-Inspektorate oder Forste.

Ein jeder Forst besteht aus mehreren Forst-Revieren, deren die drei Provinzen 85 zählen, und jedes Revier ist wieder in mehrere Schutzbezirke eingetheilt.

Die 19 Forste und die 85 Reviere sind:

Provinz Starkenburg.	Provinz Rheinhessen.	Provinz Oberhessen.
1. Darmstadt.	**Mainz.**	**1. Battenberg.**
1) Bessungen,	1) Bingen,	1) Allendorf,
2) Kalkofen,	2) Kühkopf,	2) Dodenau,
3) Messel,	3) Mombach,	3) Eibrighausen,
4) Steinbrückerteich,	4) Wendelsheim,	4) Hatzfeld,
2. Gr. Gerau.		5) Leisa.
5) Griesheim,		**2. Biedenkopf.**
6) Königstädten,		6) Biedenkopf,
7) Wogsdamm,		7) Breidenbach,
3. Heppenheim.		8) Dautphe,
8) Heppenheim,		9) Gladenbach,
9) Lampertheim,		10) Katzenbach,
10) Lorsch,		11) Weidbach,
11) Virnheim,		**3. Burggemünden.**
12) Wimpfen,		12) Grünberg,
4. Jugenheim.		13) Hainbach,
13) Eberstadt,		14) Homberg,
14) Gernsheim,		15) Maulbach,
15) Jägersburg,		16) Niederohmen,
16) Zwingenberg,		17) Wahlen,
5. Langen.		**4. Friedberg.**
17) Koberstadt,		18) Altenstadt,
18) Mitteldick,		19) Butzbach,
19) Mönchhof,		20) Eschbach,
20) Mörfelden,		21) Hochweisel,
21) Wolfsgarten,		22) Oberroßbach,
		23) Rockenberg,

Digitized by Google

Provinz Starkenburg.

6. Reinheim.
22) Ernsthofen,
23) Lichtenberg,
24) Niederramstadt,
25) Roßdorf,

7. Seligenstadt.
26) Babenhausen,
27) Bieber,
28) Dudenhofen,
29) Oberroden,
30) Zellhausen,

8. Umstadt.
31) Altheim,
32) Dieburg,
33) Lengfeld,
34) Schaafheim,

9. Waldmichelbach.
35) Hirschhorn,
36) Lindenfels,
37) Rimbach,
38) Waldmichelbach.

Provinz Rheinhessen.

Provinz Oberhessen.

5. Gieſſen.
24) Buseck,
25) Gieſſen,
26) Königsberg,
27) Schiffenberg,

6. Nidda.
28) Bingenheim,
29) Eichelsdorf,
30) Langd,
31) Ortenberg,

7. Romrod.
32) Alsfeld,
33) Eudorf,
34) Grebenau,
35) Romrod,
36) Vadenrod,
37) Windhausen,

8. Schotten.
38) Eichelsachsen,
39) Feldkrücken,
40) Grebenhain,
41) Rainrod,

9. Vöhl.
42) Altenlotheim,
43) Asel.

B. Verwaltungs-Behörden.

Die obersten Staats-Behörden sind: 1) das Staats-Ministerium, 2) das Kriegs-Ministerium, und 3) der Staatsrath, welcher dem Staats-Ministerium zur Seite stehet.

Das Staats-Ministerium theilt sich in drei Departements:

α. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses;

β. Ministerium des Innern und der Justiz;

γ. Ministerium der Finanzen.

Zu den Geschäftszweigen des erstern gehört:

a. das Gesandtschaftswesen,

b. das Postwesen und

c. das Staatsarchiv.

Digitized by Google

Dem Ministerium des Innern und der Justiz sind untergeordnet, und zwar

αα. als Ministerium des Innern:

a. Provinzialregierungen,
  aa. Landräthe,
    aaa. Bürgermeister.
  bb. Medicinalwesen,
b. Oberforstgericht,
c. Handelskammer,
d. Kirchenrath,
  cc. Geistliche Inspektoren,
    bbb. Geistliche,
      aaaa. Schullehrer

ββ. als Ministerium der Justiz:

a. Oberappellationsgericht,
  aa. Hofgerichte,
    aaa. Landgerichte,
b. Cassationshof,
c. Obergericht,
  bb. Kreisgericht,
    bbb. Friedensgerichte,
    ccc. Notarien,
  cc. Handelsgericht.

Dem Ministerium der Finanzen ist untergeordnet:

a. Oberfinanzkammer,
  aa. Rentämter,
  bb. Steuerkommissäre,
  cc. Obereinnehmer,
    aaa. Distriktseinnehmer,
    bbb. Obersteuerboten,
      aaaa. Untersteuerboten,
      bbbb. Ortseinnehmer,
        aaaaa. Chausseegeldeinnehmer.
  dd. Salz-Regie-Verwaltung,
    ccc. Salz-Regie-Inspektoren,
      cccc. Salz-Magazins-Verwalter,
        bbbbb. Salzauswieger,
  ee. General-Controle,
b. Zoll-Direktion,
  ff. Hauptzollämter,
    ddd. Nebenzollämter,
      dddd. Anmeldungsposten.
      eeee. Controle-Beamte,
      ffff. Grenzaufseher.
c. Oberbaudirektion,

Digitized by Google

gg. Civilbaumeister,
hh. Straßenbaumeister,
eee. Chausseewärter,
ii. Wasserbaumeister,
fff. Dammwärter.
d. Oberforstdirektion,
kk. Forstinspektoren.
ggg. Revierförster.
gggg. Forstschützen.
e. Hauptstaatskasse.
f. Staatsschuldentilgungskasse.
g. Hauptrestenkasse.
h. Rechnungskammer.

Um aber die Verwaltungs-Organisation gehörig würdigen zu können, ist es nöthig, den Geschäftskreis, so wie die Attribute der Behörden näher zu bezeichnen.

1. Staats-Ministerium.

α. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses. Diesem sind folgende Geschäfte übertragen:

1) die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses; 2) die Unterhandlung und Abschließung aller Staatsverträge, so wie die Correspondenz mit andern Höfen; 3) die Bundestags-Angelegenheiten; 4) das Postwesen; 5) die Aufsicht über das Haupt-Staats-Archiv; 6) die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten; 7) die Aufsicht über die politischen Zeitungen; 8) die Legalisation öffentlicher Akten, welche im Ausland gebraucht werden sollen, so wie die Ertheilung der Pässe; 9) die Dienstpolizei über alle bei dem Departement verwendete Personen; 10) die Verfügung über budgetmäßig zugewiesene Summen; und 11) die Verhandlungen mit der Ständeversammlung.

β. Ministerium des Innern und der Justiz.

αα. als Departement des Innern:

1) die Aufsicht auf die gesammte Regierungs-Verwaltung, so wie die Erlassung der hierauf Bezug habenden Reglementär-Verfügungen; 2) der Vicinalweg-, der Communal-Wasser- und Brückenbau; 3) die Aufsicht über Annahme und Entlassung der Unterthanen und Indigenats-Ertheilungen; 4) die bürgerlichen und sonstige Verhältnisse der Juden; 5) die Leitung des Rekrutirungswesens, so weit solches hierher gehört; 6) der Kultus und öffentlicher Unterricht; 7) die Aufsicht über die Presse; 8) das Medicinalwesen und die Medicinal-Polizei; 9) das Armenwesen; 10) die öffentliche Sicherheit und die Verwendung des Gensdarmeriekorps; 11) die Aufsicht über

Digitized by Google

die Gefängnisse, Zucht- und Besserungshäuser; 12) die Landeskultur, Industriegegenstände, Landgestüt; den Handel, das Manufaktur-, Fabrik- und Zunftwesen; 13) das Maas und Gewicht; 14) die Lehenssachen; 15) die Adels- und Wappen-Verleihungen; 16) die Titelverleihungen, so weit solche hierher gehören; 17) die öffentlichen Gebäude, die, nicht zur Domänen- oder Militärverwaltung gehören; 18) das Regierungsblatt und die Aufsicht über die Intelligenzblätter; 19) die innern Hoheitssachen, so weit sie hierher gehören; 20) die Anstellung und Entlassung, so wie die Dienstpolizei über alle in diesem Departement verwendete Personen; 21) die Verfügung der budgetmäßig zugewiesenen Summen, und 22) die Verhandlungen mit den Landständen.

a. Provinzial-Regierungen.

Die obersten Administrativ-Behörden in den Provinzen sind:
Die Regierung zu Darmstadt, für die Provinz Starkenburg;
Die Regierung zu Mainz, für die Provinz Rheinhessen;
Die Regierung zu Giessen, für die Provinz Oberhessen;
Zu dem Geschäftskreise dieser Regierungen gehört:

1) das Gemeinde-Wesen; 2) der Vicinal-Straßenbau, der Communal-, Wasser- und Brückenbau; 3) das Rekrutirungswesen, so weit es hierher gehört: 4) das Sanitäts- und Medicinalwesen; 5) das Armenwesen; 6) die Polizei; 7) die Landeskultur, der Handel, das Fabrik-, Manufaktur- und Zunftwesen; 8) die Lehenssachen; 9) die Ertheilung aller Gewerbs-Concessionen; 10) die Dispensations-Ertheilungen, die Heurathe-Concessionen und 11) die Ausgleichung der Kriegskosten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Die Regierung der Provinz Rheinhessen hat auch alle Amtsbefugnisse in streitigen Verwaltungs-Sachen, welche früher dem Präfekturrathe zustanden, mit Ausnahme der dem Kreisgericht zugewiesenen Gegenstände. Die Berufung von den Entscheidungen der, als administrativen Justizkommission bestellten Abtheilung der Regierung, geht an den Staatsrath, als letzte Instanz.

Uebrigens erkennt diese Justiz-Commission, als administratives Gericht, in den Reklamationen von Privat-Personen in Betreff der direkten Steuern, in Streitigkeiten zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und der Staatsverwaltung ꝛc. Außer dem Provinzialrath stehet der Regierung auch noch die Pädagog-Commission zur Seite. Letztere ist aus dem Regierungs-Präsidenten, dem Staats-Prokurator und dem Direktor des Gymnasiums zusammengesetzt, und wacht über den öffentlichen Unterricht.

Digitized by Google

aa. Landräthe.

Diese Behörden, die nur in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehen, sind die nächsten Organe, durch welche die Regierung alle Administrativ- und Regierungssachen zur Ausführung bringt. Die Dienstverrichtungen sind:

1) die Gemeinde-Angelegenheiten in ihrem ganzen Umfange; 2) die Besorgung der Militär- und Rekrutirungssachen, so weit solche hierher gehören; 3) die Verwaltung der Polizei; 4) die Besorgung der Zunftsachen und Abhaltung der Zunftquartale; 5) die Ertheilung der Heurathe-Erlaubnisse; 6) die Ertheilung der Gewerbs-Concessionen, soweit solche hierher gehören, der Dispensationen von der Minderjährigkeit und von den Wanderjahren, aller Receptionen in die Zünfte, der Aufenthalts-Erlaubnisse für Ausländer auf ein Jahr; die Ertheilung von Dimissorialien an den Amtsuntergebenen bei Auswanderungen derselben in Bundesstaaten, der Dispensationen bei Juden in den entfernteren Graden der Verwandtschaft; 7) die Wahrung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Beziehung auf das Ausland; 8) die Auslieferung von Deserteuren und Unterthanen ins Ausland; 9) die Publikation der Verordnungen und Gesetze; 10) die Besorgung der administrativen Justiz; 11) die Untersuchung und Bestrafung der das Maas- und Gewicht-Verletzenden; 12) die Verhütung der Eingriffe und Unterschleife gegen Zunftprivilegien; 13) die Mitaufsicht auf Kirchen und Schulen, Beiwohnung bei den Kirchenvisitationen, Abhör der Kasten-Rechnungen; 14) die Abhaltung der Forst- und Rügengerichte; 15) die Genehmigung zu Theilungen von Gebäulichkeiten, zum Verkauf und zum Abbruch derselben; 16) die Uebertragung des Schutzes eines bereits recipirten Schutzjuden von einem Ort auf den andern ꝛc.

aaa. Bürgermeister.

Die Dienstobliegenheiten dieser Lokal-Behörden sind:

1) die Sorge für die Erhaltung des Eigenthums und der Gerechtsame der Gemeinden, genaue Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, über die Benutzung der Gemeindegüter, Aufstellung der Exigenz-Etats; 2) die Besorgung der Rekrutirungsgegenstände, so weit solche hierher gehören; 3) die Besorgung mehrerer Gegenstände der Civiljustiz; 4) die Aufsicht auf Polizei-Gegenstände, wo ihnen solche übertragen ist; 5) die Besorgung mehrerer Gegenstände der Criminaljustiz.

Dem Bürgermeister stehet der Gemeinde-Rath als berathende und mitaufsehende Behörde zur Seite.

Digitized by Google

bb. Medicinalwesen.

Die Verwaltung des Sanitäts- und Medicinalwesens innerhalb den Provinzen liegt den Provinzialregierungen ob.

In der Provinz Oberhessen bildet die medicinische Facultät der Landes-Universität Giessen das Medicinalkolleg für diese Provinz. Für jede der beiden andern Provinzen ist ein besonderes Medicinalcolleg angeordnet.

Die Medicinalkollegien haben nach Aufforderung der Regierungen über polizeiliche Gegenstände des Medicinalwesens und der Gerichte über forense Gegenstände ihr Gutachten zu erstatten.

In den Geschäftskreis eines Medicinalkollegs gehören:

1) die Prüfung des Menschen- und Thierheilkundigen Personals, der Apotheker und Hebammen, in so fern bei Anstellung der ersteren außer der Fakultätsprüfung eine nochmalige Prüfung nöthig erscheint; 2) die Abfassung und Erstattung ärztlicher Responsen und Prüfung ärztlicher Gutachten, wenn solche verlangt wird; 3) die Prüfung und Beurtheilung gerichtsärztlicher Inspektions- und Sektionsberichte, wenn solche nöthig erscheint; 4) die Retaration und Ermäßigung von Rechnungen, nach geschehener Aufforderung; 5) die Untersuchung der Apotheken, wenn solche einem Mitglied dieses Collegs von der Regierung aufgetragen wird, so wie die Abänderung der Armentaxe auf die Artikel, deren Preiße einer Abänderung unterliegen.

Für die Gesundheits-Polizei und die gerichtlich-medicinischen Funktionen, sind Physikate angeordnet. Jedes Physikat besteht aus zwei Medicinal-Personen; die erstere für die innere Heilkunde und die Gesundheitspolizei, und die zweite für die Wundheilkunde, welche aber zugleich Arzt seyn muß, und zu der ärztlichen Praxis berechtigt ist. Der zweite Bezirks-Physikus ist dem ersten koordinirt, und hat bei gesundheitspolizeilichen Gegenständen, bei Verhinderung des ersten Physikus, dessen Stelle zu vertreten.

Außer diesen Aerzten sind meistens noch gerichtliche Wundärzte angestellt, welche in medicinalpolizeilicher Beziehung unter Aufsicht des ersten Physikus stehen, und in dem Theil des Bezirks, für welchen sie angestellt sind, der Aufforderung der gerichtlichen Behörden, oder auch des ersten Physikats-Arztes zu entsprechen haben.

Die Dienstobliegenheiten der ersten Physikats-Aerzte sind:

1) Gegenstände der Sanitätspflege, oder Erhaltung des bestehenden Wohlseyns durch Vorsorge; 2) Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseyns durch

Digitized by Google

Anordnungen und Anstalten; 3) Gegenstände der Medicinalpflege, oder Wiederherstellung des gestörten Wohlseyns; 4) in Beziehung auf Armenkrankenpflege ist der erste Physikatsarzt nicht allein verpflichtet, alle körperlich leidende Armen seines Wohnorts unentgeltlich zu behandeln, sondern auch für alle leidende Arme seines ganzen Bezirks Sorge zu tragen, sie entweder selbst in Behandlung zu nehmen, oder den zweiten Physikatsarzt hierzu aufzufordern ꝛc.; 5) Beiwohnung bei der Rekrutirung in Gemeinschaft mit einem Militärarzte; 6) die Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde innerhalb des Bezirks. Hiernach hat der erste Physikatsarzt den Requisitionen der Gerichtsbehörden wegen aufklärender Untersuchung zum Behuf richterlicher Entscheidung jedes vorliegenden Falles, pünktlich zu entsprechen.

Die Dienstobliegenheiten des zweiten Physikatsarztes sind: 1) bei gesundheitspolizeilichen Gegenständen, nur in Abwesenheit des ersten Physikatsarztes, dessen Stelle, nach geschehener Aufforderung der Regierungs-Behörde des Bezirks, oder der Regierung selbst, zu vertreten; 2) gerichtliche Untersuchungen, zu welchen sie von einer gerichtlichen Behörde eingeladen werden, allein, oder wo der Gegenstand wichtiger ist, in Verbindung mit dem ersten Physikatsarzte, vorzunehmen; 3) in Beziehung auf die Krankenpflege der Armen sind sie verpflichtet, alle körperlich leidende Armen ihres Wohnorts ärztlich, wund- und hebärztlich unentgeltlich zu behandeln; 4) die Ausübung der Privatkrankenpflege gleich dem ersten Physikats-Arzte; 5) die Verbindlichkeit, dem ersten Physikats-Arzte alle gesundheitspolizeilichen Gegenstände, die sie beobachten, oder zu ihrer Kenntniß gelangen, in einem amtlichen Schreiben anzuzeigen.

Die gerichtlichen Wundärzte haben, in so fern sie Besoldung beziehen, in dem ihnen angewiesenen Distrikt die Armen ihres Wohnorts an äußerlichen, in das Gebiet der Wundarznei gehörenden Leiden, und in so fern sie Geburtshelfer sind, auch hebärztlich, unentgeltlich zu behandeln.

Rücksichtlich der gerichtlichen Gegenstände haben die Wundärzte in dem Theil des Physikats-Bezirks, für welchen sie angestellt sind, der Aufforderung der gerichtlichen Behörde, oder auch des ersten Physikatsarztes zu entsprechen.

Die für den öffentlichen Dienst angestellten Thierärzte haben folgende Obliegenheiten:

1) alle Thiere von Privaten ihres Bezirks in thierärztliche Behandlung zu nehmen; 2) das den Gemeinden ihres Bezirks angehörige Fasselvieh unentgeltlich zu behandeln; 3) bei allgemeinen Thierkrankheiten, so bald sie entweder durch ihre Ursachen oder durch ihr Wesen selbst, eine weitere Verbreitung

Digitized by Google

befürchten lassen, auf der Stelle der vorgesetzten Regierungs-Behörde und dem ersten Physikats-Arzte davon die schriftliche Anzeige zu machen.

Die in einem Physikats-Bezirke angestellten Hebammen haben dem ersten Physikats-Arzte über alle ihre Diensthandlungen auf Erfordern Rechenschaft abzulegen, so wie dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Jede geprüfte Hebamme hat, nachdem sie in ihren Dienst eingetreten ist:

1) die Befreiung von persönlicher Leistung der Gemeindefrohnden für ihren Ehemann, und im Falle sie verwittwet ist, auch für das sie verpflegende Kind zu genießen; 2) die Besoldungen der Hebammen werden von den Provinzialregierungen im Verhältnisse zu der Bevölkerung und den Kräften jeder Gemeinde, regulirt werden; 3) Hebammen, welche Alter, oder eine unverschuldete Krankheit zur Ausübung ihrer Pflichten unfähig macht, haben die Hälfte ihrer Besoldung fort zu beziehen, und wenn sie arm sind, außerdem noch Ansprüche auf Unterstützung von den Bewohnern ihres Distrikts; 4) den Hebammen ist erlaubt, die an verschiedenen Orten bisher gebräuchlich gewesenen Pathengeschenke, wenn sie ihnen dargeboten werden, fernerhin anzunehmen; 5) die Belohnungen, welche den Hebammen für ihre Dienstverrichtungen zukommen, sind in der Medicinaltaxe aufgeführt.

b. Ober-Forstgericht.

Diese Behörde besteht für die diesseitigen Provinzen, und soll aus drei rechtsgelehrten Mitgliedern bestehen.

Sie kann sich mit der Ober-Forst-Direktion niemals zu einer gemeinschaftlichen Sitzung vereinigen, um über die Untersuchung oder Bestrafung angeschuldigter Forstvergehen zu berathen oder zu entscheiden. Den Sitzungen hat jedesmal ein Mitglied der Ober-Forst-Direktion, als Techniker, beizuwohnen.

Die Mitglieder des Ober-Forstgerichts sind, jedoch nur für folgende Gegenstände, zugleich Mitglieder der Ober-Forst-Direktion:

a. wenn es sich von staatsrechtlichen Verhältnissen handelt, oder von streitigem oder zweifelhaftem privatrechtlichem Verhältniß des Fiskus; b. wenn gegen eine polizeiliche Anordnung Beschwerde geführt wird, aus dem Grunde, daß sie rechtswidrig sei; c. wenn Competenz-Conflikte der Ober-Forst-Direktion, oder des ihr untergeordneten Personals, mit andern Behörden entstehen; d. wenn mit ausländischen Behörden zu korrespondiren ist; e. wenn zu beschließen ist, ob wegen einer angeschuldigten Amtsverletzung die vorläufige Untersuchung ge-

Digitized by Google

gen einen dem Colleg untergeordneten Diener zu verfügen sei; Leitung dieser Untersuchung; Vortrag aus den Untersuchungs-Akten und Beschlußnahme über das Ergebniß.

Zu seinem Geschäftszweige gehören ferner: die Sorge wegen Vollziehung der Straferkenntnisse von Amtswegen, so wie die Anträge und Verhandlungen über Gesuche um Straf-Erlaß oder Verwandlung im Wege der Gnade.

c. Handelskammer.

In Mainz und Offenbach bestehen Handelskammern, welche unmittelbar an das Ministerium zu berichten haben, und deren Verrichtungen folgende sind:

1) ihre Ansichten über die Mittel, Handel und Manufakturen zu befördern, zu eröffnen; 2) der Staatsregierung die Hindernisse anzuzeigen, welche sich dem Flor des Handels entgegenstellen; 3) neue Quellen des National-Reichthums zu entdecken.

Die Zahl der Mitglieder besteht aus neun, und die Wahl geschieht auf ein Jahr von den dazu versammelten Kaufleuten und Fabrikanten.

Wählbar ist nur derjenige, welcher in Mainz seit 10, und in Offenbach seit 6 Jahren Eigenthümer und Vorsteher einer Handlung oder Fabrik ist. In Offenbach muß derselbe auch 100 fl. versteuern.

Jedes Jahr tritt ein Drittheil aus, nemlich die drei Aeltesten, welche aber wieder wählbar sind.

d. Kirchen- und Schulrath.

1) evangelischen Theils.

Diese Kollegien bestehen:

Zu Darmstadt für die Provinz Starkenburg;

Zu Mainz für die Provinz Rheinhessen;

Zu Giessen für die Provinz Oberhessen.

In das Ressort der Kirchen- und Schulraths-Kollegien für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen gehört im Allgemeinen die Verwaltung aller staatsrechtlichen Kirchen- und Schulsachen, insoweit solche nach der kirchlichen Verfassung dem Landesherrn zusteht.

Es gehört also hierher:

1) alles was die Volksbildung betrifft, und zwar: alle kirchliche und Schuleinrichtungen und deren Disciplin; Prüfung aller neuangehenden Kirchen- und Schullehrer; Vorschläge bei Dienstbesetzungen; 2) die Aufsicht und Direktion der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armenfonds und das ganze Rechnungswesen; 3) die Direktion, Inspektion und

Digitized by Google

Visitation der untergebenen Kirchen-, Schul- und Rechnungs-Behörden; 4) das geistliche Baumesen, gemeinschaftlich mit der Ober-Bau-Direktion; 5) die Aufstellung jährlicher tabellarischer Uebersichten über den Befund der Kirchen und Schulen ꝛc.

Unter der Aufsicht der Kirchen- und Schulraths-Kollegien bestehen in den standesherrlichen Besitzungen Konsistorien, die einen Theil der Kirchen- und Schulsachen besorgen.

Diese Konsistorien sollen wenigstens aus einem Direktor, einem geistlichen Rath — welche Stelle der jedesmalige geistliche Insvektor des Bezirks, wo das Konsistorium seinen Sitz hat, bekleidet — und einem weltlichen Rath bestehen.

In den Geschäftskreis der Konsistorien gehört:

1) die Anordnung der Pfarrverweser bei Erledigungen nach zuvor eingeholter Entschließung der Standesherrn; 2) die Erstattung der Anträge auf Wiederbesetzung erledigter Pfarr- und Schulstellen an die Kirchenraths-Kollegien, ebenfalls nach vorher eingeholter Entschließung der Standesherrn; 3) die Aufsicht über das gesammte geistliche Bauwesen; 4) die Aufsicht über Kirchen- und Schulzucht und die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Warnungen und Verweise gegen nachlässige Kirchen- und Schuldiener; 5) die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die angemessene Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens, so wie die Revision und Abhör der darüber aufgestellten Rechnungen, insofern letztere nicht dritten Personen zustehet; 6) die Aufsicht über die Lehre, Amtsführung und das Privatleben der Geistlichen und übrigen Kirchen- und Schuldiener, die Vorstellung und Einführung der neubestellten oder versetzten Kirchen- und Schuldiener, die ordentlichen und außerordentlichen Schulprüfungen und Visitationen und die Revision der Kirchenbücher. *)

*) Anmerk. Solcher Konsistorien bestehen gegenwärtig 11 im Großherzogthum, nemlich: 1) zu Erbach, für die Gräfl. Erbach-Erbachschen Besitzungen; 2) zu König, für die diesseitigen Besitzungen des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und des Grafen von Erbach-Schönberg; 3) zu Michelstadt, für die Gräfl. Erbach-Fürstenauischen Besitzungen; 4) zu Offenbach, für die Fürstl. Isenburgischen Besitzungen im Bezirk Offenbach; 5) zu Büdingen, für die Fürstl. und Gräfl. Isenburgischen Besitzungen in der Provinz Oberhessen; 6) zu Gedern, für die Gräfl. Stollbergischen Besitzungen im Großherzogthum; 7) zu Hungen, für die Fürstl. Solms-Braunfelsischen Besitzungen im Großherzogthum; 8) zu Laubach, für die Besitzungen des Grafen von Solms-Laubach; 9) zu Lich, für die Besitzungen des Fürsten von Solms-Lich; 10) zu Rödelheim, für die Besitzungen des Grafen von Solms-Rödelheim; 11) zu Schlitz, für die Standesherrschaft Schlitz.

Digitized by Google

In der Provinz Rheinhessen wacht die Provinzial-Regierung über den öffentlichen Unterricht, so wie diese auch die Revision der Rechnungen der Kirchen-, Schul- und Armenfonds besorgt.

2) katholischen Theils.

Der Kirchen- und Schulrath, katholischen Theils, besteht zu Darmstadt, und ist unter der Benennung „katholischer Kirchen- und Schulrath" als Centralkolleg konstituirt, und sein Wirkungskreis erstreckt sich, unter der obern Aufsicht und Leitung des Ministerjums des Innern und der Justiz, über das ganze Großherzogthum.

Der Wirkungskreis dieser Behörde umfaßt, in Bezug auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, alle Amtsbefugnisse und Amtspflichten in demselben Umfange, in welchem die Kirchen- und Schulräthe dieser beiden Provinzen solche bisher auszuüben hatten.

Dieselbe Amtsbefugnisse übt dieses Central-Kolleg in Bezug auf die Provinz Rheinhessen aus, jedoch mit Ausnahme des Schulwesens und der Revision der Rechnungen der katholischen Kirchenfonds, welche Gegenstände auch fernerhin von der Regierung der Provinz Rheinhessen verwaltet werden.

Die Correspondenz zwischen den Staats-Behörden und den bischöflichen Stellen, wird der Regel nach durch den Kirchen- und Schulrath geführt. *)

*) Anmerk. Zur Wahrung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche, wurde, im Einverständnisse mit den übrigen, bei der Oberrheinischen Kirchenprovinz mitbetheiligten Regierungen, folgendes, hier im Auszuge Stehende verordnet: 1) der katholischen Kirche stehet das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte; 2) jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus; 3) die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, so wie auch besonderen Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats; 4) alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anders eingeführt wird; 5) eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen unter den Gesetzen

Digitized by Google

cc. Geistliche Inspektoren.

Der geistliche Inspektor ist das nächste Organ des Kirchen- und Schulraths. Er empfängt alle Anordnungen und Weisungen und sorgt dafür, daß alle Geistliche von den Beschlüssen und Bekanntmachungen des Kirchen- und Schulraths in Kenntniß gesetzt werden.

Die Dienstverrichtungen sind hauptsächlich folgende:

1) die Aufsicht über die Lehre, Amtsführung und das Privatleben der im Inspektorat angestellten Geistlichen und übrigen Kirchen- und Schullehrer, so wie über die Aufführung und das Predigen der noch nicht angestellten Theologen; 2) die Visitation aller Kirchen des Inspektorats innerhalb dreier Jahre; 3) die jährliche Visitation aller Schulen des Bezirks; 4) die Bekanntmachung aller vom Kirchen- und Schulrath

---

und der Gerichtsbarkeit des Staats; 6) der Erzbischof der oberrheinischen Kirchenprovinz hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten, in der Eigenschaft als Erzbischof, eidlich zu verpflichten; 7) Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden; 8) in keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden; 9) zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Teutscher von Geburt und ein Staatsbürger des Staats ist, für welchen er erwählt wird, oder eines der Staaten, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben, und der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden; 10) vor der Consekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab; 11) Diöcansynoden können vom Bischof nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beisein landesherrlicher Commissarien gehalten werden, so wie die darin gefaßten Beschlüsse der Staatsgenehmigung unterliegen; 12) nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; 13) das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; 14) Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden, so wie die Erhebung von Expeditionsgebühren in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung abhängt; 15) kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen; 16) kein Geistlicher kann, ohne Einwil-

Digitized by Google

erlassenen allgemeinen Verfügungen bei den Geistlichen des Bezirks; 5) die Vorstellung und Einführung der neu bestellten Geistlichen und Schullehrer; 6) die Aufsicht auf die richtige Führung der Kirchenbücher, Saalbücher und Inventarien; 7) der Empfang und die Einsendung von für das Waisenhaus ꝛc. bestimmten Geldern.

bbb. Geistliche.

Die Geistlichen haben außer den unbedingten Verrichtungen noch folgende Obliegenheiten:

1) die Aufsicht auf die Schulen und ihre Lehrer, auf die Senioren *) und Kirchendiener; 2) den Besuch der Schulen; 3) die Aufsicht auf die Kirchenpolizei, so wie überhaupt auf das sittliche Betragen der Pfarrkinder; 4) die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenfonds, so wie deren Mitverwaltung; **) 5) die Aufstellung der Bevölkerungs-Tabellen alle drei Jahre (in Rheinhessen werden solche von den Bürgermeistern besorgt); 6) die Führung der Kirchenbücher (in Rheinhessen werden solche von den Bürgermeistern geführt); 7) die Einschickung der Collekten ꝛc.

aaaa. Schullehrer.

Die Schullehrer haben außer Ertheilung des Unterrichts vorzüglich noch folgende Dienstverrichtungen:

---

ligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen; 17) jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben; 18) den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie Statt findet, der Rekurs an die Landesbehörden; 19) die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds, werden, unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden; 20) in jedem der vereinten Staaten wird ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

*) Anmerk. Den Kirchensenioren (Kirchenältesten) ist die Aufsicht auf die Kirchenpolizei, so wie überhaupt auf Zucht und Ordnung übertragen.

**) Anmerk. Die Kirchenvorstände (nur in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen eingeführt), aus dem Geistlichen, dem Bürgermeister als ständigem, und aus 3—5 wählbaren Gemeinde-Mitgliedern bestehend, haben die Verwaltung und Erhaltung des kirchlichen Vermögens mit zu besorgen.

Digitized by Google

1) die jährliche Aufstellung von Schul-Tabellen; 2) die halbjährige Aufstellung von Schulberichten, welche enthalten: a. die Zahl der die Schule besuchenden Kinder; b. die Angabe über die Schulversäumnisse; c. die sittliche Aufführung der Kinder, und ob die Nothwendigkeit eingetreten ist, stärkere Strafen anzuwenden; d. die Fortschritte der Kinder, sowohl im Allgemeinen, so wie auch in den besondern Gegenständen; e. wie weit der Lehrer in jedem derselben gekommen sei. *)

ββ. als Departement der Justiz:

Als Ministerium der Justiz hat diese Staats-Behörde die Aufsicht über sämmtliche Ober-, Mittel- und Untergerichte, und die Anstellung oder Bestätigung aller bei denselben verwendeten Personen.

Es hat daher:

1) die Aufsicht über die Advokaten und die, welche die willkührliche Gerichtsbarkeit ausüben, so wie deren Anstellung; 2) die Erledigung der Rekurse wegen verzögerter oder verweigerter Justiz; 3) die Begnadigungsgesuche, insofern sie sich nicht auf den Erlaß von Disciplinarstrafen, die in den Wirkungskreis eines andern Ministerial-Departements gehören, oder solcher Strafen, die in Gemäßheit finanzieller Gesetze erkannt sind, beziehen; 4) die Errichtung von Majoraten oder Familien-Fidei-Commissen, Consens zur Veräußerung der letztern, Legitimationen unehelicher Geburten, Moratorien; 5) die Verfügung über die Verwaltung der der Justiz budgetmäßig zugewiesenen Summen; 6) die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände des Justiz-Departements und über das Ausgabe-Budget desselben.

a. Ober-Appellationsgericht.

Das Ober-Appellationsgericht ist die oberste Gerichtsstelle für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen und in seinen Geschäftskreis gehören folgende Gegenstände:

1) die oberste Leitung der Justizpflege; 2) die letzte Entscheidung der Rechtssachen, und zwar:

A. in Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit: a. in dritter Instanz, über alle amtssässige Personen und Sachen; b. in zweiter Instanz, über alle schrift- oder kanzleisässige Personen

*) Anmerk. Der Schulvorstand, aus dem Geistlichen, dem Bürgermeister und zwei rechtlichen Familienvätern bestehend, die bei Gemeindeschulen aus beiden Confessionen zu wählen sind, hat die Pflicht, die Schule wenigstens einmal im Monat zu besuchen, die nachlässigen Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, die Strafgelder wegen versäumter Schulen anzusetzen ꝛc. Ein Mehreres unter der Rubrik „Volksschulen".

Digitized by Google

und Sachen; c. in erster Instanz, über die nach den bestehenden gesetzlichen Normen hierzu privilegirten Personen; nemlich in Sachen der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses, in Personal-Sachen der Standesherrn, der Staats-Minister und der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts;

B. in Ansehung der Strafgerechtigkeitspflege: a. als Revisionsgericht, in Sachen, wo auf eine zweijährige Zuchthaus- oder auf eine derselben gleiche oder höhere Strafe — wohin auch gehört Dienstentsetzung solcher Personen, die allein, oder doch größtentheils, vom Dienste leben — erkannt ist, und weitere Vertheidigung um besseres Recht geführt wird; b. als Ober-Appellationsgericht, in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden ist, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld beweisen will.

Die Appellationssumme ist auf 400 fl. festgesetzt.

Der Direktor hat die besondere Obliegenheit, mit dem Schlusse eines jeden Quartals eine, nach den verschiedenen Provinzen und Gerichts-Bezirken eingerichtete Tabelle über alle beim Ober-Appellationsgericht eingeführte, laufende und abgeurtheilte Civil- und Criminal-Processe dem Ministerium vorzulegen.

aa. Hofgericht.

Diese Gerichte sind:

Das Hofgericht zu Darmstadt für die Provinz Starkenburg;

Das Hofgericht zu Giessen für die Provinz Oberhessen.

Zum Geschäftskreise der Hofgerichte (Mittelgerichte) gehören folgende Gegenstände:

1) die Besorgung der Rechtspflege,

A. in bürgerlichen Streitigkeiten: a. in zweiter Instanz, über alle amtssässige Personen und Sachen; b. in erster Instanz, über alle schriftsässige Personen und Sachen;

B. in Strafsachen:

Hier ist das Hofgericht in allen Sachen, worin die Untergerichte nicht für sich strafen können, urtheilende Behörde. Die untersuchenden Behörden, jedoch unter Direktion des Hofgerichts, sind: α. die peinlichen Gerichte in Ansehung der Special-Inquisition bei größern Verbrechen; β. die Land- und Stadtgerichte in Ansehung der General-Inquisition, und auch Special-Inquisition bei geringern Verbrechen; γ. die in peinlichen Fällen etwa besonders angeordnet werdenden Commissionen.

Wenn gegen Straferkenntnisse der Untergerichte (Land- und Stadtgerichte) ein Rekurs ergriffen wird, so ist das Hofgericht αα. Revisions-Instanz, wenn das Erkenntniß zu körperlicher Züchtigung, oder mehr als achttägiger Arbeits- oder Gefängniß-

Digitized by Google

strafe kondemnirt, und durch weitere Vertheidigung besseres Recht gesucht wird; ββ. Appellations-Instanz, wenn das Urtheil mehr als dreitägigen bürgerlichen Arrest zuerkannt, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld darthun will.

2) die Direktion, Inspektion und Visitation der ihnen untergebenen peinlichen und Land- und Stadtgerichte;

3) die Prüfung der neu angehenden Staatsdiener im Justizfache, und der erste Vorschlag bei Besetzung der Justizstellen.

Bei dem Hofgericht für die Provinz Starkenburg ist ein selbstständiger Extrajudicial-Senat konstituirt, welchem folgende Gegenstände zum Geschäftskreis angewiesen sind: alle Vormundschafts-Sachen, und was dazu gehört, Erbvertheilungen, Bestätigung von Contrakten, Aufnahme und Eröffnung von Testamenten, das Depositenwesen, Fideikommisse, Adoptionen, Mortifikationen, insoweit diese nicht zur processualischen Verhandlung kommen, Legalisationen und überhaupt alles, was mehr Gegenstand der Verwaltung, als der eigentlichen Rechtssprechung und deren Vollziehung ist, und, nach dem Ermessen des Collegial-Chefs, mit Judicial-Sachen nicht in mehr oder minder nothwendiger Verbindung stehet, oder zur allgemeinen Direktion gehört.

aaa. Land- und Stadtgerichte.

Jedes dieser Gerichte besteht aus einem Landrichter (welche an den Orten Darmstadt und Giessen den Namen Stadtrichter führen) und einem oder zwei Assessoren, von welchen die, die mit Vorum angestellt sind, auf eigene Gefahr und Verantwortung die ihnen übertragene Geschäfte zu besorgen haben, aber stets der Leitung und Aufsicht der Landrichter unterworfen sind.

Die Landrichter sind Richter erster Instanz über alle amtssässige Personen und Sachen und zu ihren Dienstfunktionen gehöret:

1) die Verwaltung der Strafjustiz, und zwar:

A. als untersuchende Behörde in Gegenständen der Criminaljustiz:

B. als untersuchende und urtheilende Behörde in folgenden Gegenständen: a. alle Defraudationen und Unterschleife in Ansehung finanzieller Gesetze und Verordnungen; b. die Defraudationen in Ansehung des Chaussee-, Weg-, Brücken- und Pflastergeldes und der Zehnten: c. die Contraventionen gegen die Gesetze über Maaß, Gewicht und Getränke, insofern dabei wirkliche Verfälschungen statt finden; d. bei Garten- und Felddiebstählen, bei Garten-, Feld- und sonstigen Freveln; e. bei Verletzungen der Gesetze und der Unterschleife, welche in An-

Digitized by Google

sehung der Einführung fremder Kalender, und rücksichtlich des hierbei zu gebrauchenden Stempels, so wie in Ansehung fremder und ungestempelter Karten; f. bei Störungen der öffentlichen Ruhe und des äußern Friedens durch lärmende, Unfug treibende Gesellschaften, wenn Thätlichkeiten, Real- und Verbalinjurien dabei vorgefallen sind;

2) die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit und zwar:

A. der streitigen, und

B. der freiwilligen; und zwar: a. die Vormundschaftssachen, als die Bestellung von Vormündern, Aufsicht auf die gehörige Verwaltung des Vermögens von Unmündigen, Geisteszerrütteten und Abwesenden, die Abhör der Vormundschafts-Rechnungen; b. die Errichtung von Verträgen aller Art, als Tausch, Kauf, über Alimente und Leibrenten, bei Güter-Uebergaben, Eheberedungen, Schuldverschreibungen und Hypotheken; c. die Aufnahme der letzten Willensmeinungen; d. die Aufstellung von Inventuren, Erbvertheilungen und Vermögens-Auseinandersetzungen; e. die Aufbewahrung von Depositen ꝛc.

b. Cassations-Hof.

Der Cassations-Hof besteht für die Provinz Rheinhessen, und hat seinen Sitz zu Darmstadt.

Er entscheidet über die Gesuche um Cassation über die von den Gerichtshöfen in letzter Instanz gefällten Urtheile, über die Gesuche um die Verweisung einer Rechtssache von einem Gericht an das andere, wegen Verletzung der Gesetze, sowohl in der Form des Verfahrens, als in der Hauptsache.

Gegen die von den Friedensrichtern in letzter Instanz gefällten Urtheile, so wie auch gegen die der Militairgerichte findet kein Gesuch um Cassation Statt, als wegen Inkompetenz oder überschrittener Gewalt von Seiten der Richter.

Wird das angegriffene Urtheil cassirt, so entscheidet er nicht über den Grund der Contestation, sondern verweißt die Entscheidung an ein Gericht von gleichem Range mit jenem, welches das cassirte Urtheil ausgesprochen hat.

Die Frist, um in Civilsachen um Cassation nachzusuchen, ist, von dem Tage der Insinuation des Urtheils an, drei Monate. In peinlichen, korrektionellen und Polizeiangelegenheiten hat der Verurtheilte nur drei Tage nach ausgesprochenem Urtheil, um auf der Schreibstube des Gerichts zu erklären, daß er um Cassation nachsucht.

c. Obergericht.

Dieses Gericht ist die oberste Justizstelle, und für die Provinz Rheinhessen das, was das Ober-Appellationsgericht für die diesseitigen Provinzen ist.

Digitized by Google

An dieses Gericht gehen die Berufungen von den Urtheilen des Kreis- und Handelsgerichts, und zugleich führet es über die untergeordnete Gerichte die Aufsicht.

Bei dem Obergerichte sind die Verhandlungen öffentlich, wenn die Gesetze keine Ausnahme machen, oder wenn das Gericht dieselben, wegen des öffentlichen Aergernisses oder eines schweren Nachtheils, nicht bei verschlossenen Thüren verordnet. Auch sind die Verhandlungen mündlich, wiewohl dieselben auch schriftlich angeordnet werden können.

Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, vier Richtern, zwei Ergänzungsrichtern und einem Ober-Gerichtsschreiber.

bb. Kreisgericht

Diese Gerichtsstelle ist für Rheinhessen das, was die Hofgerichte für Starkenburg und Oberhessen sind.

Das Kreisgericht urtheilt über Berufungen von den Urtheilen des Friedensgerichts als Appellations-Gericht, so wie über Civilangelegenheiten, Mauthfrevel und korrektionelle Polizeifälle — die niederen Polizeifälle gehören vor die Friedensgerichte — und über Forstfrevel, die auf Begehren der Forstverwaltung verfolgt werden. Solche Fälle, die zwar keine peinliche, aber doch eine solche Strafe nach sich ziehen, die 5 Tage Gefängniß oder 15 Franken Geldstrafen übersteigen, gehören vor das Zuchtpolizei-Gericht.

In persönlichen und Mobiliarklagen erkennt das Kreisgericht bis zu einem bestimmten Werth von 1000 Franken Hauptgeld, und bei Real- oder gemischten Klagen bis zu einem bestimmten Ertrage von 50 Franken Hauptgegenstandes, als erste und letzte Instanz, aber blos als erste, bei Sachen von höherm Werth.

Gegenstände von persönlichen Beschädigungen gelangen zuerst vor die Rathskammer, die aus den beiden Untersuchungsrichtern und einem andern Richter des Kreisgerichts zusammengesetzt ist. Diese verweiset die Sache entweder an das Zuchtpolizeigericht, oder bei größerm Belange, an die Anklagekammer, welche letztere aus drei Richtern besteht.

Wenn die Anklagekammer den Gegenstand zu einer Anklage für geeignet findet, so kommt die Klagesache vor das Assisengericht.

Dieses versammelt sich alle Viertel Jahre und der Präsident des Kreisgerichts ist dessen ständiger Präsident. Es besteht aus 12, unter 30 ausersehenen, durch das Loos bestimmten Geschworenen, deren Obmann der erste, durch das Loos hierzu Bezeichnete ist. Wenn sich in der Abstimmung keine abso-

Digitized by Google

lute Stimmenmehrheit herausstellt, so entscheidet das Kreisgericht in einer Sitzung von wenigstens 5 Richtern.

Das Kreisgericht ist in zwei Sektionen getheilt, die abwechselnd zu Gerichte sitzen. Die Sitzungen werden wenigstens von drei Richtern, sodann dem Staatsprokurator und dem Gerichtsschreiber gehalten.

Jedem der beiden Untersuchungsrichter ist ein bestimmter Theil der Provinz zu seinem Wirkungskreis angewiesen.

Auch die Specialgerichte bestehen noch in mehreren Fällen, nur mit dem Unterschied, daß sie rein bürgerlich sind, und eine Berufung auf Cassation Statt finden kann.

Das Kreisgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, sieben Richtern und vier Ergänzungsrichtern.

Die Verhandlungen sind ebenfalls öffentlich, wenn die Gesetze keine Ausnahme machen, oder wenn die Gegenstände kein öffentliches Aergerniß geben. Auch sind die Verhandlungen mündlich.

bbb. Friedensgerichte. *)

Die Friedensrichter haben die ehrenvolle Bestimmung, die Parthien zu vergleichen, und im Falle ihnen dieses nicht gelingen sollte, sie einzuladen ihre Sache durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

Diese Gerichte erkennen in blos persönlichen oder Mobiliarstreitigkeiten bis zu dem Werthe von 50 Frankrn ohne, und bis zu dem Werthe von 100 Franken mit Appellation. In folgenden Gegenständen erkennen sie bis zu einem Werthe von 50 Franken in erster und letzter und bis zu jedem Werthe in erster Instanz in folgenden Gegenständen:

1) über Klagen wegen von Menschen oder Thieren zugefügten Schadens auf Feldern, an Früchten oder Erndten; 2) wegen Verrückung von Grenzsteinen, eigenmächtiger Hinwegnahme von Land, Bäumen, Zäunen, Gräben und andern zur Einfassung bestimmten Gegenständen, welche im Jahre der Klage begangen worden, und über alle einen Besitz betreffende Gegenstände; 3) über Reparaturen, welche Miethsleuten zustehen; 4) über Entschädigungen, auf welche Miethsleute und Pächter wegen Nichtgenuß Anspruch machen, wenn das

*) Anmerkung. Die Friedensgerichte, erst seit der französischen Revolution mit der neuen Proceßform in Frankreich eingeführt, sind ursprünglich aus England entlehnte Institute, und bestehen aus dem Friedensrichter oder dessen Stellvertreter (Suppleant) und aus dem Friedensgerichtsschreiber (Greffier). Als Nebenperson gehört hieher der Gerichtsbote (Huissier).

Digitized by Google

Recht der Entschädigung nicht widersprochen ist; 5) wegen Entrichtung von Tag- oder Liedlohn von Arbeitsleuten und Gesinde, und wegen Erfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen denselben; 6) über Klagen wegen Beleidigungen, Zänkereien und Gewaltthätigkeiten, wegen welcher der Kläger sich nicht an das peinliche Gericht gewendet hat; 7) wegen Contraventionen gegen die Gesetze über die indirekten Auflagen, als der Trankſteuer, der Salz-Regie, der Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, des Chaussee-Geldes ꝛc.. Den Friedensrichtern stehet es zu, die Siegel anzulegen und abzunehmen. Sie nehmen die Familienberathschlagungen für die Ernennung von Curatoren für Abwesende und noch ungeborne Kinder, so wie auch für die Entlassung aus der Vormundschaft, so wie überhaupt alle Berathschlagungen auf, welche die Angelegenheiten eines Minderjährigen oder Abwesenden veranlassen können, jedoch mit Vorbehalt, die Entscheidung über alles, was im Laufe oder zu Folge dieser Berathschlagungen streitig wird, vor das Gericht erster Instanz zu verweisen. Die Friedensrichter können übrigens in allen Fällen den Curatoren den Eid abnehmen.

Was die Verbrechen anbelangt, über welche die Zuchtpolizei- oder peinliche Gerichte zu urtheilen haben, so können die Friedensrichter die Klagen der Parthien aufnehmen, und bei Verbrechen auf denen eine Leibesstrafe stehet, den Beschuldigten, wenn hinlängliche Anzeigen gegen ihn vorliegen, vor das peinliche Gericht führen lassen.

ccc. Notarien. *)

Die Civilgesetzgebung beruht theils auf nicht rechtsprechenden, theils auf rechtsprechenden Anstalten.

*) Anmerk. Die Notarien, Notarii, von nota das Zeichen, hießen Anfangs bei den Römern diejenigen Sklaven oder Freigelassenen, die sich gewisser Abbreviaturen zur Geschwindschreibekunst bedienten. Während des Verfalls des röm. Reichs wurden mit dem Worte notarii die Schreiber der öffentlichen Behörden bezeichnet. Später gebrauchte man in Europa das Wort notarii, um die vom Staate ernannten öffentlichen Zeugen zu bezeichnen, deren sich die Privatpersonen zu größerer Beglaubigung bedienen konnten und in gewissen Fällen bedienen mußten. Im teutschen Reich gehörte das Notariat zu den Reservatrechten des Kaisers. Es konnte nie bedeutend werden, indem die Justizverfassung jedes Landes die Wirksamkeit eines kaiserlichen Notarien (Notarius publicus s. Caesareae majestatis) natürlich zu beschränken suchte. Am bedeutendsten waren die Notarien in Frankreich schon vor der Revolution und es haben dieselben auch in der neuern französischen Gerichtsverfassung unter genau bestimmten Modifikationen behalten.

Digitized by Google

Unter den ersteren steht das Notariats-Institut oben an. Der Notär ist ein öffentlicher Zeuge in subjektivem und objektivem Sinn. Durch ihn bezeugt der Staat und sein Zeugniß wird für den Staat und für die ganze Gesellschaft geführt und bewahrt.

Die Notäre setzen Contrakte, Schuldverschreibungen und Vergleiche und alle andere, die willkührliche Gerichtsbarkeit betreffenden Akte auf, die die Summe von 150 Franken nicht übersteigen. Die Notariats-Urkunden haben vollen Glauben, und es wird kein Zeugenbeweis gegen sie zugelassen, und ihr Inhalt ist der Rechtskraft gleich.

Die Notäre haben ein vorzüglich wichtiges Amt bei Erbvertheilungen; sie verfertigen die Inventarien, obgleich sie nach einem Sterbfalle die Versiegelung nicht vornehmen, indem diese den Friedensrichtern zustehet, leiten das ganze Erbvertheilungsgeschäft ein und berichtigen es.

cc. Handelsgericht.

Dieses Gericht besteht zu Mainz für die Provinz Rheinhessen, und erkennt in allen Streitigkeiten über Verpflichtungen zwischen Handelsleuten und Banquiers; zwischen allen Personen in Streitigkeiten über Handelsgeschäfte; über die Klagen gegen die Faktoren und Commis; über die Schuldscheine der Einnehmer, Zahlmeister und Distrikts-Einnehmer, oder anderer Rechnungspflichtigen von öffentlichen Kassen ꝛc.

Es bestimmt bis zu einem Werth von 1000 Franken Hauptgeldes, in erster und letzter, bei höherm Werthe aber in erster Instanz.

Das Gericht besteht aus einem Präsidenten, vier Richtern und drei Ergänzungsrichtern. *)

Anwälte, die die Stelle der Hülfesuchenden in Rechtsangelegenheiten vertreten, bestehen in der Provinz Starkenburg 50, in der Provinz Oberhessen 30 und in der Provinz Rheinhessen 20, welche Zahl nicht überschritten werden darf.

γ. Ministerium der Finanzen.

Dieses Departement hat folgenden Geschäftskreis:

1) die Leitung der gesammten Finanz-Verwaltung und die Erlassung der Reglementär-Verfügungen, die darauf Bezug haben; 2) die Anstellung und Entlassung der zu diesem Dienstzweige verwendeten Personen und die Dienstpolizei über diesel-

*) Anmerk. Außer diesen genannten Gerichten bestehen zu Darmstadt noch Hof- und Marstall-Justiz-Deputationen.

Digitized by Google

hen; 3) die oberste Leitung sämmtlicher Domänen und Regalien; 4) das ganze direkte und indirekte Steuerwesen; 5) die Münze und die Lotterie; 6) die Staatsschuld; 7) das gesammte Staatskassen- und Cautionswesen; 8) das gesammte Rechnungswesen; 9) die Aufstellung des Staatsbüdgets und die Sorge für dessen Befolgung; 10) die Anweisung der Summen, welche die Civilliste bilden, oder den übrigen Ministerial-Departements zur Verfügung überwiesen sind; 11) den Wasser-, Straßen- und Brückenbau, insofern er auf Staatskosten betrieben wird; 12) die Gnaden-Erlasse von Strafen, die in diesem Verwaltungszweig erkannt werden; 13) die Verhandlungen mit den Landständen.

So oft ein der besondern Leitung eines Ministerial-Departements anvertrauter Gegenstand in enge Berührung mit dem Geschäftskreis eines andern Departements tritt, haben sich diese beiden Departements mit einander zu benehmen.

Sämmtliche Ministerial-Departements haben sich zu einem Pleno zu vereinigen: 1) wenn der Sinn eines Artikels der Verfassungsurkunde zweifelhaft wird, und verschiedenartigen Auslegungen desselben durch eine gemeinschaftliche Berathung vorzubeugen ist; 2) wenn Geschäftsgegenstände vorkommen, bei welchen sämmtliche Departements auf gleiche Weise interessirt sind; 3) zur Berathung des von dem Finanz-Departement aufgestellten Staats-Büdgets; 4) wenn über Einberufung, Schließung, Vertagung oder Auflösung der Ständeversammlung und den Landtagsabschied zu berathen ist ꝛc.

In dem Departement des Innern und der Justiz, so wie in dem der Finanzen, soll wenigstens ein Staatsrath mit Sitz und Stimme, zur Bearbeitung der zu dem Departement gehörigen Geschäfte angestellt seyn.

Der mündliche Vortrag an den Großherzog über die Gegenstände, welche in den Wirkungskreis eines Departements einschlagen, steht dem Minister zu, welcher demselben vorsteht, und eben so die Direktion des Departements.

Jeder der Minister ist ermächtigt, einen Ministerialrath seines Departements zur Erstattung ausführlicher Vorträge und zum Beiwohnen bei der Berathung in die Plenarsitzung des Ministeriums oder des Staatsraths einzuführen.

Jeder Minister ist für das, was seinem Departement zu respiciren obliegt, und für alles, was von seinem Departement ausgeht, verantwortlich.

a. Ober-Finanz-Kammer.

Die Ober-Finanz-Kammer steht unter einem Präsidenten, und theilt sich in zwei Sektionen ab.

Digitized by Google

Zum Wirkungskreis der ersten Sektion gehören: 1) Vertheilung und Regulirung der direkten Steuern; 2) Untersuchung aller Beschwerden über Steuerprägravation und Entscheidung darüber nach den bestehenden Gesetzen; 3) Fortsetzung der angefangenen provisorischen und definitiven Katastrationen; 4) Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern durch die betreffenden Beamten; 5) Entscheidung über verlangte gesetzliche Steuernachlässe, und Rückvergütungen, Vergütung über Entladungen und Wiederauflagen; 6) Anweisung zur Ausgabe hinsichtlich aller inexigiblen Steuern; 7) Aufstellung jährlicher Uebersichten über die Steuerkapitalien; Vorbereitung und Berechnung der jährlichen Steuer-Ausschläge; 8) Vollziehung aller Gesetze über die indirekten Auflagen; 9) Administration der Salz-Regie; 10) Gerichtliche Verfolgung der Abgabe-Defraudanten durch die Kammer-Advokaten und den Staats-Prokurator; 11) Verwaltung des Einkommens von Regalien und außerordentlichen Quellen, so wie überhaupt aller derjenigen Staats-Einkünfte, welche nicht auf privatrechtlichen Grunde beruhen; 12) Entwerfung der Ausgabe-Budgets für die, durch Anordnung, Regulirung und Erhaltung der direkten und indirekten Auflagen aller Art, entstandenen Kosten.

Der Wirkungskreis der zweiten Sektion erstreckt sich über folgende Gegenstände: 1) Verwaltung aller Cameral-Domänen, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche andern Behörden zur Verwaltung übergeben sind; 2) Aufstellung des Domänen-Inventariums; Wahrung der Ab- und Zugänge; 3) Ausforschung und Beitreibung von unbekannten oder ungiebigen Staatsrenten, Realitäten und Gefälle; 4) Absonderung des, zum Verkauf und zur Staatsschulden-Tilgung bestimmten Domänen-Drittels und dessen Verkauf; 5) Prüfung und Berichtigung der, für die Rentämter aufgestellt werdenden Einnahme- und Ausgabe-Budgets; 6) Sorge für die Erhaltung und Verbesserung aller Cameral-Domänen; 7) Wahrung der fiskalischen Gerechtsame bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten durch die Kammer-Advokaten; 8) Sorge für die Berichtigung der Steuerkapitalien von den Domänen, Sicherstellung des Besitzes durch Aussteinen, genaue Bestimmung und rechtliche Beschränkung der Grundlasten und Servituten; 9) Ablösung der Zinsen und Gülten, Allodifikationen der Erbleihen- endliche Regulirung der Frohnd- und Leibeigenschafts-Verhältnisse, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen; 10) Ausgabe-Verfügung über alle in den Rentamts-Rechnungen zur Ausgabe kommende Lokal-Verwaltungskosten Lasten, Abgänge und inexigible Posten; 11) Einsendung periodischer Uebersichten über die Resultate der Domänen-Verwal-

Digitized by Google

tung nach Anordnung des Finanz-Ministeriums.

Jeder der beiden Sektionen steht die Correspondenz mit den ihr untergebenen Beamten, so wie die Aufsicht auf ihre Dienstreue und Diensthätigkeit zu.

In allen Gegenständen der laufenden Verwaltung, für welche gesetzliche Normen vorliegen, entscheidet die Ober-Finanz-Kammer auf ihre eigene Verantwortung.

aa. Rentämter.

Die Rentämter und Recepturen haben folgende Dienstobliegenheiten: 1) die Verpachtung der Cameral-Domänen, so weit solche in ihrem Distrikte liegen; 2) die Erhebung der Cameral- und Forstrevenüen, als der Pachtgelder, der Forststrafen, die Gelder für verkaufte Waldnutzungen; 3) die Erhebung der Beet-, Gült- und Zehntfrüchte; 4) die Beiwohnung bei dem Verkaufe von Domänen; 5) die Aufstellung jährlicher Rechnungen über Einnahme und Ausgabe.

Die Einnahmen werden unmittelbar an die Hauptstaatskasse eingeschickt.

Die Rentämter in Rheinhessen haben auch die Einregistrirungs-Gebühren zu erheben. Sie liefern an die Centralkasse zu Mainz ab, welche Kasse zugleich das gesammte übrige Einkommen aus dieser Provinz zu verwalten hat.

bb. Steuer-Commissäre.

Den Steuer-Commissären sind folgende Dienstgeschäfte überwiesen: 1) die Aufstellung und Fortführung aller Subrepartitions-Normen; 2) die Mitwirkung bei Prüfung der Beschwerden über Prägravationen und zu hohe Steueransätze, und der Gesuche um gesetzliche Steuernachlässe; 3) die Ausfertigung der Erhebungsregister und Steuerzettel, so wie der Hebregister für die fiskalischen Grundrenten; 4) die Verpflichtung, den Taxationen des Privat-Eigenthums, welches zu öffentlichen Zwecken verwendet werden soll, in allen den Fällen beizuwohnen, in welchen die Staatskasse die Entschädigung zu leisten hat; 5) die Wahrung der Ab- und Zugänge von steuerbaren Objekten.

Die Steuer-Commissäre sind berechtigt, die Amtspapiere der Distrikts-Einnehmer zu untersuchen, und die entdeckten Unregelmäßigkeiten der Ober-Finanz-Kammer anzuzeigen, so wie sie auch über den Zustand des Steuerwesens in ihrem Bezirk im Allgemeinen über die im Laufe des vorhergegangenen Jahrs von ihnen geleisteten Dienste und Arbeiten, über den Zustand der Lagerbücher und über die Beschaffenheit ihrer Amtsregistratur, einen Hauptbericht zu erstatten haben.

Digitized by Google

cc. Ober-Einnehmer.

Die Ober-Einnehmer haben die Bestimmung, die direkten und indirekten Steuern sowohl, als die Regalien und sonstige Intraden von den Distrikts-Einnehmern, einigen Grenz-Einnehmern, auch einigen Orts-Einnehmern zu empfangen, beizutreiben und die Einnahmen monatlich dreimal an die Hauptstaatskasse abzuliefern.

Die Ober-Einnehmer haben auch die fiskalischen und standesherrlichen Beiträge zur direkten Steuer, ohne Mitwirkung ihres Untererhebungs-Personals, einzuziehen.

Ueberdieß stehet den Ober-Einnehmern die Aufsicht über die Dienstführung der Distrikts-Einnehmer und Orts-Einnehmer zu, welche sie durch anzustellende Visitationen, und durch Einforderung aller, auf die Geschäftsführung Bezug habenden Bücher und Register zu untersuchen haben.

In der Provinz Rheinhessen ist statt der Ober-Einnehmer eine Centralkasse, in welche die Rentbeamten, Distrikts-Einnehmer ꝛc. abliefern, und deren Einnahmen, nachdem alle Ausgaben bestritten sind, in die Hauptstaatskasse fließen.

aaa. Distrikts-Einnehmer.

Die Distrikts-Einnehmer erheben sämmtliche direkte, und einen Theil der indirekten Steuern, wie namentlich die Abgaben von den Juden, die Schutzgelder, die Hundesteuer, die Zunftgelder, die Abgaben von den Brandweinbrennern, so wie die Disciplinar- und Geldstrafen, mit Ausnahme der Forststrafen, die Brandsteuern, und liefern diese Einnahmen monatlich an die Ober-Einnehmer ab.

Auch empfängt der Distrikts-Einnehmer die monatliche Einnahme der Orts-Einnehmer. Er nimmt in jedem Quartal in Gemeinschaft mit den Orts-Einnehmern die Aufnahmen der Keller- und Magazins-Vorräthe vor, unterstützt die Orts-Einnehmer in Anfertigung der Abrechnungen, so wie in der Aufstellung der Special- und Quartal-Rechnungen, und revidirt den Vorrath der Orts-Einnehmer an Scheinen und Zeichen. Zugleich haben sie ein sehr wachsames Auge auf die Dienstführung der Orts-Einnehmer zu richten.

bbb. Ober-Steuerboten.

Zur Beitreibung der rückständigen Gelder bestehen die Ober-Steuerboten, deren unmittelbare Vorgesetzten die Ober-Einnehmer, so wie die Distrikts-Einnehmer ihnen koordinirt sind.

Die Obersteuerboten haben in dem Umfang ihres Distrikts die Pfändungen, Beschlagnehmungen und Verkäufe zu vollziehen, oder in geeigneten Fällen zur Constatirung der Zah-

Digitized by Google

lungs-Unfähigkeit von den Steuerschuldnern mitzuwirken; sie haben auch auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der indirekten Abgaben sorgfältig Acht zu geben, und jede Contravention oder Defraudation zur Anzeige zu bringen.

Die Obersteuerboten haben auf Befehl der betreffenden Behörden auch die Beitreibung der Gemeinde- und Provinzial-Umlagen zu vollziehen.

aaaa. Unter-Steuerboten.

Die Ober-Steuerboten und die Distrikts-Einnehmer sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Unter-Steuerboten, deren Dienstverrichtungen sind: 1) die gesetzliche Mahnung der Steuerpflichtigen, welche ihre schuldigen Steuern in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats nicht entrichtet haben; und 2) die Unterstützung der Ober-Steuerboten bei den Pfändungen, Beschlagnehmungen, und Verkäufen wegen rückständiger Steuern, welche diese vollziehen.

bbbb. Orts-Einnehmer.

Die Dienstverrichtungen der Orts-Einnehmer (Acciser) beziehen sich auf die Verwaltung der indirekten Auflagen, und betreffen: 1) die Erhebung und Controlirung der Trankſteuer und der Zapfgebühr; 2) ihre Mitwirkung a. bei der Erhebung und Controlirung der Verbrauchssteuer und der Durchgangsgebühren; b. bei der Verwaltung der Salz-Regie; c. bei der Erhebung und Controlirung des Chausseegeldes.

Die Orts-Einnehmer liefern an die Distrikts-Einnehmer ab.

aaaaa. Chausseegeld-Erheber.

Die Chausseegeld-Erheber haben das gesetzmäßige Chausseegeld zu erheben, und es haben diejenigen Erheber, welche besonders dazu angewiesen sind, die erhobenen Gelder alle fünf Tage, und alle übrige Erheber ihre ganze Einnahme in den ersten fünf Tagen nach Ablauf eines jeden Monats an den ihnen vorgesetzten Distrikts-, oder Orts-Einnehmer abzuliefern.

dd. Salz-Regie-Verwaltung.

Die Salz-Regie *) besteht im ganzen Großherzogthum, und die Verwaltung ist verpflichtet, für den ganzen inländischen Bedarf an Salz zu jeder Zeit so vollständig zu sorgen, niemals Mangel an Salz entsteht.

*) Anmerk. Regie heißt die vom Staate unmittelbar betriebene Verwaltung eines landesherrlichen Einkommens.

Digitized by Google

Zu diesem Behuf besteht in jeder Provinz ein Salz-Regie-Inspektor, dessen Bezirk in mehrere Salzmagazin-Bezirke, und jeder dieser wieder in Salzauswieger-Bezirke eingetheilt ist.

Die Anzahl der anzunehmenden Salzauswieger soll jedoch, zur Sicherung der Salzregie, in der Art beschränkt seyn, daß für alle Orte von weniger als 5000 Seelen nur ein, bis zu 10,000 Seelen nur zwei und in diesem Verhältniß bei zunehmender Bevölkerung auf 5000 Seelen immer nur ein Auswieger mehr angenommen werden darf.

Alle inländische Salinen sind, sowohl rücksichtlich ihrer ganzen Fabrikation an Salz, wie auch wegen des Absatzes ihres Fabrikats, der beständigen Aufsicht der Salzregie-Verwaltung unterworfen. Die Eigenthümer, Verwalter oder Pächter dieser Salinen sind verpflichtet, beim Betrieb ihrer Werke, alle diejenigen Vorschriften genau zu beobachten, welche die Salzregie-Verwaltung in den einzelnen Fällen zur Sicherung der Salzregie anzuordnen ermächtigt wird. Sie sind insbesondere schuldig, ihre ganze Fabrikation an Salz entweder an die Salzregie-Verwaltung zu überlassen, oder mit dieser über die Bedingungen übereinzukommen, unter welchen ihr die Versendung ihres Fabrikats ins Ausland gestattet wird. Sie dürfen im Land kein Salz verkaufen, vertauschen, oder sonst an Andere abgeben, wenn sie nicht von der Salzregie-Verwaltung dazu besonders ermächtigt worden sind.

ccc. Salz-Regie-Inspektoren.

Die Dienstobliegenheiten der Salz-Regie-Inspektoren theilen sich: 1) in die eigentliche Provinzial-Verwaltung der Salz-Regie und die aus dieser Verwaltung entspringenden eigenen Verbindlichkeit derselbe; 2) in die Aufsicht darüber, daß sämmtliche Salzmagazins-Verwalter und Salz-Auswieger der Provinz den Vorschriften ihrer Instruktion jederzeit genau nachkommen; 3) in die obere Aufsicht gegen Salz-Defraudation.

cccc. Salz-Magazins-Verwalter.

Die Dienstobliegenheiten der Salz-Magazins-Verwalter theilen sich: 1) in die eigentliche Verwaltung des Salz-Magazins, und die aus dieser Verwaltung entspringenden Verbindlichkeit derselben; 2) in die Aufsicht über die sämmtlichen Salz-Auswieger des Magazin-Bezirks; 3) in die Aufsicht gegen Salz-Defraudation.

bbbbb. Salz-Auswieger.

Die Geschäfte der Salz-Auswieger theilen sich: 1) in das Auswiegen des Salzes in ihrem Bezirk; 2) in die Aufsicht gegen die Salz-Defraudation.

Digitized by Google

ee. General-Controle.

Diese Behörde, welche der Ober-Finanz-Kammer zunächst untergeordnet ist, hat folgende Dienst-Obliegenheit: 1) sie hat darüber zu wachen, daß die indirekten Abgaben überall gehörig entrichtet, erhoben und verrechnet werden; 2) sie hat die erforderlichen Etats über alle hierher gehörigen Einkommen-Quellen sich zu verschaffen, solche fortzuführen und zu vervollständigen; 3) so viel ihr Standpunkt und die ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel es erlauben, dafür Sorge zu tragen, daß keine dem Staat gehörende Abgabe demselben entzogen werde; 4) darüber zu wachen, daß die hinsichtlich der Regalien und indirekten Abgaben bestehenden Vorschriften gehörig vollzogen werden; 5) die sich für die Staatskasse wirklich ergebenden Einnahmen vorschriftsmäßig zur Verrechnung zu bringen, daher die erforderlichen Einnahms-Urkunden und Controle-Auszüge zu sammeln, zu prüfen, den betreffenden Obereinnehmern zur Last zu setzen, und darüber monatlich einen Etat für jede Ober-Einnehmerei und einen General-Etat für die Haupt-Staatskasse aufzustellen.

b. Zoll-Direktion.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Großherzogthum eingeführt, im Lande verbraucht oder durch dasselbe durchgeführt werden; dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst erlaubt.

Der Verkehr im Innern ist frei, und es finden keine Binnenzölle Statt, mit Ausnahme der Communal-Oktrois, welche einigen Städten, wie Darmstadt, Mainz, Giessen, Offenbach und Erbach verliehen sind.

Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb des Landes eingebracht werden, werden Einaangszölle, so wie von blos durchgehenden fremden Waaren Durchaangszölle erhoben.

Bei der Ausfuhr tritt die Zollfreiheit als Regel, und Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

Zum Behuf der Zoll-Erhebung bildet das Großherzogthum einen Zollverband, von welchen jedoch die isolirt liegenden Landraths-Bezirke Vöhl und Wimpfen und die Orte Rödelheim, Niederursel und Steinbach ausgenommen und hinsichtlich dieser Landestheile besondere Anordnungen getroffen sind*),

*) Anmerk. In diesen Landestheilen werden von den aus dem Auslande eingehenden Waaren nur diejenigen Abgaben erhoben,

Digitized by Google

so wie sich in Absicht auf die Aufsichts- und Control-Maaßregeln, die zur Sicherstellung der Zölle angeordnet sind, das Großherzogthum in Grenzbezirk und Binnenland eintheilt.

Der Grenzbezirk besteht in einem Raum längs der Landesgrenze; die Begrenzung desselben gegen das Ausland heißt die Grenzlinie, so wie die Begrenzung gegen das Inland aber die Binnenlinie. Der Theil des Landes, welcher hiernach nicht in den Grenzbezirk fällt, heißt das Binnenland.

Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen, und alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege. Schiffbare Gewässer sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Zur Erhebung der Zölle und Grenzbehandlung der aus- und eingehenden Waaren sind Grenzzollämter errichtet, die entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter sind.

Zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischenhandels können in geeigneten Fällen Niederlagen für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden, und sie sind entweder öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe), oder Privatlager und Freihäfen.

Die Abgaben, welche von den eingeführten Waaren zu entrichten sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden, und so lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatskassen.

Auf den Grund der Deklaration wird zur Revision geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, so erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle. Wünscht ein Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden.

---

die durch besondere Verordnung vestgesetzt sind. Diese Abgaben sind gegenwärtig: vom Centner Kaffee 5 fl.; vom Centner Zucker 5 fl.; vom Centner fabricirten Tabak 10 fl.; von der Ohm Brandewein 20 fl. und vom Krug oder Bouteille Brandewein 20 kr. Die rohen Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht dieser Landestheile können ganz abgabefrei in die übrigen Theile des Landes eingehen, eben so auch Fabrikate aus inländischen Stoffen, wenn die Bedingungen erfüllt werden, die zur Verhütung von Unterschleifen nöthig sind. Hingegen können Fabrikate, die ganz oder theilweise aus fremden Stoffen gefertigt sind, nur gegen Entrichtung einer Ausgleichungssumme in die übrigen Theile des Großherzogthums eingebracht werden.

Digitized by Google

Oeffentliche Lagerhäuser können nur an den Orten errichtet werden, wo Hauptzollämter sind, und das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt. Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem öffentlichen Lagerhaus niederzulegen, kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Die im Lagerhaus befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Verzollung gültig ist.

Die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses sind von dem Zolle befreit; jedoch sollen die Abgaben entrichtet und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen wieder zurückvergütet werden. Auch die Bedürfnisse der bei dem Hoflager accreditirten Gesandten und Geschäftsträger müssen verzollt werden. Es findet aber eine Zurückvergütung des Zolles an diejenigen Gesandten statt, deren Höfe den Großherzoglichen Gesandten eine gleiche Befreiung zugestanden haben.

Hinsichtlich der Abgabebefreiung der Garnison zu Mainz finden die Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge statt.

Inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil zurückbringen, sollen bei der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Ebenso können inländische Handwerker, welche benachbarte ausländische Märkte mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, den unverkauften Theil derselben, unter gewissen Bestimmungen wieder abgabefrei einführen. Dasselbe findet bei dem Vieh statt, welches auf ausländische Märkte gebracht wird.

Den fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren ein Erlaß der Zollabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die Maaßregeln so getroffen sind, daß es erwiesen ist, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

Gegenstände, die zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Bei Gegenständen der Verzehrung finden diese Bestimmungen blos Anwendung auf Früchte, die unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr der daraus gewonnenen Mehlwaaren, auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche

Digitized by Google

Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr der daraus gewonnenen Erzeugnissen, auf inländischen Mühlen bringen.

Alle bei den Grenzzollämtern abgefertigte Waarentransporte müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten über die Abfertigung versehen seyn. Der Transportkontrole, mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine, sind die Waaren bei dem Transport außerhalb der Orte unter gewissen Bedingungen unterworfen.

Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungsort mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung versehen seyn. Außerdem sind im Binnenland gewisse Waaren einer Transportkontrole unterworfen.

Zur Leitung und Direktion des Zollwesens ist die Zoll-Direktion bestimmt, deren Stellung der ersten Sektion der Ober-Finanz-Kammer völlig gleich ist, und es gelten demnach alle Bestimmungen, welche in dieser Beziehung für diese erste Sektion bestehen, hier gleichfalls.

ff. Haupt-Zollämter.

Die Hauptzollämter sind in der Regel allein ermächtigt: 1) zur Ein- und Ausgangsbehandlung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang zu erweisen ist, so wie der Gegenstände, welche vorbehaltlich des Wiedereingangs in das Ausland versendet werden; 2) zur Eingangsbehandlung der Waaren, welche an Zollämter im Innern gehen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus unversteuerten Niederlagen in das Ausland versendet werden.

Ausnahmen treten nur ein, insoweit Nebenzollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse ertheilt werden.

ddd. Nebenzollämter.

Diese theilen sich ein in Grenznebenzollämter I. und II. Klasse und in Nebenzollämter im Innern.

Bei ersteren dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höhern Abgabe, als mit 7 fl. vom Hessischen Centner belegt sind. Hingegen können höher besteuerte Gegenstände nur eingeführt werden, wenn die Gefälle davon nicht über 88 fl. betragen.

Bei Waarensendungen, die abwechselnd das In- und Ausland berühren, ist der In- und Ausgang auch für Gegenstände, von welchen der Tarifsatz mehr als 7 fl. vom Centner beträgt, in dem Falle gestattet, wenn die Zollabgabe vom ganzen Transporte, falls er vom Ausland einginge, die Summe von 88 fl. nicht übersteigen würde.

Digitized by Google

Die Grenznebenzollämter II. Klasse erheben auch den Zoll von Vieh und Gegenständen, welche in dem Tarif mit einem niedrigern Satz, als mit 10 fl. vom Hessischen Centner belegt sind, und zwar nur in dem Fall, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegenstände der letztern zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 fl. übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können hier nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt.

Getreide kann in unbeschränkter Menge eingehen.

Die Nebenzollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waarenkontrole verpflichtet.

dddd. Anmeldungsposten.

In den Fällen, wo sich die Grenzzollämter nicht so nahe, als es zur Verhütung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Grenze befinden, bestehen, zwischen der Grenze und dem Sitz der bereits bemerkten Aemter, Anmeldungsposten, welchen der Waarenführer sämmtliche seine Ladung betreffende Papiere übergiebt, die in seiner Gegenwart eingesiegelt und durch einen Grenzaufseher mit der Ladung an ein Grenzzollamt geschickt werden.

eeee. Controle-Beamten.

Für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waarenkontrole im Grenzbezirk bestehen auch noch eigene Controle-Beamten.

In besondern Fällen kann jedoch gestattet werden, daß die Eigenthümer gewisser Gegenstände diese selbst mit Legitimationsscheinen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von den Ortsvorstandspersonen ausgestellt werden.

ffff. Grenz-Aufseher.

Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirk bestehen eigene Beamten, die uniformirt und bewaffnet und mit einem durch die Oberkleidung bedeckten, und eine fortlaufende Nummer führenden Brustschild versehen sind.

Zu dieser Aufsicht sind gleichfalls verpflichtet die Gensdarmen, Obersteuerboten, Orts-Einnehmer, so wie sämmtliche Angestellte der Zollämter.

c. Ober-Bau-Direktion.

Der Wirkungskreis der Ober-Bau-Direktion umfaßt folgende Gegenstände: 1) Vollziehung alles neuen Bauwesens,

Digitized by Google

und Unterhaltung aller Domanial- und Staatsgebäude nach den von dem Finanz-Ministerium genehmigten Voranschlägen; 2) budgetmäßige Verwendung der zum Straßenbau bewilligten Summen; 3) Besorgung des gesammten Fluß- und Dammbaus; 4) Verwaltung der zu den Domänen gehörenden Salzwerke, Braunkohlen- und andern Bergwerke, so wie der Hütten- und Hammerwerke; 5) Handhabung des Bergregals im Allgemeinen, der Bergpolizei und der administrativen Straßen-, Fluß- und Dammpolizei.

gg. Civil-Baumeister.

Für das Civilbauwesen sind Landbaumeister angestellt, welchen folgender Wirkungskreis zugetheilt ist: 1) das Central-, Cameral- und Forstbauwesen, unter der Leitung der Ober-Bau-Direktion: 2) das Militairbauwesen unter der Leitung des Kriegs-Ministeriums; 3) das Geistliche- und Communal-Bauwesen, auf Ersuchen des Kirchen- und Schulraths und der Provinzialregierung; 4) die Prüfung der Bauhandwerker, so wie die Bildung und Annahme derselben, wo solche fehlen.

Die laufenden Geschäfte der Landbaumeister, wozu sie keine besondere Aufträge erhalten, sind folgende: a. die Aufnahmen der Bauarbeiten und Aufstellung der Bau-Voranschläge für das nächstfolgende Jahr; b. die Ausführung der genehmigten Bauarbeiten; c. die Aufstellung der Wirthschaftsrechnungen nach Verlauf des Jahres.

Die weitere ständige Geschäfte der Landbaumeister sind noch die Aufstellung eines dreijährigen Bauvoranschlags für jede folgende Finanz-Periode, sodann die Aufstellung und Fortführung vollständiger Inventarien über alle dem Fiskus zugehörigen Gebäude.

Wird einem Landbaumeister ein vom Staat besoldeter Konduktor beigegeben, welcher unter seiner Leitung arbeitet, so theilt derselbe dem Konduktor die von demselben zu besorgenden Arbeiten zu, und zwar, so weit es thunlich ist, nur die minder wichtigen.

hh. Straßen-Baumeister.

Den Straßen-Baumeistern sind folgende Geschäfte zugetheilt: 1) die Unterhaltung der Chausseen; 2) der Chaussee-Neubau; 3) die Anlage und Unterhaltung solcher Straßen, Pflaster und öffentlichen Plätze, deren Kosten ganz oder zum Theil aus der Staatskasse bestritten werden, insofern sie hierzu Aufträge erhalten; 4) den Vicinal-Wegbau in solchen Fällen, wo eine höhere technische Beurtheilung für nothwendig erachtet wird, und sie hierzu besondere Aufträge bekommen.

Digitized by Google

Die Arbeiten unter Nummer 1, 2 und 3 werden von der Ober-Bau-Direktion, der letztere aber von der Provinzial-Regierung geleitet.

Die laufenden Geschäfte der Straßenbaumeister, wozu sie keine besondere Aufträge erhalten, sind folgende: a. die Bereisung ihres Bezirks; b. die Aufstellung der jährlichen Voranschläge; c. die Ausführung der genehmigten Arbeiten; d. die Anweisung der Kosten; e. die Aufstellung der Wirthschafts-Rechnungen; f. die Aufsicht auf das Eigenthum des Chaussee-Bau-Instituts und die Chaussee-Polizei.

Die Straßen-Baumeister haben die Aufstellung eines dreijährigen Voranschlags für jede nächste Finanz-Periode zu besorgen. Auch diesen können Konduktoren beigegeben werden.

Die Straßenbaumeister sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Chausseewärter.

eee. Chaussee-Wärter.

Die Chausseewärter führen die Aufsicht über die Arbeiter auf den Chausseen, und haben sie zu ihren Dienstverrichtungen anzuhalten, sie besorgen die Aufnahme der Bau-Materialien und sorgen dafür, daß sie gehörig verwendet werden.

Auf die Erhaltung der Straßen haben sie ein besonders strenges Auge zu richten, alle Hindernisse, die die Passage hemmen, augenblicklich zu entfernen, auf die Chaussee-Frevel zu sehen und die Frevler zur Bestrafung anzuzeigen.

Den angewiesenen Distrikt haben sie zu dem Ende täglich zu begehen.

iii. Wasser-Baumeister.

Die Obliegenheiten der Wasser-Baumeister sind: 1) die Unterhaltung sämmtlicher Territorial-Flußbauwerke mit Einschluß der Dämme; 2) der Anbau solcher Anlagen oder Regulirungen; 3) die Communal-, Fluß- und Uferbauten, insofern sie hierzu aufgefordert werden; 4) die Wasser-Baumeister dürfen bei hohem Wasser, insbesondere aber während die Dämme mit Wachen besetzt sind, sich nicht aus ihrem Baubezirke entfernen. Sie müssen alle in ihrem Baubezirke befindlichen Dämme fleißig besuchen, auch wenn noch keine Gefahr vorhanden ist, um nachzusehen, ob dieser Verordnung überall mit gehöriger Sorgfalt nachgelebt wird.

Außerdem haben die Wasserbaumeister dafür zu sorgen, wenn in einem Dammwärter-Distrikt noch kein Pegel bestehet, daß ein solcher errichtet werde. Wenn an einem Damme oder einer Schleuße Gefahr entstehet, so haben sie sich auf die desfalls erhaltene Nachricht sogleich an Ort und Stelle zu bege-

Digitized by Google

den, um die gehörigen Sicherungs-Vorkehrungen zu treffen. Sie haben ferner die Wasserstands-Beobachtungen, welche in der Instruktion für die Dammwärter vorgeschrieben sind, mit Bericht an die Ober-Bau-Direktion einzuschicken, und dabei den Zustand der Dämme und Schleußen und die sich etwa gezeigten besonderen Ereignisse mit anzugeben.

Die Baumeister sind die unmittelbare Vorgesetzten der Dammwärter.

ff. Dammwärter.

Die Obliegenheiten der Dammwärter sind: 1) die tägliche Begehung der Landdämme, wenn der Rhein auf 13 Fuß 5 Zoll und höher am Pegel stehet; 2) die tägliche Besichtigung der Schleußen, sobald sie geschlossen sind; 3) sie haben den Bürgermeistern die Anzeige zu machen, wenn das Wasser die Höhe erreicht hat, daß die Dammwachen gestellt werden müssen; die weiteren Obliegenheiten bei hohem Wasser sind vorzüglich: 4) jeden Morgen um 6 Uhr, und bei besondern Vorfällen auch außerdem, dem Wasser-Baumeister über den Zustand der Dämme und Schleußen zu rapportiren; 5) nachzusehen, ob die Dammwachen richtig erscheinen, und nicht unabgelöst den Damm verlassen; 6) den Wasserstand täglich, und zwar Mittags 12, Abends um 6, Nachts um 12 und Morgens um 6 Uhr zu beobachten.

d. Ober-Forst-Direktion.

Dieser Central-Behörde sind folgende Geschäfte zugewiesen: 1) die Oberaufsicht über das ganze Forstwesen und Leitung desselben, oder die Verwaltung der forsteilichen Hoheit und Forstpolizei; — insbesondere auch die obervormundschaftliche Leitung des Forstwesens der Gemeinden, Corporationen ꝛc.; 2) die Führung der Correspondenz mit den ihr untergebenen Beamten, so wie die Aufsicht auf ihre Dienstreue und Dienstthätigkeit. Sie übt die Disciplinargewalt gegen dieselben aus, und hat ihr Gutachten wegen der Besetzung von Stellen zu erstatten. In Fällen, wo es erforderlich ist, kann sie an die Lokal-Polizei- und Administrativ-Beamten Rescripte und Befehle erlassen; 3) in allen Gegenständen der laufenden Verwaltung, für welche gesetzliche Normen oder Reglements vorliegen, kann sie auf ihre eigene Verantwortung entscheiden; 4) sie hat auf Erfordern des Finanz-Ministeriums, sowohl bei Rekursen, als in andern Fällen, Bericht und Gutachten an dasselbe zu erstatten; 5) die Ober-Forst-Direktion ist den einzelnen Ministerial-Departements ausschließlich untergeordnet, je nachdem die einzelnen Zweige ihres Geschäftskreises sich zu

Digitized by Google

dem Geschäftskreise des einen oder des andern Departements eignen.

Als Organ zur höhern Aufsicht und Controle des lokalen Forstdienstes bestehen zwei Ober-Forstmeister oder wirklich Forstmeister, welche auch Ober-Forst-Behörden heißen, und im ganzen Umfange des Großherzogthums verwendet werden. Sie haben daher die einzelnen Theile des Landes zu bereisen, und auf diesen Reisen an Ort und Stelle die Revisionen und Visitationen vorzunehmen.

kk. Forst-Inspektoren.

Die Dienstgeschäfte der Forst-Inspektoren erstrecken sich im Allgemeinen, die Dienstführung der Revierförster und Forstschützen an Ort und Stelle zu bewachen, die Befolgung der Forstpolizei-Gesetze zu beaufsichtigen, und geeigneten Falls zusammen zu stellen, den praktischen Forstbetrieb durch häufige Lokalbesichtigungen in ordnungsmäßigem Gange zu erhalten, und insbesondere haben sie folgende Dienstverrichtungen: 1) sie besorgen die Entwerfung der Forstbeschreibungen und periodischen Wirthschaftsplane; 2) sie berathen mit den Revierförstern den Entwurf der jährlichen Wirthschaftsplane, prüfen die Voranschläge der Revierförster und stellen sie zusammen; 3) sie besorgen die forstwirthschaftliche Buchführung; 4) sie genehmigen die Akkorde mit den Holzhauern für den Betrieb der Domanial-Waldungen; 5) sie weisen die Revierförster zur Ausführung der genehmigten Wirthschaftsplane an, und erstatten jährlich einen umfassenden Hauptbericht über die Forstverwaltung; 6) sie durchgehen die von den Revierförstern erhaltenen Frevellisten, nehmen die nöthigen Abänderungen vor, wohnen den Forstgerichten bei, und ergreifen nöthigenfalls Rekurs gegen das Erkenntniß des Strafrichters; 7) sie nehmen Kenntniß von der Vollziehung der Forststrafen und zeigen Mängel und Mißbräuche, wenn ihre deßfallsigen Eröffnungen bei den mit der Vollziehung beauftragten Behörden ohne Erfolg bleiben, dem Ober-Forstgerichte an; 8) die polizeilichen Maaßregeln zur sichern und leichtern Befriedigung des Holzbedarfs bilden einen Gegenstand ihrer Fürsorge und Mitwirkung; 9) sie erstatten jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der Forstpolizei.

ggg. Revierförster.

Die Dienstobliegenheiten der Revierförster sind: 1) bei den Betriebs-Regulirungen und bei der Aufstellung der periodischen Wirtschaftsplane unterstützen sie den Forst-Inspektor, oder leiten und besorgen das Geschäft selbst; 2) sie besorgen die im laufenden Dienste vorfallenden Vermessungen; 3) sie stellen die

Digitized by Google

jährlichen speciellen Wirthschaftsplane auf, und führen solche, nach den höheren Weisungen, kunstgerecht aus; 4) die Auszeichnung des zu fällenden Holzes, insbesondere die Führung des Waldhammers, ist eine ihrer wesentlichen Dienstpflichten; 5) die Annahme der Holzhauer für die Gemeinde-Waldungen geschieht unter ihrer Mitwirkung, so wie sie für die Domanial-Waldungen die Akkorde mit den Arbeitern, vorbehaltlich höherer Genehmigung, abschließen; 6) sie besorgen unter Zuziehung der einschlagenden Forstschützen, die schriftliche Aufnahme aller Waldnutzungen zur Begründung der Natural-Einnahme; 7) sie führen die Natural-Rechnung in den Domanial-Waldungen, und die Controle des Natural-Ertrags in den Communal-Waldungen; 8) sie üben den Forstschutz, gelegenheitlich anderer Geschäfte aus; 9) sie besorgen die Zusammenstellung und Einsendung der Forstfrevellisten an den Forst-Inspektor, und wohnen den Forstgerichten als Techniker bei.

gggg. Forst-Schützen.

Die Obliegenheiten der Forstschützen sind: 1) die persönliche Handhabung des Forstschutzes durch Denunciation der Forstfrevler; 2) die Mitwirkung bei den untergeordneten Geschäften des Forstbetriebs.

e. Haupt-Staats-Kasse.

Diese Centralstelle ist bestimmt, die sämmtlichen Staats-Einkünfte, nach der den Special-Receptur-Verwaltungen gegebenen Organisation, aufzunehmen und zu vereinnahmen, daraus die gesammten Staats-Ausgaben zu bestreiten, und Einnahme und Ausgabe, auf den Grund des Finanz-Budgets, centralisirt zu verrechnen.

Das Personal soll etatsmäßig bestehen, aus einem Kassirer, zwei Buchhaltern, einem Controleur, einem Calkulator, zwei Canzlisten, einem Accessisten und einem Kassediener.

Die Geschäftsgegenstände sind insbesondere: 1) sie hat von dem Finanz-Ministerium die erforderlichen Weisungen über ihren Geschäftsbetrieb zu empfangen und anzunehmen; 2) sie muß das Finanz-Ministerium in beständiger Uebersicht und Kenntniß der ganzen Geschäftsführung der Haupt-Staats-Kasse erhalten; 3) sie führt die Aufsicht über das instruktionsmäßige Verfahren der Recepturen, insoweit es das Kassen- und Rechnungswesen derselben in ihrem Verhältniß zu der Haupt-Staats-Kasse betrifft.

Die Direktion der Hauptstaatskasse ist dem Finanz-Ministerium übertragen.

Digitized by Google

Das Rechnungsjahr dieser, so wie aller andern öffentlichen Kassen, geht vom ersten Januar bis zum letzten December.

f. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

Diese Centralstelle hat hauptsächlich folgende Gegenstände zu besorgen: 1) die noch nicht liquidirten Staatsschulden liquid zu stellen; 2) die Zinsen der verzinslichen Staatsschuld zu bezahlen; 3) die Staatsschulden nach und nach zu tilgen.

Alle Passiv-Kapitalien, die früher in der General-Kasse, Debit-Kasse, und in den beiden Landesschulden-Kassen verrechnet wurden, sowie die in Folge geschlossener Staatsverträge, und noch nicht beendigter Ausscheidungen und Abtheilungen, von fremden Gouvernements und von Corporationen noch zu übernehmenden Kapitalschulden, sind für allgemeine von den Ständen garantirte Staatsschulden erklärt, die aus der Staatsschulden-Tilgungskasse verzinst und abgetragen werden. Sie ruhen auf den gesammten Landes-Revenüen, insbesondere aber auf dem der Schuldentilgung gewidmeten Drittheil der Domänen.

Der Fonds zur Verzinsung der Staats-Schulden besteht: a. aus den Zinsen derjenigen Aktiv-Kapitalien, welche der Staatsschulden-Tilgungskasse aus andern Kassen überwiesen werden; b. aus denjenigen Beiträgen, welche zur Deckung des weiteren Bedarfs aus eigends dazu bestimmten Recepturen zur Schulden-Tilgungskasse eingezahlt werden sollen.

Als Fonds zur allmähligen Abzahlung der Staatsschuld sind hauptsächlich bestimmt, der dritte Theil von den sämmtlichen Domänen, die nach und nach verkauft werden, alle gerichtliche Depositen, alle baar eingehenden Cautionen, der größere Theil des Restes von den Steuer- und Domanial-Rückständen, diejenigen Gelder, die der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse aus andern Kassen überwiesen werden ꝛc.

Die Ausmittelung, welche Kapitalien jährlich abgetragen werden sollen, geschieht durch öffentliche, wenigstens zweimal im Jahr zu haltenden Verloosung.

Jedoch sind von der Verloosung ganz ausgeschlossen: alle Kapitalien, die nach den Anleihbedingungen unablegbar sind; alle Kapitaltheile der öffentlichen größern Anleihen, so lange sie nach Inhalt der Obligation noch nicht rückzahlfällig sind; die Dienstkautionen; die Depositen; die Kapitalien der inländischen öffentlichen Institute, Stiftungen und Corporationen, insofern sie dieselben nicht selbst bedürfen; die auf Aufkündigung angelegten Kapitalien und alle, welche noch nicht völlig liquid gestellt worden sind.

Digitized by Google

g. Haupt-Resten-Kasse.

Die Direktion hat alle Einnahmen und Zahlungen von Rückständen, die auf das Kassenwesen der frühern Finanz-Verwaltung, und zwar bis zu Ende 1820, Bezug hat, und von der laufenden Verwaltung scharf geschieden wurde, aufzunehmen und zu verrechnen und daraus die schwebende Staatsschuld zu bilden.

Den Fonds der Hauptrestenkasse bilden sämmtliche aus der Verwaltungsperiode bis zu Ende des Jahres 1820 herrührende Ausstände und Forderungen, die schon vorhandenen oder etwa sich noch ergebenden aus dieser Zeit herrührenden propren Recesse der Rechner, alle noch nicht refundirten Ersatzposten und Vorlagen, alle beim Abschluß der Bücher und Rechnungen für das Jahr 1820 vorhandenen Naturalien-Vorräthe, und die in den Hauptstaatskassen befindlichen, aus jener Zeit herrührenden baaren Kassen-Vorräthe.

h. Rechnungs-Kammer.

Dieser Stelle, in welcher sich das gesammte Rechnungswesen des Staats vereinigt, sind folgende Geschäfte übertragen: 1) im Laufe der Finanz-Perioden hat sie alle Notizen, Etats und sonstige Materialien zu dem, den Ständen vorzulegenden Staats-Finanz-Büdget zu sammeln, und daraus dieses Büdget selbst, nach Anleitung des Finanz-Ministeriums aufzustellen; 2) sie hat vor Anfang eines jeden Jahrs die Special-Einnahme- und Ausgabe-Budgets für die einzelnen Behörden aufzustellen, und dem Finanz-Ministerium vorzulegen; 3) sie hat im Laufe des Rechnungsjahrs *) die von Zeit zu Zeit eingehenden Kassen-Abschlüsse und Situations-Etats zu revidiren und mit dem Büdget zu vergleichen; 4) sie hat dafür zu sorgen, daß sämmtliche Staats-Verwaltungs-Rechnungen, so wie die ihr zur Revision übertragenen Rechnungen von Instituten, in der verordnungsmäßigen Frist mit den justificirenden Belegen einkommen; 5) die eingereichten Rechnungen hat sie strenge zu prüfen, Erinnerungen zu machen, und die deßhalb eingereichten Erläuterungen mit gleicher Strenge zu prüfen, und nach erfolgtem Abschluß darüber dem Rechner Bescheinigung zu ertheilen; 6) findet die Rechnungskammer, bei der Revision oder sonst, Spuren von Untreue, oder große Nachlässigkeiten eines Rechners, so hat sie beim einschlagenden

*) Anmerk. Seit dem 1. Jan. 1821 sind bei allen öffentlichen Kassen die Rechnungen auf ein und dasselbe Rechnungsjahr zurückgeführt, und das Kalender- (bürgerliche) Jahr als das allgemeine Rechnungsjahr für alle öffentlichen Kassen-Verwaltungen bestimmt worden.

Digitized by Google

Ministerium auf Kassen-Visitation, oder erforderlichen Falls, auf Untersuchung des ganzen Rechnungswesens anzutragen; 7) die ordentlichen monatlichen Visitationen der Hauptstaatskasse und der Staatsschulden-Tilgungskasse sowohl, als die außerordentlichen Visitationen in dem Verwaltungskreis des Ministeriums der Finanzen sowohl, als dem des Ministeriums des Innern und der Justiz angestellten Kassen-Beamten, werden durch ein Mitglied der Rechnungskammer besorgt; 8) die Rechnungskammer hat die Befugniß, Rechnern, welche in Befolgung der ihnen ertheilten Auflagen säumig sind, bis zu 50 fl. Strafe anzusetzen.

Die Rechnungskammer steht unter der besondern Leitung und Aufsicht des Finanz-Ministeriums, und ist den sämmtlichen Ministerial-Departements untergeordnet.

2. Kriegs-Ministerium.

Neben dem Staats-Ministerium besteht für die Verwaltung des Kriegswesens, das Kriegs-Ministerium, unter den unmittelbaren Befehlen des Großherzogs, und hat einen Präsidenten, der mit den Civil-Ministerial-Departements blos kommunicirt.

Das Kriegs-Ministerium zerfällt in drei Sektionen.

Zur erstern gehören alle rein-militärische Gegenstände, und zwar: 1) alles, was auf Formation, Dienst und Uebung der Truppen Bezug hat; 2) das Marschwesen inländischer Truppen, so weit es die Bewegung und Dislokation betrifft; 3) die Anstellung, Beförderung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Officiere und Unter-Adjutanten; 4) die Urlaubsgesuche der Officiere; 5) die Führung der Anciennetäts- und Conduiten-Listen; 6) das gesammte Rapportwesen; 7) die Militair-Bildungs-Anstalten; 8) die Militair-Ordens-Sachen; 9) die Armatur und Uniformirung, so weit es deren Muster und Construktion betrifft.

Die zweite Sektion umfaßt folgende Gegenstände: 1) die allgemeine Militair-Polizei und Disciplin; 2) die Militair-Strafgesetzgebung; 4) die Aufsicht über die Militair-Gerichte; 4) die Aufsicht über die Straf-Anstalten und Gefängnisse; 5) die Desertions-Processe; 6) die Cartell-Sachen; 7) die Rechte des Militair-Fiskus; 8) die Execution civilgerichtlicher Erkenntnisse; 9) die Rekrutirung, so weit sie hierher gehört; 10) die Ueberwachung der Militair-, Wittwen- und Waisen-Anstalten und des Invaliden-Instituts; 11) die Invaliditäts-Erklärungen, Pensionirung der Unterofficiere und Gemeinen, Armenpflege und Versorgung der Invaliden; 12) das Militair-,

Digitized by Google

Kirchen- und Schulwesen; 13) Gnaden-Erlaß- und Heurathssachen, Anstellung, Beförderung, Pensionirung und Entlassung der Militair-Justizbeamten, der Kirchen- und Schullehrer und der Angestellten bei der Kriegs-Ministeriums-Canzlei.

Zum Geschäftskreis der dritten Sektion gehören: 1) die Direktion und Controlirung der Kriegskasse; 2) die Aufstellung der Etats und die Sorge für deren Einhaltung; 3) die Aufsicht über die richtige Verpflegung der Angehörigen des Militair-Etats, sowohl im gesunden Zustand, als in den Lazarethen; 4) die sorgfältige Prüfung aller, von den Sektionen selbst, oder von den übrigen Militair-Behörden abzuschließenden Contrakte; 5) die Aufsicht über das Militairbauwesen; über die Casernirung und Einquartirung der Truppen, über die ärarischen Magazine und Vorräthe; 6) die Prüfung aller das Kriegs-Aerar interessirenden Rechnungen; 7) die Anträge wegen Anstellung, Beförderung, Pensionirung und Entlassung des Personals bei der Administration und der militairärztlichen Branche.

Jeder Sektion werden, je nach dem Umfange der Geschäfte, ein oder mehrere Mitglieder als Referenten zugetheilt. Das älteste Mitglied ist Sektionschef. Die Geschäftsbehandlung in den Sektionen ist büreaukratisch.

Das Kriegs-Ministerium hat die Disciplinar-Strafbefugniß eines Regimentsbefehlshabers in allen Regimentern und Korps, so wie über alle pensionirte, charakterisirte und keinem Korps attachirte Militairpersonen. Außerdem kann es a. gegen Generale den einfachen Verweis, 6tägigen einfachen Zimmer-Arrest, 3tägigen strengen Zimmer-Arrest; b. gegen Befehlshaber eines Regiments oder Korps den einfachen Verweis, 8tägigen einfachen, 4tägigen strengen Zimmer-Arrest verfügen. Größere Arreststrafen gegen Generale und Stabsofficiere, so weit sie gegen dieselben anwendbar sind, kann das Kriegs-Ministerium nur auf Befehl, oder mit specieller Genehmigung des Großherzogs verfügen.

Das Kriegsministerium übt seine Strafbefugniß über die den Regiments- oder Korpsbefehlshabern untergeordneten Personen in der Regel nur in der Rekurs-Instanz aus; außerdem verfügt es durch Befehl an den Regiments- oder Korpsbefehlshaber, daß ein Individuum des Regiments oder Korps bestraft werden solle, überläßt aber in der Regel dem ersteren oder letzteren die Bestimmung und Vollziehung der Strafe. Dagegen bestimmt und vollzieht es selbst die Strafen, welche es gegen Generale und Regiments- oder Korpsbefehlshaber, deßgleichen gegen pensionirte, charakterisirte und keinem Korps attachirte Militairpersonen verfügen kann, und

Digitized by Google

zwar in der Regel durch Specialbefehle an das nächstgelegene Commandement.

Das Kriegs-Ministerium führt die Oberaufsicht über sämmtliche Militairgerichte in demselben Maaße, wie das Ministerium des Innern über die Civilgerichte. Zu seiner Competenz gehört daher die Anstellung der Mitglieder des Obergerichts und der Auditeure bei den Untergerichten; die Sorge für eine prompte Justizpflege und für einen zweckmäßigen Geschäftsgang bei sämmtlichen Militairgerichten.

a. Ober-Kriegs-Gericht.

Das Ober-Kriegs-Gericht ist die zweite erkennende Militairgerichts-Instanz. Seine Competenz erstreckt sich über alle Personen, welche der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind. Diese Stelle ist eine permanente, aus permanenten Richtern bestehende Gerichtsstelle, und hat ihren Sitz zu Darmstadt. Sie ist mit 5 Richtern besetzt, nemlich einem Präsidenten und vier Beisitzern. Der Präsident ist ein General. Die Beisitzer bestehen aus zwei Stabsofficieren und zwei rechtsgelehrten Mitgliedern.

Das Ober-Kriegs-Gericht ist die letzte, inappellable Gerichts-Instanz in allen gerichtlichen Strafsachen der Militairpersonen. Gegen seine Erkenntnisse findet nur noch der Weg der Gnade Statt. Es ist Revisions- und Berufungs-Instanz: es revidirt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte entweder, weil es das Gesetz verlangt, oder weil eine Berufung von den kriegsgerichtlichen Erkenntnissen eingelegt wird. Die Revision verlangt das Gesetz in allen kriegsgerichtlichen Urtheilen, welche Tod, mehr als vierjährige Gefängnißstrafe, Entsetzung oder Entlassung aussprechen. Alle andere Erkenntnisse gelangen nur dann zur Revision, wenn die Berufung eingelegt wird.

Es ist ferner Cassations-Instanz: wenn es entweder in der Sache selbst eine neue Entscheidung giebt, oder das kriegsgerichtliche Erkenntniß als nichtig aufhebt.

Außer der Revision der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse gehört ferner zu der Competenz des Ober-Kriegs-Gerichts: 1) die Entscheidung aller Beschwerden über die Militair-, Untersuchungs- und Kriegsgerichte; 2) die Aufsicht über die Militair-Untersuchungs- und Kriegsgerichte; 3) alle Competenz-Angelegenheiten der Militairgerichte, hinsichtlich deren Entscheidung oder Ausgleichung; 4) in allen Fällen, wo die Militair-Untergerichte die Hülfe höherer Civilbehörden oder Civilgerichte im In- und Auslande nöthig haben.

aa. Unter-Kriegs-Gerichte.

Die Unterkriegs- oder Kriegsgerichte theilen sich ab: 1) in Militair-Untersuchungsgerichte und 2) in Kriegs-Gerichte.

Digitized by Google

Für jede Untersuchung eines vor die Militair-Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens oder Verbrechens wird ein Militair-Untersuchungsgericht bestellt, welches aus einem Auditeur, als ständigen Untersuchungsrichter, und aus einem, bei zu untersuchenden Kapitalverbrechen aber, aus zwei Officieren besteht.

Das Kriegsgericht ist die erste erkennende Instanz über diejenigen Vergehen oder Verbrechen, welche eine Militairgerichtliche Entscheidung nach vorheriger Untersuchung erfordern. Es besteht aus fünf Officieren, als Richtern, nemlich einem Präsidenten und vier Beisitzern, sodann einem Auditeur, als Referenten und Aktuar mit berathender Stimme. Kein Mitglied des permanenten Kriegsgerichts kann seine Stelle, als solches, länger als sechs Monate lang bekleiden.

3. Staats-Rath.

Neben dem Ministerium besteht ein Staatsrath. Zu demselben gehören der Erbgroßherzog und diejenigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welchen der Zutritt zu demselben aufgetragen wird; die Minister; die Geheimen Staatsräthe, welche in einem Ministerial-Departement angestellt sind; diejenigen Staatsräthe, welche blos mit der Bestimmung, Mitglieder des Staatsraths zu seyn, angestellt werden; Staatsdiener, welche neben ihrem eigentlichen Staatsamte zu außerordentlichen Staatsräthen ernannt werden; endlich ein Generalsekretair des Staatsraths.

Der Wirkungskreis ist theils berathend, theils entscheidend; aber die Ausführung seiner Beschlüsse liegt demjenigen Ministerial-Departement ob, in dessen Wirkungskreis der Gegenstand einschlägt.

Eine berathende oberste Stelle ist der Staatsrath: 1) bei allen Gesetzentwürfen, welche zwar in der Regel in demjenigen Ministerial-Departement, dessen Geschäftskreis sie berühren, vorbereitet werden, deren endliche Berathung und Redaktion aber dem Staatsrathe obliegt; 2) bei neuen Organisationen der Justiz- und Verwaltungs-Behörden, zu welchen die Vorschläge und Vorbereitungen zwar in der Regel von dem einschlagenden Ministerial-Departement ausgehen, deren endliche Begutachtung jedoch, mit Ausnahme dessen, was das anzustellende Personal betrifft, dem Staatsrathe zusteht.

Eine entscheidende oberste Behörde ist der Staatsrath; 1) in Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden; 2) in allen Rekursen von den Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden in Administrativ-Justizsachen; 3) in den Fällen, wo der Artikel 23 des Edikts vom 12. April 1820

Digitized by Google

über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten, bei solchen Staatsdienern Anwendung findet, welche selbst Mitglieder eines Ministerial-Departements sind.

Zum Präsidenten des Staatsraths wird jedesmal ein Minister ernannt; übrigens aber besteht unter den Mitgliedern desselben, als solchen, kein Subordinations-Verhältniß. —

Nicht unberücksichtigt dürfen folgende Anstalten, die zum Theil weiter oben schon berührt, und zum Theil allgemeine Landes- zum Theil unter dem Schutz des Staats stehende Anstalten sind, gelassen werden.

Alle diese Anstalten lassen sich am füglichsten in vier Haupt-Abtheilungen bringen, nemlich: A. Bildungs-Anstalten; B. Wittwen- und Waisen-Versorgungs- und besondere Wohlthätigkeits-Anstalten; C. Versicherungs-Anstalten und D. Strafanstalten.

A. Bildungs-Anstalten.

1. Die Universität zu Giessen.

Der Landgraf Ludwig V. errichtete den 18. Oktober 1605 ein Gymnasium illustre zu Giessen, das nach Ertheilung der kaiserlichen Privilegien, im Jahr 1607, in eine Universität verwandelt wurde, und zu deren Unterhaltung die Güter der eingezogenen geistlichen Stifter, besonders von dem Kloster der Antoniter in Grünberg, angewiesen wurden. Nachdem im Jahr 1625 die Marburgische Erbschaft an das Haus Darmstadt gekommen war, wurde die Giesser Universität mit der von Marburg vereinigt, und nach dieser Stadt verlegt, bis Giessen 1650 seine eigene Universität wieder erhielt.

Im Jahr 1707 wurde das Jubiläum der Universität begangen, für welche Landgraf Ernst Ludwig selbst das Programm abfaßte. Der Erbprinz Ludwig VIII. war Rector Magnificus, und Prinz Franz Ernst Anführer des Studentenzugs. Auf diese Feierlichkeit wurden acht verschiedene Medaillen geprägt, und der Landgraf schenkte zwei große kostbare Pokale, von denen der eine die Namen sämmtlicher Professoren enthält, und der andere durch seine ungeheuren Griffe sich auszeichnet. Im Jahr 1790 erhielt die Universität von dem verstorbenen Baron von Senckenberg sein Haus, seine Bibliothek und ein Kapital von 10,000 fl. als Vermächtniß. Die Universität besitzt noch Stiftungsgüter und die jährlichen Einkünfte belaufen sich gegenwärtig über 52,000 fl., wovon 38,186 fl. aus der Staatskasse fließen.

Im Jahr 1830 den 27. November fand die feierliche Einsetzung der katholisch-theologischen Fakultät statt, welche mit

Digitized by Google

der Landes-Universität vereinigt ist, und an Rang der evangelisch-theologischen Fakultät gleich stehet. In den Verhältnissen aber, wo es auf den Vortritt ankommt, sollen beide theologische Fakultäten Jahr um Jahr darin unter einander wechseln.

Die Universität hat 32 Professoren, wovon sich 9 in der theologischen, 6 in der juridischen, 7 in der medizinischen und 10 in der philosophischen Fakultät befinden, sodann 18 Privatdocenten und 509 Studirende.

Mit der Universität sind mehrere Anstalten verbunden, die zum Theil weiter unten vorkommen. Die übrigen verschiedenen Anstalten und Sammlungen sind: 1) das Klinikum. Diese Anstalt, die eine 1811 von Professor Balser errichtete Privat-Anstalt ist, zu welcher aber der Staat einen jährlichen Beitrag giebt, behandelt jährlich 1200—1400 innerliche, äußerliche und Augenkranken, und die Armen unentgeltlich; 2) das anatomische Theater; dasselbe erhält die Leichen aus dem Zuchthaus zu Giessen und aus der Strafanstalt zu Marienschloß, sodann die Leiber der Selbstmörder, der Hingerichteten und derjenigen Vagabunden, deren Herkunft unbekannt ist, aus einem Umkreise von acht Stunden; 3) die Sternwarte; besitzt einige gute Instrumente von Frauenhofer und Liebherr; 4) das chemische Laboratorium; 5) der botanische Garten. Dieser wurde schon vor 200 Jahren vom Professor Jungermann angelegt, und war der zweite der auf teutschen Universitäten gegründet wurde. Er enthält auf einem Flächenraum von $10^3/_4$ neuen Morgen, einen Teich, einen Sumpf, einen Berg, ein Gewächshaus und bereits 4000 verschiedene Gewächse; 6) der Forstgarten, stößt an den botanischen Garten; 7) die Sammlung physikalischer Instrumente; zu dieser Sammlung ist der Grund durch den Ankauf der Apparate des bisherigen Lehrers der Physik, Professors Schmidt, gelegt worden; 8) die Sammlung chirurgischer und geburtshülflicher Instrumente und Bandagen. Diese reichhaltige Sammlung ist für den geschichtlichen Vortrag der Chirurgie und des operativen Theils der Geburtshülfe von ganz besonderer Wichtigkeit. Sie ist durch Ankauf der Lobsteinischen Sammlung entstanden, und enthält außer den Instrumenten, wie sie von den ältesten bis auf unsere Zeiten erfunden wurden, auch Bandagen, Maschinen, Modellen, Phantomen, Zeichnungen und über 300 Werke, blos geburtshülflichen Inhalts; 9) die Sammlung anatomischer Präparate, sowohl aus der vergleichenden Anatomie, als auch aus der Anatomie des Menschen, im gesunden und kranken Zustande; 10) die Mineralien-Sammlung. Zu dieser wurde der Grund vor etwa 10 Jahren durch Ankauf eines

Digitized by Google

Kabinets gelegt, und später wurde sie durch eine ausgezeichnete Sammlung ungarischer Fossilien, als Schenkung des Professor Zipser zu Neusohl in Ungarn, vermehrt; 11) die zoologische Sammlung, zu welcher 1824, durch den Ankauf einer schönen Sammlung aus allen Thierklassen, der Grund gelegt wurde; 12) die Bibliothek; die alte Universitätsbibliothek enthält gegen 18,000 Bände, wird aber durch die Doubletten aus der Hofbibliothek zu Darmstadt bedeutend vermehrt. Sie besteht zum Theil aus der Bibliothek des vormaligen Kugelhauses zu Butzbach und aus den Vermächtnissen der ehemaligen Professoren May und Koch.

Die Universität Giessen muß jeder studirende Inländer, der auf einen Staatsdienst Anspruch macht, wenigstens zwei Jahre besuchen, und zwar muß er die beiden ersten Jahre seines akademischen Studiums hier zubringen. Alsdann steht es Jedem frei, zu seiner größern Vervollkommnung auswärtige Lehranstalten zu besuchen.

2. Die Forstlehr-Anstalt zu Giessen.

Diese Anstalt, die mit der Universität verbunden ist, besteht für diejenigen, die sich ausschließlich dem Forstfache für den Staatsdienst widmen wollen. Jedoch stehet der Eintritt auch Ausländern offen.

Als Direktor stehet dieser Anstalt der ordentliche Professor der Forstwissenschaft an der Landes-Universität vor, dem auch der Vortrag der theoretischen Forstwissenschaft obliegt, so wie derselbe durch einen praktischen Hülfslehrer die nöthige Unterstützung erhält.

Diesem zweiten Lehrer liegt die praktische Unterweisung der Forst-Akademiker in den umliegenden Revieren ob. Der nöthige Unterricht in den mathematischen, naturhistorischen und sonstigen Hülfswissenschaften wird auf der Universität ertheilt.

Diese Lehr-Anstalt stehet unter der obersten Leitung und Disciplinar-Gewalt der Universität. Unbeschadet dieser obern Aufsicht hat der Direktor die besondere Verpflichtung, über den Fortgang und Zustand der Anstalt, so wie über den regelmäßigen Besuch des Unterrichts, Fleiß und Verhalten der Zuhörer zu wachen.

Der Unterrichtsplan begreift in sich: a. den Vorbereitungs-Cursus, und b. den theoretischen und praktischen Cursus. Ersterer soll ein Jahr gedauert haben.

Im theoretischen Cursus sollen folgende Gegenstände gelehrt werden: a. Hülfswissenschaften: 1) Logik; 2) Arithmetik mit Algebra, Geometrie, ebene Trigonometrie; 3) praktische Feldmeßkunst; 4) Planzeichnen; 5) allgemeine Botanik; 6) Mi-

Digitized by Google

neralogie, besonders Oryktognosie; 7) Naturgeschichte der Jagdthiere, auch schädlichen Waldthiere und Insekten; 8) Physik und Agrikultur, Chemie; 9) Pflanzen-Physiologie, 10) Climatologie; 11) Boden- und Gebirgskunde; 12) Forstrecht; 13) Forst-Technologie und Kenntniß vom Bauwesen; 14) Encyclopädie der Staatswirthschaft; b. Hauptwissenschaften: 1) angewandte oder Forstbotanik; 2) Waldbau; 3) Forstschutz; 4) Forsttaxation; 5) Forstbenutzung; 6) Forst-Polizei; 7) forstliche Haushalts- und Geschäftsführung; 8) Jagdwissenschaft.

Zum Unterricht im Freien sind wöchentlich der Samstag und außerdem noch zwei Nachmittage bestimmt, und es werden hier alle zur Unterweisung dienende Geschäfte, als Holzanweisungen, Fällungen, Aufarbeitungen, Cultur-Arbeiten ꝛc. vorgenommen.

Der Unterricht soll eine solche Einrichtung erhalten, daß binnen anderthalb Jahren alle aufgeführten Fächer vollständig vorkommen. Von den Forstakademikern wird ein dreijähriges Studium auf einer Universität, und davon zwei Jahre Studium auf der Landes-Universität gefordert.

3. Das philologische Seminarium zu Giessen.

Diese Anstalt, 1827 errichtet, ist ein öffentliches, praktisches Institut, das unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz stehet, und mit der Universität in so weit verbunden ist, als es vorzugsweise bestimmt ist, die philologische Bildung auf der Universität Studirender zu befördern, daher auch nur akademischen Bürgern der Zutritt offen stehet.

Der allgemeine Zweck dieses Instituts ist, durch möglichst vielfache Uebungen das Studium der Alterthumswissenschaft zu erhalten, fortzupflanzen und zu erweitern; der besondere, eine Pflanzschule philologisch gebildeter, brauchbarer Gymnasial-Lehrer zu werden.

Keinem Studirenden ist der Eintritt versagt, und die Mitglieder sind theils ordentliche, theils außerordentliche, von denen erstere allein Antheil an den eigentlichen Uebungen nehmen, so wie die Aufnahme beider durch den Direktor des Instituts geschieht.

Die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl vorläufig auf acht bestimmt ist, haben sich vor ihrer Aufnahme einer von dem Direktor anzustellenden strengen Prüfung über ihre philologische Bildung zu unterwerfen, und sich sonst über die erforderlichen Vorkenntnisse genügend auszuweisen. Aber in jedem Falle ist es unerläßliche Bedingung, daß der Aufzunehmende

Digitized by Google

wenigstens ein halbes Jahr auf irgend einer Universität nicht nur studirt, sondern auch wirklich philologische Vorträge bereits gehört habe.

Die außerordentlichen Mitglieder, die bei den Uebungen der ordentlichen regelmäßig zugegen sind, werden auf ihre bei dem Direktor abzulegende Willensmeinung aufgenommen, und erhalten durch fleißigen Besuch die Anwartschaft auf erledigte Stellen ordentlicher Mitglieder. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder bleibt unbestimmt.

Sämmtliche Seminaristen müssen bei allen Uebungen und Verhandlungen des Instituts anwesend seyn.

Als Direktor ist ein akademischer Lehrer ernannt, dem die oberste Leitung der Anstalt übertragen ist. Demselben ist zur Unterstützung ein zweiter Lehrer, als Gehülfe beigegeben, der aber in seinen Funktionen von dem Direktor unabhängig ist.

Denjenigen drei Seminaristen, die sich durch gesittetes Betragen, Fleiß und wirkliche Fortschritte am meisten auszeichnen, und die aus dem Gebiete der Philologie aufgegebenen Preißfragen am besten beantworten, erhalten eine besondere Anerkennung ihrer Verdienste durch halbjähriges Ertheilen von Prämien, die aus Medaillen bestehen, die mit dem Brustbilde des Stifters geziert sind.

Mit dem Institut ist eine dazu gehörige philologische Bibliothek verbunden.

4. Das bischöfliche Seminar zu Mainz.

Dieses Institut, das zur Bildung von angehenden katholischen Geistlichen besteht, ist in dieser Bestimmung das älteste geistliche Institut in Teutschland, und hat zum Stifter den Churfürsten Johann Philipp von Schönborn, der es 1661 gründete. Es war reich dotirt, ging 1792 durch die Franzosen unter, und wurde erst nach dem Concordat durch den verstorbenen Bischof Ludwig Colmar, jedoch mit einer kärglichen Dotation, wieder hergestellt.

Ein kaiserliches Dekret vom 30. Sept. 1807 bestimmte in dem Seminar 24 Freiplätze, nemlich 8 ganze und 16 halbe auf Kosten des Staats, jeden ganzen zu 400 Franken, also 6400 Franken jährlich. Nunmehr bezahlt der Staat, nachdem $^1/_3$ des vormaligen Departements Donnersberg an Hessen gekommen, auch $^1/_3$ mit 964 fl. an das Seminar.

Der Lehrkurs dauert 3 Jahre, und es haben die Seminaristen Wohnung und Kost in dem Seminariums-Gebäude selbst. Die geistlichen Vorbereitungsschulen, die bisher mit dem Seminarium verbunden gewesen, sind 1829 von demselben getrennt, und mit dem Gymnasium zu Mainz vereinigt worden.

Digitized by Google

5. Gymnasien.

Der Zweck dieser Institute ist die Ausbildung für höhere wissenschaftliche Bildung. Solcher Anstalten finden sich im Großherzogthum folgende: 1) zu Darmstadt. Dieses hat 7 ordentliche und 3 außerordentliche Lehrer, besteht aus 5 Klassen, welche 224 Schüler enthalten, und besitzt eine sehr ansehnliche Büchersammlung und ein physikalisches Kabinet. Das Gebäude wurde den 12. April 1629 eingeweiht; 2) zu Giessen; hat außer dem Direktor 5 ordentliche und 5 außerordentliche Lehrer, und besteht aus 4 Klassen. Dieses Institut wurde 1605 von Ludwig V. gestiftet; 3) zu Mainz. Dieses Institut besteht aus 6 Klassen, womit 2 lateinische Vorbereitungsschulen verbunden sind; es ist mit 1 Direktor und 15 Lehrern besetzt, und ist für alle Religionspartheien bestimmt; 4) zu Büdingen; hat außer dem Direktor noch 4 Lehrer. Diese Anstalt war eine lateinische Schule, die 1600 gestiftet, und 1822 zu einem Landesgymnasium erhoben worden ist; 5) zu Bensheim; besteht für Katholiken; 6) zu Worms. Dieses Institut, welches wahrscheinlich 1527 gegründet wurde, ist eine städtische Anstalt, besteht aus 63 Schülern in 6 Klassen, und hat außer dem Direktor noch fünf Professoren; 7) zu Offenbach (Pregymnasium); 8) zu Bingen (Progymnasium). Außerdem bestehen noch lateinische Vorbereitungsschulen zu Giessen, Friedberg, Erbach ꝛc.

Für die Beaufsichtigung der Gymnasien, Pädagogien, gelehrten Schulen, so wie über alle Privat-Lehranstalten, in welchen literarischer Unterricht ertheilt wird, ist für jede Provinz, und zwar zu Darmstadt, Giessen und Mainz eine eigene Pädagog-Kommission angeordnet, deren Zweck und Bestimmung im Allgemeinen Aufsicht über Unterricht und Sitten, Handhabung des Studienplans und der Disciplinargesetze und Wachsamkeit über Fleiß, Moralität und Grundsätze der Lehrer ist.

Jede dieser Kommissionen hat zu bestehen wenigstens aus drei an dem Ort, wo sie ihren Sitz haben, wohnenden Mitgliedern. Der Direktor des Haupt-Provinzial-Gymnasiums ist jedesmal beständiges, und in allen hierher gehörigen Gegenständen vortragendes Mitglied. Die Direktoren der übrigen, außer Darmstadt, Giessen und Mainz, bestehenden Gymnasien sind in allen Angelegenheiten der ihrer Leitung anvertrauten Schulen, korrespondirende, und, im Fall der Anwesenheit an dem Sitze der Kommission, wirkliche Mitglieder derselben.

Die Dienstobliegenheiten dieser Kommissionen, die in stetem Benehmen mit dem Regierungskommissair bei der Universität

Digitized by Google

stehen sollen, sind insbesondere: 1) die Visitation der untergeordneten öffentlichen und Privat-Schulanstalten, wenn und so oft solche nöthig ist; 2) Prüfung des halbjährigen Lektionsplans; 3) Beiwohnung bei den Prüfungen am Schlusse jedes Semesters, wenigstens der Schulen, wo die Kommission ihren Sitz hat; 4) die Leitung der Prüfung der Gymnasiasten, welche vor der gesetzlichen Zeit auf die hohe Schule entlassen zu werden wünschen; 5) die Entscheidung über größere Vergehen der Schüler und deren Bestrafung; 6) Untersuchung und Verfügung bei Beschwerden der Lehrer gegen den Direktor, oder des Direktors gegen Lehrer; 7) Ertheilungen von Urlaubsgesuchen der Lehrer; 8) Sorge wegen der nöthigen Aenderungen und Reparaturen der Schulgebäude; 9) Erlaubniß-Ertheilung zur Errichtung von Privat-Instituten, so wie die Prüfung der Lehrer derselben.

6. Schullehrer-Seminarien.

Das Schullehrer-Seminar zu Friedberg, das in den ersten Tagen des Novembers 1817 eröffnet worden, ist für solche protestantische Jünglinge bestimmt, die sich dem Lehrfache in den Volksschulen widmen, um in demselben den zu ihrer künftigen Bestimmung gemäßen Unterricht zu erhalten.

Es werden nur Individuen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre angenommen, die in dem Institute, das aus 1 Direktor und 2 Lehrern besteht, zwei Jahre lang unentgeltlichen Unterricht empfangen, so wie außerdem die Zöglinge freie Wohnung im Gebäude der Anstalt, nebst freier Heitzung und Licht erhalten.

Nach vollendeten Bildungsjahren werden diese Zöglinge als Hülfslehrer an öffentlichen oder als Elementarlehrer an Vorbereitungsschulen auf Filialen vorzugsweise angenommen, so wie sie nach zurückgelegtem 20ten Lebensjahre die sichere Aussicht auf Anstellung in Schulämten haben.

Die Unterrichtsgegenstände sind hauptsächlich: 1) teutsche Sprache, biblische und allgemeine Geschichte, Religionsunterricht; 2) Mathematik, Naturkunde und Erdbeschreibung; 3) Musik, nämlich Theorie, Gesang, Klavier und Orgelspiel.

Die Unterrichtsgegenstände einer jeden dieser Abtheilungen werden von einem besondern Lehrer vorgetragen.

Jedes Jahr können gegen 40 Zöglinge aus der Anstalt entlassen werden. Die Einkünfte betragen jährlich 5700 fl., wovon 4500 fl. aus der Staatskasse fließen.

Mit der Anstalt ist eine Schule verbunden.

Ein zweites Seminarium ist zu Bensheim, für katholische Zöglinge bestimmt. Es hat einen Rektor und drei Lehrer,

Digitized by Google

und hat eine mit dem Friedberger Seminarium analoge Einrichtung.

Es ist 1804 entstanden, und wurde 1820 neu organisirt.

7. Realschulen.

Solcher Schulen befinden sich zu Darmstadt und Mainz, von welchen erstere erst 1821 errichtet worden ist.

Diese Institute haben im Allgemeinen zum Zweck: Veredlung der Gewerbe, Beförderung der Landeskultur und des Kunstfleißes durch erweiterte Kenntniß, insbesondere aber eine hinlängliche wissenschaftliche und praktische Vorbereitung der Jugend, die sich bürgerlichen Gewerben widmen will.

An diesen Schulen können Theil nehmen a. alle diejenigen, welche sich den Handwerken, Künsten und dem bürgerlichen Geschäftsleben widmen wollen, und b. diejenigen Jünglinge, welche bereits eine Kunst, ein Handwerk oder ein Gewerbe erlernen oder betreiben, und als Lehrlinge oder Gesellen an diesen Orten arbeiten.

Die Unterrichtsgegenstände sind 1) Sprachkenntniß verbunden mit der Fertigung von schriftlichen Aufsätzen und dem Unterricht im Schön- und Rechtschreiben; 2) Rechenkunst, mit methodischen Uebungen im Kopf- und schriftlichen Rechnen, und praktischer Anweisung zum Rechnungs- und Buchführen ꝛc. 3) Geometrie, und diejenigen Theile der reinen und angewandten Mathematik, welche nöthig erscheinen; 4) die Hauptlehren der Physik und Chemie, verbunden mit dem Gemeinnützigsten aus der Naturgeschichte, der Technologie ꝛc.; 5) die allgemeine, vorzüglich physische, und besonders vaterländische Geographie mit steter Rücksicht auf die Produkte, Gewerbe ꝛc.; 6) Baukunst mit architektonischer Zeichnungslehre u. Zeichnungsübungen; 7) die mathematische Zeichnungslehre verbunden mit Optik und Perspektive; 8) freies Handzeichnen von Verzierungen und Figuren, 9) Modelliren von Maschinen sowohl, als Gebäuden und deren Theilen.

8. Militairschule zu Darmstadt.

Den Zutritt zu dieser Anstalt haben: 1) die Officiere des Generalstabes und der Artillerie, so wie diejenigen Officiere und Mittelstabspersonen der anderen Waffen, welche die besondere Bewilligung hierzu erhalten; 2) die Unterofficiere und fähigeren Individuen der Sapeure und der Artillerie, sodann diejenigen Unterofficiere und Gefreiten der Kavallerie und Infanterie, welchen die besondere Erlaubniß dazu ertheilt wird.

Die Subalternofficiere der Artillerie haben von den zunächst in ihr Fach gehörigen Unterrichtsgegenständen einen vollstän-

Digitized by Google

digen Cursus zu hören. Die Sapeur- und Artillerieunterofficiere, die Obersapeurs und Oberkanoniere, so wie die Stockleute dieses Korps sind gehalten, in so lange den Unterricht zu besuchen, bis sie die zu ihrem Dienste erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben. Auch die Kadetten der Regimenter sind zum Besuche der Schule verpflichtet.

Der Unterricht findet, mit Ausnahme der Terrainaufnahmen, in der Regel nur in den Wintermonaten, von Anfang Novembers bis Ende Merz statt. Der Lehrplan ist folgender:

I. Unterricht im Winter.

A. Schreibkunst: 3mal wöchentlich 2 Stunden.

B. Teutsche Sprache. 2. Klasse. Orthographie und teutsche Grammatik in 2 Abtheilungen: 3mal wöchentlich 2 Stunden. 1. Klasse. Teutscher Styl in 2 Abtheilungen: 2mal wöchentlich 1 Stunde.

C. Französische Sprache. 2. Klasse: 3mal wöchentlich 1 Stunde. 1. Klasse in 2 Abtheilungen: jede Abtheilung 3mal wöchentlich 1 Stunde.

D. Geschichte. a. Staatengeschichte: 3mal wöchentlich 1 Stunde. b. Universalgeschichte: in 3 Semesterkursen, 3mal wöchentlich 1 Stunde.

E. Geographie: in 3 Semesterkursen, 3mal wöchentlich 1 Stunde.

F. Mathematik. 4. Klasse, in 2 Abtheilungen: 3 Semesterkurse, im ersten und zweiten praktische Rechenkunst, im dritten Rechenkunst nach Gründen, und Elemente der ebenen Geometrie, — jede Abtheilung 3mal wöchentlich 2 Stunden. 3. Klasse: 3 Semesterkurse, im ersten Algebra, im zweiten Geometrie und Stereometrie, im dritten Goniometrie, Trigonometrie, Polygonometrie und descriptive Geometrie, — 3mal wöchentlich 2 Stunden. 2. Klasse: 3 Semesterkurse, im ersten analytische Geometrie, im zweiten und dritten Mechanik, 3mal wöchentlich 1 Stunde. 1. Klasse (ohne bestimmten Kursus): Differential- und Integralrechnung, physisch angewandte Mathematik mit Hülfe jener, 2—3mal wöchentlich 1 Stunde.

G. Physik, in 3 Semesterkursen: 2mal wöchentlich 1 Stunde.

H. Planzeichnen, in 2 Abtheilungen: rücksichtlich des praktischen Theils ohne bestimmten Kursus, während der theoretische in 3 Semestern vollendet wird; jede Abtheilung 1mal wöchentlich 2 Stunden.

I. Artilleriezeichnen: 3mal wöchentlich 2 Stunden.

K. Militairwissenschaft. 4. Klasse: 3 Semesterkurse, Uebersicht über die Zweige der Kriegskunst; Waffenlehre und Anfangsgründe der Artillerie, 3mal wöchentlich 1 Stunde. 3.

Digitized by Google

Klasse: 3 Semesterkurse, im ersten Taktik und Terrainlehre, 3mal wöchentlich 1 Stunde; im zweiten und dritten Elemente der Fortifikation, 2mal wöchentlich 1 Stunde. 2. Klasse (ohne bestimmten Kursus): höherer Artillerieunterricht und weitere Ausführung der Fortifikation, 3mal wöchentlich 1 Stunde. 1. Klasse (ohne bestimmten Kursus): militairische Ausarbeitungen, 1mal wöchentlich 1 Stunde.

Außerdem werden zu Zeiten in besonderen Stunden noch Vorträge über Strategie gehalten.

II. Unterricht im Sommer.

A. Gewöhnliche Terrainaufnahmen und Nivellements, in 2 Semesterkursen, 1—2mal wöchentlich.

B. Militairische Terrainaufnahmen und Recognoscirung, 1—2mal wöchentlich.

Unter der Oberleitung des Kriegs-Ministeriums besorgt die Schuldirektion die specielle Direktion des gesammten Unterrichts. Diese besteht: a. aus dem Kommandeur der Artillerie, als Präsidenten; b. aus dem zweiten Stabsofficier der Artillerie; c. aus drei andern Mitgliedern, welche aus den Officieren des Generalstabes und der Artillerie, oder aus der Zahl der Lehrer genommen werden.

Die Zahl der Lehrer beträgt 12, von welchen 4 aus dem Civil- und die andern aus dem Militairstand sind.

Dreimal in jedem Semester werden von den Lehrern schriftliche Rapporte über den Unterricht und die Zuhörer bei der Schuldirektion eingereicht, und am Ende jedes Wintersemesters werden über die Zuhörer vom Unteradjutant abwärts in der zweiten Klasse des teutschen und französischen Sprachunterrichts, so wie in der zweiten Abtheilung der ersten Klasse des letztern, in der Universalgeschichte, in der Geographie, in der vierten und dritten Klasse der Mathematik, so wie in der vierten Klasse des militairischen Unterrichts öffentliche Prüfungen in Gegenwart der Schuldirektion gehalten und dabei Arbeiten der Schüler in der Schreibkunst, im Plan- und Artilleriezeichnen aufgelegt. Die Zuhörer der übrigen und höheren Unterrichtszweige liefern schriftliche Probearbeiten über Themata. Die Schuldirektion sendet sowohl diese Probearbeiten, begleitet mit ihrem Gutachten, als die Resultate der abgehaltenen Prüfungen an das Kriegs-Ministerium ein.

Diejenigen Zuhörer vom Unterofficier abwärts, die sich durch Fleiß und Aufmerksamkeit ausgezeichnet haben, erhalten öffentliche Belohnungen oder Prämien.

Mit der Militairschule sind eine Bibliothek, eine Sammlung von Modellen und Instrumenten, und ein physikalischer

Digitized by Google

Apparat verbunden, worüber einer der Lehrer die Aufsicht führt.

9. Hebammen-Schulen.

Diese bestehen in Giessen und Mainz, und sind mit den dortigen Entbindungs-Anstalten verbunden.

Während des Unterrichts wohnen die Schülerinnen in einer besondern Abtheilung des Entbindungshauses, in welchem sie auch den Unterricht erhalten. Dieser dauert zwei Monate, und die deßfalls entstehenden Kosten, sowohl die des Unterrichts selbst, als für Kost und Logis, haben die betreffenden Gemeinden zu tragen, welche den Ammen auch noch einen Ersatz für die Versäumniß ihrer häuslichen Geschäfte, während ihrer Abwesenheit von Hause, so wie auch der Reisekosten, wenn der Weg nicht unter vier Stunden beträgt, zu leisten schuldig und verbunden sind.

Jährlich werden zweimal Schülerinnen angenommen, nemlich im Frühjahre und im Herbste.

Am Ende eines jeden Lehr-Kurses wird eine öffentliche Prüfung in Gegenwart eines Regierungs-Mitgliedes vorgenommen, und die brauchbaren Ammen, unter Ertheilung eines Zeugnisses, aus der Anstalt entlassen, während die untüchtigen sich beim nächsten Kursus wieder einzufinden haben. Sollte jedoch eine Schülerinn auch nach der Beendigung des zweiten Unterrichts in der Prüfung nicht bestehen, so soll sie als untauglich entfernt werden.

Nur allein auf die oben bemerkte Weise unterrichtete, geprüfte und tauglich befundene Hebammenschülerinnen sollen in Zukunft als Hebammen angestellt werden.

10. Volksschulen.

Die Elementarschulen, die Grundlage der wahren Volksbildung, werden gegenwärtig von der Staatsregierung mehr als sonst berücksichtigt, und die Gründung der Schullehrer-Seminarien zu Friedberg und Bensheim muß als der Anfang einer für die Verbesserung des Landschulwesens höchst wichtigen Epoche angesehen werden.

Namentlich lag in der Provinz Rheinhessen die allgemeine Volksbildung ganz darnieder, und erst die gegenwärtige Regierung hat den dortigen Schulunterricht zu verbessern angefangen, so daß schon jetzo in jeder Gemeinde die nöthigen Volksschulen vorgefunden werden.

Da in vielen Gemeinden in Rheinhessen protestantische, katholische und israelitische Religionsgenossen beisammen wohnen, von welchen jede Confession an den meisten Orten ihre

Digitized by Google

eigene Schule hatte, so konnte es nicht fehlen, daß in der Regel diese Lehrer auf das kärglichste besoldet waren, daher zur Fristung ihres Lebens mancherlei Nebengewerbe treiben mußten, und aus diesem Grunde das nicht leisten konnten, was sie hätten leisten sollen. Diesem Umstande wurde zum Theil durch die Errichtung von Gemeinde- (Communal-) Schulen abgeholfen, indem alle schulfähige Kinder in eine gemeinsame, der bürgerlichen Gemeinde gehörende, Anstalt vereinigt und der besondere konfessionelle Unterricht nicht von dem Lehrer, sondern von den Geistlichen in den besonderen Stunden den Kindern ihrer Glaubensgemeinde ertheilt wird.

Es ist die landesherrliche Versicherung gegeben, alle geringere Schulstellen in ihrem Ertrage bei Erledigungsfällen nach Möglichkeit zu verbessern, womit auch in allen Theilen des Landes bereits angefangen ist.

Einen bedeutenden Zuwachs erhielt der protestantische Schulfonds durch die Mai'sche Stiftung zur Verbesserung geringer Schulstellen. *) Einen wesentlichen Einfluß auf die Förderung des Schulwesens hatte nicht minder die Verwendung der von den Ständen, vom Jahr 1821 an, jährlich verwilligten 10,000 fl. zur Verbesserung der Landschulen des ganzen Großherzogthums.

Auch dem Jugendunterricht der Israeliten ist seit 1823 eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben, dadurch, daß die Eltern ihre Kinder, zum Besuche der öffentlich angeordneten Schulen anhalten, oder eigene Schulen errichten müssen. Die Lehrgegenstände sind, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, die in den Volksschulen überhaupt vorgeschriebenen. Der Unterricht in der hebräischen Sprache bleibt den höhern Lehranstalten vorbehalten. Ohne vorhergegangene Prüfung und dar-

*) Anmerk. Der Großherzogliche Regierungsrath Georg Ludwig Mai zu Darmstadt bestimmte über sein Vermögen, das gegen 130,000 fl. betrug, durch Testament vom 6. December 1807, im Wesentlichsten dahin: Zu Universal-Erben setzte er alle Schullehrer der 7 ersten Diöcesen oder des althessischen Theils der Provinz Starkenburg, deren Besoldung noch nicht 300 fl. betrüge, mit der Anordnung ein, daß ihnen jährlich die Zinsen des, nach Abzug verschiedener Legate, seines Wohnhauses und einiger andern bestimmten Ausgaben, übrig bleibenden Vermögens zu gleichen Theilen als Gehaltszulage gereicht würde. — Etliche und achtzig Schullehrer, deren Besoldung noch nicht 300 fl. betrug, feierten darauf den 25. Juli 1809 das Andenken des Stifters mit ihren Kindern, und empfingen zum Erstenmal ihre Gehaltszulage. — Im Jahr $18^{28}/_{29}$ betrug der Kapitalstock 95,963 fl. 45 kr., von dessen Zinsen im genannten Jahre 4731 fl. 52 kr. an 95 Schullehrer vom Lande vertheilt wurden.

Digitized by Google

auf erfolgte Approbation darf kein Lehrer eine Stelle an einer öffentlichen Schule übernehmen, und dasselbe gilt auch von Hauslehrern und Vorstehern von Privatlehr- und Erziehungsanstalten.

Den dem Lehramte sich widmenden Israeliten ist es verstattet, die Schullehrer-Seminarien zu besuchen.

Die allgemeine Schulordnung für das Großherzogthum, vom 22. Oktober 1827, bestimmt die Hauptgrundsätze für das Volksschulwesen.

Die Anstellung der Lehrer geschieht entweder unmittelbar vom Staat, oder durch Bestätigung der zu Schulstellen Präsentirten. Ein jeder muß den gehörigen Unterricht erhalten haben, und in einer Prüfung als fähig befunden werden seyn. Auch kann kein Nebenamt, mit Ausnahme einiger kirchlichen Aemter, mit dem Schuldienste vereinigt werden. Die Anstellung von Vikarien bei Erledigungen oder bei Krankheiten der Lehrer geschieht durch die Provinzial-Schulbehörden, und kein Schullehrer darf einen Gehülfen eigenmächtig annehmen, oder entlassen.

Es ist Regel, daß jeder christliche Religions-Theil einen Lehrer seiner Confession habe, und an Orten, wo verschiedene Confessionen vorhanden sind, und es an den erforderlichen Fonds zur Begründung zweier Confessions-Schulen fehlt, sind Gemeinde- oder Communal-Schulen zulässig.

An solchen Gemeinde-Schulen soll der Lehrer von demjenigen Religions-Theil genommen werden, welcher die Mehrheit der Einwohner ausmacht, oder im Falle, daß beide Religionstheilen an der Anzahl gleich sind, oder später gleich werden, soll der Lehrer abwechselnd genommen werden.

Die Unterhaltung des Schullehrers ist, wenn nicht ein genügender Schulfonds vorhanden ist, Obliegenheit der Schulgemeinden. Das Schulgeld soll, wo es eingeführt ist, überall von den Gemeinde-Einnehmern erhoben werden.

Der Besuch der Schule fängt an mit zurückgelegtem sechsten Jahre, und dauert bis zur Confirmation.

Die Bekenner der mosaischen Religion sind, wie schon oben bemerkt worden, verpflichtet, insofern sie nicht eigene Schulen haben, ihre Kinder zum Besuche der öffentlich angeordneten christlichen Schulen anzuhalten.

Die unbedingt nothwendigen Lehrgegenständen sind, nebst der Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte überhaupt: Religionslehre, verbunden mit der biblischen Geschichte, Sittenlehre, richtiges Lesen, Recht- und Schönschreiben, Tafel- und Kopfrechnen, Unterricht in der Muttersprache und Gesang, so wie zu den bedingt nothwendigen Lehrgegenständen Erdbe-

Digitized by Google

schreibung, vaterländische Geschichte, Musik, Landwirthschaftslehre, einiges aus der Naturlehre und Naturgeschichte und die Anfangsgründe der Formenlehre gehören.

Zur Aufsicht über die Schulen bestehen Schulvorstände. Diese sind gebildet, wo nur Pfarrschulen sind, aus dem Pfarrer derjenigen Confession, welche eine besondere Schule besitzt, hingegen da, wo Gemeindeschulen bestehen, aus dem Pfarrer der christlichen Religions-Genossenschaft, welche daselbst einen regelmäßigen Gottesdienst haben, sodann aus dem Bürgermeister und zwei einsichtsvollen rechtschaffenen, von der Provinzial-Schulbehörde, auf Vorschlag des Pfarrers und Bürgermeisters, zu ernennende Familienväter, welche bei Gemeindeschulen aus beiden Confessionen zu wählen sind.

Dem Schulvorstande liegt ob, die Schule wenigstens einmal im Monat zu besuchen, die nachlässigen Kinder zum Schulbesuche anzuhalten und die Strafgelder wegen Schulversäumnisse anzusetzen, nachzusehen, ob eine Reparatur an den Schulgebäuden nothwendig ist, ob die Schulgeräthschaften sich in gutem Zustande befinden, ob die ärmeren Kinder mit den nöthigen Büchern versehen sind, ob dem Lehrer sein Gehalt gehörig verabfolgt werde, darauf zu sehen, daß die für das Schulwesen erlassenen Verordnungen zum Vollzuge gebracht werden.

Endlich kann der Schulvorstand, während der Dauer des Schulunterrichts, dem Lehrer einen Urlaub von 3 Tagen bewilligen. Einen eintägigen Urlaub kann der Ortsgeistliche ertheilen.

An Orten wo Gemeindeschulen sind, die kirchliche Gemeinde aber keinen regelmäßigen Gottesdienst hat, ist ihr Pfarrer zwar nicht Mitglied des Orts-Schulvorstandes, jedoch ist demselben der Besuch der Schule jederzeit gestattet, um sich zu überzeugen, daß die Kinder seiner Confession nicht in Grundsätzen, welche davon abweichen, unterrichtet werden.

Eine obere Aufsicht über die Schulen eines ganzen Bezirks führen die Inspektoren, Dechante, oder, wo in einzelnen Fällen die Vereinigung dieser Stellen in einer Person Anstände haben sollte, die Schul-Commissarien. Diese Aufsicht führt bei Pfarrschulen der Inspektor oder Dechant derjenigen Confession, zu welcher die Pfarrschule gehört, bei Gemeindeschulen hingegen derjenige Inspektor, zu dessen Confession sich der erste oder Hauptlehrer bekennt. Jedoch bleibt es auch dem Inspektor oder Dechanten des andern Theils unbenommen, eine solche Schule zu besuchen, um sich zu überzeugen, daß auch die Kinder seiner Confession den gehörigen Religions-Unterricht erhalten.

Digitized by Google

Der Inspektor hat wenigstens einmal im Jahre die in seinem Schulbezirke befindlichen Schulen zu besuchen, über den Befund aller hierher gehörigen Gegenstände ein Protokoll aufzunehmen und solches nebst einem Berichte, der die Vorschläge enthält, wie den vorgefundenen Gebrechen, denen er nicht sogleich begegnen konnte, abzuhelfen sei, an die Provinzial-Schulbehörde (Kirchen- und Schulraths-Colleg) einzuschicken.

11. Industrie-Schulen.

Solche Schulen finden sich in mehreren Theilen des Großherzogthums, und namentlich zu Darmstadt, Gieſſen, Erbach *), Michelstadt **), Wolfskehlen, Bernsheim, Umstadt ꝛc. Sie sind von großer Wichtigkeit, verdienen eine weit allgemeinere Einführung, und haben den Zweck, den Kindern gewisse mechanische Fertigkeiten, und zwar den Knaben in der Baum- und Garten-Zucht, den Mädchen aber im Spinnen, Nähen, Stricken und Sticken beizubringen.

Da diese Anstalten, die eine nicht unbedeutende Quelle des Wohlstandes eröffnen, nur an wenigen Orten vorhanden, und ihr Umfang nach der Verschiedenheit des Orts sehr verschieden ist, so macht die allgemeine Schulordnung nur auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam: die Zeit zu diesem Unterricht werde so gewählt, daß der eigentliche Schulunterricht nicht darunter leide, und im Falle, daß das vorhandene Schulhaus keinen schicklichen Raum zu diesem Unterricht darbietet, so hat die Gemeinde für ein angemessenes Lokal und dessen Heitzung zu sorgen. Auch wäre es wünschenswerth, daß jede Gemeinde, in welcher dieser Unterricht ertheilt wird, ein Stückchen Feld für den landwirthschaftlichen Unterricht der Knaben einräumte. Das rohe Material zum weiblichen Unterricht bringen die Schülerinnen mit, oder erhalten es, im Falle der Unvermögenheit, auf Vorschuß aus der Gemeinde.

B. Wittwen- und Waisen-Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

12. Civildiener-Wittwenkasse.

Dieses Institut, 1808 errichtet, und mit dem 1. Januar 1809 ins Leben getreten, ist für die Wittwen und Waisen

*) Anmerk. Diese weibliche Industrie-Anstalt wurde 1817 von der Gräfin Charlotte, gebornen Gräfin von Wartenberg, unter Mitwirkung ihres Gemahls, des Grafen Franz von Erbach, gestiftet.

**) Anmerk. Die Fürstin Emilie, Gemahlin des Grafen Albert zu Erbach-Fürstenau gründete diese Anstalt 1817 für ärmere Töchter aus Michelstadt und dem benachbarten Dorfe Steinbach.

Digitized by Google

der gesammten Civildienerschaft, wovon jedoch die Civilpersonen des Kriegs-Ministeriums, das Personale der Universität Giessen, die Geistlichen und Forstdiener, so wie die blos charakterisirten Personen, ohne wirkliches Amt und Gehalt, gleichfalls ausgeschlossen sind.

Im Jahr 1820 wurde die Aufnahme der sämmtlich definitiv angestellten Staatsdiener in Rheinhessen genehmigt, und zu mehreren Aufnahme dieser Anstalt, deren Einnahme, nebst Zusicherung anderer erst später derselben zufließenden Vortheile, mit jährlich 2000 fl. vermehrt. Auch fand in demselben Jahre die Aufnahme sämmtlicher Staatsdiener in den standesherrlichen Bezirken Statt.

Den auf Widerruf Angestellten, die nach der Dienstpragmatik keine Ansprüche auf Pensionirung haben, können, wenn sie bei und durch Ausübung ihres Dienstes, ohne ihr Verschulden, dienstunfähig geworden sind, Pensionen bewilligt werden, und zwar auch in dem Fall, wenn sie, jedoch mit Ausnahme der Zollbeamten, während einer zehnjährigen Dienstzeit die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten sich erworben haben, und ohne ihr Verschulden, zur fernern Versehung ihrer Stellen unfähig geworden sind. Jedoch erhalten die auf Widerruf angestellten Beamten solcher Stellen, die in Folge neuer allgemeinen Verwaltungsmaßregeln, aufgehoben werden, keine Pension. Solche Diener erhalten die Antrittsgelder ohne Zinsen zurück, nicht aber die jährlichen Beiträge. Diese Bestimmungen finden auf solche, die bereits in den Wittwenverband ohne Beschränkung aufgenommen sind, keine Anwendung.

Die Civildiener-Wittwenkasse, deren Commission dem Ministerium des Innern untergeordnet ist, ist nunmehr in neun Klassen eingetheilt, indem die zehnte im Jahr 1826 aufgehoben, und die wenigen Mitglieder, die sie enthielt, in die neunte Klasse versetzt worden sind. Die Quellen, aus denen der zu den Pensionen erforderliche Fonds sich bildet, sind:

1) die Antrittsgelder; diese entrichten: a. diejenigen, so vor dem 30sten Lebensjahre einen Dienst erhalten, und zwar die Antrittsgelder einfach; b. diejenigen, so von dem zurückgelegten 30sten bis zum vollendeten 40sten Lebensjahre in Dienste treten, insofern sie Wittwen und Waisen hinterlassen, die Hälfte mehr, und c. diejenigen, welche nach zurückgelegtem 40sten Jahre in Dienste traten, und in eben bemerktem Falle sich befinden, das Doppelte. Befinden sie sich aber nicht in dem Falle, Wittwen und Waisen zu hinterlassen, so verbleibt es bei dem einfachen Antrittsgelde.

2) jährliche Beiträge; diese betragen nun $^3/_{50}$ der jährlichen Pension.

Digitized by Google

Alle, welche zu dieser Anstalt berechtigt sind, müssen derselben auch beitreten, und im Falle ein Mitglied in fremde Dienste treten sollte, so hört es auf, Mitglied zu seyn, und erhält die geleisteten Antrittsgelder, jedoch ohne Zinsen, zurück.

3) die Beiträge aus der Staatskasse; diese betragen in der Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ jährlich 16,645 fl.

Insofern ein Mitglied in einen zu einer niedern Klasse gehörigen Dienstgrad übertritt, so ist es auch dieser Klasse beizuzählen, so wie es, wenn es zwei verschiedene Stellen bekleidet, in die höhere zu setzen ist.

Tritt ein Mitglied aus dem Civilstand in einen andern, so kann es ferner bei dem Wittweninstitute verbleiben. Ein bloßer Titel macht an den Klassenverhältnissen keine Aenderung, jedoch ist ein Mitglied, wenn es einen höhern Rang, auch ohne Gehalts-Zulage erhält, zu dem Beitrag dieser höhern Klasse verbunden. Auch die Pensionäre können ferner im Institut verbleiben, sind aber die jährlichen Beiträge fort zu leisten verbunden.

Eine Wittwe, die ihre Kinder nicht bei sich hat, oder aber mit Kindern früherer Ehen ihres verstorbenen Ehemanns theilen muß, geht mit denselben nach Köpfen in Theile, erhält aber immer einen doppelten Antheil. Die von ihr in die Ehe eingebrachten Kinder theilen jedoch nicht mit.

Die Wittwe genießt der Pension bis an ihren Tod, oder bis zu ihrer Wiederverehelichung, so wie die Kinder von ihrem verstorbenen Gatten den Genuß der auf sie fallenden Pensions-Theile bis zum erreichten 20sten Jahre, oder bis zu ihrer vor dieser Zeit erfolgten Verehelichung fort erhalten.

Schreitet eine Wittwe wieder zur Ehe, so beziehen die Kinder die klassenmäßige Pension fort; wird sie aber zum zweitenmal Wittwe, so bekommt sie und ihre Kinder zweiter Ehe, im Falle, daß ihr zweiter Gatte ebenfalls Mitglied des Instituts war, blos die Pension derjenigen Klasse, worin ihr zweiter Gatte stand.

Die Kinder einer aufgelößten Ehe sind nach des Vaters Tod als pensionsmäßig zu betrachten, die Ehefrau hingegen hat keine weitere Ansprüche auf eine Pension zu machen.

Dieses Institut stehet unter dem Schutz des Staats. Die Wittwengehalte können von Gläubigern nicht in Anspruch genommen und zu keiner Conkursmasse gezogen werden, jedoch sind davon solche Schulden ausgenommen, die während des Wittwenstandes für Lebensunterhalt gemacht wurden. Auch hat dieses Institut die Befreiung von der Entrichtung von Kollateralgeldern bei Erbschaften und Vermächtnissen.

Digitized by Google

13. Die geistlichen Wittwenkassen.

Für die Geistlichen bestehen 4 besondere Wittwenkassen.

a. Die allgemeine geistliche Wittwenkasse für die Provinz Starkenburg. Die Statuten sind vom 19. Nov. 1750, und unterm 30. Juni 1823 wurden dieselben für sämmtliche protestantische Pfarrer, Gymnasial-Lehrer- und Präceptorats-Stellen der Provinz Starkenburg, mit vorläufiger Ausnahme derselben Stellen im Fürstl. Isenburgischen Standesbezirke erneuert.

Alle diese Angestellten, sie mögen verheurathet seyn, oder nicht, sind zum Beitritt verbunden. Eine Wittwe bekommt mit ihren Kindern eine Portion zusammen; insofern eine Wittwe mit Jemanden in die Ehe tritt, welches kein Societätsmitglied ist, so bekommen nur die Kinder erster Ehe die Pension.

Eines verstorbenen Societäts-Mitglieds hinterlassene Kinder sollen den Wittwen- und Waisengehalt bis in das 20ste Jahr, und wenn ein Sohn unter denselben ist, der ein akademisches Studium ergriffen, diese Pension noch vier Jahre länger zu genießen haben, insofern derselbe nicht früher in ein öffentliches Amt mit Besoldung eintritt, welche dem Wittwengehalt gleichkommt, oder ihn übersteigt.

Dieses Institut besteht aus 5 Klassen, und da dasselbe nunmehr auch auf die neuen Lande dieser Provinz ausgedehnt worden, und die Wittwenkasse alten Fonds ein bereits erspartes ansehnliches Kapital besaß, so erforderte es die Gleichstellung, daß von allen neu aufgenommenen Mitgliedern ein verhältnißmäßiges Einkaufskapital an dieses Institut alten Fonds gegeben werde.

Der Fonds ist und wird gebildet: 1) aus dem von der Wittwenkasse alten Fonds bereits ersparten ansehnlichen Kapital; 2) aus den jährlichen Beiträgen von Einem Procent vom ganzen Ertrag der Stelle; 3) aus den halben Besoldungsquartalen und den herkömmlichen Acceßgeldern mit resp. 21 fl. der neu eintretenden Mitglieder; 4) aus dem Einkaufskapital und den nachzuzahlenden Jahres-Beiträgen der durch die erneuerten Statuten zum Genuß dieser Anstalt berechtigten neuen Mitglieder.

b. Die allgemeine geistliche Wittwenkasse für den althessischen Theil der Provinz Oberhessen.

Dieses Institut besteht für sämmtliche Geistliche, deren Assistenten, Adjunkte, Vikarien, so wie für alle Rektoren, Conrektoren und studirten Präceptoren, sie mögen verheurathet seyn oder nicht.

Wenn ein Geistlicher aufhört eine Stelle zu bekleiden, die denselben zur Aufnahme in dieses Institut berechtigt, so bleibt

Digitized by Google

er kein Mitglied mehr, sondern erhält seine Eintrittsgelder und Beiträge, jedoch ohne Zinsen, zurück, und wer aus einer andern Provinz, oder aus dem Auslande hierher versetzt wird, hat von dem Zeitpunkt seiner ersten Anstellung an, Eintrittsgelder und Beiträge, im Verhältniß der von ihm bisher bekleideten Stellen, an die Anstalt, in welche er jetzt aufgenommen wird, zu entrichten.

Alle Einnahmen, die nach den Bestimmungen nicht zu Kapital angelegt werden, werden nach Abzug der Verwaltungskosten zu Pensionen verwendet.

Die jetzt vorhandenen Wittwen und Waisen beziehen ihre bisherigen Pensionen fort, hinsichtlich der künftigen tritt aber, vermöge der erneuerten Statuten vom 25. Juli 1822, die Modifikation ein, daß kein Unterschied mehr zwischen den Hinterlassenen der untersten Klasse und denen der oberen Klasse gemacht, sondern denselben gleiche Portionen verabreicht werden.

Bei einer Wiederverheurathung verliert die Wittwe den Gehalt, welcher den hinterlassenen Kindern, die noch unter 20 Jahren sind, zu Theil wird. Die Hinterlassenen treten sogleich nach Verlauf des Sterbe-Quartals in den Genuß der Pension.

Dieses Institut besteht aus 5 Klassen, welche 151 Stellen umfassen.

Den Fonds bildet: 1) der jährliche Beitrag von 400 fl. aus den vermögendsten Kirchenkästen und piis corporibus des altheſſischen Theils der Provinz; 2) die jährliche Aversionalsumme von 65 fl. aus der Staatskasse für die bisher bezogenen Kollateralgelder; 3) die Eintrittsgelder; 4) die jährlichen Beiträge; 5) das Gnadenquartal, wenn ein Mitglied eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, das Sterbe- und Gnadenquartal, wenn ein Mitglied keine Wittwe oder Kinder hinterläßt.

Alle diese Vorschriften sind mit dem ersten Oktober 1822 in Wirksamkeit getreten.

c. die geistliche Wittwenkasse für den neuhessischen Theil der Provinz Oberhessen.

Nach den Statuten vom 9. December 1824 besteht dieses Institut aus 5 Klassen, und erstreckt sich nun, nachdem durch Bekanntmachung vom 8. Februar 1828 die Isenburg-Büdingische Geistlichkeit aufgenommen wurde, über den ganzen neuhessischen Theil der Provinz Oberhessen.

Alle Inspektoren, Pfarrer und Diakonen, so wie alle Assistenten und Adjunkte mit und ohne Zusicherung der Nachfolge, so wie alle Vikarien, alle Rektoren, Conrektoren und studirten Präceptoren, deren Stellen wirklich für Studirte bestimmt sind, sind verbunden, sie mögen verheurathet seyn oder nicht, an diesem Institute Antheil zu nehmen.

Digitized by Google

Die Statuten sind mit besonderer Rücksicht auf die beabsichtigte dereinstige Vereinigung mit dem althessischen Institut der Provinz Oberhessen abgefaßt.

Wenn ein Mitglied aufhört eine Stelle zu bekleiden, die es zur Aufnahme in diese Anstalt berechtigt, so hört es auf, Mitglied zu bleiben; und erhält seine Eintrittsgelder und Beiträge, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Die bisherigen Mitglieder der für den althessischen Theil bestehenden Anstalt bleiben, so lange sie in dieser Provinz bleiben, in diesem Verhältniß. Nach ihrem Absterben bezieht die Anstalt das Gnadenquartal, und in Ermanglung von Wittwen und Waisen, auch das Sterbequartal. Die Nachfolger werden aber alsdann Mitglieder der für den neuhessischen Theil bestimmten Anstalt.

Wenn ein Mitglied in den neuhessischen Theil der Provinz, oder umgekehrt versetzt wird, so hört es auf, Mitglied der bisherigen Wittwenkasse zu seyn, erhält seine Eintrittsgelder und Beiträge, jedoch ohne Zinsen, zurück, ist aber nun verbunden, Eintrittsgelder und Beiträge an die Wittwenkasse zu bezahlen, deren Mitglied es nun geworden ist.

Die Hinterlassenen des einen Mitglieds erhalten dieselbe Portion, wie die Hinterlassenen des andern, so daß, wenn ein Mitglied blos eine Wittwe, ein anderes blos Kinder, die noch keine 20 Jahre alt sind, ein drittes eine Wittwe mit Kindern hinterläßt, die Hinterlassenen des dritten eben so viel erhalten, wie die des ersten, oder des zweiten.

Wenn eine Wittwe sich wieder verheurathet, so verliert sie den Wittwengehalt, hat sie jedoch Kinder von dem verstorbenen Mitglied, die noch unter 20 Jahre alt sind, so bekommen diese denselben ganz.

Die Geistlichen und Gymnasial-Lehrer im Gräfl. Isenburg-Büdingischen standesherrlichen Distrikt treten mit Ausnahme einiger Modifikationen, in alle Rechte und Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder.

Das Institut für den neuhessischen Theil der Provinz, besteht aus 5 Klassen, die mit Einschluß des Isenburg-Büdingischen standesherrlichen Distrikts 120 Stellen umfassen.

Der Fonds wird gebildet: 1) aus dem jährlichen Beitrage der vermögendsten Kirchenkästen und piis corporibus des neuhessischen Theils der Provinz; 2) aus den Eintrittsgefällen; 3) aus den jährlichen Beiträgen; 4) aus dem halben Besoldungsquartal der Neuangestellten, jedoch mit Ausnahme derer im Isenburg-Büdingischen Bezirk; 5) aus dem jährlichen Beitrag von 35 fl. aus dem geistlichen Fonds des Isenburg-Büdingischen Standesbezirks.

Digitized by Google

d. Die geistliche Wittwenkasse für das Freiherrl. Riedesel'sche Gebiet.

Diese Wittwenkasse ist eine Privat-Societät, und hat daher auf keine Unterstützungen des Staats Ansprüche zu machen.

Wenn ein Mitglied dieser Anstalt eine Wittwe oder unerzogene Kinder hinterläßt, so bekommen dieselben von der Besoldung ein Sterbequartal, während das Gnadenquartal der Wittwenkasse zufällt. Wenn aber ein Mitglied ohne Hinterlassene stirbt, so fällt das Sterbequartal ebenfalls der Wittwenkasse zu.

Das Sterbe- und Gnadenquartal wird, mit Ausnahme des Besoldungstheile, die aus der allgemeinen Staatskasse fließen, von allem dem, was stiftungsmäßig zur Stelle gehört und dem Abgelebten nicht etwa aus besonderer Begünstigung als persönliche Zulage gegeben werden, entrichtet.

e. Die geistliche Wittwenkasse für die Provinz Rheinhessen.

Kein dermalen angestellter Geistlicher ist zur Theilnahme an diesem Institute verbunden, ist zwar vom künftigen Beitritt nicht ausgeschlossen, muß aber alsdann die Eintritts- und jährlichen Beitragsgelder doppelt nachzahlen.

Dagegen ist aber jeder Geistlicher, der in Zukunft angestellt, oder befördert wird, zum Beitritt verpflichtet. War er schon früher angestellt und nicht Mitglied der Anstalt, so zahlt er das Doppelte nach, wenn er in der Provinz Rheinhessen, das Einfache aber, wenn er in einer der übrigen Provinzen angestellt war.

Insofern ein Geistlicher aus Rheinhessen in eine andere Provinz versetzt wird, so kann er Theilhaber am Institute bleiben, wenn er aber ins Ausland zieht, so verliert er seinen Antheil am Institute, erhält aber sein Antrittsgeld, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nur die jährlichen Beiträge, so wie die Zinsen vom angelegten Kapital werden zur Bezahlung von Wittwengehalten verwendet, die, da alle Interessenten gleiche Eintritts- und Beitragssummen bezahlen, auch für alle Wittwen gleich sind.

Auch die gänzlich verwaisten Kinder eines Geistlichen erhalten bis zu ihrer Volljährigkeit die Pension, und zwar in dem Verhältnisse, daß sie jährlich zusammen so viel bekommen, als eine Wittwe. Die Anthrile der volljährig gewordenen, oder der früher Verheuratheten oder Angestellten, fallen an die Minderjährigen zurück.

Wenn eine Wittwe in die zweite Ehe tritt, so verliert sie ihre persönlichen Rechte auf die Pension, und es gehet solche auf die Kinder über. Ueberhaupt wird als allgemeiner Grund-

Digitized by Google

satz angenommen, daß Kinder, die denselben Vater haben, wenn sie auch in verschiedener Ehe erzeugt wären, den vollen Wittwengehalt mit der respective überlebenden Wittwe nach den Köpfen theilen.

Bei einer Ehescheidung geht die Pension für die Mutter dann verloren, wenn sie durch gerichtliches Urtheil als der schuldige Theil anerkannt worden ist, doch bleibt die Pension nach des Vaters Tode den Kindern vorbehalten.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Ablauf des Sterbe-Quartals.

Der Fonds bildet sich: 1) aus dem Ueberschuß des Staatsgehalts, dessen Betrag vom 1. Januar 1821, bis zu dem Tage, wo das Institut ins Leben tritt, berechnet wird; 2) aus dem Ertrage der künftig erledigt werdenden Pfarreien, während der Vakanz, mit Ausschluß des Sterbe-Quartals; doch soll auch dieses der Wittwenkasse zufallen, wenn keine Wittwe oder Kinder unter 20 Jahren vorhanden sind; 3) aus den Beischüssen der wohlstehenden Kirchenkästen; 4) aus den Promotionsgebühren von 10 fl.; 5) aus den Expeditionsgebühren für Ausstellung der Prüfungsscheine, von 5 fl.; 6) aus den einmaligen Eintrittsgeldern von 100 fl.; 7) aus den jährlichen Beiträgen von 10 fl.

Die Statuten dieser Anstalt sind vom 24. Juli 1824.

14. Die Schullehrer-Wittwenkasse.

Schon frühe bestand in Darmstadt eine eigene Schulfondskasse zur Unterstützung gering besoldeter Schullehrer für den altheßischen Theil dieser Provinz, und 1803 wurde verordnet, daß zu Gießen, gleichwie auch zu Darmstadt eine eigene Schulfondskasse angelegt werden sollte.

Unterm 11. Mai 1808 wurde verordnet, daß in sämmtlichen Domaniallanden jährlich eine Beckenkollekte zur Errichtung einer Schullehrer-Wittwenkasse gesammelt werden sollte.

Indessen trat erst später eine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ins Leben. Die Bestimmungen dieses Instituts sind in den Statuten desselben vom 18. December 1819 enthalten.

Zu dieser Wittwen-Unterstützungs-Anstalt sind sämmtliche wirklich angestellte und dekretirte Schullehrer des Großherzogthums, die sich zu einer der drei christlichen Confessionen bekennen, sie mögen verheurathet seyn oder nicht, verbunden. Jedoch sind hiervon ausgenommen: alle Lehrer an Gymnasien oder sonstigen höhern Lehranstalten, so wie auch alle Schullehrer, die sich nach den bestehenden Gesetzen zu der geistlichen Wittwenkasse eignen.

Digitized by Google

Insofern ein Mitglied in andere Dienstverhältnisse tritt, so erhält es die ersten Antrittsgelder, wenn solche von ihm selbst geleistet worden, jedoch ohne Zinsen, zurück, die aber dem Institute verbleiben, wenn ein Mitglied ins Ausland zieht. Wenn aber ein Mitglied aufhört, Schullehrer zu seyn, jedoch in keine andere Dienstverhältnisse übertritt, oder wenn es in den Ruhestand versetzt wird, so hängt es von ihm ab, ob es ferner Theilnehmer an der Anstalt bleiben will.

Gegenwärtig bestehen zwei Klassen, deren untere alle mit 200 fl. oder geringer bezahlten, die obere aber alle höher besoldeten Lehrer in sich faßt.

Eine Wittwe, die ihre Kindrr nicht bei sich hat, oder mit Kindern früherer Ehe ihres verstorbenen Gatten theilen muß, geht mit denselben nach Köpfen in Theile und zwar so, daß sie selbst einen doppelten Antheil bekommt. Die von ihr eingebrachten Kinder theilen nicht mit.

Eine Wittwe bezieht die Pension bis an ihren Tod, oder bis zu ihrer Wiederverehlichung. Aber in beiden Fällen beziehen die Kinder ihres verlebten Ehemanns die Pension bis zum geendigten 16. Jahre, und im Falle, daß sich Söhne dem Schulfache widmen, wird auch die Pension während ihres Aufenthalts im Schullehrer-Seminar fortbezahlt.

Auch ganz verwaiste Kinder theilen die Pension unter sich nach Köpfen. So wie ein Kind das statutenmäßige Alter überschritten hat, so fällt dessen Antheil den übrigen zu.

Ein auffallend unsittlicher Lebenswandel der Wittwe, zieht den Verlust der Pension für dieselbe nach sich, nicht aber für die Kinder. Trennung des ehelichen Bandes benimmt der geschiedenen Ehefrau alle Ansprüche auf die Pension. Die Kinder jedoch sind nach des Vaters Tode pensionsfähig.

Die Pensionen können von Gläubigern nicht in Anspruch genommen, nicht versetzt und zu keiner Conkursmasse gezogen werden, es sey denn, daß die Schulden während des Wittwenstandes für Lebensunterhalt gemacht worden seyen.

Die Anstalt genießt die Befreiung von Kollateralgeldern bei ihr zufallenden Erbschaften und Vermächtnissen.

Die Pension beträgt in der ersten Klasse eben so viel Thaler, als in der zweiten Gulden, oder verhält sich wie 3 : 2.

Die Quellen, aus welchen sich der Fonds bildet, sind: 1) die einmaligen Antrittgelder, die in der obern Klasse 22 fl. 30 kr., und in der untern 15 fl. betragen; von welch letzterer die Gemeinde $^2/_3$ zu entrichten hat; 2) die jährlichen Beiträge. Diese betragen in der ersten Klasse 4 fl. und in der zweiten 3 fl. von welch letzterer die Gemeinde gleichfalls $^2/_3$ zu tragen hat; 3) die Beiträge von jährlich 150 fl. aus der Staatskasse

Digitized by Google

statt der vormaligen Dispensationskasse; 4) die Beiträge des geistlichen Collektur-Vermögens; 5) die verschiedenen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bereits vorhandenen, und diesem Zwecke gewidmeten Stiftungen; diese bilden in Verbindung mit den, seit 1808 erhobenen Beckenkollekten und sonstigen Beiträgen, einen Kapitalstock von beiläufig 6000 fl. 6) die Beiträge wohlstehender Kirchenkästen.

15. Die Forstdiener-Wittwenkasse.

Diese Anstalt, deren Statuten unterm 1. April 1804 landesherrlich bestätigt worden sind, besteht für die Forst-, Jagd und Fischerei-Diener, welche mit einem fixen Gehalt angestellt sind. Diese sind, so wie alle mit der Hoffnung der Nachfolge angestellte Assistenten oder Adjunkte zum Beitritt verbunden, und es werden letztere in die Klasse desjenigen Forstdieners gesetzt, dem sie beigegeben sind.

Nachdem sich ergeben hatte, daß die Forstwittwenkasse nicht im Stande bleiben werde, die Pensionen statutenmäßig fortzuentrichten, so wurde unterm 4. December 1817 der Beschuß der Gesellschaft, daß die jährlichen Beiträge vom Anfang des Jahrs 1817 an, um das Einfache, die Antrittsgelder der neu zugehenden Mitglieder aber vom 4. December 1817 an, um die Hälfte erhöht werden sollen, landesherrlich bestätigt.

Dieses Institut besteht aus vier Klassen.

Wer von einer niedrigern Klasse in eine höhere steigt, dem wird das Antrittsgeld, das er in der vorigen Klasse entrichten mußte, zu gut gerechnet. Die Größe der Pensionen richtet sich nach den vier verschiedenen Klassen.

Zur Bildung der Kapitalfonds sind bestimmt: 1) alle in die Rechnung einmal eingetragene Kapitalien; 2) alle Antrittsgelder; 3) alle Vermächtnisse, Schenkungen, wenn sie nicht von dem Geber zur gleichbaldigen Vertheilung bestimmt sind; 4) jährlich 500 fl. von dem Einkommen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus den Zinsen und den Forstwittwenkasse-Gebühren.

Die Summen des Wittwengehalts bestimmen sich jedes Jahr nach der Summe der Einnahme und der Anzahl der Wittwen, und zur Vertheilung kommen jedes Jahr: 1) die jährlich eingehenden Beiträge sämmtlicher Mitglieder; 2) die Zinsen von allen und jeden Kapitalien und also auch von den noch ausstehenden Antrittsgeldern; 3) der Beitrag aus der Staatskasse mit 12,000 fl.

Von dieser Vertheilungssumme werden aber 500 fl., die zum Kapitalfonds geschlagen werden, sodann die unter der Rubrik Insgemein vorkommenden Ausgaben, in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Die Auszahlung der Pension fängt mit dem Todestag des Mitglieds an, und wird bis zum Sterbetag der Wittwe fortgesetzt. Die Kinder beziehen die Pension bis zum zurückgelegten 25sten Jahre, in so fern sie nicht früher heurathen, oder eine Anstellung erhalten.

Hinterläßt ein Mitglied nur eine Wittwe und keine Kinder, oder ein Kind und keine Wittwe, so hat jene oder dieses die Pension ganz zu beziehen, so wie mehrere Kinder nach den Köpfen theilen. Die Wittwe erhält immer einen doppelten Antheil eines Kindes. Die Antheile derjenigen Kinder, die auf irgend eine Art aus dem Bezug der Pension heraustreten, fallen den übrigen zu. Wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, hört die Pension auf.

Ein Mitglied, das in andere Dienstverhältnisse tritt, behält seine Ansprüche an dieses Institut. Dieses findet auch Statt, wenn ein Mitglied entweder mit Erlaubniß des Landesherrn, oder durch Länderabtretung in fremde Dienste tritt.

Wenn aber ein Mitglied eigenmächtig mit seiner Familie entweicht, so verliert es, nebst seinen Beiträgen, alle Ansprüche an diese Anstalt. Insofern aber ein Mitglied seine Familie boshafterweise verläßt, so wird es als bürgerlich todt angesehen, und die Familie tritt in dessen Rechtsverhältnisse ein.

Der Fonds bildet sich: 1) aus den Antrittsgeldern; diese richten sich, außer der Klassenabtheilung, auch nach dem Lebensalter des Eintretenden; 2) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder; 3) aus den Beiträgen der Staatskasse; diese betragen in der Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ jährlich 12,000 fl.

Der Gesellschaft stehet die statutenmäßige Verwaltung dieser Versorgungs-Anstalt, unter der Oberaufsicht der Ober-Forst-Direktion, ganz allein zu. Sie allein hat das Recht, bewilligend oder abschlagend zu verfügen. Jedoch darf die Gesellschaft eine Abänderung der Statuten für sich nicht vornehmen.

Die Pension kann von Gläubigern nie in Anspruch genommen werden, und nur der Rechner ist befugt, insofern noch Antrittsgelder zurückstehen, an dem Wittwengehalt einen Abzug zu machen.

16. Die Militair-Wittwenkassen.

a. Dieses Institut besteht für das ganze Großherzogthum, und ist bestimmt für die Wittwen und Waisen aller in den Brigaden, Regimentern, Bataillons und Korps stehenden wirklichen Officiere, der Ober- und Mittelstabspersonen, der Mitglieder des Kriegs-Ministeriums und der in seinen Büreaus angestellten Individuen, sodann aller inaktiven, jedoch Gage oder Pension beziehenden Officiere und Ober- und Mittelstabspersonen.

Digitized by Google

Zur Theilnahme ist jedes beitrittsfähige Mitglied verbunden.

Dieses Institut, errichtet durch die Verordnung vom 9. December 1807, und am 1. Februar 1827 verbessert, besteht jetzo aus 5 Klassen.

Wenn ein Mitglied zum Civilstand übergehet, so kann es ferner Theilnehmer bleiben, oder austreten. Aber im erstern Fall muß es einen weitern halbmonatlichen Beitrag fortleisten, im andern Fall erhält es nur die Eintrittssumme zurück.

Mitglieder, die einen höhern Charakter, aber keine Gage-Erhöhung erhalten, bleiben in ihrer vorherigen Klasse.

Die Kinder eines nach seiner Ehegattin sterbenden Mitglieds, beziehen den Gehalt bis zur Endigung des 25sten Jahrs. Die Kinder, welche früher heurathen, oder in einen Dienst treten, der ihnen doppelt so viel einträgt, als ihr Antheil an der Pension, haben keine weitere Ansprüche auf Fortbezug der Pension, und ihre Antheile fallen den übrigen Geschwistern zu.

Wenn sich eine Wittwe an eine Person verheurathet, die nicht Mitglied der Anstalt ist, oder sie eine öffentliche Dienstanstellung erhält, deren Einkommen das Doppelte des Wittwengehalts erreicht, so tritt sie aus dem Gehalte. Jedoch kann sie wieder dazu gelangen, wenn das Diensteinkommen aufhört, und hat eine Wittwe, die in eine weitere Ehe tritt, oder eine Anstellung erhält, Kinder, so treten diese an ihre Stelle.

Insofern sich eine Wittwe mit einem Mitgliede des Instituts verheurathet, so bezieht sie keinen weitern Gehalt, und sie kann, wenn sie wieder Wittwe wird, und ihre Kinder dieser Ehe können, wenn sie stirbt, nur den Gehalt von der Klasse beziehen, in welcher ihr letzter Ehemann zur Zeit seines Todes stand.

Wenn ein Mitglied mit Hinterlassung einer Wittwe und Kindern aus mehreren Ehen stirbt, so haben alle zusammen nur einen Gehalt zu beziehen, und sie theilen sich darin nach Köpfen, so daß die Mutter immer zwei Theile erhält.

Ein abgeschiedener Ehemann bezahlt seine Beiträge fort, und nach seinem Tode erhalten die Kinder mit der abgeschiedenen Ehegattin, wenn sie beweisen kann, daß sie der unschuldige Theil bei der Ehescheidung gewesen, den Gehalt.

Die Wittwengehalte können auf keine Weise mit Arrest belegt oder zu einer Konkursmasse gezogen werden.

Der Fonds wird gebildet: 1) aus dem Stiftungsfonds von 20,000 fl.; 2) aus den Eintrittsgeldern, welche in den verschiedenen Klassen 300, 250, 200, 150 und 100 fl. betragen; 3) aus den jährlichen Beiträgen, die 36, 30, 24, 18 und 12 fl. betragen; 4) aus dem Beitrag aus der Staatskasse.

Digitized by Google

Die Eintrittsgelder betragen seit dem 1. Januar 1827 in der ersten Klasse 300 fl., und in jeder folgenden 50 fl. weniger, und die jährlichen Beiträge 36 fl. und in jeder nachstehenden Klasse 6 fl. weniger. Die Pensionen sind jetzo in der fünften Klasse auf 200 fl. bestimmt, und in jeder höhern Klasse werden 100 fl. mehr bezahlt, so daß die Pensionen in der ersten Klasse 600 fl. betragen.

Das Kapitalvermögen, das jetzo 190,000 fl. beträgt, soll seit 1. Januar 1830 nicht weiter vermehrt werden.

b. Dieses Institut besteht für die Wittwen und Waisen der Unterofficiere, Unterstabspersonen und Gemeinen, und ist durch die Verordnung vom 13. Februar 1808 errichtet worden.

Zum Bezug eines monatlichen Gehalts sind nur die Wittwen und Kinder solcher berechtigt, die zur Zeit ihres Todes in wirklichen Militairdienste gestanden, oder aber Pensionen aus der Kriegs- und Invalidenkasse bezogen haben.

Wenn eine Wittwe sich wieder verheurathet, so hört der Gehalt auf, und Kinder beziehen denselben nur bis zur Erreichung des 17ten Jahres.

In der Regel soll ein monatlicher Gehalt bestehen: 1) für die bedürftige Wittwe oder Waisen eines Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, Feldwebels, Quartiermeisters, Unterfeuerwerkers, Fahnenträgers und Unterchirurgen, in 2 fl. 30 kr.; 2) eines Sergeanten, Korporals, Stabstrompeters, Bataillons-Tambours, Trompeters, Hautboisten, Brigade-, Regiments-, Bataillons- und Korpsschreibers, in 2 fl.; 3) eines Gemeinen, Spielmanns und Tain-Soldaten, in 1 fl. 30 kr.

Wenn aber der Fall eintritt, daß eine Wittwe dergestallt kränklich ist oder wird, daß sie ganz arbeitsunfähig, oder mit einer solchen Anzahl unerzogener oder gebrechlicher Kinder beladen ist, daß dieser Gehalt durchaus nicht hinreichend ist, die nothwendigsten Bedürfnisse zu bestreiten, so soll nach Beschaffenheit eine Erhöhung von 1 fl. 30 kr. monatlich Statt finden.

Die Direktion der sub a und b bemerkten Anstalten ist dem Kriegs-Ministerium untergeordnet, und die Verwaltung derselben ist einer Commission anvertraut, welche den Namen Militair- Wittwen- und Waisen-Commission führt.

Der Fonds wird gebildet: 1) aus denjenigen Geldern, welche aus der vormals Rheinpfälzischen Militair-Waisenkasse dem Lande zugefallen ist; 2) aus den Thor- und Sperrgeldern der Residenz, oder deren Ersatz; 3) aus dem Ertrage der, auf die eingehenden auswärtigen politischen Zeitungen gelegten Stempeltaxe von 30 kr.; 4) aus den Abgaben, welche die sich neuverheurathenden Unterofficiere und Gemeinen seither mit 3 fl. an die Invalidenkasse haben abgeben müssen,

Digitized by Google

und welche nunmehr 4 fl. 30 kr. beträgt; 5) aus dem Kapitalfonds, welcher aus der vormals Mainzischen Wittwenkasse für Unterofficiere und Gemeine, dem Lande zugefallen ist.

17. Das Kaufunger Stift. *)

Dieses Stift wurde von dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen zur Unterstützung armer adeliger Töchter gegründet, und die Rechte an diesem Stifte stehen den Familien der althessischen Ritterschaft zu.

Der Stiftsfonds war dem Adel in ganz Hessen gemeinschaftlich; er wurde, unter der Oberaufsicht landesherrlicher Visitationskommissionen, von vier adeligen Obervorstehern, welche die Unterofficianten bestellten, verwaltet.

Durch den Staatsvertrag mit der Krone Westphalen vom 3. Juni 1810 wurde das Stiftsvermögen getheilt, und der diesseitige Antheil am gesammten Kaufunger Stiftsvermögen erhielt eine eigene landesherrliche Administration. Das Vermögen hat sich seitdem so vermehrt, daß vom Jahr 1816 an die ordinären Fräuleinsteuern von 180 auf 250 und die Ehesteuern von 731 fl. 30 kr. auf 1200 fl. erhöht worden sind.

Nachdem sich durch Anlegung der überschießenden Einkünfte zu Kapital das Vermögen so bedeutend vermehrt hatte, daß

*) Anmerk. Bei der Einführung der Reformation hob Landgraf Philipp der Großmüthige die Klöster in seinem Lande auf, und wie der Landgraf die Güter dieser Klöster nur zum Besten seiner Unterthanen verwendete, davon sind die Stifter Kaufungen und Wetter zur Unterstützung für arme adelige Fräulein und die großen Hospitäler Haina, Hofheim, Gronau und Merxhausen, so wie die Universität Marburg ꝛc. deutliche Beweise. Das Benediktiner Nonnenkloster zu Kaufungen und das Stift zu Wetter, worin regulirte Kanonissinnen lebten, sollten zur Unterstützung armer adeliger Töchter verwendet werden. Auf dem 1527 zu Cassel gehaltenen Landtage brachte der Landgraf Anfangs in Vorschlag, zwei Klöster dahin zu benutzen, daß in jedem etwa 50 adelige Kinder erzogen würden. Aber die Hess. Ritterschaft erachtete es für zweckmäßiger, wenn die Einkünfte zweier Klöster zur Ausstattung adeliger Töchter verwendet würden, und der Landgraf genehmigte diesen Antrag. Aber erst auf dem 1532 zu Homberg gehaltenen Landtage scheint die Schenkung des Klosters Kaufungen, welches Kunigunde, Kaiser Heinrichs II. Gemahlin, Anfangs des 11. Jahrhunderts gestiftet hatte, und die des Stifts zu Wetter zu Stande gekommen zu seyn. Philipp behielt sich selbst die Oberaufsicht über diese Stifte vor, nannte sich den obersten Vorsteher derselben, und übertrug die Unteraufsicht einigen Gliedern der Hess. Ritterschaft. In seinem Testamente empfahl er diese Stifte seinen vier Söhnen zu einer sorgfältigen Aufsicht.

Digitized by Google

eine weitere Erhöhung der ordinären Stiftssteuern Statt finden konnte, so ist vom 1. Januar 1820 an eine Erhöhung der ordinären jährlichen Wittwen- und Fräulein-Steuern von 250 auf 300, und der Ehesteuern von 1200 auf 1500 fl. von dem Großherzoge beschlossen worden. Zugleich wurde verfügt, daß die Wittwen- und Fräulein-Steuern zur billigen Erleichterung der Interessentinnen künftighin halbjährlich ausbezahlt werden sollen.

18. Die Ludwigs- und Wilhelminen-Stiftung.

Diese Anstalt, die unterm 19. Juni 1829 gegründet wurde, und deren Statuten unterm 21. Juli 1829 bestätigt worden sind, ist ein Privat-Institut zur Versorgung der Wittwen und Waisen.

Es können nur Inländer Mitglieder des Instituts werden; es können jedoch diejenigen Mitglieder, welche Ausländer werden, bei dem Institute bleiben.

In das Institut können alle Inländer aufgenommen werden; aber es kann nur von Ehemännern für die zur Zeit ihrer Aufnahme mit ihnen verbundenen Ehefrauen, und für die Kinder dieser Ehe, einschließlich der durch dieselbe legitimirten Kinder, eine Versicherung auf eine Wittwen- oder Waisen-Pension erworben werden.

Der Mann, welcher als Mitglied aufgenommen werden kann, darf nicht über 60 Jahre alt, und dessen zu versichernde Frau nicht über 20 Jahre jünger seyn, als er.

Wenn die versicherte Frau stirbt, und das Mitglied für eine darauf später eingegangene Ehe eine neue Versicherung auf Wittwen- und Waisen-Pension zu erhalten wünscht, so wird es angesehen, als ob es nie Mitglied gewesen sey, nur mit der einzigen Ausnahme, daß die Aufnahme, wenn die Frau etwa mehr als zwanzig Jahre jünger ist, nicht unmöglich wird.

Kommt ein Mitglied in den Fall, als Militair oder sonst, in das Feld zu ziehen, so kann es entweder a. aus dem Institute treten, und die Zurückgabe seiner sämmtlichen Beiträge, jedoch ohne Zinsen, verlangen; oder es kann b. die Mitgliedschaft und Versicherung bedingungsweise beibehalten, daß es die jährlichen Beiträge fortentrichtet und aus dem Kriege gesund zurückkehrt; oder es kann endlich c. die Mitgliedschaft und Versicherung unbedingt, jedoch mit der Beschränkung beibehalten, daß die Berechtigung zum Pensionsbezug nicht sogleich mit dem Tode des Mitglieds, sondern wenn dieses bei dem Ausmarsche über 50 Jahre alt ist, erst 5 Jahre, bei einem geringern Lebensalter erst 7 Jahre nach dessen Tode anfängt.

Digitized by Google

Einer von diesen drei Wegen muß von dem Mitgliede vor dem Ausmarsch bestimmt werden, sonst tritt, ohne Erklärung, der unter a. angegebene Fall stillschweigend ein.

Die Leistungen der Mitglieder dieses Instituts bestehen aus den einmaligen Eintrittsgeldern, und den jährlichen Beiträgen, welche beide sich nach dem Alter des Mannes und der Frau zur Zeit der Aufnahme richten.

Die jährlichen Beiträge bleiben für die Dauer der Versicherung und bei jedem späteren Alter der Personen unverändert, und es betragen nach den verschiedenen Altersstufen des Mannes und der Frau, die Eintrittsgelder mindestens 89 und höchstens 462 fl., so wie die jährlichen Beiträge beziehungsweise 8 fl. — 54 fl. 56 kr.

Für die ersten 10 Jahre nach Errichtung dieser Anstalt beträgt die jährliche ganze Pension 100 fl. Später soll bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Institut einen gewissen Beharrungsstand erhalten hat, und wenigstens bis zum 40sten Jahre nach der Gründung desselben, von 10 zu 10 Jahren die ganze Pension neu bestimmt werden.

Die Wittwenpension tritt ein, wenn die versicherte Frau ihren Mann oder dessen Verschollenheit überlebt, und im Falle eine Ehescheidung Statt fand, wenn die geschiedene Frau vor dem Ableben oder der Verschollenheit des geschiedenen Mannes sich nicht wieder verheurathet hat.

Die Pensionsberechtigung fängt mit dem Todestag oder der Verschollenheit des Mannes an, und dauert so lange, als die versicherte Frau lebt und Wittwe bleibt.

Die Waisenpension findet Statt für unversorgte versicherte Kinder unter 20 Jahren, und die Pensionsberechtigung fängt an a. wenn eine Wittwenpension nicht eingetreten ist, mit dem Todestag oder der Verschollenheit des Vaters, und b. im Falle eine Wittwenpension Statt hatte, wenn diese mit dem Tode der Wittwe oder deren Wiederverheurathung aufhört, und diese Berechtigung dauert, bis das am Leben bleibende jüngste unversorgte der versicherten Kinder 20 Jahre alt ist.

Die Verwaltung des Instituts besorgt ein Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern und drei Ersatzmännern, mit einem besonders zu bestellenden Rechner.

Der Verwaltungsrath und die Ersatzmänner werden aus und von den in Darmstadt wohnenden Mitgliedern gewählt, und besorgen alle Arbeiten zum Besten des Instituts unentgeltlich.

Alle Jahre tritt $^1/_3$ des Verwaltungsraths und der Ersatzmänner aus, welche aber sogleich und zu jeder Zeit wieder gewählt werden können.

Digitized by Google

19. Die 35er Wittwenkasse.

Diese Privat-Anstalt ist im Jahr 1750 gegründet worden, und bezweckt vermittelst Pensionsbezug, die Unterstützung der Wittwen und Waisen.

Diese, so wie die folgende Anstalt benennt sich nach der Zahl ihrer Mitglieder, und von diesen 35 Stellen haben nach einem Gesellschaftsbeschluß vom 7. Januar 1797 anzusprechen: Stifters Nachkommen 18, Kinder der Beigetretenen 9 und Fremde 8.

Der Fonds bildet sich aus den Eintrittsgeldern und den jährlichen Beiträgen.

Hinsichtlich der zu zahlenden Eintrittsgelder sind drei Klassen, nemlich: 1) für die Stifter und deren Nachkommen; 2) für die Nachkommen im ersten Grade der Beigetretenen, d. h. solcher noch lebender oder verstorbener Mitglieder, welche nicht Stifter, noch Stifters Nachkommen waren; 3) für Fremde, d. h. für solche, welche weder zu der ersten noch zu der zweiten Klasse gehören.

Für die beiden ersten Klassen ist das Eintrittsgeld ohne Rücksicht auf das Alter des Mannes und der Frau vestgesetzt, und es beträgt solches in der ersten Klasse: a. den Nachkommen männlichen Geschlechts 75 fl.; b. dem Ehemann eines weiblichen Nachkommen 100 fl.

In der zweiten hingegen: a. dem Sohn eines Beigetretenen 100 fl.; b. der Tochter eines Beigetretenen 125 fl.

In der dritten Klasse wird auf das Alter des Mannes und auf den Unterschied des Alters zwischen Mann und Frau folgendermaßen Rücksicht genommen: a. ist der Mann unter 40 Jahre, und die Frau eben so alt, oder älter 130 fl.; b. ist der Mann 40 Jahre oder darüber, und die Frau eben so alt oder älter 140 fl.; c. ist der Mann noch nicht 40 Jahre alt, und die Frau jünger als er, so werden, außer den 130 fl. nach a. für jedes Jahr des Unterschieds weiter bezahlt: vom 1 bis 10 Jahr 5 fl. und steigt bis zum 30. Jahre auf 9 fl.; d. ist der Mann 40 Jahr oder darüber alt, und die Frau jünger als er, so müssen, außer den 140 fl. nach b. für jedes Jahr des Unterschieds weiter bezahlt werden: vom 1. bis 10. Jahr 6 fl., und steigt bis zum 30. Jahre auf 10 fl.

Ein neu heurathendes Mitglied hat, ohne Rücksicht auf die Klasse, zu welcher es gehört, für seine neue Ehegattin als Eintrittsgeld zu bezahlen: a. wenn die neue Frau eben so alt oder älter als die verstorbene, und der Mann alt ist unter 40 Jahre 5 fl. und über 40 Jahre 10 fl.; b. wenn die neue Frau jünger als die verstorbene ist, so muß außer den obigen 5 oder 10 fl., nach dem Unterschied des Alters der verstorbe-

Digitized by Google

nen und jetzigen Frau, die Hälfte dessen bezahlt werden, was nach c. und d. von jedem Jahre des gleichen Unterschieds in dem Alter des Mannes und der Frau von Fremden zu zahlen ist.

Die jährlichen Beiträge betragen für die drei Klassen 16 fl. 30 kr.

Für diese Leistungen werden versichert: 1) ein Sterb- oder Begräbnißgeld von 75 fl., welches nach dem Tode des Mitglieds an dessen Erben bezahlt wird; 2) eine Wittwen- und Waisenpension, so jedoch, daß die Hinterlassenen eines Mitglieds immer nur eine Pension bekommen.

Die Wittwenpension fängt vom Todestag des Mannes an, und dauert so lange die Wittwe lebt und unverheurathet bleibt, und kommen die Waisen zum Bezuge, so dauert die Pension bis das jüngste unversorgte Kind 22 Jahre alt ist.

Die Verwaltung besorgen die zu Darmstadt wohnenden Mitglieder des Instituts, wofür diese von den zu gebenden jährlichen Beiträgen 1 fl. 30 kr. einbehalten, mit einem besondern Rechner, welcher 75 fl. erhält.

20. Die 40er Wittwenkasse.

Dieses Institut, das 1827 gegründet worden, ist gleichfalls eine Privat-Anstalt.

Die Mitglieder, die nur bis zum zurückgelegten 45. Lebensjahre aufgenommen werden, theilen sich wieder in solche für die Stifter und deren Nachkommen, und dann in solche Mitglieder, welche nicht Stifter noch Stifters Nachkommen sind.

Der Fonds wird aus den Eintrittsgeldern und den jährlichen Beiträgen gebildet.

Die Eintrittsgelder für die Stifter und Stifters Nachkommen betragen im 25. bis 30. Lebensjahre 100 fl. und steigen im 76. bis 80. Lebensjahre auf 200 fl., und für den Unterschied an Jahren zwischen dem Alter des Mitgliedes und seiner Gattin, wenn dieser beträgt 1 bis 5 Jahre, von jedem Jahr 1 fl. und steigt für jeden Unterschied von 4 Jahren um 1 fl.

Die Eintrittsgelder für Fremde sollen aber 5 Jahre nach Gründung der Anstalt, und so fort alle 5 Jahre durch Gesellschaftsbeschluß bestimmt werden.

Die jährlichen Beiträge für die Stifter und Stifters Nachkommen und Fremde bestehen in 10 fl.

Bei einer neuen Ehe werden für die Jahre, welche die neue Ehegattin jünger ist als der Mann, der für den Unterschied im Alter oben vestgesetzten Beitrag entrichtet, wobei das bei der frühern Ehe wegen Ungleichheit des Alters Entrichtete in

Digitized by Google

Aufrechnung kommt, ohne daß jedoch deßhalb eine Rückzahlung Statt haben könnte.

Für diese Leistungen wird eine Wittwen- und Waisenpension, letztere bis zum zurückgelegten 22sten Lebensjahre der Waisen, versichert.

Die Größe der Pension soll von 5 zu 5 Jahren durch Gesellschaftsbeschluß bestimmt werden. Insofern das Minimum, das auf 50 fl. festgesetzt ist, aus den ordentlichen Leistungen nicht bestritten werden kann, so soll das Fehlende durch außerordentliche Beiträge aufgebracht werden.

21. Die Mitteldeutsche Lebensversicherungs-Anstalt.

Diese Anstalt, deren Gründung unterm 5. Juli 1830 genehmigt wurde, hat in Gießen ihren Sitz und ist hauptsächlich für den Westen und Süden Deutschlands berechnet.

Der Zweck dieses Instituts ist, für den Fall des Todes gegen voraus zu bestimmende Beiträge ein Kapital zu sichern. *)

Es stehet in dem Alter vom 15. bis 75. Jahre allen Individuen jedes bürgerlichen Standes offen, die nicht vermöge ihres Gewerbs oder ihres Gesundheitszustandes einen frühern Tod befürchten lassen.

Die Beiträge für ein zu sicherndes Kapital sind nach den Regeln der Annuitätenberechnung mit Zugrundelegung der mittlern Lebensdauer bestimmt.

Garantie giebt die Anstalt durch Gegenseitigkeit und durch die Oeffentlichkeit ihrer Verwaltung.

---

*) Anmerk. Lebensversicherung ist ein Vertrag, in Folge dessen der Versicherer gegen im Allgemeinen mäßige Beiträge sich zur Zahlung eines Kapitals an die Erben des Versicherten auf den Fall verpflichtet, daß dieser sterben sollte. Es giebt zwar viele Arten solcher Versicherungen, die sich aber auf zwei zurückführen lassen. Zu der einen gehören die einfachen, oder die Lebensversicherungen im eigentlichen Sinn, wie die gegenwärtige, zur andern die Jahrzahlungen, wie die Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten. Die einfache Lebensversicherung kann, statt das ganze Leben zu umfassen, auch nur eine gewisse Anzahl von Jahren begreifen, und wenn im letztern Falle der Versicherte die festgesetzte Zeit überlebt hat, so hat er nichts zu erwarten, sondern nur wenn er vorher stirbt, haben die Erben Ansprüche auf Kapital oder Rente. Aber in dem Fall, daß die Versicherung aufs ganze Leben gerichtet ist, erhalten die Erben, zu welcher Zeit der Versicherte auch sterben mag, Kapital oder Rente. Die Lebensversicherungs-Anstalt zu Gießen ist nunmehr die dritte in Teutschland, indem bereits für Teutschland in Gotha eine Lebensversicherungsbank und in Leipzig eine Lebensversicherungsgesellschaft bestehen.

Digitized by Google

Die Höhe der zu versichernden Summen darf nicht unter 100 und nicht über 6000 fl. betragen, und muß stets durch 100 ohne Rest theilbar seyn.

Für eine Versicherung von 100 fl. auf Lebensdauer betragen die vierteljährigen Beiträge im 15. Jahre 20 kr. 2 pf. und steigen bis zum 75. Jahre auf 3fl. 53 kr. 2 pf., so wie die vierteljährigen Beiträge für eine Versicherung auf drei Jahre 13 kr. 3 pf. und resp. 3 fl. 15 kr. 3 pf. und die Beiträge für einjährige Versicherung 56 kr. 1 pf. und resp. 13 fl. 20 kr. 1 pf. betragen. Hiernach lassen sich die Beiträge für das Vielfache von 100 fl. Versicherung berechnen.

Die Beiträge werden voraus, und zwar am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober kostenfrei an den Rechner eingeliefert. Bei Einhändigung der Urkunden werden die Beiträge von Versicherten auf drei Jahre und Lebensdauer für 5 Quartale, von einjährigen Versicherungen fürs volle Jahr sogleich auf einmal entrichtet.

Bei Bestimmung des Alters werden 182 Tage gar nicht, 183 aber für ein Jahr gerechnet. Eben so wird der Beitrag für das Quartal, in welchem die Versicherungsurkunde ausgestellt wird, für voll gerechnet. Die Versicherung beginnt mit dem Mittage des Tages der Urkundenausstellung, nach der der geographischen Länge von Giessen angemessenen Sonnenzeit. *)

Jede Versicherung, deren Beiträge zwei Quartale nicht entrichtet worden sind, ist erloschen, und wer später als am 15. Tage des festgesetzten Monats bezahlt, verzinßt mit 6 p. C. aufs Jahr.

Die Auszahlung der versicherten Summe geschieht stets an den Inhaber der Urkunde.

---

*) Anmerk. Da die Sonne ihren scheinbaren Umlauf in einer Zeit von 24 Stunden vollendet, so wird jeder Ort, der 15 Grade östlicher, als ein anderer liegt, eine Stunde früher, und ein Ort, der 15 Grad westlicher gelegen ist, als ein anderer, eine Stunde später Mittag haben. Es sind nemlich 15 Grad des Parallelkreises = 1 Stunde; 1 Grad = 4 Zeit-Minuten; 1 Länge-Minute = 4 Zeit-Sekunden; 1 Länge-Sekunde = 4 Zeit-Tertien. So z. B. ist Dresden 5°, 1′, 47″ östlicher und Montpellier 4°, 47′, 28″ westlicher, als Giessen †) gelegen, es wird daher, wenn es in Giessen Mittag ist, zu Dresden schon 12 Uhr 20 Min. 7 Sek. und zu Montpellier erst 11 Uhr 40 Min. 50 Sek. seyn.

†) Anmerk. Zugleich wird hier ein Fehler berichtiget. Es muß bei dem Art. Giessen 3. Band, Seite 83, Zeile 27 statt: 26°, 19′, 58″, östlich vom Pariser Mittagskreis, heißen: 26°, 19′, 48″, östlicher Länge von Ferro.

Digitized by Google

Bei dem Tode eines Versicherten ist über die Stunde desselben und über den Verlauf der Krankheit ein amtliches Zeugniß, und zwar längstens 3 Monate nach demselben, beizubringen.

Individuen, die im aktiven Kriegsdienst und im Duell oder an deren Folgen gestorben sind, Selbstmörder und solche, die am Leben gestraft worden sind, verlieren ihre Ansprüche an die Anstalt; eben so alle Personen, die organische, lebensgefährliche Fehler der Anstalt verschwiegen haben, wenn sie gleich nicht an deren Folgen gestorben sind.

Will der Versicherte eine Seereise, oder in einen andern Welttheil, oder in einen mit Krieg oder der Seuche überzogenen europäischen Erdstrich unternehmen, so hat er der Anstalt Anzeige davon zu machen, und zu gewärtigen, daß entweder sein Beitrag erhöht, oder die Versicherung für die Dauer der Reise aufgehoben werde.

Diese Anstalt wird für das Interesse aller Mitglieder verwaltet, und es sind diese, wenn sie auf Lebensdauer versichert sind, sowohl an dem Ueberschusse nach Verhältniß der Beiträge betheiligt, als auch zur etwaigen (unwahrscheinlichen) Zubuße verpflichtet. Nur diejenigen, die die Hälfte der zu Grunde gelegten mittleren Lebensdauer nicht erreichen, haben am etwaigen Ueberschusse keinen Antheil, und ihre Erben können dann auch nicht zur Zahlung einer Zubuße verpflichtet werden.

In dem Fall, daß höhere Sterblichkeit oder geringerer Zinsfuß eine Zubuße forderten, die die ständigen Beiträge um $^1/_3$ der jetzigen Berechnung erhöheten, so stehet es jedem Versicherten frei, seine Einlagen mit 4 p. C. Zinsen, nach Abzug der bis zur Zeit des Austritts verhältnißmäßig ihm zufallenden Zubuße zurück zu fordern.

Ueber das Vermögen der Anstalt kann für die nächsten 10 Jahre keine einigermaßen sichere Berechnung gezogen werden, daher die vestgesetzten Beiträge unverändert und die sämmtlichen Ueberschüsse unvertheilt bleiben sollen. Von diesem Zeitpunkt an schließt alsdenn die Anstalt in fünfjährigen Zwischenräumen ab, und vertheilt die Ueberschüsse entweder baar, oder durch Abrechnung an den Beiträgen. Den Mitgliedern die noch in der ersten Hälfte der ihrem Eintritte entsprechenden mittleren Lebensdauer stehen, werden die Ueberschüsse gutgeschrieben; jedoch sind sie zur Zahlung der etwaigen Zubuße auch vor diesem Ziele verbunden.

Die Verwaltung besorgt ein Ausschuß von 7 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern. Von den wirklichen Ausschußgliedern müssen 4 und von den Ersatzmännern 2 in Giessen wohnen, und sie werden aus der Mitte sämmtlicher nicht unter 3000 fl.

Digitized by Google

fürs Leben Versicherten in einer desfalls berufenen Versammlung der Versicherten gewählt. Dieser Ausschuß bestimmt den Direktor und das weitere Personale. Nach 5 Jahren wird die Ausschußwahl erneuert, und die bisherigen Glieder sind abermals wählbar.

Der Ausschuß versammelt sich alle 6 Monate regelmäßig, und außerordentliche Versammlungen beruft der Direktor. Die Beschlüsse des Ausschusses über Verfassungs-Angelegenheiten erhalten erst bei der dritten Versammlung durch Stimmenmehrheit Gesetzeskraft, es sei denn, daß Stimmeneinheit eine frühere Einwirkung für nöthig erachte.

Die Geschäfte der Anstalt werden möglichst einfach, die Bücher kaufmännisch geführt. Das damit beauftragte Personale wird besoldet, der Direktor und die Glieder des Ausschusses werden nur für baare Auslagen entschädigt. Der Rechner hat eine angemessene Caution zu leisten.

Sobald die Zahl von 500 Versicherern sich gefunden hat, wird der provisorische Ausschuß die Wahl des definitiven Ausschusses einleiten, und von da an wird die Anstalt Versicherungen übernehmen.

22. Die Waisenhaus-Anstalt.

Diese Anstalt wurde 1695 gestiftet, und 1750 in ein besonderes dazu erbautes Haus verlegt. Doch werden hauptsächlich die aufnahmsfähigen Waisen auf Kosten der Anstalt, die sich nunmehr über das ganze Land ausdehnt, bei rechtlichen Menschen untergebracht, um daselbst ein Handwerk, oder sonst ein Gewerbe zu erlernen.

Die Einnahmen dieser Anstalt im Jahr 1828 waren:

1)	die Einnahmen aus dem Vermögen dieser Anstalt	10,808 fl.	55 kr.
2)	die Staatsbeiträge	2,194 "	15 "
3)	die freiwilligen Beiträge	6,738 "	35 "
4)	verschiedene Einnahmen	768 "	21 "
		20,510 "	6 "

Die Ausgaben waren:

1)	die allgemeine Kosten der Verwaltung .	1,695 fl.	16 kr.
2)	die Kosten für die Unterhaltung der Kinder im Hause	4,390 "	24 "
3)	die Kosten für die Unterhaltung der Kinder außer dem Hause	12,502 "	20 "
		18,588 "	— "

An jedem Neujahrstage und am Sonntage Palmarum werden in den Kirchen Kollekten erhoben; bei Hochzeiten und Taufen werden freiwillige Gaben gesammelt, an öffentlichen

Digitized by Google

Versammlungsorten, den Post- und Wirthshäusern sind Büchsen aufgestellt; dergleichen Büchsen befinden sich auch in den Amtsstuben zum Behufe freiwilliger Gaben bei Eheversprüchen, Kauf-, Tausch- und andern Kontrakten, Vergleichen, Testamenten ꝛc.

Im Anfange des Jahrs 1828 war die Anzahl der Waisen 303

Hiervon sind abgegangen:

a. in der Provinz	Starkenburg	34	
b. " "	Rheinhessen	—	
c. " "	Oberhessen	27	
			61
		bleiben	242

Aufgenommen wurden:

a. in der Provinz	Starkenburg	64	
b. " "	Rheinhessen	75	
c. " "	Oberhessen	37	
			176
	bleiben am Schlusse des Rechnungsjahrs		418

Von dieser Zahl wurden im Laufe des Jahrs 39 Waisen in dem Waisenhause selbst verpflegt und 17 Lehrlinge zu Darmstadt mit nöthigen Kleidungsstücken ꝛc. unterstützt.

23. Die Ludewigs- und Luisen-Stiftung.

Diese Privat-Anstalt, gestiftet den 19. Februar 1827, bezweckt, vermittelst Pensions-Bezugs, die Versorgung solcher elternloser lediger Töchter, für welche durch Zahlung der Eintrittsgelder und der jährlichen Beiträge, ein Recht auf eine Pension erworben worden ist.

In das Institut können alle Personen, welche Inländer und nicht über 60 Jahre alt sind, als Versicherer aufgenommen werden. Jedoch können in der Regel nur die Väter als Versicherer auftreten, wenn sie nicht kränklich, nicht über 60 Jahre alt, gestorben oder verschollen sind. In diesen Fällen können die Mütter, oder fremde inländische Personen männlichen Geschlechts an der Väter Statt als Versicherer eingeschrieben werden.

Die Stellvertreter sind entweder aktive oder passive Stellvertreter, und erstere treten in Beziehung zu dieser Anstalt ganz an die Stelle der Väter, und haften für die Entrichtung der Beiträge, während die passiven Stellvertreter dafür nicht haften, und ein anderer als Zahlender sich darstellen muß, der dann auch um die Aufnahme sich bewirbt.

Digitized by Google

Die Militairs müssen vor dem Ausmarsche ins Feld, wenn es nicht schon geschehen ist, die Mutter beischreiben lassen, oder insofern sie Wittwer sind, gleichviel, ob die verstorbenen Mütter ihrer versicherten Töchter früher beigeschrieben waren, oder nicht, fingirte Mütter beischreiben lassen, die aber nicht älter seyn dürfen, als die wirklichen Mütter, wenn sie noch lebten, seyn würden.

Der Versicherer kann sich die Mutter der Versicherten, unter gewissen Umständen beischreiben lassen, welches die Zahlung geringerer jährlichen Beiträge und die Möglichkeit des späteren Eintritts der Pensionen zur Folge hat.

Es kann nur für solche Mädchen die Versicherung auf eine Pension erhalten werden, welche bei der wirklichen Aufnahme das sechste Lebensjahr noch nicht angetreten haben.

Mehr als eine volle Pension kann für eine Tochter nicht versichert werden; dagegen aber können auch geringere Versicherungen zu irgend einem beliebigen Theil, wie $^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ einer ganzen Pension Statt haben.

Bei der Aufnahme wird von dem Mitgliede ein Eintrittsgeld, das auf eine ganze Pension 5 fl. beträgt, und die jährlichen Beiträge, die sich nach dem Alter des Versicherers, der Versicherten, und wenn die Mutter beigeschrieben ist, auch der Mutter bestimmen, entrichtet.

Die jährlichen Beiträge, wenn die Versicherten nicht über 5 Jahre alt sind, betragen nach dem Alter der Väter, 17 bis 74 fl., oder, wenn die Mütter beigeschrieben sind, nach dem Alter beider 13 — 51 fl.

Für die ersten 10 Jahre nach Errichtung dieser Anstalt, beträgt die jährliche ganze Pension 200 fl. Mit Ablauf der ersten 10 Jahre bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Institut einen gewissen Beharrungsstand erhalten hat, und wenigstens bis zum 40sten Jahre nach der Errichtung desselben, soll von 5 zu 5 Jahren die ganze Pension neu bestimmt werden.

Die Berechtigung der Versicherten zum Pensions-Bezuge fängt an: a. wenn keine Mutter beigeschrieben ist, mit dem Anfange des ersten bürgerlichen Jahres nach dem Tode oder der Verschollenheit des Versicherers, wenn die Versicherte zu Anfang dieses Jahres ledig und 20 Jahre alt ist, sonst aber erst mit dem Anfange des ersten bürgerlichen Jahres, welches dem folgt, worin die ledige Versicherte, deren Versicherer verstorben ist, 20 Jahre alt wird; b. wenn die wirkliche oder fingirte Mutter beigeschrieben ist, mit dem Anfang des ersten bürgerlichen Jahres nach dem Tode des Längstlebenden von dem Versicherer und der beigeschriebenen wirklichen oder fingirten Mutter, wenn die Ver-

Digitized by Google

sicherte zu Anfang dieses Jahres noch ledig und 20 Jahre alt ist, sonst aber erst mit dem Anfange des ersten bürgerlichen Jahres, welches dem folgt, worin die ledige Versicherte, deren Versicherer und auch die beigeschriebene wirkliche oder fingirte Mutter gestorben ist, 20 Jahre alt wird.

Die Berechtigung zum Bezuge einer Pension dauert so lange, als die Versicherte lebt und ledig ist. Jedoch hört die Hoffnung auf Pension oder die Berechtigung zum fernern Bezuge auch ferner auf, wenn die Versicherte zu einer Strafe verurtheilt ist, die gleich oder größer als eine einjährige Zuchthausstrafe ist, oder wenn sie notorisch einen liederlichen Lebenswandel führt.

Die Verwaltung des Instituts besorgt ein Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, mit einem besonders zu bestellenden Rechner.

Der Verwaltungsrath und die Ersatzmänner werden aus und von den in Darmstadt wohnenden Mitgliedern des Instituts gewählt, und besorgen alle Arbeiten zum Besten des Instituts unentgeltlich.

Alle Jahre tritt $^1/_3$ des Verwaltungsraths und der Ersatzmänner aus, welche aber wieder wählbar sind.

24. Die Versorgungs-Anstalt zu Pfaffenschwabenheim für geistliche Invaliden der Mainzer Diöcese.

Zu Pfaffenschwabenheim in der Provinz Rheinhessen besteht ein Versorgungshaus zur Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter oder durch Krankheit gebeugter Geistlichen der bischöflichen Mainzer Diöcese.

Das Gebäude, das hierzu dient, ist das vormals von den regulirten Chorherrn vom Orden des h. Augustin bewohnte Kloster.

Die jährliche Ausstattung beträgt 1822 fl., außer demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, späterhin Regensburger Diöcese gesammelt wird.

25. Die Invaliden-Anstalt.

An diesem Institute haben alle, im Kriegsdienste untauglich gewordene Soldaten Antheil.

Der Fonds wird gebildet: 1) aus dem Absatz der Landeszeitung; 2) aus dem Verlage des Landkalenders; 3) aus den jährlichen Beiträgen der Staatskasse als Entschädigung 5000 fl.

Die Pensionen der als Invaliden entlassenen Unterofficiere und Soldaten können auf keine Weise zur Bezahlung von Schulden in gerichtlichen Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

Die Invalidenpensionen müssen im Inlande verzehrt werden, insofern nicht in besonderen Fällen die specielle Erlaubniß, sie mit oder ohne Abzug im Auslande verzehren zu dürfen, ertheilt wird.

Die Pension wird verloren durch Annahme irgend einer Dienststelle im In- oder Auslande ohne vorgängige Erlaubniß des Kriegs-Ministeriums, so wie durch den bloßen Ueberzug in das Ausland, wenn hierzu nicht die besondere Erlaubniß ertheilt worden ist.

Wenn ein Invalide eine Gefängnißstrafe von mehr als drei Monaten erleidet, so hört die Pension während der Dauer der Strafzeit auf; jedoch kann der Familie durch besondere Bewilligung ein Theil seiner Pension als Unterstützung gereicht werden.

Wenn ein Invalide, der nicht mehr zu Militairdiensten verwendet wird, sich verheurathen will, so hat er die Heurathserlaubniß bei der Civilbehörde nachzusuchen, und es haben seine Hinterlassenen bei seinem Ableben keinen Anspruch auf Pension aus den Militairkassen. Es versteht sich aber, daß den Wittwen und Waisen derjenigen Invaliden, welche sich vor ihrer Versetzung in den Invalidenstand mit Bewilligung der Militairbehörde verheurathet haben, die Aussicht auf demnächstigen Wittwen- und Waisengehalt eben so verbleibt, als wenn die Versetzung in den Invalidenstand nicht erfolgt wäre.

26. Das Hospital Hofheim.*)

Diese Anstalt, die sich seit 1827 unter gewissen Modifikationen über das ganze Großherzogthum ausdehnt, steht unter der obern Leitung der Provinzial-Regierung. Die Direktion ist dem Hospitalmeister übertragen, welchem der Arzt des Hauses zur Seite stehet.

*) Anmerk. Bei Einführung der Reformation wurden von dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen vier Klöster aufgehoben und in Hospitäler verwandelt. Diese Klöster waren: 1) das Cisterzienser Mönchskloster zu Haina, gegründet von Graf Poppo von Reichenbach im Jahr 1140 oder 1144 zu Aulesburg. Die förmliche Säkularisation geschah erst im Jahr 1533, und es wurde das Kloster für mehrere Hundert dürftiger Kranken, Blödsinnige, Rasende, Blinde, Lahme und Epileptische eingerichtet; 2) das Benediktiner Mönchskloster zu Hofheim ward 1533 für gebrechliche und hülfsbedürftige Frauenspersonen bestimmt, und deren Zahl auf 90—100 festgesetzt; 3) das Benediktiner Mönchskloster Gronau oder Grünau in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen wurde 1535 zur Verpflegung alter, armer und gebrechlicher Mannspersonen bestimmt, und deren Zahl gleichfalls auf 90—100

Digitized by Google

Der Zweck dieser Anstalt ist, in besonderer Hinsicht auf Geistes- und Gemüthskranke die mögliche Heilung mit Verwahrung derselben zu verbinden.

In das Hospital sind aufzunehmen:

a. Aus dem ganzen Großherzogthum: 1) Rasende und Wahnsinnige; 2) Personen, welche mit Abscheu erregenden Krankheiten behaftet sind;

b. außerdem noch aus denjenigen Landestheilen, welche schon vor dem Jahr 1827 Anspruch auf Aufnahme von darin gebornen Personen in das Hospital hatten: 1) Blinde; 2) in hohem Grad Blödsinnige, 3) Personen, welche körperliche Gebrechen haben, die sie zu aller Arbeit unfähig machen.

Alle diese Krankheiten eignen sich, sobald sie nur vorübergehend sind, nicht zur Aufnahme in das Hospital. Nur bei Rasenden und Wahnsinnigen tritt in so weit eine Ausnahme ein, daß sie zur Heilung aufgenommen werden können, und nach erfolgter Heilung wieder zu entlassen sind.

Rasende und Wahnsinnige können stets sogleich nach erfolgter Reception aufgenommen werden. Die mit andern Krankheiten behafteten Individuen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie recipirt worden sind, einzuberufen.

Nur vermögenslose Personen werden unentgeltlich aufgenommen. Besitzen hingegen die aufzunehmenden Personen, oder diejenigen, welche sie zu ernähren verpflichtet sind, Vermögen, so hat die Provinzial-Regierung zu entscheiden, ob für die Aufnahme das vestgesetzte volle jährliche Kostgeld, oder nur ein Theil desselben, oder endlich, welches demselben entsprechende einmalige Einbringen zu entrichten ist.

Das volle Kostgeld besteht:

a. Für die Honoratiorenkost in	. . . . .	300 fl.
b. Für die mittlere Kost in	. . . . .	150 "
c. Für die gemeine Kost in	. . . . .	100 "

---

vestgesetzt; 4) das Augustiner Mönchskloster Merxhausen im niederhessischen Amte Gudensberg wurde 1533 oder 1538 säkularisirt und bestimmt, daß darin über 200 arme gebrechliche und wahnsinnige Frauenspersonen ihre Pflege erhalten sollten. Nach Vertheilung der Hessischen Lande haben Cassel und Darmstadt besondere Vergleiche wegen dieser vier Hospitäler getroffen; beide Häuser behaupteten gleiche Rechte auf dieselben, weßhalb diese Hospitäler, die unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung standen, auch die hohen Samthospitalien hießen. Diese Gemeinschaft wurde durch Verträge, die mit der nachmaligen Königl. Westphälischen Regierung abgeschlossen wurden, aufgehoben, und der hierdurch entstandene diesseitige Antheil zu dem Hospital Hofheim geschlagen.

Digitized by Google

Bei dem Ableben einer Person, für welche das volle Kostgeld oder ein demselben entsprechendes einmaliges Einbringen entrichtet worden, fällt deren Hinterlassenschaft, nach Abzug der Beerdigungskosten, den Erben zu. Bei den Hospitaliten der andern Klasse, fällt den Erben nur der Rest zu, was nach Abzug der Unterhaltungs- und Beerdigungskosten, nach Abzug des empfangenen Kostgeldes oder Einbringens, übrig bleibt.

Zu Ende des Jahrs 1828 waren in der Anstalt verblieben . . . . . 261 Personen,

Darunter
154 Männer, 107 Weiber.

Zugegangen sind im Laufe des Jahrs . 48 " "
Darunter 30 Männer 18 Weiber.

Abgegangen sind:

1) definitiv entlassen	1 M.	— W.
2) provisorisch entlassen	4 "	— "
3) mit Unterstützung entlassen . .	— "	— "
4) entwichen	— "	1 "
5) verwiesen	— "	— "
6) gestorben	11 "	4 "
	16 "	5 "

bleiben mithin zu Ende des Jahrs 1829 anwesend . . . . . 288 Personen
und zwar
169 Männer und 119 Weiber.

Von diesen leiden an

Geisteszerrüttung	73 M	55 W.
Schwach- und Blödsinn	47 "	27 "
Epilepsie	21 "	16 "
Blindheit	9 "	9 "
Altersschwäche	3 "	3 "
Lähmung und Gebrechlichkeit . .	15 "	9 "
Taubstummheit	1 "	— "

Besondere Unterstützung erhielten außerdem 42 Personen.

27. Die Entbindungs-Anstalten.

Diese Institute, welche zu Giessen und Mainz bestehen, haben die Absicht, Schwangere, welche es verlangen, aufzunehmen, zu entbinden und zu verpflegen. Dies gilt von verheuratheten, verwittweten und unverheuratheten, fremden oder einheimischen Personen, von jeder Religion.

Die gegen Zahlung Aufzunehmenden können zu jeder Zeit, diejenigen aber, welche unentgeltlich aufgenommen werden, können nicht vor dem achten Monat ihrer Schwangerschaft eintreten.

Digitized by Google

Die Schwangerschaft und die Entbindung der Ersteren stehet in keiner Verbindung mit dem Unterrichts-Institute der Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

28. Die Spar-Kassen.

Solcher Anstalten, welche aber alle Privat-Institute sind, bestehen bereits mehrere im Großherzogthum, wie namentlich zu Darmstadt, Friedberg, im Bezirk Dornberg, Bensheim ꝛc. und die Tendenz ist, selbst ganz geringe Summen, wie von einem und mehreren Gulden, nicht nur ganz sicher bei diesen Instituten anzulegen und somit zu erhalten sondern auch von den Einlagen noch Zinsen zu beziehen.

Da diese Spar-Kassen alle einen Zweck haben und einander analog sind, so mögen die Statuten der Dornberger Spar-Kasse, statt aller, hier stehen und die Errichtung, Verwaltung ꝛc. dieses Instituts näher angeben.

Diese Anstalt wurde zu Anfang des Jahrs 1827 errichtet, und die Statuten unterm 12. November 1829 landesherrlich bestätigt.

Dieser Verein ist mit fünfzig Mitgliedern konstituirt; jeder Staatsbürger im Bezirk Dornberg ist zur Aufnahme in den Verein fähig, und die wirkliche Aufnahme in den Verein wird bedingt: a. durch die schriftliche Erklärung: die Statuten als gesellschaftliche Gesetze anerkennen zu wollen; b. durch Abstimmung mittelst Ballotage, wobei die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet. Eine so bedingte Aufnahme kann außerdem jeder verlangen, welcher schon 200 fl. in die Spar-Kasse eingelegt hat und großjährig ist.

Jedes Mitglied des Vereins kann durch eine schriftliche Erklärung austreten, diese Erklärung aber nur bei den Jahrs-Versammlungen gegeben und angenommen werden.

Der jederzeitige Landrath des Bezirks übernimmt die Aufsicht, überwacht das Festhalten der Statuten, und hat den Vorsitz bei den Versammlungen. Diese Versammlungen finden regelmäßig im Mai jeden Jahres Statt, und die Beschlüsse haben Gültigkeit, wenn: so lange der Verein aus 50 bis 100 Mitgliedern besteht, $^2/_3$ — so fern er aus 100 bis 200 Gliedern besteht, $^1/_2$ — und, so fern er aus 200 und darüber besteht $^1/_3$ der sämmtlichen Mitglieder versammelt sind, wobei die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Rechte des Vereins sind: a. neue Statuten zu geben oder bestehende abzuändern, jedoch nur mit einer Stimmenmehrheit von $^2/_3$, und mit Vorbehalt der Genehmigung Großherzgl. Provinzial-Regierung; b. den Ausschuß zu wählen, so wie den von demselben vorzuschlagenden Cassirer, und die, für

Digitized by Google

denselben auszuwerfende Besoldung zu bestätigen, oder die deßfallsigen Vorschläge zu verwerfen; c. im Mai jeden Jahrs die Vorschläge der, vom Ausschuß bereits geprüften Rechnung mit Urkunden, sodann der hypothekarischen Urkunden über die ausgeliehenen Summen zu verlangen; d. den Ausschuß wegen statutenwidriger Handlungen zur Rechenschaft aufzufordern, so wie denselben aufzulösen und einen andern zu wählen.

Die besondern Rechte eines einzelnen Mitgliedes des Vereins sind: a. einen mit Gründen unterstützten Antrag bei dem Landrath des Bezirks einzugeben, daß der Verein den Ausschuß wegen statutenwidriger Handlungen zur Rechenschaft auffordern möge; b. Vorschläge zur Bestimmung neuer Statuten, oder Abänderung der schon bestehenden dem ganzen Vereine vorzulegen; c. den Sitzungen des Ausschusses, jedoch ohne Einmischung, beizuwohnen.

Der Fonds dieser Anstalt bildet sich: a. durch Geschenke und unverzinsliche Darlehen der Mitglieder des Vereins oder der Gemeinden; b. durch die, jedoch wenigstens einen Gulden betragenden Darlehen der Gläubiger aus dem Bezirk Dornberg; c. durch den Ueberschuß an Zinsen von den ausgeliehenen Kapitalien.

Diese Einnahmen werden zu fünf vom Hundert gegen hypothekarische Sicherheit, vorzugsweise im Bezirk ausgeliehen, und so lange die Kapitalien mit fünf vom Hundert verzinst werden, erhält der Darleiher jährlich vier vom Hundert. Außerdem gehört der Zinsen-Ertrag der ausgeliehenen Gelder, sobald ein hinlänglicher Reservefonds gebildet ist, der Gesammtheit der Gläubiger der Kasse, in Verhältniß ihrer Einlagen, nach Abzug der statutenmäßigen Ausgaben.

Der Zinsen-Ertrag aller verzinslichen Einlagen beginnt erst an dem ersten Tag des folgenden Monats. Die Zinsen können nach Ablauf des Jahrs zu Kapital geschlagen, und deren Verzinsung verlangt werden, wenn sie einen Gulden und mehr betragen.

Eine besondere aufmunternde Prämie erhalten jährlich diejenigen Darleiher aus dem Gesindestand, welche durch öftere Einlagen ihre Sparsamkeit bewiesen haben.

Die eingelegten Kapitalien mit Zinsen können ganz oder theilweise, wenn sie 25 fl. betragen, nach vierwöchiger — betragen sie mehr — nach dreimonatlicher Aufkündigung, die Zinsen allein aber, wenn das Kapital stehen bleibt, erst am Ende des Kalenderjahrs, gefordert werden.

Bescheinigungen geschehener Zahlungen aus der Spar-Kasse sind nur gültig, wenn sie von einem Mitgliede des Ausschusses und von dem Kassirer unterzeichnet sind. Die in

Digitized by Google

einem, mit 4 kr. zu zahlenden Büchelchen eingetragene Bescheinigung über gegebene Einlagen, gelten nur für den Darleiher oder seine Erben, und können daher nicht an andere von jenem abgetreten werden; es sei denn, daß der Ausschuß in die Abtretung eingewilligt habe.

Die Verwaltung übernimmt der Ausschuß und der Kassirer. Jener, aus 6 Mitgliedern bestehend, von welchen wenigstens 3 in Großgerau wohnen müssen, kontrolirt den Letztern.

Der Ausschuß wird für die Dauer eines Jahres vom Verein gewählt, und dieser hat das Recht: a. den Kassirer und die Größe der Besoldung desselben vorzuschlagen; b. das Lokal für das Sitzungszimmer und die Kasse zu wählen und zu miethen; c. zu bestimmen, wer wegen der, durch öftere Einlagen bewiesenen Sparsamkeit, Prämien erhalten und wie groß diese seyn sollen; d. Ausgaben für die Rechnungsführung zu dekretiren, so wie zum Abtragen aufgekündigter Einlagen, in Ermanglung eines Kassen-Vorraths, Aktiv-Kapitalien der Kasse aufzukündigen.

Der Ausschuß hat die Verbindlichkeit: a. den wöchentlichen Zahltagen — die Mitglieder desselben unter einander abwechselnd — beizuwohnen; b. die Rechnungsführung des Kassirers zu überwachen, die Bücher nach jedem Zahltag abzuschließen, monatlich den Kassen-Vorrath mit den Tag- und Handbüchern zu vergleichen, und für die Aufbewahrung der Bücher, der Hypotheken und des Kassen-Vorraths, unter doppelten Beschluß, zu sorgen; c. den Kassen-Vorrath gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen, die Zinsen jährlich auf Martini pünktlich beizutreiben, und für die genaueste Zinsenzahlung zu sorgen; d. im Laufe des Monats April die Rechnungen des Kassirers vom vorhergehenden Jahr zu prüfen, die Bemerkungen erläutern zu lassen, und solche, wenn sie vom Verein anerkannt worden, förmlich abzuschließen; e. bei etwa entstehenden Processen das Institut vor Gericht zu vertreten, oder einen Anwalt zu bestellen und — mit Vorbehalt der Genehmigung des Vereins — Vergleiche abzuschließen.

Aus demjenigen, was in der Kasse, nach Berichtigung der Zinsen an die Darleiher, der Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben, übrig bleibt, wird ein Reserve-Fonds nach und nach gebildet, durch welchen unverschuldete Kassen-Defekte, eintretenden Falls, gedeckt werden können. Sollte aber dieser nicht hinreichen, so ersetzen diejenigen Gemeinden des Bezirks, welche die Garantie gegen einen möglichen unverschuldeten Verlust, bereits übernommen haben, das Fehlende, nach dem Verhältniß der Seelenzahl. Der Verein und mit ihm die Sparkassen-Anstalt, wird aufhören: a. mit dem Willen aller Gläubiger

Digitized by Google

der Kasse; d. wenn die Zahl der Vereins-Mitglieder sich bis auf 50 vermindern sollte.

In diesem Falle und — wenn ein etwaiger Antrag einer geringern Anzahl als 50 Mitglieder des Vereins, auf Fortdauer des Instituts, von der hohen Staatsbehörde nicht genehmigt werden sollte, werden die eingelegten Kapitalien zurückgegeben und der Kassen-Vorrath so verwendet, daß jedes Kapital mit fünf vom Hundert ausbezahlt, der Rest und Reserve-Fonds aber den Armen derjenigen Gemeinden des Bezirks, welche die Garantie übernommen haben, nach Verhältniß der Seelenzahl jedes Orts, oder einer milden Stiftung für den Bezirk, überlassen wird.

29. Die Bibelgesellschaft für das Großherzogthum Hessen.

Der Zweck dieser Gesellschaft, die landesherrlich bestätigt ist, und sich an die Brittische und ausländische in London anschließt, ist, thätiges Christenthum unter allen Ständen zu fördern und zu beleben, sowohl durch wechselseitige Aufmunterung, als vorzüglich durch Ausbreitung der heiligen Schrift, besonders unter der ärmern Volksklasse, und zwar nach derjenigen Uebersetzung, welche jede christliche Religionsgesellschaft kirchlich annimmt, ohne Anmerkungen.

Die Abgabe von Bibeln und Testamenten geschieht theils in herabgesetztem Preiße, theils unentgeltlich, wenn die Eigenthümer unbemittelt sind.

Mitglieder sind diejenigen, die einen jährlichen Beitrag von wenigstens 1 fl. 30 kr., oder auch diejenigen, welche einfür allemal 10 fl. bezahlen.

Als Wohlthäter der Gesellschaft werden diejenigen angesehen, die einen jährlichen Beitrag unter 1 fl. 30 kr. leisten, so wie auch das geringste Geschenk an Geld und Geldeswerth, an Bibeln oder Testamenten mit Dank angenommen wird.

Die Gesellschaft, die in Darmstadt ihren Sitz hat, wählt aus ihrer Mitte einen Verwaltungsrath, der mit dem Präsidium die Angelegenheiten und Geschäfte ordnet, leitet und besorgt.

Dieser Verwaltungsrath besteht aus zum Theil verwaltenden, zum Theil geschäftführenden Direktoren, von welchen einer die Vice-Präsidenten-Stelle versieht, und aus Einem Sekretair und Kassenführer.

Die geschäftführenden Direktoren versammeln sich in der Regel am ersten Mittwoch jedes Monats, und außerdem so oft als es nöthig befunden wird. Die verwaltenden Direktoren können nach Belieben diesen Versammlungen beiwohnen.

Digitized by Google

Viertel- oder halbjährig ist Plenarsitzung des Verwaltungsrathes mit den verwaltenden und geschäftführenden Direktoren, Sekretär und Kassenführer, wobei wichtigere Angelegenheiten zur Berathung und Beschließung genommen, und über das laufende Geschäft das Geschehene vorgelegt, auch förmlich Rechnung abgelegt wird.

Von den geschäftführenden Direktoren übernimmt jeder die Sorge für seinen bestimmten Wirkungskreis, namentlich die Correspondenz mit den Inspektoren des ihnen zugetheilten Distrikts, die Zuführung contribuirender Mitglieder und Wohlthäter ꝛc.

Zu dem Ende ist die Provinz Starkenburg in Kreise oder Distrikte eingetheilt, deren jedem einer der geschäftführenden Direktoren, welche die sämmtlichen Geistlichen der Residenz Darmstadt, ohne Unterschied der Confession sind, vorsteht.

Der Sekretair führt in den Plenarsitzungen und in den monatlichen Versammlungen das Protokoll, empfängt alle Schreiben, die an die Gesellschaft überhaupt gerichtet sind, besorgt die Correspondenz mit den übrigen Bibelgesellschaften des Großherzogthums und mit den auswärtigen Schwestergesellschaften. Er hat das Depot der rohen und gebundenen Bibeln, führt Rechnung mit den Buchbindern, legt deren und andere Rechnungen zur Revision und zur Unterzeichnung den Direktoren vor, und schickt sie dem Kassenführer zur Zahlung ein, und übernimmt das Versendungsgeschäft.

Der Kassenführer nimmt die Geldbeiträge ein, und quittirt darüber, zahlt die unterzeichneten Rechnungen aus, reicht dem Verwaltungsrath vierteljährig, oder so oft es verlangt wird, eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben ein, und legt jährlich förmlich Rechnung ab.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Vorsteher der Filialgesellschaften verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich.

Den Mitgliedern in andern Gegenden des Großherzogthums bleibt es — wie dieses bereits in Giessen, Worms und im Odenwald in der Grafschaft Erbach geschehen ist — überlassen, kleinere Vereine oder Filialgesellschaften zu bilden, die sich nach ihren Hauptorten nennen, ihre eigenen Vorsteher wählen, ihre Versammlungen halten, und ihre Beiträge erheben, diese entweder in ihrem Kreise zu verwenden, oder an die Gesellschaft in Darmstadt einzuschicken.

30. Die israelitischen Professionisten-Vereine zu Offenbach und Mainz.

Diese Privat-Vereine, aus Bekennern des mosaischen Glaubens gebildet, haben den Zweck, sich solcher armen jüdi-

Digitized by Google

schen Kinder anzunehmen, welche die Erlernung eines nützlichen Handwerks beabsichtigen.

Die Knaben werden bei wackern Handwerkern in die Lehre gebracht, und werden noch außerdem, namentlich in Offenbach, im Schreiben, Zeichnen und andern nützlichen Kentnissen unterrichtet.

Die seitherigen Bemühungen dieser Vereine, die um das Jahr 1823 gegründet worden sind, haben den Erwartungen entsprochen.

31. Die allgemeine Militair-Vertretungs-Anstatt in Darmstadt.

Diese Privat-Anstalt hat den Zweck, durch wechselseitige Verpflichtung und Garantie, diejenigen, die bei einer Rekrutenziehung zum Militairdienst berufen werden, oder deren Einsteher desertiren, durch Einsteher zu vertreten, so wie überhaupt alle Verbindlichkeiten, welche jedem unter ihnen, vermöge des Rekrutirungsgesetzes, früher oder später obliegen, gemeinschaftlich zu übernehmen.

Die Gesellschaft schließt und erneuert sich jährlich, und die Verbindlichkeit der Mitglieder gehet jedesmal auf eine Rekrutenziehung.

Jeder Beitretende legt entweder 50 fl. nebst Bescheinigung seiner Zahlungsfähigkeit, oder 75 fl. ein, und beides kann auf einmal oder in mehreren Theilen bezahlt werden.

Wenn beim Schluß der Rechnung ein Ueberschuß sich ergibt, so wird jedem Theilnehmer sein Antheil daran zurückerstattet, so wie dagegen auch alle Theilnehmer bei allenfalls nöthig werdenden Nachzahlungen solche augenblicklich bei der ersten Anforderung frei zur Kasse zu leisten haben.

Außer 5 p. C. Zählgebühr der bei der Kasse eingegangenen Gelder, werden, mit Ausnahme der baaren Auslagen, keine weitere Kosten, als 5 fl. für jeden Eintretenden berechnet.

Statt der Vergütung von Verzugszinsen der eingehenden und nicht sogleich verwendet werdenden Beitritts-Gelder, übernimmt der Unternehmer dieser Anstalt alles durch die Geschäftsführung entstehende Porto, alle an die Geschäftsführer zu bezahlende Vergütungen, alle Druckkosten, Papier, die Legalisirung des den Einstehern gegeben werdenden Contrakts-Exemplars und sonstige Ausgaben, ausgenommen die Auslagen für Herbeischaffung der Nummertauscher und Einsteher, ärztliche und militairische Untersuchung, Messungsgebühren, Attestate, Stempelpapier und die den Einstehern oder Nummertauschern bezahlt werdenden Gelder.

Digitized by Google

Die Beiträge derjenigen, die vor dem Loosen sterben (und deren Tod vor Abhaltung des Rekrutirungsraths angezeigt wird), und derjenigen, welche aus irgend einem Grunde vom Mitloosen und Dienen bei der Musterung freigegeben werden, giebt die Anstalt, abzüglich 5 fl., den Betheiligten baar zurück.

Der bedingt Taugliche und wer einmal gelooft und sich frei gezogen hat, und nicht durch den Rekrutirungsrath als absolut untauglich erklärt oder von diesem noch in das Depot versetzt wird, kann durch keine Befreiung aus der Gesellschaft treten. Dagegen erhalten diejenigen, die zum Marsch sich gelooft haben und vor der Einberufungszeit sterben oder untauglich werden, wenn die Anzeige davon zur bestimmten Zeit geschieht, in dem Falle die Einlage zurück, wenn durch ihre Untauglichkeit nicht ein anderes Nummer der Gesellschaft marschiren muß.

Da der Gesellschaft durch Nummertauscher ein Gewinn zuwächst, die durch Nummertausch vertretenen Mitglieder jedoch alsdann ohne Stellung eines Wartmannes vor geendigtem 23ten Jahre nicht heurathen dürfen, so werden diesen, im Falle sie vor dieser Zeit heurathen wollen, entweder aus der Kasse hierzu 15 fl. bezahlt, oder es wird ein Wartmann gestellt.

Denjenigen heurathslustigen Mitgliedern, die sich frei gezogen, wird nur dann ein Wartmann gestellt, wenn sie sich beim Eintritt in die für sich bestehende Heuraths-Assekuranz haben eintragen lassen.

Eine jede Gesellschafts-Rechnung wird nicht allein drei schon bestimmten Gesellschaftsmitgliedern zur Revision übergeben, sondern auch gedruckt und jedem Theilnehmer ein Exemplar zugestellt, so wie auch sämmtlichen Theilhabern die Einsicht der einzelnen Belege jederzeit drei Jahre lang gestattet ist.

Außerdem sind noch Militair-Vertretungs-Anstalten in Giessen und Mainz die mit dieser eine analoge Einrichtung haben.

32. Das Pfandhaus in Darmstadt.

Diese Anstalt, welche 1807 zu Darmstadt gegründet worden, hat den Zweck, Geldbenöthigten unter gewissen Bedingungen, gegen Faustpfänder, Geld vorzuschießen, und dadurch dem Wucher zu begegnen.

Die Einkünfte werden zum Vortheil der in dem Arbeitshause eingerichteten gemeinnützigen Institute verwendet.

Die Anstalt verleihet Gelder, jedoch nicht unter 1 fl., gegen monatliche Zinsen von $1^1/_2$ Kreuzer vom Gulden (jährlich $7^1/_2$ Procent) auf Faustpfänder, bis zu $^2/_3$ und respektive $^3/_4$

Digitized by Google

des abgeschätzten Werths derselben, unter 1 Monat und nicht über respektive 3 Monate oder 1 Jahr. Wenn der Schuldner innerhalb der Versatzzeit oder deren geschehenen Prolongation das Pfand nicht einlöst, so wird solches öffentlich verkauft, und was durch den Verkauf über die Schuld, Zinsen und Kosten herauskommt, dem Schuldner zurückgegeben.

Das Institut darf von den Verpfändern folgende Gebühren nehmen:

1) Taxations-Gebühren: a. von 1—100 fl. vom Gulden 2 Pfennige; b. von 101 — 500 fl. vom Gulden 1 Pfennig weiter; c. von 501 fl. und darüber vom Gulden $^1/_2$ Pfennig weiter.

2) Einschreib-Gebühr: a. von 1—5 fl. — 2 kr.; b. von 6—10 fl. — 4 kr.; c. von 11—20 fl. — 6 kr.; d. von 21—40 fl. — 8 kr.; e. von 41—60 fl. — 10 kr.; f. von 61—80 fl. — 12 kr.; g. von 81—100 fl. — 15 kr.; sodann von der 100 fl. übersteigenden Summe von jedem Gulden $^1/_4$ kr. weiter.

3) Prolongations-Gebühren. Die nemlichen.

4) Versteigerungs-Gebühren; von jedem erlösten Gulden 2 kr.

5) Depösitions-Gebühren; von jedem Gulden des erlösten und deponirten Ueberschusses 2 kr.

6) Für das Eintragen einer Anzeige von gestohlenen Sachen, 12 kr.

7) Für eine verlangte außerordentliche Sitzung: a. dem Kommissär, wenn er derselben wirklich beiwohnt, 1 fl. 30 kr.; b. dem Kassirer desgl. 45 kr.; c. dem Gegenschreiber desgl. 45 kr.; d. dem Pfandhausdiener desgl. 20 kr.

Gestohlene Sachen, die dem Pfandhaus in Versatz gegeben sind, können vom Eigenthümer, der Regel nach, nur gegen Bezahlung des vom Pfandhaus darauf gegebenen Geldes nebst Zinsen, abgefordert werden. Eine unentgeltliche Abgabe findet nur dann Statt: 1) wenn der Bestohlene den Pfandhaus-Officianten, ehe die Verpfändung geschah, von dem Diebstahle Nachricht gegeben, und den gestohlenen Gegenstand gehörig bezeichnet hat; 2) die Pfandhaus-Officianten die gestohlene Sache, trotz der Anzeige, als Pfand angenommen haben, und zwar 3) innerhalb drei Monaten nach jener Anzeige.

Seit 1829 besteht auch zu Offenbach ein Pfandhaus, dessen Einrichtungen den eben erwähnten ganz analog sind.

33. Die Post-Anstalt.

Im Jahr 1818 wurde mit dem Erb-Land-Postmeister, Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis über das nutzbare Eigenthum der sämmtlichen Posten im Großherzogthum ein Vertrag abgeschlossen, und demselben für sich und

Digitized by Google

seine standesmäßige männliche Nachkommen, so wie nach Abgang seines Stammes, dem Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis und dessen standesmäßigen männlichen Nachkommen die Würde eines Erb-Land-Postmeisters des Großherzogthums als Erb-Mann-Thron-Lehen verliehen.

Das Postregal selbst mit allen Ausflüssen, das Obereigenthum der Posten und alle Hoheitsrechte über dieselben, sind dem Staate vorbehalten. Dahin gehören: 1) das uneingeschränkte Recht der Gesetzgebung in Postsachen; jedoch wird vor Publikation neuer Postverordnungen und Reglements der Erb-Land-Postmeister mit seinem Gutachten gehört; 2) das Recht, den Postbeamten Titel zu verleihen, welche denselben von dem Erb-Land-Postmeister und seinen Behörden in amtlichen Erlassen müssen beigelegt werden; 3) die Formen des Diensteides der Postbeamten sind von dem Souverain vorgeschrieben, und dürfen ohne dessen Genehmigung nicht abgeändert werden; 4) Abänderungen der Postkurse, der Tage des Abgangs und der Ankunft der Posten, ist dem Souverain vorbehalten; 5) sämmtliche Poststellen des Großherzogthums haben, sowohl auf Siegeln, als in ihrer Unterschrift das Prädikat: Großhzl. Hessisches Postamt zu N. N. zu gebrauchen; 6) vor den Posthäusern und in den Büreaus soll das Großhzl. Wappen mit der oben angegebenen Umschrift, ohne Zusatz, aufgestellt werden. Die in das Ausland gehenden Depeschen der Postämter dürfen mit einem Siegel gesiegelt seyn, auf welchem das Fürstl. Thurn- und Taxische Wappen dem Großherzoglichen beigefügt wird; 7) sollen sämmtliche Postbeamten die Großhzl. Postuniform tragen, und die Postillons in die Großhzl. Livree gekleidet seyn.

Da dem Erb-Land-Postmeister das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung der Posten übertragen ist, so ist von demselben auch der Ersatz der der Post anvertrauten, im Umfange der Fürstl. Thurn und Taxischen Postverwaltung aber entkommenen oder beschädigten Gegenstände vorbehaltlich des Regresses, alsbald zu bewirken.

Wenn eine Poststelle, bis zum Scribenten abwärts, erledigt wird, oder überhaupt zu besetzen ist, so wird der Erb-Land-Postmeister aus der Zahl der Großhzl. Unterthanen, wo möglich zwei taugliche Subjekte in Vorschlag bringen, wovon eins bestätigt werden wird.

Sämmtliche Post-Officianten sind in peinlichen Sachen sowohl, als in persönlichen, dinglichen und vermischten Klagen, so wie auch in den Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Hessischen Justizstellen untergeordnet.

Digitized by Google

Bei dem Hofgerichte zu Darmstadt sind alle Klagen anzubringen, die auf Verbindlichkeiten Bezug haben, die für das ganze Postinstitut eingegangen worden sind. Der persönliche Gerichtsstand des Oberpostmeisters und der Ober-Post-Amts-Substituten ist das Hofgericht zu Darmstadt. Alle Klagsachen, die nur auf einen Theil des Postinstituts Bezug haben, sind diesseits den Hofgerichten und jenseits dem Kreisgericht überwiesen.

Mit dem Rechte der Verwaltung und gesetzmäßigen Benutzung des Postinstituts sind dem Erb-Land-Postmeister, als Mittel zu diesem Zwecke, die Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die angestellten Postbeamten eingeräumt. Von Straferkenntnissen des Erb-Land-Postmeisters in Dienstsachen, soll zwar eine Berufung an das einschlagende Hofgericht und in Rheinhessen an das Kreisgericht, innerhalb 10 Tagen Statt finden, diese aber die vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses nicht hemmen.

Die Stelle des Erb-Land-Postmeisters wird in dem gewöhnlichen Geschäftsgange, die in Frankfurt am Main ihren Sitz habende General-Direktion der Großherzoglichen Posten vertreten.

Zur Leitung des gesammten Postwesens, zur Handhabung der Polizei und Wahrung der landesherrlichen Rechte in dieser Rücksicht, ist ein eigenes Landes-Collegium in Darmstadt, unter dem Namen Ober-Post-Inspektion niedergesetzt. Alle auf die Posten Bezug habende Angelegenheiten gehören zum Ressort dieser Stelle, und die Ausübung aller landesherrlichen Rechte in Postsachen ist derselben anvertraut, mithin hat die General-Direktion, so wie alle Postbeamten von derselben allein die auf das Postwesen Bezug habenden die landesherrliche Willensmeinung enthaltende Rescripte zu empfangen, und an dieselbe über alle diejenigen Gegenstände, die zur landesherrlichen Kenntniß gelangen müssen, Berichte zu erstatten und Anträge zu richten.

Zur nähern Leitung und Aufsicht über das Postwesen in den Provinzen ist an dem Sitze der Provinzial-Regierungen aus deren Mitte ein Postdeputirter ernannt. Diese Postdeputirte sind der Ober-Post-Direktion untergeordnet und ihre Dienstbefugnisse sind nur auf die Provinz beschränkt. Sie sind berechtigt, den Postbeamten Rechenschaft von ihrer Dienstleistung abzufordern, nöthigenfalls die Einsicht der Rechnungen und Postkarten zu verlangen, und zu jeder Zeit die Postbureaus zu betreten.

Da keiner der Postbeamten einem ausländischen Ober-Postamte untergeordnet seyn darf, so besteht in Darmstadt ein

Digitized by Google

Ober-Postamt und der demselben vorgesetzte Ober-Postmeister ist der nächste Dienstvorgesetzte aller Postbeamten. Da indessen Darmstadt außer der Linie verschiedener Haupt-Postkurse liegt, und es bei Post-Angelegenheiten hauptsächlich auf ununterbrochene Aufsicht und Schnelligkeit in Ergreifung der nöthigen Maaßregeln ankommt, so sind zwei in Frankfurt wohnende Post-Beamte, und zwar der eine für die reitenden und der andere für die fahrenden Posten angestellt, um als Substituten und im Namen des Ober-Postmeisters, die vorkommenden Postangelegenheiten, welche schleunige Vorkehrungen erfordern, von Frankfurt aus zu besorgen.

Die Postanstalten *) selbst theilen sich ein in Briefposten, fahrende Posten, Eilwagen und Diligencen.

Alle zur Post gegebenen Briefe, welche nach Orten bestimmt sind, wo Posten unter Fürstl. Thurn und Taxischer Verwaltung sich befinden, nemlich in dem Königreich Würtemberg, den Großherzoglich- und Churfürstlich Hessischen, Großherzoglich- und Herzoglich Sächsischen, Herzoglich Nassauischen, Fürstlich Schwarzburgischen, Hohenzollernschen, Reußischen, Lippischen, Waldeckischen und Landgräflich Hessischen Landen, im Fürstenthum Birkenfeld und in den freien Städten Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg; — deßgleichen alle Briefe nach dem Königreich Preußen, Sachsen, Baiern, Hanover, Frankreich, Rußland, mit Ausnahme der Bemerkung unter a. nach Dänemark, Norwegen, Schweden, Polen, nach den vereinigten Niederlanden, nach Baden, Mecklenburg, nach der Schweiz, nach Braunschweig und Oldenburg, können entweder ganz unbezahlt abgesendet, oder bei der Aufgabe bis an den Ort ihrer Bestimmung, jedoch nach Schweden und Norwegen nur bis Hamburg, nach Polen nur bis Strzalkowo und nach Rußland nur bis zur Preussischen Grenze frankirt werden. Dagegen sind dem Frankirungszwange dermalen unterworfen: a. die Briefe nach den Oesterreichischen Staaten,

*) Anmerk. Solcher Postanstalten zählt das Großherzogthum nun 39, und zwar in der Provinz Starkenburg 13, nämlich: 1) Babenhausen; 2) Bickenbach, 3) Darmstadt, (Oberpostamt); 4) Dieburg; 5) Erbach; 6) Fürth; 7) Großgerau; 8) Heppenheim; 9) Langen; 10) Offenbach; 11) Reichelsheim; 12) Reinheim; 13) Seligenstadt. In der Provinz Oberhessen 16, nämlich 1) Alsfeld; 2) Battenberg; 3) Biedenkopf; 4) Büdingen; 5) Butzbach; 6) Friedberg; 7) Giessen (Postamt); 8) Gladenbach; 9) Grünberg; 10) Hungen; 11) Lauterbach; 12) Lich; 13) Nidda; 14) Romrod; 15) Schlitz; 16) Vilbel. In der Provinz Rheinhessen 10, nämlich: 1) Alzei; 2) Bingen; 3) Guntersblum; 4) Kastel; 5) Mainz (Postamt); 6) Niederingelheim; 7) Niederolm; 9) Oppenheim; 9) Wörrstadt; 10) Worms.

Digitized by Google

der Türkei und Levante, den südlichen Theilen von Rußland und der freien Stadt Krakau — sämmtlich bis zur Oesterreichischen Grenze; b. nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, so wie nach ganz Italien — bis Schaffhausen; c. nach Spanien, Portugal, Gibraltar und den Barbareskken — bis zur Spanischen Grenze; d. nach den Kolonien außerhalb Europa's — bis zur Meeresküste; e. nach England, Irland und Schottland — bis zur Meeresküste; f. nach den nordamerikanischen Staaten — bis Hamburg mit Zuschlag von 24 kr. für den einfachen Brief wegen des Seetransports.

Die Brieftaxe wird einzig nach dem Gewicht und in Gemäßheit der Progressionstabelle bestimmt, ohne Rücksicht auf Einschlüsse. In der Regel werden Packete bis zum Gewicht von vier Loth mit der Briefpost, und Packete, die das Gewicht von vier Loth übersteigen, wenn sie nicht Brief-Einschlüsse enthalten, mit der fahrenden Post befördert. Geldversendungen und Gegenstände von Werth werden mit der Briefpost nicht befördert.

Die fahrenden Posten nehmen ohne Werthangabe (Akten, Rechnungen und dergleichen Papiere ausgenommen) keine Gegenstände an. Alle größere, nicht in Papier gepackten Post-Stücke, müssen mit eigenen Begleitungsbriefen oder Frachtbriefen versehen und das Stück selbst mit Buchstaben bezeichnet seyn. Auf dem Begleitungsbriefe muß die Emballage, die Zeichen, der Inhalt und die Angabe über den Werth des Stücks genau angemerkt seyn.

Bei Geldsendungen kann die Verpackung in Papier nur bis zur Summe von 500 fl. Statt finden; bei Sendungen bis zur Summe bis 1500 fl. findet die Verpackung in Leinwand oder Wachstuch Statt. Größere Summen können nur in Kisten oder Fässer gepackt werden.

Briefe, worin Goldstücke befindlich sind, müssen, wenn Anspruch auf Ersatz Statt finden soll, offen zur Post gebracht, und in Beiseyn des Postbeamten mit dem Privatsiegel des Aufgebers und dem Postamtssiegel verschlossen werden.

Die Aufgeber von Geldern, Gold- und Silberwaaren, haben den Werth genau anzugeben, weil im Falle eines Verlustes der Ersatz nur nach dem erklärten Werthe geleistet wird.

Die Ordnung der Plätze in den Diligencen ist nach dem Anmelden bestimmt; jedoch sollen Reisende, welche mit den Diligencen oder Eilwagen weiter herkommen, den Vorzug vor den im Orte hinzukommenden behalten.

Auf denjenigen Postkursen, wo die Post-Diligencen oder Eilwagen von Condukteuren begleitet werden, wird das Passagiergut als Poststück betrachtet und in die Postkarten einge-

Digitized by Google

tragen. Auf den Kursen, wo keine Condukteure angestellt sind, haftet die Postanstalt nicht für das Gepäcke der Reisenden.

An die Postanstalten schließt sich, was die Versendungen von Briefen, Packeten ꝛc. anbelangt, das Institut der Bezirksboten an.

In einem jedem Bezirk sind nach der Größe desselben 1—3 Bezirksboten zum Zweck der Speditionen von Dienst- und anderen Schreiben angestellt, die wöchentlich zweimal von dem Amtssitz abzugehen und in dem ihnen angewiesenen Distrikt in jedem Bürgermeisterei-Ort bei dem Bürgermeister einzusprechen haben.

Die Boten haben auf ihren Gängen alle Official-Gegenstände unter 12 Pfund schwer von den Behörden, so wie auch die Regierungsblätter unentgeltlich mitzunehmen und abzuliefern. Privat-Schreiben, Packete, Zeitungen und Wochenblätter für Individuen und Gemeinden hat der Bote um eine bestimmte Taxe, insofern solche nicht durch Posten gleichzeitig befördert werden können, mitzunehmen.

C. Versicherungs-Anstalten.

34. Die Brand-Versicherungs-Anstalt.

Dieses Institut besteht seit 1777, ist 1816 sehr verbessert worden, und erstreckt sich über das ganze Großherzogthum.

Sämmtliche Einwohner, so wie alle Fremde, welche innerhalb des Großherzogthums Gebäude besitzen, sind zu dieser Brandversicherungs-Anstalt dergestalt vereinigt, daß einem jeden die Verbindlichkeit obliegt, die Gebäude, welche er besitzt, in das Brandversicherungs-Kataster mit einem, ihrem Bauwerthe angemessenen Brandversicherungs-Anschlag eintragen zu lassen.

Alle Gebäude ohne Ausnahme, sind zur Aufnahme in die Brandversicherungs-Anstalt geeignet, doch wird bei solchen Gebäuden, welche ihrer Bestimmung wegen der Feuersgefahr ganz vorzüglich unterworfen sind, bei einer Vergütung den Eigenthümern bei entstandenen Brandschaden $^1/_3$ der Brandentschädigungssumme, zum Vortheil des Instituts in Abzug gebracht. Hingegen bei Gebäuden, die zu Gewerben bestimmt sind, die mit Feuer betrieben werden, bei welchen aber die Feuersgefahr doch geringer ist, kommt $^1/_{10}$ in Abzug.

Alle Kriegsbrandschaden, die durch Beschießung, vorsätzliches Anzünden ꝛc. entstehen, sind von der Brandversicherung gänzlich ausgeschlossen. Jedoch werden zu solchen Brandschaden, die nicht gerechnet, welche bei Durchmärschen und Einquartirungen unvorsichtiger Weise veranlaßt worden sind. Auch

Digitized by Google

werden alle durch den Blitz entstandene Brände, so wie auch alle Schaden vergütet, die in Folge von Löschanstalten entstanden sind.

Selbst im Falle einer Brandstiftung ist das Institut zur Zahlung verbunden, jedoch unter Vorbehalt seines rechtlichen Entschädigungsanspruches gegen den Brandstifter.

Die Brand-Entschädigungsgelder dürfen zu keinem andern Zweck, als zur Wiederaufbauung oder gänzlichen Herstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes verwendet werden. Auf die, für entstandene Brände aus der Brandkasse bezahlten Entschädigungsgelder findet kein Arrest oder Beschlag Statt.

Die auffallend vielen Brandschaden veranlaßten die Verordnung vom 21. Februar 1824, nach welcher die Brandversicherungs-Kommission befugt ist, wenn an einem Gebäude ein Brandschaden entstanden ist, durch zwei Sachverständige, denen die Beschaffenheit des beschädigten Gebäudes vor dem Brand bekannt war, nicht nur 1) dessen wahren Werth, wie solcher unmittelbar vor dem Brande bestanden hat, sondern auch 2) den Bauwerth desselben schätzen zu lassen.

Wenn an einem Gebäude ein Brandschaden entstanden ist, rücksichtlich dessen die Brandversicherungs-Kommission erweisen kann, daß entweder 1) der wahre Werth um die Hälfte und der abgeschätzte Bauwerth um mehr als $^1/_3$ geringer als das Brandversicherungs-Kapital ist; oder 2) daß der wahre Werth zwar nicht um die Hälfte, der abgeschätzte Bauwerth aber um mehr als $^1/_3$ geringer als das Brandversicherungs-Kapital ist; oder 3) daß zwar der abgeschätzte Bauwerth um $^1/_3$, der wahre Werth aber um die Hälfte geringer ist als das Brandversicherungs-Kapital; so soll, lediglich wegen dieser Verhältnisse der Brandbeschädigte, auf Klage der Brandversicherungs-Kommission, verurtheilt werden, derselben Schadenersatz zu leisten. Der Betrag des zu leistenden Schadenersatzes wird hiermit im Falle unter 1 auf $^3/_6$, im Falle unter 2 auf $^2/_6$, und im Falle unter 3 auf $^1/_6$ derjenigen Summe bestimmt, welche die Brandversicherungs-Kasse an den beklagten Eigenthümer als Brandschaden gesetzmäßig zu vergüten hat.

Derjenige, welcher das Verbrechen der Brandstiftung, sei es auch innerhalb der letzten drei Jahre vorgefallen, zuerst zur Anzeige bringt, und zugleich die Beweismittel anzeigt, erhält aus der Brandversicherungs-Kasse eine Belohnung, welche für die zehn ersten Fälle auf 1000 fl. für jeden Fall, und für die folgenden Fälle auf 500 fl. für jeden Fall bestimmt wird.

In dem Fall, wenn die Vermuthung hervorgeht, daß an Orten entweder vorsätzliche Brandstiftungen, um aus den Brand-

Digitized by Google

entschädigungsgeldern Vortheil zu ziehen, Statt finden, oder daß an Orten eine, mit den Interessen der Brandversicherungs-Anstalt unverträgliche Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuersgefahr obwalte, so ist die einschlagende Provinzial-Regierung mit Genehmigung des Ministeriums, ermächtigt, in solchen Orten bekannt machen zu lassen: daß die daselbst vom Augenblick der Bekanntmachung an entstehenden Brandschaden, nur nach dem Verhältniß des wahren Werths, welchen die abgebrannten oder beschädigten Gebäude unmittelbar vor dem Brande gehabt haben, vergütet werden sollen.

Ein Ort tritt wieder in die volle Theilnahme an den, durch die Brandversicherungs-Anstalt den übrigen Gebäude-Besitzern zugesicherten Vortheilen ein, sobald ein Bewohner desselben, wegen Brandstiftung wirklich zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt, und zur Verbüßung derselben gefänglich eingezogen worden ist *).

35. Die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz.

Diese Gesellschaft, welche zu Mainz besteht, hat zum Zweck, aus dem Beitrag der Aktien, Versicherung für das gänzliche Zugrundegehen, so wie für die Beschädigung oder den Verlust der Waaren zu leisten, die solche während der Schifffahrt auf dem Rhein, dem Leck, der Waal, der Schelde von Antwerpen aus, dem Main, dem Neckar, der Mosel, der Lippe und der Lahn, durch Untergehen, Schiffbruch, Scheidern, Sturm, Eis, Feuer, mit oder ohne Schuld des Schiffers, erleiden. Dagegen werden die Schiffe selbst zur Versicherung nicht zugelassen, und auch das Salz und die geschütteten Früchte müssen an Prämien um die Hälfte mehr, als die andern Waaren bezahlen. Diese Gesellschaft gewährt dem Rheinhandel durch ihre sehr geringen Prämien- und durch die pünktliche und schnelle Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten bei sich ereignenden Unglücksfällen große Vortheile.

Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und denjenigen, welche versichern lassen, die Art des dabei einzuhaltenden Verfahrens ꝛc., sind in einer besondern Assekurenz-Ordnung enthalten, an welcher nur in Folge

*) Anmerk. Seit 1820 sind folgende Summen an Brandentschädigungsgelder, mit Einschluß der Besichtigungs- und Taxations-Gebühren ausbezahlt worden: 1820 = 72,414 fl. 1821 = 82,513 fl.; 1822 = 157,357 fl.; 1823 = 141,095 fl.; 1824 = 133,636 fl.; 1825 = 222,789 fl.; 1826 = 72,939 fl.; 1827 = 97,589 fl.; 1828 = 96,117 fl.

Digitized by Google

eines in der General-Versammlung gefaßten Beschlusses etwas geändert werden darf.

Das Büreau hat drei Direktoren und einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, die durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Geschäftsführung derselben dauert drei Jahre, und die Geschäfte verrichten sie unentgeltlich. Nur die rechnungsführenden Sekretäre und die denselben beigegebenen Angestellten werden besoldet. Dieses Institut ist wieder auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1830 anfangend, erneuert worden, und hat unterm 27. Mai 1830 die landesherrliche Autorisation erhalten.

D. Straf-Anstalten.

36. Die Straf-Anstalt zu Marienschloß.

Diese Anstalt wurde nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 19. November 1804 in der Abtei Marienschloß bei Rockenberg eingerichtet, und ist für alle diejenigen bestimmt, welche von den Gerichten der drei Provinzen wegen schwererer Criminal-Verbrechen zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Die Provinzialregierung zu Giessen ist mit der Aufsicht und Leitung über die Verwaltung dieses Zucht- und Besserungshauses beauftragt.

Diese Anstalt hat 11 Schlafzimmer, 14 Arbeitszimmer, 4 Krankenzimmer, 4 Strafkerker, 1 Lehrstube, 1 Badhaus, 1 Waschhaus und 1 Schmiede.

Die Gefangenen sind in zwei Klassen eingetheilt. Zur zweiten Klasse gehört jeder Züchtling bei seinem Eintritt, und kann nur durch Fleiß und gutes Betragen in die erste Klasse gelangen.

In dieser Klasse erhalten die Züchtlinge 1½ Pfund Brod, Mittags ein gutes Gemüse und Abends eine gute Suppe, sodann Mittwochs und Sonntags ¼ Pfund gebratenes Ochsenfleisch und ½ Loth Salz. Die in der zweiten Klasse erhalten täglich 1½ Pfund Brod, Mittags ein Gemüse und Sonntags ¼ Pfund Fleisch.

Aus der ersten Klasse werden die nöthigen Aufseher für jedes Schlaf- und Arbeitszimmer gewählt, und diese Aufseher erhalten noch besonders jeden Morgen eine Portion Kaffee oder ¾ Schoppen Suppe.

Hier muß ein jeder Züchtling irgend ein Gewerbe treiben, und versteht er bereits eine Profession, so arbeitet er in derselben fort, im andern Falle wird er in einem Handwerke unterrichtet. Der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rech-

Digitized by Google

men wird von Züchtlingen ertheilt, und jeden Morgen und Abend werden von einem hierzu tauglichen Züchtlinge moralische Abhandlungen und religiöse Betrachtungen vorgelesen.

Der Religionsunterricht wird von dem evangelischen Pfarrer zu Steinfurt und von dem katholischen Pfarrer zu Rockenberg ertheilt, welche auch jeden Sonntag abwechselnd predigen, und in jeder Woche einige Stunden katechisiren müssen.

Die specielle Verwaltung und Aufsicht wird von einem Officier, als Direktor, dem Physikatsarzte zu Butzbach, einem Wundarzte, einem Verwalter, einem Werkmeister, drei Gefangenwärtern und einem Militair-Commando von 60 Köpfen versehen.

Die Gefangenen, die entlassen werden, erhalten ihre mitgebrachte Kleidung wieder, einen Reisepaß und das nöthige Reisegeld.

Die Ausgaben für diese Anstalt sind für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ jährlich auf 34,000 fl. berechnet, nemlich:

a.	an Besoldungen	3,700 fl.
b.	an Verpflegungs- und andern Kosten, abzüglich von 6500 fl. Wiederverdienst	22,388 "
c.	an Bewachungskosten	7,912 "
		34,000 "

37. Das Correktionshaus zu Darmstadt.

Diese Straf-Anstalt besteht zu Darmstadt, und ist für diejenigen bestimmt, die von den Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen wegen geringerer Verbrechen und Vergehen zu einer Correktionshausstrafe verurtheilt worden sind.

Sämmtliche Züchtlinge müssen irgend eine Arbeit treiben.

Die obere Leitung und Verwaltung stehet der Provinzial-Regierung für die Provinz Starkenburg zu.

Die Kosten für diese Anstalt sind für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ auf 5,600 fl. angeschlagen; nemlich:

a.	an Besoldungen	1,300 fl.
b.	an Verpflegungs- und andern Kosten, abzüglich von 1000 fl. Wiedereinnahme für Spinnverdienst . . .	4,300 "
		5,600 "

38. Das Correktionshaus zu Mainz.

Diese Anstalt ist für diejenigen bestimmt, die in der Provinz Rheinhessen zu einer Strafe verurtheilt werden.

Die Züchtlinge müssen sich mit irgend einer Arbeit beschäftigen.

Digitized by Google

Die jährlichen Kosten sind für die Finanz-Periode von $18^{30}/_{32}$ auf 50,250 fl. berechnet, nemlich:

a. an Besoldungen	4,100 fl.	
b. an Verpflegungs- und andern Kosten, abzüglich von 6,400 fl. Wiederverdienst	37,350	"
c. an Bewachungskosten	8,800	"
	50,250	"

39. Die Militair-Strafanstalt zu Babenhausen.

Diese Anstalt befindet sich in dem vormaligen Gräfl. Hanauischen Residenzschlosse, das mit doppelten Wällen und drei Wassergräben versehen, und blos für das Militair bestimmt ist.

Die Anstalt hat einen Kommandanten, und die Kosten für die Garnison und Corrigenden sind für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ auf 15,188 fl. berechnet.

Die Sträflinge werden so viel wie möglich, mit Arbeit beschäftigt. Der reine Verdienst in den Jahren 1821, 1822 und 1823 berechnete sich im Durchschnitt auf 113 fl. $18^{1}/_{2}$ kr. Dagegen aber hat das Jahr 1824 mehr Ausgabe als Einnahme gehabt. Da aber die früher nöthig gewesene Anschaffung von Geräthschaften nun theilweise aufhört, so läßt sich erwarten, daß der Verdienst nun jährlich etwa 200 fl. betragen möge.

Diese Anstalt ist für diejenigen Militairpersonen bestimmt, welche in eine Vestungsstrafe verurtheilt worden sind. Die Strafe ist

1) für die Officiere dreierlei Art: a. einfacher Vestungs-Arrest, wobei der Arrestat innerhalb des Vestungslokals frei herumgehen und Besuche annehmen darf; b. strenger Vestungs-Arrest, wo der Arrestat täglich nur eine Stunde innerhalb des Vestungslokals frei oder nach Umständen unter angemessener Aufsicht herumgehen, sonst aber die Wohnung nicht verlassen und auch keine Besuche annehmen darf; c. scharfer Vestungs-Arrest, oder Vestungsgefängniß, wobei der Gefangene in dem Zimmer eingeschlossen und auf die Verpflegung eines gemeinen Sträflings herabgesetzt wird.

Der strenge Vestungs-Arrest kann mit Sistirung der Ancienetät des Verurtheilten während der ganzen Strafzeit oder eines Theils derselben, verschärft werden. Der scharfe Vestungs-Arrest ist nur gegen kassirte Officiere, und zwar nur wegen militairischer Verbrechen anwendbar, auf die das Militairstrafgesetz im Allgemeinen Zuchthausstrafe gesetzt hat.

2) für die Unterofficiere ist die Vestungsstrafe a. einfache, wobei der Arrestat täglich nur eine Stunde innerhalb des Ve-

Digitized by Google

stungslokals frei unter Aufsicht herumgehen, sonst aber das Zimmer nicht verlassen und keine Besuche annehmen darf; b. strenge, wobei der Verurtheilte zugleich auf unbestimmte Zeit zum nächst niederen Grade degradirt wird. Der zu der einen und andern Vestungsstrafe verurtheilte Unterofficier erhält die vorgeschriebene Kost in der Vestung.

3) für die Gemeinen; a. einfache, wobei der Arrestat in ein hechtgraues Kleid gekleidet und zu den Arbeiten des ersten (leichtern) Grades in- und außerhalb des Vestungslokals verwendet wird; b. streng, wobei derselbe, die Kugel am Fuße, in ein schmutzgraues Kleid gekleidet und zu den Arbeiten des zweiten (schwereren) Grades in- und außerhalb des Vestungslokals verwendet wird. Der Gemeine muß außer den vorgeschriebenen Arbeits- und Erholungsstunden auf seinem Zimmer bleiben, und erhält die vorgeschriebene Kost in der Vestung.

Die Vestungsstrafe der Unterofficiers und Gemeinen ist immer mit Sistirung der Kapitulationszeit der Verurtheilten während ihrer Strafzeit verbunden.

Die kürzeste Dauer der Vestungsstrafe, sowohl für Officiere, als für Unterofficiere ist auf 2 Monate vestgesetzt. Jedoch kann der Vestungs-Arrest eines Generals oder Stabsofficiers auf kürzere Zeit erkannt werden. Die längste Dauer der Strafe bei Unterofficieren und Gemeinen ist auf 4 Jahre bestimmt, und wer eine Gefängnißstrafe verwirkt hat, die das Maaß einer 4jährigen strengen Vestungsstrafe übersteigt, wird aus dem Militair entfernt und mit Zuchthausstrafe belegt.

Drittes Kapitel.

III.

Finanzwesen.

1. Staats-Einnahmen.

Die Staats-Einnahme fließt theils aus den Domänen und Regalien, theils aus den direkten und indirekten Steuern, theils aus verschiedenen Quellen.

a. Domänen.

Die Domänen zerfallen in Kameral- und Forst-Domänen. Die ersteren bestehen aus Gütern, gutsherrlichen Rechten, Gülten, Renten, Grundzinsen, Zehnten, Bergwerken, Salinen,

Digitized by Google

Schmelzhütten, Eisenhämmern ꝛc. und die letztern aus Forsten, Jagden und Fischereien.

Für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ ist der Ertrag der Domänen auf 1,547,394 fl. veranschlagt, nemlich die Kameral-Domänen zu 793,415 fl. und die Forst-Domänen zu 753,979 fl., nemlich:

1) In der Provinz Starkenburg:		
a. Kameral-Domänen . . .	524,929	
b. Forst-Domänen	404,255	
		929,184
2) In der Provinz Rheinhessen:		
a. Kameral-Domänen . . .	25,117	
b. Forst-Domänen	35,836	
		60,953
3) In der Provinz Oberhessen:		
a. Kameral-Domänen . . .	243,369	
b. Forst-Domänen	313,888	
		557,257
		1,547,394

b. Regalien.

Zu den Regalien gehören die Wasserfallzinsen, das Salinen- und Bergwerksregal, das Post- und Münzregal und sonstige Regalien.

Diese Regalien sind für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ auf 46,938 fl. veranschlagt; nemlich das Regalitäts-Einkommen von Wasserfällen auf 3,894 fl.; das Salinen- und Bergwerksregal auf 17,158 fl.; das Postregal auf 25,000 fl.; das Münzregal auf 800 fl.; sonstige Regalien auf 86 fl.

c. Direkte Steuern.

Das Steuersystem der direkten Steuern ist eins der vorzüglichsten, die bis jetzo in irgend einem Staate eingeführt wurden, und es ist dieses System der direkten Besteuerung, gleichmäßig für die drei Provinzen, auf folgende drei Grundsätze zu reduciren: 1) Besteuerung des Immobiliar-Vermögens, nach den Bestimmungen des Katastergesetzes; 2) Besteuerung der Gewerbe, nach den Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes; 3) Besteuerung blos desjenigen Einkommens, welches weder durch die Immobiliar- noch durch die Gewerbsteuer getroffen wird, nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes.

1) die Grundsteuer wird von unbeweglichen Gegenständen entrichtet. Der reine Ertrag des steuerbaren Objekts ist das steuerbare Vermögen, oder das Steuerkapital, und dieser reine Ertrag bestehet:

Digitized by Google

a. bei Ackerland in dem Reste, welcher übrig bleibt, wenn die Auslagen für Dünger und Aussaat, für Pflüger-, Egger- und Hackerlohn, für Arbeits- und Einfuhrlohn bei der Erndte und die Grundlasten jeder Art von dem abgeschätzten Natural- oder rohen Ertrag abgezogen worden sind. Das Ackerfeld ist rücksichtlich seiner Güte in 5 Hauptklassen gebracht; jedoch ist die Annahme von halben Klassen zwischen zwei Hauptklassen gestattet. Viertelsklassen dürfen nur dann gebraucht werden, wenn der Abstand der Erträge der Hauptklassen für einen Normalmorgen mehr als 1 fl. beträgt und das einzuschaltende Grundstück mehr als einen Normalmorgen Flächengehalt hat.

b. bei Wiesen in dem Reste des Natural-Ertrags nach Abzug der Kosten für Reinigung, Wässerung, des Mäher-, Heumacher- und Einfuhrlohns. Rücksichtlich der Klassifikation wird hier nach denselben Grundsätzen, wie beim Ackerlande verfahren.

c. bei Weinbergen in dem Reste, welcher übrig bleibt, wenn die Kosten für Rodungen und den Ankauf der Pfähle, so wie für den erforderlichen Dünger und Arbeitslohn von dem abgeschätzten Natural-Ertrag (Wein, Rebwellen und Trestern) abgezogen worden sind. Die Klassifikation der Weinberge wird nach denselben Grundsätzen, wie bei dem Ackerlande vorgenommen.

d. bei Hochwald; hier kommen außer den Verwaltungs-, Kultur- und Aufsichtskosten keine weitere Auslagen in Betracht. Diese Kosten können die Summe von 12 kr. von einem Normalmorgen nicht übersteigen. Die Anzahl von 5 und höchstens 9 Klassen wird hier genügen, und es ist dieses Maximum nie ohne Noth zu übersteigen.

e. bei Niederwald; hier sind rücksichtlich der Auslagen und der Klassifikation, dieselben Grundsätze, wie beim Hochwald angenommen.

f. bei Gärten; die Luft- und Gemüsegärten kommen nach Verhältniß ihres Ertrags, den sie in Vergleich mit den ihnen zunächst verwandten Kulturarten gewähren können, in Steuerkapitals-Ansatz. Die Hausgärten werden wenigstens dem besten Ackerlande der Gemarkung gleich gesetzt.

g. bei Gebäuden $^1/_{25}$ des abgeschätzten mittlern Kaufwerths, nach Abzug der Grundbeschwerden.

h. bei Mühlen und Hammerwerken $^1/_{30}$ des abgeschätzten mittlern Kaufwerths, nach Abzug der Grundbeschwerden.

i. bei Bergwerken, Salinen, Steinbrüchen, Torfstichen, Thon- und Lehmgruben. Die ganze, durch die sämmt-

Digitized by Google

lichen Anlagen von Bergwerken ꝛc. der Kultur entzogene Oberfläche wird wie die zunächst angrenzenden Grundstücke in Ansatz gebracht.

k. bei Fischteichen; der mittlere reine Ertrag einer Reihe von Jahren.

l. bei Zehnten; der zehnte Theil des rauhen Ertrags nach Abzug der Zehntbeziehungskosten und $^1/_8$ des rohen Ertrags als Körnerverlust.

m. bei Jagden, Fischereien, Schäfereien und andern nutzbaren Rechten, in dem Durchschnittswerthe mehrerer Jahre.

Von der Besteuerung sind blos folgende Gegenstände ausgeschlossen; die Schlösser und Paläste des Großherzogs, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Anlagen, die für die Sitzungen der beiden landständischen Kammern bestimmten Gebäude, die Dikasterial-Gebäude, die zum öffentlichen Gottesdienste wirklich verwendeten Kirchen und Kirchhöfe, die Synagogen, die Begräbnißplätze, der bischöfliche Palast zu Mainz, die zu den Dompfründen gehörigen Wohnungen, und alle Pfarrhäuser, nebst den dazu gehörigen Hausgärten, die den Interessen des öffentlichen Unterrichts gewidmeten Universitäts-Gebäude, die Sternwarten, die Gymnasien und andere Schulgebäude, die öffentlichen Bibliotheken und die botanischen Gärten, die zu den Zwecken dieser Institute bestimmten Gebäude der Hospitalien und Waisenhäuser, die Armen- und Besserungshäuser, die Gefängnisse und die Rathhäuser, die Zeughäuser, die Kasernen und Wachthäuser, die Exercierplätze, die Fortifikationen, die Pulvermühlen und sonstigen den Militär-Anstalten gewidmeten Gebäude, das Münzgebäude und das Opernhaus in der Residenz, die Straßen und öffentlichen Plätze, die Thore, die öffentlichen Brunnen, die Marktplätze, die Brücken, die Chausseen und Landstraßen, die Vicinalwege, die öffentlichen Promenaden, die Flüsse nebst den daran befindlichen Häfen, die Kanäle, die Bäche, die abgesteinten Feldwege, die Leinpfade und Flutgräben, die nackten Felsen, die unbewohnten Ruinen, alten Schlösser und Thürme, und andere unbewohnbare Gebäude, die Oekonomiegebäude.

Bei allen zum Behuf der Staats- und Provinzial-Bedürfnisse aufgebracht werdenden ordinären direkten Steuern werden den Standesherrn $^3/_8$ des Betrags in Abzug gebracht. Diese Verminderung beschränkt sich jedoch auf diejenigen steuerpflichtigen Objekte, welche die Standesherrn schon bei ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthum steuerfrei besessen haben.*)

*) Anmerk. Um eines Theils die bisherigen Verschiedenheiten in den Grundsätzen der directen Besteuerung zu entfernen, andern

2) die Gewerbsteuer. Nach dem neuesten Gewerbsteuergesetz vom 16. Juni 1827, sind sämmtliche Gewerbe in sieben Klassen eingetheilt, deren Steuerkapitalien sich nicht nur nach der Bedeutenheit des Geschäfts, sondern auch nach der Größe des Orts, wo das Geschäft betrieben wird, richten. Zu dem Ende sind sämmtliche Orte des Großherzogthums in drei Klassen eingetheilt, und eine jede der sieben Klassen hat drei Unterabtheilungen.

Die Städte des ersten Rangs sind: Darmstadt und Mainz, und die des zweiten Rangs: Giessen, Offenbach, Worms und Bingen. Alle übrige Orte des Großherzogthums gehören zum dritten Rang.

Für die sieben Klassen der Gewerbe und den verschiedenen Rang der Orte werden folgende Normal-Steuerkapitalien vestgesetzt:

Theils aber ein Verfahren vorzuzeichnen, durch welches, ohne die Vollendung des künftigen definitiven Katasters zu unterbrechen, alle Gemarkungen des Großherzogthums einstweilen summarisch in der direkten Besteuerung gleichgestellt werden sollen, wurde das Gesetz vom 13 Xv. 1824, nebst den zur Ausführung dieses Gesetzes dienenden Instructionen, gegeben. Diejenigen Objecte, die der Aufnahme in das Immobiliar-Kataster unterworfen, so wie die Gegenstände, die von der Besteuerung ausgenommen sind, sind bereits oben genannt worden. In jedem Steuerbezirk wird eine Normalgemarkung gewählt, in welcher durch drei, aus den drei Provinzen des Großherzogthums zu ernennende, beeidigte Sachverständige, Haupt-Normalstücke für jede Kulturart sowohl, als wie für eine hinreichende Anzahl von Klassen derselben Kulturart bestimmt, und genau bezeichnet, hierauf sämmtliche Grundstücke der Normalgemarkung in die verschiedenen Klassen eingereiht werden. Der reine Ertrag jeder Kulturart und Klasse wird hierauf durch dieselben Sachverständigen abgeschätzt, aus diesen Taxationen das arithmetische Mittel als der reine Ertrag des abgeschätzten Objekts angesehen, und dieses arithmetische Mittel mit dem Namen Normal-Steuerkapital bezeichnet. In den zu dem Steuerbezirk der Normal-Gemarkung gehörenden übrigen Gemarkungen werden die, für die einzelnen Kulturarten und Klassen bereits gewählten örtlichen Normalstücke beibehalten, oder es werden, insofern deren noch keine vorhanden seyn sollten, solche örtliche Normalstücke nachträglich gewählt und genau bezeichnet. Die Gebäude der sämmtlichen Normalgemarkungen werden durch besondere Bauverständige abgeschätzt. Für die Taxation und Klassifikation der sämmtlichen Waldungen im ganzen Großherzogthum werden theoretisch und praktisch gebildete Forstmänner bestimmt. Ganz genaue Grundsteuerkataster können nur durch eine allgemeine Landesvermessung erlangt werden, darum wird die allgemeine Landesvermessung fortgesetzt, und über sämmtliche Aufnahmen Karten nach verschiedenen Maasstäben entworfen.

Digitized by Google

Rang der Orte,	Klassen der Gewerbe.							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	
	Normal-Steuerkapital.							
	(A) fl.	(B) fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1ster	300	200	96	72	48	36	24	12
2ter	300	200	72	48	36	24	12	6
3ter	300	200	48	36	24	12	6	3

Der Gewerbsteuer sind nicht unterworfen: die öffentlichen Beamten und besoldeten Angestellten, die Grundeigenthümer und Pächter landwirthschaftlicher Grundstücke, insofern sie nur mit ihren gewonnenen Produkten einen Handel treiben, die praktizirenden Aerzte, die Hebammen, die Advokaten und Notarien, die Posthalter, die Maler, Kupferstecher, Lithographen und Bildhauer, die patentisirten Geometer, die Privat-Lehrer, die Lehrer der freien Künste und die Privat-Scribenten; ferner die Schiffssteuerleute und Setzschiffer, so wie die Beleuchtungsunternehmer in Orten des dritten Rangs, die Handlungsdiener, Gesellen, Lehrlinge, Taglöhner, Holzhauer, die Postknechte, die Bergknappen und Torfgräber, die Schieferbrecher, die Eigenthümer von Steinbrüchen, die Steinbrecher und Kohlengräber, die Woll- und Baumwoll-Kratzer; die Flachs-, Woll- und Baumwoll-Spinner, insofern diese ihre Geschäfte im Kleinen betreiben, die Nätherinnen, Wascherinnen und Büglerinnen, sodann die Fischer, die Besenbinder, Gemüse-, Obst-, Blumen-, Butter-, Eyer-Händler, welche diese und sonstige kleine Eßwaaren, Zunder, Schwefelhölzer, Reiserbesen und ähnliche Kleinigkeiten feilbieten, oder damit hausiren.

Ein jeder Inländer, der, mit Ausnahme der eben genannten Gewerbe, den Handel, ein Handwerk oder überhaupt ein Gewerbe treiben will, muß mit einem Patent versehen seyn. Dieses wird von dem Bürgermeister des Orts wo der Gewerbtreibende wohnt, oder wo die Gewerbs-Anlage sich befindet, auf Stempelpapier für zwölf Kreuzer ausgefertigt, und ist nur bis zu Ende des Jahrs, wofür es ertheilt worden, gültig.

Nach dem größeren oder geringeren Umfang der Gewerbe einer und derselben Klasse erhalten die oben vestgesetzten Steuerkapitalien einen verhältnißmäßigen Zusatz, der sich entweder nach der Anzahl der Gehülfen oder nach dem Miethwerthe des zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Lokals richtet.

Die mittlere Anzahl der Gehülfen wird unter der Leitung des Steuerkommissärs und mit Zuziehung des Ortsvorstandes ausgemittelt. Da, wo die Anzahl der Gehülfen als Kenn-

Digitized by Google

zeichen des Umfangs eines Gewerbes dient, wird dem Normal-Steuerkapital $^1/_3$ für jeden Gehülfen zugesetzt. Bei Wittwen wird der erste Gehülfe nicht aufgerechnet.

Bei Gewerben, wo der Miethwerth des Lokals als Maaßstab der Größe des Geschäfts vorgeschrieben ist, bildet bei den Gastwirthschaften zum Beherbergen, bei den Mühlwerken, so wie bei denjenigen Fabriken, welche in dem Gewerbslokal selbst über 50 Arbeiter beschäftigen, die Hälfte des Miethwerths, bei den übrigen betreffenden Gewerben hingegen der ganze Miethwerth des Gewerbs-Lokals, den verhältnißmäßigen Zusatz.

Insofern Jemand Inhaber mehrerer ganz abgesonderter Gewerbsanlagen ist, so wird für jede ein besonderes Patent gelöst, und jede besonders versteuert. Treibt Jemand im Laufe des Jahres abwechselnd oder gleichzeitig verschiedene Gewerbe in einem und demselben Lokal, so wird das Gewerbe versteuert, welchem die höchste Gewerbsteuer entspricht. Wenn mehrere ein Geschäft gemeinschaftlich treiben, so wird nur ein Patent unter der Firma der Gesellschaft gelöst, und das Geschäft nur im Ganzen zur Steuer gezogen.

Wird ein Geschäft bei dem Ableben des Inhabers nicht fortgesetzt, so wird es nur bis zum Ende des Monats, worin der Todestag fällt, versteuert, dagegen befreit aber eine freiwillige Niederlegung des Gewerbs im Laufe des Jahres nicht von der Gewerbsteuer, so wie auch der Uebergang zu einem geringer besteuerten Gewerbe, oder Beschränkung des Lokals oder der Anzahl der Gehülfen, im Laufe des Jahrs gleichfalls keine Steuerverminderung nach sich zieht.

Alle Inländer, die bisher noch keine Gewerbe betrieben haben, und im Laufe des Jahrs ein Gewerbe neu anfangen, bleiben im laufenden Jahre von der Entrichtung der Gewerbssteuer frei.

Ausländer, welche Gewerbsanlagen im Inlande besitzen, werden wie Inländer behandelt. Diejenigen Ausländer hingegen, welche Gewerbsanlagen im Inlande nicht besitzen, und dennoch im Lande ein Gewerbe treiben, oder ihre außer Landes gefertigten Waaren bei sich haben und feil bieten wollen, müssen sich dazu ein Patent von einer Provinzial-Regierung erwirken. Dagegen aber haben Ausländer, welche die inländischen Messen und Jahrmärkte besuchen, und nur während der Dauer derselben ihre Waaren feil bieten, kein Patent zu lösen und keine Gewerbssteuer zu entrichten.

Diejenigen Ausländer, die, wie bemerkt, Gewerbsanlagen im Inlande nicht besitzen, und dennoch im Inlande ein Gewerbe treiben, zahlen die Gewerbssteuer mit Einschluß der Ausfertigungsgebühr des Patents, mittelst des Stempels für das

Digitized by Google

ganze Jahr auf einmal, das Geschäft mag das ganze Jahr hindurch oder nur einen Theil desselben betrieben werden. Dieser Stempel beträgt für die I. Klasse 40 fl., für die II. Klasse 15 fl., für die III. Klasse 10 fl., für die IV. Klasse 7 fl., für die V. Klasse 5 fl., für die VI. Klasse 3 fl. und für die VII. Klasse 1 fl. 30 kr.

Die Erlaubniß: 1) zum Komödien- oder Marionetten-Spiel, zum Kunstreiten oder andern öffentlichen Darstellungen, wie 2) zum Tanz- und Musik-Halten in allen den Fällen, wo solche nach den in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Verordnungen nothwendig ist, muß jedesmal bei den betreffenden Provinzial-Regierungen oder den hierzu ermächtigten Lokal-Behörden nachgesucht werden.

Diejenigen, welche vermöge einer Real-Gerechtsame z. B. Schildwirthschaft oder vermöge ausgewirkter Concession, deren Termin noch nicht abgelaufen ist, das Recht erworben haben, ein Gewerbe zu betreiben, sollen die Patente jährlich und auf so lange, als ihre Berechtigung dauert, auf stempelfreies Papier ausgefertigt erhalten, und neue Real-Gewerbs-Concessionen sollen künftig nicht mehr ertheilt werden.

3) Die Personalsteuer. Alle Inländer beiderlei Geschlechts, die im Großherzogthum wohnen, und sich nicht in konstatirter Dürftigkeit befinden, sind der Personalsteuer unterworfen. Auch Ausländer, welche im Großherzogthum wohnen, und innerhalb desselben ein mit Erwerb verbundenes Geschäft treiben, werden zur Personalsteuer beigezogen.

Die Personalsteuerpflichtigen werden nach Maaßgabe des Miethwerthes ihrer Wohnungen in folgende neun Klassen eingetheilt:

Klasse.	Grenzen des Miethwerthes.	Normal-Steuer-Kapital.
I.	501 Gulden und darüber	1000 fl.
II.	301 — bis 500 Gulden . . .	550 "
III.	201 — — 300 — . . .	350 "
IV.	151 — — 200 — . . .	250 "
V.	101 — — 150 — . . .	160 "
VI.	51 — — 100 — . . .	80 "
VII.	26 — — 50 — . . .	40 "
VIII.	11 — — 25 — . . .	20 "
IX.	1 — — 10 — . . .	10 "

Bei der Klassirung der Personalsteuer-Pflichtigen wird das gesammte Lokal, das zur Wohnung oder zum Gebrauch des

Digitized by Google

Pflichtigen und seiner Familie benutzt wird, in Anschlag gebracht; alles Lokal hingegen, welches nur allein zum Betriebe des Gewerbs des Pflichtigen verwendet wird, wie z. B. Werkstätten, Magazine, Läden, Fremdenzimmer der Gastwirthe ꝛc., so wie die zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Oekonomie-Gebäude, darf nicht zur Wohnung gerechnet werden.

Von der Personalsteuer sind ausgenommen: 1) die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses; 2) die Standesherrn und ihre Familien; 3) das aktive Militair und diejenigen Invaliden, welche aus der Invalidenkasse eine Pension beziehen; 4) die Studirenden auf der Landes-Universität, den Gymnasien und andern Unterrichts-Anstalten; 5) die Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche nicht als Ortsbürger aufgenommen sind, sodann die im Lokal ihrer Dienstherrn wohnenden Dienstboten; 6) alle diejenigen, welche das 21. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und weder Ortsbürger geworden sind, noch einen Dienstgehalt vom Staat, von einem Standesherrn, einem Patrimonial-Gerichts-Herrn oder einer Korporation ꝛc. beziehen.

Ehegatten, so wie Eltern mit ihren Kindern werden in dem Falle, daß letztere keine abgesonderte Wohnung haben, als eine Person angesehen. Eheleute, welche getrennt leben, werden so lange als eine Person betrachtet, als nicht eine Ehescheidung erfolgt ist.

Auszugsleute sind nur befreit, wenn sie keinen eigenen Erwerb haben, arm und gebrechlich sind, und ihr ganzes Vermögen an ihre Descendenten abgetreten haben, und haben sie mit ihren Kindern eine gemeinschaftliche Haushaltung, so werden sie mit letztern als *eine* Person angesehen.

Kinder, die nicht Ortsbürger geworden, und bei ihren Eltern, als Gehülfen, Knechte oder Mägde im Brod sind, sind befreit, dagegen aber nicht diejenigen, die das 21. Jahr zurückgelegt haben und von ihren Eltern das ganze Vermögen erhalten haben, und deren Eltern ohne allen Erwerb, arm und gebrechlich sind.

Als aktives Militair werden alle Individuen angesehen, die sich nicht auf der Pensionsliste befinden, und welche vermöge ihrer Dienstfunktion in den Fall kommen können, zum Dienste im Felde berufen zu werden; sie sind von der Personalsteuer befreit, wozu auch namentlich die Gensdarmen zu rechnen sind. Eben so sind Scribenten, Diurnisten, Handlungsdiener, Hauslehrer, so wie Dienstboten, die bei ihren Principalen oder Dienstherrn wohnen, die Kost oder Kostgeld erhalten, und mit denselben eine Familie ausmachen, von der Personalsteuer befreit.

Digitized by Google

Individuen, die in einem und demselben Steuerbezirk oder an einem und demselben Orte verschiedene Wohnungen im Gebrauche haben, werden nur einmal, und zwar nach Maaßgabe derjenigen Wohnung, die den höchsten Miethwerth hat, angezogen, und haben sie Wohnungen in verschiedenen Steuerbezirken, so müssen sie demjenigen Steuerkommissär, in dessen Bezirke sich die Wohnung mit dem höchsten Miethwerthe befindet, davon die Anzeige machen, damit sich dieser, zur Verhütung doppelter Ansätze, mit den übrigen betreffenden Steuerkommissarien benehmen kann.

Die direkte Steuer ist für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ jährlich auf 2,128,131 fl. veranschlagt, aber nur 1,983,509 fl. genehmigt worden. Die Normalsteuerkapitalien für das Jahr 1831 betragen: Personalsteuer 2,521,320, Gewerbsteuer 923,114 und Grundsteuer 10,058,734 im Ganzen 13,503,168; so wie die Steueransätze: Personalsteuer 370,362, Gewerbsteuer 135,598 und Grundsteuer 1,477,549 im Ganzen 1,983,509 *)

d. Indirekte Steuern.

Die indirekten Steuern werden von folgenden Gegenständen erhoben:

1) Tranksteuer. Diese wird von Wein, Obstwein, Brandwein und Bier entrichtet, und zwar:

von der Ohm Wein	. . . .	— fl. 30 kr.
" " " Obstwein	. . .	1 " 20 "
" " " Brandewein	. .	5 " 20 "
" " " Bier	. . . .	— " 40 "

Vom Wein wird diese Abgabe so oft entrichtet, als er im Größen verkauft wird, hingegen von den übrigen Getränken nur einmal. Jedoch können statt der Tranksteuer vom Brandwein auch angemessene Aversionalsummen beim Kleinverkauf entrichtet werden. Außerdem wird vom Wein noch die Zapfgebühr entrichtet, welche bei jedem Verkauf im Kleinen (unter 20 Maaß) bezahlt wird, nemlich:

in der ersten Klasse per Ohm	10 fl. 40 kr.
" " zweiten Klasse per Ohm	6 " 40 "

*) Anmerk. Was den Steuerfuß bei außerordentlichen Steuerausschlägen betrifft, so kommen hier dieselben Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuer-Kapitalien in Anwendung, welche bei den gewöhnlichen direkten Steuern zur Grundlage dienen. Bei den Gemeindeumlagen zweiter Klasse werden die Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuer-Kapitalien der Gemeinde-Einwohner als Vertheilungsnorm angenommen, und bei Gemeindeumlagen dritter Klasse werden den Personal- und Gewerbsteuer-Kapitalien der Einwohner die Immobiliar-Steuer-Kapitalien der ganzen Gemarkung beigefügt.

Digitized by Google

in der dritten Klasse per Ohm 5 fl. 20 kr.
" " vierten Klasse per Ohm 4 " — —
" " fünften Klasse per Ohm 2 " 40 "

Auch hier können, statt der Taxfgebühr, angemessene Aversionalsummen bezahlt werden.

2) Salzregie und Salzsteuer;

In der Provinz Oberhessen ist seit dem 1. Juli 1821, das Kopfsalz sowohl, als wie die Salzregie aufgehoben, und der Salzhandel von dieser Zeit an innerhalb dieser Provinz freigegeben, wogegen eine jährliche Salzsteuer entrichtet und mit der direkten Steuer erhoben wird.

3) Schlacht-Accise. Diese ist mit dem 1. Januar 1831 aufgehoben; 4) Schieß- und Reisepässe; von jedem Stück zahlbarer Schießpässe 5 fl. 36 kr.; 5) Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und Durchgangsgebühren; 6) Wasserzölle zu Seligenstädt und Steinheim; 7) Rheinschifffahrts-Oktroi; der Oktroi-Verband besteht für die Rheinufer von Straßburg bis an die holländische Grenze, und von den Zöllen, die an 13 Erhebstätten von den Schiffen und Flößen erhoben werden, fließen dem Großherzogthum, nach Abzug von 14,930 fl. Unkosten noch 59,321 fl. zu; 9) Chausseegeld; 9) Brückengeld und für Ueberfahrten; 10) Von öffentlichen Waagen; 11) Sporteln; hierunter sind enthalten für Eichämter in Starkenburg 480 fl., in Rheinhessen 1920 fl., in Oberhessen 600 fl. sodann in Rheinhessen: Einregistrirung 43,000 fl., Gerichtsschreiber 11,000 fl. und für Hypotheken 2700 fl.; 12) Stempel; 13) Gewerbsconcessionen; 14) Einzugs- und Auszugsgelder; 15) Collateralgelder; diese werden zu 5 p. C. von den über 100 fl. betragenden Erbschaften in Anspruch genommen, die an Seitenverwandten oder an nicht verwandte Personen fallen. Bei Ehegatten, wenn ihnen blos die Nutznießung zufällt, bleibt die Erhebung bis nach deren Absterben ausgesetzt; 16) Lotterie; diese Einnahme besteht aus der jährlich von der Pachtgesellschaft zu entrichtenden vesten Pachtsumme von 8400 fl., und dem Antheil zu 5 p. C., welchen der Fiskus am reinen, dieser Gesellschaft verbleibenden Gewinn erhält, mit 500 fl.; 17) Abgabe von Hunden; vom Stück 45 kr.; 18) Zollgefälle; die Netto-Einnahme beträgt 500,000 fl.

Diese sämmtlichen indirekten Abgaben sind für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ jährlich veranschlagt:

1) Tränksteuer	449,960
2) Salzregie und Salzsteuer	480,762
3) Schlacht-Accise (aufgehoben)	190,000
zu übertragen	1,120,722

Digitized by Google

Uebertrag	1,120,722
4) Schieß- und Reisepässe	8,253
5) Verbrauchssteuer	4,100
6) Wasserzölle zu Seligenstadt und Steinheim	10,000
7) Rheinschifffahrts-Oktroi	59,321
8) Chausseegeld	142,100
9) Brückengeld und für Ueberfahrten	51,377
10) Von öffentlichen Waagen	754
11) Sporteln	59,700
12) Stempel	460,500
13) Gewerbsconcessionen	573
14) Einzugs- und Abzugsgelder	620
15) Collateralgelder	35,844
16) Lotterie	8,900
17) Abgabe von Hunden	15,500
18) Zollgefälle	500,000
Summe	2,478,264

e. Aus verschiedenen Quellen.

1) Geldstrafen	98,511
2) Ersatzgelder für aufgehobene gutsherrl. Frohnden	6,900
3) Beiträge der Gerichtsherrn zu den Besoldungen	369
4) Andere unmittelbare Einnahme der Hauptstaatskasse	6,829
5) Aus dem Betriebskapital	50,000
Summe	162,609

Zusammenstellung der Einnahmen.

a. Domänen	1,547,394
b. Regalien	46,938
c. Direkte Steuern	2,128,131
d. Indirekte Steuern	2,478,264
e. Aus verschiedenen Quellen	162,609
Betrag der ganzen jährlichen Einnahme	6,363,336

2. Staats-Ausgaben.

Die jährlichen Ausgaben für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ sind in dem den Landständen übergebenen Voranschlag, folgendermaaßen berechnet worden:

a. Lasten und Abgänge.

1) Lasten auf den Kameraldomänen	
a. Grundlasten	17,444
b. Beiträge zu den direkten Abgaben	98,108
zu übertragen	115,552

Digitized by Google

Uebertrag	115,552
c. Beiträge zu den Gemeindelasten	29,834
d. Beiträge zu den Kriegskosten	7,422
2) Lasten auf den Forstdomänen	
a. Grundlasten	43,104
b. Beiträge zu den direkten Steuern	23,699
c. Beiträge zu den Gemeindelasten	7,000
d. Beiträge zu den Kriegskosten	1,732
e. Wildschadenersatz	150
3) Lasten auf den Kameral- und Forstdomänen	
a. Rente an die Universität Giessen	12,220
b. Besoldungen an Pfarrer, Schullehrer und Kirchendiener	37,713
4) Brandversicherungsbeiträge	4,813
5) Besondere Beiträge zu den öffentlichen Anstalten zu Darmstadt	2,284
6) Entschädigung für Staats-, Jagd- und gutsherrliche Frohnden	72,400
7) Entschädigung für verlornen Bezug indirekter Abgaben:	
a. An Standes- und Gerichtsherrn	24,451
b. An dieselben wegen der durch den neuen Gerichts- und Administrativstempel verlornen Sporteln	32,619
c. An Städte, andere Gemeinden, Wittmen- und Waisenanstalten	23,980
8) Entschädigungsrenten für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle	4,281
9) Andere Renten	37,189
10) Ausfälle, Abgänge und Nachlässe:	
A. Von dem Einkommen der Kameraldomänen	13,820
B. Von dem Einkommen der Forstdomänen	4,385
C. Von dem Einkommen der direkten Steuern	
a. Ausfall wegen der geringeren Steuerpflicht der Standesherrn	27,024
b. Zurückvergütung an Hessen-Homburg	211
c. Steuern von Pfarr- und Schul-Besoldungsgütern	34,088
d. Nachlässe wegen Unglücksfälle und uneinbringlicher Posten	18,866
D. Von dem Einkommen der indirekten Auflagen:	
a. Denunciationsgebühren und Strafantheile	20,000
zu übertragen	598,837

Digitized by Google

Uebertrag	598,837
b. Rückgaben von hinterlegten Apellstrafen	400
c. Rückgaben von Succumbenzgeldern .	5,550
d. Ausfälle und inexigible Posten . .	61,500
	666,287

b. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

1) Besoldungen	7,970
2) Kanzleikosten	1,543
3) Zur Verzinsung der Staatsschuld	564,565
4) Jährlicher Kapitaltilgungsfonds	43,500
	617,578

c. Pensionen.

Das jährliche Bedürfniß kann betragen . . .	480,000

d. Bedürfniß des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats.

1) Bedürfnisse des Großherzogl. Hauses und Hofes	591,604
2) Apanagen und Deputate	236,123
	827,727

e. Landstände.

Kosten des Landtags und des landständischen Archivs	16,000

f. Zur Unterhaltung des Militairs und der Militairanstalten.

Das Militair-Budget enthält die Ausgabe von .	914,820

g. Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Kabinets-Expedition.

1) Besoldungen	81,134
2) Kanzleikosten	6,600
	87,734

h. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

1) Auswärtige Verhältnisse	81,805
2) Behörden und Anstalten, die von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dependiren:	
a. Posten	416
b. Staats-Archiv	4,400
	86,621

i. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.

1) Behörden und Anstalten für die Justiz:	
A. Gerichtshöfe:	
a. Besoldungen, ...	146,692
b. Canzleikosten	12,690
zu übertragen	159,382

Digitized by Google

Uebertrag	159,382
B. Stadt- und Landgerichte	116,280
C. Friedensgerichte, Handels- und Polizei-Gerichte:	
a. Besoldungen	15,032
b. Kanzleikosten	2,129
D. Kriminalkosten:	
a. Gewöhnliche	128,550
b. Außerordentliche	40,000
2) Polizei- und sonstige Administrativbehörden und Anstalten:	
A. Provinzial-Regierungen:	
a. Besoldungen	83,951
b. Kanzleikosten	12,650
B. Ober-Forstgericht	6,824
C. Kirchen- und Schulräthe	
a. Besoldungen	20,316
b. Kanzleikosten	2,865
D. Landraths-Personal	68,470
E. Niedere Polizei-Officianten	133
F. Kultus, öffentlicher Unterricht und sonst auf die Beförderung nützlicher Kenntnisse:	
a. Landes-Universität Giessen	34,386
b. Gymnasien	8,100
c. Schullehrer-Seminar	6,000
d. Besoldung von Schullehrern in Volksschulen	13,664
e. Beiträge zu Freiplätzen im bischöflichen Seminar zu Mainz und zur Unterstützung studirender Jünglinge	964
f. Besoldungen der Geistlichen	86,344
g. Beitrag zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes in Darmstadt	1,480
h. Bibliotheken und an Schriftsteller	5,518
i. Bildergallerie und Zeichenschule	1,770
k. Bauschulen	1,000
G. Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege:	
a. Gensdarmerie-Corps	
1) Unterhaltungs- und Aufstellungskosten	74,944
2) Servicekosten	10,000
b. Armenanstalten	12,650
c. Oberpolizeikassen	9,000
H. Medicinalwesen:	
zu übertragen	922,402

Digitized by Google

Uebertrag	922,402
a. Medicinalpersonal-Besoldungen	46,200
b. Entbindungs-Anstalten u. Hebammen-Schulen	6,200
I. Landgestüt	30,000
K. Handelskammer zu Mainz und Offenbach	1,500
L. Besoldungen, Beiträge zu Polizei- und andern Anstalten zu Giessen, Darmstadt und Mainz	5,000
M. Maass- und Gewichtskosten	3,000
N. Beitrag zu der Hospitals-Anstalt zu Hofheim	13,000
O. Beitrag zur Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse	12,000
P. Beitrag zu Ufetbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden	500
Q. Zur Verbesserung der Landwirthschaft	10,000
3) Behörden und Kosten, welche die Justiz und Polizei zusammen betreffen:	
A. Gesetzgebungs-Commission:	
a. Besoldungen	1,200
b. Kanzleikosten	200
B. Aemter-Visitations-Commission	2,710
C. Bezirksboten	4,000
D. Reisekosten, Diäten und Remunerationen	8,000
E. Für die Austheilung des Regierungsblatts an Geistliche und Gemeinden	3,900
F. Forstgerichtskosten in Standes- u. adeligen Gerichtsbezirken	1,500
4) Beiträge zu Wittwen- und Waisenkassen:	
A. Zu der allgem. Civildiener-Wittwenkasse	16,645
B. Zu der Forstdiener-Wittwenkasse	12,000
C. Zu der Schullehrer-Wittwenkasse	150
D. Zur Entschädigung der Invalidenkasse	5,000
5) Beiträge zur Staats-Unterstützungskasse	5,500
	1,110,607

k. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.

1) Etatswesen und Buchhaltung bei dem Ministerium selbst	2,500
2) Rechnungskammer nebst der dazu gehörigen Justifikatur:	
a. Besoldungen	26,070
b. Kanzleikosten	3,354
zu übertragen	31,924

Digitized by Google

3) Hauptstaatskasse: Uebertrag	31,924
a. Besoldungen	14,170
b. Kanzleikosten	4,590
4) Verwaltungs-Collegien:	
A. Oberfinanzkammer:	
a. Besoldungen	48,102
b. Kanzleikosten	6,223
B. Oberforstdirektion:	
a. Besoldungen	22,836
b. Kanzleikosten	4,106
C. Oberbaudirektion:	
a. Besoldungen	15,470
b. Kanzleikosten	1,460
5) Lokal-Verwaltung, Erhebung, Kasse- u. Rechnungswesen:	
A. Streitige Rechtsverhältnisse und Processführung;	
a. Besoldungen des Fiskal-Advokaten u. Prokuratoren	5,900
b. Reisekosten, Deserviten und Copialien	8,900
B. Rentämter für Kameral- u. Forstdomänen:	
a. Besoldungen	33,090
b. Remisen	1,821
c. Büreaukosten	4,386
d. Zur Unterhaltung von Dienstpferden	2,550
e. Rentamtsdiener und Boten zur Beitreibung	5,650
f. Ueberzugskosten	200
C. Elementar-Verwaltungskosten der Kameraldomänen:	
a. Besoldungen und Lohn des angestellten Personals	15,003
b. Kosten des Kameral-Flußbaues	7,980
c. Andere Kosten	40,207
D. Technische Forstverwaltung und Forstschutz	
a. Oberforstbehörden	5,300
b. Forst-Visitationskosten	800
c. Forstinspektoren	30,070
d. Revierförster	77,852
e. Blos für den Forstschutz angestellte Forstdiener	46,972
f. Holzmacherlohn, Kulturkosten u. übrige Kosten der Verwaltung und des Forstschutzes zusammen	142,797
zu übertragen	578,359

Digitized by Google

Uebertrag	578,359
E. Verwaltungskosten der direkten Steuern, indirekten Auflagen und Regalien:	
a. Besoldungen	106.483
b. Erhebungskosten	181,311
c. Kanzleibedürfnisse und Druckkosten	24,109
d. Allgemeine Verwaltungskosten	211,964
6) Bauwesen:	
A. Die für die verschiedenen Zweige des Bauwesens angestellten höhern technischen Lokalbeamten:	
a. Besoldungen	21,035
b. Büreaukosten und Fourage für die Dienstpferde	5,795
c. Besondere Kosten	2,733
B. Civilbauwesen	95,224
C. Unterhaltung der Chausseen	160,000
D. Territorial-Fluß- und Dammbau	70,000
E. Unterhaltung der Brücken zu Mainz und Oppenheim	21,612
7) Münzwesen	800
8) Lithographisches Institut	600
9) Reisekosten und Diäten	6,700
10) Ausgaben, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören:	
A. Verfertigung des Domänen-Inventars	200
B. Landesvermessung und Verfertigung definitiver Kataster	36,000
C. Abschätzung der Domänen-Waldungen	—
D. Kosten der Domänen-Veräußerung	660
E. Chaussee-Neubau	27,467
	1,551,052
I. Allgemeine Kosten im Kollegienhause ꝛc.	
Diese betragen	4,910
Zusammenstellung der Ausgaben.	
a. Lasten und Abgänge	666,287
b. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	617.578
c. Pensionen	480,000
d. Bedürfniß des Großherzoglichen Hauses u. Hofstaats	827,727
e. Landstände	16,000
f. Zur Unterhaltung des Militairs und der Militairanstalten	914,820
zu übertragen	3,522,412

Digitized by Google

Uebertrag	3,522,412
g. Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Kabinets-Expedition	87,734
h. Ministerium der ausw. Angelegenheiten .	86,621
i. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz	1,110,607
k. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen	1,551,052
l. Allgemeine Kosten im Kollegienhause ꝛc.	4,910
Betrag der ganzen jährlichen Ausgabe	6,363,336

Abschluß.

1) Die Staats-Einnahme beträgt	6,363,336
2) Die Staats-Ausgabe beträgt	6,363,336
vergleicht sich	— —

3. Staats-Schulden.

Der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sind bei ihrer Errichtung, 1821, folgende Schulden überwiesen worden:

An definitiv überwiesenen Schulden.

I. Allgemeine Staats-Schuld.

A. der Generalkasse.

a. Schulden, welche von dem Großherzoglichen Gouvernement selbst kontrahirt wurden.

1) Größere Anlehen	3,383,500
2) Generalkasse-Anlehen	4,213,320
3) Dienst-Cautionen	160,272

b. Schulden, die ursprünglich von fremden Gouvernements kontrahirt, und in Folge von Staatsverträgen übernommen worden sind.

1) Mainzer Kammerschulden	226,630
2) Schulden des Mainzer Domkapitels . . .	1,201
3) Schulden des Wormser Domkapitels . . .	65,000
4) Schulden des Peterstifts	42,830
5) Schulden des Stephansstifts	— —
6) Schulden der Abtei Eberbach	— —
Diese beiden Posten wurden nur zur provisorischen Verzinsung überwiesen. s. unten.	
7) Schulden der Mainzer Universität . . .	7,364
8) Schulden des schwäbischen Kreises	14,172
9) Schulden der ehemaligen Reichsstadt Wimpfen	22,083
10) Schulden der ehemaligen Reichsstadt Friedberg	3,600
zu übertragen	8,139,972

Digitized by Google

Uebertrag	8,139,972
11) Schulden überrheinischer Gemeinden, welche auf diesseits liegende, nun domanialisirte Güter hypothecirt sind	— —
Diese Schulden wurden nur zur provisorischen Verzinsung überwiesen. s. unten.	
12) Löwensteinische Schulden	31,000
13) Burg Friedbergische Schulden	— —
Dieser Posten von 50,000 fl. ist nicht in der ersten Ueberweisung, aber in dem Zugang vom Jahr 1821 enthalten	
14) Schulden des Ritterkantons Rhönwerra, buchischen Quartiers	26,950
B. Der Debitkasse.	
Diese betragen	2,175,941
Ik Landes-Distriktsschulden.	
A. Der Landesschuldenkasse der Provinz Starkenburg.	
Diese betragen	981,079
B. Der Landesschuldenkasse der Provinz Oberhessen.	
1) Landesschuldenkasse zu Giessen, mit Einschluß der Dienstkautionen	287,085
2) Landeskriegscontributionskasse der Prov. Oberhessen	671,071
3) Hanauische Landesschulden	— —
Dieser Posten von 50 fl. ist sub 1. enthalten.	
4) Herbsteiner (Fuldaer) Schulden	19,227
5) Schulden der Solms-Laubachischen Landkasse	21,549
6) Schulden der Solms-Braunfelsischen Landkasse	43,300
7) Schulden der Solms-Lichischen Landkasse .	23,280
8) Schulden der ehemaligen Solms-Rödelheimischen Landkasse	— —
Dieser Posten mit 17,014 fl. wurde erst später, 1821, überwiesen.	
9) Schulden der Stollberg-Gedern'schen Landkasse,	8,118
10) Schulden der Stollberg-Ortenbergischen Landkasse	— —
Dieser Posten mit 1619 fl. wurde erst 1823 überwiesen	
Folgende Summen wurden der Staats-Schulden-Tilgungskasse bei ihrer Errichtung definitiv weiter überwiesen:	
zu übertragen	12,428,572

Digitized by Google

	Uebertrag	12,428,572
1) Schulden der Chausseebaukasse zu Darmstadt		233,332
2) Schulden der Flußbaukasse zu Darmstadt		74,666
3) Schulden der Chausseebaukasse zu Giessen		212,609
Summe der definitiv überwiesenen Staatsschulden		12,949,178

An illiquiden Staatsschulden.

1) Schulden, welche der Staat von den Standesherrn zu übernehmen hatte	71,900
2) Schulden des ehem. Ritterkantons Mittelrhein. Dieser Posten ist inzwischen, 1823, definitiv überwiesen worden.	— —
3) Schulden des Albansstifts	7,347
4) Schulden des Viktorstifts	27,572
5) Schulden des oberrheinschen Kreises	— —
6) Schulden des Churrheinischen Kreises	— —
7) Hanau-Lichtenbergische Schulden	— —
8) Noch unliquidirte Isenburgische Landesschulden	158,444
9) Schulden des Stephansstifts	625
10) Schulden der Abtei Eberbach	8,571
11) Schulden überrheinischer Gemeinden, welche auf diesseits liegende, nun domanialisirte Güter hypothecirt sind	40,837
12) Teutsch-Ordens Schulden	18,450
Summe der illiquiden Staatsschulden	333,746

Die der Staatsschuldentilgungskasse bei ihrer Errichtung überwiesenen Schulden betragen:

1) An definitiv überwiesenen Schulden	12,949,178
2) An zur provisorischen Verzinsung überwiesenen Schulden	333,746
Summe sämmtlicher Schulden	13,282,924

Zugang im Jahr 1821.

1) Definitiv überwiesen	202,303	
2) An zur provisorischen Verzinsung überwiesener Staatsschuld	— —	
		202,303
Summe		13,485,227

Abgang im Jahr 1821.

1) Von der definitiv überwiesenen Staatsschuld	48,847	
2) Von den zur provisorischen Verzinsung übernommenen Schulden	645	
		49,492
Stand der Staatsschuld zu Ende des Jahrs 1821		13,435,734

Digitized by Google

	Uebertrag	13,435,734
Zugang im Jahr 1822.		
1) Definitiv überwiesen	804,734	
2) An zur provisorischen Verzinsung überwiesener Staatsschuld . .	10,692	
		815,426
Summe . . .		14,251,160
Abgang im Jahr 1822.		
1) Von der definitiv überwiesenen Staatsschuld	259,668	
2) Von den zur provisorischen Verzinsung übernommenen Schulden	2,000	
		261,668
Stand der Staatsschuld zu Ende des Jahrs 1822		13,989,492
Zugang im Jahr 1823.		
1) Definitiv überwiesen	839,708	
2) An zur provisorischen Verzinsung überwiesener Staatsschuld . .	— —	
		839,708
Summe . . .		14,829,200
Abgang im Jahr 1823.		
1) Von der definitiv überwiesenen Staatsschuld	608,227	
2) Von den zur provisorischen Verzinsung übernommenen Schulden	235,036	
		843,263
Stand der Staatsschuld zu Ende des Jahrs 1823		13,985,937
Der Zinsfuß dieser Staatsschuld ist folgender:		
1) an definitiv überwiesenen Staatsschulden:		
unverzinslich	1,255	
zu 3 p. C.	506,428	
zu 3½ p. C.	9,924	
zu 4 p. C.	2,002,148	
zu 4½ p. C.	1,546,020	
zu 5 p. C.	9,813,405	
		13,879,180
2) an zur provisorischen Verzinsung überwiesenen Schulden:		
zu 3½ p. C.	12,475	
zu 4 p. C.	20,075	
zu übertragen	32,550	13,879,180

Digitized by Google

Uebertrag	32,550	13,879,180
zu 4½ p. C.	6,932	
zu 5 p. C.	67,375	
		106,757
Vergleicht sich mit obiger Summe		13,985,937
Die Summe der definitiv überwiesenen Staatsschuld, Cautionen und Depositen mit einbegriffen, belief sich beim Schlusse des Jahrs 1823, auf		13,879,180
Zugang im Jahr 1824.		
1) Definitiv überwiesen	167,624	
2) Weitere Vermehrung durch Depositen ꝛc.	201,488	
		369,112
Summe		14,248,292
Abgang im Jahr 1824.		
1) Abgetragene Kapitalien	321,333	
2) Zurückbezahlte Depositen	14,039	
3) Zurückbezahlte Cautionen	57,386	
4) Insgemein	14,122	
		406,880
Stand der Staatsschuld zu Ende des Jahrs 1824		13,841,412
Zugang im Jahr 1825.		
1) Definitiv überwiesen	80,757	
2) Weitere Vermehrung durch Depositen ꝛc.	371,994	
		452,751
Summe		14,294,163
Abgang im Jahr 1825.		
1) Abgetragene Kapitalien	227,221	
2) Zurückbezahlte Depositen	69,704	
3) Zurückbezahlte Cautionen	19,469	
4) Insgemein	916	
		317,310
Bleiben		13,976,853
Hierzu den Rest des Anlehens von 350,000 fl. zum Chaussee-Neubau		161,585
Summe der definitiv überwiesenen Staatsschuld		14,138,438
Hierzu kommen noch die zur provisorischen Verzinsung übernommenen Schulden		120,132
Betrag der ganzen Staatsschuld bis Ende 1825		14,258,570

Im Jahr 1826 hat sich die Staatsschuld durch eingegangene Depositen, Kautionen und Anlehen vermehrt, so wie durch Abtragung von Passiv-Kapitalien, zurückbezahlte Depositen Kautionen ꝛc.

Digitized by Google

wieder vermindert, und es betrug bis Ende 1826 die liquide Staatsschuld 13,305,073

Der Zinsfuß dieser Staatsschuld ist folgender:

unverzinslich	22,976	
zu 3 p. C.	678,472	
zu 3½ p. C.	5,924	
zu 4 p. C.	8,415,008	
zu 4½ p. C.	1,299,470	
zu 5 p. C.	2,892,223	
		13,305,073

Hierzu kommen noch an neu übermiesenen, liquid gewordenen Staatsschulden, nemlich:

Im Jahr 1827	161,709	
" " 1828	47,675	
		209,384
Summe . . .		13,514,457

Im Laufe der Jahre 1827 und 1828 sind der Staatsschuld weiter zugegangen:

1) An eingelieferten Depositen . .	150,291	
2) " " Kautionen . . .	128,115	
3) " " Kapitalien zu 4 p. C. auf halbjährige Aufkündigung . . .	1,037,680	
4) Der Rest des Rothschildischen Anlehens von 6½ Million Gulden . .	1,950,000	
5) Für pari verkaufte 4procentige Obligationen au porteur	87,500	
6) An Zinsen und Zwischenzinsen zu 4 p. C. vom 1 Juli 1826 bis dahin 1827, welche nach dem Plan des Rothschildischen Anlehens über 6½ Million Gulden als Kapital zugehen	236,340	
7) Mehrbetrag an Kapitalwerth von den nicht eingetauschten Partialschuldscheinen des obigen Anlehens bis 1. Juli 1828.	67,446	
8) An nicht erhobenen Preisen und Prämien von der 2ten Verloosung des vorgedachten Anlehns	1,160	
		3,658,532
Summe		17,172,989

Die Staatsschuld ist im Laufe der Jahre 1827 und 1828 durch baaren Abtrag vermindert worden:

zu übertragen 17,172,989

Digitized by Google

	Uebertrag	17,172,989
1) durch Abzahlung von Passiv-Kapitalien	3,731,167	
2) Durch zurückbezahlte Depositen .	161,483	
3) Durch zurückbezahlte Kautionen .	107,593	
		4,000,243
Bleiben . . .		13,172,746

An der Staatsschuld gehen weiter ab:

Differenz zwischen dem Kapitalwerth der umgetauschten Partialschuldscheine des Anlehens von $6^1/_2$ Million am 1. Juli 1827 von 3,286,493 fl. und dem Betrag der hierfür abgegebenen Staatsschulden-Tilgungskasse-Obligationen au porteur zu 3 und 4 p. C. von 3,040,300 fl. 246,193

Es bleiben daher an definitiv überwiesenen Staatsschulden bis Ende des Jahrs 1828 . . 12,926,553

Der Zinsfuß dieser Staatsschuld ist folgender:

unverzinslich	14,992
zu 3 p. C.	772,682
zu $3^1/_2$ p. C.	7,924
zu 4 p. C.	11,726,120
zu $4^1/_2$ p. C.	370
zu 5 p. C.	404,465
	12,926,553

Außerdem bestehen noch 70,440 fl. Kapitalien, welche die Staatsschuldentilgungskasse provisorisch zu verzinsen hat, und über deren definitive Uebernahme noch nicht entschieden ist.

Zu Anfang des Jahres 1828 bestanden noch einige $4^1/_2$procentige Staatsschulden im Betrag von 1,280,970 fl., deren Reduktion auf 4 Procent nun bewirkt ist, und es bestehen nunmehr, da inmittelst auch der Zinsfuß der Dienstkautionen auf 4 Procent herabgesetzt worden ist, jetzo bei der Schuldentilgungskasse außer dem Reste des Anlehens vom 1. Mai 1822, dessen frühere Abtretung vertragswidrig gewesen seyn würde, welches aber im Jahr 1831 vollständig getilgt werden wird, keine Kapitalien mehr über 4 Procent.

Für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ sind zur Verzinsung der Staatsschuld jährlich 564,565 fl., und als jährlicher Kapitaltilgungsfonds 43,500 fl. erforderlich.

Einiges hierher Gehörige ist schon unter der Rubrik „Staats-Schulden-Tilgungskasse" vorgekommen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

IV.

Die bewaffnete Macht.

1. Das Militair.

Das Militair besteht aus einem Garde du Korps, welches die Leibwache bildet, und aus den Feldtruppen.

a. Organisation.

Generalstab und Sapeurkompagnie. Der Generalstab besteht aus 6 Officieren. Die dem Generalstabe zugetheilte und von 2 Generalstabsofficieren, unter der oberen Leitung des Chefs des Generalstabes, kommandirte Sapeurkompagnie zerfällt in 3 Abtheilungen: Sapeure, Mineure und Pontonniere.

Die Garde du Korps besteht aus 1 Oberst und Kommandeur, 1 Major, 1 Premierlieutenant, 1 Sekondlieutenant, 8 Unteroffizieren, 4 Trompetern und Paukern, 49 Mann und 1 Auditeur.

Die Kavallerie besteht aus einem Regiment Chevauxlegers. Dieses theilt sich in 6 Schwadronen, wovon je zwei eine Division bilden. Zu jeder Schwadron gehört 1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 1 Sekondlieutenant, 1 Oberwachtmeister, 2 Wachtmeister, 1 Fourier, 8 Korporäle, 3 Trompeter und 200 Gefreite und Gemeine, wovon 70 Kriegsreservisten sind. Jede Schwadron ist in 2 Abtheilungen und 8 Korporalschaften eingetheilt. Jeder Abtheilung ist ein Lieutenant und ein Wachtmeister, jeder Korporalschaft ein Korporal und ein Gefreiter vorgesetzt.

Die Artillerie besteht aus dem Stabe, zwei Kompagnien Fußartillerie, einer halben Batterie reitender Artillerie und im Frieden aus einer, im Kriege aus drei Trainkompagnien.

Zum Stab gehört 1 Stabsofficier, als Kommandeur, und der zweite Stabsofficier, welche unter der allgemeinen Benennung Staboffiziere begriffen sind. Zum Mittelstab 1 Kapitain, 1 Adjutant (Lieutenant), 1 Korpsschreiber, 1 Auditeur, 1 Stabsquartiermeister, 1 Oberquartiermeister und 1 Oberarzt.

Eine Fußartillerie-Kompagnie besteht aus 1 Kapitain, 1 Premierlieutenant, 2 Sekondlieutenanten, 1 Feldwebel, 5 Sergeanten, 1 Fourier, 5 Korporälen, 5 Vicekorporälen, 5 Mu-

Digitized by Google

nitionären, 20 Oberkanonieren, 60 Kanonieren, 3 Tambouren, 4 Handwerkern in Holz und Eisen. Jedoch werden im Frieden die Stellen 1 Sergeanten, 1 Korporals, der Vicekorporäle und der Munitionäre, 1 Tambouren und der Handwerker offen gehalten. Der komplete Stand einer Fußartillerie-Compagnie ist also 113 Köpfe.

Die halbe Batterie reitender Artillerie besteht aus 1 Kapitain, 1 Lieutenant, 1 Oberwachtmeister, 2 Wachtmeistern, 4 Korporälen, 2 Munitionären, 10 Oberkanonieren, 40 Kanonieren, 2 Trompetern und 4 Handwerkern in Holz und Eisen, zusammen aus 67 Köpfen. Die Stellen der Munitionäre und Handwerker werden im Frieden vakant gehalten.

Eine Trainkompagnie besteht auf dem Kriegsfuße aus 1 Lieutenant, 1 Wagenmeister, 1 Fourier, 6 Korporälen, 100 Trainsoldaten, 2 Trompetern, 1 Schmied und 1 Sattler, zusammen aus 113 Köpfen. Im Frieden zählt der zu einer Kompagnie vereinigte Artillerietrain 1 Lieutenant, 1 Wagenmeister, 4 Korporäle, 1 Trompeter und 114 Trainsoldaten, zusammen 121 Köpfe.

Eine Artilleriekompagnie, sowohl zu Fuß als zu Pferde und eine Trainkompagnie, ist im Frieden in 4 Korporalschaften eingetheilt. Im Kriege bildet jede Geschützbedienungsmannschaft eine Korporalschaft, und die gewöhnlich $^1/_5$ des Ganzen betragende Reservemannschaft wird zu gleich starken Korporalschaften formirt.

Der gesammte Train stehet unmittelbar unter dem Artillerie-Kommandeur, und ist für alle Artilleriekompagnien gemeinschaftlich. Wenn aber Trainmannschaft und Trainpferde bei Mobilmachung einer mit Artilleriemannschaft besetzten Batterie eigends zugetheilt werden, so stehet der Trainkommandant in allen Beziehungen unter dem Artilleriebefehlshaber.

Die Infanterie besteht aus 4 Regimentern, welche 2 Brigaden bilden. Jede Brigade wird von einem Generalmajor (Brigadekommandeur) befehligt, welcher einen Adjutanten (Kapitain) und einen Brigadeschreiber hat.

Jedes Regiment besteht, außer dem Regimentsstabe, aus 2 Bataillonen, und jedes Bataillon aus dem Bataillonsstabe und 5 Kompagnien, unter welchen sich eine Schützenkompagnie befindet.

Der Regimentsstab zählt 1 Oberst (Regimentskommandeur), 1 Obristlieutenant, 1 Regimentsadjutant (Premierlieutenant), 1 Regimentsschreiber, 1 Regimentstambour, 1 Musikmeister, 19 Hautboisten (bei dem ersten und zweiten Regiment 28—37); — ein Bataillonsstab 1 Major, 1 Bataillonsadjutant (Sekondlieutenant), 1 Unteradjutant, 1 Fahnenträger, 1 Bataillonstambour; — der Mittelstab 1 Auditeur, 1 Stabsarzt,

Digitized by Google

1 Oberarzt, 1 Unterarzt, 1 Stabsquartiermeister, 1 Oberquartiermeister und 1 Unterquartiermeister.

Die Kompagnie zählt 1 Kapitain (Hauptmann), 1 Premierlieutenant, 1 Sekondlieutenant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 1 Fourier, 8 Korporäle (im Frieden 4) 1 Hörnisten, 3 Tamboure (im Frirden 2) und 161 Gefreite und Gemeine (darunter 56 Kriegsreservisten) — zusammen 180 Köpfe.

Jede Kompagnie ist in 2 Abtheilungen, sodann in 8 Korporalschaften (im Frieden in 4) eingetheilt. Jeder Abtheilung ist ein Lieutenant und ein Sergeant; jeder Korporalschaft ein Korporal vorgesetzt, dessen Gehülfe und Stellvertreter ein Gefreiter ist.

Was die Avancementsverhältnisse betrifft, so werden die Gefreiten und Unterofficiere aller Grade, mit Ausnahme der Unteradjutanten, von dem Regiments- oder Korpskommandeur ernannt, und zwar aus den geeignetsten Individuen der nächst niederen Grade, von welchen zwei oder drei ihm von den unteren Befehlshabern vorgeschlagen werden. Die Officiere und andern Militairpersonen gleiches Ranges, so wie die Unteradjutanten, ernennt der Großherzog, und die Vorschläge zur Beförderung der Officiere geschehen durch das Kriegsministerium auf den Grund ihres Dienstalters im Grade, und nach einer bestimmten Avancementstour.

Nach der letztern avancieren a. die Subalternofficiere der Kavallerie, der reitenden und Fußartillerie und der Infanterie, bis zum Grade des Kapitains oder Rittmeisters, in ihrem Regimente oder Korps; b. die Kapitaine und Rittmeister I. Klasse sämmtlicher Waffen und Korps, nach ihrem Dienstalter, als Kapitaine und Rittmeister überhaupt, c. die Kapitaine oder Rittmeister aufwärts bei der Infanterie durch alle Regimenter derselben, bei der Kavallerie und Artillerie in sich; d. die Officiere der Garde du Korps unter sich; e. die Adjutanten des Großherzogs und die Generalstabsofficiere mit allen übrigen Officieren.

b. Militair-Bestand.

Die Stärke des Militairs, sowohl auf dem Kriegs- als Friedensfuß ist folgende:

1) Generalstab mit Sapeurkompagnie: Der Generalstab hat 6 Officiere und die Kompagnie 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 4 Korporäle, 16 Obersapeure, 65 Sapeure, 2 Tamboure, 1 Auditeur und 1 Oberarzt.

2) Garderegiment Chevauxlegers: Regimentsstab (1 Oberst, 1 Obristlieutenant, 1 Regimentsadjutant, 3 Ver-

Digitized by Google

pflegsofficiere, 1 Regimentsschreiber, 1 Stabstrompeter); Divisionsstab (2 Majore und 3 Unteradjutanten); sodann 6 Rittmeister, 6 Premierlieutenante, 7 Sekondlieutenante, 6 Oberwachtmeister, 12 Wachtmeister, 6 Fouriere, 48 Korporäle, 18 Trompeter, 1200 Gefreite und Gemeine (im Frieden 780); Mittelstab (1 Auditeur, 1 Stabsarzt, 1 Oberarzt, 1 Unterarzt, 1 Stabsquartiermeister, 2 Oberquartiermeister, 2 Pferdeärzte und 1 Regimentsbereiter).

3) Artilleriekorps: Korpsstab (1 Stabsofficier, als Kommandeur, 2 Stabsofficiere, 1 Kapitain, 1 Adjutant, 2 Verpflegsofficiere, 1 Korpsschreiber); a. Reitende Artillerie: 1 Kapitain, 1 Lieutenant, 1 Oberwachtmeister, 2 Wachtmeister, 4 Korporäle, 2 Munitionäre (im Krieg), 10 Oberkanoniere, 40 Kanoniere, 2 Trompeter, 4 Handwerker (im Krieg); b. Fußartillerie: 2 Kapitaine, 2 Premierlieutenante, 4 Sekondlieutenante, 2 Feldwebel, 10 Sergeanten (im Frieden 8), 2 Fouriere, 10 Korporäle (im Frieden 8); 10 Vicekorporäle (im Krieg), 10 Munitionäre (im Krieg), 40 Oberkanoniere, 120 Kanoniere, 6 Tamboure (im Frieden 4), 8 Handwerker (im Krieg); c. Artillerie-Train: 3 Lieutenante (im Frieden 1), 3 Wagenmeister (im Frieden 1), 3 Fouriere (im Krieg), 18 Korporäle (im Frieden 4), 300 Trainsoldaten (im Frieden 114), 6 Trompeter (im Frieden 1), 3 Schmiede und 3 Sattler (beide im Krieg). Mittelstab (1 Auditeur, 1 Stabsquartiermeister, 1 Ober- oder Unterquartiermeister, und 1 Oberarzt).

4) Infanterie; besteht aus folgenden 4 Regimentern: I. Infanterie-Regiment (Leibgarde-Regiment), II. Infanterie-Regiment (Großherzog), III. Infanterie-Regiment (Leibregiment), IV. Infanterie-Regiment (Großherzogin), wovon die ersten zwei die erste und die beiden andern die zweite Infanteriebrigade bilden, deren Stärke, bis auf mehrere Hautboisten, die die erste Brigade mehr hat, einander gleich ist. Jede Brigade hat: 1 Generalmajor (Brigadekommandeur), 1 Adjutant, 1 Brigadeschreiber. Regimentsstab (2 Oberste, 2 Oberstlieutenante, 2 Regimentsadjutanten, 2 Regimentsschreiber, 2 Regimentstamboure, 2 Musikmeister, 65 Hautboisten). Bataillonsstab (4 Majore, 4 Bataillonsadjutanten, 4 Unteradjutanten, 4 Fahnenträger, 4 Bataillonstamboure); 20 Kapitaine, 20 Premierlieutenante, 20 Sekondlieutenante, 20 Feldwebel, 40 Sergeanten, 20 Fouriere, 160 Korporäle (im Frieden 80), 80 Tamboure und Hornisten, (im Frieden 60), 3220 Gefreite und Gemeine (im Frieden 2100); Mittelstab (2 Auditeure, 2 Stabsärzte, 3 Oberärzte, 1 Unterarzt, 2 Stabsquartiermeister, 2 Unterquartiermeister.

Digitized by Google

Die Stärke der Feldtruppen beträgt also:

	Kriegs-Fuß.	Friedens-Fuß.
1) Generalstab mit Sapeurkompagnie:		
a. Generalstab	6	6
b. Sapeurkompagnie	92	92
2) Garderegiment Chevauxlegers	1332	912
3) Artilleriekorps:		
a. Stab 8 (Kriegsfuß) / 8 (Friedensfuß)		
b. Reitende Artillerie 67 / 61		
c. Fußartillerie 226 / 192	644	386
d. Artillerie-Train 339 / 121		
e. Mittelstab 4 / 4		
4) Infanterie	7405	4965
	9479	6361

Der Regimentsstab, so wie zwei Divisionen der Garde-Chevauxlegers, die Artillerie, der Train und die erste Infanterie-Brigade haben ihre Garnison zu Darmstadt, eine Division der Garde-Chevauxlegers garnisonirt zu Butzbach, das III. Regiment zu Worms und vom IV. Regiment liegt der Regimentsstab und das erste Bataillon zu Offenbach und das zweite Bataillon zu Friedberg.

Das III. Regiment giebt ein Kommando nach Mainz zur Bewachung der dortigen Arrest-Lokale, das IV. Regiment hat ein Kommando zu Babenhausen ohne, und ein solches zu Marienschloß mit einem Officier.

Sämmtliche Feldtruppen sind kasernirt.

c. Ergänzung der Truppen.

Das Truppenkorps wird jährlich ergänzt durch Freiwillige und durch Kriegsdienstpflichtige, und es sind die nähern Bestimmungen darüber von Seite 124 — 130 bereits angegeben.

Nach einem 10jährigen Durchschnitt beträgt die jährliche Summe aller Aufruffähigen für Starkenburg 1631, für Rheinhessen 1189 und für Oberhessen 1772, im Ganzen 4592 Mann. Zur Ergänzung der Feldtruppen sind 1524 Mann nöthig, wovon an Freiwilligen 21 und an Zurückgekehrten, die bei den Ziehungen der vordern Jahren nicht erschienen sind, 7 abgehen. Es werden demnach noch 1496 Mann ausgehoben, von welchen Starkenburg 531, Rheinhessen 388 und Oberhessen 577 zu stellen hat.

Jedes Regiment und Korps erhält daher im Durchschnitt $^1/_6$ seines kompleten Standes als Ergänzungsmannschaft, und

Digitized by Google

jährlich wird das ausgediente $^1/_6$ des kompleten Standes verabschiedet. Beides geschieht am 1. April jedes Jahres.

Im Frieden hat jedes Regiment und Korps, außer den stets präsenten Cadres, an gemeiner Mannschaft 1) einen effektiven Dienststand, der für das erste Bundeskontingent bestimmt ist, und 2) eine Kriegsreserve, woraus die Ergänzungsmannschaft des Bundeskontingents gebildet wird.

Von dem effektiven Dienststande sind so viele präsent, als der Garnisonsdienst, die Uebungseinrichtung und die Anzahl der vorhandenen Pferde nöthig macht. Alle übrige sind großbeurlaubt, mit Ausnahme des Septembermonats, wo sie zu den Herbstmanövres einbeordert werden. Eine kleine Anzahl von Leuten, die ihren Verhältnissen nach, keinen Urlaub nehmen können, bleiben immer im Dienste, und es ist genau vorgeschrieben, wie viele solcher Leute, Stockleute genannt, in jeder Kompagnie oder Schwadron seyn dürfen.

Alle diejenigen Leute, die außer dem effektiven Dienststande in den Regimentern und Korps stehen, bilden die Kriegsreserve, welche ungefähr $^1/_3$ der Mannschaft jedes Regiments oder Korps beträgt. Diese Kriegsreserve besteht a. bei der Infanterie, bei der reitenden und Fußartillerie und bei der Sapeurkompagnie aus den längstdienenden Leuten, so daß bei diesen Waffen jeder Soldat in der Regel $^2/_3$ seiner Dienstzeit im aktivem Dienste und $^1/_3$ in der Kriegsreserve zuzubringen hat; b. bei der Kavallerie wird ungefähr $^1/_3$ der jährlichen Ergänzungsmannschaft, welche durchs Loos bestimmt wird, uneingeübt und uneingekleidet in die Kriegsreserve versetzt; c. der Artillerietrain hat beide Arten der Kriegsreserve. Es werden nemlich jährlich die längstdienenden Trainsoldaten des Friedensstandes, etwa $^1/_3$ dieses Friedensstandes, zur Kriegsreserve versetzt. Außerdem aber werden, da der im Frieden aus einer Kompagnie bestehende Train im Kriege auf drei Kompagnien gebracht werden soll, die blos für den Kriegsstand bestimmten Ergänzungsmannschaften uneingeübt und uneingekleidet der Kriegsreserve zugetheilt.

Die Vertheilung der Rekruten geschieht nach folgenden Regeln: zu den Sapeuren werden 67—71 Zoll große Leute von starkem Körperbau gewählt, von welchen $^1/_7$ bis $^1/_6$ aus Eisenarbeitern, $^2/_7$ bis $^2/_6$ aus Holzarbeitern, $^3/_7$ bis $^2/_6$ aus andern Handwerkern, als Seilern, Spenglern, Schiffern, Bergleuten, Maurern und $^1/_7$ bis $^1/_6$ aus Leuten bestehen, die kein solches Handwerk betreiben. Zur Kavallerie werden Leute von 65—69 Zoll und von nicht schwächlichem Körperbau bestimmt, welche einiges Vermögen besitzen und mit Pferden umzugehen wissen. Die Artilleristen müssen 67—71 Zoll

Digitized by Google

groß und von starkem Körperbau seyn, dabei muß auf Lesen, Schreiben und Rechnen Rücksicht genommen werden, und etwa 1/4 aus Handwerkern in Holz oder Eisen, auch Sattlern bestehen. Die Leute der reitenden Artillerie müssen noch einiges Vermögen besitzen und mit Pferden umzugehen wissen. Die Leute des Artillerietrains müssen eine Größe von 63 — 69 Zoll haben, von starkem Körperbau seyn und mit Pferden umzugehen wissen. Alle übrigen Rekruten werden der Infanterie zugetheilt.

d. Uniformirung.

Die Uniformirung der Hessischen Truppen ist folgende:

1) Generaladjutantur: Hellblaue Röcke und Hosen, ponceaurothe Krägen und Aufschläge, Achselschnüre und Scherpen, Hüte mit Federbüschen.

2) Generalität: a. einfache: Blaue Röcke und Hosen, ponceaurothe Krägen und Aufschläge, Hüte mit schwarzen Federn am Saume; b. Staatsuniform: Blaue Röcke und Hosen, ponceaurothe mit Silber gestickte Krägen und Aufschlägen, Hüte mit weißen Federn, Scherpen.

3) Generalstab: Blaue Röcke und Hosen, karmoisinrothe sammtene Krägen und Aufschläge, Hüte mit Federbüschen. Die Sapeure haben blaue Röcke und Hosen, pfirsichrothe Krägen, Aufschläge und Dragoner. Czakos mit Zinngarnitur. Die Säbel sind kurze breitklingige Faschinenmesser. Die sonstigen Instrumente, als Sägen, Beile ꝛc. hängen an weißem Lederzeuche. — Das Dienstzeichen der Generale, General- und Flügeladjutanten und sämmtlicher Officiere des Generalstabs und Garde du Korps, ist die Scherpe.

4) Garde du Korps: Blaue Röcke und Hosen, ponceaurothe Krägen und Aufschläge; Epauletts aus weißer Wolle mit silbernen Kränzen; alles senkige Silber ist aufgenäht; querlaufende weiße Litzen mit Quästchen; Hüte mit Federbüschen mit rothen Köpfen; große Kanonstiefel mit Sporen. Karabiner, Pallasche, Kartousche und weiß lakirtes Lederzeuch. Die Officiere haben Achselschnüre, Hüte mit Federbüschen; silberne Litzen mit Quästchen an Krägen und Aufschlägen, die an letztern querlaufen; Pallasche.

5) Garderegiment Chevauxlegers: Grüne Kollets, hinten roth ausgeschlagen, ponceaurothe Krägen, die Litzen auf denselben auf schwarzes Tuch genäht, grüne Hosen mit Leder besetzt und rothen Streifen; Kasquets mit Bärenschweifen und gelber Garnitur. Säbel, Karabiner und eine Pistole, die Patronen im Kartousche; weißer Lämmerpelz, grüne Schabraken mit weißer Schnurborde mit dem Buchstaben L.; schwar-

Digitized by Google

zes Lederzeuch. Die Officiere haben grüne Kolletts, hinten roth ausgeschlagen, rothe Krägen, Litzen auf schwarzem Sammt; grüne anliegende Hosen mit rothen Streifen, Kasquets mit Bärenschweifen, silbernen Beschlägen und Tigerpelz; Federbüsche unten roth; schwarzer Lämmerpelz, grüne Schawraken mit silberner Borde und einem L. Das Dienstzeichen ist der Kartousche.

6) Artillerie. a. reitende: Blaue Kolletts, schwarze Krägen und Aufschläge; Kolletts hinten roth ausgeschlagen; blaue Hosen mit rothen Streifen; Czakos mit zinnener Garnitur und Kinnbänder mit metallenen Schuppen, hängende Federbüsche und Flammen; Kartousche. Officiere: Blaue Kolletts, schwarz sammtne Krägen; Kolletts hinten roth ausgeschlagen; blaue Hosen mit rothen Streifen; Czakos mit silberner Garnitur und Kinnbänder nebst Flammen; hängende Federbüsche; Kartousche. b. Fußartillerie: Blaue Röcke, schwarze Krägen, Aufschläge und Dragoner; blaue Hosen; Czakos mit Federbüschen. Leichtes Gewehr mit Bajonet, Säbel nebst Patrontasche. Officiere: Blaue Röcke, schwarzsammtene Krägen und Aufschläge; blaue Hosen; Czakos mit silberner Garnitur und Federbüschen. — Das Dienstzeichen der reitenden Artillerie und des Trains ist der Kartousche, so wie der Fußartillerie der Ringkragen.

7) Infanterie. I. Regiment (Leibgarde-Regiment). Blaue Röcke und Hosen, ponceaurothe Krägen, Aufschläge und Dragoner. Czakos mit Zinngarnitur und Federbüschen, Kinnbänder mit metallenen Schuppen. Officiere: Blaue Röcke mit ponceaurothen Krägen und Aufschlägen; blaue Hosen; Czakos mit Federbüschen, silberner Garnitur und Kinnbändern mit silbernen Schuppen. II. Regiment (Regiment Großherzog). Blaue Röcke und Hosen, rosenrothe Krägen, Aufschläge und Dragoner. Czakos mit Zinngarnitur, Federbüschen und Kinnbändern mit metallenen Schuppen. Officiere: Blaue Röcke mit rosenrothen Krägen und Aufschlägen; blaue Hosen; Czakos mit silberner Garnitur, Kinnbändern mit silbernen Schuppen, Federbüsche. III. Regiment (Leibregiment). Blaue Röcke und Hosen, hellblaue Krägen, Aufschläge und Dragoner; Czakos mit Zinngarnitur und Kinnbändern von schwarz lakirtem Leder. Officiere: Blaue Röcke mit hellblauen Krägen und Aufschlägen, blaue Pantalons; Czakos mit silberner Garnitur und Kinnbändern von schwarzlakirtem Leder. IV. Regiment (Regiment Großherzogin). Blaue Röcke und Hosen, gelbe Krägen, Aufschläge und Dragoner; Czakos mit Zinngarnitur und Kinnbändern von schwarz lakirtem Leder. Officiere: Blaue Röcke mit gelben Krägen und Aufschlägen, blaue Pantolons;

Digitized by Google

Czakos mit silberner Garnitur und Kinnbändern von schwarzlackirtem Leder. — Das Dienstzeichen der Infanterie ist der Ringkragen.

Sämmtliches Militair, mit Ausnahme der Generale, hat Litzen auf Krägen und Aufschlägen, wenn solche von anderer Farbe, als der Rock sind. Die Litzen der Officiere sind von gesticktem, die der Unterofficiere von gewebtem Silber und die der Soldaten von weißer Schnur. Auch sind sämmtliche Uniformen paspoilirt mit der Farbe der Aufschläge. Alle Officiere haben silberne Epauletts, an welchen sich deren Rang erkennen läßt. Es haben der Generallieutenant, der Generalmajor, der Oberst und der Oberstlieutenant auf beiden Achseln Epauletts mit dicken Bouillons, und zwar ersterer mit 3 goldenen, der zweite mit 2, der dritte mit 1 und letzterer ohne goldene Sternchen. Der Major hat auf der linken Schulter ein Epaulett mit dicken Bouillons und auf der rechten ein Contreepaulett. Die Kapitains, die Premier- und Sekondlieutenante haben auf der linken Schulter Epauletts mit dünnen Bouillons, auf der rechten aber Contreepauletts, von denen die der beiden letztern Rangstufen geringe Abzeichen von Seidenfaden haben. Die Lieutenante, welche Bataillons-, Regiments- oder Korpsadjutanten sind, tragen das dicke Epaulett auf der rechten Schulter, die Kapitaine hingegen, welche Adjutanten sind, haben keine Auszeichnung. Die Officiere bei der Garde-Chevauxlegers und reitenden Artillerie haben Schuppen-Epauletts von massivem Silber und nach ihrem Rang mit Bouillons, und die Soldaten tragen Schuppen-Epauletts von englischem Plockzinn. Alle Officiere haben Portepes, sodann blaue Ueberröcke mit Krägen von der Farbe der Aufschläge und blaue Mäntel. Die Cavallerieofficiere haben grüne Ueberröcke und Mäntel von gelblichter Farbe. Die Unterofficiere und Gemeinen haben Spenzer und graue Mäntel.

Die Kokarde ist weiß mit einem rothen Reife.

e. Einübung.

1) Sapeurkompagnie. Diese erhält jährlich am 1. April ihre Rekruten, welche bis zum 1. Oktober, also $1^1/_2$ Jahr ununterbrochen im Dienste bleiben. In den beiden folgenden Jahren werden sie nur zu den Hauptübungen im September einberufen, und während der beiden letzten Dienstjahre befinden sie sich in der Regel in der Kriegsreserve, und es beträgt die eigentliche Dienstzeit demnach nur $1^2/_3$ Jahre.

Die Kompagnie besteht in $^2/_6$ Pontonniere, $^1/_6$ Mineure und $^3/_6$ Sapeure. Diese Abtheilungen helfen einander in der besonderen Arbeit jeder einzelnen Abtheilung. Die Pontonniere

Digitized by Google

zerfallen wieder in 2, die Sapeure in 3 Unterabtheilungen. Von den letzteren wird eine Unterabtheilung mit den Mineuren vereinigt, so daß die ganze Kompagnie aus 3 gleichen Abtheilungen besteht.

2) Kavallerie. Der Kavallerie werden jährlich am 1. April ungefähr 220 Mann zugetheilt, wovon 150 durch das Loos zur Einübung bestimmt sind, die übrigen 70 aber zur Kriegsreserve gehören. Letztere, im 6jährigen Betrage zusammen 420, bleiben bis zum Ausbruch eines Kriegs in Großurlaub, die ersteren aber werden zu Anfange des Oktobers zur Einübung einbeordert.

Das Exercitium wird nun stufenweise fortgesetzt, die Rekruten bis zum Juli des nächsten Jahres in die Schwadronen einrangirt, und wohnen nun den Manövren derselben, so wie denen der Division, des Regiments und den Hauptmanövern aller Truppen bei. Sie bleiben im zweiten Jahre beständig im Dienste, und wohnen am Ende dieses Jahres nochmals den großen Manövers bei, worauf sie 8 Monate lang großen Urlaub erhalten, dann wieder 4 Monate zum Dienste einkommen, und in dieser Periode zum drittenmal den großen Manövern beiwohnen. Alsdann werden sie noch zweimal auf 4 Monate eingezogen, und bringen dann den Rest ihrer Dienstzeit im großen Urlaub zu. Der Kavallerist ist also 3 Jahre, oder die Hälfte seiner Kapitulation, wirklich im Dienst.

3) Artillerie. Der präsente Stand der Artilleriekompagnien zu Fuß und zu Pferde besteht, mit Ausnahme der Periode vom 15. Aug. bis Ende Septemb., aus den Stockleuten und den Kanonieren im ersten und zweiten Dienstjahre. Vom 15. August bis Ende Septembers werden die Kanoniere des ersten Dienstjahres (Rekruten) großbeurlaubt, und dagegen die in Großurlaub befindlichen Leute vom dritten und vierten Jahre eingezogen.

Der am 1. April zugegangene Rekrute wird bis zum 15. August ($4^1/_2$ Monate lang) eingeübt, ist von dieser Zeit bis zum 30. September ($1^1/_2$ Monat lang) beurlaubt und bleibt dann vom 1. Oktober bis zum 1. April des dritten Jahres, also 18 Monate, anhaltend im Dienste. Mit dem Eintritte in sein drittes Dienstjahr (1. April) wird er großbeurlaubt und dann noch wenigstens einmal, nemlich im vierten Dienstjahre vom 15. August bis Ende Septembers einbeordert. Das fünfte und sechste Dienstjahr bringt er dann in der Regel in der Kriegsreserve zu. Es ist also der Artillerist in der Regel 2 Jahre oder 2 Jahre und $1^1/_2$ Monat im Dienst.

Die zur Einübung bestimmten Rekruten des Artillerietrains werden auf den 1. April einberufen und Ende Septembers

Digitized by Google

großbeurlaubt. Vom 1. Oktober bis Ende März werden die früher eingeübten Trainsoldaten auf 3 Monate abwechselnd in Dienst berufen. Die Hälfte derjenigen Trainsoldaten, die bei der Ankunft neuer Rekruten im Dienste sind, wird zur Anweisung der neuen Leute, 14 Tage länger einbehalten. Die eingeübte Mannschaft gehört im fünften und sechsten Dienstjahre in der Regel zur Kriegsreserve, ist also gewöhnlich im Ganzen 1 Jahr im Dienste.

4) Infanterie. Die Einübung bei der Infanterie findet vom April bis September statt, und ist jedes Jahr dieselbe. Im April und Mai werden die Rekruten in die vestgesetzte Anzahl der präsenten Mannschaft nicht eingerechnet, indem diese ganze Zeit zur Einübung verwendet wird, und sie während diesen Monaten keinen Dienst thun.

Vom ersten Juni an übernehmen die Rekruten nebst den Stockleuten den ganzen Dienst und alle übrige Mannschaft wird beurlaubt. Nunmehr bilden sie den präsenten Dienststand, und bleiben in diesem Verhältniß bis den 1. Juni des folgenden Jahres, wo alsdann die zugegangenen Rekruten in dieses Verhältniß eintreten. Auf diese Weise dauert die Dienstzeit 14 Monate, und in den folgenden 3 Jahren wird der Infanterist nur noch zu den Hauptübungen im Monat September einberufen. In den 2 letzten Jahren seiner Dienstzeit befindet er sich der Regel nach in der Kriegsreserve und so dauert die Dienstzeit des Infanteristen nur 17 Monaten.

In den Garnisonen, in welchen die Anzahl der präsenten Mannschaft geringer ist, als die Zahl der neu zugegangenen Leute, werden vom 1. Oktober an auch von diesen noch so viele, als nöthig, abwechselnd beurlaubt, so daß hier der Infanterist nur 10 Monate und respekt. 13 Monate im Dienste stehet.

f. Waffen- und Rüstungsgegenstände.

Die specielle Direktion aller Waffen, so wie des Kriegs-Materials, ist einem eigenen Comité der Artillerie, unter der Benennung Artillerie-Waffen- und Rüstungs-Direktion übertragen.

Der Geschäftskreis dieser Kommission umfaßt im Allgemeinen: 1) die Aufsicht und Verfertigung, Aufbewahrung und Unterhaltung sämmtlichen Geschützes und dessen Zugehörs, so wie aller anderen Waffen, Militair-Fahrzeuge, Geschirre, Feldgeräthe und der desfallsigen Erfordernisse; 2) die Inspektion über die Zeughäuser, Militair-Werkstätten, Munitions-Magazine und Fabriken, Salpetergräbereien und Läuterungs-Anstalten, Artillerie-Vorraths-Gebäude und Schoppen ꝛc. 3)

Digitized by Google

die Oberaufsicht über die Fabrikation des Pulvers, Angabe des Verhältnisses seiner Bestandtheile, Versicherung der Reinheit derselben vor ihrer Mischung, und Prüfung seiner Güte nach dessen Fertigung.

Die Mitglieder der Waffendirektion bestehen aus einem Major, als Präsident, sodann sind die eigentliche Mitglieder: 1 Major, 2 Kapitaine und 1 Premierlieutenant, ferner 1 Sekretair, Registrator und Rechner und 1 Büreaudiener.

Die Angestellten in den Magazinen und sonstigen Etablissements der Waffendirektion sind: 1 Laborirmeister, 2 Zeugwärter, 1 Zeugwartsgehülfe, 1 Schmidtmeister, 1 Wagenmeister, 1 Büchsenmachermeister, 1 Aufseher bei dem Pulvermagazin, 1 Pulvermüller, 1 Magazinsdiener und 1 Aufseher bei dem Laboratorium und Munitionsmagazin.

Zur Aufbewahrung der Geschütze, der Kugeln, der Reserverohre und Lafetten, der Munitions- und Bagage-Wagen, dient gegenwärtig das Exercierhaus in Darmstadt. Das Hauptpulvermagazin befindet sich ¾ Stunde von Darmstadt in Besunger Gemarkung, und besteht aus zwei durch Wälle geschiedenen Magazinen nebst einem Häuschen für den Aufseher. In der Nähe befindet sich das Magazin für die Infanterie-Munitien, dabei das Laboratorium, in welchem das Pulver für sämmtliche Truppengattungen verarbeitet wird, und neben diesem ein Häuschen für den Aufseher. Die Pulvermühle bei Niederramstadt ist die einzige, die das Pulver zum Militair-Gebrauche liefert.

g. Militair-Bildungs-Anstalten.

Die Militairschule besteht zu Darmstadt, und es ist über deren Einrichtung und über die Lehrgegenstände, so wie überhaupt über das, was hauptsächlich darauf Bezug hat, bereits Seite 242 — 245 vollständig Nachricht gegeben, und deßhalb eine Wiederholung nicht nöthig.

Die jährlichen Ausgaben für diese Anstalt betragen 6000 fl., nemlich:

A. Theoretischer Unterricht.

1)	Lehrergehalte, ständig	1200 fl.
2)	Remunerationen	1400 "
3)	Bücher, Karten, Modelle, Instrumente, Zeichen- und Schreibmaterial	710 "
4)	Prämien beim Examen	60 "
5)	Bibliothekeaufsicht	50 "
6)	Schuldienergehalte	54 "
	zu übertragen	3474 "

Digitized by Google

Uebertrag	3474 fl.
7) Beleuchtung, Heitzung, Unterhaltung des Lokals, Meubles und insgemein	246 "
8) Kosten der Unterofficiere von den auswärtigen Regimentern während des Winterunterrichts .	130 "

B. Praktischer Unterricht.

1) Uebung der Sapeure einschließlich des nöthigen Reiserholzes, Theers ꝛc. und Minenpulvers . .	500 "
2) Uebung der Artillerie für Munition und Ernstfeuerwerkerei ꝛc.	1650 "
	6000 "

Mehrere Regimenter haben ihre besondere Regiments-Bibliotheken.

h. Militair-Unterstützungs-Anstalten.

Die öffentlichen Dienstverhältnisse der Staats-Beamten vom Militairstand, so wie der wirklichen Officiere, sind durch das Edikt vom 25. April 1820 vestgesetzt, und es findet dieses Edikt seinem ganzen Umfange nach auch auf diejenigen Staats-Beamten vom Militairstande Anwendung, welche bei den Militair-Verwaltungsbehörden angestellt sind, desgleichen auf diejenigen, welche mit Officiersrang bei dem wirklichen Militair angestellt und unter der Benennung der Nichtstreitenden begriffen sind, als Militairgeistliche, Auditoren, Aerzte, Rechnungsbeamten ꝛc.

Hierdurch sind dem Officiersstande beruhigende Aussichten für die Versorgung im Ruhestande, besonders nach treuen, zur Zufriedenheit geleisteten Dienste, eröffnet. Die Hauptbestimmungen dieser Militair-Dienst-Pragmatik sind von Seite 145 bis 146 näher angegeben.

An dem Invaliden-Institut haben alle Soldaten-Antheil, die im Kriegsdienst untauglich geworden sind. Die nähern Bestimmungen sind Seite 273 — 274 bemerkt.

Für die Wittwen und Waisen der Militairpersonen, bestehen zwei Institute, von denen das eine für die Hinterlassenen aller in den Brigaden, Regimentern, Bataillons und Korps stehenden wirklichen Officiere, der Ober- und Mittelstabspersonen, der Mitglieder des Kriegsministeriums mit Einschluß der in seinen Büreaus angestellten Personen, sodann aller inaktiven, jedoch Gage oder Pension beziehenden Officiere und Ober- und Mittelstabspersonen, das andere Institut für die Wittwen und Waisen der Unterofficiere, Unterstabspersonen und Gemeinen bestimmt ist. Die speciellen Angaben über diese beide Institute sind von Seite 259 bis 262 angegeben.

Digitized by Google

I. Organisation der Militairstrafjustiz.

Das Militair-Strafgesetzbuch ist vom 13. Juli 1822, besteht aus 542 Artikeln und theilt sich in zwei Haupttheile, von welchen der erste in vier und der andere in drei Abschnitte zerfällt. Der erste Haupttheil handelt von dem Militair-Strafrecht, und der erste Abschnitt: von dem Strafgesetze im Allgemeinen und dem Strafgesetze insbesondere. Der zweite Abschnitt: von den Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen. Der dritte Abschnitt: von den Strafen und deren Verhältniß zu einander. Der vierte Abschnitt: von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Der zweite Haupttheil enthält den Militair-Strafproceß, und der erste Abschnitt handelt insbesondere: von der Militairgerichtsbarkeit, deren Umfang und Verhältniß zur Civilgerichtsbarkeit. Der zweite: von der dienstlichen Strafbefugniß und den übrigen Rechten und Pflichten der Militairvorgesetzten in Bezug auf Vergehen ihrer Untergebenen. Der dritte Abschnitt: von den Militairgerichten. — —

In subjektiver Hinsicht beschränkt sich das Militairstrafgesetz mit wenigen Ausnahmen auf die Militairpersonen. Hierzu gehören alle im inländischen aktiven Militairdienste stehende Officiere, Unterofficiere, Gemeine und sonst Angestellte, welche Gage oder Löhnung beziehen, sie mögen einem Regimente oder Corps zugetheilt seyn oder nicht; die aus dem aktiven Dienste entlassenen inländischen Officiere und im Officiersgrade im Militairdienste gestandenen Personen, welche Pensionen beziehen; die mit dem Charakter und der Uniform der inländischen Officiere oder im Officiersrange stehenden Militairpersonen, jedoch ohne Gage und Pension, begnadigten Individuen, mit Ausnahme der Prinzen des Großhzl. Hauses und der Standesherrn des Großherzogthums, welche einen Militair-Charakter ohne Gagebezug genießen. Zur Zeit des Krieges, wenn die Truppen im Felde stehen, oder auf dem Marsche dahin begriffen sind, werden alle bei den Feldtruppen-Korps oder in dessen Gefolge befindliche Personen den Militairpersonen beigezählt.

In objektiver Hinsicht ist das Militairstrafgesetz, mit wenigen Ausnahmen, auf die militairischen und die mit dem Militairdienste in naher Beziehung stehenden gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen beschränkt. Alle übrige gemeine Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen werden nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft.

Ausnahmsweise ist das Militairstrafgesetz auf Civilpersonen jedes Standes und Ranges bei folgenden Verbrechen anwendbar: 1) Verführung der Soldaten zur Desertion, zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam; 2) unerlaubtes Werben für

Digitized by Google

einen fremden Militairdienst, und zwar in beiden Fällen, wenn diese Verbrechen nicht von Inländern begangen worden sind; 3) Spionerie für den Feind; 4) jedes, von Bewohnern besetzten feindlicher Länder gegen die Sicherheit der Truppen oder gegen die Armeebefehle verübte Verbrechen. Außerdem sind die feindlichen Kriegsgefangenen den Militairstrafgesetzen unterworfen, gleichviel ob sie Militair- oder Civilpersonen sind.

Die Vergehen und Verbrechen der Militairpersonen sind entweder militairische oder gemeine.

Die auf Militairpersonen anwendbaren Strafen theilen sich in Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, körperliche Strafen, Todesstrafen und Vermögensstrafen ab. Nach dem Grade und der Dauer des Uebels, welches durch die Militairstrafen zugefügt wird, sind sie entweder Hauptstrafen, oder Regiments- (Korps-) Strafen, oder Bataillonsstrafen, oder Compagnie- (Eskadrons-) Strafen. Außerdem werden diejenigen Strafen, die von den Militairvorgesetzten vermöge ihrer dienstlichen Befugniß verfügt werden, Disciplinarstrafen genannt.

I. Freiheitsstrafen:

A. Arreststrafe:

1) für die Officiere; Zimmer-Arrest, einfacher oder strenger; Arrest im Arrestzimmer (hinsichtlich der Generale und Stabsofficiere ist nur der Zimmerarrest anwendbar); 2) für Unterofficiere und Soldaten; Kasernenarrest einfacher und Zimmerarrest; Wacht- (Garnisons-) Arrest einfacher, strenger oder schärfer.

Die längste Dauer jedes der drei Grade Arreststrafe in der Garnison, bei Officieren sowohl, als bei Unterofficieren und Gemeinen, ist auf 32 Tage festgesetzt, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich eine längere Dauer bestimmt.

B. Die Festungsstrafe:

1) für die Officiere; einfacher, strenger oder scharfer Festungs-Arrest. Letzterer ist nur gegen kassirte Officiere, und zwar nur wegen militairischer Verbrechen anwendbar, für welche im Allgemeinen Zuchthausstrafe bestimmt ist; 2) für die Unterofficiere; einfache und strenge Festungsstrafe, bei welch letzterer der Verurtheilte zugleich auf unbestimmte Zeit zum nächst niederen Grade degradirt wird; 3) für die Gemeinen: einfache, — wobei der Arrestat in ein hechtgraues Kleid gekleidet und zu den Arbeiten des ersten (leichtern) Grades verwendet wird — strenger — wobei derselbe die Kugel am Fuße, in ein schmutzgraues Kleid gekleidet und zu den Arbeiten des zweiten (schwereren) Grades verwendet wird.

Die Festungsstrafe der Unterofficiers und Gemeinen ist stets mit Sistirung der Kapitulationszeit der Verurtheilten

Digitized by Google

während der Strafzeit verbunden, und die kürzeste Dauer der Vestungsstrafe jedes Grades, sowohl für Officiere, als für Unterofficiere und Gemeinen, ist auf zwei Monate festgesetzt. Nur der Vestungsarrest eines Generals oder Stabsofficiers kann auch auf kürzere Zeit erkannt werden. Die längste Dauer der Vestungsstrafe bei Unterofficieren und Gemeinen ist auf 4 Jahre bestimmt; wer eine Gefängnißstrafe verwirkt hat, die das Maaß einer 4jährigen strengen Vestungsstrafe überschreitet, wird aus dem Militair entfernt und mit Zuchthausstrafe belegt.

II. Ehrenstrafen:

1) für die Officiere und zwar a. der einfache, der strenge und scharfe Verweis; b. die Degradation; sie findet bei Officieren keine Anwendung, und wo das Gesetz die Strafe der Degradation bestimmt, tritt an deren Stelle Entlassung mit bloßem Schein; c. der Verlust der Orden und Ehrenzeichen, findet bei jeder Kassation, Ausstoßung aus dem Militair, Zuchthausstrafe ohnehin Statt; d. die Entfernung aus dem Militair hat stets die Entziehung des Gehalts, des Charakters und der Uniform zur Folge, und hat vier verschiedene Grade; 2) für die Unterofficiere und zwar a. der einfache, der strenge und scharfe Verweis; b. Degradation auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit; c. der Verlust der Orden und Ehrenzeichen. Der Unterofficier, der strenge Vestungsstrafe erleidet, verliert in jedem Falle auf die Dauer derselben, seine Orden und Ehrenzeichen; d. die Entfernung aus dem Militair hat zwei verschiedene Grade. Es ist die Entfernung mit dem Verluste aller Ansprüche auf Pension und sonstige Vortheile verbunden; 3) bei Gemeinen, und zwar a. der einfache, strenge und scharfe Verweis; b. die Degradation besteht in der Versetzung unter den Stock, das heißt der gerichtlich ausgesprochenen Erklärung, daß dem Verurtheilte bei etwa künftigen Vergehen dieser körperlichen Züchtigung unterworfen sei; c. der Verlust der Orden und Ehrenzeichen ist mit Versetzung unter den Stock stets verbunden; d. die Entfernung aus dem Militair ist mit dem Verluste aller Ansprüche auf Pension und sonstige Vortheile verbunden.

III. Körperliche Strafen.

Die Strafe der Stockschläge hinsichtlich degradirter Gemeinen ist die einzige körperliche Strafe, die aber nur in Gegenwart von Militairpersonen ertheilt werden darf, und das höchste Maaß dieser Strafe besteht in 50 Stockschlägen. Die Anwendung dieser Strafe gegen nicht degradirte Gemeine oder gar gegen Unterofficiere, so wie jede andere körperliche Züchtigung oder Mißhandlung der Soldaten ist gänzlich untersagt,

Digitized by Google

und die Uebertretung dieses Verbots macht einen der strafbarsten Grade des Mißbrauchs der Gewalt aus.

IV. Todesstrafen.

Die Strafe des Erschießens ist die einzige Todesstrafe, welche an Militairpersonen aller Grade, desgleichen an andern, durch ein Militairgericht zum Tode verurtheilten Personen vollzogen werden kann.

V. Vermögensstrafen.

Diese Strafen finden wegen militairischer Verbrechen und Vergehen, mit alleiniger Ausnahme der Desertion nicht statt, wegen gemeiner Verbrechen aber nur insofern als die Militairpersonen eigenes Vermögen besitzen oder ihr Sold gesetzlich in Anspruch genommen werden kann. — —

Gewisse militairische Strafen können dem richterlichen Ermessen zu Folge in andere verwandelt werden. Es muß, wenn Militairpersonen wegen gemeinen Vergehen und Verbrechen nach den bürgerlichen Gesetzen eine, auf Militairpersonen nicht anwendbare Strafe erleiden müßten, diese Strafe in eine militairische verwandelt werden.

Auch sind gewisse Vergehen der Militairpersonen aller Grade so lange von der Militairgerichtsbarkeit ausgeschlossen, als die dadurch verwirkten Strafen bloß auf das Vermögen Bezug haben, wie alle Defaudationen landesherrlicher oder gemeinheitlicher Rechte und Gefälle, die von den betreffenden Civiljustiz- und Polizei-Behörden bestraft werden. Wenn aber die genannten Vergehen eine andere, als Geldstrafe zur Folge haben, so tritt die Militairgerichtsbarkeit ein.

Hinsichtlich der gemeinen Verbrechen und Vergehen, die von den Kriegsreservisten, so lange sie nicht im aktiven Dienste sind, verübt werden, stehet die Untersuchung und die Erkenntniß der Strafen den kompetenten Civilgerichten zu.

Gewisse militairische Vorgesetzte haben das Recht, Strafen bis zu einem bestimmten Maaße über ihre Untergebenen zu verfügen. Gegen dergleichen dienstliche Strafverfügungen kann keine Berufung an eine Gerichtsstelle, sondern lediglich in dem durch das Dienstreglement vorgeschriebenem Wege der Rekurs an den höhern Vorgesetzten bis zum Kriegs-Ministerium, gegen die vom dem Kriegs-Ministerium ergangenen Strafverfügungen aber kein Rekurs, sondern bloß eine motivirte Bitte um Abänderung bei dem Kriegsministerium selbst, statt finden.

Jeder Vorgesetzte, es mag ihm eine Strafbefugniß zustehen, oder nicht, ist befugt und verpflichtet, den Untergebenen in den gesetzlichen Fällen zu arretiren. Auch ist jeder Vorgesetzte ohne Ausnahme befugt, dem Untergebenen verdiente Verweise zu ertheilen. Dagegen stehet eine eigentliche Strafbefugniß, das

Digitized by Google

heißt ein Recht zur Verfügung eigentlicher militairischer Strafen keinem geringern Grade, als dem Befehlshaber einer Kompagnie oder Schwadron zu. —

Die Militairgerichtsbarkeit im engern Sinn wird unter den gerichtlichen Formen von besondern Militairgerichten ausgeübt; hierzu sind folgende Gerichtsbehörden angeordnet:

1) Untersuchungsgerichte, bestehend a. aus einem Auditeur, als ständigen Untersuchungsrichter; b. aus einem oder zwei Officieren, als Beisitzern.

2) Kriegsgerichte, als erkennende Gerichte erster Instanz.

3) Oberkriegsgericht, als Revisionsinstanz, Appellationsinstanz und Kassationsinstanz.

Das Weitere ist von Seite 233—234 bereits angegeben.

Die Militairjustizpflege ist auch in der höhern Instanz von der Administration getrennt; das ganze Verfahren ist gänzlich frei von den Einflüssen der Verwaltungsbehörden und keine Behörde ist befugt oder vermögend, auf das Materielle der Untersuchung und der Rechtssprechung einzuwirken. Die Richtersprüche können von keiner Verwaltungsbehörde abgeändert oder modificirt werden. Die Militair-Behörden, zu deren Funktionen die Vollziehung der militairgerichtlichen Erkenntnisse gehören, sind gehalten, dieselben 24 Stunden nach eingetretener Rechtskraft ohne Schärfung und Milderung zu vollstrecken.

Das Oberkriegsgericht führt die Aufsicht über die Untergerichte und das Kriegs-Ministerium die allgemeine Oberaufsicht über alle Militairgerichte. Jedes Vierteljahr müssen die Gerichtstabellen und die Abschrift der rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse an das Kriegs-Ministerium zur Einsicht eingesendet werden.

Jede einzelne Untersuchung wird durch einen oder zwei Officiere kontrolirt, und zur speciellen Kontrole hinsichtlich jedes einzelnen militairgerichtlichen Erkenntnisses ist bei jedem Untergerichte ein Staatsanwalt aufgestellt, und zwar in der Person des Regimentsbefehlshabers, welcher im Namen des Staats und des Militairdienstes darüber zu wachen hat, daß von dem Gerichte keine Strafen erkannt werden, welche keine hinreichende Ahndung des Vergehens enthalten.

Bei der Fällung des Erkenntnisses werden in Gegenwart aller Richter und des Angeschuldigten die sämmtlichen Akten verlesen; dem Angeschuldigten sind alle seine Richter genau bekannt und er hat das Rekusationsrecht; er darf seine Ausstellungen gegen die Untersuchung, so wie seine Vertheidigung dem versammelten Gerichte vortragen.

Der Angeschuldigte, so wie der Staatsanwalt kann in bestimmter Zeit die Berufung oder Kassation gegen ein unter-

Digitized by Google

gerichtliches Urtheil an das Oberkriegsgericht ergreifen, und dieses kann das Erkenntniß nicht allein mildernd, sondern auch schärfend abändern, wegen Formen-Verletzung aber kassiren. In Fällen, wo auf Tod, mehr als 4jährige Gefängnißstrafe, Entsetzung oder Entlassung gesprochen ist, tritt die obergerichtliche Revision ex officio ein.

Die materielle Vertheidigung ist jedem Untersuchungsgerichte zur heiligen Pflicht gemacht, und ein Verfahren, das nicht eben so vollständig auf die Erforschung der Unschuld, als auf die Richtigstellung der Schuld gerichtet, ist gänzlich nichtig.

Die rechtskräftig erkannte Strafe kann nur der Großherzog aus Gnade erlassen, mildern oder verwandeln. Jeder Verurtheilte kann diese Gnade anrufen. Der Angeschuldigte selbst kann binnen 24 Stunden, nachdem das Urtheil vollstreckbar geworden, ein Gnadengesuch mit der Wirkung eingeben, daß bis zur erfolgenden Entschließung darauf die Vollziehung der Strafe verschoben werden muß. Der Angeschuldigte kann bei vorhandenen Gründen der Gnade des Großherzogs, sowohl durch die Militairgerichte als durch die Militairvorgesetzten empfohlen werden, und jede Empfehlung dieser Art hemmt die Vollstreckung der Strafe, und muß dem Großherzog von dem Kriegsministerium vorgelegt werden. —

Für bestimmte außerordentliche Fälle ist im Kriege das standrechtliche Verfahren anwendbar, welches darin besteht, daß das Kriegsgericht nach summarischer Untersuchung über Leben und Tod erkennt, und zwar entweder 1) in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, oder 2) in Gemäßheit besonderer Verkündung, durch welche die Todesstrafe für Fälle und Vergehen vestgesetzt wird, welche nach dem bestehenden Gesetze die Todesstrafe nicht nothwendig zur Folge haben.

Der standrechtliche Proceß wird durch das in jedem einzelnen Falle ordnungmäßig besetzte, kompetente Kriegsgericht geführt, und das standrechtliche Verfahren besteht hauptsächlich in Folgenden: 1) Untersuchung und Entscheidung geschieht durch ein und dasselbe Gericht; 2) das Gericht kann einzig und allein die Todesstrafe aussprechen; 3) Untersuchung und Entscheidung muß nothwendig innerhalb 24 Stunden beendigt seyn; 4) gegen das Erkenntniß des Gerichts findet keine Berufung an ein höheres Gericht Statt.

In Friedenszeiten kann das standrechtliche Verfahren blos auf Specialbefehl des Großherzogs eintreten.

k. Verpflegung.

Die Verpflegung des Militairs geschieht mittelst Verabfolgung jeder Rangstufe angemessener Löhnungen und Officiers-

Digitized by Google

gagen, der von Brodportionen für die Mannschaft bis zum Unteradjutanten einschließlich, dann der nöthigen Monturen und Waffen für den gemeinen Mann und Unterofficier. Sey dann hat die ganze dienstthuende Mannschaft Quartier in Kasernen, Holz und Licht.

Der jährliche Gage-Etat des Officierkorps und der Mittelstabspersonen ist: Generallieutenant 4692 fl.; Generalmajor 4032 fl.; Obrist des Generalstabs, der Garde dû Korps und der Kavallerie 2808 fl.; der Artillerie und Infanterie 2508 fl.; Oberstlieutenant des Generalstabs, der Garde dû Korps und der Kavallerie 2496 fl.; der Artillerie und der Infanterie 2196 fl.; Major des Generalstabs, der Garde dû Korps und der Kavallerie 1884 fl.; der Artillerie und Infanterie 1740 fl.; Rittmeister oder Kapitain I. Klasse des Generalstabs, der Garde dû Korps, der Kavallerie und der reitenden Artillerie 1392 fl.; der Artillerie zu Fuß und der Infanterie 1272 fl.; Rittmeister oder Kapitain II. Klasse des Generalstabes, der Garde dû Korps, der Kavallerie und der reitenden Artillerie 1032 fl.; der Artillerie zu Fuß und der Infanterie 912 fl.; Premierlieutenant des Generalstabs, der Garde dû Korps, der Kavallerie, der reitenden Artillerie und des Trains 648 fl.; der Artillerie zu Fuß 636 fl.; der Infanterie 576 fl.; Sekondlieutenant des Generalstabs, der Garde dû Korps, der Kavallerie, der reitenden und Fuß-Artillerie und des Trains 576 fl.; der Infanterie 516 fl.; Auditeur I. Klasse, höherer Gehalt 1200 fl.; niederer Gehalt 1020 fl.; Auditeur II. Klasse, höherer Gehalt 780 fl.; niederer Gehalt 660 fl.; Stabsarzt I. Klasse, Stabsquartiermeister I. Klasse 1200 fl.; Stabsarzt II. Klasse, Stabsquartiermeister II. Klasse 1020 fl.; Oberarzt I. Klasse, Pferdearzt I. Klasse, Oberquartiermeister I. Klasse 780 fl.; Oberarzt II. Klasse, Pferdearzt II. Klasse, Oberquartiermeister II. Klasse 660 fl.; Unterarzt I. Klasse, Unterquartiermeister I. Klasse 540 fl.; Unterarzt II. Klasse, Unterquartiermeister II. Klasse 480 fl.; Regimentsbereiter 576 fl.

Der tägliche Löhnungs-Etat der Mannschaft ist: Unteradjutant der Kavallerie 39 kr.; der Infanterie 37 kr.; Wachtmeister der Garde dû Korps 36 kr.; Oberwachtmeister der Kavallerie und der reitenden Artillerie, Wagenmeister des Artillerietrains 35 kr.; Stabstrompeter 34 kr.; Feldwebel, Brigade-, Regiments- und Korpsschreiber 33 kr.; Regimentstambour, Musimeister 32 kr.; Fourier der Garde dû Korps 30 kr.; Fahnenträger 28 kr.; Wachtmeister und Fourier der Kavallerie, Wachtmeister der reitenden Artillerie und Hautboist I. Klasse 25 kr.; Pauker der Garde dû Korps, Trompeter I. Klasse der Garde dû Korps, der Kavallerie, der reitenden Ar-

Digitized by Google

tillerie und des Artillerietrains 24 kr.; Sergeant der Sapeurkompagnie, und Sergeant und Fourier der Fußartillerie 23 kr.; Sergeant und Fourier der Infanterie, Korporäle der Kavallerie, der reitenden Artillerie und des Artillerietrains 21 kr.; Korporal der Garde du Korps, Trompeter II. Klasse der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Artillerietrains 20 kr.; Korporal der Sapeurkompagnie und Fußartillerie 19 kr.; Bataillonstambour 18 kr.; Korporal der Infanterie 17 kr.; Gemeiner der Garde du Korps 15 kr.; Trompeter II. Klasse der Garde du Korps, Kasernenwärter 14 kr.; Hautboist II. Klasse 13 kr.; Gefreiter der Kavallerie 11 kr.; Trompeter III. Klasse der Kavallerie, der reitenden Artillerie und des Artillerietrains, Oberkanonier der reitenden Artillerie und Schmiede der Kavallerie 10 kr.; Obersapeur, Oberkanonier der Artillerie zu Fuß, Gefreiter der Infanterie, Gemeiner der Kavallerie, der reitenden Artillerie und des Artillerietrains 9 kr.; Spielmann und Gemeiner der Sapeurkompagnie und Fußartillerie 8 kr.; Gemeiner der Infanterie 7 kr.

Die zum persönlichen Service berechtigten Militairpersonen sind: die Unteradjutanten, Obermachtmeister, Wagenmeister, Feldwebel, Brigade-, Regiments- und Korpsschreiber, Regimentstamboure, Stabstrompeter, Musikmeister, Hautboisten, Trompeter I. Klasse, Kasernenwärter und die Mannschaft der Garde du Korps.

Die Brodportion eines Soldaten vom Unteradjutanten abwärts beträgt $1^1/_2$ Pfund täglich, und die Verabreichung geschieht dergestalt, daß der Mann auf die 5tägige Löhnungsperiode 2 Laibe zu $3^3/_4$ Pfund, auf eine 6tägige Periode 2 Laibe zu $4^1/_2$ Pfund, auf eine 3tägige 1 Laib zu $4^1/_2$ Pfund, und auf eine 4tägige 2 Laibe zu 3 Pfund erhält.

Da durch den bloßen Sold in Geld, oder durch Geld und Brod allein, ohne Menageverband, nicht zweckmäßig für den Unterhalt der Soldaten gesorgt ist, so wurden sowohl aus diesem Beweggrund, als auch weil durch Einführung der Menagen die Soldaten wohlfeiler und besser leben, dadurch das gesellige Leben gehoben, und der Soldat schon in Friedenszeiten die Zubereitung der Lebensmittel erlernt, dieser Menageverband eingeführt.

Die organische Einrichtung der Truppen und der gewöhnliche Dienststand wurde bei Bestimmung der Größe der Kochtöpfe beachtet, und zur Vermeidung weitläufiger Administrationen ist die Kompagnie als der größte Menageverband angenommen. Bei der Infanterie z. B. ist die Größe der Kochtöpfe zu 50 Schoppen oder für 25 Mann vestgesetzt, indem im Durchschnitt 2 Schoppen Speise auf den Mann mit Ein-

Digitized by Google

schluß des Fleisches gerechnet sind. Jede Menage, oder 50 Mann haben zwei Kochtöpfe, damit in dem einem Suppe und Fleisch und in dem andern das Gemüse gekocht werden kann.

Die 5 Kompagnien eines Bataillons haben daher 10 Kochtöpfe mit 2 großen Wassergefäßen zum Auffüllen der Speisen und Spülen der Geschirre. Diese 10 Kochtöpfe für 250 Mann und 2 Wasserbehälter werden von einem Feuer mit 70—75 Pfund trockenem Buchenscheitholz erhitzt, daß die Speisen in 3—$3^1/_2$ Stunden gar werden.

Die ganze Menage-Mannschaft der Kompagnie ist in 2 bis 4 Tischkameradschaften zu gleichen Theilen getheilt. Letztere besorgen abwechselnd auch das Belesen und Vorbereiten der Gemüse. Der Fourier, der auch das Einkaufen der Speisen besorgt und die Rechnung führt, theilt die Speisen zu eben so vielen gleichen Theilen, als Tischkameradschaften sind, in große bedeckte Blechschüsseln, in welchen das Essen in die Zimmer gebracht wird. Die Vertheilung, die Untervertheilung in den Tischkameradschaften und das Reinigen der Geräthschaften geschieht ohne alle Störung bloß unter Aufsicht der Korporäle der Korporalschaft in 20—25 Minuten.

Jedes Bataillon hat beim gewohnlichen Dienststande eine Küche mit einem Heerde, so wie sich aber der Dienststand über 50 Mann auf die Kompagnie vermehrt, so werden Reserve-Heerde (Küchen) in Gebrauch gegeben. Hierdurch ändert sich aber nicht der Organismus der Menage, sondern nur die Anzahl der Kochtöpfe.

I. Kosten der Militair-Verwaltung.

In dem Budget für die Finanzperiode von $18^{21}/_{23}$ kommen für Unterhaltung des Militairs und der Militair-Anstalten 1,111 899 fl. vor, wovon aber die Landständen nur 1,000,000 fl. bewilligt haben. Für die Finanzperiode von $18^{24}/_{26}$ wurden 961,145 fl. und für $18^{27}/_{29}$ nur 911,229 fl. gefordert, von welcher letzterer Summe aber nur 905,000 fl. bewilligt wurden. Dagegen wurden für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ jährlich die Summe von 914,820 fl. verlangt, also 3,591 fl. mehr, als in der vorigen Finanzperiode, aber die Stände haben nur die Summe von 892,355 fl. bewilliget. Insofern es aber, bei aller möglichen Sparsamkeit nicht möglich seyn sollte, mit dieser Summe auszureichen, so wird die Staatsregierung über den Mehrbedarf den Ständen die geeignete Nachweisung ertheilen lassen. Diese Nachweisung gilt auch von denjenigen 6000 fl., welche die Stände zur Erneuerung der bedeckten Reitbahn der Kavalleriekaserne zu Butzbach verwilligt haben.

Digitized by Google

Was die Anträge der Stände wegen Verwendung der obigen Summe betrifft, so wurde von der Staatsregierung genehmigt, 1) daß aus den für die Sapeurkompagnie, die Garde du Korps, die Kavallerie, die Artillerie und Infanterie verwilligten Bedürfnissen eine Rubrik dergestalt gebildet werde, daß dabei eine freie Bewegung von einem Wirthschaftsgegenstand zum andern und von der einen Waffe zur andern Statt haben, die etwaigen Ersparnisse aber nicht zur Erhöhung der etatsmäßigen Gagen verwendet werden sollen; 2) daß die Brodfrüchte, die Fourage und das Holz nach den Anschaffungspreißen verrechnet und darnach alljährlich Nach- oder Herauszahlungen geleistet werden, sodann daß hinsichtlich der Remonte für die Kavallerie und Artillerie, so lange als der Ankauf im Lande geschieht, dasselbe beobachtet werden soll; 3) das Kapitalvermögen des Officiers-Wittwen- und Waisen-Instituts nicht weiter vermehrt, sondern bloß auf dem Stande, wie solcher am 1. Januar 1830 war, nemlich von 190,000 fl. erhalten, daß bloß die Summe, welche etwa noch zur Bezahlung der Pensionen fehlen möchte, aus der Kriegskasse zugeschossen werden solle.

Die einzelnen Ausgabe-Rubriken der für die beiden letzten Finanzperioden geforderten Summen sind:

	Finanzperiode $18^{27}/_{29}$	Finanzperiode $18^{30}/_{32}$
1) Die Adjutanten des Großherzogs .	17,698	18,310
2) Das Großhzl. Kriegs-Ministerium .	34,459	34,277
3) Generalstab	11,114	11,610
4) Sapeur-Kompagnie	5,057	5,068
5) Garde du Korps	18,494	18,592
6) Garde-Chevauxlegers Regiment .	209,816	210,200
7) Artillerie-Korps	56,417	60,312
8) Erste Infanterie Brigade . . .	253,946	254,104
9) Zweite Infanterie Brigade . . .	214,358	216,388
10) Kommandement Darmstadt . . .	8,380	8,462
11) Keinem besondern Korps attachirte Officiere	10,254	10,374
12) Oberkriegsgericht	2,418	2,385
13) Waffendirektion	8,515	7,895
14) Militair Sanitätsdirektion . . .	2,250	2,250
15) Garnison und Corrigenden zu Babenhausen	15,188	15,180
16) Für den Gottesdienst und die Schulen (letztere für die Soldatenkinder)	4,165	4,213
17) Militairbildungsanstalt	6,000	6,000
zu übertragen	878,529	885,620

Digitized by Google

	Finanzperiode $18^{27}/_{20}$	$18^{30}/_{33}$
Uebertrag	878,529	885,620
18) An Zuschuß zur Officierswittwenkasse	6,000	6,000
19) An Zuschuß zur Wittwenkasse für Unterofficiere ꝛc.	4,000	4,000
20) An Diäten, Fuhr- und Botenlohn	4,500	4,400
21) Für Unterhaltung der Militairgebäude	7,000	6,000
22) An Steuern von den Militairgebäuden circa	2,400	
23) An Gratifikationen	1,000	1,000
24) An Unterstützungen	4,500	4,500
25) An Zuschuß zur Invalidenkasse . .	1,800	1,800
26) An unvorhergesehenen Ausgaben .	1,500	1,500
Summe . .	911,229	914,820

m. Bundes-Contingent.

Außerdem, was schon weiter oben über das organische Bundesgesetz gesagt worden ist, wird hier noch Folgendes, was es über die Kriegsverfassung des teutschen Bundes enthält, bemerkt:

Das Verhältniß der Waffengattungen des Bundesheeres, das aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt ist, wird nach den Grundsätzen der neuern Kriegsführung bestimmt, und das Bundesheer, das für den Fall des Ausrückens schon im Frieden gebildet wird, besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeekorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden ꝛc. haben. Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeekorps für sich allein bilden, dürfen keine Contingente anderer Bundesstaaten mit den ihrigen verbinden. Allenthalben müssen die Anstalten so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden kann, zu welchem Zwecke in allen Bundesstaaten eine Reserve bestehen soll.

Sämmtliche Contingente bilden ein Heer, das ein Feldherr kommandirt, der als Oberfeldherr jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheers beschlossen ist, von dem Bunde gewählt wird, und dessen Stelle mit der Auflösung des Heeres wieder aufhört. Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie kommandiren sollen, ernannt, und für die Abtheilungen, die aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung dieser

Digitized by Google

Befehlshaber der Vereinbarung der betheiligten Regierungen überlassen.

Die Gerichtsbarkeit stehet nach den von den betheiligten Bundesstaaten vorgeschriebenen Grenzen, den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu; so wie die Verpflegung des Bundesheeres, unter oberster Leitung des Oberfeldherrn, durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeekorps besorgt wird. Eine eigene Kriegskasse wird auf besondern Bundesbeschluß aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesmitglieder errichtet.

Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen: aus 1/4 Haubitzen, 1/4 Zwölfpfündner und 2/4 Sechspfündner, und 1/5 der Gesammtzahl soll reitende Artillerie- oder Kavalleriegeschütz seyn. Außer den Feldgeschützen für die Linie, wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerunghaubitzen und 70 Mörsern bestehen soll, korpsweise aufgestellt. Ein jedes Contingent, das mehr als ein Armeekorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, und jedes der übrigen einzelnen Armeekorps, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

Das ganze Bundesheer besteht aus 7 ungemischten und 3 kombinirten Armeekorps, welche nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Kompagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

Ein Armeekorps enthält wenigstens 2 Divisionen, eine Division wenigstens 2 Brigaden, eine Brigade wenigstens 2 Regimenter, ein Kavallerieregiment wenigstens 4 Schwadronen, ein Infanterieregiment wenigstens 2 Bataillone, ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann, eine Schwadron oder Kompagnie im Durchschnitt 150 Mann, eine Batterie 6—8 Stück Geschütz.

In jedem Bundesstaat muß das Contingent von 1 p. C. der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig seyn, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen ausgerüstet, zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt werden kann, es muß daher das Material der Rüstung stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn, und die Contingente müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Es kann zwar, zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung, im Frieden bei allen Waffengattungen auf bestimmte Zeit Beurlaubung Statt finden, jedoch muß bei dem Fußvolk der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens 2/3 der Unterofficiere im Dienste behalten werden.

Digitized by Google

Bei der Reiterei wird der Dienststand in der Regel auf $^2/_3$ der Mannschaft und Dienstpferde, bei der reitenden Artillerie das Minimum der Mannschaft auf $^2/_3$, bei der Fußartillerie aber, und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf $^1/_3$ des vollen Standes, vestgesetzt. Alle Jahre muß die gesammte Mannschaft des Contingents vom Urlaub einberufen und wenigstens durch 4 Wochen im Dienste und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die Reserve besteht aus $^1/_2$ p. C. der Bevölkerung, und ist bestimmt die Ersatzmannschaft für das ausgerückte Contingent zu bilden. Gleich nach dem Ausrücken des Bundesheers muß $^1/_3$ der Reserven (der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung) als Ersatzmannschaft aufgestellt und vollständig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmanschaft die Hälfte, nemlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maaßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. Von dem ganzen Contingent eines Bundesstaates ist $^1/_7$ an Reiterei zu stellen. Auf jede 1000 Mann, welche zu stellen sind, müssen 2 Stück Geschütz beigegeben werden. Für die Bedienung dieser Feldgeschütze werden auf jedes Stück 36 Mann, und zwar mit Einschluß der Artillerie-Fuhrwesen-Soldaten, gestellt. An Pioniers und Pontonniers wird $^1/_{100}$ des Contingents gestellt. Die Zahl, welche nach Abzug dieser Waffengattungen vom Contingente noch übrig bleibt, bildet den Bestand der Infanterie.

Nach diesem Grundsatz beträgt das Contingent des Großherzogthums Hessen nach der Einwohnerzahl von 619,500 Seelen, die nach der Bundesmatrikel im Jahr 1818 auf 5 Jahre vestgesetzt wurde, 6,195 Mann. Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft, ohne Unterschied der Waffengattung, also die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute mitbegriffen. Ausgeschlossen davon sind jene Mannschaften, welche für die Sanitäts-Anstalten, das Armeefuhrwesen und die Bäckerei dem Contingente folgen.

Nach diesen Bestimmungen sind also von der Gesammtzahl des 6,195 Mann betragenden Contingents, von den verschiedenen Waffengattungen zu stellen:

1) an Kavallerie $^1/_7$	885 Mann
2) an Artillerie, zu 1000 Mann 2 Stück, also 12 Stück, jedes zu 36 Mann Bedienung, einschließlich des Fuhrwesens	432 "
zu übertragen	1,317 "

Digitized by Google

	Uebertrag	1,317 Mann
3) an Pioniere und Pontonniere $^1/_{100}$ . .	62	"
4) an Infanterie bleibt also nach diesem Abzug zu stellen übrig	4,816	"
	6,195	"

Das Hessische Contingent gehört zum achten Armeekorps des Bundesheers, das aus 3 Divisionen besteht, nemlich:

I. Division,	Königreich Würtemberg . .	13,955	Mann
II. " "	Großherzogthum Baden . .	10,000	"
III. " "	Großherzogthum Hessen . .	6,195	"
	Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	145	"
	Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen	356	"
	Fürstenthum Liechtenstein . .	55	"
	Landgrafschaft H. Homburg .	200	"
	Freie Stadt Frankfurt . .	479	"
		31,385	"

Das ganze Armeekorps enthält: 24,326 Mann Infanterie, 4,485 Mann Kavallerie, 2,259 Mann Artillerie und 315 Mann Pioniere und Pontonniere, so wie 16 Stück 7pfündige Haubitzen, 32 Stück 6pfündige und 16 Stück 12pfündige Kanonen, zusammen 64 Stück, wovon die erste Division 28, die zweite 21 und die dritte 15 Stück stellt.

Die 3 Bundesvestungen sind Mainz, Luxemburg und Landau. Was die erstere betrifft, so wird daselbst der Gouverneur von Oestreich und Preussen von fünf zu fünf Jahren abwechselnd ernannt, und eben so wird auch für den Posten des Kommandanten nach diesen Zeitabschnitten gewechselt und zwar dergestalt, daß wenn von Oestreich der Gouverneur, von Preussen der Kommandant ernannt wird, und so umgekehrt. Die Artilleriedirektion wird von Oestreich, die Geniedirektion aber von Preussen bestellt.

2. Gensdarmerie.

Das Dislokationswesen und die landespolizeiliche Verwendung der Gensdarmerie geht von dem Ministerial-Departement des Innern aus und das Korpskommando stehet in dieser Beziehung unmittelbar unter demselben. Die Divisions-Kommandanten sind an die Provinzial-Regierungen gewiesen, und den von denselben ertheilten Weisungen Folge zu leisten. In dem Falle, daß die übrigen Ministerial-Departements, so wie die übrigen Landes- und Provinzial-Kollegien der Gensdarmerie Aufträge ertheilen, so haben sie respektive das Ministe-

Digitized by Google

rial-Departement des Innern oder die betreffende Provinzial-Regierung darum zu requiriren. Nur hinsichtlich der gewöhnlichen Dienstverrichtungen des Korps, so wie auch in den dringendsten Nothfällen können sie unmittelbare Befehle an das Korps- oder Divisions-Kommando ergehen lassen, haben aber sogleich das Ministerial-Departement des Innern oder die einschlägige Provinzial-Regierung davon in Kenntniß zu setzen. Die Gensdarmerie-Abtheilungen in den Landraths-Bezirken sind an die Landräthe angewiesen und haben allen von Letzteren an sie ergehenden instruktionsmäßigen Weisungen genau Folge zu leisten. Es haben sich daher die Militair-Kommandanten, Lokal-Justizbehörden, Lokal-Finanzbehörden, Forstbeamten und Orts-Obrigkeiten, wenn sie der Hülfe der Gensdarmen bedürfen, an den Landrath des Bezirks zu wenden, und nur in dringenden Nothfällen sind sie, jedoch auf ihre Verantwortung, berechtigt, unmittelbar die Gensdarmen zur Assistenz zu requiriren.

Die Dienstobliegenheiten der Gensdarmen sind auf die Handhabung der Polizei in ihrem ganzen Umfang gerichtet. Sie arretiren daher Verbrecher, die durch öffentliche Ausschreiben verfolgt, oder auf falscher That betreten werden, alle Bettler, Vagabunden und herrnloses Gesindel, die Accis-, Zoll- und Chaussee-Defraudanten, wenn sie auf frischer That betreten werden, alle desertirte Soldaten, alle widerspenstige und ausgetretene Konscriptionspflichtige, und Soldaten, welche keinen ordnungsmäßigen Urlaubspaß haben, alle fremde Werber und deren Unterhändler.

Die Gensdarmen finden sich bei allen großen Volksversammlungen, bei Wochen- und Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten ein, um hier Ruhe und Ordnung zu erhalten. Bei Hinrichtungen und öffentlichen Strafvollziehungen, wenn sie requirirt werden, versehen sie bloß den Dienst als Polizeiwache, um Ordnung zu erhalten, Aufstände zu vermeiden und Entweichungen des Delinquenten zu verhindern.

Sie sind berechtiget, Wirths- und Gasthäuser, so wie andere dem Publikum offen stehende Häuser jede Stunde des Tags, bis zur Polizeistunde zu visitiren. Bei Nacht dürfen sie nur dann in ein Haus eindringen, wenn ihre Gegenwart nothwendig ist, um den Eigenthümer vor Feuer- oder Wassergefahr zu schützen, oder wenn sie einen eingedrungenen Räuber oder Mörder verfolgen. Dagegen können sie bei Tag den Eintritt in das Haus jedes Privaten verlangen, wenn sie mit einem schriftlichen Auftrag der Polizei-Behörde versehen oder ein Polizeibeamter selbst dabei gegenwärtig ist. Eigenmächtige Durchsuchungen von Privathäusen dürfen sie nicht vornehmen.

Digitized by Google

Nur in dem Fall dürfen sich die Gensdarmen der Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder der Widerstand von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann. Bei Volksaufläufen können sie dem Widerstand nur dann mit der Gewalt begegnen, wenn sie hierzu durch eine ausdrückliche Requisition der Polizei-Behörde ermächtigt und von einem Individuum derselben begleitet sind, welches zuvor dreimal mit lauter Stimme die Aufwiegler zum Gehorsam auffordert und sie auseinander gehen heißet. Dauert der Widerstand fort, dann findet gewaltsame Zerstreuung statt, und die Gensdarmen sind alsdann für die Folgen nicht mehr verantwortlich.

Der Bestand der Gensdarmerie ist gegenwärtig 80 Mann zu Pferd und 130 Mann zu Fuß, die von einem Obristlieutenant kommandirt werden, sodann 1 Rittmeister, zugleich Kommandant der Division Starkenburg, 3 Premierlieutenanten, von welchen einer Kommandant der Division Rheinhessen, einer der Division Oberhessen und einer Adjutant ist, und endlich aus 1 Auditeur und 1 Stabsquartiermeister.

In dem Staatsbüdget von $18^{30}/_{32}$ sind die Kosten zur Unterhaltung der Gensdarmerie mit 84,944 fl. vorgesehen, und darunter sind 74,944 fl. an Unterhaltungs- und Aufstellungskosten und 10,000 fl. an Service (Quartiergeld, Holz und Licht) enthalten.

Zur Ergänzung der Gensdarmerie werden Exkapitulanten von den Linienregimentern und Korps genommen, welche aber nicht länger als ein Jahr verabschiedet seyn dürfen.

Die Gensdarmen zu Pferd haben grüne Fräcke und Hosen; erstere sind hinten roth ausgeschlagen, ponceaurothe Krägen und Aufschläge, erstere mit silbernen Litzen, Achselschnüre, Cartousche, Czakos mit hängenden Federbüschen, weiße Schaafpelze. Die Officiere haben grüne Fräcke, hinten roth ausgeschlagen, anliegende Hosen mit rother Borde, rothe Aufschläge und Krägen, letztere mit silbernen Litzen besetzt, Czakos mit hängenden Federbüschen, silberne Achselschnüre, Cartousche, schwarze Schaafpelze. Die Gensdarmen zu Fuß haben grüne Fräcke und Hosen, ponceaurothe Krägen und Aufschläge, erstere mit Litzen besetzt, dicke rothe Epauletts, Czakos. Die Officiere haben die Uniform wie die Officiere von der Gensdarmerie zu Pferd.

Im Laufe des Jahrs 1830 sind durch das Gensdarmerie-Korps arretirt und denuncirt worden: 21 inländische und 15 ausländische Deserteurs, 2 Mörder, 2 Straßenräuber, 94 Diebe, 1 Brandstifter, 1 des Mords, 2 des Straßenraubs und 57 des Diebstahls beschuldigte, 2 Jagd-, 111 Forst- und 50 Feld-

Digitized by Google

frevler, 791 zahlungsunfähige Forstfrevler, auf Requisition der Staatsbehörde, 220 sonstige Contravenienten, aus gleichem Beweggrund, 20 wegen Widersetzlichkeit, 59 wegen Ungehorsams, 110 wegen Excesse, 770 wegen Polizeivergehen, 28 wegen Mangels an Patenten, 20 wegen Mangels von Waffenpässen, 78 wegen falschen Maaßes und Gewichts, 4 wegen Beeinträchtigung der Briefpost, 3 wegen Mitnahme von Personen auf dem Briefkarren, 26 Wilddiebe, 17 Betrüger, 4 Quacksalber, 1 Paßverfälscher, 1 Wanderbuchverfälscher, 103 Defraudanten indirekter Abgaben, 32 Chausseegeld- und 1 Salz-Defraudanten und 443 Vagabunden, zusammen 3091.

3. Die Sicherheitswachen.

Diese bestehen als eine eigene Civil-Polizeianstalt in allen Gemeinden des Großherzogthums, und dient zur Unterstützung und Aufrechthaltung sowohl der allgemeinen Landes- als der Ortspolizei.

Die Sicherheitswache stehet unter den unmittelbaren Befehlen der Ortspolizeibehörde, die auch bei deren Verwendung den Führer ernennt.

Frei von dem Sicherheitswachedienst sind: die Standes- und adeligen Gerichtsherrn, Militairpersonen während des Dienstes, Geistliche und Schullehrer, Ortsbürger, welche einen ständigen Gemeindedienst bekleiden und Ortsbürger, welche durch körperliche Gebrechlichkeit diesen Dienst zu versehen verhindert sind, außerdem sind aber alle Ortsbürger von dem vollendeten 26. Jahre bis zum vollendeten 48 Jahre zu diesen Dienste, der der Reihe nach streng einzuhalten ist, verpflichtet. Jedoch stehet es jedem Ortsbürger frei, sich durch ein anderes dazu qualificirtes Subjekt auf seine Kosten vertreten zu lassen.

Der Sicherheitsdienst wird, gleichviel ob in- oder außerhalb des Orts, ohne Vergütung geleistet. Ortsbürger, die zu einer peinlichen, im Zuchthaus zu verbüßenden, Strafe verurtheilt worden sind, müssen sich bei diesem Dienste durch andere dazu qualificirte Subjekte auf ihre Kosten vertreten lassen.

Die Armatur besteht aus einer Flinte, einem Seitengewehr und einer Koppel, und muß mindestens vorhanden seyn in Gemeinden unter 250 Seelen für 2—3 Mann, von 250—500 Seelen für 5 Mann, von 501—1500 Seelen für 10 Mann, von 1501—3000 Seelen für 15 Mann und über 3000 Seeleen für 20 Mann.

Die Armaturstücke werden von der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt, und an die Ortsbürger, an welchen die Reihe stehet, jedesmal nur für die Zeit der Dienstversehung abgegeben.

Digitized by Google

Die Sicherheitswache hat die Befehle zu vollstrecken, die ihr von der vorgesetzten Polizeibehörde zugehen, ohne diese Befehle einer Berathung unterziehen zu dürfen, und die Polizeibehörden sind für jeden ertheilten Befehl verantwortlich, so lange die Sicherheitswache die Grenzen desselben nicht überschreitet.

Diejenigen, die sich weigern diesen Dienst zu versehen, haben die Verbindlichkeit, alle dadurch entstehende Kosten und Schaden zu tragen, und außerdem soll der Kontravenient zu einer Geldstrafe von zwei bis fünf Gulden zu Gunsten der Gemeindekasse, der Zahlungsunfähige aber zu einer Arreststrafe von zwei bis fünf Tagen verurtheilt werden, unbeschadet der größeren Strafe, die die Gesetze auf gewaltsame Widersetzlichkeit oder grobe Beleidigungen gegen vorgesetzten Behörden in ihren Amtsverrichtungen verhängen.

Fünftes Kapitel.

V.

Literatur.

A. Schriften.

I. Geschichte, Topographie, Statistik.

1. Werke, die das ganze Großherzogthum umfassen.

1. Civil-Etat, Großherzoglich Hessischer, für 1819, 1820 u. 1822. gr. 8. Darmstadt. (Letzterer Jahrgang ist nicht officiell. Die frühere Jahrgänge, welche die Provinz Rheinhessen ausschliessen, kommen unter den Nrn. 88, 106 u. 111 vor.)
2. Crome, Dr. Aug. Friedr. Wilh., Handbuch der Statistik des Großherzogthums Hessen, in staatswirthschaftlicher Hinsicht. 1r Theil, welcher die materiellen Staatskräfte enthält, mit 7 Tabellen. gr. 8. Darmstadt 1822. 474 Seiten. 4 fl. 45 kr. (Der zweite Theil ist nicht erschienen.)
3. Crome, Dr. Aug. Friedr. Wilh., Geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämmtlichen, zum deutschen Staatenbunde gehörigen Ländern. 2r Theil. gr. 8. Leipzig 1825. 570 Seiten. 4 fl. 45 kr. (Enthält das Großherzogthum Hessen von Seite 187—304.)
4. Dahl, J. Konr., Leitfaden beim Unterricht in der Geschichte des Großherzogthums Hessen und des Landgräfl. Hauses Hessen-Homburg. Für Bürger- u. Landschulen. 8. Marburg 1822. 12 kr.

Digitized by Google

5. Demian, J. A., Beschreibung oder Statistik und Topographie des Großherzogthums Hessen. Erste Abtheilung: Statistik; zweite Abtheilung: Topographie. gr. 8. Mainz 1824 und 1825. (Der erste Theil enthält 304 und der zweite 423 Seiten.)
6. Demian, J. A., Tabellarische Uebersicht der europäischen Staaten und insbesondere des Großherzogthums Hessen. 8. Darmstadt 1825. 27 kr.
7. Diefenbach, Dr. Phil., Geschichte von Hessen, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthums. gr. 8. Darmstadt 1831. 278 Seiten. 1 fl. 48 kr.
8. General-Uebersichts-Tabellen des Großherzogthums Hessen. Darmstadt 1818.
9. Hassel, Dr. G., Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von A. Ch. Gaspari, G. Hassel, J. G. Fr. Cannabich und J. C. F. Gutsmuths. Erster Abtheilung fünfter Band, welcher das fürstliche und republikanische Deutschland enthält. 8. Weimar 1819. (Das Großherzogthum Hessen ist von Seite 215—281 enthalten.)
10. Hild, Friedr., Militair-Chronik des Großherzogthums Hessen, vom Anfange des regierenden Hauses, bis auf die neueste Zeit. 1r Theil, welcher die Periode von 1567—1790 enthält, mit dem Bildniß Landgraf Georg I. 8. Darmstadt 1828. 268 Seiten. 2 fl. 24 kr. 2r Theil, auch unter dem Titel: Neuere Militair-Chronik, erster Theil; von 1790—1803, mit dem Bildniß des Großherzogs Ludewig I. 8. Darmstadt 1830. 246 Seiten. 1 fl. 48 kr.
11. Höck, Dr. J. D. A., Statistik und Topographie des Großherzogthums Hessen. Mit einer Karte. gr. 8. Frankfurt a./M. 1822. 2 fl. 6 kr.
12. Höck, Dr. J. D. A., Statistische Uebersicht des Großherzogthums Hessen, nach seinem neuesten Zustande. gr. Fol. Nürnberg 1829. 27 kr.
13. (Hofmann, H.), Uebersicht der Geschichte des Großherzogthums Hessen und bei Rhein, in 6 synchronistischen Tabellen, in Median-Format. (Darmstadt 1828.) 40 kr.
14. (Koch, Professor.) Kurzgefaßte Geschichte von Hessen, für Volk und Jugend, mit einer Vorrede von K. W. Justi und F. W. D. Snell. gr. 8. Darmstadt und Marburg 1824. 51 Seiten. 15 kr.
15. Küchler, A., Allgemeines Handlungs-Adreßbuch für das Großherzogthum Hessen. 2te Aufl. 8. Mainz 1829. 1 fl. 12 kr.
16. Länder- und Völkerkunde, neueste. Ein geographisches Lesebuch für alle Stände. 22r Band; enthält die neueste Kunde von Mecklenburg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und den freien Städten. Mit Karten und Planen. gr. 8. Weimar 1823. 5 fl. 24 kr. (Das Großherzogthum Hessen kommt von Seite 343—426 vor.)
17. Militair-Etat, Großherzoglich Hessischer. 8. Darmstadt 1830. 37 Seiten. 16 kr.
18. Nöding, K. W., Leitfaden beim Unterricht in der Hessischen Geschichte. 2te verb. Aufl. (vermehrt mit einem Anhang der Geschichte des Großherzogthums Hessen und des Landgräflichen Hauses Hessen-Homburg von J. K. Dahl und Vorrede von K. W. Justi). gr. 8. Marburg 1824.

Digitized by Google

19. Pauli, Ph. A., Kurzgefaßte statistisch-topographische Beschreibung des Großherzogthums Hessen. 8. Darmstadt 1823. 54 kr.
20. (Pistor, Ernst Theod.?) Kurze Geographie des Großherzogthums Hessen, zum Schulgebrauch, mit einem Uebersichtskärtchen des Großherzogthums. 8. Darmstadt 1830. 60 Seiten. 18 kr.
21. Rabenau, G. L., Alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher zu dem Großherzogthum Hessen gehörigen Städte, Flecken, Dörfer ꝛc., sodann weiteres Verzeichniß der Landrathsbezirke, Stadt-, Land- und Friedensgerichte, Rentämter, Steuerbezirke, Obereinnehmereien, Steuer-Erhebungs-Distrikte, Hauptzollämter und Forste. gr. 4. Darmstadt 1829. (Dieses Werk hat einem gefühlten Bedürfniß abgeholfen.)
22. Schmidt, Dr. J. E. Ch., Geschichte des Großherzogthums Hessen. 2 Bände. 8. Giessen 1818 u. 1819. (Der erste Band enthält auf 331 Seiten die Provinz Oberhessen und der zweite die Fortsetzung auf 284, und den Anfang der Geschichte von Starkenburg und Rheinhessen auf 142 Seiten.)
23. Steiner, J. W. Chr., Geschichte des Großherzogthums Hessen, von Landgraf Georg I. bis auf Großherzog Ludewig I. einschließlich. 8. 4 Theile. (Dieses Werk soll 1830, 1831 und 1832 zu dem Subscriptionspreiß von 11 fl. erscheinen. Der erste Theil wird die ältere Vorzeit, die beiden folgenden Theile die Geschichte der Periode von Landgraf Georg I. bis Ludwig IX., und der vierte Theil die Geschichte während der Regierung des Großherzogs Ludewig I., enthalten.)
24. Uebersicht, statistisch-tabellarische, des Großherzogthums Hessen. Ein Blatt in Median-Format. Darmstadt 1828.

2. Werke, die mehrere Provinzen, oder größere Theile derselben umfassen.

a. Starkenburg, Rheinhessen, Oberhessen.

25. Bocle, L., Fußreise aus der Gegend von Cassel über den Vogelsberg nach Heidelberg und Coblenz, von da zurück über einige Bäder des Taunus. Unternommen im Nachsommer 1813. In Briefen. 8. Darmstadt 1815. 384 Seiten. 2 fl. 42 kr. (Enthält namentlich die Orte Alsfeld, Lauterbach, Salzhausen, Darmstadt, Bensheim, Worms, Mainz.)
26. Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus ex aevo maxime carolingico diu multumque desideratus. Edidit recensuit et praefata est Academia elect. scient. et elegant. lit. Theodoro-Palatina. Tom. I—III. 4. Mannhemii 1768—1770.
27. Dielheim, J. H., Antiquarius des Neckar-, Main-, Mosel- und Lahnstroms und Saarflußs. Mit Kupfern. 2 Bände. 8. Frankfurt a. M. 1781.
28. Estor, Joh. Georg, Analecta Fuldensia ad Joh. Frid. Schannatii clientelam Fuldensem, quibus foeminarum successio tam in Fuldensibus, quam Ecclesiasticis beneficiis aliis demonstratur. Fol. Giessae 1727.
29. Gudenus, Val. Ferd. de, Codex diplomaticus res Moguntinas, Francicas, Trevirenses, Hassiacas etc. illustrans. Tomi IV. 4. Göttingae 1743—1758. (Den 5. Theil besorgte Heinr. Wilh. Ant. Buri 1768, mit Vorrede von J. Dan. von Olenschlager.)

Digitized by Google

30. Gudenus, Val. Ferd., de, Sylloge variorum diplomatoriorum monumentorumque veterum ineditorum adhuc, et res germanicas, imprimis vero Moguntinas illustrantium. 8. Francofurti 1728.
31. Hanselmann, Chr. E., Beweis, wie weit der Römer Macht in denen mit verschiedenen deutschen Völkern geführten Kriegen auch in die nunmehrige Ostfränkische, sonderlich Hohenlohische Lande eingedrungen. Mit 16 Kupfern. Fol. Schwäbisch-Halle 1768 und 1773.
32. Helwich, G., Chronicon vetus rerum moguntiacarum. 8. Moguntiae 1716.
33. Helwich, G., Nobilitas ecclesiae moguntinae. 4. Moguntiae 1614.
34. Hof- und Staats-Kalender, Churmainzischer, mit einem Verzeichniß des erzhohen Domkapitels. 8. Mainz 1790.
35. Joannis, G. Chr., Moguntiacarum rerum Scriptores. Tom. III. Fol. Francof. 1721—1727.
36. Lexikon, geographisch-statistisch-topographisches, vom Kur- und Oberrheinischen Kreis. 8. Ulm 1805. 504 Seiten.
37. Merian, Math., Topographia Palatinatus Rheni et Vicinarum Regionum. Mit vielen Kupfern. Fol. Francof. 1645.
38. Merian, Math., Topographia archiepiscopatuum Moguntinensis, Trevirensis et Coloniensis. Mit sehr vielen Kupfern. Fol. Francof. 1646.
39. Schannat, Joan. Fridr., Vindemiae litterariae h. e. veterum monumentorum ad Germaniam sacram praecipue spectantium. Fol. Lips. 1723.
40. Schannat, Joan. Fridr., Corpus traditionum Fuldensium ordine chronologico digestarum. c. fig. Fol. Lips. 1724.
41. Schannat, Joan. Fridr., Fuldischer Lehnhof, sive de Clientela Fuldensi. Fol. Francof. 1726. 430 Seiten.
42. Schannat, Joan Fridr., Historia Fuldensis. Fol. Francof. 1729.
43. Schannat, Joan. Fridr., Vindiciae Archivi Fuldensis. Fol. Francof. 1729.
44. Scheppler, F. J., Codex Ecclesiasticus Moguntinus novissimus. Nebst einer Regententafel des Mainzer Erzstiftes. Fol. Aschaffenburg 1802.
45. Schunk, J. Pet., Beiträge zur Mainzer Geschichte mit Urkunden. 8. 1r Band. Frankf. und Leipz. 1788; 2r Band. Mainz und Frankf. 1789; 3r Band. Mainz 1790. 5 fl. 24 kr.
46. Schunk, J. Pet., Codex diplomaticus. Moguntiae 1797.
47. Serarius, R. P. Nicol., Moguntiacarum rerum libri V. 4. Moguntiae 1604.
48. Severus, Sebast., Moguntina Ecclesiastica hodierna. Fol. Wertheimii 1763. 124 Seiten.
49. Steiner, J. W. Chr., Archiv für die ältere Geschichte des Großherzogthums Hessen. 8. (In diesem Werk, wovon jährlich ein Band, zu 2 fl. im Subscriptionspreiß erscheinen soll, wird der Verfasser die alten Geschichten ausgezeichneter Städte und Orte, Klöster, Stiftungen, ehemaliger Grafschaften, Gauen und Genten, genealogische Nachrichten angesehener Familien ꝛc. liefern.)
50. Würdtwein, Steph. Alex., Dioecesis moguntina in Archidiaconatus distincta, et commentationibus diplomaticis illustrata. Tom. I—III. 4. Mannhemii 1767—1777.

Digitized by Google

51. Würdtwein, Steph. Alex., Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda; cum indicibus et sigillis aere incisis. XIII. Tomi. 8. Bamberg 1772—1780.
52. Würdtwein, Steph. Alex., Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda ex originalibus et authenticis documentis congesta notis hinc inde et sigillis illustrata. XIV. Tomi. 8. Bamberg 1781—1789.
53. Würdtwein, Steph. Alex., Diplomataria maguntina pagos Rheni, Mogani, Navaeque, Wetteraviae, Hassiae, Thuringiae, Eichsfeldiae, Saxoniae etc. illustrantia. Tom. I. II. 4. Moguntiae 1788 et 1789. 1129 Seiten.

b. Starkenburg, Rheinhessen.

54. Acta academiae Theodoro-palatinae. Volumen I—IV. gr. 4. Mannhemii 1766—1780. (Die einzelnen Abhandlungen, die hierher gehören, sind unter den Nrn. 67, 133, 153, 238, 255, 256, 257, 299, 509 und 524 enthalten.)
55. Böttinghausen, Carl, Beiträge zur pfälzischen Geschichte. 2 Bände oder 8 Stück. 8. Mannheim 1774—1782.
56. Colini, Cosm., Précis de l'histoire du Palatinat du Rhin. 8. Francof. et Leipz. 1762.
57. Demian, J. A., Geographisch-statistische Darstellung der deutschen Rheinprovinzen. 8. Coblenz 1820. (Die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen sind von Seite 332 an enthalten.)
58. Dielhelm, J. H., Antiquarius des Rheinstroms. 8. Frankfurt 1774.
59. Erdbeschreibung, Pfalz-Baierische, enthält: die Pfalzgrafschaft am Rhein, die Herzogthümer Baiern, Gülch und Berg, die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Herrschaften Ravenstein, Erkelenz, das Markgrafthum Berg op Zoom, die Herrschaften Winnendal, Breßkens und Breßkens-Sand in Flandern. 8. (Mannheim?) 1795. 96 Seiten. (Die Pfalzgrafschaft am Rhein kommt von Seite 18—36 vor.)
60. Geschichte, neueste, der reformirten Kirche in der Unterpfalz. 8. Dessau 1791.
61. Handbuch, neues, für Reisende am Rhein, enthaltend: Die Nachweisung alles Sehenswerthen im Gebiete dieses Stroms, von der Quelle bis zur Mündung. Mit 2 Kärtchen. 2r Abdruck. 8. Elberfeld 1826. 260 Seiten. 1 fl. 48 kr.
62. Helwig, G., Wormatiensium annalium prodromus. 4. 1615.
63. Hermann, H., Topographie des Rheins von seinen Quellen auf dem St. Gotthardsberg bis zu seinen Mündungen in die Nord-See. Mit 1 Karte und den Abbildungen der gefährlichsten Pässe für Schifffahrt und Flösserei. 8. Mainz 1825. 1 fl. 12 kr.
64. Heunisch, J. B., Statistisch-topographischer Wegweiser für Reisende durch Baden, Würtemberg, Hohenzollern, Rheinbaiern, die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen und die angrenzenden Länder, mit Postnotizen in alphabetischer Ordnung. gr. 8. Heidelberg 1822.
65. Joannis, G. Chr., Miscella historiae palatinae. 4. Francof. 1725.
66. Kremer, Chr. Jac., Geschichte des Rheinischen Franziens. gr. 4. Mannheim 1779.

Digitized by Google

67. Lamey, A., Pagi Rhenensis, qualis sub Carolingis maxime regibus fuit, descriptio. Act. acad. palatin. Tom. II. p. 153—187.
68. Ockhardt, J. F., Der Rhein, nach der Länge und der Beschaffenheit seines Strombetts, mit Beziehung auf dessen Schifffahrts-Verhältnisse betrachtet. gr. 8. Mainz 1816. 1 fl. 48 kr.
69. Reinhard, J. Jac., Rerum palatinarum nec non regionum finitimarum scriptores. Vol. I. 8. Carlar. 1748.
70. Schannat, Joan. Fridr., Historia Episcopatus Wormatiensis. Tomi II. Fol. Francof. 1724.
71. Schoppenhauer, Johanna, Ausflucht an den Rhein und dessen nächste Umgebungen im Sommer des ersten friedlichen Jahres. kl. 8. Leipzig 1818. 296 Seiten. (Enthält namentlich Mehreres über Darmstadt, Neckarsteinach, Mainz ꝛc. und den nächsten Umgebungen dieser Orte.)
72. Schreiber, Aloys, Handbuch für Reisende am Rhein von Schafhausen bis Holland in die schönsten anliegenden Gegenden und an die dortigen Heilquellen. Mit 2 neuen Karten. 2te Aufl. 8. Heidelberg. 592 Seiten. 5 fl. (Die erste Aufl. ist auch ins Französische übersetzt.)
73. Struve, G., Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie. 4. Frankfurt 1721.
74. Tollner, Carl Ludw., Historia Palatina. Fol. Francofurti 1700.
75. Traiteur, Theod., Ueber die Größe und Bevölkerung der rheinischen Pfalz. Mannheim 1789.
76. Vogt, Niklas, Rheinische Geschichten und Sagen. 3 Bände. gr. 8. Frankfurt a./M. 1817. 9 fl. (Der erste Band enthält auf 453 Seiten allgemeine Geschichte; der zweite auf 409 Seiten namentlich die Geschichte von Worms von Seite 199—246; der Pfalz und Katzenellenbogen von Seite 250—334; von Mainz von Seite 337—372, der dritte Band von 422 Seiten, namentlich die Geschichte von Bingen von Seite 100 u. f. f.)
77. Von dem Bevölkerungs-Stand in Chur-Pfalz vorzüglich in Mannheim. kl. 8. Frankfurt u. Leipzig 1769. 152 Seiten. (Enthält nur wenige Blätter, die hierher gehören.)
78. Vorstellung, kurze, der Industrie in den drei Hauptstädten und sämmtlichen Oberämtern der Kurfürstlichen Pfalz. Frankenthal 1775.
79. Widder, J. Goswin, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz am Rhein. 4 Theile. 8. Frankfurt und Leipzig 1786—1788. (Der 1te Theil enthält: 1) das Oberamt Heidelberg; 2) das Oberamt Ladenburg; 3) das Oberamt Lindenfels. Der 2te Theil: 1) das Oberamt Umstadt; 2) das Oberamt Otzberg. Der 3te Theil: 1) das Oberamt Alzei mit seinen Unterämtern Freinsheim und Erbesbüdesheim; 2) das Oberamt Oppenheim ꝛc. Der 4te Teil: das Oberamt Kreuznach ꝛc.)
80. Wundt, D. L., Grundriß der pfälzischen Kirchengeschichte, von der Gründung des Christenthums an. Heidelberg 1796.
81. Wundt, Fr. P., Entwurf einer allgemeinen Landesgeschichte der Rheinpfalz. 2te Aufl. 8. Mannheim 1802. 243 Seiten.

c. Starkenburg, Oberhessen.

82. Annalen, oberrheinische. Eine Monatsschrift. Januar, Februar, Merz I. Band. Frankfurt 1794. Ebendasselbe unter dem Ti-

Digitized by Google

tel: Geographisch-politische Bruchstücke auf einer Reise durch verschiedene Gegenden des oberrheinischen Kreises gesammelt zur Zeit des zweiten Einbruchs der Franzosen in Deutschland. 8. Frankfurt 1795.

83. Ayrmann, Chr. Fridr., Dissertatio praeliminaris, de Notitia Monasteriorum et Ecclesiarum Hassiae veterum, quam primum licuerit, evulganda. 4. Giessae (1728.) 24 Seiten.

84. Ayrmann, Chr. Friedr., Einleitung zur Hessischen Historie der älteren und mittlern Zeiten. 8. Frankfurt u. Leipzig 1732.

85. Beschreibung, genaue geographische, der Grafschaft Ober-Ysenburg. Aufgesetzt 1760. In A. Fr. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie. 6. Theil. 4. Hamburg 1771. Von Seite 255—260.

86. Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande, zum Verständniß der Reichslehnbriefe und anderer Documente verfasset, (als Deduction) von der Hanau-Münzenbergischen Landesregierung. 1720.

87. Bundschuh, J. K., Hessen nach seinen neuesten physischen, gewerbwissenschaftlichen, politischen und örtlichen Verhältnissen. gr. 8. Lemgo 1803. Dessen Nachtrag 1804. Beide 4 fl. 30 kr. (Nur der Nachtrag enthält die beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen.)

88. Civil-Etat, Großherzoglich Hessischer, für 1812. gr. 8. Darmstadt. (Die übrigen Jahrgänge sind unter den Nrn. 1, 106 u. 111 verzeichnet.)

89. Curtius, Mich. Conr., Geschichte und Statistik von Hessen. gr. 8. Marburg 1793. 416 Seiten. 2 fl. 6 kr.

90. Dilich, Wilh., (Wilh. Scheffer) Hessische Chronik. 4te Ausgabe. 4. Cassel 1617.

91. Engelhard, Regnerus, Erdbeschreibung der Hessischen Lande Casselischen Antheils mit Anmerkungen aus der Geschichte und aus Urkunden erläutert. 2 Theile. 8. Cassel 1778. (Enthält im 2. Theile von Seite 778 an, die nun zum Großherzogthum gehörigen vormaligen Aemter Rodheim, Ortenberg, Babenhausen ꝛc.)

92. Gaßert, Chr. Hartm. Sam. von, Beytrag zur Geschichte der ehemaligen Maynzischen geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen. 4. Giessen 1771. 24 Seiten.

93. Haas, Carl Franz Lubert, Anmerkungen über die Hessische Geschichte von Landgraf Heinrich dem ersten an bis auf das Jahr 1434, nach Anleitung dessen, was Winkelman im sechsten Theile seiner Beschreibung des Hessenlandes hiervon gemeldet hat. Nebst einer historischen Nachricht von der ehemaligen, nun zu Hessen gehörigen Herrschaft Schöneberg. 8. Frankfurt a./M. 1771. 184 Seiten.

94. Haas, Carl Franz Lubert, Versuch einer Hessischen Kirchengeschichte der ältern und mittlern Zeiten, bis gegen den Anfang des 16. Jahrhunderts; worinnen besonders von den ehemaligen in Hessen gelegenen Stiftern und Klöstern gehandelt wird. 8. Marburg, Frankfurt u. Leipzig 1782. 498 Seiten.

95. Hartmann, Joh. Adolph, Historia Hassiaca. Tomi III. 8. (Marburg.) 1741—1746. (Die Geschichte von Hessen ist von

Digitized by Google

den Zeiten der Franken, bis zu den Landgrafen Carl I. und Ernst Ludwig enthalten.)

96. Höck, J. D. A., Historisch-statistische Topographie der Grafschaft Oberisenburg. Mit 1 Landkarte. 8. Frankfurt a. M. 1790. 48 Seiten. 36 kr.; die Karte besonders 14 kr.

97. Hundeshagen, J. B., Kurze Untersuchung der Trennung der Landgrafschaften Hessen und Thüringen. 4. Cassel 1756. 28 Seiten. 9 kr.

98. Hundeshagen, J. B., und D. H. Wegener, Geographische Beschreibung der Grafschaft Hanau-Münzenberg und Geschichte der ehemals regierenden Herrn und Grafen zu Hanau, überhaupt mit den daher entstandenen Münzenbergischen und Lichtenbergischen Linien; nebst einer neuen Landkarte und Geschlechtstafel. 8. Hanau 1782. 1 fl.

99. Intelligenz-Blätter, Hessen-Darmstädtische. Sechs Jahrgänge. 4. Darmstadt 1773—1778.

100. Joannis, G. Chr., Tabularum litterarumque veterum usque hac nondum editarum Spicilegium. Francof. 1724.

101. Kuchenbecker, J. Ph., Analecta Hassiaca, darinnen allerhand zur Hessischen Historie, Jurisprudentz und Litteratur behörige Urkunden, Abhandlungen und Nachrichten. Collectio I—XII. 8. Marburgi 1728—1742.

102. Liebknecht, J. Georg, Dissertatio historico-theologica, de evangelicae veritatis ante reformationem in Hassia confessoribus. 4. Giessae (1726.) 55 Seiten.

103. Mallet, Histoire de Hesse. IV. Tom. 8. Paris 1767—1784. (Der erste Theil ist von Christoph Friedr. Geiger ins Teutsche übersetzt: Geschichte von Hessen aus dem Französischen des Herrn Professor Mallet. Erster Theil. 8. Kopenhagen u. Leipzig 1767. 254 Seiten.)

104. Martini, J. Chr., Nachrichten von der Synode zu Homberg, mit Bezug auf die Reformation in Hessen. 8. Cassel 1804.

105. Merian, Math., Topographia Hassiae et Regionum Vicinarum. Mit vielen Kupfern. Fol. Francofurti 1655.

106. Militair-, Hof- und Civil-Etat, Großherzoglich Hessischer, für 1810 u. 1811. gr. 8. Darmstadt. (Die übrigen Jahrgänge sind unter den Nrn. 1, 88 und 111 enthalten.)

107. Reinhard, J. Paul, Entwurf einer Historie des Hochfürstlichen Hauses Hessen. Umgearbeitet und bis auf unsere Zeit fortgesetzt von G. Friedr. Götz. 8. Erlangen 1784. 194 Seiten. 1 fl.

108. Retter, J. Friedr. Conr., Hessische Nachrichten, darinnen allerhand zur Historie und Literatur von Hessen und der Nachbarschaft gehörige Anmerkungen, Urkunden und Untersuchungen mitgetheilt werden. 2 Bände. 8. Frankfurt 1738—1770.

109. Rommel, Christoph, Geschichte von Hessen. gr. 8. 1r Theil Marburg und Cassel 1820. 2r Theil. Cassel 1823. 3r Theil 1te und 2te Abtheilung. Cassel 1827—1830.

110. Schminke, Fridr. Chr., Monimenta Hassiaca, verschiedene zur Hessischen Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit dienende Nachrichten und Abhandlungen. Tomi I—IV. 8. Cassel 1747—1765.

111. Staats- und Adreß-Kalender, Hessen-Darmstädtischer, von 1774—1791 in 12.; von 1792—1804 in kl. 8., dann in gr. 8. (Die spätern Jahrgänge sind unter den Nrn. 1, 88 u. 106.

Digitized by Google

und alten Deutschen, aber nicht mehr zu Karls des Großen Zeiten und in den folgenden Jahrhunderten. 2 Stücke. gr. 8. Darmstadt 1807. 46 kr.

125. Dahl, J. Konr., Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, oder Kirchengeschichte des Oberrheingau's, Geschichte und Statistik des Klosters Lorsch, nebst einer historischen Topographie der Aemter Heppenheim, Bensheim, Lorsch, Fürth, Gernsheim, Hirschhorn u. a. m. Mit einem Urkundenbuch, Kupferstichen und Steinabdrücken. gr. 4. Darmstadt 1812. 8 fl. 6 kr.

126. Friedrich, Gerh., Meine Wanderungen in die Bergstraße, den Odenwald und die Rheingegenden. 2 Theile. 8. Wiesbaden 1820 u. 1824. (Der zweite Theil enthält nur Weniges über Mainz.)

127. Grimm, A. L., Die Bergstraße. Erinnerungsblätter für Freunde dieser Gegend. Mit 15 Kupfern. 12. Darmstadt 1829. 112 Seiten. 1 fl. 48 kr. (Dasselbe französisch: la Bergstrasse. Description pittoresque et historique à l'usage des Voyageurs. Avec 15 Grav. 12. Darmstadt 1829. 96 Seiten. 1 fl. 48 kr.

128. Grimm, A. L., Der Neckar von seinem Ausflusse bis Wimpfen. Erinnerungsblätter für Freunde dieser Gegend. Mit 12 Kupfern. 12. Darmstadt 1829. 96 Seiten. 1 fl. 30 kr. (Dasselbe französisch: le Neckre depuis son embouchure jusqu'à Wimpfen. Description pittoresque et historique à l'usage des Voyageurs. Avec 12 Grav. 12. Darmstadt 1829. 80 Seiten. 1 fl. 30 kr.)

129. Grimm, A. L., Der Odenwald. Erinnerungsblätter für Freunde dieser Gegend. Mit 7 Kupfern. 12. Darmstadt 1829. 64 Seiten. 1 fl. 3 kr. (Dasselbe französisch: l'Odenwald. Description pittoresque et historique à l'usage des Voyageurs. Avec 7 Grav. 12. Darmstadt 1829. 48 Seiten. 1 fl. 3 kr.

130. Jäger, Carl, Handbuch für Reisende in den Neckargegenden, von Kannstadt bis Heidelberg und in den Odenwald. Mit den Abstechern von Kannstadt nach Stuttgart und einem Anhange von Sagen des Neckars und des Odenwaldes. Mit 12 Kupfern. 8. Heidelberg 1824. 104 Seiten.

131. Helwig, G., Antiquitates Laureshamenses. 4. Francof. 1631.

132. Knapp, J. F., Römische Denkmale des Odenwaldes, insbesondere der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg. Zugleich ein Wegweiser für Freunde der Alterthumskunde auf Reisen in jene Gegenden. Mit einer Karte und 6 Abbildungstafeln. 8. Heidelberg 1813. 206 Seiten. 2 fl. 30 kr.

133. Lamey, A., Descriptio pagi Lobodunensis ex chartis sec. VIII. et IX. Act. acad. palatin. Tom. I. p. 215—242.

134. Luck, J. Ph. Wilh., Versuch einer Reformations- und Kirchengeschichte der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg. 4. Frankfurt 1772.

135. Luck, J. Ph. Wilh., Historische Geschichte des reichsgräflichen Hauses Erbach, als Zusatz und Verbesserung zu Dn. Schneiders Erbachischer Historie und als ein eigenes Werk in vielvermehrten Tabellen mit beigefügten richtigen Beweisthümern. Fol. Frankfurt und Mannheim 1786. 1 fl. 30 kr.

Digitized by Google

136. Schneider, Daniel, Erbachische Historie. Fol. Frankfurt 1736.
137. Steiner, J. W. Chr., Alterthümer und Geschichte des Bachgau's im alten Maingau. 8. 1r Theil, Geschichte und Topographie der alten Grafschaft und Cent Ostheim und der Stadt Obernburg am Main. Aschaffenburg 1821. 353 Seiten. 2ter Theil, Geschichte der Städte Umstadt und Babenhausen, ihrer ehemaligen Cent- und Amtszugehörungen. Aschaffenburg 1827. 315 Seiten. 3r Theil, Geschichte der Stadt Dieburg und Topographie der ehemaligen Centen und Aemter Umstadt, Babenhausen und Dieburg. Darmstadt 1829. 288 Seiten.
138. Wagner, G. W. J., Statistik und Topographie des Landraths-Bezirks Reinheim im Großherzogthum Hessen. Mit 2 Tabellen. 8. Darmstadt 1827. 176 Seiten. 30 kr.
139. Wenck, Helfr. Bernh., Von dem ehemaligen Laufe des Neckars durch die Bergstraße und die Obergrafschaft Katzenellenbogen. Programm. 4. Darmstadt 1799. 26 Seiten.

b. Rheinhessen.

140. Andreae, Joan. Henr., Crucenacum palatinum cum ipsius archisatrapia, ex historia, potissimum politica et litteraria, illustratum. 4. Heidelbergae 1784. 514 Seiten. (Enthält außer der Geschichte von Kreuznach noch kurze historische Nachrichten von acht Rheinhessischen Orten.)
141. Archiv, rheinisches, für Geschichte und Litteratur. Herausgegeben von N. Vogt und J. Weitzel. 10 Bände. 8. Mainz und Wiesbaden 1810—1814. (Dieses Werk enthält nur wenige Abhandlungen, die unmittelbar auf Rheinhessen Bezug haben.)
142. Becker, J. N., Beschreibung meiner Reise in den Departementen vom Donnersberg, vom Rhein und von der Mosel, im sechsten Jahre der französischen Republik. In Briefen an einen Freund in Paris. gr. 8. Berlin 1799. 1 fl. 54 kr. (Enthält nur sehr wenig hierher Gehöriges.)
143. Beschreibung, genaue geographische, der gesammten Wild- und Rheingräflichen Länder. Aufgesetzt 1758. In A. Fr. Büschings Magazin für die neue Historie u. Geographie. 6. Theil. 4. Hamburg 1771. Von Seite 261—280. (Enthält namentlich das vormalige Amt Flonheim.
144. Bodmann, Ferdinand, Annuaire statistique du département du Mont-tonnère, pour 1808, 1809 et 1810. 8. Mayence. (Die übrigen Jahrgänge stehen unter den Nrn. 145 und 155.
145. Bodmann, Ferdinand, Statistisches Jahrbuch für das Departement vom Donnersberg. Für 1811. kl. 8. Mainz. 1 fl. 30 kr. (Die übrigen Jahrgänge sind unter den Nrn. 144 und 155 aufgeführt.)
146. Dahl, J. Konr., Statistik und Topographie der mit dem Großherzogthum Hessen vereinigten Lande des linken Rheinufers. Mit Tabellen und einer Specialkarte. 8. Darmstadt 1816. 250 Seiten. 1 fl. 48 kr.
147. Emele, Dr. Jos., Beschreibung römischer und teutscher Alterthümer in dem Gebiete der Provinz Rheinhessen zu Tage gefördert. Mit 34 lithogr. Tafeln und 493 Abbildungen. gr. quer 4. Mainz 1825. 3 fl. 12 kr.

Digitized by Google

148. Fischer, Chr. Aug., Neuester Wegweiser für die Rheinreise von Mainz bis Cöln. gr. 12. Frankfurt a. M. 1827. 288 Seiten. 2 fl. 24 kr. (Dieses Werk ist auch ins Französische übersetzt: Chr. Aug. Fischer. Guide le plus recent pour le Voyage du Rhin depuis Mayence jusqu'à Cologne. Traduit par J. Lendroy. 12. Frankfurt 1827. 240 Seiten. 2 fl. 24 kr.)

149. Gerning, J. J. von, Die Rheingegenden von Mainz bis Cöln. Mit einer Karte. gr. 8. Wiesbaden 1819. (Außer mehreren Rheinhessischen Orten, berührt der Verfasser auch den Pfahlgraben in der Provinz Oberhessen.)

150. Jérome, Jos., Statistisches Jahrbuch der Provinz Rheinhessen, für das Jahr 1824 und 1825. gr. 8. Mainz. Jedes 416 Seiten.

151. Kiebe, A., Reise auf dem Rhein durch die Deutschen Staaten von Frankfurt bis zur Grenze der Batavischen Republik und durch die Französischen Departemente des Donnersbergs, des Rheins und der Mosel und der Roer, im Sommer und Herbst 1800. Zwei Theile mit Kupfern. 8. Frankfurt 1801—1802. 1r Theil 398 und 2r Theil 456 Seiten. (Der 2te Theil enthält nur auf wenigen Blättern inländische Nachrichten.)

152. Klein, J. A., Rheinreise von Mainz bis Köln, historisch, topographisch, malerisch bearbeitet. Mit 12 lithogr. Ansichten merkwürdiger Burgen ꝛc. in Umrissen. gr. 12. Koblenz 1829. 496 Seiten. 2 fl. 42 kr. (Dieses Werk französisch: J. A. Klein. Voyage du Rhin de Mayence à Cologne etc. Traduit par J. Lendroy. Avec 12 vues lithographiques des ruines remarquables etc., en contours. 8. Coblenz 1829. 320 Seiten. 4 fl. 3 kr.)

153. Lamey, A., Descriptio pagi Wormatiensis. Act. acad. palatin. Tom. I. p. 243— 300.

154. Lang, J. G., Reise auf dem Rhein von Mainz bis Düsseldorf. 2 Theile mit 1 Karte. 8. Frankfurt a. M. 1818. 4 fl. 48 kr. (Der erste Theil geht von Mainz bis Andernach und der zweite von Andernach bis Düsseldorf.)

155. Lehne, Friedr., Statistische Jahrbücher für das Departement vom Donnersberg; für 1801—1809. 12. Mainz. (Die späteren Jahrgänge kommen unter den Nrn. 144. und 145 vor. Die Jahrgänge vor 1801 und 1802 enthalten die Geschichten von Mainz und Worms.)

156. Müller, Ph. A., Statistisches Jahrbuch für die deutschen Länder zwischen dem Rhein, der Mosel und der französischen Grenze. Auf das Jahr 1815. Mit einer Karte. Mainz 1815. 1 fl. 30 kr.

157. Pauli, Ph. A., Gemälde von Neu-Hessen. gr. 8. Mainz 1816. 75 Seiten. 48 kr.

158. Pauli, Ph. A., Die römischen und teutschen Alterthümer am Rhein. Erste Abtheilung: Rheinhessen. 8. Mainz 1820. 162 Seiten. 1 fl.

159. Reise durch den Harz und die Hessischen Lande. Besonders in Hinsicht auf Naturschönheiten, Anbau und Alterthümer. Von dem Verfasser der Briefe: Ueber die Pfalz am Rhein und deren Nachbarschaft. 8. Braunschweig 1797. 327 Seiten. 1 fl. 30 kr. (Enthält an inländischen Gegenständen, die zu Mainz und in dessen nächster Umgebung gefundenen römischen Alterthümer. Von Seite 253—303.)

Digitized by Google

160. Ueber die Pfalz am Rhein und deren Nachbarschaft. Brandenburg 1795.
161. Verzeichniß der in dem Großherzoglich Hessischen Landestheil auf der linken Rheinseite befindlichen Bürgermeistereien nebst den dazu gehörigen Gemeinden, Weilern ꝛc. 4. Mainz (ohne Jahrzahl.)
162. Wundt, Fr. P., Versuch einer statistischen Topographie des ehemaligen kurpfälzischen Oberamts Oppenheim. gr. 8. Mannheim 1791. 1 fl.
163. Zeitung, Mainzer. (Die spätern Jahrgänge enthalten manche interessante Notizen über die Provinz Rheinhessen.)

c. Oberhessen.

164. Alberus, Erasmus, Kurze Beschreibung der Wetterau (ohne Ort und Jahrzahl); (Der Verfasser † 5. Mai 1553 zu Neubrandenburg als General-Superintendent.)
165. Ayrmann, Chr. Friedr., Nachricht von dem Rural-Kapitel zu Friedberg. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca. Coll. V. p. 123.
166. Beiträge für die Geschichte der Wetterau; herausgegeben von Roth und Schazmann. 1tes Heft. Mit einer illum. Ansicht von Friedberg. 8. Frankfurt a. M. 1801. 54 kr. (Der Inhalt ist: 1) Historische Untersuchung über das Alter der Kaiserlichen Burg Friedberg; 2) Beschreibung und älteste Geschichte des sogenannten Herrenthurms zu Lindheim; 3) Die Glauburg; 4) Ueber die Kulturgeschichte Friedbergs; 5) Bruchstücke aus ungedruckten Nachrichten der Vorzeit.)
167. Bernhard, J. Adam, Antiquitates Wetteraviae, oder Alterthümer der Wetterau. 4. Frankfurt a. M. 1745.
168. Bernhard, J. Adam, Wetteravischer Alterthümer PARTIS SPECIALIS. I. Abtheilung. 4. Frankfurt a. M. 1745.
169. Bernhard, J. Adam, Wahre Beschaffenheit der ehemaligen Comiciae in der Wetterau. 4. Frankfurt 1748. 24. Seiten.
170. Butte, W., Statistische, politische und kosmopolitische Blicke in die Hessen-Darmstädtischen Lande. 2 Bände. 8. Giessen u. Darmstadt 1804.
171. Denkwürdigkeiten, Hessische, herausgegeben von Dr. K. W. Justi und J. Melch. Hartmann. Theile I. II. III. u. IV. 1. 2. Abtheil. 8. Marburg 1799—1805.
172. Entwurf, geographischer, der Fürstlich und Gräflich Solmischen Lande. In A. Fr. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie. 6. Theil. 4. Hamburg 1771. Von Seite 121—130.
173. Fichard, J. C., genannt Baur von Eyseneik, Wetteravia; Zeitschrift für deutsche Geschichte und Rechtsalterthümer. I. Band 1tes Heft. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. 2 fl. 24 kr.
174. Fresenius, F. A., Bericht von der Grafschaft Schlitz und den darin befindlichen Ortschaften. In Dr. Ant. Friedr. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie. 14r Band. 4. Halle 1780. Von Seite 209—216.
175. Geographus, Wetteravischer, das ist: Kurze und Vollständige Beschreibung aller derer in- und an der Wetterau liegender Herrschaften, Städte, Schlösser, Flecken, Dörfer, Adlicher Klöster und anderer Höfe, Salz-Soden ꝛc., in Alphabetischer

Digitized by Google

Ordnung zusammen getragen von einem Liebhaber In historischen Dingen. 8. Frankfurt a. M. 1747.

176. Gerning, J. J. v., Die Lahn- und Main-Gegenden von Embs bis Frankfurt, antiquarisch und historisch. 8. Wiesbaden 1821. 271 Seiten. 2 fl. 24 kr.

177. Hartmann, Joh. Adolph, Dissertatio academica, priscos Hassiae incolas sistens. 4. Marburgi Cattorum (1743.) 8 Seiten.

178. Hartmann, Joh. Adolph, Dissertatio academica, qua priscorum Hassiae incolarum status oeconomicus, politicus, militaris et religiosus sistitur. 4. Marburgi Cattorum (1744.) 32 Seiten.

179. Höck, J. D. A., Topographische Beschreibung der Grafschaft Isenburg-Meerholz. In den Hänauischen wöchentl. Beitr. zur Literatur. 1784. 4. Stück.

180. Koenig, Gust. Georg, (nachher von Königsthal) Dissertatio de Capitulo Rurali Friedbergensi. Fol. (Francofurti 1758.)

181. Schaten, Nicol., Annales Paderbornenses. Neuhaus 1693.

182. Schmincke, J. H., Dissertatio historica de cultu religioso arboris Jovis praesertim in Hassia. 4. Lipsiae 1740. 28 Seiten.

183. Wettermann, Weyrich, (Marquard Freher) Wetteravia illustrata, oder Hiſtoriſcher Bericht von der Wetterau, Rhingau, Westerwald, Lohngau, Haynrich und andern an das Fürstenthum Hessen gränzenden Landen. Fol. 1731. 384 Seiten.

4. Werke, die sich auf einzelne Städte, Schlösser, Alterthümer, Anstalten ꝛc. beziehen.

184. Adreßbuch der Residenzstadt Darmstadt, mit der kurzen Geschichte derselben. 8. Darmstadt 1819, sodann 1821.

185. Andreae, Joan. Henr., Alceja Palatina illustrata. 4. (Heidelbergae) 1777. 58 Seiten.

186. Andreae, Joan. Henr., Commentatio Historico-Politico-Litteraria de Oppenhemio, celeberrimo quondam s. r. imperii, nunc palatinatus inferioris oppido. 4. Heidelbergae 1779. 181 Seiten.

187. Arnoldi, Joh. Conr., Programma de parallelismo Antoniani Ordinis et Rectoralis Giesensis Dignitatis. 4. Giessae 1726.

188. Aufsätze zur Geschichte von Wimpfen von J. G. Bartel. Im Armen-Freund, ein Unterhaltungs-Blatt für alle Stände. Jahrgang 1817, Nr. 135; Jahrgang 1820, Nr. 25, 26, 27.

189. August, (August Scharfenberg?), Schnellart und Rothenstein, ein romantisches Gemälde aus dem Reiche der Geister- und Fabelwelt, nebst dem historischen Anhange, der Burggeist; nach den Quellen einer alten Volkssage, Urkunden ꝛc. bearbeitet. 8. Würzburg 1829. Mit dem Anhang 211 Seiten. 1 fl. 12 kr.

190. Ayrmann, Chr. Fridr., Disquisitione historico-critica, de montis Tauni vero in Hassia situ. 4. Giessae (1723). 40 Seiten. (In dieser Schrift wird der Dünsberg bei Giessen für den Taunus angenommen.)

191. Ayrmann, Chr. Friedr., Nachricht von dem Kloster Wirberg. In J. P. Kuchenbeckers Analect. Hass. Coll. VI. p. 443.

192. Baer, P. H., Beitäge zur Mainzer Geschichte der mittleren Zeiten. 2 Theile. 8. Mainz 1789—1790. 1 fl. 15 kr.

Digitized by Google

193. Baumer, Joh. Wilh., Inquisitio in montis Tauni, a C. Corn. Tacito citati, situm. Act. Acad. Mog. Erford. Tom. II. p. 115.
194. Becker, J. N., Ueber Mainz; in Briefen an R** 8. Frankfurt und Leipzig 1792. 45 kr.
195. Beiträge zur Revolutionsgeschichte von Worms in den Jahren 1792—1793. Mit Beilagen. 8. Offenbach 1793. 1 fl. 40 kr.
196. Belagerung, die, und Eroberung der Stadt und Vestung Mainz in dem Jahr 1689. 4. Frankfurt a. M. 1793. 50 kr.
197. Belagerung, die, der Stadt Mainz durch die Franzosen im Jahr 1792 und ihre Wiedereroberung durch die deutschen Truppen im Jahr 1793. 8. Mainz 1793.
198. Bernhard, J. Adam, Beschreibung der Klöster Ober- und Nieder-Ilmstadt (Ildenstadt) in der Wetterau. In den Marburger Beiträgen zur Gelehrsamkeit 1749. Stück III. Seite 99 ꝛc.
199. Beschreibung, kurze, des Rittersaales in dem Schlosse zu Erbach (im Odenwalde) und der in demselben aufgestellten Rüstungen und Waffen. kl. 8. Erbach 1830. 48 Seiten.
200. Bingen und Klopp. In J. Konr. Dahls historisch-statistischem Panorama des Rheinstroms von Bingen bis Coblenz. 8. Heidelberg 1820. Von Seite 1—13.
201. Blankenstein, die Burg, bei Gladenbach im Großherzogthum Hessen. In Gottschalcks Ritterburgen u. Bergschlösser Deutschlands. 3r Band. Halle 1813. Seite 101—108; Journal von und für Deutschland. Jahrg. 1791. IX. Stück. Seite 729 ꝛc. von K. W. Justi.
202. Bodmann, F. J., Die Schweden in Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Stadt, aus gedruckten und ungedruckten Quellen. gr. 8. Mainz 1813. 54 kr.
203. Böhmer, G. W., Die schreckliche Zerstörung von Worms im Jahr 1689 und die seitdem erfolgte Wiederherstellung dieser freien Reichsstadt. Eine Rede. 4. Frankenthal 1789. 27 kr.
204. Brühl, Heinr., Ueber die ehemalige Liebfrauenkirche in Mainz; ein Vortrag zur ausführlichen Erklärung einer im Jahr 1801 nach der Natur gezeichneten Ansicht des Portals dieser Kirche, und des hierauf Bezug habenden Geschichtlichen, gehalten den 30. Oktober 1826, in der Versammlung der Freunde für Literatur und Kunst. 8. Mainz 1826.
205. Brühl, Heinr., Mainz, geschichtlich, topographisch und malerisch dargestellt. Mit einem Plane der Stadt und Bundesvestung und einem Titelkupfer. 8. Mainz 1829. 372 Seiten. 2 fl. 42 kr.
206. Büttinghausen, Carol., Incunabula typographica Oppenheimensia. Heidelbergae 1763.
207. Chronik, Meyntzische. 4. Frankfurt 1612.
208. Commentatio historica de antiquo Romanorum Castro Aquilae, vulgo Arnsburg in Wetteravia, nunc inclyto s. Ordinis Cisterciensis Asceterio, occasione jubilaei sexcentenarii a. D. MCCLXXIV — publicae disquisitioni exhibita. 4. Frankf. et Lips. 1774.
209. Dahl, J. Konr., Peter Schöffer von Gernsheim, Miterfinder der Buchdruckerkunst. Eine historische Skizze, mit einer kurzen Geschichte der Erfindung jener schönen Kunst überhaupt. gr. 8. Wiesbaden 1814. 16. kr.

Digitized by Google

210. Dahl, J. Konr., Römischer Gedächtnißstein und Steinschrift zu Seligenstadt. Mit 1 Kupfer. 8. Darmstadt 1816. 16 kr.

211. (Dahl, J. Konr.?) Der Burggeist auf Rodenstein, oder der Landgeist im Odenwald; eine alte Volkssage. 8. Frankfurt 1816. 44 Seiten. 24 kr.

212. Dahl, J. Konr., Das tausendjährige Jubelfest der Pfarrkirche zu Seligenstadt am 28. August 1825. Ein Einladungsprogramm mit der Geschichte und Beschreibung der bemeldten Kirche. 8. Darmstadt 1825.

213. Darstellung der Mainzer Revolution, oder Geschichte der Stadt, Mainz, und umliegenden Gegend von Entstehung des französischen Revolutionskrieges bis auf die Wiedereroberung dieser Stadt. 2 Theile. 8. Frankfurt u. Leipzig 1794.

214. Darstellung, getreue, der Civil-Besitznahme der Aemter Neckarsteinach und Hirschhorn durch den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Bevollmächtigten am 31. Dec. 1802. 4. Darmstadt 1803. 10 Seiten. 6 kr.

215. Dieffenbach, Carl, Geschichte und Beschreibung der Stadt Alsfeld. Nebst einem Epilogus der dritten säkularischen Feyer der Reformation gewidmet. 8. Giessen 1817. 45 kr. ohne Kupfer 36 kr.

216. Dieffenbach, Dr. Phil., Versuch einer Geschichte der Residenz-Stadt Darmstadt. Von den ersten Zeiten ihrer Entstehung. 8. Darmstadt 1821. 87 Seiten. 36 kr.

217. Dieffenbach, Dr. Phil., Ueber Alterthümer in und um Friedberg. 12. Giessen 1829. 2 Bogen. 18 kr.

218. Diether von Isenburg und Adolph von Nassau, oder die Belagerung und Eroberung von Mainz 1462. Mainz 1789.

219. Dilthey, Dr. J. F. K., Geschichte des Großherzoglichen Gymnasiums zu Darmstadt, 200 Jahre nach dessen Stiftung. Osternprogramm. 4. Darmstadt 1829. 202 Seiten. 2 fl. 24 kr.

220. Dorow, Opferstätte und Grabhügel der Germanen und Römer am Rhein. Zweites Heft mit 19 Steindrucktafeln. gr. 4. Wiesbaden 1821. 9 fl. 36 kr. (Dieses Heft enthält von Seite 22—40 Alterthümer, die im Großherzogthum Hessen gefunden worden sind. Das 1te Heft enthält nichts Vaterländisches.)

221. Eickemeyer, Rudolph, Denkschrift über die Einnahme der Festung Mainz durch die fränkischen Truppen im Jahr 1792. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von F. C. Laukhard. 8. Hamburg 1798. 40 kr. (Diese Schrift ist aus den neuesten Staatsanzeigen besonders abgedruckt.)

222. Etwas über die milden Stiftungen des Landgrafen Philipp des Großmüthigen. 4. Wiesbaden 1800. 8 kr.

223. Fischer, Beschreibung einiger typographischen Seltenheiten, nebst Beiträgen zur Erfindungsgeschichte der Buchdruckerkunst. Erste Lieferung. Mainz und Nürnburg 1800. (Enthält mehrere Nachrichten über die Mainzer Bibliothek und einige ihrer Schätze.)

224. Frankenstein. In Friedr. Gottschalcks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 6r Band. Halle 1825; von Seite 359—371. (Die Geschichte ist ein Auszug aus der Beschreibung von G. Primavesi. S. Nr. 283.)

Digitized by Google

225. Fuchs, Joseph, Alte Geschichte von Mainz. Aus den ältesten und ersten Zeiten, von dem Anfange dieser Hauptstadt unter dem Kaiser Augustus, bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts. 2 Bände. gr. 8. Mainz 1771 und 1772.

226. Fuchs, Joseph, Abhandlung von den Wochentagen, mit der Geschichte der alten Hebräer, Griechen, Römer und Deutschen. Zur Erläuterung eines bei Mainz gefundenen alten heidnischen Altars mit 8 Götzenbildern. Mit 2 Kupfern. gr. 8. Mainz 1773. 45 kr.

227. Gemälde von Mainz, nebst Ausflügen nach den Bädern des Taunus, dem Rheingau, Kreuznach und Oppenheim. 2te verb. Aufl. gr. 12. Mainz 1826. 132 Seiten. 1 fl.

228. Gemälde, skizzirtes, von Frankfurt am Main. Nebst Ausflügen nach Offenbach, Darmstadt, Wilhelmsbad, Soden, Weilbach, Eppstein, Königstein und Homburg vor der Höhe. 8. Mainz 1822. 114 Seiten.

229. Gemälde, skizzirtes, von Mainz und seinen Umgebungen. 8. Mainz 1822. 1 fl. (Aus Wilib. Rheinecks Rheinreise besonders abgedruckt. S. Nr. 287.)

230. Gemeiner, K. Th., Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte, namentlich der Städte Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz und Cölln, ein Beitrag zur allgemeinen deutschen Handelsgeschichte. gr. 8. Regensburg 1817. 45 kr.

231. Geschichte der Uebergabe der Stadt Mainz. 8. 1788.

232. Geschichte der französischen Eroberung und Revolution am Rheinstrom, vorzüglich in Rücksicht auf die Stadt Mainz. 1r Band mit 16 Beilagen. gr. 8. Frankfurt a. M. 1794. 1 fl. 20 kr.

233. Goethe. Ueber Kunst und Alterthum in den Rhein- und Mayn-Gegenden. Erstes Heft. 8. Stuttgard 1816. (Enthält in dieser Beziehung Nachrichten über Mainz von Seite 45—49; Offenbach von 101—102; Darmstadt von 122—131.) Zweites Heft. 8. Stuttgard 1817. (Unter andern: Das St. Rochus-Fest zu Bingen, am 16. Aug. 1814, von Seite 65—132.)

234. Graff, Dr., Einige Notizen über die Mineralquelle zu Salzhausen und ihre Heilkräfte. gr. 8. Darmstadt 1827. 20 Seiten. 18 kr.

235. Gresemundus, Theodoricus, Notae seu Abbreviaturae antiquae. 4. Oppenhemii 1510.

236. (Günderode, Friedr. Justinian von), Neue Fragmente zur Kenntniß des Menschen. 8. Frankfurt 1782. (Dieses Werk enthält eigentlich Nachrichten von Darmstadt in Briefform. Dabei befindet sich ein Prospekt des Exercierhauses.)

237. Gymnich, Beschreibung der Vestung Mainz und der Umstände, unter welchen sie im Oktober 1792 den Franzosen übergeben worden. 8. Mainz 1792.

238. Haeffelin, Observations sur une colonne de granit connue dans le Palatinat sous le nom de colonne des géans. Act. acad. Palatin. Tom. IV. p. 81—103.

239. Helwich, G., De Dissidio Moguntino 1462. 8. Moguntiae 1715.

240. Hesse, W., Die Großherzoglich Hessische Schullehrer-Bildungsanstalt zu Friedberg nach ihrer Entstehung und Entwickelung dargestellt, mit einem Anhange über das Verhältniß des Geistlichen zu dem Schullehrer. 8. Mainz 1823. 91 Seiten.

Digitized by Google

241. Heyer, G. Fr., (Abgeordneter) Die Landes-Universität Giessen. Einige Worte für ihre Erhaltung und vervollkommnete Einrichtung. Den verehrlichen Kammern der Stände des Großherzogthums Hessen und seinen Mitbürgern gewidmet. 8. (Darmstadt 1821.) 16 Seiten.

242. Hiegel, Joan. Crafto, Collectaneorum Naturae, Artis et Antiquitatis. Sive Urnae sepulchralis nuper extra Urbem Moguntinam erutae Descriptio. Specimen I. 4. Moguntiae 1697.

243. Hinterburg, die, bei Neckarsteinach, von J. Konr. Dahl. In Friedr. Gottschalcks Rittterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 3r Band. Halle 1813. Von Seite 271—295.

244. (Hoffmann, Andr. Jos.), Darstellung der Mainzer Revolution mit allen nöthigen Beilagen. 12 Hefte. 8. Frankfurt a. M. 1793—1794. 4 fl. 52 kr.

245. Horix, Joan., Historia Nundinarum Moguntinarum. 4. Moguntiae 1752.

246. Horst, G. Conr., Marienborn und Ronneburg. Ein historisch-religiöses Gemälde entschwundener Zeiten. Nebst zwei von dem berühmten Reformator der europäischen Separatisten-Gemeinen M. K. aus Et. im Jahr 1818 auf der Ronneburg gehaltenen Reden. 8. Mainz 1819. 27 kr.

247. Hutter, J. A., Historisches literärisches Taschenbuch für das Vaterland und seine Freunde. Mit 12 historischen Kupfern. 4. Mainz 1790. 1 fl. 48 kr.

248. Huttich, Joan., Collectanea Antiquitatum in Urbe et Agro Moguntino repertarum. Cum gratia et Privilegio Imperiali ad sexennium. Fol. Moguntiae 1520.

249. Jahrbücher, freimüthige, der allgemeinen deutschen Volksschulen mit besonderer Hinsicht auf West- und Süddeutschland; herausgegeben von Dr. F. H. C. Schwarz, Dr. Fr. L. Wagner, A. J. d'Autel und Dr. B. A. Schellenberg. 8. Darmstadt 1819, dann Heidelberg und Speier 1823. (Hierher gehört insbesondere: I. Band 1. Heft: a. Stiftung eines evangelischen Schullehrer-Seminariums zu Friedberg; b. Preißwürdige Vermächtnisse von drei Darmstädtern: May, Kyritz und Nungesser; 2. Heft: Fürsorge für Volksschullehrer-Wittwen und Waisen im Großherzogthum Hessen; II. Band. 1. Heft: Ueber das Volksschulwesen in Rheinhessen; IV. Band. 2. Heft: Beschreibung der Bildungsanstalt für Schullehrer evangelischer Confession zu Friedberg; V. Band, 1. Heft: Darstellung des Volksschulwesens in Rheinhessen. Fortsetzung; VI. Band. 1. Heft: Ordnung und Lehrplan für die öffentlichen Elementarschulen in der Provinz Rheinhessen; 2. Heft: Nachricht über die Entstehung, Fortbildung und den jetzigen Zustand zweier weiblichen Lehr- und Arbeitsschulen zu Erbach und Michelstadt im Großherzogthum Hessen.)

250. Klopp, die Burg, bei Bingen. In Friedr. Gottschalcks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 6r Band. Halle 1825. Von Seite 1—10.

251. Koch, Chr. Ludw., Beurkundete Nachricht von dem Deutsch-Ordenshause und Kommende Schiffenberg. 2 Bände. Fol. Marburg 1769.

252. Königfeld, J., Geschichte und Topographie der Fabrik- und Handelsstadt Offenbach. gr. 8. Offenbach 1822. 183 Seiten.

Digitized by Google

253. Kriegsgeschichte der Stadt und Vestung Giessen. Giessen 1796.
254. Küchler, Anton, Neuer Wegweiser oder Verzeichniß aller Behörden von Mainz, nebst einer großen Tabelle. Mainz 1830.
255. Lamey, A., De inscriptione romana Moguntiae reperta, quae deleto Commodi imperatoris nomine insignis. Act. acad. Palatin. Tom. II. p. 115—141.
256. Lamey, A., De Legione I. Adjutrix ad lapidem moguntinum. Act acad. Palatin. Tom. II. p. 142—152.
257. Lamey, A., Arae votivae (In Alzei gefunden) Act. acad. Palatin. Tom. VI. p. 41.
258. Lehne, Friedrich, Das Sirona-Bad bei Nierstein und seine Mineralquellen. Mit 2 lithographirten Abbildungen. gr. 8. (Mainz 1827) 80 Seiten. 45 kr.
259. Liebknecht, Joh. Georg, Observationes de antiquitatibus quibusdam Solmensibus, Wetteraviam subterraneam, quam meditatur, illustrantibus. Act. Erud. Lips. 1727. p. 373 sqq.
260. Ludwig, Stadtpfarrer, Einige Worte über Schullehrer-Seminarien im Allgemeinen und das Friedberger insbesondere. Zugleich als Antwort auf die kleine Schrift des Herrn Rectors Müller zu Friedberg: „Ueber das Großherzoglich Hessische Schullehrer-Seminarium zu Friedberg in Bezug auf einige neue Urtheile über daßelbe". gr. 8. Darmstadt 1821. 16 Seiten. S. Nr. 272.
261. Klipstein, Ph. E., Aeltere und mittlere Geschichte des Salzwerkes zu Salzhausen bei Nidda. In Vorlesungen der kurpfälz. phys. ökonom. Gesellschaft zu Heidelberg. 3r Band. S. 389. Sodann: J. W. Langsdorf, Fortsetzung der Geschichte des Salzwerkes zu Salzhausen; neueste Epoche von 1776 bis 1786. Daselbst. S. 419.
262. Mader, F. K., Sichere Nachrichten von der Kayserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg und der dazu gehörigen Grafschaft und freyen Gerichts zu Kaichen. 3 Thle. 8. Lauterbach 1766—1774. Zusammen 1152 Seiten.
263. Mainz im Genusse der durch die Franzosen errungenen Freiheit und Gleichheit, oder die Leiden der treuen Mainzer Bürger unter dem Joche der Franzosen und Clubbisten. 8. Mainz 1793.
264. Mainz nach der Wiedereinnahme durch die verbündeten Deutschen im Sommer 1793. gr. 8. Hamburg 1793.
265. Martini, J. Christian, Nachrichten von der Synode zu Homberg, mit Bezug auf die Reformation in Hessen. 8. Kassel 1804. 22 Seiten.
266. Mascov, Godefried, Abriß der kurfürstlichen Residenzstadt Mainz. Mainz 1574.
267. Matthiae, Friedr. Christian, De Sirona Dea. Prolusio I. Programm. 4. (Francofurti 1806.)
268. Mittelburg, die Burg, bei Neckarsteinach; von J. Konr. Dahl. In Gottschalcks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 3r Band. Halle 1813. Von Seite 271—395.
269. Mogen, Ludov. Godofr., Sicilimenta ad dissertationem Ayrmannianam, de montis Tauni vero in Hassia situ, sistens. 4. Giessae (1763.) 32 Seiten.
270. Monatsschrift, praktische, der evangelisch-lutherischen Kirche zu Offenbach. 12 Hefte. 1782.

Digitized by Google

271. Müller, Fr. Hubert, Beschreibung der Gemäldesammlung in dem Großherzoglichen Museum zu Darmstadt. 8. 1 fl. 12 kr.
272. (Müller, Rektor), Ueber das Großherzoglich Hessische Schullehrer-Seminarium zu Friedberg, in Bezug auf einige neuere Urtheile über dasselbe. 4. Friedberg (1821). 6 Seiten. S. Nr. 261.
273. Müller, N., Beschreibung des Festes dem Andenken des Erfinders der Buchdruckerkunst Johann Gensfleisch zum Gutenberg, gefeiert in Mainz am 4. October 1824 von sämmtlichen Herren Schriftsetzern, Buchdruckern und Schriftgiessern. Aus den Acten zusammengestellt. gr. 8. Mainz 1824. 36 kr.
274. Münzenberg, die Burg, zwischen Friedberg und Butzbach, von Dr. Usener. In Friedr. Gottschalcks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 6r Band. Halle 1825. Von Seite 251—259.
275. Neus, J., Die allgemeine Armen-Versorgungs-Anstalt in der Stadt Mainz. 8. Mainz 1823. 123 Seiten. 36 kr.
276. Notizen, historische, über das Großherzoglich Hessische Leibgarde-Regiment seit dessen Errichtung. Zusammengefaßt zur Instruktion der Regiments-Mitglieder. 8. Darmstadt 1821. 24 Seiten.
277. Occupation, die, der Stadt und Festung Mainz durch die Truppen der französischen Republik am 30. Dec. 1797, in Verbindung mit den darüber gepflogenen Verhandlungen der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastadt. gr. 8. Germanien 1798. 97 Seiten. 48 kr.
278. Pauli, Ph. A., Das Großherzogliche Museum in Darmstadt. 8. Mainz 1818. 68 Seiten. 30 kr.
279. Pauli, Ph. A., Gemälde von Mainz. 8. Mainz 1819. 1 fl. 12 kr.
280. Pauli, Ph. A., Topographisch-statistisches Gemälde von Darmstadt. 8. Darmstadt 1821. 267 Seiten. 1 fl.
281. Pauli, Ph. A., Geschichte der Stadt Worms. 8. Worms 1825. 420 Seiten.
282. Poser, Fr. von, Der Burggeist auf Rodenstein, oder das wilde Heer im Odenwalde, romantisches Volksmährchen der Pfälzer, in drei Abtheilungen. Mannheim 1822. 1 fl.
283. Primavesi, G., Die Burg Frankenstein in 12 Abbildungen dargestellt. Nebst genealogischen und historischen Nachrichten von der Burg und der Herrschaft Frankenstein meistens nach Urkunden gesammelt von J. Konr. Dahl. gr. 8. Darmstadt 1819. 56 Seiten. 2 fl.
284. (Reith, B.,) Historisch politische Briefe; nebst dem Versuch einer Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Mainz. 8. Mannheim 1789. 45 kr.
285. Reuter, J. G., Albans-Gulden, oder kurze Geschichte des Ritterstifts zum heil. Alban bei Mainz, von dessen ersten Stiftung an als Abtei bis auf seine jetzige Verfassung; mit Nachrichten von dessen ehemaligem Münzrechte. Mit Kupfern. gr. 8. Mainz 1790. 3 fl.
286. Revolution, die französische, in Beziehung auf die von den Franzosen unterjochten Landschaften, besonders auf die Stadt Mainz. Mainz 1793.

Digitized by Google

287. Rheineck, Willibald, Rheinreise von Mainz bis Düsseldorf. Nebst ausführlichen Gemälden von Frankfurt, Mainz, Koblenz, Bonn, Köln und Düsseldorf mit ihren Umgebungen. Mit 1 Karte. 8. Mainz 1822. 491 Seiten. 2 fl. 42 kr. (Enthält die Geschichte von Mainz von Seite 1—39, die Beschreibung von Mainz von 40—104 und die Umgebungen von Mainz von 107—115.)

288. Ries, M. A., Anrede bei der Eröffnung des neu errichteten Schulseminariums zu Bensheim. gr. 8. Mainz 1821. 8 kr.

289. Ritgen, Dr. F. A., Jahrbuch der Entbindungs-Anstalt zu Giessen, mit Karte und Tabellen. 2 Bände. Fol. Giessen 1822. 5 fl. 24 kr.

290. Rodenstein, der, und Schnellerts. In Friedr. Gottschalcks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 4r Band. Halle 1818. Von Seite 69—80; Hanauisches Magazin, Jahrgang 1784. Stücke 20, 45 u. 46; Unterhaltungsblatt für alle Stände Nr. 17 vom 8. Februar 1816.

291. Rommel, Dr. C., Kurze Geschichte der Hessischen Kirchenverbesserung unter den Landgrafen Philipp dem Großmüthigen, Wilhelm dem Weisen und Moritz dem Gelehrten; zur Jubelfeier der Reformation in Hessen. gr. 8. Cassel 1817. 18 kr.

292. Schaab, C. D., Die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch genannt Gutenberg zu Mainz, pragmatisch aus den Quellen bearbeitet, mit 268 noch ungedruckten Urkunden, welche die Genealogie Gutenbergs, Fust's und Schöffers in ein neues Licht stellen; mit Gutenbergs Portrait. I. Band. gr. 8. Mainz 1830. 4 fl.

293. Schaber, Professor, Mein Tagebuch der Belagerung von Mainz, geschrieben in Mainz. 8. Frankfurt a. M. 1793. 112 Seiten.

294. Schabeck, die Burg, bei Neckarsteinach, von J. Conr. Dahl. In Gottschalcks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 3r Band. Halle 1813. Von Seite 271—295.

295. Schicksale der Stadt Babenhausen während des 30jährigen Kriegs, von einem Unbekannten. 8. Hanau 1778.

296. Schlez, J. Ferd., Buchoniens Bekehrung zum Christenthum, mit Nachrichten von der Gründung und den merkwürdigsten Schicksalen der Stadtkirche zu Schlitz. Vorbereitungs-Predigt auf die Millenarfeyer dieser Kirche, am Visitationstage gehalten. Zum Besten der Stadtschule herausgegeben am 20. September 1812. 8. Schlitz. 31 Seiten. 12 kr.

297. Schmid, Joh. Andrea., Dissertatio qua Historiam conciliorum moguntinensium et inprimis concilii a MCCCX. 4. Helmstadii 1732. 45 Seiten.

298. Schnellertsgeist, der, (Ritter Rodenstein), als Kriegs- und Friedensherold, nach amtlichen Berichten und eidlichen Zeugenaussagen. In Theodor von Haupts Aehrenlese aus der Vorzeit. 8. Elberfeld 1816. Von Seite 279—316.

299. Schoepflinus, J. D., Dissertatio de Caesareo Ingelheimensis palatio. Act. acad. Palatin. Tom I. p. 300—322.

300. Schreiber, Vaterländische Blätter. Heidelberg 1812. (Unter andern: Die vier Burgen zu Neckarsteinach.)

301. (Schwarzenau v.), Geschichtsmäßige Beschreibung der Landgräflich Hessischen ganzen und halben Thaler, wie auch einiger

Digitized by Google

Denkmünzen. gr. 8. Regensburg 1784. Nachtrag. 4. 1785. (Die erste Aufl. führt den Titel: Ansehnlicher Vorrath von Thalern und Schaustücken der Landgräflich Hessischen Gesammthäuser, nebst einer Aufzeichnung von hauptraren Cabinetsmünzen. gr. 8. Regensburg 1776.)

302. Seeländer, Nik., Des Münz-Schatzes Mittlerer Zeiten Abhandlung der Hessischen, (der bischöflich Hildesheimischen, der Abte: Fulda und der churfürstlich Mainzischen) Bracteaten oder Blech-Münzen. Fol. 1725.

303. Severus, Joh. Sebast., Conspectus Parochiae Moguntinae intra urbem. 4. Aschaffenb. 1768.

304. Solemnia Novi Magistratus acad. inaugurandi d. 29. Sept. celebranda indicit et Professorum ordinis philosophici in acad. Giessensi conspectum praemittit. Progr. 4. Giessae 1804. 30 Seiten.

305. Spindler, Das Rittergespenst vom Rodenstein. Eine Erzählung. In der Iris vom 1. Juli 1828.

306. Starkenburg, die Burg, von J. Konr. Dahl. In Friedr. Gottschalcks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 2r Band. Halle 1817. Von Seite 59—87.

307. Steiner, J. W. Chr., Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt. Mit drei Kupfern. 8. Aschaffenburg 1820. 418 Seiten. 2 fl. 24 kr.

308. Stockhausen, J. Christoph, Illustris Paedagogii Darmstadini historia succincta. Particula prima. Osternprogramm. 4. Darmstadt 1769.

309. Topographie von Giessen. Im Giesser Wochenblatt, von M. Rambach. 1771. Seite 79. u. f. f.

310. Ueber die Verfassung von Mainz, oder Vergleich des alten und neuen Mainz. Mainz 1792.

311. Vogt, N., Abriß einer Geschichte von Mainz. 1r Theil, von den ältesten Zeiten bis auf die Herstellung des Landfriedens. 8. Frankfurt 1792. 1 fl. 12 kr.

312. Vorderburg, die Burg, bei Neckarsteinach, von J. Konr. Dahl. In Friedr. Gottschalcks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 3r Band. Halle 1813. Von Seite 271—295.

313. Weinkens, Joan., Navarchia Seligenstadiana, sive Fundatio abbatiae Seligenstadtiensis. Fol. Francofurti 1713. (Ein poetisches Werk.)

314. Weinkens, Joan., Eginhartus illustratus, cum ejusdem Epistolis. Fol. Francofurti 1714.

315. Wenck, Helfr. Bernh., Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des fürstlichen Pädagogs in Darmstadt. Osternprogramm. Darmstadt 1774. Fortsetzung 1778 u. 1798.

316. Wenck, Helfr. Bernh., Von der Hofbibliothek in Darmstadt und einigen Merkwürdigkeiten. Erstes Stück. Programm. 4. Darmstadt 1789. 12 Seiten.

317. Werner, Franz, Der Dom zu Mainz und seine Denkmäler, nebst Darstellung der Stadt, und der Geschichte seiner Erzbischöfe bis zur Translation des erzbischöflichen Sitzes nach Regensburg. 2 Theile. 8. Mainz 1827 u. 1830.

318. Wetter, J., Historisches Gemälde des Doms zu Mainz. In der Ameise. Jahrgang 1828. Nr. 77—94.

Digitized by Google

319. Wiener, Paul. Ernest. Armin., De legione romanorum vicesima secunda. Fdidit Jul. Fridr. Carol. Dilthey. Adjectae sunt duae tabulae lithographicae. 4. Darmstadii MDCCCXXX. (Die auf 144 Seiten enthaltene und auf das fleißigste bearbeitete Geschichte dieser Legion gehört nur in so weit hierher, als sie in Orten innerhalb des Großherzogthums ihr Standquartier hatte, oder sich Steine von ihr vorfinden.)
320. Würdtwein, Steph. Alex., Von Mainzer Münzen des mittlern und jüngern Zeitalters, zum Behuf der Geschichte des Vaterlandes gesammelt und beschrieben. 4. Mannheim 1769.
321. Würdtwein, Steph. Alex., Commentatio historico-liturgica de baptisterio moguntino quod extat in ecclesia insigni collegiata beatae mariae virginis ad gradus et ex antiquitatibus ecclesiasticis elucidatum sistitur. 4. Moguntiae (1764) 56 Seiten.
322. (Würdtwein, Steph. Alex.), Notitiae historico-diplomaticae de Abbatia Ilbenstadi ordinis praemonstratensis in Wetteravia. 4. Moguntiae 1766. 163 Seiten.
323. Würdtwein, Steph. Alex., Nero Claudius Drusus Germanicus, Maguntiaci superioris Germaniae Metropolis conditor, e scriptoribus coaevis et classicis delineatus. gr. 8. Moguntiae 1782. 66 Seiten. 18 kr.
324. Würdtwein, Steph. Alex., Bibliotheca Moguntina libris saeculo primo typographico Moguntiae impressis instructa hinc inde addita inventae Typographiae historia. c. fig. 4. Augsburgi 1787.
325. Würdtwein, Steph. Alex., Monasticon Palatinum chartis et diplomatibus instructum notitiis authenticis illustratum. 6 Vol. 8. Mannhemii 1793—1796. Zusammen 2866 Seiten.
326. Zehfuß, Heinr., Ueber das Dorf Auerbach in der Bergstraße. 8. Darmstadt 1816. 16 Seiten. 8 kr.
327. Zehfuß, Heinr., Alterthümlichkeiten der Residenz Darmstadt; nebst einem Anhange für Reisende in die Bergstraße und den Odenwald. 8. Darmstadt 1822. 216 Seiten. 1 fl. 48 kr.
328. Zehfuß, Heinr., Die Herrn von Rodenstein, nebst der Sage von den Wandergeistern auf Schnellerts und Rodenstein. 8. Darmstadt 1825. 114 Seiten. 1 fl. 12 kr.
329. Zimmermann, J. Georg, Geschichte des Großherzoglichen Gymnasiums in Darmstadt. Zwei Programme. gr. 8. Darmstadt 1809 u. 1815. Zusammen 41 Seiten. (Die Geschichte ist nicht beendigt.)
330. Zimmermann, J. Georg, Vorläufige Nachricht von einigen Veränderungen in der Einrichtung des Gymnasiums in Darmstadt. gr. 8. Darmstadt 1824.

5. Werke, die genealogische, biographische und andere Gegenstände enthalten.

331. Ayrmann, Chr. Fridr., Consilium de genealogiis antiquis familiarum Hassiae nobilium, ex monumentis ineditis ac rarioribus eruendis, exemplo familiae nominatorum de Sassen, per compendium tantum in praesenti expositae, declaratum. 4. Giessae 1729. 20 Seiten.

Digitized by Google

332. Ayrmann, Chr. Fridr., Programma de sigillis ensiferis Landgraviorum Hassiae veterum. 4. Giessae (1745). 12 Seiten.
333. Ayrmann, Chr. Fridr., Programma de sigillis secretis Landgraviorum Hassiae veterum. 4. Giessae (1745.) 16 Seiten.
334. Bachmann, J. H., Zwölf Urkunden zur Erläuterung der Gefangennehmung Philipps des Großmüthigen; aus dem Pfalzzweibrückischen Archiv heraus und mit Anmerkungen versehen. 8. Mannheim 1767. 14 kr.
335. Burchard, W., De principum Hassiae connubiis illustrioribus. Herbornae (1764.) 28 Seiten.
336. Cronica sant Elisabet zu Deutsch besagen ire heyliges leben vnnd wie sie in Düringer Landt ist kummen mit vil wunderlichen göttlich wirkung in irem leben vnnd nach irem tode gesehen auß vil andern Historien Cronicken schrifften auff das kürtzste gezogen sere lustberlich vnnd kürtzweylig zu lesen. 4. (Erffordt 1520.) 98 Seiten.
337. Curtius, Mich. Conr., De ortu ac genere Ludovici Barbati opinionum anacephalaeosis. 4. Marburgi Cattorum (1775). 15 S.
338. Dahl, J. Konr., Urabstammung des Hessischen Hauses. Programm. 4. Darmstadt 1815. 24 kr.
339. Dahl, J. Konr., Das Schullehrer-Jubelfest in Seligenstadt. Anhang: Eginhard und Emma. 8. Darmstadt 1817.
340. Diether von Isenburg, Erzbischof und Churfürst von Mainz; eine Geschichte aus dem 15. Jahrhundert. 2 Theile. 8. Mainz 1789. 2 fl. 42 kr.
341. Duysing, Bernh. Chr., Versuch eines chronologischen Verzeichnisses Hessischer Urkunden. 1r Theil der Urkunden vom 8. Jahrhundert bis auf die Regierung Henrici Ferrei. 8. Rinteln 1796. 1 fl. 30 kr.
342. Ehren Seul, Höchst-verdiente. Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig dem Sechsten, Landgrafen zu Hessen ꝛc., sodann: Immer Grünendes Grab-Mahl. Des Weyland Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig des Siebenden, Landgrafen zu Hessen. Mit Kpfn. Royal. Darmstadt 1682.
343. Elisabeth die Heilige, Landgräfin in Thüringen. Mit Kupfern. 8. Zürich 1797.
344. Elisabeth die Heilige, Landgräfin in Thüringen. In Pantheon berühmter und merkwürdiger Frauen. 8. Leipzig 1812. 3r Theil von Seite 3—26.
345. Elisabeth die Heilige, Landgräfin von Thüringen. Eine der schönsten Geschichten der Vorzeit. Von dem Verfasser der rührenden und lehrreichen Erzählungen für die Jugend. Mit einem Titelkupfer. 8. Passau 1829. 104 Seiten. 27. Seiten.
346. Estor, Joh. Georg, Nachrichten von der heiligen Elisabeth, insbesondere aus dem Römischen Archive, und von den teutschen Meranischen Landen ihrer mütterlichen Vorfahren. Marburger Beiträgen, 2. Stück, Seite 312.
347. Gatzert, Chr. Hartm. Sam. de, De Hermanno (I.), Hassiae Landgravio, artium Magistro et Canonico. 4. Giessae 1780. 16 Seiten.
348. Gruner, Joan. Fridr., De Henrici Raspe, Landgravii Thuringiae et Comitis Palatini Saxoniae, in regem Romanorum

Digitized by Google

electione, rebus in imperio gestis, et vitae exitu exercitatio historica. 4. Coburgi 1756. 20 Seiten.

349. (Günterode, F. J. v.,) Ludwig der Friedsame, Landgraf von Hessen; ein Bruchstück aus der vaterländischen Geschichte, zum Nutzen der zur Regierung bestimmten teutschen Fürsten. 8. Frankfurt a. M. 1784. 27 kr.

350. Hartmann, J. A., Dissertatio historica de meritis Philippi Magnanimi, Hassiae Landgravii, in reformationem, tam extra Hassiam, quam praecipue in ipsa Hassia. 4. Marburgi Cattorum (1742). 32 Seiten.

351. Jungermann, Ludw., Praeconia clarissimorum Professorum gissensium anagrammatismis ad umbrata. 4. Gissae 1624. (Erschien unter dem neuen Titel: Aulaeum academicum, in qua clariss. Professorum Gissensium anagrammata tam latine quam vernacula lingua notis exhibentur. 4. Gissae 1624.)

352. (Justi, K. W.) Dietrichs von Schachten Beschreibung der Rückreise des Landgrafen Wilhelms I. aus dem gelobten Lande in sein Vaterland. 4. Marburg (1805).

353. Justi, K. W., Elisabeth die Heilige, Landgräfin von Thüringen, nach ihren Schicksalen und ihrem Charakter dargestellt. Mit 2 Kupfern. 8. Zürich 1797. 1 fl. 40 kr.

354. Justi, K. W., Ludwig V. der Getreue, Landgraf von Hessen-Darmstadt. Im Großherzoglich Hessischen Hofkalender; Jahrgang 1814. Von Seite 3—12.

355. Justi, K. W., Sophie, Herzogin von Brabant und Landgräfin von Hessen. Im Großherzoglich Hessischen Hofkalender. Jahrgang 1814. Von Seite 13—73.

356. Justi, K. W., Züge aus dem Leben Ludwigs IV. oder Heiligen, Landgrafen von Thüringen. Im Großherzoglich Hessischen Hofkalender. Jahrgang 1812. Von Seite 7—63.

357. Justi, K. W., Züge aus dem Leben Philipps des Großmüthigen, Landgrafen von Hessen. Im Großherzoglich Hessischen Hofkalender; Jahrgang 1813. Von Seite 3—50.

358. (Kirchof, Joh. Wilh.), Warhafftige vnd doch summarie Beschreibung, der vielfaltigen vnd mit Gottes hülff mannlich ausbestandenen gefahrlichkeiten, gefurten Kriegen, vnd Geschichten: Des Durchleuchtigen vnd Hochgebornen, Christlichen vnd weitberühmten Fürsten vnd herrn, herrn Philipsen des Eltern, weiland von Gottes gnaden Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhagen vnd Nidda ꝛc. Von ihrer F. G. kindlichen tagen an, biß zu der selbigen gottseligen ende. 4. (Marpurg.) 1567. 42 Seiten. (Ein poetisches Werk.)

359. Kolb, Gregorius, Series Archiepiscoporum Moguntinorum. 4. Bottvillae 1725.

360. Kopp, J. Adam, Kurze historische Nachricht von den Herrn zu Itter. 4. Marburg 1751.

361. Kortholt, Franc. Just., De Philippo Magnanimo Hassiae Landgravio injuste captivo quaedam commentatur. 4. Giessae (1747). 23 Seiten.

362. Kremer, Chr. Jac., Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, aus Urkunden. 2 Bände. Fol. Mannheim 1769.

Digitized by Google

363. Lebens- und Regentengeschichte Großherzogs von Hessen, Ludewig I. Mit dem Brustbild. In W. F. Voigt deutschem Regenten-Almanach auf das Jahr 1827. kl. 8. Almanach. Von Seite 59—114.

364. Liebknecht, Joh. Georg, Bina sanctarum Elisabetharum veluti illustrissimarum sec. XII. et XIII. testium veritatis evangelicae in Hassia memoria. 4. Gissae (1729). 60 Seiten.

365. Mogen, Ludw. Gottfr., Von der Großmut Philippens, Landgrafens zu Hessen. 4. Gieſſen 1750. 8 Seiten.

366. Mogen, Lud. Gottfr., Historia captivitatis Philippi Magnanimi, Hassiae Landgravii cum anecdoto diario belli Smalcaldici, Günderodiano et cum ipsa Landgravii capitulatione. 8. Francof. et Lips. 1766. 1 fl.

367. Mylius, Joh., Hessischer Stamm-Baum, oder sehr vralter Herkommen, Geschlecht- vnd Geburt-Register der Hochlöblichsten Fürsten vnd Landgrafen zu Hessen ꝛc. Dabevor mit genawem Fleiß zusammen getragen, vnd in Form eines Baums seiner gnädigen Fürstl. Herrschaft vnderthänig überreichet, jetzo aber von newem übersehen, vermehret, vnd auff vielfältiges Begehren in Truck gegeben. kl. 4. Gieſſen 1648. 92 Seiten.

368. Nebel, E. Lud. Wilh., Professorum qui Medicinam in Academia Giessensi docuerunt conspectum sistens. Progr. 4. Giessae 1802.

369. Röhling, Joh. Christoph, Vorkhausens Ringen nach dem schönsten Ziele des Mannes. 8. Frankfurt 1808.

370. Rommel, Christoph, Geschichte Philipps des Großmüthigen, Landgrafen von Hessen. Mit einem Urkundenband und Bildniß des Reformationsfürsten. gr. 8. Gieſſen 1830. 10 fl. 48 kr. Der Urkundenband, meist wichtige ungedruckte Briefe ꝛc. des Landgrafen, die Reformation betr. besonders 2 fl. 42 kr.

371. Schannat, Joh Friedr., Histoire abrégée de la Maison Palatine. 8. Frankf. 1740.

372. Schmerbauch, M., Elisabeth die Heilige, Landgräfin von Thüringen. Mit 1 Kupfer. 8. Erfurt 1829. 192 Seiten. 1 fl. 12 kr.

373. Schmerbauch, M., Bonifacius der heilige Apostel der Deutschen. Fulda 1829.

374. Schmincke, Fridr. Chr., Dissertatio epistola de vera epocha electionis et mortis Henrici Rasponis, Thuringiae Landgravii et Romanorum regis. 4. Göttingae (1742). 16 Seiten.

375. Schoppe, A., geb. Weiſe, Leben Elisabeths der Heiligen, Landgräfin von Thüringen. Ein historisches Gemälde aus dem 13. Jahrhundert; der edlen und gebildeten Jugend Deutschlands, zur Belebung ächt religiösen Sinnes geweiht. Mit 1 Kupfer. 8. Gera 1829. 288 Seiten. 3 fl. 9 kr.

376. Schroeckh, J. M., Lebensbeschreibung Philipp des Großmüthigen. In der Allgemeinen Biographie. VIII. Theil.

377. Scriba, H. E., Bioaraphisch-literärisches Lexikon der jetzt lebenden Schriftsteller im Großherzogthum Hessen, in zwei Abtheilungen bearbeitet. Nebst einem Anhange, welcher ein nekrologisches Verzeichniß der seit 1800 verstorbenen Schriftsteller des Großherzogthums enthält. Erste Abtheilung. 8. Darmstadt 1831. 3 fl. 12 kr.

Digitized by Google

378. (Steiner, J. W. Chr.), Georg der Erste, Landgraf von Hessen-Darmstadt. Eine historische Skizze. 8. Darmstadt 1828. 30 Seiten. 20 kr.

379. Stockhausen, M. Joh. Christoph. Memoriam Johannis Langsdorfii, Prorectoris in illustri Gymnasio Darmstadtiensi, de XXIV. Jul. MDCCLXVIII defuncti, amica mente recolunt simulque et civibus et posteritati commendant Collegae.

380. (Strieder, Friedr. Wilh.), Genealogisch-historisches Handbuch von dem Kur- und Fürstlichen Hause Hessen, von dessen eigentlichem Ursprunge an bis auf gegenwärtige Zeiten. 8. Kassel 1804. 212 Seiten. 1 fl. 20 kr.

381. Strieder, Friedr. Wilh., Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, von der Reformation an bis auf gegenwärtige Zeit. 8. Göttingen 1781—1784. Cassel (eigentlich Mengeringhausen) 1785—1786. Cassel 1787—1806. Nach des Verfassers Tode fortgesetzt 16r Band von L. Wachsler. Marburg 1812 (1811). 17—18r Band von K. W Justi. Marburg 1819.

382. Tack, Joh., Cippus virtutibus et honori Philippi III. Butisbacensis Landgravii Hassiae memoriae ergo erectus consecratusque. 4. 1643.

383. (Tertor, Friedr. Ludw.), Charakteristik der jetzt lebenden bekanntesten Hessen-Darmstädtischen Theologen und Prediger. Mit Rücksicht auf ihre moralische und vorzüglich wissenschaftliche Cultur. kl. 8. Giessen und Darmstadt 1801. 124 Seiten. 1 fl.

384. (Türkheim, J. von?) Histoire généalogique de la Maison souveraine de Hesse, depuis les temps les plus réculés jusqu'à nos jours. Tome 1. 2. gr. 8. Strasbourg 1819. 1820. 7 fl.

385. Weber, Imm., Schediasma historicum de eruditis Hassiae Principibus. 4. Giessae 1707. 44 Seiten. (Eine teutsche Bearbeitung ist: Anselm Elbert, Ueber die Landgrafen zu Hessen, welche Gelehrte waren. Ein Blatt zur Gelehrten-Geschichte Deutschlands. 8. Giessen und Marburg 1784.)

386. Wenck, Helfr. Bernh., Ehrendenkmal des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ludwig IX., regierenden Landgrafen zu Hessen, glorreichen Andenkens, bei Gelegenheit des Höchstdemselben am 9. Mai gehaltenen Gedächtnißpredigt. 4. Darmstadt 1790.

387. Wenck, Helfr. Bernh., Leben und Charakter des verstorbenen hessen-darmstädtischen geheimen Tribunalraths Dr. Ludw. Jul. Friedr. Höpfner. Mit dem Porträt des Verstorbenen. gr. 8. Frankfurt a. M. 1797. 84 Seiten. 1 fl. 30 kr.

388. Wessel, Wilh., Hessisches Stammbuch, darinnen die Fürsten zu Hessen, so in 593 Jahren von Ludovico I. barbato biß auff vnsere jtzt löblich Regierende Fürsten vnd Herrn Erster Linie: Zu Cassel, L. Moritzen I. Ander Linien: Zu Darmbstatt, L. Ludwigen IV. L. Philipsen III. etc. das löbliche Fürstenthumb Hessen regieret, beschrieben vnd abgebildet seind. Sampt angehörigen Graff vnd Herrschafften, Angewandten, Lehn-Graven, vnd Adelicher Erb Ampter Wapen. 8. Cassel 1620.

389. Zimmermann, Ernst, Lebens- und Charakterschilderung des verstorbenen Großherzoglich-Hessischen Superintendenten Christian

Digitized by Google

Heinrich Zimmermann in Darmstadt. 4. Darmstadt 1807. 62 Seiten. Subscriptionspreiß 36 kr.

390. Zimmermann, Ernst, Johann Georg Zimmermann nach seinem Leben und Wirken. Eine biographische Skizze von seinem Sohne. gr. 8. Darmstadt 1829. 40 Seiten. 30 kr.

II. Staatsrecht, Verfassung, Verwaltung ꝛc.

391. Ansichten, unbefangene, von der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt im Großherzogthum Hessen, zur Leitung eines prüfenden Urtheils über dieselbe. gr. 8. (Giessen.) 1818. 128 Seiten. 1 fl.

392. Auch etwas über Produktions- und Consumtionssteuer in gleicher Beziehung auf das der zweiten Kammer der Großherzoglich Hessischen Landstände für die Jahre 1824—1826 vorgelegte neue Finanzgesetz. Von einigen Konsumenten aus Rithessen. Darmstadt 1823. 9 kr.

393. Beantwortung, standhafte, der Gräflich-Isenburgischen so rubricirten kurzen Demonstration, mit Beilagen 42—97. Frankfurt 1738. (Ist auch im 3. Theil von Nr. 432 enthalten.)

394. Beck, F. K. H. und Ch. Lauteren. Das Landrecht, oder die eigenthümlichen bürgerlichen Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg im Odenwald. 8. Darmstadt 1824. 3 fl.

395. Beleuchtung, unpartheiische, der Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von den Standesherrn im Großherzogthum Hessen im März 1816 überreichten Bitte um Zusammenberufung einer Ständeversammlung und ihre Anlage, die Darstellung der Lage des Landes enthaltend. 8. 1816. 24 kr.

396. Bemerkungen des Verfassers der Schrift: Erfahrungen und Gedanken mehrerer Handels- und Gewerbsleute der Provinz Hessen, rücksichtlich der Großherzoglich Hessischen Trankſteuer- und Accis-Gesetzgebung vom Jahr 1821, über die Gegenschrift: „Ueber Consumtionssteuer in Beziehung auf das, der zweiten Kammer der Großherzoglichen Landstände für die Jahre 1824—1826 vorgelegte neue Finanzgesetz. Von einem Consumenten aus Rheinhessen.“ 1823. 15 kr.

397. Bemerkungen über das Edikt, die landständische Verfassung des Großherzogthums Hessen betreffend. 8. Frankfurt a. M. 1820.

398. Betrachtungen, historische und staatsrechtliche, über die Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein. Regensburg 1804. 50 kr.

399. Bigeleben, C. v., Ueber die Einrichtung der Landschreibereien im Großherzogthum Hessen. 8. Darmstadt 1827. 18 kr.

400. Bopp, P., Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen. 1. und 2tes Bändchen. 8. Darmstadt 1830. erstes 1 fl. und zweites 1 fl. 20 kr. (Wird fortgesetzt.)

401. Brokes, Henr., De Austraegis Hassiacis. 4. Jenae 1745.

402. Buff, Chr. Wilh., De conducendi jure Hassiae Landgraviorum per Wetteraviam. 4. Giessae 1771.

Digitized by Google

403. Buri, Friedr. Carl, Behauptete Vorrechte der königlichen Bannforste, oder Ausführung derer dem königlichen Forst- und Wildbann zu der Dreyeich anklebender Oberherrlich- und Gerechtigkeiten. Nebst einem Beweiß und Urkundenbuch. Fol. Büdingen. 1744. (War 1742 ohne des Verf. Namen erschienen.)

404. Civilproceßordnung, Hessen-Darmstädtische, vom Jahr 1724 und peinliche Gerichtsordnung 1726 ꝛc. Mit Supplementen. Neue, die spätern Verordnungen, Ausschreiben und sonstige Normative in Bezug auf den Civil- und Criminalproceß berücksichtigende Auflage. gr. 8. Darmstadt 1830. 2 fl.

405. Darstellung, treue, der Verhandlungen, welche der Eröffnung der Landstände des Großherzogthums Hessen vorangingen. Von einem Deputirten. 8. Mainz 1820. 15 kr.

406. Darstellung, gründliche, über das Erziehungswesen der Juden und ihren moralischen Standpunkt mit Rücksicht auf die hochverehrliche Großherzogliche Verordnung, gesprochen von einem Glaubensgenossen der Juden. Giessen 1827. 28 kr.

407. Declaration de son altesse serenissime Monseigneur Ernst Louis Landgrave de Hesse etc., en faveur des Vaudois. 4. Darmstadt (1699.) 16 Seiten.

408. Demonstration, kurze documentirte, daß der uralte Reichs- und Königsforst zu Dreyeich, sammt der unzertrennlich damit verknüpften Wildbanns-Obrigkeit sich auch über die Frankfurter Waldungen und Felder erstreckte, mit Beilagen 1—42. Fol. Offenbach 1736. (Ist im 2. Theil von Nr. 432 enthalten.)

409. Dienstreglement für die Großherzoglich-Hessischen Truppen. 1ter Theil. Allgemeine Dienstbestimmungen für die Truppen aller Waffengattungen; 2ter Theil. Besondere Dienstbestimmungen für die Truppen der einzelnen Waffengattungen. gr. 8. Darmstadt 1825. Erster Theil 341 und zweiter 307 Seiten.

410. Ebel, H. Th., Ueber den Ursprung der Frohnden und die Aufhebung derselben, insbesondere im Großherzogthum Hessen. gr. 8. Giessen 1824. 176 Seiten. 1 fl. 12 kr.

411. Ebel, H. Th., Anleitung zur Verwaltung des Gemeinden-Vermögens nach der Großherzoglich Hessischen Gemeinde-Ordnung. Entworfen für die Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinde-Räthe und Gemeinde-Einnehmer in der Provinz Oberhessen. 8. Giessen 1827. 114 Seiten. 40 kr.

412. Eichhof, J. J., Topographisch-statistische Darstellung des Rheins, mit vorzüglicher Rücksicht auf dessen Schifffahrt und Handlung, bisherigen Zustand seiner polizeilichen Verfassung ꝛc. 4. Köln 1814.

413. Eigenbrodt, Carl Christ., Handbuch der Großherzoglich Hessischen Verordnungen von dem Jahr 1803 an. 4 Bände. 4. Darmstadt 1816—1818. 12 fl.

414. Eigenbrodt, Carl Christ., Ueber die Natur der Bede-Abgaben in Bezug auf die Frage: ob die Bedepflichtigen von diesen Lasten unentgeltlich zu befreien sind; historisch-rechtliche Erörterungen nebst Chrestomathie. gr. 8. Giessen 1826. 213 Seiten. 1 fl. 20 kr.

415. Ein Wort zu seiner Zeit über die Einführung der indirekten Auflagen in dem Großherzogthum Hessen. Nach dem Staats-

Digitized by Google

Oekonomie Industrie-System. Von einem Consumenten aus der Provinz Starkenburg. Audiatur et altera pars. Darmstadt 1823. 24 kr.

416. Erfahrungen und Gedanken mehrerer Handels- und Gewerbsleute der Provinz Rheinhessen, rücksichtlich der Trankſteuer- und Accis-Gesetzgebung vom Jahr 1821, mit Beilagen. Zusammengestellt und niedergeschrieben auf deren Veranlassung. gr. 8. Giessen 1823. 18. kr.

417. Ernst-Feuerwerkerei für die Großherzoglich Hessische Artillerie. 8. Darmstadt 1823. 3 fl.

418. Erörterungen über landständische Verfassung in Deutschland, namentlich in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen. gr. 8. Heidelberg 1820. 45 kr.

419. Estor, Joan Georg, Elementa juris publici Hassiaci hodierni. Editio aucta et emendata. 8. Francofurti 1752. 312 Seiten. (Die erste Auflage dieser Streitschrift war unter dem Titel erschienen: Jus publicum Hassiacum hodiernum. 4. Jenae 1739.)

420. Estor, Joan. Georg, De Comitiis et ordinibus Hassiae praesertim Cassellanae provincialibus. Editio secunda auctior. 8. Francofurti 1752. 152 Seiten.

421. Estor, Joan Georg, Delineatio juris publici ecclesiastici Protestantium, exhibens jura et beneficia Augustanae Confessionis, eique addictorum. 4. Erfordt. et Lips. 1731.

422. Estor, Joan Georg, Electa juris publici Hassiaci. 8. Francofurti 1752. 398 Seiten. (Dieses ist die 3te Auflage; die zweite führt den Titel: Origines publici Hassiaci monumentis ineditis illustratae. 4. Jenae 1738, so wie die erste den Titel: Juris publici specimen I. de statu et origine Landgraviatus Hassiae monumentis ineditis illustratum. 4. Giessae 1729. 58 Seiten.

423. Estor, Joh. Georg, Neue kleine Schriften. 6 Theile in 2 Bänden. 8. Marburg 1761. 1762. 728 Seiten.

424. Estor, Joh. Georg, Auserlesene kleine Schriften. 12 Theile in 3 Bänden. 8. Marburg 1786.

425. Exercier-Reglement für die Großherzoglich Hessische Infanterie. Mit vielen Kupfern. 3 Theile. gr. 8. Darmstadt 1819.

426. Exercier-Reglement für die Großherzoglich Hessische Cavallerie. Mit Kupfern. 2 Bände Text und 2 Bände Kupferstiche. gr. 8. Darmstadt 1820.

427. Exercier-Reglement für die Großherzoglich Hessische Artillerie. 4 Theile in zwei Bänden. gr. 8. Darmstadt 1820.

428. Floret. P. Jos., Neue Civil-Proceß-Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen, mit den Motiven der Großherzoglichen Gesetz-Redaktions-Commission. 1te Abtheilung. Die Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bei den Land- und Stadtgerichten. 2te Abtheil. Die Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bei den Mittelgerichten. gr. 8. Darmstadt 1819 und 1820. Die erste Abtheil. 1 fl. 20 kr., die zweite Abtheil. 1 fl. 40 kr.

429. Gatzert, Chr. Hartm. Sam. de, De Dominio Moeni, quatenus inprimis spectat ad Serenissimos Hassiae Landgravios, tamquam Comites in Cattimelliboco agere incipit. 4. Giessae 1771. (Drei Abtheilungen, zusammen 53 Seiten enthaltend.)

Digitized by Google

430. Gatzert, Chr. Hartm. Sam. de, Tractatus juris germanici de Judaeorum in Hassia praecipue Darmstadina juribus atque obligationibus tum in genere tum speciatim parochialibus, 4. Giessae 1771. 132 Seiten.

431. (Gaum, D. F. W.), Bemerkungen über den Octroi-Vertrag und die Mainzer Schifferorganisation, nebst einer historischen Einleitung über das Schifffahrtswesen des Oberrheins. Heidelberg 1806.

432. Gegeninformation, gründliche, daß der Wildbann in der Dreyeich über die Frankfurter Waldungen und Felder sich nicht erstreckte. 3 Theile. Fol. Frankfurt 1738. (Der erste Theil enthält einen Auszug der in dieser Sache zwischen Isenburg und Frankfurt verhandelten Akten, mit Beilagen A—T. 6. Die beiden andern Theile enthalten die unter Nr. 393 u. 408 angegebenen Werke.)

433. Gemeinde-Ordnung, Großherzoglich Hessische. gr. 8. Darmstadt 1821. 6 kr. (Im Regierungsblatt vom Jahr 1821 von Seite 359—376 enthalten.)

434. Gensler, Dr. J. C., Beitrag zu der Gesetzgebung für die Verfassung der teutschen Gerichte und des Verfahrens vor denselben, in Bemerkungen zu dem Großherzoglich Hessischen, die Organisation der Civil- und Strafjustiz, so wie die Staatsaufsicht über beide und die Grundlagen des künftigen gerichtlichen Verfahrens betreffenden Edikts vom 1. December 1817. gr. 8. Heidelberg 1818.

435. Gerichtsordnung und Stadtrecht, reformirte, unserer Landtgrauen zu Hessen, deren sich unser gemeinen Statt Butzbach Beampten ꝛc. gebrauchen und verhalten sollen. Fol. Marpurgk 1578.

436. Gerichts- und Landordnung der Grafschaft Solms und Herrschaft Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwald. 8. Frankfurt a. M. 1716.

437. Hagen, Sigism. G., De Austraegis Hassiacis. 4. Marburgi 1749.

438. Hallwachs, Joh. Conr., Commentatio de Centena illimitata sive territoriali etc. 4. Francofurti 1746.

439. Hertel (Oberfinanzrath), Einige Worte über den Staatsdienst, besonders über den Staatsdienst im Großherzogthum Hessen, in Beziehung auf den Antrag des Freiherrn von Breidenstein, Mitglied der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen, auf Abänderung des Edikts vom 12. April 1820. Darmstadt 1827. 36 kr.

440. Hesse, Conr. Friedr., De Centena sublimi, speciatim in Landgraviatu Hasso-Darmstadino ejusque vicina etc. Göttingae 1746.

441. Hoffmann, Godof. Dan., De non usu Judicii Parium Curiae in causis vasallorum Hassiacorum singulatim Cattimelibocensium inter se et cum exteris litigantium, Tübingae 1757.

442. Hohmann, Carl, Ueber die Gemeindsschulden-Tilgungsanstalt im Großherzogthum Hessen, in erläuternden Bemerkungen zur Verordnung vom 25. Juni 1818. gr. 8. (Darmstadt) 1818. 24 kr.

443. Klipstein, Chr. Jac., De Dominio Rheni. Gissae 1740.

Digitized by Google

444. Kpoch, L., Verzeichnis einer Sammlung zu einem Staatsrecht des Fürstl. und Gräflichen Hauses Solm (Solms). Aufgesetzt 1756. In A. Fr. Büschings Maaazin für die neue Historie und Geographie. 6. Theil 4. Hamburg 1771. Von Seite 131—156. (Enthält nur das reichhaltige Inhalts-Verzeichniß eines Manuscripts über diesen Gegenstand.)

445. Koch, Chr. Ludw., Disquisitio de Austraegis S. R. J. Procerum cum primis Ser. Landgr. Hass. 4. Giessae 1749.

446. Kösterus, M. C. J., Großherzoglich Hessische Stempel- und Taxordnung für die Gerichtsstellen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen ꝛc. Mit Bemerkungen versehen, nebst der Großherzoglich Hessischen Verordnung über den Administrativ-Stempel. gr. 8. Darmstadt 1825. 36 kr.

447. Kopp, Joh. Adam, Gründlicher Bericht von dem uralten Reichs- und Königsforst zur Drei Eichen, auch damit verknüpften Reichs-Vogtey zu Münzenberg, in Sachen Isenburg contra Schönborn. Fol. Offenbach 1736.

448. Korthalt, Franc. Just., De simultanea investitura Hassiaca in primis in feudis Cattimelibocensibus tam in Curte quam extra Curtem. Giessae 1755.

449. Krönche, C., Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände. 1r Theil; auch unter dem Titel: Untersuchung der Frage, ob und unter welchen Umständen dem Staats- und National-Interesse es zuträglich seyn könnte, einzelne Zweige der Industrie von Seiten des Staats durch besondere Belohnungen und Begünstigungen, oder durch direkten oder indirekten Zwang vorzüglich zu befördern; 2r Theil; auch unter dem Titel: Praktische Abhandlung über wichtige Geschäfte bei Regulirung der Steuern; 3r Theil; auch unter dem Titel: Ueber die Nachtheile der Zehnten und den Erfolg der bisherigen Zehntverwandlung im Fürstenthum Starkenburg. 8. Darmstadt 1812, 1816 u. 1819. 1r Theil 1 fl. 12 kr.; 2r Theil 2 fl. und 3r Theil 1 fl.

450. Krönche, C., Ueber die Durchgrabung der Erdzunge am Geyer zur bessern Leitung des Rheins zwischen Worms und Oppenheim. Mit einer Karte. gr. 8. Darmstadt 1828. 1 fl. 20 kr. Die Karte besonders 24 kr.

451. Krönche, C., Vorschlag und vorläufiger Plan zu einer für das Großherzogthum Hessen allgemeinen Privat-Wittwen- und Waisenkasse, nebst Vergleichung dieses Vorschlags mit den verschiedenen hier bestehenden Privat-Wittwen- und Waisenkassen. gr. 8. Darmstadt 1829.

452. Küchler, Friedr. Aug., Betrachtungen über das Hypotheken-Wesen, nebst Entwurf einer Instruktion für die Bürgermeister und Gemeinderäthe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. gr. 8. Darmstadt 1827. 71 Seiten. 45 kr.

453 Landesgesetze, sämmtliche Hessen-Darmstädtische. gr. 8. Giessen 1786. 1 fl. 15 kr.

454. Landrecht der obern Grafschaft Katzenellenbogen. 8. Darmstadt 1795.

455. Landrecht und Ordnungen, Churfürstlich-Mayntzisches, für sämmtliche churmainzische Lande ꝛc. Fol. Mainz 1755.

Digitized by Google

456. Landstände, die, des Großherzogthums Hessen, seit dem 14. October. gr. 8. Wiesbaden 1820. 30 kr.

457. Land-, Zoll- und Wollenkauf-Ordnungen, Hessen-Darmstädtische. 8. Darmstadt 1706.

458. Leopard, G. L., Die Wetterau, in geographisch-statistischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht, so wie über ihren Getreidehandel; nebst Winken und Vorschlägen denselben zu erhöhen. Herausgegeben mit Anmerkungen und einer Vorrede von Dr. A. F. W. Crome. 8. Giessen 1816. 213 Seiten. 1 fl. 21 kr.

459. Medicinal-Ordnung, Großherzoglich Hessische, und Medicinal-Taxe mit den abändernden Bestimmungen vom 31. Merz 1829. gr. 8. Darmstadt 1829. 24 kr.

460. Militair-Sanitäts-Reglement für die Großherzoglich Hessischen Truppen. Darmstadt 1822.

461. Militair-Strafgesetzbuch, Großherzoglich Hessisches. 8. Darmstadt 1822. 295 Seiten. 1 fl. 40 kr. (S. Regierungsblatt vom Jahr 1822 von Seite 235—344.)

462. Mogen, Lud. Gottfr., Meditatio de aedificiis et arboribus radicatis, jure Germanico non inter res immobiles sed mobiles referendis, ad illustrandam juris Breidenbacensis Paroemiam: Was die Fackel verzehrt, ist Fahrnüß. 4. Giessae 1759. (Auch unter dem Titel: Commentatio de vera ac genuina rerum mobilium et immobilium indole, secundum diversa juris romani et germanici principia. 4. Giessae 1760.)

463. Münch, H. v., Ueber den Verkauf der Grundrenten, in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Hessen. 8. Darmstadt 1823. 70 Seiten. 40 kr.

464. Münch, H. v., Ueber Domänenverkäufe. 8. Darmstadt 1823. 16 Seiten. 12 kr.

465. Ochardt, J. F., Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins ꝛc. 8. Mainz 1818.

466. Pabst, H. W., Ueber die Verbesserung der Landwirthschaft, insbesondere im Großherzogthum Hessen. 8. Darmstadt 1823. 18 kr.

467. Rachtung, Entscheidt und Vorträge zwischen dem Bisthum, Domstift, Geistlichkeit, Stadt, Bürgermeister und Rath der Stadt Worms ꝛc. Fol. Worms 1751.

468. Regierungsblatt, Großherzoglich Hessisches. Von der zweiten Hälfte des Jahrs 1819 an bis jetzo. gr. 4. Darmstadt.

469. Röder, Fr., Die Kriegsdienstordnung. Ein Handbuch für den deutschen Wehrmann überhaupt, zunächst jedoch für die Großherzoglich Hessische Wehr- u. Landwehrmannschaft. 8. Darmstadt 1816.

470. Rühl, G., Das gemeine (gemeingeltende) teutsche Privatrecht mit vorzüglicher Hinweisung auf die besondern Privatrechtsquellen im Großherzogthum Hessen, und mit Erläuterungen derselben. gr. 8. Darmstadt 1824. 1 fl. 48 kr.

471. Sames, W. K. F., Delineatio juris publici Münzenbergensis. 4. Marburgi 1781. 36 kr.

472. Sames, W. K. F., Betrachtungen über die fürstlich und gräflich Solmsischen Hausverträge. 8. Giessen 1784. 20 kr.

Digitized by Google

473. Sammlung der Gesetze und höchsten Verfügungen, welche in Folge des Abschieds für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren $18^{23}/_{24}$ erlassen wurden. gr. 8. Darmstadt 1824. 1 fl.; desgleichen von $18^{26}/_{27}$. gr. 8. Darmstadt 1827. 1 fl.

474. Sammlung der in der Großherzoglich Hessischen Zeitung publicirten Verordnungen und höhern Verfügungen von 1806 bis 1. Juli 1819. 4. Darmstadt. 1809—1819. 9 fl. 45 kr. (Wird auch in einzelnen Jahrgängen ausgegeben.)

475. Schatzmann, Ph. Dav., Dissertatio Juridica de Jure et Judiciis Marcarum in Wetteravia, von Marken und Märkergedingen in der Wetterau. Göttingae 1746.

476. Schneidler, G. L., Volksbildung im Geiste und nach den Bedürfnissen unserer Zeit. In freimüthigen Bemerkungen über Volksbildung überhaupt und über das Landschulwesen in der Provinz Rheinhessen insbesondere. 8. Mainz 1821. 45 kr.

477. Schulordnung, allgemeine, für das Großherzogthum Hessen. gr. 8. Darmstadt 1827. 10 kr. (S. Regierungsblatt vom Jahr 1827 von Seite 522—542.

478. Senckenberg, Henr. Chr. de, Selecta juris et historiarum tum anecdota tum jam edita, sed rariora. Tomi VI. 8. Francofurti 1734—1742.

479. (Spamer, H. W.,) Sammlung der wichtigeren bis 1800 erlassenen Hessischen Verordnungen, Ausschreiben ꝛc., im Auszuge. 4. Darmstadt 1827.

480. Stark, C. E. Aug. Rink v., Anleitung für die Großherzoglich Hessischen Bürgermeister und Beigeordneten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, zur Versehung ihres Dienstes. 4. Darmstadt 1827. 161 Seiten.

481. Stockhausen, G. Conr., Beyträge zur Rechtsgelahrtheit, Oekonomie, Polizei und Cameral-Wissenschaft, wie auch zur Naturgeschichte, besonders von Hessen. Stück 1—4. 8. Frankfurt 1769—1771.

482. Theobald, C., Besteht der Art. 14. der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. Merz 1820, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen soll, fort? 8. Darmstadt 1823. 24 kr.

483. Theyer, P. N., Ueber die Registrirungs-Abgabe oder das Enregistrement in Rheinhessen. Auf Geheiß der General-Versammlung der Notarien in Rheinhessen verfaßt. gr. 8. Worms 1823. 30 kr.

484. Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen. gr. 8. 1814. 40 kr.

485. Ueber landständische Repräsentation im Großherzogthum Hessen. 2 Hefte, (vom 1. Heft die 2. Aufl.) 8. Stuttgard 1820.

486. Ueber Produktions- und Consumtionssteuer in Beziehung auf das, der zweiten Kammer der Großherzoglich Hessischen Landstände für die Jahre 1824—1826 vorgelegte neue Finanzgesetz. Von einem Consumenten aus Rheinhessen. gr. 8. Darmstadt 1823. 24 kr.

487. Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen. 4. Giessen 1822. 12 kr. (S. Regierungsblatt vom Jahr 1820 von Seite 535—554.)

Digitized by Google

488. Verhandlungen in der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahr $18^{20}/_{21}$, 1—4tes Heft. gr. 8. Darmstadt 1823. 4 fl. 30 kr.; desgleichen vom Jahr $18^{23}/_{24}$, 1—3tes Heft. gr. 8. Darmstadt 1824. 4 fl. 8 kr.; desgl. vom Jahr $18^{26}/_{27}$, 1—3tes Heft. gr. 8. Darmstadt 1827; desgl. vom Jahr $18^{29}/_{30}$.

489. Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahr $18^{20}/_{21}$, 20 Hefte und 4 Hefte außerordentlicher Beilagen nebst Register; desgl. vom Jahr $18^{23}/_{24}$, 11 Hefte und 3 Hefte außerordentlicher Beilagen; desgl. vom Jahr $18^{26}/_{27}$, 15 Hefte und 3 Hefte außerordentlicher Beilagen; desgl. vom Jahr $18^{29}/_{30}$.

490. Verordnungen, Großherzoglich Hessische. Vom August 1806 bis 1811. 3 Hefte. 4. Darmstadt 1811.

491. Verordnung über die Einführung eines Wechselrechts in der Stadt Offenbach, nebst den in dieser Verordnung bemerkten gesetzlichen Quellen dieses Wechselrechts. Zusammengestellt von Trygophorus. gr. 8. Darmstadt 1829. 64 Seiten. 36 kr.

492. Verpflegsreglement für die Großherzoglich Hessischen Truppen. 8. Darmstadt 1829. 343 Seiten.

493. Vollgraff, Dr. C., Die teutschen Standesherrn. Ein historisch-publicistischer Versuch. 2 Bände. gr. 8. Giessen 1824. 758 Seiten mit 27 Beilagen. 8 fl. 6 kr.

494. Waldschmiedt, Joh. Wilh., Dissertatio juris patrii de hominibus propriis hassiacis, von Hessischen Leibeigenen. 4. Marburgi 1716. 64 Seiten.

495. Waldschmiedt, Joh. Wilh., Dissertatio academica, de singularibus quibusdam et antiquis in Hassia juribus. 4. Marburgi Cattorum (1718). 28 Seiten.

496. Weber, Dr. Gottfr., Pragmatische Geschichte der Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahr 1827, über die proponirte neue Stadt- und Landgerichtsordnung und damit in Verbindung stehenden weiteren Gesetze, nach officiellen Quellen dargestellt. gr. 8. Darmstadt 1827. 1 fl. 12 kr.

497. Wedekind, G. W. v., Bemerkungen über Gegenstände der Forstverfassung und Forstverwaltung, veranlaßt durch den ersten Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen über das Forstwesen. Darmstadt 1821. 16 kr.

498. Wenck, Helf. Bernh., De Dominio Moeni. Commentatio I. II. Zwei Programme. gr. 4. 1786. 1787. Zusammen 58 Seiten.

499. Worms, der Stadt, Ordnung, Schatzung, die allen Stellen ꝛc. behilflich seyn mögen. Fol. Worms 1513.

500. Zangen, K. G. v., Beiträge zum Teutschen Recht. 2 Theile. 8. Giessen 1788 und 1792; zusammen 728 Seiten. (Enthält mehrere Abhandlungen über einzelne Theile der Hessischen Gesetzgebung.)

501. Zangen, K. G. v., Abhandlung über Märkerrecht und über Märkergedinge. Nebst zwei Urtheilen der Giesser und Marburger Juristen-Fakultäten. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht. 8. Giessen 1800. 125 Seiten. 36 kr.

502. Zangen, Leopold v. und Karl Hofmann, Alphabetisches Register der von der Mitte des Jahres 1806 bis 1823 in dem Groß-

Digitized by Google

Herzogthum Hessen erschienenen Verordnungen und Verfügungen. gr. 4. Darmstadt 1824 Fortsetzung: die Jahre 1824 bis 1827 und die Landtagsabschiede von 1824—1827. 4. Darmstadt 1828.

503. (Zimmermann, E.) Grundzüge einer evangelischen Kirchenverfassung mit besonderer Beziehung auf die Verhältnisse des Großherzogthums Hessen. Nebst einer Beilage. 8. Darmstadt 1821. 139 Seiten.

III. Naturhistorische Werke,

504. Borkhausen, M. Balth., Monographie der in der obern Grafschaft Katzenellenbogen und der benachbarten Gegend einheimischen, auch einiger anderer deutschen kryptogamischer Gewächse aus Linne's erster Ordnung der 24. Klasse. In J. J. Römers Magazin für die Botanik. Band 1. Stück 3. Nr. I.

505. Borkhausen, M. Balth., Flora der obern Grafschaft Catzenellenbogen und der umliegenden Gegend. In der kompendiösen Bibliothek der gemeinnützigsten Kenntnisse für alle Stände. Der Botaniker. Heft XIII—XVIII. 8. Eisenach und Halle 1795.

506. Borkhausen, M. Balth., Rheinisches Magazin zur Erweiterung der Naturkunde. 1r Theil. gr. 8. Giessen 1793. 3 fl. (In diesem ist eine Ornithologie, so wie eine Lepidopterologie von Oberhessen angefangen.)

507. Borkhausen, M. Balth., Hessische Hölzer oder Versuch einer forstbotanischen Beschreibung der in den Hessen-Darmstädtischen Landen, besonders in der obern Grafschaft Katzenellenbogen, im Freien wachsenden Holzarten, — für Forstbediente zur Selbstbelehrung. 8. Frankfurt a. M. 1790.

508. Cartheuser, F. A., Abhandlung vom Auerbacher Mineralwasser. 8. Giessen 1776. 20 kr.

509. Colini, Cosm., Description de plusieurs mines de mercure du Palatinat, du duché de Deux-ponts, et de quelques autres endroits du voisinage, avec des observations sur ces mines, et une nouvelle méthode de les distribuer. Act. acad. palatin. Tom. I. p. 505—541.

510. Dillenius, J. Jac., Catalogus plantarum sponte circa Gissam nascentium cum appendice, qua plantae post editum Catalogum, circa et extra Gissam observatae recensentur, specierum novarum vel dubiarum descriptiones traduntur et genera plantarum nova figuris aeneis illustrata describuntur, pro supplendis institutionibus rei herbariae Josephi Pitton Tournefortii. 8. Francofurti 1719.

511. Fabricius, (Ph. Conr.) Primitiae Florae Butisbacensis s. sex decades plantarum rariorum inter alias circa Butisbacum sponte nascentium, cum observationibus methodos plantarum Tournefortianam, Rivianam, Raianam, Knauthianam et Linnaeanam potissimum concernentibus, recensitae et celeb. nomine Joh. Casim. Hertii inscriptae. 8. Wetzlar 1743.

512. Flora, ökonomisch-technische, der Wetterau; herausgegeben von G. Gärtner, Dr. B. Meyer und Dr. J. Scherbius. 3 Bände mit 1 Karte. gr. 8. Frankfurt a. M. 1799—1802. 9 fl. 24 kr.

513. Herbarius moguntiae impressus. 1484 (Inkunabel; findet sich noch auf der Mainzer Bibliothek).

Digitized by Google

514. Jungermann, Ludw., Cornucopiae florae Giessensis, proventu spontanearum stirpium cum flora Altorfiensi amice et amoene conspirantis, uti Lipsiensium, Wittebergensium, Jenensium quoque deliciis herbarum abundantis. 4. Giessae 1724.
515. Jungermann, Ludw., Catalogus herbarum circa Giessam sponte nascentium. 4. Giessae 1623.
516. Klipstein, Ph. E., Mineralogische Briefe. 2 Bände. 8. Giessen 1779 und 1784.
517. Klipstein, Ph. E., Mineralogische Beschreibung des Odenwaldes; zum zweiten Blatt der Haasischen Situationskarte. 1787.
518. Klipstein, Ph. E., Versuch einer mineralogischen Beschreibung des Vogelgebirgs in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt. 8. Berlin 1790. 96 Seiten.
519. Klipstein, A., Versuch einer geognostischen Darstellung des Kupferschiefergebirgs der Wetterau und des Spessart. Nebst einer geognostischen Karte und einer Profiltafel. gr. 8. Darmstadt 1829. 2 fl.
520. Klipstein, A., Uebersicht der Ergebnisse und geognostischen Erforschung des Odenwaldes und einiger angrenzenden Gegenden etc. Mit einer geognostischen Karte des Odenwaldes. gr. 4. Darmstadt 1829. 3 fl. 30 kr.
521. (Lichtenberg, J. Heinr.), Nachricht von dem Auerbacher mineralischen Wasser mit vorläufigen Wahrnehmungen über dessen Wirkungen. 8. Darmstadt (ohne Jahrzahl).
522. Liebknecht, J. G., Hassiae subterraneae specimen, clarissima testimonia diluvii universalis, hic et in locis vicinioribus occurrentia, ex triplici regno animali, vegetabili et minerali petita, imo omnis antiquitatis exempla certissima exhibens. Accedit 1) J. G. Geilfusii de terra sigillata Laubacensi Tractatio latinitate donata. 2) de serratis et bigatis numis ad loc. Taciti de mor. Germ. Cap. V. 4. Francof. 1759.
523. May, J., Zufällige Anmerkungen über eine gewisse merkwürdige Entdeckung von Fossilien bei Eberstadt (Provinz Starkenburg), vorgetragen den 7. May in einer Gesellschaft von Gelehrten in Darmstadt. 4. Darmstadt 1784.
524. Necker, Natalis Joseph de, Enumeratio stirpium Palatinarum annis 1768 et seq. collectarum. Act. acad. palatin. p. 446-497.
525. Ritter, J. Jac., Tentamen historiae naturalis ditionis Rideselio-Avimontanae in quatuor partes, nempe floram, mineralogiam, faunam et commentatiunculam de aere, aquis et locis divisum. Act. Nat. Curios. Vol. X.
526. Valentini, Mich. Bern., Prodromus historiae naturalis Hassiae. 4. Giessae (1707). 36 Seiten.
527. Walther, F. L., Flora von Giessen und der umliegenden Gegend, für Anfänger und junge Freunde der Gewächskunde. Nebst einem illuminirten Plan des neuen ökonomisch-botanischen Universitätsgartens in Giessen. 8. Giessen und Darmstadt 1802. 704 Seiten. 4 fl. 30 kr.
528. Wille, G. A., Geognostische Beschreibung der Gebirgsmassen zwischen dem Taunus- und Vogelsgebirge, von der Lahn nach dem Main, Rhein und der Nahe, nebst besonderer Beachtung der daselbst vorkommenden verschiedenartigen Mineralquellen. Mit 2 illuminirten petrographischen Karten gr. 8. Mainz 1828. 176 Seiten. 3 fl. 15 kr.

Digitized by Google

B. Bildliche Darstellungen.

I. Plane.

529. Arnauld, Plan der Stadt und Festung Mainz und deren Gegend während der französischen Belagerung derselben in den Jahren 1794 u. 1795, mit allen feindlichen Positionen, Contravallationslinien und Verschanzungen, so wie sie am 29. Okt. 1795 von den K. K. Truppen unter Anführung des Feldmarschalls Grafen von Clairfait mit Sturm erobert wurde; gestochen von Felsing. 3 fl.
530. Bindernagel, Plan von Friedberg.
531. Brand, Plan der Vestung Mainz. 1795.
532. Brühl, Heinr., Plan der Stadt und Bundesvestung Mainz, mit Angabe der neuesten Veränderungen in ihrem Innern und ihren Umgebungen. Royal-Fol. Mainz 1829.
533. Buchenröder, Plan der Vestung Mainz. 1793.
534. Dunker, Plan der Belagerung von Mainz im Jahr 1793, unter Commando Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm II. 3 fl. 30 kr.
535. Fuchs, Jos., Abriß der alten Vestung Maguntiacum, wie selbige von den Römern ist erbaut worden, an dem westlichen Ufer des alten Rheinstroms. In dessen Geschichte von Mainz. 1. Band. 1771.
536. Gergens, Plan der Stadt und Festung Mainz, ihrer Einschließung durch die Franzosen und Befreiung durch die Deutschen unter Clairfait. 2 Blätt. 5 fl. 30 kr.
537. Hoffmeister, F. L., Plan von Mainz. Heidelberg 1826.
538. Humbert, Plan der Belagerung von Mainz, nebst den vorhergegangenen Positionen bei Wikert und Hochheim im Jahr 1793. 6 fl.
539. Hundeshagen, Bernh., Topographisch-geographisch-militairischer Plan der Stadt und Vestung Mainz mit ihren Umgebungen. Nach den neuesten Originalaufnahmen und Befestigungen; gestochen von Felsing. Groß-Realformat. Frankfurt a. M. 1815. 5 fl. 30.
540. Jaillot, Plan de Mayence de ses nouvelles Fortifications et de ses Environs. Paris 1781. 1 fl. 30 kr.
541. Lehne, F., Die Stadt Mainz im Mittelalter. 1824.
542. Louis, G., Geometrischer Plan der Residenz Darmstadt; gest. von Börner. Royal-Format. Velinpapier 1 fl. 30 kr. illuminirt 2 fl. 42 kr.
543. Plan, geometrischer, der Stadt Mainz. — Merians Topographia Archiepiscopatuum Moguntinensis, Trevirensis et Coloniensis. Francofurti 1646.
544. Plan und Profil der Stadt Mainz. 1755.
545. Plan der Belagerung von Mainz im Jahr 1793 unter den Befehlen Sr. Majestät des Königs von Preussen, nebst Ansicht dieser Stadt. 1 fl. 12 kr.
546. Plan der Stadt und Vestung Mainz und Cassel nebst der umliegenden Gegend und dem Belagerungs-Corps der alliirten Armee. Leipzig. 36 kr.
547. Rour, Aug. le, Plan der Stadt Mainz.
548. Sozmann, Plan von dem Angriff auf Mainz, eröffnet den 18. Juni 1793. 1 fl.

Digitized by Google

II. Karten.

549. Atlas, topographisch-militairischer, von dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und dem Fürstenthum Waldeck; 18 Blätter. Weimar 1813. 10 fl. 48 kr.

550. Beaurien, de, Carte topographique du Cours du Rhin depuis Basle jusqu'à Mayence dans laquelle sont compris le Sundgau, la Haute- et Basse-Alsace, les Evêchés de Worms et de Spire, une partie du Palatinat, et de l'Archevêché de Mayence, le Bas-Comté de Cazenellenbogen, le Territoire de Francfort, le Landgraviat de Hesse-Darmstadt, et le Marquisat de Bade, le Territoire de Hanau, d'Ortenau, le Brisgau etc. 7 feuilles. 11 fl.

551. Bechstadt, J. E., Situationskarte von Darmstadt und der umliegenden Gegend; gestochen von Felsing. Ein Blatt. Darmstadt 1826. 2 fl. 42 kr.

552. Bläu, Karte von der Grafschaft Erbach.

553. Böhm, Karte vom Oberamt Giessen.

554. Brühl, Heinr., Der Rheinlauf von Schafhausen bis Wesel; 2 Blätter; gestochen von L. Heß. Heidelberg 1826. 2 fl.

555. Buna, Der Rheinstrom von Speier bis Cölln mit den angrenzenden Ländern, 6 Blätter. Frankfurt 1816. 8 fl.

556. Buna, La Wetteravie, 6 feuilles. Paris 1762.

557. Canzlar, B., Comitatus Wertheimici finitimarumque Regionum nova exacta descriptio. 24 kr.

558. Carte particulière des Pays, qui sont situés entre le Rhin, la Saare, la Moselle et la Basse-Alsace, contenant partie du Palatinat, des Electorats de Mayence, et de Trèves, des Evêchés de Spire et de Worms, avec les Duchés de Deux-Ponts et de Simmern etc. Paris. Dezauche, 6 feuilles. 7 fl.

559. Chanlaire, Cours du Rhin, en 10 feuilles, de Mayence à Düsseldorf, faisant supplément de la grande Carte de la Belgique. 5 fl. 30 kr.

560 Cours du Rhin depuis sa Source jusqu'à son Embouchure, avec tous les pays, qu'il traverse et qui l'avoisinent. Paris chés Desnos 1792. 2 feuilles. 3 fl. 30 kr.

561. Dankerts, Th., Electoratus Palatinatus ad Rhenum, Episcopatum Vormaciensem et Spirensem, Ducatum Bipontinum et Simmerae repraesentans.

562. Dankerts, Th., Electoratus Moguntinus etc.

563. Delisle, Carte du Cours du Rhin depuis Schafhouse jusqu'a Bonn. 3 feuilles. 1 fl. 30 kr.

564. Demarat, Specialkarte des Rheinlaufs von Speier bis Bingen, nebst den angrenzenden Gegenden von beiden Ufern. Mannheim 1795. 4 fl. 42 kr.

565. Eckhardt, C. L., Karte von dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau. 8 Blätter. Darmstadt 1825. 9 fl. 36 kr.

566. Fembo, C., Karte des Großherzogthums Hessen. Fol. Nürnberg 1821. 30 kr.

567. Fischer, Electoratus Moguntinus etc.

568. Groot Tonеel des tegenwoordigen Oorlogs in verschiedenen Gewesten van Duitschland, Frankryk, in de Nederlanden,

Digitized by Google

byzonder langs de Rivieren, Rhyn, Moesel en Saar, Maas en Sambre, Schelde, Scarpe, Deule, Lye etc., oder Karte des Rheinstroms von Basel bis zu seinem Ausflusse, 2 Blätter. 4 fl.

569. Güssefeld, Karte vom Fränkischen Kreise. Weimar 36 kr.
570. Güssefeld, Der Oberrheinische Kreis. 15 kr.
571. Güssefeld, Der ganze Rhein, die Maas und Mosel, mit den anliegenden Ländern. 15 kr.
572. Haas, H., Situationskarte von den Gegenden zwischen dem Rhein, Neckar und Main, mit dem ganzen Odenwald und einem Theil der Gegend zwischen der Lahn und dem Main, in großem Maaßstab. 24 Blätter. Frankfurt 1804—1810. (Die Höhen sind barometrisch von Echardt gemessen).
573. Haas, H., Specialkarte von dem Odenwald, dem Bauland und einem Theil des Spessarts, nebst den angrenzenden Ländern am Rhein und Neckar; gestochen von C. Felsing. Groß-Royalformat. Darmstadt 1826. 1 fl. 48 kr.
574. Hassia superior cum tractu Rheni ac Moeni atque adjacente Archiepiscopatu moguntino etc. — Merians Topographia Hassiae et Regionum Vicinarum. Francofurti 1655.
575. Hermann, H., Karte vom Laufe des Rheins von seinen Quellen auf dem St. Gotthardsberg bis zu seinen Mündungen in die Nordsee. Mainz 1825.
576. Heunisch, A. J. B., Stunden-, Straßen- und Postkarte von Baden, Würtemberg, Hohenzollern, Rheinbaiern, Hessen und den angrenzenden Ländern, mit Postnotizen und einem statistisch-topogr. Wegweiser für Reisende. Fol. Heidelberg 1823. 2 fl. 45 kr.
577. Heunisch, A. J. B., Schulkarte des Großherzogthums Hessen. Carlsruhe und Baden 1827. 12 kr.
578. Hinrich, J. C., Karte vom Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau. 4 Blätter. Leipzig 1812. 1 fl. 48 kr.
579. Höck, J. D. H., Karte der Grafschaft Oberisenburg. Frankfurt 1790.
580. Hoffmeister, F. L., Karte des Rheinlaufs von Mannheim bis Düsseldorf, von der Bergstraße, den Main- und Lahngegenden und den Bädern am Taunus. Nach topographischen und Distriktszeichnungen und den neuesten und besten sonstigen Materialien entworfen. Heidelberg 1826. 1 fl. 12 kr.
581. Hofmann, Gust., Topographische Karte vom Großherzogthum Hessen. 2 Blätter. Mannheim.
582. Homann, Karte vom Bisthum Worms.
583. Homann, Electoratus Moguntinus etc.
584. Homann, Les Environs du Rhin depuis Spire jusqu'à Mayence avec les Pays adjacents, 2 feuilles. 48 kr.
585. Homann, Der Rheinstrom. 3 Blätter. 1 fl. 30 kr.
586. Jäger, Carte du Cercle du Haut-Rhin, 10 feuilles. 8 fl.
587. Jäger, Carte de la Vederavie, 6 feuilles. 4 fl. 48 kr.
588. Jäger, Le Landgraviat de Hesse-Darmstadt, 2 feuilles. 1 fl. 36 kr.
589. Jäger, Carte du Cours du Rhin depuis sa Source jusqu'à son Embouchure, 12 feuilles. 9 fl. 36 kr.
590. Jaillot, Les Archevêchés et Electorats du Rhin, de Mayence, et de Trèves, le Palatinat et Electorat du Rhin, Duché de Wirtemberg etc. 4 feuilles. 4 fl. 30 kr.

Digitized by Google

591. Karius, P., Karte von der Grafschaft Erbach.
592. Karte des Oberrheingau's. Act. acad. Palatin. T. II.
593. Karte des Lobdengau's. Act. acad. Palatin. T. I.
594. Karte von der Obergrafschaft Katzenellenbogen und anliegenden Gegenden. Helfr. Bernh. Wencks Hessische Landesgeschichte I. Band. Darmstadt und Giessen 1783.
595. Karte des ganzen Rheinstroms, 3 Blätter 1688. 1 fl.
596. Karte vom Erzbisthum Mainz. 15 kr.
597. Karte vom Bisthum Worms. 15 kr.
598. Karte der Grafschaft Katzenellenbogen nebst den anliegenden Gegenden, 2 Blätter. 1 fl. 30 kr.
599. Karte eines Theils des ehemaligen Departement des Donnersbergs, nach Cantons eingetheilt. 48 kr. — J. Konr Dahls Statistik und Topographie von Rheinhessen. Darmstadt 1816.
600. Karte, hydrographische, des Rheins von Gernsheim bis Oppenheim. — Krönke „Ueber die Durchgrabung der Erdzunge am Geyer ꝛc." Darmstadt 1828.
601. Karte, kleine, der Provinz Rheinhessen. Querfolio. 1826.
602. Karte von den Umgebungen von Darmstadt. 3 Blätter. Darmstadt 1828—1830; Von dem Großherzogl. Hess. Generalstabe herausgegeben. Jedes Blatt 1 fl. 12 kr. (Wird fortgesetzt.)
603. Karte des Großherzogthums Hessen — Stielers kleiner Schulatlas der neuesten Erdbeschreibung ꝛc. in 9 Karten. Gotha 1830. (Die einzelnen Karten sind zu 9 kr. zu haben.)
604. Landgraviatus Hassiae inferioris, Comitatus Waldeciae, Eichafeldiae Tabula geographica. 4 fol. Berol. 4 fl.
605. Lotter, Le Landgraviat de Hesse-Cassel avec une partie du Landgraviat de Hesse-Darmstadt, d'après la Carte de la Roziere. 4 feuilles. 2 fl.
606. Mannert, Karte des Rheinstroms von Schafhausen bis Coblenz und Neuwied, 3 Blätter. 1 fl. 48 kr.
607. Mayer, Chr., Charta Palatina jussu et auspiciis Electoris Palatini D. R. Bavariae Caroli Theodori, Mannheimio Basileam usque producta; 2 fol. 3 fl.
608. Mayer, Chr., Basis novae cartae palatinae.
609. Meister, Georg, Chorographische Karte von dem Großherzogthum Hessen, nach dem Staatsvertrage vom 30. Juni 1816; gest. von Felsing. Darmstadt 1819. 4 fl. 48 kr.
610. Moguntini Archiepiscopatus et Electoratus, apud Schenk. 30 kr.
611. Müller, J. Jac., Karte der Landgräflichen Hessen-Casselschen und Hessen-Darmstädtischen Landen, 5 Blätter. Hanau 1788.
612. Müller, J. Jac., Karte von der Wetterau. Hanau 1795. 1 fl.
613. Oeynhausen, F. v., la Roche und H. v. Dechen, Geognostische Karte der Rheinländer zwischen Basel und Mainz, 3 Blätter. Berlin 1825. 14 fl. 24 kr.
614. Pagi Rhenensis ex medio aevo e Chartis antiquis desumta. — J. Konr. Dahls Beschreibung des Klosters Lorsch. Darmstadt 1812.
615. Palatinatus Rheni. — Merians Palatinatus Rheni et Vicinarum Regionum. Francofurti 1645.
616. Pethetti, Karte des Rheinstroms von Basel bis Coblenz, worin die Beschreibung der Feldzüge von 1792 und 1793. 4 Blätter. 2 fl.
617. Pronner, Maximilian, Tabula geographica Landgraviatus Hasso-

Digitized by Google

Darmstadini et omnium eo spectantium Comitatuum, Regionum, Urbium et Pagorum, nec non adjacentium Terrarum studiosissime designata. 1751.

618. Psonner, Chr., Delineatio geographica generalis comprehendens VI. foliis singulos Principatus Comitatus Ditiones Dynastium omnes, quotquot Imperio Serenissimi Principis Landgravii Hasso-Darmstadiensis subsunt. 1754. 3 fl.

619. Reuter, Forestum Dreyeich, oder Bezirk des Mannforstes zu Dreyeich. 40 kr.

620. Rhein, der, von Mannheim bis Wesel nebst der Mosel bis nach Trier, gez. von Heinr. Brühl, gest. von C. Heß zu Jena. Heidelberg 1818. — Aloys Schreibers Handbuch für Reisende am Rhein ꝛc. 2te Aufl.

621. Rheinwald, Lauf des Neckers von Heilbron bis Mannheim. 1 fl. 24 kr.

622. Rouge, Carte typographique du Cours du Rhin de Philippsbourg à Mayence. — Partie de l'Electorat de Mayence et du Landgraviat de Hesse-Darmstadt. 2 feuilles. (le tout formant ensemble 9 feuilles).

623. Rouge, Carte du Palatinat du Rhin. 24 kr.

624. Rouge, Carte de la Vederavie. 40 kr.

625. Roziere, Partie méridionale du Landgraviat de Hesse-Cassel avec une partie de la Vederavie. 2 fl. 10 kr.

626. Sanson, Electoratus Moguntinus etc. 1692.

627. Schmidt, W. L., Karte von Hessen und der Wetterau, sammt den angrenzenden Ländern nach der Geographie des Mittelalters vom 8—12. Jahrhundert. Frankfurt 1798. 54 kr.

628. Songrs, Carte du Cours du Rhin depuis Schaffhouse jusqu'à Bonn, 4 feuilles. 4 fl. 48 kr.

629. Sautter, Math., Cursus Rheni a Basilea usque ad Archi-Episcopatum Coloniensem.

630. Specialkarte von der Gegend des Lahnflusses von Gießen bis nächst Lahnstein, von einem Offic. Officier. 1796. 48 kr.

631. Stetter, Karte von der Wetterau.

632. Streit, F. W., Karte von den churfürstlich, großherzoglich und landgräflich hessischen Ländern nebst Nassau, Waldeck und Frankfurt. Nürnberg 1824. 36 kr.

633. Stürz, C. L., Situationskarte von Gießen und den umliegenden Oertern; gez. und gest. von demselben. Gießen 1813. 1 fl. 30 kr.

634. Utrich, Situationskarte von den Rhein-, Main- und Lahngegenden. 1822. Nebst den dazu gehörigen kurzen Erläuterungen. (Die Höhenmessungen sind barometrisch von dem Professor Schmidt in Gießen.)

635. Visscher, Tabula Palatinatus ad Rhenum etc. 40 kr.

636. Walther, Die Wetterau. 24 kr.

637. Walther, Totius Cumminis, Rheni accurata descriptio. 24 kr.

638. Wandkarte, neue verbesserte, der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen nach ihrer innern Eintheilung, erstes Blatt. Die Provinz Oberhessen, zweites Blatt. Darmstadt 1829. Jedes Blatt 36 kr.

639. Weiland, C. F., Karte von den Preussischen Provinzen Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein, so wie von dem Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen ꝛc. Weimar 1818.

Digitized by Google

640. Wieland, C. F., Karte des Großherz. Hessen. Weimar 1812. 40 kr. — Geographisch-statistisch-historischer Atlas der Staaten des deutschen Bundes. Jede Lieferung enthält 4 Karten und kostet 2 fl. 42 kr. (Jede Karte ist auch einzeln zu haben.)
641. Wetteravia. — Merians Topographia Hassiae et Regionum vicinarum. Francofurti 1655.
642. Zöllmann, Fr., Karte von der Wetterau, nebst kleiner Beschreibung. 1727.

III. Landschaften, Städte, einzelne Gebäude ꝛc.

643. Abbildungen der Denkmäler des Doms zu Mainz, 3 Hefte. Fol. 1729.
644. Abtei (ehemalige) zu Seligenstadt. — Joh. Wilh. Christ. Stedners Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt. Aschaffenburg 1820.
645. Allendorf an der Lahn. — Merians Topogr. Hass. Frankf. 1655.
646. Alsbacher Schloß. — Großh. Hess. Hofkalender, Jahrg. 1812, gest. v. Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart.
647. Alsfeld. — Merians Topogr. Hass. Francofurti 1655. — Karl Dieffenbachs Geschichte der Stadt Alsfeld. 8. Gießen 1817. (Ansicht der Stadt im Jahr 1648.)
648. Altei. — Merians Topogr. Palatinatus Rheni. Francof. 1645.
649. Ansicht eines römischen Kastell-Thors zu Eulbach. — G. Friedrichs Wanderungen. 1. Band. 1820. gez. und lithogr. von v. Hove.
650. Ansicht eines römischen Grabmals zu Eulbach. — Daselbst.
651. Ansicht des Marktplatzes zu Darmstadt; gez. von S. Hertmann. 3 fl. 30 kr.
652. Ansicht der Großherzoglichen Gärten in Darmstadt und Bessungen. Großformat. 4 kr. und kolorirt 12 kr.
653. Ansicht des Exercierhauses zu Darmstadt. Großformat. — Siehe dann in Nr. 236.
654. Ansichten, malerische, des Rheins, der Mosel, der Haardt- und Taunusgebirge, in 72 Blättern; gez. von Fries, Kunz, Rottmann, Rour und Zeller, gest. von Geißler, Hezy, Kunz, Rour, Schildbach und Schnell. Mit einem erläuternden Texte. 12 Hefte. Gr. Querfolio. Heidelberg 1826. (Der Inhalt ist: 1. Heft: Das Haardtgebirge und der Donnersberg; 2. Heft: von Worms bis Mainz; 3. u. 4. Heft: das Rheingau bis Bingen, Nahethal und Kreuznach; 5 u. 6. Heft: von Bingen bis Coblenz; 7 u. 8. Heft: von Coblenz bis Bonn; 9 u. 10. Heft: die Mosel; 11. Heft: die Bäder von Ems und Wiesbaden; 12. Heft: Köln, Düsseldorf ꝛc.)
655. Ansichten vom Rhein, in Heften zu 6 Blättern. Nach der Natur von Faure. Berlin 1826. Jedes Heft 1 fl. 20 kr. (Das 2. Heft: Bingen, Klopp ꝛc.)
656. Assenheim. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.
657. Auerbach. — Großherzogl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1821. gez. von W. Merck, gest. von Haldenwang — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart.
658. Auerbach, zwei Ansichten aus den Umgebungen von; gez. von Ernst Fries. Darmstadt 1826. 48 kr.; ausgemalt 3 fl. 12 kr.

Digitized by Google

659. Auerbacher Schloß. — Großherzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1810 (Steindruck) u. 1813; letzteres gez. von Fohr und gest. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart
660. Battenberg. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.
661. Bensheim. — Merians Topogr. Palatinat. Rheni. Francof. 1645.
662. Biedenkopf. — Topogr. Hass. Francof. 1655.
663. Bingen. — Merians Topogr. Archiepiscopatuum Mogunt. Francof. 1646. — Zweimal in Nr. 654. 36 kr. und schön kolorirt 2 fl. 15 kr. und 3 fl. 24 kr. — Mit Klopp in Nr. 655.
664. Blankenstein. — Dilichs Hess. Chronik. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655 (hier in noch völlig bewohnbarem Zustande dargestellt). — Journal von und für Deutschland vom 1791 im 9. Stück S. 729 mit Nachrichten von K. W. Justi.
665. Breuberg. — Großhzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1814, gez. von Fohr, gest. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart. — C. Jägers Handbuch für Reisende in den Neckargegenden ꝛc. Heidelberg 1824.
666. Büdingen. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655. — Prospekt von Facius.
667. Butzbach. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.
668. Catharinenkirche, die, zu Oppenheim. — Denkmäler der deutschen Baukunst von G. Moller. 1 Theil. Darmstadt 1821. — Dieselbe, ein Denkmal teutscher Kirchenbaukunst aus dem 13. Jahrhundert; geometrisch und perspektivisch dargestellt und mit einem erläuternden Text begleitet, von F. H. Müller, 40 Blätter in Atlas-Format.
669. Darmstadt, Ansicht von der Ostseite, nach der Natur aufgenommen und ausgemalt. Darmstadt. 1826. 1 fl. 36 kr. — Ansichten von Darmstadt und seinen Umgebungen, 2 Lieferungen mit 12 ausgemalten Blättern. gr. 4. Jede Lieferung 2 fl. 24 kr. dieselbe in aqua tinta schwarz, jede 1 fl. 12 kr. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.
670. Dom, der, zu Mainz. — Denkmäler der deutschen Baukunst von G. Moller. 1. Theil. Darmstadt 1821.
671. Dom, der, zu Worms. — Daselbst.
672. Eichelstein, der, in der Citadelle zu Mainz. — Merians Topogr. Archiepiscopatuum Mogunt. Francof. 1646. — Heinr. Brühls Darstellung von Mainz. 1829.
673. Eisenbach. — Großhzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1818; gez. von C. Fialq und gest. von Haldenwang.
674. Felsenmeer, das. — G. Friedrichs Wanderungen, 1. Theil. 1820; gez. u. lithogr. von v. Hove.
675. Frankenstein. — Großhzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1815, gez. von Fohr und gest. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart. — Friedr. Gottschalcks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 6r Band. Halle 1825. (Nordwestliche Seite im Burghofe). — G. Primavesi, in 12 Abtheilungen. S. Nr. 283.
676. Friedberg. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655. — Illuminirte Ansicht, von Kobold, in Roths und Schazmanns Beiträge für die Geschichte der Wetterau. 1. Heft. Frankfurt 1801.
677. Fürstenlager bei Auerbach. — Großherzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1821, gez. von Merck. und gest. von L. Schnell. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart.

Digitized by Google

678. Gaudernheim. — Merians Topogr. Palatinatus Rheni. Francof. 1645.
679. Gieſſen. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655. — Ein Blatt in quer 8.
680. Großgerau (mit Dornberg). — Merians Top. Hass. Francof. 1655.
681. Grünberg. — Daſelbſt.
682. Guſtavsburg. — Merians Topogr. Archiepiscopatuum Mogunt. Francof. 1646.
683. Hain, die Ruine, zur Dreieich. — Großhzl. Heſſ. Hofkalender Jahrg. 1811. geſt. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart.
684 Heppenheim und Starkenburg. — J. Conr. Dahls Beſchreibung des Kloſters Lorſch. Darmſtadt 1812. — Merians Topogr. Palatinatus Rheni. Francof. 1645.
685. Hermannſtein. — Großh. Heſſ. Hofkal. Jahrg. 1810. (Steindruck.)
686. Hinterburg bei Neckarſteinach. — A. Schreibers Beſchreibung von Heidelberg 1811. — Rheiniſches Taſchenbuch. Jahrgang 1823. gez. von Fohr und geſtochen von Haldenwang.
687. Hirſchhorn. — Großhzl. Heſſ. Hofkal. Jahrg. 1816. gez. von Fohr und geſt. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart. — C. Jägers Handbuch für Reiſende in den Neckargegenden. ꝛc. Heidelberg 1824.
688 Homberg an der Ohm. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.
689. Ibenſtadt. — Daſelbſt.
690. Itter (Schloß) daſelbſt.
691. Kaufhaus zu Mainz. — Denkmäler der deutſchen Baukunſt von G. Moller. 1. Theil. Darmſtadt 1821.
692. Kavalleriekaſerne zu Darmſtadt. — G. Moller und Franz Hegers Entwürfe ausgeführter und zur Ausführung beſtimmter Gebäude, 4. Heft. Royalfol.
693. Kelſterbach. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.
694. Kirchberg (Emmelinenhütte). — Großhzl. Heſſ. Hofk. Jahrgang 1817, gez. von W. Merck. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart.
695. Kirche zu Friedberg. — Denkmäler der deutſchen Baukunſt von G. Moller. 1. Theil. Darmſtadt 1821.
696. Kirche des h. Paulus zu Worms und die Kirche des h. Georg zu Limburg an der Lahn, mit dem erläuternden Texte von G. Moller. Darmſtadt 1828. Royalfol. Zuſammen 14 fl. 24 kr. (Von erſterer 5 und von letzterer 13 Blätter.)
697 Kirche zu Grünberg. — Denkmäler der deutſchen Baukunſt von G. Moller. 1. Theil. Darmſtadt 1821.
698. Kirche, die katholiſche, und ein Brunnen in Darmſtadt. — G. Moller und Franz Hegers Entwürfe ausgeführter und zur Ausführung beſtimmter Gebäude, 2. Heft. Royalfol. 2 fl. 24 kr.
699. Klopp. — Merians Topogr. Archiepiscopatuum Mogunt. Francof. 1646. — Enthalten in den Nrn. 654. u. 655. (einzelne Blätter). — N. Vogts Anſichten des Rheins. 1. Band. 1804. — A. Kiebes Reiſe auf dem Rhein, 2. Aufl. 8. Frankf. 1806. — Von Radl und Schütz bei Wilmanns in Frankfurt a. M. (einzelnes Blatt.)
700. Laubach. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.
701. Lich. — Daſelbſt.

Digitized by Google

702. Lichtenberg. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655. — Großherzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1820, gest. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart.

703. Liebfrauenkirche in Mainz (das Portal). — Nach der Natur gezeichnet von Heinr. Brühl und lithogr. von C. Zimmermann.

704. Lindenfels. — Merians Topogr. Palatinatus Rheni. Francof. 1645. — Großhzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1820, gez. von Schilbach und gest. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart.

705. Lorsch (das Kloster). — Denkmäler der deutschen Baukunst von G. Moller. 1. Theil. Darmstadt 1821. — J. Konr. Dahls Beschreibung des Klosters Lorsch. Darmstadt 1812. — Merians Topogr. Palatinatus Rheni. Francof. 1645.

706. Louisenplatz zu Darmstadt mit dem von dem Großhzl. Baumeister Lerch projektirten (nun ausgeführten) Denkmale der Constitution, am 17. Dec. 1820; in braunen Abdrücken 1 fl. 30 kr. illum. 2 fl. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart.

707. Lutherslinde bei Worms — Einzelnes Blatt in Nr. 653; 36 kr. schön kolorirt 2 fl. 15 kr.

708. Mainz. — Merians Topogr. Archiepiscopatuum Moguntinum. Francof. 1646 (nach verschiedenen Ansichten). — Mit seinen Umgebungen, von Homann. — Desgl. von J. Müller 1794. — Panorama, gemalt in drei großen Blättern von A. v. Klein. — Nach der Natur gezeichnet von Schneider und in aqua tinta von Reinheimer. 1816. 8 fl. 30 kr. — In Nr. 654; 36 kr. schön kolorirt 3 fl. 24 kr.

709. Melibokus. — Großherzl. Hess. Hofk. Jahrg. 1815, gez. von Fohr und gest. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart. — C. Friedrichs Wanderungen. 1. Theil. 1820. gez. und gest. von v. Hove.

710. Meslau. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.

711. Mittelburg bei Neckarsteinach. — A. Schreibers Beschreibung von Heidelberg. 1811. — Rheinisches Taschenbuch für 1823. Darmstadt, gez. von Fohr und gestochen von Haldenwang. — C. Jägers Handbuch für Reisende in den Neckargegenden ꝛc. Heidelberg 1824.

712. Münzenberg. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655. — Von J. Th. Prestel in Frankfurt a. M., nach Schütz.

713. Neckarsteinach. — Großherzogl. Hess. Hofkal. Jahrgang 1813, gez. von Fohr und gest. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart. — Handbuch für Reisende nach Heidelberg, von Helmine von Chezy. — Handbuch für Reisende in den Neckargegenden ꝛc. Heidelberg, 1824.

714. Nidda. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.

715. Niederingelheim (im Hintergrunde Oberingelheim). — Merians Topogr. Palatinatus Rheni. Francof. 1645.

716. Nieustein. — Merians Topogr. Palatinatus Rheni. Francof. 1645 (mit Schwabsburg). — Im Werk Nr. 654; 36 kr. schön kolorirt 2 fl. 15 kr.

717. Offenbach. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655. — Ansicht gegen Nordwest von G. H. Hergenröder. 1783. — Dessen Vues d'Offenbach du coté du midi et du Main, in 2 Blättern in Querfolio. 1787.

718. Opernhaus, das neue, zu Darmstadt. — G. Mollers und

Digitized by Google

Franz Hegers Entwürfe ausgeführter und zur Ausführung bestimmter Gebäude. 1. Heft. Royalformat. Darmstadt. 2 fl. 24 kr. — Ph. Lerch und G. Ritter Grund- und Aufrisse der merkwürdigsten Gebäude der Residenz Darmstadt; für Liebhaber der Bauwissenschaft. 1. Heft. Gr. Royalfolio. Darmstadt. 5 fl. 24 kr. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart, gez. von Hessemer und gest. von Noack.

719. Oppenheim. — Merians Topogr. Palatinatus Rheni. Francof. 1645. — Ein Blatt von Rieger. — Zwei Blätter v. Müller.

720. Ortenberg. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.

721. Otzberg — Großh. Hess. Hofkal. Jahrg. 1813, gez. von Fohr und gest. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart. — C. Jägers Handbuch für Reisende in den Nekkargegenden ꝛc. Heidelberg, 1824.

722. Palatium, das alte kaiserliche, zu Seligenstadt. — J. A. Dermians Statistik und Topographie des Großherzogthums Hessen. Zweite Abth. Mainz, 1825. — Joh. Wilh. Christ. Steiners Geschichte und Beschreibung der Stadt und Abtei Seligenstadt. Aschaffenburg, 1820.

723. Pfeddersheim. — Merians Top. Palatinat. Rheni. Francof. 1645.

724. Reichenberg. — Großh. Hess. Hofkal. Jahrg. 1821, gez. von W. Merck und gest. von L. Schnell. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart.

725. Rhein, Panorama desselben und seiner nächsten Umgebungen von Mainz bis Köln. Nach der Natur aufgenommen und gest. von F. W. Delkeskamp. Frankfurt a. M., 1825. Mit einem Anhang von 14 Oktav-Seiten. (Die Gegenstände auf diesem beinahe $6^1/_2$ Par. Fuß langen Blatte sind so abgebildet, daß das Panorama zwischen vertikaler und horizontaler Ansicht so ziemlich die Mitte hält.)

726. Riesensäule und Riesenaltar. — G. Friedrichs Wanderungen. 1. Theil. 1820. gez. und lithogr. von v. Hove.

727. Rochuskirche und Aussicht vom Rochusberge. — In Nr. 654. 36 kr. schön kolorirt 2 fl. 15 kr.

728. Rodenstein. — Großh. Hess. Hofkal. Jahrg. 1815, gez. von W. Merck und gest. v. Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart. — Friedr. Gottschalcks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 4. Band. Halle 1818. — G. Friedrichs Wanderungen. 1. Theil, 1820; gez. und lithogr. von v. Hove.

729. Rüsselsheim. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.

730. Salzhausen, Kurhaus und Badeort. Ein Blatt in gr. Queroktav. 1828.

731. Schaeck. — A. Schreibers Beschreibung von Heidelberg. 1811. — Rheinisches Taschenbuch. Jahrg. 1823; gez. von Fohr und gest. von Haldenwang. — C. Jägers Handbuch für Reisende in den Neckargegenden ꝛc. Heidelberg, 1824.

732. Schlitz (Stadt). — Großh. Hess. Hofkal. Jahrg. 1818, gez. von C. Fiala und gest. von Haldenwang.

733. Schönberg. — Großh. Hess. Hofkal. Jahrg. 1820, gez. von Schilbach und gest. von Haldenwang.

734. Schotten. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.

735. Schwedensäule. — Merians Topogr. Palatinatus Rheni. Francof. 1645.

Digitized by Google

736. Seligenstadt. — Merians Topogr. Archiepiscopatuum Mogunt. Francof. 1646. — J. Wilh. Christ. Steiners Geschichte und Beschreibung der Stadt und Abtei Seligenstadt. Aschaffenburg, 1820.

737. Starkenburg. — Großh. Hess. Hofkal. Jahrg. 1811, gest. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart.

738. Stauffenberg. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.

739. Steinheim. — Merians Topogr. Archiepiscopatuum Mogunt. Francof. 1646.

740. Stephanskirche zu Mainz. — Denkmäler der deutschen Baukunst von G. Moller. 1. Theil. Darmstadt, 1821.

741. Theater zu Mainz. — G. Moller und Franz Hegers Entwürfe ausgeführter u. zur Ausführung bestimmter Gebäude. 3. Heft. Royalfolio.

742. Ulrichstein. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.

743. Umstadt. — Merians Palatinatus Rheni. Francof. 1645.

744. Vorderburg bei Neckarsteinach. — A. Schreibers Beschreibung von Heidelberg. 1811. — Rheinisches Taschenbuch. Jahrg. 1823, gez. von Fohr und gest. von Haldenwang.

745. Wimpfen am Berg und im Thal. — Großh. Hess. Hofk. Jahrg. 1812, gez. von Kehrer und gest. von Haldenwang. — A. L. Grimms Vorzeit und Gegenwart. — C. Jägers Handbuch für Reisende in den Neckargegenden ꝛc. Heidelberg, 1824.

746. Worms. — Merians Topogr. Palatinatus Rheni. Francof. 1645.

747. Zwingenberg. — Merians Topogr. Hass. Francof. 1655.

IV. Bildnisse (Portraits).

748. Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen. Geb. 13. Nov. 1504. † 31. Merz 1567. — Elector. Elementa juris publici Hassiaci hodierni. 8. Francof. 1752 (Vignette). — Christ. Rommels Geschichte Philipps des Großmüthigen ꝛc. Gießen, 1830. — Vorzeit, ein Taschenbuch für das Jahr 1820. Marburg und Cassel.

749. Georg I., Landgraf von Hessen-Darmstadt. Geb. 10. Sept. 1547. † 7. Febr. 1596. — Fr. Hilds Militair-Chronik. 1. Band. Darmstadt, 1828.

750. Ludwig VI., Landgraf von Hessen-Darmstadt; gez. von J. G. Wagner und gest. von Barthol. Kilian. Geb. 25. Jan. 1630. † 24. April 1678. — Höchst-verdiente Ehren-Seul ꝛc. Darmstadt, 1682.

751. Marie Elisabethe, Prinzessin von Holstein-Gottorp, Gemalin Ludwig VI.; gez. von J. G. Wagner und gest. von Barthol. Kilian. † 17. Juni 1665. — Höchst-verdiente Ehren-Seul. ꝛc. Darmstadt 1682.

752. Elisabethe Dorothee, Prinzessin von Sachsen-Gotha, Gemalin Ludwig VI.; gez. von J. G. Wagner und gest. von Barthol. Kilian. Geb. 8. Jan. 1640. † 24. Aug. 1709. — Höchstverdiente Ehren-Seul ꝛc. Darmstadt 1682.

753. Ludwig VII., Landgraf von Hessen-Darmstadt; gez. von J. G. Wagner und gest. von Barthol. Kilian. Geb. 22. Juni 1658, † 30. Aug. 1678. — Höchst-verdiente Ehren-Seul ꝛc. Darmstadt 1682.

754. Marie Louise Albertine, Reichsgräfin von Leiningen-Heides-

Digitized by Google

heim, Gemalin Landgrafen Georg Wilhelm. Ein großes Blatt nach Schröder, gestochen von F. W. Meyer in Berlin. Berlin 1818. Geb. 16. Merz 1729. † 11. Merz 1818 zu Neustrelitz. 5 fl. 24 kr.

755. Ludewig I., Großherzog von Hessen. Geb. 14. Juni 1753. † 6. April 1830. — Großherzl. Hess. Hofkal. Jahrg 1810. — B. F. Voigt deutscher Regenten-Almanach auf das Jahr 1827. Ilmenau. Seite 59. — Fr. Hilds Militair-Chronik. 2. Band. Darmstadt 1830. — In Almanachs-Format, gez. von Hill und gest. von Felsing. Darmstadt 1826. 27 kr. — Auf Stein, gez. von H. Backofen. Royal 4. (Ohne Steindruck. 4. Leipzig 1827. 18 kr. — Blatt, gez. von F. H. Müller und gest. von J. C. Ulmer. Royal. — Blatt in gr. Fol., gemalt, in lithogr. Manier gezeichnet von G. Gläser. 2 fl. 12 kr. — Darstellung im Tode, in Kreidemanier lithogr. Royalfol. Darmstadt 1830. 1 fl. 20.

756. Louise Caroline Henriette, Landgräfin von Hessen, Gemalin Ludewig I. Geb. 15. Februar 1761. † 24. Oktober 1829. — Großhzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1810. — In Almanachs-Format, gez. von Hill und gest. von Felsing. Darmstadt 1826. 24 kr. — Blatt in gr. Fol., gemalt, in lithogr. Manier gezeichnet von G. Gläser. 2 fl. 12 kr.

757. Christian, Landgraf von Hessen-Darmstadt, gemalt und gez. von G. Gläser. Fol. Geb. 25. Nov. 1763. † 17. April 1830.

758. Ludwig II., Großherzog von Hessen. Geb. 26. Dec. 1777. — Großhzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1811. — Blatt (mit Gemalin), gemalt von Basse und lithogr. in Kreidemanier von Grevedon in Paris. — Folio-Blatt, gez. von Schröder und gest. von L. Portmann. 1 fl. 30 kr. — Blatt gez. von F. Mangold.

759. Wilhelmine Louise, Prinzessin von Baden, Gemalin Ludwig II. Geb. 10. Sept. 1788. — Großhzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1811. — Blatt, lithogr. von C. Zobel.

760. Emil, Prinz von Hessen. Geb. 3. Sept. 1790. — Großherzl. Hess. Hofkal. Jahrg. 1816. — Almanachs-Format, gest. von L. Portmann nach G. Gläser. Darmstadt 1826. 24 kr.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Seite

Geschichte.

Erste Periode. Aelteste Geschichte bis auf die Vereinigung Hessens mit Thüringen; ungefähr bis 1120 1

Zweite Periode. Von der Vereinigung Hessens mit Thüringen, bis auf die Trennung von Thüringen, oder den Tod Heinrich Raspe's. Von 1120—1247 6

Dritte Periode. Geschichte unter den Hessischen Landgrafen, bis auf Philipp des Großmüthigen Tod. Von 1247—1567 11

Vierte Periode. Vom Tode Philipps des Großmüthigen an, bis auf die jetzige Zeit. Von 1567—1830 28

Zweiter Abschnitt.

I. Landesbekannt.

1. Lage und Grenzen 44
2. Größe 47
3. Oberfläche und Boden 48
4. Gewässer 51
5. Clima 52
6. Naturprodukte 55

II. Volk 69

III. Cultur 74

IV. Gewerbe und Handel.

1. Gewerbe 81
2. Handel 90

Dritter Abschnitt.

Staatskunde.

Erstes Kapitel.

I. Staatsverfassung.

A. Innere Verhältnisse.

1. Verfassungs-Urkunde 98

Digitized by Google

Seite

2. Gesetze, die einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde bilden.
   a. Das Großherzogliche Hausgesetz 115
   b. Das Domänen-Veräußerungs-Gesetz 115
   c. Das Gesetz über das Staatsbürgerrecht 116
   d. Das Gesetz über die Auswanderungen 117
   e. Das Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft 117
   f. Das Edikt über die Aufhebung der Frohnden . . 120
   g. Das Gesetz über die Abtretung von Privat-Eigenthum für öffentliche Zwecke 122
   h. Das Rekrutirungs-Gesetz 124
   i. Das Edikt über die standesherrlichen Rechts-Verhältnisse 130
   k. Die Gemeinde-Ordnung 145
   l. Das Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staats-Beamten 145
   m. Die Militair-Dienst-Pragmatik 147
   n. Die Verordnung über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten 148
   o. Das Gesetz über die an die Stelle der Confiskation des ganzen Vermögens tretenden Strafen der Deserteurs und Refraktairs 150
   p. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staats-Beamten 151
3. Familie des Regenten 152
4. Hofstaat 154
5. Orden 155
6. Wappen 156

B. Auswärtige Verhältnisse.

7. Verhältniß zum teutschen Bund 156
8. Verträge 162
9. Gesandtschaften 171

Zweites Kapitel.

II. Staatsverwaltung.

A. Verwaltungs-Eintheilung.

1. Administrativ-Verwaltung 171
2. Justiz-Verwaltung
   a. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen . . 182
   b. Die Provinz Rheinhessen 182
3. Kirchenverwaltung.
   a. Evangelisches Kirchenwesen 183
   b. Katholisches Kirchenwesen 184
4. Finanz-Verwaltung 188

B. Verwaltungs-Behörden.

1. Staats-Ministerium.
   α. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses 194
   β. Ministerium des Innern und der Justiz . . . 194

Digitized by Google

	Seite
aa. als Departement des Innern.	
a. Provinzial-Regierungen	195
aa. Landräthe	196
aaa. Bürgermeister	196
bb. Medicinalwesen	197
b. Ober-Forstgericht	199
c. Handelskammer	200
d. Kirchen- und Schulrath	200
cc. Geistliche Inspektoren	203
bbb. Geistliche	204
aaaa. Schullehrer	204
ββ. als Departement der Justiz.	
a. Ober-Appellationsgericht	205
aa. Hofgerichte	206
aaa. Land- und Stadtgerichte	207
b. Cassations-Hof	208
c. Obergericht	208
bb. Kreisgericht	209
bbb. Friedensgerichte	210
ccc. Notarien	211
cc. Handelsgericht	212
γ. Ministerium der Finanzen	212
a. Ober-Finanz-Kammer	213
aa. Rentämter	215
bb. Steuer-Commissäre	215
cc. Ober-Einnehmer	216
aaa. Distrikts-Einnehmer	216
bbb. Ober-Steuerboten	216
aaaa. Unter-Steuerboten	217
bbbb. Orts-Einnehmer	217
aaaaa. Chausseegeld-Erheber	217
dd. Salz-Regie-Verwaltung	217
ccc. Salz-Regie-Inspektoren	218
cccc. Salz-Magazins-Verwalter	218
bbbbb. Salz-Auswieger	218
ee. General-Controle	219
b. Zoll-Direktion	219
ff. Haupt-Zollämter	222
ddd. Nebenzollämter	222
dddd. Anmeldungsposten	223
eeee. Controle-Beamten	223
ffff. Grenz-Aufseher	223
c. Ober-Bau-Direktion	223
gg. Civil-Baumeister	224
hh. Straßen-Baumeister	224
eee. Chausseewärter	225
ii. Wasser-Baumeister	225
fff. Dammwärter	226
d. Ober-Forst-Direktion	226
kk. Forst-Inspektoren	227
lll. Revierförster	227

Digitized by Google

	Seite
gggg. Forstschützen	228
ee. Haupt-Staats-Kasse	228
f. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse	229
g. Haupt-Resten-Kasse	230
h. Rechnungs-Kammer	230
2. Kriegs-Ministerium	231
a. Ober-Kriegs-Gericht	233
aa. Unter-Kriegs-Gerichte	233
3. Staats-Rath	234

A. Bildungs-Anstalten.

1. Die Universität zu Gießen	235
2. Die Forstlehr-Anstalt zu Gießen	237
3. Das philologische Seminarium zu Gießen	238
4. Das bischöfliche Seminarium zu Mainz	239
5. Gymnasien	240
6. Schullehrer-Seminarien	241
7. Realschulen	242
8. Militairschule zu Darmstadt	242
9. Hebammen-Schulen	245
10. Volksschulen	246
11. Industrie-Schulen	249

B. Wittwen- und Waisen-Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

12. Civildiener-Wittwenkasse	249
13. Die geistlichen Wittwenkassen	
a. Die allgemeine geistliche Wittwenkasse für die Provinz Starkenburg	252
b. Die allgemeine geistliche Wittwenkasse für den altheßischen Theil der Provinz Oberheßen	252
c. Die geistliche Wittwenkasse für den neuheßischen Theil der Provinz Oberheßen	253
d. Die geistliche Wittwenkasse für das Freiherrl. Riedeselsche Gebiet	255
e. Die geistl. Wittwenkasse für die Provinz Rheinheßen	255
14. Die Schullehrer-Wittwenkasse	256
15. Die Forstdiener-Wittwenkasse	258
16. Die Militair-Wittwenkassen	
a. Für die Wittwen und Waisen von Officieren ꝛc.	259
b. Für die Wittwen- und Waisen von Unterofficieren ꝛc	261
17. Das Kaufunger Stift	262
18. Die Ludwigs- und Wilhelminen-Stiftung	263
19. Die 35er Wittwenkasse	265
20. Die 40er Wittwenkasse	266
21. Die Mitteldeutsche Lebensversicherungs-Anstalt	267
22. Die Waisenhaus-Anstalt	270
23. Die Ludewigs- und Luisen-Stiftung	271
24. Die Versorgungs-Anstalt zu Pfaffenschwabenheim für geistliche Invaliden der Mainzer Diöcese	273
25. Die Invaliden-Anstalt	273
26. Das Hospital Hofheim	274
27. Die Entbindungs-Anstalten	276

Digitized by Google

Seite
28. Die Spar-Kassen 277
29. Die Bibelgesellschaft für das Großherzogthum Hessen 280
30. Die israelitischen Professionisten-Vereine zu Offenbach und Mainz 281
31. Die allgemeine Militair-Vertretungs-Anstalt in Darmstadt 282
32. Das Pfandhaus in Darmstadt 283
33. Die Post-Anstalt 284

C. Versicherungs-Anstalten.

34. Die Brand-Versicherungs-Anstalt 289
35. Die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz 291

D. Straf-Anstalten.

36. Die Straf-Anstalt zu Marienschloß 292
37. Das Correktionshaus zu Darmstadt 293
38. Das Correktionshaus zu Mainz 293
39. Die Militair-Strafanstalt zu Babenhausen 294

Drittes Kapitel.

III. Finanzwesen.
1. Staats-Einnahmen 295
2. Staats-Ausgaben 306
3. Staats-Schulden 313

Viertes Kapitel.

IV. Die bewaffnete Macht.
1. Das Militair 320
2. Die Gensdarmerie 346
3. Die Sicherheits-Garde 349

Fünftes Kapitel.

V. Literatur 350

Digitized by Google

Digitized by Google

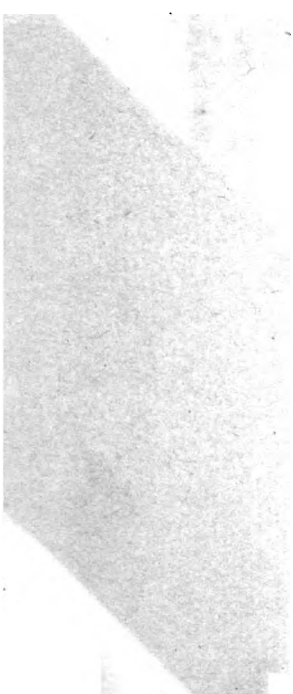

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06990 1521

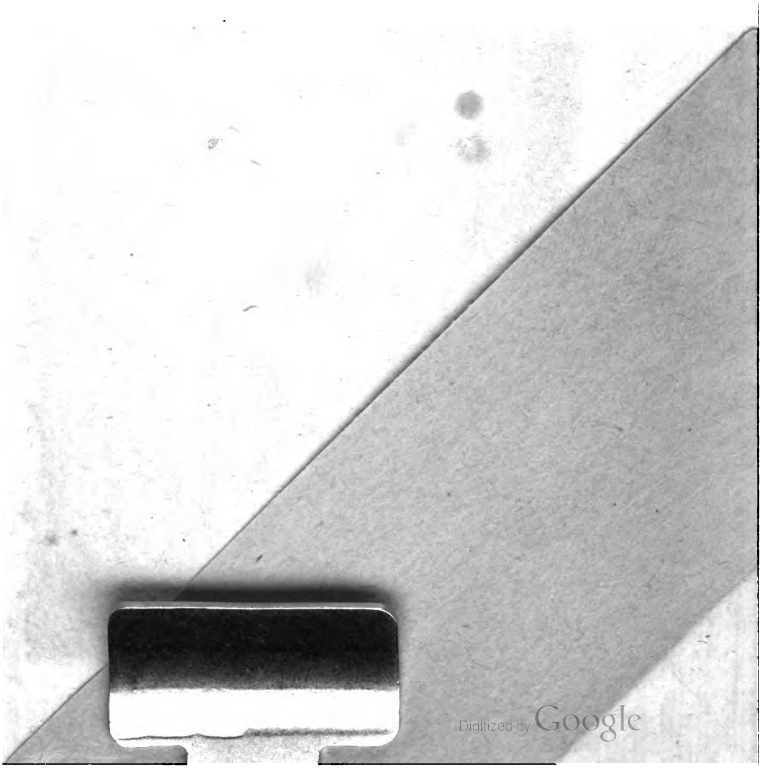

Digitized by Google